STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen
unter Nr. 14
für die Abteilung I B
.... Bücherei

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

1826.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Verordnungen vom 18ten Januar bis zum 9ten Dezember 1826., mit Inbegriff von 2 Verordnungen aus dem Jahre 1825.

(Von No. 981. bis No. 1041.)

No. 1. bis incl. 18.

(Hiezu gehört noch der Anhang, enthaltend die Konvention zu Vollziehung der mit Sachſen-Weimar-Eiſenach abgeſchloſſenen Staats-Verträge d. d. Wien, am 1ſten Juni 1815. und Paris, am 22ſten September 1815., und zu näherer Beſtimmung der hierdurch veranlaßten Auseinanderſetzungen und Ausgleichungen, in Beziehung auf die vormals Königlich-Sächſiſchen Gebietstheile. D. d. Berlin, am 1ſten Mai 1826.)

Berlin,
zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Digitized by Google

D696/51

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der

in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten

vom Jahre 1826.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
31. Dezbr. 1825.	16. Januar. 1826.	Inſtruktion für die Ober-Präſidenten	1	981	1
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden		982	5
18. Januar. 1826.	6. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Wiederherſtellung der Titel, Prädikate und Wappen des Adels in den am linken Rhein-Ufer belegenen Preußiſchen Provinzen	3	989	17
22. Januar.	20. Februar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten		983	13
— —	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesſeits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch beſtehenden Geſchlechts-Vormundſchaft		984	13
27. Januar.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, in Beziehung auf die Zuläſſigkeit des Perſonal-Arreſts der, wegen Schulden belangten, auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden, Zivil-Beamten und Militairperſonen	2	985	14
28. Januar.	— —	Tarif, nach welchem das Steinpflaſtergeld in der Stadt Vlotho, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden ſoll		986	14
5. Februar.	— —	Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.		987	15
11. Februar.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Ernennung des Herrn Fürſten von Anhalt-Cöthen-Pleß u. des Grafen zu Stollberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths		988	16

)(Geneh-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
14. Februar. 1826.	28. April. 1826.	Genehmigungs-Urkunde der, in dem Schluß-Protokolle der Weſer-Schiffahrts-Reviſions-Kommiſſion d. d. Bremen, den 21ſten Dezember 1825. enthaltenen, ergänzenden Beſtimmungen der Weſer-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823.	5	997	25
25. Februar.	6. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, daß zur Tilgung der Staats-Schuldſcheine die Verlooſung derſelben nicht weiter ſtatt haben ſoll		990	18
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommiſſe in den Rhein-Provinzen	3	991	19
19. März.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Herabſetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthſtücken, und zu bewilligender Porto-Reſtitutionen bei kaufmänniſchen Geld- und Packet-Sendungen		992	20
21. März.	21. April.	Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anſtalt zu Alt-Lietzegöricke im Frankfurter Regierungs-Bezirk		993	21
29. März.	— —	Brückgeld-Tarif für Ruhrort	4	994	22
31. März.	— —	Deklaration der Verordnung vom 8ten Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinſchaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafſchaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten		995	23
2. April.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure in den Provinzen, woſelbſt das Allgemeine Landrecht keine Geſetzeskraft hat	6	999	41
4. April.	28. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Regulirung des Schuldenweſens der ehemals Weſtphäliſchen Departements der Elbe, Saale und des Harzes	5	998	40
7. April.	21. April.	Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranſtalteten Nachdrucken der von Götheſchen Werke	4	996	24
29. April.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810., in dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe	6	1000	41
— —	— —	Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend.		1001	42

Publi-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
29. April. 1826.	29. Mai. 1826.	Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und deſſen Kindern ertheilte Privilegium betreffend	6	1002	42
5. Mai.	27. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, den Gerichtsſtand der, nach drittehalbjähriger Dienſtzeit im Herbſte mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften betreffend	8	1007	49
10. Mai.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Reviſions-Inſtanz	6	1003	43
— —	13. Juli.	Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, wegen Beſchleunigung des Geſchäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal	9	1011	53
20. Mai.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihung der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird	6	1004	44
— —	3. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeſchen Kreiſe........	7	1006	47
— —	27. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die gegenſeitigen Begünſtigungen diesſeitiger und großbritanniſcher Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt .	8	1008	50
23. Mai.	13. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht geſetzliche Kraft haben .	9	1012	54
29. Mai.	3. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei	7	1005	45
30. Mai.	31. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Zwangs-Impfung der Kriegsreſerve und Landwehr-Rekruten betreffend	18	1039	119
$\frac{9}{17}$. Juni.	9. Novbr.	Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeſchloſſenen Fürſtlich-Lippeſchen ſouverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden....................	15	1029	101

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
11. Juni. 1826.	27. Juni. 1826.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Anberaumung eines definitiven Präkluſiv-Termins zur Anmeldung und Juſtifikation der Kriegsſchulden in den Regierungs-Departements Poſen und Bromberg	8	1009	51
— —	4. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die näheren Beſtimmungen in Beziehung auf die §§. 3. u. 5. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30ſten Mai 1820., wegen der Gewerbeſteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 bis 24. des Regulativs vom 28ſten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen	10	1014	61
17. Juni.	13. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Beſtimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden ſind	9	1013	57
— —	14. Auguſt.	Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen Anſchließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem	11	1017	65
21. Juni.	27. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kaſſen-Anweiſungen	8	1010	52
23. Juni	4. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der Kriegslaſten in Neuvorpommern	10	1015	63
28. Juni.	12. Septbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Grundſätze für die öffentlichen ſtädtiſchen Leihanſtalten betreffend	13	1025	81
20. Juli.	4. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Verlängerung der in dem Publikations-Patente vom 21ſten Juni 1825. feſtgeſetzten Friſt zur Anmeldung der Realanſprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen rc. bis zum 1ſten September 1827.	10	1016	64
21. Juli.	14. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Dienſtvergehungen der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend	11	1018	71
24. Juli.	22. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausſchließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze	12	1019	73
25. Juli.	— —	Tarif zur Erhebung eines Pflaſtergeldes für die Stadt Lieberoſe		1020	74

Publi-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
29. Juli. 1826.	22. Auguſt. 1826.	Publikandum des dem Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger in Berlin ertheilten Privilegiums....................		1021	76
— —	— —	Publikandum des dem Großherzoglich-Sächſiſchen Kapellmeiſter J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums....................		1022	77
31. Juli.	— —	Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abſchoſſes mit den Königreichen Schweden und Norwegen..	12	1023	78
15. Auguſt.	— —	Diesſeitige Miniſterial-Erklärung, betreffend die zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen mit der Landgräflich-Heſſen-Homburgſchen Regierung verabredeten Maaßregeln.....		1024	79
15. Septbr.	9. Novbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlauſitz.	15	1030	106
22. Septbr.	27. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Nicht-Anwendung der, wegen des Mühlenweſens ergangenen, Verordnung vom 28ſten Oktober 1810. und deren Deklarationen, auf die dem Edikt vom 29ſten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen..........................		1026	85
24. Septbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienſt-Entlaſſung der bei der Militair-Verwaltung angeſtellten Beamten..............................	14	1027	85
3. Oktober.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Regulirung der Steuern in den vom Zoll-Verbande ausgeſchloſſenen Landestheilen; nebſt der Erhebungs-Rolle für die Stadt Erfurt..............		1028	87
8. Oktober.	9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Unzuläſſigkeit der Anträge auf Subhaſtation, zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen...		1031	106
21. Oktober.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanalſchleuſen................	15	1032	107
23. Oktober.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche den Landes-Polizei-Behörden für diejenigen Provinzen, in welchen das Geſetz vom 28ſten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäſte berechneten Mühle zu verſagen......		1033	108

Aller-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
7. Novbr. 1826.	12. Dezbr. 1826.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wodurch der §. 35. Lit. o. des Allerhöchſt genehmigten Plans der See-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Stettin deklarirt wird		1034	109
18. Novbr.	— —	Allerhöchſte Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der ſeitherigen Verfaſſung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlauſitz, in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§. 57. und 58. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., eintreten ſollen	16	1035	110
— —	— —	Allerhöchſte Verordnung, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterſchaft der Niederlauſitz		1036	114
25. Novbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen wirkſamerer Verbreitung der durch das Geſetz vom 30ſten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die weſtlichen Provinzen der Monarchie		1037	115
28. Novbr. "	31. Dezbr.	Geſetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend	18	1040	120
9. Dezbr.	19. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wodurch die Tarifſätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenſtände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden	17	1038	117
— —	31. Dezbr.	Geſetz, wegen Beſtrafung der Verfälſchung von Geldbeuteln u. ſ. w. in den Provinzen, in welchen das franzöſiſche Straf-Geſetzbuch noch gilt	18	1041	122

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 1.

(No. 981.) Inſtruktion für die Ober-Präſidenten. Vom 31ſten Dezember 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, die wegen der Stellung der Ober-Präſidenten vorhandenen Beſtimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu laſſen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23ſten Oktober 1817. ertheilten Inſtruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präſidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken;

II. die Ober-Aufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen beſtehen und der General-Kommiſſionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe;

III. die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlaſſung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präſidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, ſind ihre Organe. Es gehören hierzu insbeſondere:

1) alle ſtändiſche Angelegenheiten, ſo wie diejenigen, bei welchen eine ſtändiſche Mitwirkung eintritt;

2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Inſtitute, mit der Befugniß, deren ſpezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein ſolches Inſtitut belegen iſt;

3) die Sicherheits-Anſtalten, welche ſich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erſtrecken, als Sanitäts-Anſtalten, Viehſeuchen-Cordons, Landes-Viſitationen ꝛc.;

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1826.)

Digitized by Google

4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunſtſtraßen-Bauten, inſofern ſolche die Grenzen eines Regierungsbezirks überſchreiten;
5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenſtänden, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zuſammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinſichtlich der Erſatzgeſtellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannſchaften für beſtimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. ſ. w.;
6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienſt-Inſtruktion für die Konſiſtorien vom 23ſten Oktober 1817.;
7) die Aufſicht auf die Zenſur.

§. 3. In den Provinzial-Konſiſtorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

§. 4. Die Regierungen, ſo wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommiſſionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe und deren Unterbehörden ſind den Ober-Präſidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufſicht auf die Verwaltung dieſer Behörden (§. 1. ad II.) iſt es aber nicht die Abſicht, ſie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu laſſen; ihre Beſtimmung gehet vielmehr nur dahin, die Adminiſtration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf dieſem Wege beſonders für die Uebereinſtimmung der Verwaltungs-Grundſätze und die Konſequenz der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geſchäftsgange haben ſie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präſidenten (und reſp. Direktoren) aufmerkſam zu machen, auch ſolche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit ſofort abzuſtellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommiſſionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der beſtehenden Einrichtungen, oder Anſtellung, Entlaſſung und Penſionirung der Beamten zum Gegenſtande haben, imgleichen die an die Miniſterien einzuſendenden Konduitenliſten, ſo wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präſident in dieſer Art beſonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit ſeiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, ſo wie die Beſcheide der Miniſterien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präſidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienſtführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufſicht der Ober-Präſidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), iſt ein Gegenſtand ihrer beſondern Aufmerkſamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unſittlichen Lebenswandel der Beamten zu-

zukommen, ſo iſt von ihnen darauf zu ſehen, daß die Unterſuchung deshalb ſofort angeordnet werde; auch haben ſie nach Umſtänden die Suspenſion ſelbſt zu verfügen.

§. 7. Gehen Beſchwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präſidenten ein, ſo iſt er verpflichtet, ſolche anzunehmen, zu prüfen, und, in ſofern ſie nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften begründet ſind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden ſelbſt gefordert werden; und wenn dieſe auf ihrer Verfügung beharren zu müſſen vermeinen, und der Ober-Präſident ſich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, ſo iſt die Behörde zwar verpflichtet, ſeine Entſcheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber ſtehet es derſelben frei, wenn ſie ihre Bedenken durch die Entſcheidung des Ober-Präſidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Miniſterio Anzeige zu machen; ſie hat aber davon den Ober-Präſidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präſidenten ſind befugt, Beſchwerden in Poſt-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Geſtüt-Angelegenheiten, welche nicht den techniſchen Betrieb betreffen, zu unterſuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Daſſelbe findet auch Statt bei Beſchwerdeſachen gegen die Militair-Intendanturen, ſofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächſt erachten Wir für gut, daß die Ober-Präſidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anſchaffungen für dieſelbe, auf eine angemeſſene Weiſe einwirken.

Den Ober-Präſidenten liegt es daher ob, bei größeren Anſchaffungen von Gegenſtänden für dieſe Verwaltung, ſo weit ſolche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinſame Intereſſe der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinſtimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anſchaffungs-Pläne den Ober-Präſidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Verſorgung der Invaliden durch die für dieſelben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präſidenten zum Gegenſtand ihrer beſonderen Aufmerkſamkeit zu machen, und ſolche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der oberſten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) ſind die Ober-Präſidenten

1) die nächſte Inſtanz bei Konflikten der Regierungen unter ſich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten beſondern Behörden;
2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereigniſſen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

 3) bei

Digitized by Google

3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die geſammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.

4) Aus beſonderen Rückſichten werden den Ober-Präſidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenſtände überwieſen:

a) die Entſcheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, ſofern es nicht auf die Beſetzung der Ober-Bürger-Meiſter in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabſichtigte Aufbringungs-Weiſe der Gemeinde-Bedürfniſſe dem Steuer-Intereſſe des Staats Nachtheil geſchehe;

b) die Konzeſſionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten;

e) die Genehmigung zur Ausſchreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorſchlag zu bringenden Anſtellung der Oekonomie-Direktoren großer Inſtitute, auch da, wo dieſe Inſtitute in ihrer Wirkſamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt ſind, indem bei ſolchen Inſtituten, welche ſich auf mehrere Bezirke erſtrecken, die Anſtellung der Oekonomie-Direktoren den Ober-Präſidenten ſchon nach der Beſtimmung des §. 2. No. 2. zukommt;

g) die Ertheilung von Konzeſſionen für Schauſpieler-Geſellſchaften und zu theatraliſchen Vorſtellungen;

h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgeſucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präſidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präſidenten ſind dem Staatsminiſterio und jedem einzelnen Staatsminiſter für deſſen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die beſondern Aufträge derſelben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präſident erſtattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsminiſterium, und überſendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Miniſterien über die Reſultate der zu ihrem Reſſort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präſident von einem auf ſeinen Vorſchlag vom Staatsminiſterium beſtimmten Subſtituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15.

§. 15. In der Regel iſt der Ober-Präſident zugleich Präſident derjenigen Regierung, welche an ſeinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Inſtruktion normirten Wirkungskreiſe der Ober-Präſidenten und der Verſchiedenheit des Umfanges der Provinzen, ſoll es ihnen aber frei ſtehen, die Führung des Spezial-Präſidiums der Regierung ihres Wohnsorts dem Vice-Präſidenten entweder ganz oder theilweiſe zu übertragen, worüber ſie ſich gegen das Staatsminiſterium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unſeren Ober-Präſidenten das Vertrauen, daß ſie den ihnen angewieſenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umſicht erfüllen werden, und befehlen, daß ſich nicht allein ſie ſelbſt, ſondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieſer Inſtruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31ſten Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 982.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundſätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten ſoll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher feſtſetzen:

A. Für die Ober-Präſidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine beſondere Dienſtinſtruktion erlaſſen, wodurch deren Verhältniß zu den Miniſterien und zu den Provinzial-Behörden näher beſtimmt wird.

B. Für die Geſchäftsführung der Konſiſtorien bleibt die Dienſtinſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt ſich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konſiſtorium, die evangeliſchen geiſtlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienſtinſtruktion überwieſenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präſidenten wird überlaſſen, die Mitglieder, mit Berückſichtigung ihrer perſönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Konſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch-geiſtlichen Kandidaten (§. 2. Abſchnitt 3. der Inſtruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Vorſchrift des §. 2. Abſchnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Konſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſeyn.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Konſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der beſtehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgeſetzte Miniſterium, gehen durch die Konſiſtorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zuſammenziehung und Vertheilung von Parochien, ſo wie die Umpfarrung von Ortſchaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konſiſtorii angeordnet werden.

7) Die Beſtimmungen der §§. 3. und 4. der Dienſtinſtruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche finden für d Konſiſtorien, als evangeliſch-geiſtliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien ſollen künftig zwar nur zur Anſtellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abſchnitt 10. der Dienſtinſtruktion) die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nachzuſuchen haben, jedoch ſind ſie verpflichtet, in vorkommenden Fällen deſſen Anweiſungen Hinſichts der neuen Anſtellung, der Beförderung oder Verſetzung einzelner Individuen nachzukommen, derſelben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbeſetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorſchriften im §. 9. der erwähnten Inſtruktion, wird hiermit die geſammte Vermögens-Verwaltung und das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Gymnaſien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der mit den vorgenannten Inſtituten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, den Provinzial-Schulkollegien überwieſen; nicht weniger gehört zu deren Reſſort die Verwaltung der bei dieſen Inſtituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Beſtimmungen analogiſch zu befolgen, welche insbeſondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen, Hinſichts der von derſelben reſſortirenden Anſtalten und Stiftungen, vorgeſchrieben worden ſind. — Dem Ober-Präſidenten wird über-

überlaſſen, bei der Vermögens-Verwaltung ſolcher Anſtalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio reſſortiren, in vorkommenden Fällen einen ſachverſtändigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben ſich nach der ihnen am 23ſten Oktober 1817. ertheilten Dienſt-Inſtruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommiſſionen.

D. Hinſichts der Regierungen ſetze Ich Folgendes feſt:

I. An der Spitze jeder Regierung ſteht ein Präſident, zu deſſen Wirkungskreiſe im Allgemeinen alles das gehört, was in der Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. §§. 39. und 40. für das Präſidium und den Chef-Präſidenten angeordnet iſt.

II. Statt der bisherigen Geſchäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur ſchnelleren Förderung der Geſchäfte, dieſe mehr abgeſondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieſer ſollen die Gegenſtände bearbeitet werden, die nach der Inſtruktion von 1817. der erſten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rückſicht der ſtändiſchen Angelegenheiten und der Zenſur der Schriften, liegt derſelben nur ob, die Aufträge des Ober-Präſidenten auszurichten.

Dieſer Abtheilung werden nun beigelegt die geſammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Inſtruktion von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt ſind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunſtſtraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Dieſe hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Inſtruktion von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konſiſtorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienſt-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. und Unſere gegenwärtige Order vorbehalten ſind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forſten.

Zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören ſämmtliche Angelegenheiten, welche ſich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Perſonal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forſten und ſolcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forſt-Verwaltung verbunden waren, insbeſondere auch die landesherrliche Jagd- und Forſt-Polizei.

Da, wo ein Oberforſtmeiſter anzuſtellen gut gefunden wird, gehört dieſer neben dem Vorgeſetzten der Abtheilung mit zu deren Vorſtande. Der Oberforſtmeiſter rangirt nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen,

Digitized by Google

lungen, und hiernach beſtimmt ſich, wem von beiden Beamten bei der Unterſchrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forſtmeiſter im Kollegio rangirt nach der Anziennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuerſachen iſt, wo der Vorgeſetzte der Abtheilung ſie nicht ſelbſt bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indeſſen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz beſtellt ſind oder werden.

Dieſer Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles deſſen, was ſich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anſtalten (außer den Chauſſeen), des Kalenderweſens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, ſo weit ſie nach der Geſchäfts-Anweiſung dem Regierungs-Kaſſenrath zugewieſen ſind, hat derſelbe ſelbſtſtändig unter dem Präſidenten zu bearbeiten, und iſt in allen Abtheilungen, wo ſeine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Beſtimmung des §. 41. der Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. beſondere Dirigenten mit dem Karakter „Ober-Regierungsrath.“

IV. Da die Ober-Präſidenten in der Regel zugleich die Präſidenten bei der Regierung, welche ſich an ihrem Wohnorte befindet, ſeyn ſollen; ſo wird bei dieſen Regierungen ein Vize-Präſident beſtellt, welcher den Ober-Präſidenten bei Abweſenheit, Krankheit und in ſonſt zu beſtimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präſidial-Geſchäfte der Regierung in ſofern zu übernehmen hat, als es das Staatsminiſterium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präſidenten gemacht wird, beſtimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präſident in Fällen der Abweſenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgeſetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarverſammlungen der Regierungen beſtehen unter dem Vorſitz des Präſidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einſchluß des Oberforſtmeiſters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forſten;
b) den Regierungsräthen;
c) den techniſchen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Aſſeſſoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die techniſchen Mitglieder, nämlich die Geiſtlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die techniſchen Forſtbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, ein volles Votum; und die Aſſeſſoren allein in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen. Die

Die Provinzial-Steuer-Direktoren ſind befugt, den Plenarſitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können ſie bei ihrer Anweſenheit in den verſchiedenen Regierungs-Departements von dem Präſidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, ſo wie der Abtheilungen, noch beſonders eingeladen werden; ſie haben alsdann ein Votum.

Eben ſo iſt der Präſident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulaſſen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entſcheidet bei dieſen Verſammlungen; doch verbleibt dem Präſidenten das im §. 39. No. 3. der Inſtruktion von 1817. dem Präſidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beſchluſſes, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anſtand zu geben.

VI. In Anſehung der Gegenſtände, welche in den Plenarverſammlungen vorzutragen und zu berathen ſind, verbleibt es zwar bei den Beſtimmungen der Regierungs-Inſtruktion vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zuſatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenſtänden beizuzählen ſind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Beſetzung der Subalternſtellen bei der Regierung vom Präſidenten allein abhängt, welcher auch bei ſolchen Stellen, wenn eine Entlaſſung ſtatt findet, die Abſchiede ertheilt.

VII. Die Beſchlüſſe erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einſchluß des Vorgeſetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entſcheidung gebührt, ſondern welcher auch berechtigt iſt, den wider ſeine Anſicht gefaßten Beſchluß der Majorität durch Provokation auf den Präſidenten zu ſuspendiren, von welchem es dann abhängt, durch ſeinen Beitritt zu beſtimmen: ob nach der Anſicht des Vorgeſetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entſcheidung an das Plenum verwieſen werden ſoll.

VIII. Die Reinſchriften der auf Plenar-Beſchlüſſen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präſidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorſitzenden derſelben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, iſt nicht nur des Präſidenten, ſondern auch eines Juſtitiarius Mitunterſchrift, ſowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müſſen, und welche nach §. 5. No. 13. der Ober-Präſidial-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. von den Ober-Präſidenten beſtätigt werden mußten, ſind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geſchäfts ſelbſt Miniſterial-Genehmigung nothwendig iſt, dieſen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigſtens extraktweiſe in beglaubter Abſchrift beigefügt werden.

Digitized by Google

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgeſondertes Subaltern-Perſonal überwieſen. Es dürfen aber dieſe Beamten, die Kaſſen-Beamten ausgenommen, ſich fortan als nur zu einem ſpeziellen Geſchäftszweige ausſchließlich beſtimmt, nicht betrachten. Jeder iſt ſchuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präſident oder der vorgeſetzte Rath ihm überweiſet, und wozu er ihn am tauglichſten findet, es beſtehe ſolches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Regiſtratur- oder Journaliſirungs-Geſchäften. Bloß zum Mundiren ſind beſondere Beamten beſtimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1ſten Klaſſe, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und

b) in die der 2ten Klaſſe, mit Bezeichnung „Aſſiſtenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren beſtimmten ſind ferner „Kanzliſten" zu nennen.

X. Zu den in der Inſtruktion vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachſicht gerügt werden ſollen, gehören auch Verſchwendung, leichtſinnige Verſchuldung und verletzte Amts-Verſchwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu ſeiner Kenntniß kommt, an dritte Perſonen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, ſo begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derſelben mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe oder mit Entfernung aus dem Dienſte im Disciplinarwege geahndet werden ſoll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche ſchließt, bedürfen keiner Beſtätigung der General-Kommiſſion. In Anſehung der Regulirungs- und Auseinanderſetzungs-Sachen, welche die General-Kommiſſion leitet, wobei Gerechtſame der Domainen und Forſten, oder der vorgenannten Inſtitute wahrzunehmen ſind, hat die General-Kommiſſion nicht unmittelbar mit den Miniſterien zu verhandeln, ſondern an die Regierungs-Abtheilung zu ſchreiben, und dieſe die nöthigen Erklärungen entweder ſelbſtſtändig abzugeben, oder die Miniſterial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenſtände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommiſſion und durch deren Entſcheidung bewirkt worden iſt, unterliegen der Beſtätigung von Seiten der General-Kommiſſion. Iſt aber keine Entſcheidung von Seiten der General-Kommiſſion erfolgt, ſo ſind dergleichen Urkunden, und ſelbſt die von der General-Kommiſſion geſchloſſenen Vergleiche, wenn ſie blos den Fiskus und deſſen Hinterſaſſen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtitute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und dieſe von denſelben in der vorgeſchriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geſchäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommiſſion ertheilten Beſtätigung.

Die

Digitized by Google

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organiſation der General-Kommiſſionen vom 20ſten Juni 1817. und in den §§. 25—88. des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. vorgeſchriebene Beſtätigung der General-Kommiſſion, iſt daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallſige Beſtimmung in ſoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieſer Beſtimmungen ſchon abgeſchloſſenen und von der General-Kommiſſion noch nicht beſtätigten Verträge (es mögen ſolche bei der General-Kommiſſion bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieſer beſtätigt, ſondern zur Ertheilung der vorgeſchriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. publizirten Auszuges aus der Verordnung vom 26ſten Dezember 1808. Zweifel entſtanden ſind, ſo ſetze ich in dieſer Beziehung zugleich Folgendes feſt:

a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieſes §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit ſeinen Pächtern geſchloſſen, geſagt iſt, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien ſtehenden Inſtitute, mit Privatperſonen abgeſchloſſen ſind, ſofern letztere in den Kontrakten ſich dieſer Beſtimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugeſtandene fiskaliſche Exekutionsrecht erſtreckt ſich auch bis zu der Perſon des Exequendi, und kann derſelbe daher gefänglich eingeſetzt werden. Wegen rückſtändiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung ſich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, ſoll deſſen perſönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen ſteht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Reſſorts, den Juſtiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und ſie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgeſetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art iſt, daß ſie nicht mit ſolchen belaſtet werden, die ihrer Beſtimmung fremd und reſp. entgegen ſind; in Civil-Prozeſſen, wo Fiskus Parthei iſt, findet nur die Requiſition ſtatt. Bei fiskaliſchen Exekutionen ſollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anſpruch nehmen, wenn es ihnen ſelbſt an eigenen Organen zur Exekutions-Vollſtreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich ſind, ſo kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über ſeine Verpflichtung zur Zahlung der Präſtation, auch die Exekutions-Vollſtreckung, ſelbſt gegen die Perſon, nicht ſiſtiren.

Wenn indeß in einem ſolchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zur perſönlichen Verhaftung des Schuldners

ners ſchreitet, von Seiten deſſelben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; ſo iſt die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, ſeines Widerſpruchs unerachtet, zur Haft bringen zu laſſen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache ſofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu laſſen, damit dieſelbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arreſts, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demſelben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817., ſind die Regierungen bei Anwendung des fiskaliſchen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwieſen, welche die allgemeinen Geſetze anordnen. Als eines ſolchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequeſtration ſelten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Koſten, Vortheile bringt, ſo beſtimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Beſitzungen, und, unter Umſtänden nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, ſelbſt die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution geſtattet ſeyn ſoll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine ſolche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geſchehen kann, ſetze Ich drei Jahre feſt; es müßte denn der Schuldner ſelbſt in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Iſt nach Ablauf des Termins indeß der beabſichtete Zweck nicht erreicht, dann iſt eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zuläſſig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beſchlag genommen, deren Einziehung ſodann nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 4ten Juli 1822. erfolgen ſoll; ſo wird die in den §§. 2. und 3. dieſes Geſetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, ſondern von den Regierungen ſelbſt an die mit der Einziehung beauftragte fiskaliſche Behörde erlaſſen.

Die im Verfolg der neuen Organiſation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweiſung zur Geſchäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es ſollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und ſoweit die Beſtimmungen der gegenwärtigen Order und dieſer neuen Anweiſung zur Geſchäftsführung, der Regierungs-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. entgegen, etwas feſtſetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; ſonſt bleibt ſie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31ſten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 983.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten Januar 1826., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsminiſterii vom 14ten vorigen Monats und Jahres der Fall ſelten zu erwarten ſteht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals ſtreitig gemacht werden dürfte; ſo erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Beſtimmung zu erlaſſen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsminiſters v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allg. Landrechts, daß der in Meiner Order vom 7ten Februar 1814. in Betreff der Gnadengenüſſe ſtädtiſcher Beamten ausgeſprochene Grundſatz, durch Meine Order vom 27ſten April 1816. nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen ſolcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derſelben vom 15ten November 1819. behandelt werden ſollen, in ſofern deshalb nicht bei Anſetzung der ſtädtiſchen Beamten mit denſelben beſondere Verabredungen getroffen ſeyn ſollten, bei welchen es in ſolchem Falle ſein Bewenden behalten kann. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 22ſten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 984.) Verordnung, wegen Aufhebung der in dem dieſſeits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch beſtehenden Geſchlechts-Vormundſchaft. Vom 22ſten Januar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, dieſſeits der Elbe gelegenen Diſtrikte, die Geſchlechts-Vormundſchaft als Provinzialrecht noch zur Zeit beſteht, dieſelbe aber nicht nur an ſich zu einer überflüſſigen Form geworden iſt, ſondern auch beſonders dadurch, daß ſie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlaſſung zu Fehlern bei Abfaſſung von Rechtsgeſchäften giebt; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Un-

Digitized by Google

ſeres Staatsminiſteriums und nach eingefordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unſerer getreuen Stände der Provinz Sachſen,

daß in dem erwähnten Landestheile die Geſchlechts-Vormundſchaft hinfort gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 22ſten Januar 1826.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 985.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Januar 1826., in Beziehung auf die Zuläßigkeit des Perſonal-Arreſts der, wegen Schulden belangten, auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden Zivilbeamten und Militairperſonen.

Ich finde Mich veranlaßt hierdurch zu erklären, daß die Beſtimmungen der Kabinetsbefehle vom 29ſten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zuläßigkeit des Perſonal-Arreſts der, auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden Zivil-Beamten oder Militairperſonen, wegen Schulden, Meiner Abſicht gemäß, nicht auf ſolche Schulden Anwendung finden können, die ſchon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich und Ihnen, dem Juſtizminiſter, in Antwort auf den Bericht vom 20ſten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden demgemäß mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 27ſten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Hake und Grafen v. Danckelmann.

(No. 986.)

Tarif,

nach welchem das Steinpflaſtergeld in der Stadt Vlotho, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden ſoll. Vom 28ſten Januar 1826.

1) Von einem angeſpannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen iſt .... Einen halben Sgr.,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen iſt .... Drei Pfennige,
2) von jedem Reit- und unangeſpannten Pferde .... Drei Pfennige,
3) von einem Ochſen, einer Kuh, oder einem Eſel.......... Drei Pfennige,
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, nichts; von je fünf Stück aber.................................... Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflaſtergeldes ſind befreit:

1) Reitpferde und Zugthiere der Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen;
2) Reitpferde und Zugthiere in Dienſtangelegenheiten reiſender Militair- und Zivilbeamten, imgleichen der Regimenter und Kommando's auf dem Marſche;

3) alle

Digitized by Google

3) alle Geſpanne, welche Lieferungs=Gegenſtände für den Fiskus oder deſſen Eigenthum transportiren;
4) Feuerlöſchungs= oder andere dergleichen öffentliche Unterſtützungsfuhren;
5) die ordinairen und Briefpoſten;
6) alle Frohn= und Burgfeſt=, Kirchen= und Schulfuhren;
7) ſämmtliche Bürger, Vorbürger und Heuerlinge der Stadt, welche zu den ſtädtiſchen Kommunallaſten beitragen, es ſey denn, daß ſie um Lohn fahren, und nicht landwirthſchaftliche oder Baufuhren für hieſige Einwohner verrichten;
8) die ledigen Rückfuhren, wenn ſolche an demſelben Tage ſtatt finden.

Strafen.

Wer ſich der Erlegung des Wegegeldes abſichtlich entziehet, zahlet als Strafe die vierfachen defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 28ſten Januar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 987.)

Tarif

des Brück= und Dammgeldes, auch Brücken=Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.

Vom 5ten Februar 1826.

A. Brück= und Dammgeld.	Sgr.	Pf.
1) Fracht= oder andere dergleichen Wagen:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	9
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
2) Wagen mit Brennholz beladen, welches zum Aufſetzen nach den Holzhöfen in der Damm=Vorſtadt über die Brücke zum Verkauf gefahren wird, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
3) Bauerwagen zum Wochenmarkt, auch außerdem mit Holz beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
4) Kleine Wagen aus den umliegenden Städten, oder benachbarten Dörfern, die nicht befrachtet ſind, oder die blos Tiſchler= oder Böttcher=Fabrikate, oder Nutzholz zum Verkauf bringen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
5) Wagen mit Heu beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier ebenfalls.	1	3
6) Die Einwohner der Stadtkämmerei=Dörfer aber von dergleichen Heufuhren, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	9
7) Lebuſer Einwohner, wenn ſie Frankfurter Bürger zu auswärtigen Märkten fahren, für jedes Pferd	1	3
8) Extrapoſten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen der Perſonen, beladen oder ledig, entrichten für jedes Pferd	2	6
Bemerkung: Kommt ein ſolcher Wagen binnen 24 Stunden wieder über die Brücke zurück, ſo paſſirt er alsdann frei, er mag ledig, oder halb, oder ganz beladen ſeyn. Begleitende Säugethiere ſind frei.		

9) Von

	Sgr.	Pf.
9) Von einem unangeſpannten Pferde oder Maulthiere	2	6
10) Von jedem Haupt Rindvieh, mit Ausſchluß des Säugeviehes	3	—
11) Von jedem Schwein	1	3
12) Von jedem Hammel, Schaaf und jeder Ziege	—	6

Bemerkung: Wenn das unter No. 9. bis incl. 12. aufgeführte Vieh binnen 24 Stunden über die Brücke zurück kommt, wird alsdann dafür nichts weiter bezahlt, ſo wie auch, wenn ſolches von den Märkten der umliegenden Städte binnen 48 Stunden zurückkehrt.

Ausnahmen.

Das Brück- und Dammgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauſes Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;
2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungswagen für die Armee und Feſtungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienſt;
3) von Königlichen Kouriers und den fremder Mächte, ſo wie von ordinairen und reitenden Poſten;
4) von den mit wirklich erwieſenen Königlichem oder Staats-Eigenthum beladenen Wagen; außerdem aber befreien Königliche Zoll-Freipäſſe nicht vom Brück- oder Dammgelde;
5) dagegen ſind davon befreit: alle Frankfurter Einwohner; desgleichen
6) die mit Königlichen Päſſen in Dienſtgeſchäften reiſenden Staatsdiener;
7) die Ritterguts-Beſitzer und Königlichen General-Pächter in dem dortigen und den beiden benachbarten Kreiſen, in Anſehung der Wagen und Pferde für ihre Perſon, nicht aber für ihre Leute und Erzeugniſſe;
8) alle Fuhren, Geſpann oder ledige Pferde, zur Hülfsleiſtung und Rettung bei Feuer- und Waſſersnoth.

B. Brück-Aufzugsgeld.

Für jeden Kahn, der das Aufziehen der Brücke erfordert....... Zwei Sgr.

Bemerkung. Ausgenommen und frei davon iſt: alles Königliche und Staatsgut, welcherwegen ſich der damit durchfahrende Schiffer durch die gehörigen Päſſe ausweiſen muß.

Gegeben Berlin, den 5ten Februar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 988.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürſten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Ich habe den Herrn Fürſten von Anhalt-Cöthen-Pleß und den Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und trage denſelben auf, wegen ihrer Einführung das Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 11ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 989.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Januar 1826., wegen Wiederherſtellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußiſchen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsminiſteriums, verordne Ich hierdurch: daß die Geſetze der vormaligen Franzöſiſchen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeſchafft haben, in den zur Preußiſchen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche ſie zu führen vor der Abſchaffung berechtigt geweſen ſind, darin wieder hergeſtellt ſeyn ſollen. Ihnen, dem Miniſter der Angelegenheiten Meines Hauſes, trage Ich auf, wegen Ausführung dieſer Anordnung, die durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen iſt, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18ten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten April 1826.)

Digitized by Google

(No. 990.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten Februar 1826., daß zur Tilgung der Staatsſchuldſcheine die Verlooſung derſelben nicht weiter ſtatt haben ſoll.

Da nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, die auf Meinen Befehl vom 13ten Mai 1824. eingeleitete Maaßregel einer Verlooſung der jährlich zu tilgenden Staatsſchuldſcheine, den erwarteten günſtigen Erfolg nicht gehabt hat; ſo ſetze Ich, nach derem Antrage, bei den eingetretenen Verhältniſſen hierdurch feſt: daß, mit Aufhebung der Anordnung vom 13ten Mai 1824. und mit Wiederherſtellung der im Geſetz vom 17ten Januar 1820. Art. VI. enthaltenen Vorſchrift, die zur jährlichen Tilgung der Staatsſchuld-Scheine geſetzlich beſtimmte Summe für das Jahr 1826. und fernerhin wieder zum Ankauf derſelben verwendet werden ſoll.

Ich überlaſſe der Hauptverwaltung der Staatsſchulden dieſem gemäß das Erforderliche einzuleiten und dieſe Meine Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ſten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

(No. 991.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommiſſe in den Rheinprovinzen.

Auf den von dem Staatsminiſterium, wegen der Familienfideikommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen, Mir gemachten Vortrag, ſetze Ich hierdurch feſt: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommiſſen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbeſtätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden franzöſiſchen Geſetze, in Rückſicht der beſtätigten Fideikommiſſe, ganz außer Anwendung geſetzt und die Rechtsverhältniſſe derſelben blos nach der beſtätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden ſollen. Ich autoriſire das Staatsminiſterium, die gegenwärtige Feſtſetzung, mit deren Ausführung der Juſtizminiſter in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ſten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 992.)

Digitized by Google

(No. 992.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19ten März 1826., wegen Herabſetzung des Porto für Geld und Sendungen von Werthſtücken, und zu bewilligender Porto-Reſtitutionen bei kaufmänniſcher Geld- und Packetſendungen.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 1ſten und 15ten März d. J., genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmänniſchen Verkehrs, die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824.) herabgeſetzt werde. Auch auf Werthſtücke ſoll dieſe ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in ſofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23. des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Poſtmeiſter die Befugniß, Porto-Reſtitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Verſendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, ſoll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden;

b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, ſollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlaſſen werden, und

b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld iſt: daß die jährliche Total-Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber beſtehen darf; und bei Packet-Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts-Betrages in Anſchlag gebracht werden dürfen. Werthſtücke, wofür das Porto nach der Gold-Porto-Taxe zu erheben iſt, bleiben von dieſer Porto-Reſtitution ganz ausgeſchloſſen.

Berlin, den 19ten März 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Grafen v. Lottum,
und den General-Poſtmeiſter v. Nagler.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 4.

(No. 993.)

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Alt-Lietzegöricke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21ſten März 1826.

		Sgr.	Pf.
1)	Für ein Pferd, mit oder ohne Führer, oder wenn es angeſpannt iſt	1 Sgr.	3 Pf.
2)	Für einen Ochſen, Bullen, Kuh, Stier oder Ferſe	1 =	3 =
3)	Für ein Kalb, einen Hammel, Schaaf oder Lamm	— =	2 =
4)	Für ein Schwein ohne Unterſchied	— =	2 =
5)	Für ein jedes Pferd vor einem Frachtwagen	2 =	— =
6)	Für einen Fußgänger	— =	4 =

Ausnahmen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauſes gehörigen Pferden oder Wagen, wenn ſie mit eigenen Zugthieren beſpannt ſind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungswagen für die Armeen und Feſtungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienſte; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorſpann leiſten, und ſich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Poſten, desgleichen von leer zurückgehenden Poſtfuhrwerken und Pferden. Für die ledig zurückgehenden Extrapoſtpferde aber, muß der mit Extrapoſt Reiſende zugleich mit bezahlen;

d) von der Oſtpreußiſchen fahrenden Poſt dagegen werden für einen jeden dieſelbe begleitenden Beiwagen Zehn Silbergroſchen gezahlt, wofür aber auch die ledig zurückkehrenden Beiwagen und Pferde frei paſſiren;

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten April 1826.)

Digitized by Google

(No. 996.) Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und reſp. Handels mit auswärts veranſtalteten Nachdrucken der von Göthe'ſchen Werke. Vom 7ten April 1826.

Nachdem Se. Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, dem Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Staatsminiſter, Herrn Johann Wolfgang von Göthe, im Anerkenntniß der ausgezeichneten Verdienſte deſſelben um die deutſche Litteratur, ſowohl für ſich und ſeine Erben und Zeſſionarien, als nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger für die neue und bereicherte Ausgabe der von Göthe'ſchen Werke, unterm 23ſten Januar d. J. ein Privilegium dahin zu ertheilen:

> daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranſtalteten Nachdrucken, ſowohl vorerwähnter vollſtändiger neuen Ausgabe dieſer Schriften, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in ſämmtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie verboten ſeyn, und daß jede Entgegenhandlung dieſes Privilegiums, welches dieſer Ausgabe der von Göthe'ſchen Werke vorzudrucken, oder nach ſeinem Inhalte auf oder hinter dem Titelblatte zu bemerken iſt, zu den geſetzlich beſtimmten Entſchädigungs-Anſprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden ſoll, welche der Nachdruck inländiſcher Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach ſich ziehet;

ſo wird ſolches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten April 1826.

Die Miniſter

des Innern und der Polizei.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schuckmann.	Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 997.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weſer-Schiffahrts-Reviſions-Kommiſſion d. d. Bremen, den 21ſten Dezember 1825., enthaltenen ergänzenden Beſtimmungen der Weſer-Schiffahrtsakte vom 10ten September 1823. Vom 14ten Februar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 54ſten Artikels der am 10ten September 1823. zu Minden abgeſchloſſenen Weſer-Schiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Reviſions-Kommiſſion ſich verſammeln ſoll, um ſich von der vollſtändigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwiſchen den Uferſtaaten zu bilden, um Abſtellung von Beſchwerden zu veranlaſſen, auch Veranſtaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen; und nachdem, ſolchem gemäß die erſte Reviſionskommiſſion in Bremen zuſammen getreten, Uns demnächſt aber von Unſerm Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weſer-Uferſtaaten verabredeten ergänzenden Beſtimmungen der Weſer-Schiffahrtsakte:

Artikel I.

Zu §. 2. der Weſerakte. Die Beſitzer von Fähranſtalten auf dem Weſerſtrome ſollen die Niederlaſſung ihrer Fährlinien vor paſſirenden Schiffen, ſo wie die nachherige Wiederaufwindung derſelben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken laſſen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe anſinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weſerakte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältniſſe in ſämmtlichen Weſer-Uferſtaaten iſt in der

(Ausgegeben zu Berlin den 28ſten April 1826.)

Digitized by Google

der Art berichtigt worden, wie ſie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem
Anlage A. heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weſerakte vereinbarte Weſerzoll wird auf drei Viertel ſeines Betrages dergeſtalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weſer überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremiſch erhoben werden ſollen, und zwar von

Preußen	$44\frac{1}{4}$	Pf.
Hannover	$94\frac{1}{2}$	⸗
Kurheſſen	$30\frac{3}{4}$	⸗
Braunſchweig	12	⸗
Lippe	$9\frac{3}{4}$	⸗
Bremen	45	⸗
	$236\frac{1}{4}$	Pf.

doch behalten ſämmtliche kontrahirende Staaten ſich die Wiederherſtellung des Zollſatzes der Weſerakte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derſelben unter etwa günſtig veränderten Handels ⸗ und Schiffahrts⸗Konjunkturen bei irgend einer künftigen Reviſions⸗Kommiſſion einſtimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weſerakte beigefügte Anlage C. iſt nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beſchlüſſen in der Art berichtigt worden, wie
Anlage B. ſie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weſer⸗Akte iſt modifizirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weſerzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eiſen), Blut, Eier, Eiſenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausſchluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Eſſig (einländiſcher), Farbenerden, Farbenhölzer, Fiſche (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächſe (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinſaat, Leinwand (einländiſche), Mehl, Milch, Obſt (trockenes), Pech, Salz (Küchen⸗, einländiſches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerſchwamm.

2) Auf ein Viertel:

Aſche (Perl⸗, Waid⸗ und Pott⸗), auch Aſchenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borſten, Braunſtein, Drath (eiſerner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eiſen (Stab⸗ und Guß⸗), Erbſen, Getreide aller

Digitized by Google

aller Art, Glas (aller Art, einländiſches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirſe, Holzkohlen, Kanonen, Kiſten und Fuſtagen (leere), Knicker, Kugeln (eiſerne), Linſen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörſer (Bomben-), Muſchelkalk, Obſt (friſches), Ocker, Pottloh, Rappſaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Aſche (unausgelaugte), Eiſen (altes), Gras, Heu, alles inländiſche (Nord-Europäiſche), Bau- und zugeſchnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es ſeyn mag, (blos mit Ausſchluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Buſch- und Faſchienenhölzer ꝛc. ſo wie der dem vollen Normalſatz unterliegenden ausländiſchen Holzgattungen für Tiſchler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandieskiſten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Baſt, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vierundzwanzigſtel:

Aſche (ausgelaugte), Auſterſchaalen und Muſchelſchaalen aller Art, Brenn-, Buſch- und Faſchienenholz aller Art, einſchließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbeſen und Haidbeſen, Dachſchiefer, Flaſchenkeller, Glasſcherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Miſt und Dünger, Sand nebſt Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (ſowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-Schleif-, Solinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländiſche Bruch- und Feldſteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländiſchen Material gefertigte ſteinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichenſteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeſte nicht angegebenen Reiſe-Viktualien der Schiffer ſind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Beſtimmung der Quantität ſoll mit der billigſten Umſicht nach der Länge der Reiſe, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlaſſen werden. Desgleichen ſind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da ſie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermanglung ſolcher, ſind von Entrichtung des Weſerzolls befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Laſt Ladungsfähigkeit .... 1 Schock.
2) „ „ von 10 — 25 „ „ .... 2 „
3) „ „ „ 25 und darüber „ .... $2\frac{1}{2}$ „

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weſerakte unter D. beigefügte Normalgewichts-Tabelle, iſt in der Art berichtigt und vervollſtändigt worden, wie ſie unter C. dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtſchnur beiliegt. Anlage C.

Digitized by Google

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Beſtimmung des §. 21. der Weſerakte in Verbindung mit §. 16. derſelben, wird feſtgeſetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollſtätten Beverungen und Lauenförde, die Erſtere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden ſoll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgeſprochen worden ſind, behält es bei den Beſtimmungen der Weſerſchiffahrts-Akte ſein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Protokolls ſollen mit dem 1ſten Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allſeitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weſer in volle Wirkſamkeit geſetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächſte Reviſions-Kommiſſion wird ſich am 1ſten Mai 1829. zu (Hannöveriſch) Münden verſammeln.

zur Bewirkung eines Beſchluſſes in Vorſchlag gebracht worden ſind; ſo wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Beſtimmungen hierdurch genehmigen, auch Unſere Behörden und Unterthanen, ſoweit es dieſe angeht, anweiſen, ſich genau darnach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung deſſen, haben Wir dieſe Unſere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinſchaftliche Archiv der Weſer-Uferſtaaten, ausgefertigt worden iſt, eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerem größeren Staatsſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 14ten Februar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bernstorff.

Dieſe Genehmigungs-Urkunde iſt am 12ten April d. J. in das zu Minden befindliche Archiv der Weſerſchiffahrts-Kommiſſion niedergelegt worden.

Berlin, den 24ſten April 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An-

Anlage A.

Verhältniſſe

der im §. 12. der Weſerakte gegebenen Gewichts-, Längen- und Getreide-Maaß-Beſtimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen	U.	zu	Franzöſiſchen Grammen		ſind zu berechnen		gleich	Bremiſchen Pfunden.
Ein Bremiſches	—	—	498	5	10000	Bremiſche	—	10000
Ein Preußiſches	—	—	467	711	—	Preußiſche	—	9382
Ein Hannöverſches	—	—	489	608	—	Hannöverſche	—	9822
Ein Kurheſſiſches	—	—	467	711	—	Kurheſſiſche	—	9382
Ein Braunſchweigiſches	—	—	467	572	—	Braunſchweigiſche	—	9379
Ein Oldenburgiſches	—	—	480	367	—	Oldenburgiſche	—	9636
Ein Lippiſches	—	—	467	41	—	Lippiſche	—	9376

II. Längen-Maaße.

Angenommen	Fuß	zu	Franzöſiſchen Linien.		ſind zu berechnen		gleich	Bremiſchen Fuß.
Ein Bremiſcher	—	—	128	27	10000	Bremiſche	—	10000
Ein Preußiſcher	—	—	139	13	—	Preußiſche	—	10847
Ein Hannöverſcher	—	—	129	442	—	Hannöverſche	—	10091
Ein Kurheſſiſcher	—	—	127	53	—	Kurheſſiſche	—	9942
Ein Braunſchweigiſcher	—	—	126	5	—	Braunſchweigiſche	—	9862
Ein Oldenburgiſcher	—	—	131	162	—	Oldenburgiſche	—	10225
Ein Lippiſcher	—	—	128	34	—	Lippiſche	—	10005

III. Ge-

Digitized by Google

III. Getreide=Maaße.

Angenommen		zu	Französiſchen Kubikzollen		ſind zu berechnen		gleich	Bremiſchen Scheffeln
Ein Bremiſcher	Scheffel	—	3735	75	10000	Scheffel	—	10000
Ein Preußiſcher	Scheffel	—	2770	74	—	Scheffel	—	7417
Ein Hannöverſcher	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Caſſelſches	Viertel	—	8098	48	—	Viertel	—	21678
Ein Braunſchweigiſcher	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	4192
Ein Oldenburgiſch. gewöhnl.	Scheffel	—	1149	54	—	Scheffel	—	3077
Ein Lippiſcher Hartkorn	Scheffel	—	2234	—	—	Scheffel	—	5980
Ein Lippiſcher Hafer	Scheffel	—	2606	33	—	Scheffel	—	6977
Ein Schaumburgiſcher	Himten	—	1630	8	—	Himten	—	4365

An=

Digitized by Google

Anlage B.

Verzeichniß

der durch die Weſer-Schiffahrtsakte beibehaltenen Zollſtätten an der Weſer, mit ſpezifizirter Angabe der daſelbſt zu erhebenden Zollſätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weſerakte benannten und hier durch geſperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollſtätten iſt der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich ſind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinirten Zollſtätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das tranſitirende Schiff nicht bei **allen** früher beſtandenen Zollſtätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich paſſirt, der Zollſatz in nachſtehendem Verhältniſſe erhoben werden ſoll:

	Iſt zu erheben vom U.ß Brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu **Beverungen**, und zwar:		
a) für Beverungen	$8\frac{1}{4}$ Pf.	
b) „ Hörter	$\frac{3}{4}$ „	9 Pf.
II. Zu **Minden**, und zwar:		
a) für Blotho	9 Pf.	
b) „ Hausberge	$8\frac{1}{4}$ „	
c) „ Minden	$\frac{3}{4}$ „	
d) „ Petershagen	9 „	
e) „ Schlüſſelburg	$8\frac{1}{4}$ „	$35\frac{1}{4}$ Pf. oder 2 gGr. $11\frac{1}{4}$ Pf.
B. Für Hannover.		
I. Zu **Lauenförde**, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr iſt daſelbſt in der Regel frei, und zwar:		
a) für Lauenförde	9 Pf.	
b) „ Polle	4 „	
c) „ Grohnde	5 „	
d) „ Ohſen	5 „	
e) „ Hameln	$28\frac{3}{4}$ „	$51\frac{3}{4}$ Pf. oder 4 gGr. $3\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, ſondern nur Polle, Grohnde, Ohſen und Hameln, einzeln oder ſämmtlich: ſo wird zu Hameln, als beibehaltener Zollſtätte, der vorbemerkte Zollſatz ſowohl für Hameln, als

als für die berührten eingegangenen Zollſtätten erhoben; und eben ſo wird im entgegengeſetzten Falle derſelbe Zollſatz zu Lauenförde ausnahmsweiſe in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, ſondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwiſchenliegenden eingegangenen Zollſtätten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr iſt daſelbſt in der Regel frei, und zwar:

	Iſt zu erheben vom ℔ Brutto.	
a) für Hameln	$28\frac{3}{4}$ Pf.	
b) „ Ohſen	5 „	
c) „ Grohnde	5 „	
d) „ Polle	4 „	
e) „ Lauenförde	9 „	$51\frac{3}{4}$ Pf. oder 4 gGr. $3\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, ſondern nur Ohſen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder ſämmtlich: ſo wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollſtätte, der nebengeſetzte Zollſatz ſowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollſtätten erhoben; und eben ſo wird im entgegengeſetzten Falle derſelbe Zollſatz zu Hameln ausnahmsweiſe in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, ſondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwiſchenliegenden eingegangenen Zollſtätten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr iſt daſelbſt in der Regel frei; und zwar:

a) für Stolzenau	6 Pf.	
b) „ Landsbergen	6 „	
c) „ Nienburg	6 „	
d) „ Hoya	6 „	
e) „ Intſchede	8 „	
f) „ Dreye	$10\frac{3}{4}$ „	$42\frac{3}{4}$ Pf. oder 3 gGr. $6\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, ſondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intſchede und Dreye, einzeln oder ſämmtlich, ſo wird der nebengeſetzte Zollſatz zu Dreye, als beibehaltener Zollſtätte, ſowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollſtätten, erhoben, und eben ſo wird im entgegengeſetzten Falle zu Stolzenau derſelbe Zollſatz ausnahms-

weiſe

	Iſt zu erheben vom Uß Brutto.	
weiſe in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, ſondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwiſchenliegenden eingegangenen Zollſtätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr iſt daſelbſt in der Regel frei; und zwar:		
a) für Dreye	$10\frac{3}{4}$ Pf.	
b) „ Intſchede	8 „	
c) „ Hoya	6 „	
d) „ Nienburg	6 „	
e) „ Landsbergen	6 „	
f) „ Stolzenau	6 „	$42\frac{3}{4}$ Pf. oder 3 gGr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, ſondern nur Intſchede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder ſämmtlich (wie ſolches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall iſt): ſo wird der nebengeſetzte Zollſatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollſtätte, ſowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollſtätten erhoben; und eben ſo wird im entgegengeſetzten Falle derſelbe Zollſatz zu Dreye ausnahmsweiſe in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, ſondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwiſchenliegenden eingegangenen Zollſtätten.		
C. Für Kurheſſen.		
I. Zu Gießelwerder	$11\frac{1}{4}$ Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zuſammen genommen)	$19\frac{1}{2}$ „	$30\frac{3}{4}$ Pf. oder 2 gGr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
D. Für Braunſchweig.		
Zu Holzminden	—	12 Pf. oder 1 gGr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	$9\frac{3}{4}$ Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen.	—	45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.

Recapitulation.

	Iſt zu erheben vom Uß Brutto					
	bei den einzelnen Zollſtätten.			überhaupt.		
	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Für Preußen:						
Zu Beverungen	—	—	9			
Zu Minden	—	2	11¼	—	3	8¼
Für Hannover:						
Zu Lauenförde oder Hameln	—	4	3¾			
Zu Stolzenau oder Dreye	—	3	6¾	—	7	10½
Für Kurheſſen:						
Zu Gießelwerder	—	—	11¼			
Zu Rinteln	—	1	7½	—	2	6¾
Für Braunſchweig: zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder	—	—	9¾	—	—	9¾
Für Bremen: zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zuſammen	—	—	—	—	19	8¼

An=

Digitized by Google

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weſerzolles.

A. Flüſſige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fuſtage, ohne Ueberfaß, das Oxhoft zu 30 franzöſiſchen Vierteln, das franzöſiſche Viertel — Velte — zu 375 franzöſiſchen Kubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	℔ß	℔.
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierçe	1	36
ein Oxhoft	1	204
in gemeſſenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.		
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	216
die große Piepe, Both zu 13—14 Barili	3	50
die Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, engliſches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Oxhoft zu 54 Gallons	2	24
die Piepe zu 108 "	4	60
" **ordinaires**, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrak.		
Eſſig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne " 15 "	—	266
eine Tierçe " 20 "	1	36
ein Oxhoft " 30 "	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	$17\frac{1}{2}$
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Hanföl, die ordinaire Piepe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeiſt, wie Arrak.		
Theer, die Tonne	1	—

 Thran,

	Uß	U.
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	—	240
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Geilnauer, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints=Flaſchen mit Korb	1	50
100 halbe Pints=Flaſchen desgleichen	—	180
Kölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Ueberkiſte	—	6
Wein aller Art, wie Arrak.		
B. Früchte.		
Der Bremer Scheffel **Bohnen**	—	120
= = = **Buchweizen**	—	90
= = = **Erbſen**	—	120
= = = **Gerſte**	—	84
= = = **Hafer**	—	60
= = = **Hirſe**	—	100
= = = **Linſen**	—	120
= = = **Malz**	—	75
= = = **Nüſſe**	—	84
= = = **Obſt**, gedörrte Aepfel	—	50
= = = = = Birnen	—	75
= = = = = Kirſchen	—	120
= = = = = Pflaumen	—	120
= = = = grünes aller Art	—	96
= = = **Roggen**	—	100
= = = **Saamen**=Hanf	—	72
= = = = Rüb=, Rapp=, Mohn= und andere Sorten	—	90
= = = = Lein=, loſe oder in Säcken	—	90
= = = = = in Tonnen, die Tonne	—	186
= = = **Weizen**	—	108
= = = **Wicken**	—	120
C. Holzarten und Brennmaterialien.		
a) Von allen Sorten Schiffs=, Zimmer=, Bau= und anderem Nutz=holze, Sägeblöcken, ſtärkern Stangen u. dergl., ſo wie von Planken, Bohlen, Brettern und geſägten Latten.	Uß	
Eichen=, Hainebüchen=, Aepfel= und Pflaumenholz, die 10 Bremer Kubikfuß	$1\frac{3}{10}$	

Büchen=,

	ℓβ
Büchen=, Eſchen und Kirſchbaumholz	$1\frac{2}{10}$
Birken=, Birn=, Nuß= und Ulmenbaumholz	$1\frac{1}{10}$
Espen=, Erlen=, Fichten=, Kiefern=, Tannen=, Linden=, Pappeln= und Weidenholz	$\frac{9}{10}$
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz=Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerſtücke ꝛc. nach den Hartigſchen und Segondatſchen Tafeln im Durchſchnitt u. ſ. w. gemeſſen und berechnet werden.	
b) **Felgen**, das Schock (60) 30 zöllige	$2\frac{4}{10}$
„ „ „ „ 36 „	$3\frac{3}{10}$
Speichen „ „ „ „ „	$1\frac{3}{10}$
c) **Kandiskiſten**, komplette, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$ Bremer Kubikfuß.....	2
die 100 Stück ganze zu $36\frac{2}{3}$ Bremer Kubikfuß..............	3

d) **Faßdauben** und Stabholz, $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll ſtark und 4 — 6 Zoll breit.

		Bremer Kubikfuß.
248 Piepenſtäbe	67 — 70 Zoll lang.....	80
372 Orhoftſtäbe	55 — 58 „ „	97
496 Tonnenſtäbe................	45 — 48 „ „	104
744 Orhoft=Bodenſtäbe	29 — 32 „ „	103
922 Tonnen=Bodenſtäbe........	22 — 35 „ „	107

e) Vom **Faden=** oder **Klafterholze** ꝛc. werden die in Haufen gemeſſenen

100 Kubikfuß nur gerechnet: von......	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern................	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Kubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten..	71	69	67	65	63 „
„ in Stangen	60	57	54	51	48 „
„ in Zacken oder Zweigen...	56	52	48	44	40 „
„ in Reiſigbunden oder Wellen............					30 – 35 dito
Bandholz nach Verhältniß der Stärke..............					45 – 55 dito

	ℓ.β	ℓ
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz.		
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdſpäne, ſtarke, 100 Bund à 60 Stück............	5	—
„ „ dünne, „ „ „ „	3	—
f) **Lohkuchen**, die 1000 Steine	4	100
g) **Holzkohlen**, die 10 Bremer Kubikfuß....................	—	45
h) **Holzaſche**, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte..........	—	73
„ „ „ „ ausgelaugte	—	130
i) **Braunkohlen**, die 10 Bremer Kubikfuß....................	—	280
k) **Steinkohlen**, „ „ „ „	1	36

l) Torf,

Digitized by Google

	Uß	U.
l) Torf, die 10 Bremer Kubikfuß aufgeſchüttet	—	225
die 1000 Soden oder Steine	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies … die 10 Bremer Kubikfuß	2	180
Pflaſter, auch Solinger Steine = = = =	2	240
Sand, weißer = = = =	2	120
Sandſtein, behauener = = = =	3	200
= unbehauener oder Bruchſtein in Haufen = = = =	2	180
Pfeifenerde = = = =	1	30
Töpfererde = = = =	1	260
Mergel = = = =	2	70
Düngſalz oder Dux = = = =	1	105
Pfannenſteine = = = =	1	215
Vieh- und anderer Dünger = = = =	1	30
Ziegel, Backofenſteine … die 1000 Stück	54	—
= Dachzungen = = =	11	—
= Mauerſteine = = =	30	—
= desgleichen ungebrannte = = =	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Ohm	—	15
= halber Anker	—	9
= viertel Anker	—	5
= doppel Anker, halbes Ohm	—	25
= halbes Oxhoft	—	50
Eine Thrantonne, Häringstonne	—	36
= Theer =	—	75
= Lein = Kaffee-Quartges	—	20
Ein Reisfaß	—	66
= Kaffeeoxhoft	—	75
= Ohm, Tierçe	—	48
= Oxhoft, halbes Both	—	108
= Bierfaß, Punchern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	—	132
= Zuckerfaß	—	120
= Both, große Piepe	—	144
F. Andere feſte Waaren.		
Aſchenkalk, die 10 Bremer Kubikfuß	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	1	60

Eichen=

	ℛβ	ℛ
Eichenborke, gehackte, die 10 Bremer Kubikfuß	—	140
= ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Bremer Kubikfuß	—	120
= das vierſpännige Fuder zu 300 Bremer Kubikfuß	12	—
Glasſcherben, weiße, die 10 Bremer Kubikfuß	1	150
= grüne, = = =	1	60
Glas, hohl, die 10 Bremer Kubikfuß	—	96
= = das vierſpännige Fuder zu 250 Bremer Kubikfuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverſes, das vierſpännige Fuder	8	—
Heu, feſtgepacktes, die 10 Bremer Kubikfuß	—	50
das vierſpännige Fuder zu 720 Kubikfuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß (geſtrichen und nicht gehäuft.)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Bremer Kubikfuß	1	216
Knochen, = = = = = =	—	150
Kreide, ganze = = = = = =	1	216
= = Orhoft = = = =	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Heſſiſche Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stücken	1	100
Heſſiſche, ſogenannte 100[d] Linnen, der Bolten von $\frac{60}{4}$ oder 24 Schock	1	180
Hannöverſche $\frac{5}{4}$ Heeden=Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
Dergleichen gebleichte $\frac{5}{4}$ Stiege=Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder= oder Legge=Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—
Weſer=Linnen, oder Meier=Linnen, aus dem Preußiſchen, Schaumburgiſchen und Lippeſchen:		
halbe Packen von 50 — 52 Stück	8	—
viertel = = 26 =	4	—
Mollen, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 500 Stück	12	—
= das Schock zu 60 Stück	1	132
= Futter=, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 1000 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück	—	216

Digitized by Google

(No. 998.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenweſens der ehemals Weſtphäliſchen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Zur definitiven Regulirung des Schuldenweſens der vormaligen Weſtphäliſchen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, ermächtige Ich die Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung, auf den Bericht vom 16ten v. M., hierdurch: alle diejenigen, welche an die benannten Departements und an die, während der Fremdherrſchaft beſtandenen Departemental-Fonds dieſer Landesantheile Anſprüche zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Anſprüche, ſie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet ſeyn, oder nicht, binnen einer durch die öffentlichen, zu einer hinlänglichen Publizität geeigneten, Blätter bekannt zu machenden Friſt von vier Monaten, bei dem Ober-Präſidio der Provinz Sachſen zu dem Zwecke anzumelden, um Kenntniß von der Natur und Beſchaffenheit dieſer Forderungen zu erhalten, und demnächſt zu beſtimmen, wie ſolche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln ſeyn werden, unter der Verwarnung, daß alle innerhalb der beſtimmten Friſt nicht angemeldeten Anſprüche, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. In ſofern die Anſprüche ſelbſt zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisſtücken belegt werden, hat das Ober-Präſidium eine, nach den jedesmaligen Umſtänden abzumeſſende, Friſt zu beſtimmen, binnen welcher die Juſtifikation nachträglich erfolgen muß.

Nach Ablauf dieſer Friſt iſt mit der Präkluſion zu verfahren.

Die Prüfung und Feſtſtellung der angemeldeten Anſprüche, nach den von dem Staatsminiſterio in dem Berichte vom 31ſten Auguſt v. J. in Antrag gebrachten und von Mir bereits genehmigten Grundſätzen, geſchieht durch das Ober-Präſidium der Provinz Sachſen in derſelben Art und in denſelben Formen, wie dies früherhin rückſichtlich der Verwaltungs-Anſprüche an das vormalige Königreich Weſtphalen aus der Zeit bis 1ſten November 1813. durch die Liquidations-Kommiſſion zu Magdeburg geſchehen iſt, wobei Ich zugleich beſtimme: daß über die von dem Ober-Präſidio zur Anerkennung nicht geeignet befundenen Anſprüche auf die Reklamation der Liquidanten in letzter Inſtanz, durch die hieſige ſchiedsrichterliche Kommiſſion in gleicher Art entſchieden werde, wie dies bei dem franzöſiſchen, dem weſtphäliſchen, dem bergiſchen und warſchauiſchen Liquidations-Verfahren verordnet iſt.

Berlin, den 4ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 999.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten April 1826., betreffend die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure in den Provinzen, woſelbſt das Allgemeine Landrecht keine Geſetzeskraft hat.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 29ſten v. M., ſetze Ich hierdurch feſt: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Geſetzeskraft hat, die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure, welche von den Militairgerichten bei Erlaſſung der Citation derſelben veranlaßt wird, vollzogen werden ſoll, und die diesfälligen Requiſitionen der Militairgerichte nach den beſtehenden Formen zur Vollſtreckung zu bringen ſind.

Potsdam, den 2ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Hake und Graf v. Danckelmann.

(No. 1000.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten April 1826., betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Geſindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Geſindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe entſtanden ſind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preußiſchen Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabſchiedes vom 17ten Auguſt v. J. §. 24., daß die gedachte Geſindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Geſetz durch das Patent vom 9ten November 1816. auch in den Kreiſen Culm und Michelau für eingeführt zu erachten iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſe Deklaration durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29ſten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29ſten Mai 1826.)

Digitized by Google

(No. 1001.) Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29ſten April 1826.

Nachdem Se. Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 8ten Februar d. J., den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller auf die nächſtfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das litterariſche Eigenthum der Schriften deſſelben durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb ſämmtlicher Königlichen Staaten dergeſtalt ſicher ſtellen zu laſſen:

daß während des gedachten Zeitraums eine Ausgabe dieſer Schriften, deren Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfaſſers rechtmäßig erlangt worden, in hieſigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen, nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jener Ausgabe wenigſtens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden ſoll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach ſich ziehet;

ſo wird ſolches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ſten April 1826.

Frhr. v. Altenſtein. v. Schuckmann.

(No. 1002.) Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und deſſen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29ſten April 1826.

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 21ſten Februar d. J., der Wittwe und den Kindern des Legationsraths Richter in Bayreuth über deſſen ſämmtliche Werke ein Privilegium dergeſtalt zu ertheilen geruhet haben:

daß innerhalb ſämmtlicher Königlichen Staaten, während der nächſtfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre, weder die im Verlag des Buchhändlers Reimer in Berlin erſcheinende Ausgabe ſämmtlicher bereits gedruckten Schriften ihres Erblaſſers, noch der ungedruckte Nachlaß deſſelben, zum Nachtheil des Buchhändlers, welcher das Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfaſſers rechtmäßig erlangt haben wird, weder

weder ganz noch im Auszuge nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem wenigſtens dem Haupt-Inhalte nach der Original-Ausgabe vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden ſoll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach ſich ziehet;

ſo wird ſolches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ſten April 1826.

Frhr. v. Altenſtein. v. Schuckmann.

(No. 1003.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Reviſions-Inſtanz.

Nach dem Antrage des Staatsminiſterii im Berichte vom 30ſten v. M., beſtimme Ich zur Deklaration der Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., daß es in der Reviſions-Inſtanz bei theilweiſer Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntniſſe nur in ſofern der Ausarbeitung von vier Relationen bedürfe, als die Abänderung ſelbſt ein Objekt von der Höhe der Reviſions-Summe betrifft.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1004.)

(No. 1004.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Mai 1826., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.**

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geſchäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzuſtellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo ſie lagert, und in dem Zuſtande, in welchem ſolche ſich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preiſe, ohne Rückſicht auf den Behufs der Beleihung abgeſchätzten Werth, veräußern zu dürfen, um ſich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinſen und Koſten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens ſowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeſchäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsminiſterium trage Ich auf, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 7.

(No. 1005.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Mai 1826., wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelſt Verordnung vom 3ten November 1817., die beabſichtigte Aufſtellung einer klaren Ueberſicht des Staatshaushalts, Gleichſtellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollſtändig erreicht worden; ſo finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Miniſterien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugniſſen, und beſonders bei der, dem Finanzminiſter obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemeſſen, die General-Kontrolle, wie hiermit geſchieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derſelben und dem Direktor, welcher dieſer Behörde ſeit ihrer Errichtung vorgeſtanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angeſtrengten Arbeiten derſelben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zuſammenſtellungen der Ueberſichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, ſoll eine Staats-Buchhalterei ſofort gebildet werden, deren erſter Chef der Staatsminiſter, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminiſter, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminiſter, für jetzt der Staatsminiſter von Motz, ſeyn ſoll, deſſen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebniſſen der Verwaltung zu erhalten. Durch dieſe Behörde werden Mir alljährlich die Ueberſichten der Etats-Aufſtellungen, ſo wie der in der Wirklichkeit ſtattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf ſämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abſchlüſſe an dieſelbe gelangen laſſen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zuſteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denſelben zu erfordern. Die Etatsfertigung ſoll den Miniſtern und oberſten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1826.)

Digitized by Google

Verantwortlichkeit, daß bei Aufſtellung derſelben alle von Mir gegebenen Vorſchriften beobachtet werden, überlaſſen bleiben, ſolche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminiſter zur Mitreviſion in finanzieller Hinſicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch ſie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einſchließlich der des Finanzminiſteriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Reviſion der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzuſtellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorſchriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abſchriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsſätze verſehen, übergeben werden müſſen.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, die gegenwärtige Order durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und werde demſelben die näheren Beſtimmungen zur Ausführung derſelben noch beſonders mittheilen.

Berlin, den 29ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1006.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Mai 1826., betreffend die Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeſchen Kreiſe.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M., und in Verfolg der Verordnung vom 22ſten Januar d. J., wegen der Geſchlechtsvormundſchaft in dem diesſeits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, beſtimme Ich hierdurch: daß die in dem ehemals zum Magdeburgſchen gehörig geweſenen, jetzt der Kurmark einverleibten Luckenwaldeſchen Kreiſe noch beſtehende Geſchlechtsvormundſchaft ebenfalls aufgehoben ſeyn ſoll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 20ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 1007.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten Mai 1826., den Gerichtsſtand der, nach drittehalbjähriger Dienſtzeit im Herbſte mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 30ſten v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbſt nach drittehalbjähriger Dienſtzeit mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Zivilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, den 5ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Miniſter des Krieges und der Juſtiz, General der Infanterie v. Hake, und Graf v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 27ſten Juni 1826.)

Digitized by Google

(No. 1008.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Mai 1826., über die gegenſeitigen Begünſtigungen dieſſeitiger und großbritanniſcher Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 9ten d. M. über die Meinem Geſandten zu London, Königlich-Großbritanniſcher Seits ertheilte Zuſicherung, daß diejenigen Begünſtigungen, welche in der Akte 6. Geo. IV. Cap. 114. den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den engliſchen überſeeiſchen Beſitzungen bedingungsweiſe eingeräumt worden ſind, Meinen Unterthanen ſofort zu Theil werden ſollen, wenn der Handel und die Schiffahrt Englands und deſſen überſeeiſchen Beſitzungen in Meinen Staaten gleich denen der daſelbſt am meiſten begünſtigten Nation behandelt werden; genehmige Ich: daß von jetzt an dieſe Behandlung eintrete, auch ſo lange fortdauere, als Meine Unterthanen im Genuſſe der ihnen durch obgedachte Akte zugeſicherten Vortheile verbleiben, und beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 20ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

(No. 1009.)

Digitized by Google

(No. 1009.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präkluſivtermins zur Anmeldung und Juſtifikation der Kriegesſchulden in den Regierungs-Departements Poſen und Bromberg.

Ich habe in Meiner, wegen Regulirung der Kriegesſchulden der Regierungs-Departements Poſen und Bromberg, unterm 27ſten September 1823. erlaſſenen Order, die Beibringung der Beläge auch nach dem zur Anmeldung der Forderungen feſtgeſtellten Präkluſivtermine geſtattet, um den Gläubigern zu gehöriger Begründung ihrer Anſprüche die erforderliche Zeit zu laſſen. Da jedoch, nach Ihrem Berichte vom 16ten Mai d. J., noch gegenwärtig viele Gläubiger die der Anmeldung nicht beigefügt geweſenen Beläge einzureichen verabſäumt, viele andere aber, deren Forderungen vom Departemental-Aktor zurückgewieſen worden, ſich hierauf nicht weiter erklärt und die Inſtruktion der Sachen nicht nachgeſucht haben; ſo beſtimme Ich: daß jeder noch nicht präkludirte Inhaber einer Forderung, welche nach Meiner Order vom 27ſten September 1823. liquidationsfähig iſt, verpflichtet ſeyn ſoll, binnen drei Monaten und ſpäteſtens bis zum 1ſten November d. J., die noch nicht eingereichten Beläge beizubringen, auch die Inſtruktion und Feſtſtellung ſeines Anſpruchs nachzuſuchen, wogegen auf ſpäter beigebrachte Beläge und geſchehene Anmeldungen zur Feſtſtellung keine Rückſicht genommen, vielmehr dasjenige, was innerhalb der Friſt an Belägen nicht beigebracht wird, als ungültig und jeder zur Feſtſtellung nicht angemeldete Anſpruch als erloſchen betrachtet werden ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung des Termins zeitig durch die betreffenden Amtsblätter erfolge.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

(No. 1010.)

Digitized by Google

(No. 1010.) Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kaſſen-Anweiſungen. Vom 21ſten Juni 1826.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 12ten April d. J. zu beſtimmen geruhet:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kaſſen-Anweiſungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden ſoll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet iſt, ſo daß dieſem Betrage weder die Rückſtände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtiget, hinzugerechnet werden dürfen; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Zwangsquote von den Rückſtänden oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentiſche Deklaration der frühern Allerhöchſten Kabinetsorder vom 21ſten Dezember 1824., bekannt gemacht.

Berlin, den 21ſten Juni 1826.

Das Staats-Miniſterium.

Frhr. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Für den Herrn Kriegsminiſter: v. Schöler.

Für den Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 1011.) Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., wegen Beſchleunigung des Geſchäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Auf den Antrag des Staatsminiſterii im Berichte vom 30ſten vorigen Monats, ſetze Ich, zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal, feſt:

I. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13ten März 1803., wegen der zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenen Beſtimmungen, über die Ausnahmen von der Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals, ſollen auf alle Rechtsſachen aus den Gerichtsſprengeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Kompetenz des Kammergerichts durch ſeine Eigenſchaft als Geheimer Juſtizrath begründet iſt, in Anwendung kommen.

b) In den Rechtsſachen aus den Gerichtsſprengeln der gedachten Gerichte, in welchen die Reviſion zwar zuläſſig, die Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeſchloſſen iſt, erkennen in den Untergerichtsſachen, der Inſtruktions-Senat des Kammergerichts und der erſte Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Inſtanz in den zu ihrem Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Reviſions-Inſtanz in Sachen ihres Departements. Hat die Inſtruktion erſter Inſtanz beim Kammergerichte geſchwebt, ſo entſcheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der dritten Inſtanz, hat die Verhandlung der erſten Inſtanz beim Ober-Landesgericht in Frankfurt ſtatt gehabt, ſo entſcheidet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in Reviſorio.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1826.)

Digitized by Google

(No. 1012.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Mai 1826., betreffend die Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht geſetzliche Kraft haben.

Das Staatsminiſterium hat ſich veranlaßt gefunden, unter dem 29ſten November 1818., in einer Verfügung an das Präſidium der Regierung zu Cöln feſtzuſetzen:

> daß die geſetzliche Beſchränkung der Gehaltsabzüge nicht der Perſon des Schuldners, ſondern des Königlichen Dienſtes wegen beſtimmt und keinesweges zivilrechtlicher Natur, ſondern der Preußiſchen adminiſtrativen Verfaſſung eigenthümlich ſey und daß daher in den Provinzen, in welchen das Franzöſiſche Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preußiſchen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinſicht der Militairperſonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8ten September 1822. feſtgeſetzt:

> daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt ſind, die Zivilgerichte bei Vollſtreckung der Exekutionen die Vorſchriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einſchließlich beobachten ſollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsminiſterii vom 16ten d. M. beſtätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29ſten November 1818. dahin:

> daß in Hinſicht der Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht geſetzliche Kraft haben, die der Preußiſchen adminiſtrativen Verfaſſung eigenthümlichen Vorſchriften der §§. 160 bis 164. einſchließlich und 168 bis 170. einſchließlich, des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, zur Ausführung gebracht werden ſollen.

Das Staatsminiſterium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebſt einem Extrakt aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in ſo weit es in Hinſicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8ten September 1822. nicht ſchon geſchehen iſt, wobei Ich zugleich beſtimme:

daß

Digitized by Google

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Juſtizkommiſſarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälde und Notarien, Anwendung finden ſoll.

Berlin, den 23ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

* * *

Extrakt
aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 160.

Auf die Beſoldungen und Emolumente der Zivilbeamten findet ein Beſchlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. freibehält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, ſoll daher kein Arreſtſchlag, desgleichen bei den übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des, nach Abrechnung der 400 Rthlr., bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden.

§. 161.

Allen im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §§. 68 und 69. gedachten Beamten, mithin auch den ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftlichen, kommt die Vorſchrift des §. 160. des Anhanges zu Statten. Ein Gleiches gilt in Abſicht der Juſtizkommiſſarien, nicht aber in Abſicht der, als praktiſche Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

§. 162.

Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond, eine ihnen vom Staate, oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, findet die gedachte Vorſchrift, jedoch mit der Einſchränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuß die Hälfte frei bleiben ſoll.

§. 163.

Eine Verzichtleiſtung auf die vorſtehend feſtgeſetzte Befreiung vom Arreſtſchlag iſt, ſo wie jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

§. 164.

Die Königlichen Kaſſen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger beläſtiget werden. Die jedesmal für die Gläubiger beſtimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt und demnächſt die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange ſofort erfolgt, oder daß von dem Gerichte ein Kurator, oder Rendant zum Empfang und zur Diſtribution ernannt, von dieſem das Geld zur Stelle gebracht und, wenn die Diſtribution oder Zahlung nicht ſogleich geſchehen kann, die erhobene Summe einſtweilen zur Aſſervation gegeben wird.

(Die §§. 168 bis 170. einſchließlich ſind bereits bei Publikation der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 8ten September 1822. Pag. 211. der Geſetz-Sammlung vom Jahr 1822. abgedruckt.)

Digitized by Google

(No. 1013.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten Juni 1826., über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Beſtimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden ſind.

Aus den Berichten des Staatsminiſteriums und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, habe Ich die Zweifel erſehen, die bei der Anwendung der Beſtimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Seite 10. und 12. der Geſetzſammlung), bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden ſind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entſtandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23ſten Februar 1822., 17ten Juli 1823. und 29ſten Juli 1824. beſeitigt. Da Ich es jedoch ſowohl im Intereſſe der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundſätze hierin vorzuſchreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Anſprüche der Staatsgläubiger zu ſichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, ſo ſetze Ich Folgendes feſt:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., außer der allgemeinen Garantie durch das geſammte Staatsvermögen, zugeſagte Spezialgarantie erſtreckt ſich auf ſämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzminiſterium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. No. 1., als Domainen- und Forſtrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, zur regelmäßigen Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden, überwieſen ſind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöſter und geiſtlichen Stiftungen gehören zu dieſer Spezialgarantie, und die Einkünfte derſelben ſind unter den zur Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden beſtimmten Domainen- und Forſtrevenüen begriffen, wenn ſie gleich im §. VII. No. 1. nicht ausdrücklich genannt ſind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieſer unter der vorſtehenden Beſtimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbſtandsgeldern, oder aus Ablöſungen von Kanon, Zinſen ꝛc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskaſſe vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2. zur regelmäßigen Tilgung der Staatsſchulden überwieſen iſt.

III. Zu

Digitized by Google

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Beſtimmungen Meiner Order an das Staatsminiſterium vom 17ten Januar 1820. §. 1. (Seite 23. der Geſetzſammlung) dem Staatsſchatze übereignet ſind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung ſolcher Beſitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinſungsfonds der Staatsſchulden nach §. VII. No. 1. nicht überwieſen ſind, z. B. die von dem Miniſterium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen ſind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuſer ꝛc., in ſofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Die Erwerber ſolcher vom Staate veräußerter Beſitzungen, haben ſich daher bei Berichtigung ihres Beſitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbſtandsgelder auszuweiſen.

2) Der Entgeld aus Ablöſungen von Präſtationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leiſten ſind, z. B. aus der Ablöſung der Verbindlichkeit eine Fabrikanſtalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorſchüſſe, die aus dem Extraordinario der General-Staatskaſſe an Provinzen, Kommunen oder Privatperſonen gegeben ſind.

IV. Da, gemäß §. VII. No. 3., der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forſtverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß; ſo bedarf dieſelbe keines beſonderen Erſatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelſt Ausübung ſeiner nach den ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der Monarchie geſtatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemeſſenſten Mittel gewährt werden müſſen, über die Subſtanz eines Domainengrundſtücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgeſetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etabliſſements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Beſten einer dürftigen Gemeine, die

Bau-

Digitized by Google

Bauſtellen und die zur Ausſtattung der Schullehrer beſtimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſen Befehl durch die Geſetz-ſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit ſolcher den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Beſitztitel zur Norm diene.

Berlin, den 17*ten* Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das *Staatsminiſterium.*

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1014.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., betreffend die nähern Beſtimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820., wegen der Gewerbeſteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28ſten April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Das Geſetz über die Gewerbeſteuer vom 30ſten Mai 1820. enthält keine Beſtimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommiſſionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieſerhalb einer beſonderen Deklaration des Geſetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 19ten v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften nicht gleichförmig verfahren wird; ſo ſetze Ich, zur Beſeitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch feſt:

1) Der Gewerbeſteuer vom Handel, §. 3. des Geſetzes, ſind die Apotheker unterworfen, ſie mögen ſich auf den Verkauf von Arzneimitteln beſchränken, oder daneben andere Waaren führen.

2) Zu den nach §. 5. des Geſetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannſchaft angeſtellten Mäkler, Agenten und Kommiſſionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht-kaufmänniſcher Geſchäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächſt genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28ſten April 1824. §§. 21 — 24. dahin: daß die Gewerbeſcheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beſchränkungen (§§. 22 — 24.) nicht unterworfen ſeyn ſollen, wenn die Inhaber zu ſolchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reiſenden Dienern gehören, denen der Gewerbeſchein ertheilt iſt, um im Umherreiſen Waarenbeſtellungen zu ſuchen oder Waaren zu erſtehen, die ſie ſelbſt, zum Behuf des

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Auguſt 1826.)

Digitized by Google

Wiederverkaufs, nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen. Doch ſind auch dieſe Perſonen von der Verpflichtung, den Gewerbeſchein jederzeit in Urſchrift bei ſich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlaſſe den Miniſtern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbſcheine eine ſolche Form anzuordnen, die ſie auch äußerlich von den andern Gewerbſcheinen unterſcheide. Das Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſer Beſtimmungen in die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1015.)

Digitized by Google

(No. 1015.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Juni 1826., wegen der Kriegeslaſten in Neuvorpommern.**

Ich habe auf den Bericht des Miniſters des Innern vom 30ſten v. M., den in der Erklärung des Neuvorpommerſchen Kommunal-Landtages vom 21ſten April d. J. enthaltenen Beſchluß deſſelben wegen der Kriegeslaſten genehmigt, und ſetze dem zu Folge feſt: daß nicht allein das Schwediſche Peräquations-Patent vom 8ten Januar 1812. für aufgehoben und unwürkſam zu achten, ſondern auch von aller und jeder Ausgleichung der Kriegesleiſtungen und Krieges-ſchäden, ſie mögen aus der Periode bis zum 8ten Januar 1812. oder aus der ſpätern bis zum März 1813. herrühren, zwiſchen den einzelnen Gemeinden und Eingeſeſſenen der Provinz gänzlich abzuſtehen, und kein Anſpruch aus ſolchen Leiſtungen und Laſten zu geſtatten iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihn zugleich durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund zu verbreiten.

Berlin, den 23ſten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1016.)

Digitized by Google

(No. 1016.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Juli 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21ſten Juni 1825. feſtgeſetzten, Friſt zur Anmeldung der Real-Anſprüche der älteren Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen ꝛc. bis zum 1ſten September 1827.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 5ten Juli dieſes Jahres, will Ich die im Patent vom 21ſten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen ꝛc., und die Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg, §. 22., den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Anſprüche bis zum 1ſten September 1826. beſtimmte Friſt, auf ein Jahr, alſo bis zum 1ſten September 1827., verlängern.

Teplitz, den 20ſten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 1017.) **Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner älteſtregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anſchließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem. Vom 17ten Juni 1826.**

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine älteſtregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10ten Oktober 1823. Statt gefundene, Anſchließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Mühlingen an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabſichtigte Zweck einer Belebung des gegenſeitigen Verkehrs und der feſteren Begründung der freundnachbarlichen Verhältniſſe erreicht worden iſt; ſo haben Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben beſchloſſen, jene vertragsmäßigen Beſtimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderſeitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen durch Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter, des Polniſchen St. Stanislaus-Ordens 2ter, des Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 4ter Klaſſe und Komthur des Sachſen-Weimarſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Seine älteſtregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchſt Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präſidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abſchließen laſſen.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären ſich, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preußiſchen indirekten Steuerſyſteme beizutreten, wie ſolches

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Auguſt 1826.)

Digitized by Google

ſolches durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818. und durch die ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen feſtgeſetzt worden iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter beſtimmt werden wird.

Die Grundſätze des Geſetzes vom 26ſten Mai 1818. ſollen, ohne beſondere Uebereinkunft, nicht abgeändert werden.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König von Preußen verſprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kaſſen in Folge dieſer Anſchließung zufließen dürfte, den Kaſſen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweiſen zu laſſen.

Artikel 3.

Da, nach den Beſtimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchſteuer-Geſetzes vom 26ſten Mai 1818., die Gefälle auf der äußern Grenze des Preußiſchen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln iſt, wie viel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; ſo ſoll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchſteuern bei den Königlichen Zollämtern in den ſieben öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staates dergeſtalt für die drei nächſten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchſtdeſſen Antheil nach den Verhältniſſen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten ſieben Preußiſchen Provinzen zu der Bevölkerung des unteren Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchſteuer zu beſeitigen, welche letztere, nach der dermaligen Erhebungs-Rolle, unter den Eingangsabgaben mit begriffen iſt, angenommen, daß die Verbrauchſteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zuſammengenommen betrage.

Artikel 4.

Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da dieſe nicht auf den Verbrauch zu rechnen ſind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Beſteuerung Höchſtdero Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem Preußiſchen Steuerſyſteme ſich betrachten ließe, in Anſpruch nehmen können; ſo haben Seine Majeſtät der König von Preußen doch aus Rückſicht auf den Umſtand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den Preußiſchen Staaten hochbeſteuerten ausländiſchen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preußiſchen Steuer-

ſyſteme

Digitized by Google

ſyſteme aufhört, dieſerhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugeſichert.

Dem zufolge iſt der Geſammtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Geſammtertrage von Ein=, Aus= und Durchgangsabgaben in den zum Steuer=Verbande der ſieben öſtlichen Preußiſchen Provinzen gehörigen Landestheilen auf $\frac{1}{x}$ nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung des unteren Herzogthums feſtgeſetzt.

Artikel 5.

Von den Waaren, welche mit Herzoglichen Hofmarſchallamts=Atteſten eingehen, werden die Gefälle, ſoweit es durch die gedachten Atteſte verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, ſondern blos notirt, und bei der nächſten Quartal=Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Geſammt=Einkünften in baarem Gelde angerechnet.

Artikel 6.

Die für die Herzoglichen Unterthanen mit der Poſt ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünſtigungen und Beſchränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen beſtimmt ſind.

Artikel 7.

In Folge des Beitritts des unteren Herzogthums Bernburg zum Preußiſchen Steuerverbande, wird die Umſtellung deſſelben mit Preußiſchen Zollbeamten, ſo weit ſolches mit dem Preußiſchen Gebiete grenzt, aufhören; dagegen aber eine Grenzbewachung deſſelben gegen das Nicht=Preußiſche Gebiet in ſoweit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unverſteuerte Waaren in das untere Herzogthum und aus demſelben in die Preußiſchen Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Grenzbewachung hat eine beſondere Einigung Statt gefunden.

Artikel 8.

Mittelſt ſolcher iſt auch das Nähere über die Bildung des Grenzbezirkes und das innerhalb deſſelben zu beobachtende Verfahren von Seiten der Grenz=Beamten feſtgeſetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen ſich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen, und daher namentlich auch geſtatten, daß die Königlich=Preußiſchen Zoll= und die Herzoglich=Bernburgſchen Impoſt= (Akziſe=) Beamten die Spur begangener Unterſchleife in die gegenſeitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten ſich des Thatbeſtandes verſichern.

Wenn auch zu deſſen Feſtſtellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Viſitationen, Beſchlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderſeitigen Zoll- und Akziſebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, ſollen dieſe, nachdem ſie ſich überzeugt, daß, den Umſtänden nach, die Anträge durch die Geſetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen ſind, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten.

Seine Durchlaucht verſprechen, das Preußiſche Steuergeſetz und Ordnung vom 26ſten Mai 1818. und deſſen bereits ergangenen oder noch zu erlaſſenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Geſetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung deſſelben durch die betreffenden Behörden ſorgen, und die Kontraventen, nach erfolgter Unterſuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieſer Geſetze beſtrafen zu laſſen. Geldſtrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in ſolchen Fällen erkennen möchten, fallen, ſo wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Artikel 9.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den, innerhalb der Preußiſchen Zolllinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen Königlichen Preußiſchen Landen und dem unteren Herzogthume Bernburg, dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art, überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Artikel 10.

In Folge des vorſtehenden Artikels werden auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe, welche in den Königlichen Preußiſchen oder in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußiſchen Zolllinie mit beſondern Verbrauchſteuern zur Zeit belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, in ſofern in völlig freiem Umlaufe ſeyn, als ſie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine ſolche Gleichheit der Abgaben nicht ſtatt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabenſatz hat, das Fehlende nacherhoben, und werden beide Landesregierungen in dieſer zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen. Insbeſondere wird ſofort zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche bei der Ueberführung der mit Verbrauchſteuern belegten inländiſchen Erzeugniſſe aus dem unteren nach dem oberen Herzogthume Bernburg, das Nöthige von den beiderſeitigen hierzu beſonders beauftragten Kommiſſarien verabredet werden.

Arti-

Digitized by Google

Artikel 11.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußiſchen Staate von den eigenen Unterthanen deſſelben bereitet und verfertigt werden, im Preußiſchen Gebiete nicht freien Umlauf haben, ſondern nur von den dazu beſtimmten Anſtalten verkauft werden dürfen; ſo werden in Folge dieſer Beſtimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden ſeyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, ſondern daſelbſt den gleichen Beſchränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen ſeyn. In Rückſicht des Salzes finden überdies die beſonderen Beſtimmungen der zu Halle und Bernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeſchloſſenen Uebereinkunft Anwendung, und iſt dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſelbe ihren Grundzügen nach ſo lange beſtehen ſoll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 12.

Seine Herzogliche Durchlaucht behalten ſich für jetzt das Recht der Fort-Erhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der Preußiſchen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem unteren Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu laſſen.

Artikel 13.

Mit Rückſicht auf die vorhergehenden Beſtimmungen iſt der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31ſten Dezember 1827. zu erheben haben, auf eine Summe von „Sechszehn Tauſend Thaler Preußiſch Kurant“ für das Jahr feſtgeſetzt, welche in gleichen Quartal-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Vier Tauſend Thaler Preußiſch Kurant, bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Kaſſe zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit ſtehen ſoll.

Erleidet dieſe Zahlung Anſtand, ſo wird ſolche ſofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staatskaſſe in Berlin geleiſtet werden.

Artikel 14.

In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der, in dem 17ten Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des oberen Herzogthums Bernburg zum Preußiſchen indirekten Steuerſyſteme gedachte Fall und, unter Berückſichtigung der im vorſtehenden 10ten Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, — mithin die Veranlaſſung zu den Beſtimmungen der Artikel 18. und 19. der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, ſo ſind dieſe drei Artikel als erloſchen zu betrachten.

Arti-

Digitized by Google

Artikel 15.

Seine Herzogliche Durchlaucht verſprechen, vier Wochen vor Aufhebung der Preußiſchen Grenzbewachung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Grenzbeſetzung deſſelben gegen das Nicht-Preußiſche Gebiet, alle Waarenbeſtände in dem unteren Herzogthume genau aufzeichnen zu laſſen, die Beſitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beſtänden, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlichen Preußiſchen Grenzbewachung anzuhalten, und ſtrenge in Gemäßheit der beſonders Statt gefundenen Einigung, verfahren zu laſſen.

Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kaſſen zufallen, jedoch ſoll der Betrag derſelben, von der, Preußiſcher Seits nach Artikel 13. zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Artikel 16.

Dieſer Vertrag ſoll bis zum Schluſſe des Jahres 1830. dauern und, falls in dieſem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, ſtillſchweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert angeſehen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und, nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden, ſofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow.	(L. S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieſer Vertrag iſt unter dem 21ſten und 30ſten Juni d. J. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1018.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Juli 1826., die Dienſtvergehungen der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ich beſtimme auf Ihren im Berichte vom 18ten Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25ſten April 1822. wegen der Notarien geſchehen, die Befugniß beigelegt werden ſoll, auch gegen die Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienſtvergehungen ſelbſtſtändig zu erkennen. Zu dem Ende ſetze Ich Folgendes feſt:

1) Bei dem Appellationshofe, den Aſſiſenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, welche in ſeiner Sitzung ſtatt finden, ohne daß eine Berufung zuläßig iſt.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angeſtellten Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in deſſen Bezirk der Beſchuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entſchieden, nachdem der Beſchuldigte geladen und, wenn er perſönlich erſchienen iſt, in ſeiner Vertheidigung gehört worden iſt.

3) Die Disziplinarſtrafen, welche die Gerichte, nach Maaßgabe der Schwere des, dem beſchuldigten Beamten zur Laſt fallenden Vergehens, zu erkennen haben, ſind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldſtrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspenſion und Dienſtentſetzung. Eine Suspenſion darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verluſt eines monatlichen Gehalts, die Suspenſion den Verluſt deſſelben auf ihre ganze Dauer nach ſich.

4) Gegen alle Entſcheidungen dieſer Art (§§. 2. und 3.), ſo wie gegen diejenigen, hinſichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25ſten April 1822., ſoll die Berufung an den rheiniſchen Appellationshof, ſowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeſchuldigten, zuläßig ſeyn. Wenn jedoch das Erkenntniß der erſten Inſtanz eine Suspenſion, oder die Dienſtentſetzung ausſpricht, ſo muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zuſtellung des Urtels, bis zu einem in zweiter Inſtanz zu ſeinen Gunſten erfolgten abändernden Erkenntniſſe, ſich der Ausübung ſeines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgeſetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angeſtellten Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Zivilſenate des genannten Gerichtshofes beſtraft.

Die

Die Berufung gegen die Entſcheidung findet ſowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeſchuldigten, mit der unter Nr. 4. feſtgeſetzten Modifikation ſtatt, und geht an den erſten Zivilſenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausſchluß der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten ſein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entſcheidungen muß, vom Tage der Zuſtellung des Urtels, in Monatsfriſt eingelegt werden, und iſt ſpäter nicht mehr zuläßig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verſchiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugeſtellt, auf deſſen Betreiben das Urtel ergangen iſt.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung iſt ebenfalls an jene Friſt von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntniſſes an, gebunden; ſie wird dem Angeſchuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntniſſe gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspenſion oder Dienſtentſetzung lauten, ſollen durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits beſtätigten Disziplinarbeſchlüſſe ſollen ohne Weiteres vollſtreckt werden. Hinſichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht beſtätigten Beſchlüſſe der Landgerichte, ſo wie derjenigen, welche nach den bisher beſtandenen Geſetzen nicht dem Appellationshofe, ſondern unmittelbar Ihnen, dem Juſtizminiſter, zur Beſtätigung vorgelegt werden ſollen und noch nicht beſtätigt ſind, fällt die Beſtätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es iſt dem Beſchuldigten eine Friſt von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zuſtellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator ſteht dieſe Berufung zu, nur muß dieſelbe in Monatfriſt, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beſchuldigten zugeſtellt werden.

10) Alle bisher beſtandenen Geſetze, in ſoweit ſie den obigen Beſtimmungen zuwider ſind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Teplitz, den 21ſten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 12.

(No. 1019.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Juli 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausſchließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 28ſten v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze, gebe Ich demſelben zu erkennen: daß nach den deutlichen Beſtimmungen der Geſetze vom 27ſten Oktober 1810., 28ſten März 1811. und 14ten Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen des Regierungsbezirks, in deſſen Amtsblatt es erſcheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterſchied, ob es eine allgemeine, auf ſämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorſchrift, oder eine, nur die Eingeſeſſenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von ſelbſt folgt, daß eine in die ſämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene geſetzliche Beſtimmung, wenn ſie auch nicht der Geſetzſammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig iſt. Daß ein allgemein verpflichtendes Geſetz ausſchließend nur durch die Bekanntmachung in der Geſetzſammlung öffentliche Gültigkeit erlange, iſt ſo wenig vorgeſchrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet ſind, durch welches der Wille des Geſetzgebers den Unterthanen bekannt werden ſoll, weil ein in der Geſetzſammlung abgedrucktes Geſetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis deſſen Erſcheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt iſt. Um ſo weniger kann es dem geringſten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Geſetzes gelten müſſe, wenn es ſeinem vollſtändigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rückſichten, theils auf den Koſten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Geſetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verſchiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verſchafft, wobei es

(Ausgegeben zu Berlin den 22ſten Auguſt 1826.)

Digitized by Google

als Regel auch dergeſtalt ſein Bewenden haben ſoll, daß die Geſetzſammlung die allgemeinen Geſetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme adminiſtrativer Verfügungen beſtimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Geſetzes bezweifelt werden darf, wenn aus beſondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Geſetzſammlung, ſondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu laſſen. Hiernach berichtigt ſich die irrthümliche Anſicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die geſetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10ten Januar 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Miniſteriums vom 1ſten Dezember 1820., wegen der Maiſch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Order ſowohl durch die Geſetzſammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu laſſen.

Teplitz, den 24ſten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1020.)

Tarif

zur Erhebung eines Pflaſtergeldes für die Stadt Lieberoſe.

Vom 25ſten Juli 1826.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, Extrapoſten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen und Effekten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
2) Land- und Bauerwagen, für den Fall, daß ſie ländliche Erzeugniſſe verfahren:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
3) Von einem unangeſpannten Pferde oder Maulthiere	—	4
4) Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel	—	2
5) Von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Ziegen:		
von fünf Stück	—	2
einzelne ſind frei;		
von zehn Stück und darüber, von jeden zehn Stück	—	4

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil ſeiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Aus-

Digitized by Google

Ausnahmen.

Pflaſtergeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauſes Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungswagen für die Armee und Feſtungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienſt; imgleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorſpann leiſten, und ſich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, und von allen Poſt- und Poſtbeiwagen ohne Unterſchied;

d) von Feuerlöſchungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Lieberoſe, mit Ausnahme der Lohnfuhren;

f) von den Fuhrwerken, welche Chauſſeebau-Materialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden des Landraths des Kreiſes, und der beim Chauſſeeweſen angeſtellten Beamten.

Wer ſich des Pflaſtergeldes auf irgend eine Weiſe, ganz oder zum Theil, zu entziehen ſucht, verfällt, außer demſelben, in den vierfachen Betrag als Strafe.

Gegeben Teplitz, den 25ſten Juli 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 1021.) **Publikandum des dem Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger in Berlin ertheilten Privilegiums. Vom 29ſten Juli 1826.**

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 21ſten Juli d. J., dem Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger in Berlin, das Recht zum ausſchließlichen Verlag der in ſeinem Verlage erſcheinenden Arrangements der von dem Königlich-Sächſiſchen Kapellmeiſter Maria von Weber komponirten Oper „Oberon", als:

1) eines vollſtändigen Klavierauszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;
4) eines Arrangements für Militairmuſik;
5) eines desgleichen zu Duetten, Quartetten für Streich- und Blaſe-Inſtrumente;
6) eines desgleichen zu Potpourri's; und
7) der Ouvertüre für das große Orcheſter;

durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb ſämmtlicher Königlichen Staaten dergeſtalt ſicher ſtellen zu laſſen:

daß eine Ausgabe dieſer Muſikalien, deren Verlagsrecht von dem ꝛc. Schleſinger rechtmäßig erlangt worden, in hieſigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jenen Kompoſitionen, wenigſtens dem Hauptinhalte nach, vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden ſoll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Muſikalien nach ſich zieht;

ſo wird ſolches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ſten Juli 1826.

Miniſterien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Hrn. Miniſters:
v. Kamptz.

(No. 1022.)

Digitized by Google

(No. 1022.) Publikandum des dem Großherzoglich-Sächſiſchen Kapellmeiſter J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums. Vom 29ſten Juli 1826.

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 21ſten Juli d. J., dem Großherzoglich-Sächſiſchen Kapellmeiſter J. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf das von demſelben herauszugebende Werk: „Ausführliche theoretiſch-praktiſche Anweiſung zum Spielen des Pianoforte, vom erſten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommenſten Ausbildung," dergeſtalt zu ertheilen:

> daß in hieſigen Landen ſelbiges weder ganz, noch in veränderter Form von Auszügen nachgedruckt oder irgend ein Nachdruck verkauft werden ſoll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern und Muſikalien nach ſich zieht;

ſo wird ſolches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ſten Juli 1826.

Miniſterien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrage des Hrn. Miniſters:
v. Kamptz.

(No. 1023.)

Digitized by Google

(No. 1023.) **Bekanntmachung**, wegen Aufhebung des Abſchoſſes mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31ſten Juli 1826.

Da von Seiten der Königlich-Schwediſchen Regierung in Betreff der Aufhebung des Abſchoſſes beſchloſſen worden iſt:

„daß gegen alle Staaten, welche die Reziprozität beobachten werden, „die Abſchoßfreiheit dahin beſtehen ſoll, daß weder in Schweden noch „in Norwegen von auswärts gehenden Erbſchaften der Abſchoß (Jus „detractus, Gabella hereditaria) gefordert werden ſoll, die Erhe„bung möge dem Fiskus oder einem Privatberechtigten zuſtehen,"

Seine Königliche Majeſtät aber durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten April 1822. zu beſtimmen geruhet haben, daß gegen ſämmtliche fremde Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, forthin auch diesſeits kein Abſchoß genommen werden ſoll; ſo ſind ſämmtliche Königliche Provinzialbehörden angewieſen worden, genau dahin zu ſehen, daß gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abſchoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privat-Abſchoßberechtigten zuſtehen.

Dieſe der hieſigen Königlich-Schwediſchen Geſandtſchaft bereits mitgetheilte Verfügung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31ſten Juli 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No 1024.)

Digitized by Google

(No. 1024.) Dieſſeitige Miniſterial-Erklärung vom 15ten Auguſt 1826., betreffend die zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz-Waldungen zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Landgräflich-Heſſen-Homburgiſchen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Landgräflich-Heſſen-Homburgiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz-Waldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich-Preußiſche als die Landgräflich-Heſſen-Homburgiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Ortsſchultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtatt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfand-Gebühren an die betreffende Kaſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

Artikel 5.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich-Preußiſchen und in den Landgräflich-Heſſen-Homburgiſchen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevler in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſeyn wird.

Artikel 6.

Für die Konſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den offiziellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den offiziellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

Artikel 7.

Es wird in der Regel nicht erforderlich ſeyn, die denunzirenden Forſtbedienten in den ausländiſchen Gerichten zur Beſtätigung ihrer Anzeigen erſcheinen zu laſſen, ſondern das requirirende Gericht wird in den mehrſten Fällen blos die Rüge, nebſt Beſchreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des ſouverainen Landgrafen von Heſſen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15ten Auguſt 1826.

Königlich-Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1025.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Juni 1826., die Grundſätze für die öffentlichen ſtädtiſchen Leih-Anſtalten betreffend.

Ich bin mit der vom Staatsminiſterio im Bericht vom 31ſten vorigen Monats geäußerten Anſicht, daß es wünſchenswerth ſey, die Errichtung öffentlicher ſtädtiſcher Leihanſtalten möglichſt zu befördern, und, da die Vorſchriften der Geſetze vom 3ten März 1787. und 4ten April 1803., welche hauptſächlich auf Unterdrükkung des bei Privat-Leihanſtalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anſtalten dieſer Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar ſind, für letztere gewiſſe allgemeine Grundſätze feſtzuſtellen, vollkommen einverſtanden, und beſtimme für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht nebſt obigen Geſetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen ſollen berechtigt ſeyn, auf Antrag der Stadtkommunen in allen ſolchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß ſolches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Beſorgung des Geſchäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anſtalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältniſſen einzurichtenden Reglements, in ſofern ſie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Geſetzen Widerſprechendes enthalten, zu beſtätigen.

2) Dieſe Anſtalten müſſen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufſicht der Stadtmagiſträte und Kommunrepräſentanten geſtellt und für Rechnung der Stadtkommune ſelbſt geführt, die dabei ſich ergebenden Ueberſchüſſe aber lediglich der Orts-Armenkaſſe überwieſen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anſtalten an Privatunternehmer pachtweiſe oder ſonſt zu eigener Adminiſtration überlaſſen; ſo ſollen nicht ferner die gegenwärtig feſtzuſtellenden Grundſätze, ſondern die Vorſchriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher beſtehenden, Geſetze auf ſie Anwendung finden.

3) Bei jeder ſolchen Anſtalt müſſen unbeſcholtene, des Werthes der verſchiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Perſonen als Taxatoren angeſtellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, iſt berechtigt, ſich nach dem Ausfalle der von dieſen Perſonen feſtzuſtellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er ſie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand beſtimmt gewe-

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten September 1826.)

Digitized by Google

geweſene Sache zurücknehmen, ohne für die Abſchätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu beſtätigende Magiſtratsperſon muß als ſpezieller Kurator der Anſtalt zur fortwährenden Aufſicht über dieſelbe und den anzuſtellenden Rendanten beſtimmt, der Magiſtrat im Ganzen aber verpflichtet werden, ſie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb zu ſorgen, auch die etwa eingehenden Beſchwerden zu unterſuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anſtalt iſt ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verſchiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandſchuldners;
c) die Beſchreibung des Pfandes;
d) die Taxe deſſelben;
e) die Summe des Darlehns;
f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung;
h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinſen.

Der Unterſchrift des Pfandſchuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandſchuldner wird ein, alle dieſe Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinſtimmender, vom Rendanten auszuſtellender Pfandſchein ausgeſtellt, welcher als vollſtändiges Beweisdokument für und wider die Anſtalt gilt, dergeſtalt, daß, wenn letztere beim Verluſt des Pfandes Erſatz zu leiſten verpflichtet iſt, nur auf den im Pfandſchein ausgedrückten Werth der Sache Rückſicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelaſſen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes deſſen Verluſt zu tragen, oder von der Anſtalt Erſatz zu fordern hat, beſtimmen die allgemeinen Geſetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinſen geſtatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältniſſen wegen geringen Betriebs, Koſtſpieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit dieſem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, ſo ſollen die Miniſterien der Juſtiz und des Innern hiermit authoriſirt ſeyn, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu geſtatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig feſtzuſetzenden Zinſen, ſollen die Anſtalten für die Abſchätzung, Einſchreibung, Ausſtellung des Pfandſcheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt ſeyn, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlöſung nach §. 9., 10. und 13. zu erlegenden Koſten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, ſollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derſelben Verwarnung dem Pfandſchuldner außer den Zinſen, nichts abgefordert werden.

9) Zu

9) Zu gewiſſen in den Reglements genauer zu beſtimmenden Zeiten, ſollen die nicht eingelöſeten Pfänder, jedoch nicht eher als ſechs Monate, nach der für jedes einzeln beſtimmten Einlöſungsfriſt, und nachdem die abzuhaltende Verſteigerung wenigſtens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die ſonſt bei öffentlichen Bekanntmachungen daſelbſt gewöhnliche Art dreimal angekündiget worden, von der Anſtalt öffentlich verſteigert werden. Dieſe Verſteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anſtalt, welcher über die erlangten Meiſtgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für dieſe Verſteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte feſtgeſetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, ſondern immer nur für die Kaſſe der Anſtalt, berechnet, und den Pfandſchuldnern an dem Ueberſchuſſe des Erlöſes abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuſchlage iſt jeder Pfandſchuldner ſein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlöſung aufgewachſenen Zinſen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Verſteigerung getroffen worden ſind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Koſten einen in den Reglements ein für allemal feſtzuſetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroſchen von jedem Thaler des Darlehns nicht überſteigen ſoll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmaſſe gehört, ſoll dieſes Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Maſſe nicht etwa die Einlöſung des Pfandes vorzieht, der Magiſtrat auf Requiſition des Gerichts verpflichtet ſeyn, deſſen Verſteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anſtalten die Beſtimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem dieſe Anſtalten bei Beobachtung des hier vorgeſchriebenen Verfahrens nicht verbunden ſeyn ſollen, dem in Konkurſen verhängten offenen Arreſte gemäß, die Pfänder eines Gemeinſchuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandſchilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Verſteigerung ſoll an die Intereſſenten in der §. 9. beſtimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlaſſen werden, ſich bei der Anſtalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinſen verbleibenden Ueberſchuß, gegen Rückgabe des Pfandſcheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In ſofern dieſer Ueberſchuß weniger als Zehn Thaler beträgt, und ſich binnen ſechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu deſſen Empfangnahme meldet, iſt ſolcher an die Armenkaſſe des Orts abzugeben, und der Pfandſchein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandſchuldner für amortiſirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberſchüſſe dagegen ſind vom Magiſtrate unter Vertretung der Stadtkommune zu aſſerviren. Meldet ſich binnen Jahresfriſt von der erſten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, ſo hat der Magiſtrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Intereſſenten in Antrag zu bringen, und letzteres daſſelbe unter Beſtimmung einer Präkluſivfriſt von drei Monaten zu erlaſſen. Den hierauf zeitig ſich meldenden Pfandſchuldnern ſoll dann dieſer Ueberſchuß nach Abzug der gerichtlichen Koſten und der vom Magiſtrat zu liquidirenden Aſſervationskoſten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen Depo-

Depoſitalgebühren nicht überſteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen ſind die Beträge der Forderungen pläkludirter Intereſſenten lediglich nach Abzug der Gerichtskoſten, und ohne daß der Magiſtrat Aſſervationskoſten zu liquidiren berechtigt iſt, ebenfalls an die Armenkaſſe abzugeben.

14) In allen zwiſchen der Anſtalt und den Pfandſchuldnern ſowohl als dritten Perſonen entſtehenden und durch Vergleich nicht zu ſchlichtenden Streitigkeiten, ſollen die Magiſtrate, in ſofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Beſtimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorſchriften ſich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration vom 4ten April 1803. entſcheiden.

15) In ſolchen Orten, in welchen öffentliche ſtädtiſche Leihanſtalten beſtehen, welche dem Bedürfniſſe des Publikums Genüge leiſten, und zu begründeten Beſchwerden keine Veranlaſſung geben, ſollen neue Konzeſſionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinſicht der bereits unter Genehmigung des Staats beſtehenden öffentlichen Pfandleih-Anſtalten, bewendet es bei den denſelben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzeſſionen.

Berlin, den 28ſten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Berichtigung zweier Druckfehler

bezüglich auf die unter No. 982. abgedruckte Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Dezember 1825.

In dem Abdrucke der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31ſten Dezember v. J., die Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffend, No. 982. Seite 5. der Geſetzſammlung muß

1) Seite 7. in der fünften Zeile ſtatt §. 7., geleſen werden: §. 6., und

2) Seite 11. in der zweiten Zeile ſtatt §§. 25—88., geleſen werden: §§. 25—28., welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31ſten Auguſt 1826.

Das Staatsminiſterium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 1026.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten September 1826., über die Nicht-Anwendung der wegen des Mühlenweſens ergangenen Verordnung vom 28ſten Oktober 1810. und deren Deklarationen auf die dem Edikt vom 29ſten März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 17ten v. M., über die Mühlengeſetzgebung in Oſtpreußen, ſetze Ich hierdurch, zur Beſeitigung des entſtandenen Zweifels, feſt: daß die Geſetzgebung über das Mühlenweſen in Oſtpreußen und Litthauen, mit Einſchluß des Ermlandes und des Marienwerderſchen landräthlichen Kreiſes, durch das Edikt vom 29ſten März 1808. für abgeſchloſſen zu achten, und daß dieſes Geſetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28ſten Oktober 1810. ergangene Verordnung und deren ſpätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Beſtimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28ſten Oktober 1810. und deren Deklarationen in den oſtpreußiſchen Regierungs-Departements und dem Marienwerderſchen Kreiſe zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Feſtſetzungen über einzelne Gegenſtände des Geſetzes vom 29ſten März 1808. betrifft; ſo habe Ich hierüber zuvörderſt das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung und gleichzeitig ſeinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 22ſten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1027.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienſtentlaſſung der bei der Militairverwaltung angeſtellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31ſten v. M. und nach deſſen Anträgen, ſetze Ich hierdurch feſt: daß Meine über die unfreiwillige Dienſtentlaſſung der Zivilbeamten auf adminiſtrativem Wege, mittelſt Befehls vom 21ſten Fe-

(Ausgegeben zu Berlin den 27ſten Oktober 1826.)

Digitized by Google

Februar 1823. erlaſſenen Beſtimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angeſtellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen ſollen:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlaſſenden Beamten erfolgt
   a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgeſetzte Intendantur;
   b) für die dem Kriegesminiſterium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifikations- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegesminiſterium;
   c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Diviſionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgeſetzte Militairbehörde die geſetzlich erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen und die Verhandlungen demnächſt dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen ſie, von ſeinem Gutachten begleitet, dem Kriegesminiſter zur weiteren vorſchriftsmäßigen Verfügung vorzulegen ſind. Die Einleitung der Dienſtentlaſſung eines General-Diviſionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

   Ich ſetze hierdurch zugleich die Order vom 18ten Auguſt 1797., nach welcher die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlaſſen werden konnten, außer Kraft.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadminiſtration und dem Chef des Medizinalweſens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ſeine Beſtimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlaſſung geeignet iſt, ſofort zu ſuspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Unterſuchung ſelbſt muß auf dem vorſchriftsmäßigen Wege zur geſetzlichen Entſcheidung über die Dienſtentlaſſung eingeleitet werden, doch kann die Entlaſſung ſolcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausſcheidens nach deſſen Beendigung, bei der Feldadminiſtration angeſtellt ſind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegesminiſter, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeſchriebenen Grundſätze und Formen, verfügt werden.

3) Die Beſtimmungen der Order vom 21ſten Februar 1823. treten nicht in Anwendung
   a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorſchriften Meiner Order vom 12ten April 1822. zu behandeln ſind;
   b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte ſtatt findet;

c) bei

c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, alſo zum Soldatenſtande zu rechnenden Militairperſonen, namentlich den Wallmeiſtern, Zeugſchreibern ꝛc.

d) bei den auf Kündigung angeſtellten, oder auf den Grund beſonders geſchloſſener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanſtalten beſchäftigten Perſonen.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Order durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und der Kriegesminiſter beſonders zu veranlaſſen, daß in vorkommenden Fällen danach verfahren werde.

Berlin, den 24ſten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1028.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Oktober 1826., über die Reguliſrung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Landestheilen; nebſt der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengeſetzes vom 30ſten Mai 1820. vorbehaltenen Steuern in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreiſen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

I. daß in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

a) die Steuer vom inländiſchen Branntwein und Braumalz, nach dem Geſetz vom 8ten Februar 1819., und den dazu ergangenen Deklarationen;

b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Mir beſonders vollzogenen Erhebungsrolle, mit der Maaßgabe, daß die nach Erfurt beſtimmten, dort von dieſer Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenſtände, welche zuvor das geſchloſſene Land berühren, von der geſetzlichen Durchgangsabgabe in demſelben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleuſingen und Suhl, des Kreiſes Schleuſingen, eine Braumalzſteuer mit funfzehn Silbergroſchen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlaſſen werden kann;

3) in den übrigen Ortſchaften des Kreiſes Schleuſingen, in dem ganzen Kreiſe Ziegenrück, im Landkreiſe Erfurt, in der im Kreiſe Nordhauſen gelegenen

 Stadt

Digitized by Google

Stadt Benneckenſtein und Hüttendorfe Sorge, ſo wie in den zum Kreiſe Mühlhauſen gehörigen Ortſchaften, Groß-Burſchla und Schnellmannshauſen:

a) ein Klaſſenſteuerzuſchlag, nach Maaßgabe der Ihrerſeits zu beſtimmenden Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Ortſchaften mit $16\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verſchiedenen Klaſſen eingeſchätzten Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbeſteuerzuſchlag von den Brauereien und Schankwirthſchaften, nach Maaßgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuerſätze, welche das Geſetz vom 30ſten Mai 1820. enthält;

4) in dem ganzen Umfange der Kreiſe Schleuſingen und Ziegenrück, alſo einſchließlich der Städte Schleuſingen und Suhl, die Salzabgabe nach dem Geſetz vom 17ten Januar 1820., welche in den übrigen Kreiſen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt iſt und dort fortbauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund für jede Perſon und mit Feſtſetzung des Faktoreipreiſes zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;

5) in der Stadt Wetzlar

a) die Branntwein- und Braumalzſteuer nach dem Geſetz und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und den ſpäterhin ergangenen Beſtimmungen, jedoch mit Feſtſetzung der Steuer zu 1 Sgr. von 20 Quart Maiſchraum bei jeder Einmaiſchung;

b) die Salzabgabe nach dem Geſetz vom 17ten Januar 1820., jedoch mit Beſtimmung des Faktoreipreiſes von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;

c) eine Eingangsabgabe von fremdem Branntwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Eſſig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, ſeidenen Stuhl- und geſtrickten Waaren mit 1 Rthlr. für den Zentner; von Wein mit 20 Sgr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Sgr. für den Zentner, desgleichen von Eiſenblech, Eiſenwaaren, von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Waaren, gegerbtem Leder, Oel, Porzellan und Steingut mit 10 Sgr. für den Zentner; und von Eiſengußwaaren, geſchmiedetem Eiſen und Stahl mit 5 Sgr. für den Zentner nach den Vorſchriften, welche für die Hebung und Beaufſichtigung der Abgaben, ſo wie für die Beſtrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818. und in der Verordnung vom 19ten November 1824. gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wetzlar in einem Regulativ durch Sie näher beſtimmt werden muß;

6) in den Kreiſen Wetzlar und Braunfels, ausſchließlich der Stadt Wetzlar,

a) ein Klaſſenſteuer-Zuſchlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein

Digitized by Google

b) ein Gewerbeſteuer-Zuſchlag von den Brauereien und Schankwirthſchaften, nach den unter 3. für die ausgeſchloſſenen Kreiſe des Regierungsbezirks Erfurt vorgeſchriebenen Maaßſtäben, und

c) die Salzabgabe nach dem Geſetz vom 17ten Januar 1820., mit Beſtimmung des Faktoreipreiſes von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.

II. Gegen Entrichtung der vorſtehend feſtgeſetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreiſen und Ortſchaften, nach vormaligen Landesverfaſſungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:

1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimiſtiſchen Steuertarife vom 4ten Februar 1816. erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, ſo wie der ehemals Kurmainziſche Stadtzoll;

2) im Kreiſe Schleuſingen, die Akziſe von Häuten, von Tabak, von Bier und Wein die Ohmgelder und die Zölle;

3) im Kreiſe Ziegenrück, die General-Akziſe, die Land-Akziſe, die Trankſteuer, die Branntweinſchroot-Steuer und die Geleite, mit Ausſchluß der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;

4) im Landkreiſe Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impoſt von anderem verkauften Vieh, die Trankſteuer, das Ohmgeld, ſo wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Branntwein oder Branntweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impoſt in Ringleben;

5) in Benneckenſtein und Sorge, die weſtphäliſche Eingangsabgabe und Braumalzſteuer;

6) in Groß-Burſchla und Schnellmannshauſen, die bisherigen Steuerfixa;

7) in der Stadt Wetzlar, die Akziſe-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, ſo wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmarkts-Hauſirgeld und die Perſonenſteuer;

8) in den Kreiſen Wetzlar und Braunfels, die Akziſen von inländiſchem und ausländiſchem Wein, von Obſtwein, von Bier, von Branntwein, von Oel und Thran, von Fleiſch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen ſie immer erhoben ſeyn mögen, ferner das Keſſelgeld, das Einzugsgeld, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;

9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kaſſen gefloſſene Perſonal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengeſetz vom 30ſten Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.

III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Meiner Beſtimmung vom 25ſten Mai 1822. beſteuerten, außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortſchaften, ſoll

ſoll geſtattet ſeyn, ihre rohen Erzeugniſſe des Landes und der Viehzucht, ſo wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Geſetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Beſteuerung des Branntweins, und vom 30ſten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtſteuer begriffenen Gegenſtände der Beſteuerung, in ſofern an den Orten, woher ſie kommen, nicht dieſelben Abgaben auf ſolchen Gegenſtänden ruhen, als dieſe Geſetze auferlegen.

Nach Maaßgabe der Beſtimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorſchreiben laſſen, welchen dieſer Verkehr unterliegen ſoll.

IV. In allen, mit Erſatzſteuern belegten Landestheilen, iſt der Verkehr mit ausländiſchen Waaren denjenigen Aufſichtsmaaßregeln unterworfen, welche, nach der Lage derſelben, zur Sicherung der Abgaben von ausländiſchen Gegenſtänden im geſchloſſenen Lande und in den, mit einer Eingangsabgabe belegten Städten Erfurt und Wetzlar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorſchriften der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818. und der Verordnung vom 19ten November 1824., anzuordnen ſind.

Insbeſondere ſollen dort unverſteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeſchloſſenen Ortſchaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreiſen Erfurt, Wetzlar und Braunfels und anderwärts, ſind deshalb an die Vorſchriften der gedachten Geſetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus verſteuerten Waarenlagern der Städte eben deſſelben Landestheiles zu beziehen, in welchem ſie ſich niedergelaſſen haben.

Dieſe Beſtimmungen ſollen mit dem erſten Januar 1827. in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter von Motz.

Er-

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenſtänden zu entrichten ſind, die entweder vom Auslande in die Stadt Erfurt eingeführt oder dort durchgeführt werden.

Vom 3ten Oktober 1826.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinſpülicht;
4) Dünger (thieriſcher), ingleichen andere Düngungsmittel, als ausgelaugte Aſche, Kalkaſche, Düngerſalz, Hornſpäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottaſche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einer Abgabe namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugniſſe des Ackerbaues, wie ſie vom Felde kommen, als: Getreide, Hülſenfrüchte und Oelkörner, in Garben und Hülſen, Flachs und Hanf, in Stangen oder ungehechelt;
8) Fiſche und Krebſe (friſche);
9) Gartengemüſe (friſche), als: Gemüſe und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, auch Blumen ꝛc.
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glaſur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
14) Hefen oder Bärme, mit Ausnahme von trockenen oder Preßhefen;
15) Hausgeräthe und ſonſtige Sachen von Anziehenden, welche gebraucht ſind, zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), Reiſig und Beſen daraus, Flechtweiden;

17) Klei-

Digitized by Google

17) Kleidungsſtücke der Reiſenden und deren Reiſegeräthe, und Viktualien zum Reiſeverbrauch, auch Kleidungsſtücke der Fuhrleute;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obſt (friſches);
21) Papierſpäne (Abfälle), und beſchriebenes Papier (Akten);
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren);
24) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch=, Kalk=, Schiefer=, Ziegel= und Mauerſteine;
25) Stroh, Spreu und Häckerling;
26) Thiere (alle lebende), für welche nicht namentlich ein Tariffatz feſtgeſtellt iſt;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern, Treſtern.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Funfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler vom Preußiſchen Zentner wird, in der Regel bei dem Eingange, in Erfurt und auch dann erhoben, wenn eine Waare wieder ausgeführt werden ſollte.

Ausnahmen treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Zentner, unterworfen ſind.

Es ſind folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

1. Ab=

Digitized by Google

	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
1	**Abfälle:**			
	von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpeterſäure, von Seifenſiedereien die Mutterlauge, von Gerbereien das Leimleder, desgleichen Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Klauen, ganze oder zerkleinerte Knochen, Lumpen von Leinwand, Baumwolle oder Wolle, auch alte Fiſchernetze	1 Zentn.	—	5
2	**Baumwolle und baumwollene Waaren.**			
	a) rohe Baumwolle	1 dito.	—	5
	b) baumwollenes gefärbtes Garn	1 dito.	1	—
	c) baumwollene Stuhl- und geſtrickte Waaren	1 dito.	2	—
3	**Blei.**			
	a) in Blöcken und altes	1 dito.	—	5
	b) feine Bleiwaaren; ſiehe kurze Waaren.			
4	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren.**			
	a) grobe, zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe;			
	b) feine; ſiehe kurze Waaren.			
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren.**			
	a) chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, und Präparate, als: ätheriſche auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- u. Waſchfarben, überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind	1 dito.	1	—
	Ausnahmen treten folgende ein, und zahlen weniger:			
	b) Eiſen-Vitriol (grüner), gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra, Todtenkopf (caput mortuum), Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitronen, Safflor, Sumach und Waid, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Korkholz, Pockholz und Buchsbaum, Holzaſche (rohe), Pottaſche und Waidaſche, auch ungereinigte Soda, Mineral-Waſſer in Flaſchen oder Krügen, Salpeter (gereinigter und ungereinigter), Salzſäure und Schwefelſäure, Schwefel, ſo wie alle ſonſtige rohe Erzeugniſſe des Mineral-,			

Thier-

	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht beſonders höher oder niedriger tarifirt ſind, außer-europäiſche Tiſchlerhölzer	1 Zentn.	—	5
6	**Eiſen und Stahl.**			
	a) Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln, Roheiſen und Roh-Stahleiſen, Stahlkuchen, altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag; ferner, geſchmiedetes Eiſen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schloſſer-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleiſen, Rohſtahl, Guß- und raffinirter Stahl, desgleichen grobe Guß-Waaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito.	—	5
	b) grobe Eiſenwaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe;			
	c) feine Eiſenwaaren; ſiehe kurze Waaren.			
7	**Erze**, nämlich:			
	Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Braunſtein, Reiß- und Waſſerblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito.	—	5
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 dito.	—	5
9	**Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.**			
	a) Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaat	1 Schfl.	—	1
	b) Kleeſaat, Anis, Wachholderbeeren und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien	1 dito.	—	5
	Anmerkung. Die unter 9. genannten Gegenſtände ſind ganz frei, wenn die eingehende Quantität ſo gering iſt, daß ſie von den unter a. geſtellten 2 Scheffel, und von den unter b. benannten 1 Scheffel nicht überſteigt.			
10	**Glas.**			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeſchirr)	1 Zentn.	—	10
	Anmerkung. Bei loſer Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranſchlagt.			
	b) weißes Hohlglas aller Art, geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, belegtes oder unbelegtes Spiegelglas, imgleichen Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	1 dito.	1	—
11	**Häute und Felle,**			
	rohe, grüne und trockene, desgleichen rohe Haare	1 dito.	—	5

12. Holz

Nr.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
12	**Holz und Holzwaaren.**			
	a) Holzborke und Holzkohlen	1 Pferdes-Ladung.	—	5
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, lackirt oder polirt ſind	1 Zentn.	1	—
	c) ganz feine Holzwaaren; ſiehe kurze Waaren;			
	d) gepolſterte Meubles, wie Sattlerwaaren;			
	e) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maſchinen von Holz	1 dito.	—	5
13	**Inſtrumente**, muſikaliſche, mechaniſche, mathematiſche, optiſche, aſtronomiſche, chirurgiſche	1 dito.	2	—
14	**Kalender**, werden nach dem Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. behandelt. Bei der Durchfuhr werden vom Zentner 5 Sgr. erhoben.			
15	**Kalk** und **Gips** (gebrannter)	4 Scheffel od. 1 Tonne.	—	5
16	**Karden** oder **Weberdiſteln**	1 Zentn.	—	5
17	**Kleider** (fertige neue), desgleichen getragene Kleider und Wäſche, beides letztere, wenn dergleichen zum Verkauf eingeht	1 dito.	2	—
18	**Kupfer und Meſſing.**			
	a) geſchmiedetes, gewalztes, geſchlagenes, gegoſſenes zu Geſchirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 dito.	1	—
	b) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen, auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing	1 dito.	2	—
19	**Kurze Waaren,** gefertigt ganz oder theilweiſe aus Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Glas oder Kriſtall, Horn, Holz, Knochen, Lack, Leder, Papier, Perlmutter, Marmor, Meerſchaum, edlen oder unedlen Metallen, Porzellan, Schildpatt, echten oder unechten Steinen, Stroh; als: Blei- und Rothſtifte, Brillen, feine Bürſten, Doſen, feine Drechslerwaaren, feine Eiſengußwaaren, Fingerhüte, Glasſchmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Meſſer, Näh- und Stecknadeln, ſogenannte Nürnberger Waaren aller			

 Art,

	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	Art, Parfümerie=Waaren, Paſtellfarben und Tuſche in Blaſen, Gläſern, Käſtchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tiſchlerarbeit, Stroh= und Baſtgeflechte und Hüthe, feine Werkzeuge, Etuis, Taſchenuhren, Stutz= und Penduluhren, Kronleuchter, Goldfäden, Goldblatt, lackirte Waaren; ferner Männer= und Frauenputz, gehäkelt, geſtrickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Spitzen, Poſamentier=Waaren, feine Schuhe, Handſchuhe, Perückenmacher=Arbeit...	1 Zentn.	2	—
20	**Leder**, und daraus gefertigte Waaren:			
	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, desgleichen Juchten; ferner: ſämiſchgahres, weißgahres oder halbgahres, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament...........	1 dito.	1	—
	Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländiſche Saffian=Fabrikanten, werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.			
	b) Schuhmacher= und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder= oder Polſterarbeit............	1 dito.	2	—
21	**Leinen, Leinwand** und andere **Leinen=Waaren.**			
	a) ungebleichtes Garn............	1 dito.	—	5
	b) graue Packleinwand und Segeltuch........	1 dito.	—	5
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinwand, neue Wäſche, Zwillich, Tiſchzeug, Bänder, Batiſt, Kammertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren............	1 dito.	2	—
22	**Lichte** (Talg=, Wachs=, Wallrath=)............	1 dito.	2	—
23	**Material=** und **Spezerei=**, auch **Konditorwaaren** und andere **Konſumtibilien.**			
	a) Bier aller Art, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obſt............	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntweine............	1 Zentn.	3	—
	Ausnahme: Branntweine, welche von Kaufleuten in größeren Quantitäten unmittelbar bei der Einfuhr zum Packhofs=			

lager

Digitized by Google

Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
lager deklarirt werden, entrichten, wenn ſie demnächſt in Quantitäten von mindeſtens einem Zentner wieder ausgeführt werden, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
c) Eſſig aller Art	1 Tonne zu 100 Quart.	1	10
d) Wein und Moſt	1 Zentn.	1	10
Ausnahme: Großhändler, welche ein beſtändiges Lager von mindeſtens 150 Orhoften halten, entrichten für den, wenigſtens in der Menge von vier Orhoften eingeführten Wein, nur die allgemeine Eingangsabgabe.			
e) Bier, Branntwein, Eſſig, Oel und Wein oder Moſt in Flaſchen eingehend	1 dito.	3	—
f) Fleiſch, friſches, ausgeſchlachtetes, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte, desgleichen großes Wild	1 dito.	1	10
g) Früchte, (Südfrüchte), friſche und getrocknete, als: Apfelſinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenſchaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italieniſche Kaſtanien, Korinthen, Roſinen, Mandeln	1 dito.	1	—
h) Gewürze, nämlich: Sternanis, Galgant, Ingwer, Kardemommen, Kaſſia, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Muskatennüſſe und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmtkaſſia	1 dito.	1	—
i) Kaffee, Kaffeeſurrogate	1 dito.	1	—
k) Kakao	1 dito.	1	—
l) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Paſteten, Sago, Tafelbouillon	1 dito.	1	—
m) Mehl, geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Brod und Backwerk, wird nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. wegen der Mahlſteuer §. 15. Lit. c. verſteuert.			
n) Reiß	1 dito.	1	—
o) Muſchel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten	1 dito.	1	—

p) Salz

	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgaben-Sätze. Rtl.	Sgr.
	p) Salz (Kochſalz, Steinſalz), iſt zum Verbrauch einzuführen verboten; bei geſtatteter Durchfuhr, wird die Abgabe beſonders beſtimmt.			
	q) Sirup	1 Zentn.	1	—
	r) Taback, fabrizirter, und bearbeitete Blätter	1 dito.	2	—
	s) Thee	1 dito.	1	—
	t) Zucker aller Art	1 dito.	1	—
24	**Matten** von Baſt	1 dito.	—	5
25	**Papier** (graues Löſch- und Pack-)	1 dito.	—	5
26	**Pelzwerk**, Kürſchner-Arbeit	1 dito.	2	—
27	**Schießpulver**	1 dito.	1	—
28	**Seide.**			
	a) gefärbte und weißgemachte	1 dito.	1	—
	b) ſeidene und halbſeidene Zeuge aller Art, desgl. Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito.	2	—
29	**Seife**, gemeine harte, weiße oder von anderer Farbe	1 dito.	1	—
30	**Spielkarten**, werden nach dem Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. behandelt. Beim Durchgange werden 5 Sgr. vom Zentner erhoben.			
31	**Steinkohlen**	1 Pferdes-Ladung.	—	5
32	**Talg** (eingeſchmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	1	10
33	**Theer**, Daggert, Pech	1 dito.	—	5
34	**Töpferwaaren.**			
	a) gemeine, als: Flaſchen, Schmelztiegel ꝛc.	1 dito.	—	5
	b) Porzellan, Steingut oder Fayence, desgl. irdene Pfeifen	1 dito.	2	—
35	**Vieh.**			
	a) großes, nämlich Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel, Ochſen, Kühe und Rinder	1 Stück.	—	10
	b) kleines, und zwar: Schweine, Hammel, Schaafe, Ziegen, Kälber, Spanferkel	1 dito.	—	1
	(Säugendes Vieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.)			
36	**Wolle und wollene Waaren.**			
	a) rohe Schaafwolle	1 Zentn.	—	5
	b) wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, auch Hutmacher-Arbeiten	1 dito.	2	—

Dritte

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zum Durchgange angemeldet werden.

1) Der Durchgang von Waaren iſt im Erfurtſchen Gebiete nur auf den, durch die Stadt Erfurt laufenden Zollſtraßen erlaubt. Alle übrige Straßen und Wege ſind Nebenwege, und als ſolche für den Waarendurchgang verboten.

2) Die Abgabe von Waaren, welche nach der zweiten Abtheilung für den Eingang zu entrichten iſt, muß auch in der Regel beim Durchgange gezahlt werden, jedoch iſt für den unmittelbaren Durchgang (ohne Lagerung) nur die Abgabe von Fünf Silbergroſchen vom Zentner zu erheben, wenn die Eingangsabgabe höher iſt. Dieſe Abgabe kann auch nach Pferdeladungen von der oberſten Verwaltungsbehörde beſtimmt werden.

3) Von der Durchgangsabgabe bleiben frei:
   a) die in der erſten Abtheilung benannten Gegenſtände;
   b) die in der zweiten Abtheilung benannten, welche erweislich aus dem freien Verkehr innerhalb der Zoll-Linie abſtammen, und die Erzeugniſſe des Erfurtſchen Landgebiets;
   c) alle Gegenſtände, von welchen auf einer andern Straße des Preußiſchen Gebiets eine höhere oder eine gleich hohe Durchgangsabgabe bereits entrichtet worden.

4) Die geringere auf der Straße von Heiligenſtadt oder Teiſtungen über Langenſalza entrichtete Durchgangsabgabe wird bei dem fernern Durchgange über Erfurt in Anrechnung gebracht.

5) Die in Erfurt gezahlte Durchgangsabgabe wird bei dem fernerweiten Durchgange durch das Preußiſche Gebiet angerechnet, und daher wird, wenn die gleich oder geringer belaſteten Straßen
   a) über Lützen und Eckartsberga,
   b) über Langenſalza, Heiligenſtadt oder Teiſtungen

mit befahren werden, eine anderweite Durchgangsabgabe nicht erhoben.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Die angeordneten Eingangs- und Durchgangsabgaben werden nach den in der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818. gegebenen Vorſchriften erhoben und beaufſichtigt, auch begangene Vergehen nach den darin gegebenen Strafbeſtimmungen geahndet.

II. Die Zahlung wird in Silberkurant geleiſtet.

III. Die Eingangsabgaben werden unmittelbar nach dem Eingange der Waaren entrichtet, und eine unverſteuerte Niederlegung derſelben iſt nur bei Branntwein geſtattet.

IV. Die

IV. Die Eingangs- und Durchgangsabgabe von Gegenſtänden, die nach dem Gewicht tarifirt ſind, wird nach dem Bruttogewicht erhoben.

V. Werden Waaren unter Begleitſcheinkontrolle verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien und Siegeln, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein .... 2 Sgr.
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen über 1 Zentner. 1 "
für ein angelegtes Blei bei Waarenballen geringern Gewichts und für ein Siegel .... — " 6 Pf.

VI. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung alle Quantitäten außer Betracht, die ſo gering ſind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroſchen beträgt; ein größerer Gefällebetrag wird nur bis auf Einen halben Silbergroſchen genau, die übrige Zahl Pfennige aber nicht erhoben und berechnet.

VII. Ausländiſche Waaren, die im allgemeinen Tarif mit mehr als 15 Sgr. Eingangsabgabe für den Zentner beſteuert ſind, können von den Haupt-Zollämtern und aus den öffentlichen Waaren-Niederlagen innerhalb der Zoll-Linie mit Begleitſchein nach Erfurt abgefertigt werden. Aus Erfurt ſollen dagegen ausländiſche Waaren in andere Provinzen des Staats mit Begleitſcheinen nicht verſandt, ſondern beim Uebergang in das zum Zollverbande gehörige Gebiet, wie ſolche behandelt werden, welche unmittelbar aus dem Auslande eingehen.

VIII. Alle Gegenſtände, welche erweislich aus dem freien Verkehr der innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Landestheile abſtammen, ſofern ſie nicht der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfen ſind; ferner diejenigen, welche auf dem Landgebiete Erfurts erzeugt worden, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche in den Geſetzen vom 8ten Februar 1819. wegen Beſteuerung des Branntweins ꝛc., und vom 30ſten Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtſteuer begriffen ſind, gehen abgabenfrei in Erfurt ein. Eben ſo iſt den aus Erfurt abſtammenden Mehl- und Fleiſchwaaren, dem dort fabrizirten Biere und Branntweine, und allen andern dort aus inländiſchen Stoffen gefertigten Waaren der abgabenfreie Uebergang in den Zollverband geſtattet.

Waaren, welche aus ausländiſchen Stoffen in Erfurt erweislich gefertigt worden, entrichten dagegen, bei ihrem Uebergange in das geſchloſſene Land, die Eingangsabgabe für die dazu verwendeten ausländiſchen Stoffe, nach der allgemeinen Erhebungsrolle.

Berlin, den 3ten Oktober 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Motz.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 1029.) Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeſchloſſenen Fürſtlich-Lippeſchen ſouverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom $\frac{9}{11}$ten Juni 1826.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußiſchen Geſetze vom 26ſten Mai 1818. gemäß, auf den äußeren Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denſelben eingeſchloſſene ſouveraine Beſitzungen deutſcher Bundesſtaaten treffen, Se. Majeſtät der König von Preußen aber geneigt ſind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kaſſen in Folge dieſes beſonderen Verhältniſſes zufließt, den landesherrlichen Kaſſen gedachter Staaten für den Fall überweiſen zu laſſen, daß eine gemeinſchaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; ſo haben Se. Durchlaucht der Fürſt zur Lippe Sich zu einer ſolchen Uebereinkunft in Rückſicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußiſchen Staaten eingeſchloſſenen ſouverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es iſt darauf zwiſchen den Bevollmächtigten beider Theile nachſtehender Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der beiderſeitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeſchloſſen worden:

Erſter Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußiſchen Kaſſen, in Bezug auf die Verbrauchsſteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht den Fürſten zur Lippe zu überweiſenden Einkommens ſoll von drei zu drei Jahren in gemeinſamer Uebereinkunft feſtgeſetzt werden. Zur Grundlage dieſer Uebereinkunft ſoll der jedesmalige Königlich-Preußiſcher Seits vorzulegende letztdreijährige Rein-Ertrag deſſelben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei weſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats dergeſtalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürſten zur Lippe daran nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung der gedachten drei Preußiſchen Provinzen zu der Bevölkerung der ein-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1826.)

Digitized by Google

eingeſchloſſenen ſouverainen Fürſtlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsſteuer zu beſeitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs-Rolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen iſt, für die Dauer des gegenwärtig in dieſer Hinſicht beſtehenden geſetzlichen Verhältniſſes angenommen, daß die Verbrauchsſteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zuſammengenommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im erſten Artikel, iſt die Summe, welche Se. Fürſtliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1ſten Januar 1825. bis 31ſten Dezember 1827. erheben laſſen werden, auf Zweihundert Sieben und Sechszig Thaler 18 Sgr. 2 Pf. Kurant jährlich feſtgeſetzt, welche, ſoweit ſie bei Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages fällig ſeyn wird, binnen vier Wochen nach dem dato derſelben, für die Zukunft aber in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Sechs und Sechszig Thaler 27 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf. Kurant, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Arnsberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit ſtehen ſoll.

Für die in den Jahren bis 1825. ausſchließlich aus den mehrerwähnten Enklaven erhobene Verbrauchsſteuer wird Königlich-Preußiſcher Seits, wiewohl ohne Zugeſtändniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Averſional-Vergütung von Achthundert Fünf und Dreißig Thalern Funfzehn Silbergroſchen Kurant bewilligt, über welche binnen vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung dieſes Vertrages, bei der Königlichen General-Staatskaſſe zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe verfügt werden kann.

Dritter Artikel.

Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürſt zur Lippe, verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den innerhalb der Preußiſchen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußiſchen und Fürſtlich-Lippeſchen Landen dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Vierter Artikel.

Wenn, in Folge des vorſtehenden Artikels, auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe, welche in dem Königlich-Preußiſchen oder Fürſtlich-Lippeſchen Gebiete innerhalb der Preußiſchen Zoll-Linie mit beſondern Verbrauchsſteuern zur Zeit belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben ſollen; ſo iſt dazu erforderlich, daß jene beſondere Verbrauchsſteuern im Fürſtlich-

Lip-

Digitized by Google

Lippeſchen Gebiete des erwähnten Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den Preußiſchen geſetzt und mittelſt gleich ſtrenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugeſtandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder ſonſt an ihrer Wirkung geſchwächt werden.

Fünfter Artikel.

Für jetzt und in Berückſichtigung der gegenwärtigen Induſtrie- und ſonſtigen Verhältniſſe der betreffenden Enklaven, verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe, hinſichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Eſſig-Fabrikation, ſo wie auch unter den im 9ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konſumtion, die letztgedachten drei Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu laſſen.

Sechster Artikel.

Se. Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen geſtatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Reviſion der in den Enklaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Eſſigbrauereien, ſo wie durch Einſicht der hierauf bezüglichen Heberegiſter und Kontrollen der Fürſtlichen Hebeſtellen von der richtigen Ausführung der nach vorſtehendem Artikel dort einzuführenden Preußiſchen Maiſch- und Braumalz-Steuer-Geſetze jederzeit perſönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit dieſem Dienſte in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen angeſtellt, beſoldet und uniformirt; doch ſollen ſie für die Dauer ihrer Anſtellung in den Enklaven, beiden Landesherren den erforderlichen Dienſteid leiſten, und das Königlich-Preußiſche und Fürſtlich-Lippeſche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Siebenter Artikel.

Der geſammte Ertrag der Maiſch- und Braumalz-Steuer in der Königlich-Preußiſchen Provinz Weſtphalen und den von ſelbiger umſchloſſenen Fürſtlich-Lippeſchen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, ſoll vermittelſt einer nach der Seelenzahl der Provinz Weſtphalen und der gedachten Enklaven aufzuſtellenden Antheils-Berechnung zwiſchen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenſeitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kaſſe ausgeglichen werde.

Achter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen in den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daſelbſt bis zum Tage des Abſchluſſes dieſes Vertrages bereits beſtandenen fünf Branntweinbrennereien, ſo wie der Bier- auch Eſſigbrauereien geſtatten, es ſey denn, daß das Gut, auf

S 2 wel-

Digitized by Google

welchem eine ſolche gelegt werden ſoll, mindeſtens einen Grundwerth von Funfzehntauſend Thalern habe.

Neunter Artikel.

In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen ſtipulirte Freiheit nur in ſofern Statt finden, als von den Enklaven jährlich eine Quantität von 16 Pfund Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der Königlichen Saline zu Weſternkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird Preußiſcher Seits die ebengedachte Quantität zum Fabrikationspreiſe, alſo für jetzt zu 7 Rthlr. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 Preußiſchen Pfunden, verabfolgt werden und nur für etwanigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enklave Grevenhagen iſt geſtattet, die vorbemerkte Salzquantität nach ihrer Konvenienz, Statt zu Weſternkotten, auf der ihnen näher belegenen Salzdebitſtelle zu Driburg zu empfangen, wogegen ſie aber den am letztern Orte ſich höher ſtellenden, für jetzt 8 Rthlr. 22½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfund betragenden, ſelbſt koſtenden Preis ſich gefallen laſſen müſſen.

Zehnter Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen namentlich geſtatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterſchleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, ſich des Thatbeſtandes verſichern.

Wenn auch zu deſſen Feſtſtellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Viſitationen, Beſchlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürſtlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, ſollen dieſe, ſobald ſie ſich von der Zuläſſigkeit, den Umſtänden nach, überzeugt haben, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen endlich alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte oder ſonſt zur Kenntniß der Fürſtlichen Behörde gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26ſten Mai 1818. oder den ſpätern, dieſen Gegenſtand betreffenden Geſetzen enthaltenen Vorſchriften vor Ihren Gerichten, ſofern ſelbige nach allgemeinen Grundſätzen dazu kompetent ſeyn werden, unterſuchen und nach Vorſchrift der erwähnten Geſetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen der Enklaven als publizirt und bekannt vorausgeſetzt werden ſollen, beſtrafen laſſen. Die Geldſtrafen, auf welche die Fürſtlichen Gerichte in ſolchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürſtlichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Eilf-

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechſelung der Ratifikationsurkunden ſofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geſchehen Detmold den 9ten und Minden den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Dr. Karl Wilhelm Koppe, Königl. Preuß. Regierungsrath und mehrerer Orden Ritter.

(L. S.) Friedrich Petri, Fürſtl. Lippeſcher Regierungsrath.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 29ſten Juli und Seiner Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe am 22ſten Auguſt d. J. ratifizirt worden und die gegenſeitige Auswechſelung der Ratifikationsurkunden hat am 8ten September 1826. Statt gefunden.

Digitized by Google

(No. 1030.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlauſitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31ſten v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlauſitz am 4ten September v. J. an Sie erlaſſene Order auch auf die Niederlauſitz ausdehnen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

(No. 1031.) Bekanntmachung, betreffend die Unzuläſſigkeit der Anträge auf Subhaſtation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 10ten April d. J. zu beſtimmen geruhet:

> daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhaſtationen von Grundſtücken extrahirt, ſondern in dieſem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umſtände in Zuchthausſtrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden ſollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben ſich auf das Genaueſte danach zu achten.

Berlin, den 8ten Oktober 1826.

Das Staatsminiſterium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Altenſtein. von Schuckmann. Graf von Lottum. von Hake.
Graf von Danckelmann. von Motz.

(No. 1032.)

Digitized by Google

(No. 1032.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Oktober 1826., wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleuſen.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 15ten v. M., will Ich die Beſtimmung zu 3. im Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei den Bilawer, Gromader, Bromberger Stadt- und Bromberger Kanal-Schleuſen vom 16ten September 1822., wonach von jedem Stücke Flößholz, ohne Unterſchied, für jede Schleuſe eine Abgabe von „acht Pfennigen“ erlegt werden ſoll, hierdurch dahin modifiziren, daß an Schleuſengeld für jedes Stück Bauholz und bei jeder Schleuſe erhoben werden:

a) von dem extraſtarken Bauholze über 40 Fuß Länge, acht Pfennige,

b) von dem ordinairen ſtarken und Mittel-Bauholze bis 40 Fuß lang, imgleichen von Sageblöcken, drei Pfennige, und

c) von dem kleinen Bauholze und Bohlſtämmen, einen Pfennig.

Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen der Ausführung und Befolgung derſelben, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 21ſten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

(No. 1033.)

Digitized by Google

(No. 1033.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Oktober 1826., durch welche der Landespolizei=Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Geſetz vom 28ſten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäſte berechneten Mühle zu verſagen.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beſchränkung neuer Mühlen=Anlagen, iſt im §. 8. des Geſetzes vom 28ſten Oktober 1810., durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rückſicht auf die in Beziehung auf das Mühlenweſen gemachten Anträge der Provinzialſtände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsminiſteriums, hierdurch noch beſonders feſtſetzen:

> daß die Landespolizei=Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derſelben, es ſey ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beſchränkt, ſondern gleichzeitig, oder ausſchließlich auf fremde Mahl=Gäſte berechnet iſt, zu verſagen befugt und verpflichtet ſeyn ſoll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlaſſende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend ſchon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollſtändig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Beſtimmung bezieht ſich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Geſetz vom 28ſten Oktober 1810. geſetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Geſetz vom 29ſten März 1808. ergangen iſt, noch auf die ſeit 1814. mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften, in welchen es bei den daſelbſt beſtehenden Vorſchriften verbleibt. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23ſten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 16.

(No. 1034.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten November 1826., wodurch der §. 35. Litt. o. des Allerhöchſt genehmigten Plans der See-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Stettin (Geſetzſammlung von 1825. No. 931.) deklarirt wird.

Aus Ihrem Bericht vom 21ſten September d. J. habe Ich erſehen, daß die im §. 35. Litt. o. des von Mir genehmigten Plans der See-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Stettin enthaltene Beſtimmung, nach welcher jede Havarie-Groſſe nur bei einem Betrage von 3 Prozent der verſicherten Summen vergütet wird, in einem einzelnen Falle dahin gedeutet worden, als ob die in einem Preußiſchen Platze aufgemachte Havarie-Groſſe unbedingt und auch dann vergütet werden müſſe, wenn ſie nicht 3 Prozent der verſicherten Summe beträgt. Da die Geſellſchaft in dem Plan dieſen Unterſchied nicht beabſichtigt, vielmehr den Sinn ihres Statuts dahin erklärt hat: daß die Vergütung jeder Havarie-Groſſe ohne Unterſchied, ſie möge in einem Preußiſchen oder einem fremden Platz aufgemacht ſeyn, nur dann gefordert werden könne, wenn ſolche ohne die Koſten der Dispache, drei Prozent der verſicherten Summe betrage; ſo genehmige Ich dieſe Erklärung um ſo mehr, als im §. 35. unter Litt. f. ausdrücklich allgemein beſtimmt iſt, daß die Klauſel: frei von 3 Prozent Havarie, ſich allenthalben von ſelbſt verſtehe, wenn nicht ein anderes in der Police ausgedrückt ſey. Ich überlaſſe Ihnen, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und Grafen v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Dezember 1826.)

Digitized by Google

(No. 1035.) Allerhöchſte Verordnung vom 18ten November 1826., wegen der Abänderungen, welche in der ſeitherigen Verfaſſung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlauſitz, in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§. 57. und 58. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., eintreten ſollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlauſitz dermalen beſtehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorſchrift der §§. 57. und 58. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., zu unterwerfen iſt, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daſelbſt, mit Rückſicht auf die von Unſeren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unſerer im Landtagsabſchiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz vom 17ten Auguſt v. J. gegebenen Beſtimmung, Uns eingereichten Vorſchläge, hiermit die folgenden Vorſchriften:

Abſchnitt 1.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlauſitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeſchriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen obſervanzmäßigen Verfaſſung.

§. 2. Die Beſitzer der Vaſallengüter in den Herrſchaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forſt und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vaſallen der erſten dieſer Herrſchaften ſchon ehemals zugeſtandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu ſchicken, welche daſelbſt an der Rittertafel Platz nehmen und mit derſelben ſtimmen. Der eine dieſer Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vaſallen-Gutsbeſitzern der Herrſchaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrſchaft Forſt und Pförten gewählt.

§. 3. Den Beſitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterſchaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt nicht zugelaſſen worden ſind, iſt überlaſſen, in Gemäßheit der nach der ſeitherigen Verfaſſung beſtehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzuſuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, ſo behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entſcheidung Allerhöchſtſelbſt vor.

§. 4. Da nach der Beſtimmung des Landtagsabſchiedes vom 17ten Auguſt v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-

Lau-

Digitized by Google

Lauſitziſchen Ritterſchaft auf den Kommunal=Landtagen gewählt werden; ſo ſind zu denjenigen Verſammlungen des Kommunal=Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden ſollen, alle nach Vorſchrift des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823. und der unter dem heutigen Tage von Uns erlaſſenen beſondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Beſitzer der in den ritterſchaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterſchied, ob dieſelben zum Kommunal=Landtage admittirt worden ſind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal=Landtage durch zwei Kollektiv=Abgeordnete vertretenen Vaſallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausſchließlich das Recht, auf dem Kommunal=Landtage zu erſcheinen, zugeſtanden hat, treten die beiden nach Vorſchrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2. und 3. der Verordnung vom 17ten Auguſt v. J. für den Provinzial=Landtag erwählten Kollektiv=Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial=Landtagsabgeordneten dieſes Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal=Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial=Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17ten Auguſt v. J. Artikel II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten ſtädtiſchen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finſterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finſterwalde erwählt ſeyn ſollte, ſo iſt, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Inſtituten und ſonſtigen Kommunal=Angelegenheiten der Niederlauſitz nicht zuſteht, mit Ausſchluß derſelben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldiſtrikte zu veranlaſſen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernſtandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und ſtimmen mit derſelben; ſie ſind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterſchaft abweichendes Intereſſe ſtatt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entſcheidung nach §. 9. zu provoziren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand ſich durch den Beſchluß der Verſammlung in ſeinem Intereſſe verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernſtand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, iſt die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräſidenten zur Entſcheidung derjenigen Unſerer Behörden zu bringen, von welcher dieſe Angelegenheit reſſortirt.

§. 10. Zu Unſerem Kommiſſarius bei dem Kommunal=Landtage beſtellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg; der=

ſelbe iſt alſo bei allen Verhandlungen die Mittelsperſon Unſerer Behörden mit den dort verſammelten Ständen.

§. 11. Der Vorſitzende auf dem Kommunal-Landtage und deſſen Stellvertreter, werden von ſämmtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterſchaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Miniſter des Innern zur Beſtätigung präſentirt.

§. 12. Dem Vorſitzenden ſtehet die nämliche Wirkſamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugniſſen zu, welche dem Landtags-Marſchall auf dem Provinzial-Landtage angewieſen iſt.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zuſammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geſchieht nach bisheriger Obſervanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräſidenten iſt jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zuſammentritts der Stände Anzeige zu machen, und ſind demſelben die Gegenſtände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden ſollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräſidenten iſt endlich auch von dem Schluſſe des Kommunal-Landtages Anzeige zu erſtatten, und ſind die Landtags-Beſchlüſſe an ihn einzureichen.

Abſchnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17ten Auguſt v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlaſſene Kreistags-Ordnung in den dermalen beſtehenden ſechs landräthlichen Kreiſen der Niederlauſitz mit den folgenden beſonderen Beſtimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulaſſenden ſtädtiſchen Deputirten für einen jeden Kreis iſt, wie nachſteht, feſtgeſetzt:

1) im Gubener Kreiſe:

a) von der Stadt Guben auf .... 1 Abgeordneten
b) " " " Fürſtenberg auf .... 1 desgl.

zuſammen auf ..... 2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreiſe:

a) von der Stadt Sorau auf .... 1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreiſe belegenen Städten auf .... 1 desgl.

zuſammen auf ..... 2 Abgeordnete;

3) im

Digitized by Google

3) im Lübbener Kreiſe:

a) von der Stadt Lübben auf............................1 Abgeordneten
b) " " " Beeskow auf..............................1 desgl.
c) von den übrigen Städten des Kreiſes auf..........1 desgl.

zuſammen auf.....3 Abgeordnete;

4) im Luckauer Kreiſe:

a) von der Stadt Luckau auf............................1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreiſes auf..........1 desgl.

zuſammen auf.....2 Abgeordnete;

5) im Kalauer Kreiſe:

a) von der Stadt Kalau auf..............................1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreiſes auf..........2 desgl.

zuſammen auf.....3 Abgeordnete;

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreiſe:

von den ſämmtlichen im Kreiſe belegenen Städten auf........2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage reſſortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlauſitz, unter Vorſitz der Landes-Deputirten Statt gehabten Konvente, finden in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magiſtráte der bisher nicht vertreten geweſenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernſtandes, noch ferner Statt.

§. 19. Der Oberpräſident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlaſſen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 1036.) Allerhöchſte Verordnung vom 18ten November 1826., wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterſchaft der Niederlauſitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unſerer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz, wegen der in dem Edikte vom 1ſten Juli 1823. vorbehaltenen Beſtimmungen vom 17ten Auguſt v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterſchaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher beſtimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden ſollen, finden Wir Uns, nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältniſſe der Niederlauſitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für dieſen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterſchaft durch die folgenden Vorſchriften näher feſtzuſtellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten der Ritterſchaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als ſolcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlauſitz begründet

1) durch den Beſitz eines daſelbſt belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der ſeitherigen dortigen Verfaſſung einen Beſitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standſchaft befähigte;
2) durch den Beſitz eines jeden andern daſelbſt belegenen Gutes, dem durch eine beſondere Urkunde das Vorrecht zur ritterſchaftlichen Standſchaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden iſt, welche Auszeichnung Wir jedoch nur ſolchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abſchätzungs-Grundſätzen des Neumärkiſchen ritterſchaftlichen Kredit-Inſtituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindeſtens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundſtücken wohnenden nicht eximirten Perſonen zuſteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17ten Auguſt v. J. in einem jeden landräthlichen Kreiſe anzulegenden Matrikeln, ſind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kathegorien gehörenden Güter aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Schuckmann.

(No. 1037.)

Digitized by Google

(No. 1037.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten November 1826., wegen wirkſamerer Verbreitung der durch das Geſetz vom 30ſten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die Weſtlichen Provinzen der Monarchie.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Geſetz vom 30ſten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den weſtlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden ſind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kaſſen und im gemeinen Verkehr ausgeſchloſſenen alten Landes-Scheidemünzen, ſondern auch die durch Meinen Befehl vom 22ſten Juni 1823. außer Cours geſetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, ſich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Klevischen Thalern, nach Stübern u. ſ. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklaſſe beſonders drückenden Agiotage Veranlaſſung geben; ſo will Ich, nach den Vorſchlägen des Staatsminiſteriums, für die weſtlichen Provinzen Folgendes beſtimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22ſten Juni 1823. auf die Einbringung fremder ſilberner und kupferner Scheidemünze geſetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, ſoll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo dieſe Münzen im Tauſch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der ſolche ausgiebt.

   Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzſtädten und Ortſchaften, welche in den durch die Zollordnung beſtimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen ſind und in den vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Landestheilen geſtattet.

2) Es iſt zwar ſchon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, ſich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und ſelbſt durch Verwechſelung bei den Königlichen Kaſſen zu entledigen; da dieſe Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt iſt, und damit dieſelben ſich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieſer Münzen verbunden ſeyn ſoll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Friſt von drei Monaten beſtimmt werde, binnen welcher dieſe Münzen, bei den näher durch die Regierung zu beſtimmenden Kaſſen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechſelt werden können. Dagegen ſollen die alten Landes-Scheidemünzen, einſchließlich der fremden Konventions-Zweigroſchenſtücke, von nun an verrufen und außer Cours geſetzt ſeyn, und, wo ſie im Tauſch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, konfiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern ſoll keine andere Berechnungsart, als im Preußiſchen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroſchen und den Silbergroſchen

Digitized by Google

groſchen zu 12 Pfennigen, ſtatt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich beſtraft werden.

Die Beſtimmung im §. 14. des Geſetzes über die Münzverfaſſung vom 30ſten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner geſtattet iſt, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmänniſche Rechte haben, ſollen ihre Bücher, wo ſolches noch nicht ſtatt findet, vom Anfang des Jahres 1827. an, nach dieſer Eintheilung führen, widrigenfalls ſie, wenn bei einer, nach den geſetzlichen Beſtimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen dieſe Beſtimmung ſich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommiſſarien u. ſ. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, ſo verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechſelverkehr bleibt von dieſer Vorſchrift ausgenommen.

4) Wegen der unterſagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kaſſen, bleiben die bisher erlaſſenen Beſtimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr ſollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27ſten November 1821. (Geſetzſammlung von 1821. S. 190. ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preußiſches Geld beigelegt iſt, und dürfen ſie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieſer Münzen iſt übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derſelben ſtrenge halten zu laſſen.

Berlin, den 25ſten November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 1038.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1826., wodurch die Tarifſätze in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenſtände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums und aus den in deſſen Berichte vom 23ſten v. M. entwickelten Gründen, ſetze Ich hierdurch feſt: daß die durch Meine Order vom 28ſten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826. verlängerten Tarifſätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. für die Gegenſtände der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23. Litt. a, b, g, h, o, w, No. 2., Art. 25., 34., 37., 39. Litt. a, auf die geſetzliche Dauer der Erhebungsrolle, alſo bis zum Ende des Jahres 1827. gültig ſeyn, und die Abgaben nach dieſen Sätzen erhoben werden ſollen. Das Staatsminiſterium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieſes Befehls zeitigſt zu veranlaſſen.

Berlin, den 9ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1826.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 18.

(No. 1039.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Mai 1826., die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reſerve und Landwehr-Rekruten betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 12ten d. M., ſetze Ich hierdurch feſt: daß die Zivilbehörden verpflichtet ſeyn ſollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs-Reſerve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, ſofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlaſſen. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweiſung zu verſehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, den 30ſten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter Frhr. v. Altenſtein, v. Schuckmann, und General der Infanterie v. Hake.

Digitized by Google

(No. 1040.) Geſetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28ſten November 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob bei den Pommerſchen Lehnen das Aufgebot der zur Sukzeſſion berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zuläſſig ſey; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung der Pommerſchen Provinzialſtände, und erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths hiernit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommerſches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen läſtigen Vertrag, oder

2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, iſt berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Geſammthänder anzutragen.

§. 2. Daſſelbe hat dieſes Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundſtück gelegen iſt, nachzuſuchen. In Anſehung der Förmlichkeiten haben ſich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterſcheinenden geſchieht dahin:

> daß der Extrahent und deſſen lehnsfähige Deszendenz als nächſte Lehnsfolger werden angenommen und dieſem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Beſitz habende Lehn, den Lehnsgeſetzen gemäß, zu verfügen; die ſich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Geſammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden ſollen.

§. 3. Wegen der nicht erſchienenen Agnaten, Mitbelehnten und Geſammthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präkluſionsurtheil abgefaßt, und in Anſehung dieſer, der Extrahent und deſſen lehnsfähige Deszendenz für die nächſten Lehnsfolger in die namentlich beſtimmten Lehne erklärt.

Den erſchienenen Agnaten, Mitbelehnten und Geſammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präkluſionsurtheil iſt ihnen jedoch jedesmal eine angemeſſene Friſt zu Ausführung ihres Rechtes zu beſtimmen, und ſie ſind verpflichtet, daſſelbe auf den

An-

Digitized by Google

Antrag des Extrahenten, bei Verluſt des Rechtes, in der ihnen geſetzten Friſt geltend zu machen.

§. 4. Geſchieht dieſes von ihnen nicht, ſo werden ſie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Friſt durch ein Erkenntniß verluſtig erklärt, und es findet darüber das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 32. §§. 24—29. vorgeſchriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Geſetz einſtweilen noch keine Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 28ſten November 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Frieſe.

Digitized by Google

(No. 1041.) Geſetz, wegen Beſtrafung der Verfälſchung von Geldbeuteln u. ſ. w. in den Provinzen, in welchen das franzöſiſche Strafgeſetzbuch noch gilt. Vom 9ten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Wir vernommen haben, daß in denjenigen Unſerer Provinzen, in welchen das franzöſiſche Strafgeſetzbuch noch in Anwendung iſt, Bedenken über die Beſtrafung derjenigen Art von Verfälſchung der Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen entſtanden ſind, welche blos an deren Inhalte und nicht zugleich an dem Siegel oder an der Aufſchrift oder Etiquette derſelben verübt wird, unter welchen letzteren Umſtänden das Vergehen unter unzweifelhafte Beſtimmungen des erwähnten Strafgeſetzbuches fällt; ſo verordnen Wir hierdurch, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach Anhörung Unſeres Staatsraths:

daß jene Art der Verfälſchung verſiegelter, mit Angabe des Inhalts nach Zahl und Gewicht von dem Ausgeber auf der Etiquette unter ſeiner Unterſchrift bezeichneter Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, mit derſelben Strafe belegt werden ſoll, welche in dem Artikel 401. des franzöſiſchen Strafgeſetzbuches für die darin genannten Vergehen vorgeſchrieben iſt.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten Dezember 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Frieſe.

Anhang
zur
Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Konvention

zu

Vollziehung der zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach abgeſchloſſenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1ſten Juni 1815., und Paris, am 22ſten September 1815. und zu näherer Beſtimmung der hierdurch veranlaßten Auseinanderſetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächſiſchen Gebietstheile.

D. d. Berlin, am 1ſten Mai 1826.

(Die Ratifikationsurkunden ſind am 7ten Juni deſſelben Jahres ausgewechſelt worden.)

Nach erfolgter Ratifikation der zwiſchen den Bevollmächtigten Ihrer Königl. Majeſtäten von Preußen und von Sachſen, unter dem 28ſten Auguſt 1819., abgeſchloſſenen Hauptkonvention, ſind in Folge des Artikels X. des zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, unter dem 22ſten September 1815., geſchloſſenen Traktats, zur Auseinanderſetzung rückſichtlich der darin näher erwähnten Gegenſtände, von beiden Regierungen vorbereitende Erörterungen und Unterhandlungen eingeleitet, demnächſt aber zu Fortſetzung derſelben Bevollmächtigte, und zwar:

Königl. Preußiſcher Seits: der Geheime Legationsrath Wilhelm Joſeph Balan, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens dritter Klaſſe und des Königl. Schwediſchen Nordſternordens; und Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſcher Seits: der Regierungsrath Chriſtian Friedrich Schmidt, Ritter des Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Hausordens vom weißen Falken,

ernannt worden. Gedachte Bevollmächtigte ſind, unter Vorbehalt der beiderſeitigen landesherrlichen Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I. Allgemeine Beſtimmungen:

§. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt und beſchränkt ſich auf die Gegenſtände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten, vorhin erwähnten Hauptkonvention, vom 28ſten Auguſt 1819., inſoweit dieſelben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1ſten Juni 1815. und Paris am 22ſten September 1815., die an das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächſiſchen Gebietstheile mit betreffen, und nicht zur beſondern Verhandlung ausgeſetzt worden. Im Allgemeinen finden auf die ſo bezeichneten Gegenſtände die in der Hauptkonvention feſtgeſetzten Grundſätze Anwendung, wenn nicht etwas beſonders vereinbart worden.

Art. II. Wechſelſeitige öffentliche und Privatgerechtſame in den getheilten Landesdiſtrikten.

§. 2. Im Betreff vorſtehend bemerkter Gegenſtände finden, zufolge beſonderer Uebereinkunft, die Beſtimmungen des Art. II. der Hauptkonvention vom 28ten Auguſt 1819. überall volle Anwendung.

Art. III. Gerichtsbarkeit-Verhältniſſe.

§. 3. Wegen der zur Zeit der erfolgten Gebietsabtretung vor den Gerichtsbehörden anhängigen Rechtsſachen, auch Abgabe der dazu gehörigen Akten, Dokumente und Depoſiten, finden die in der Konvention vom 20ſten Februar 1816. und dem Art. III. der Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. getroffenen Beſtimmungen, ſonſt aber die in der Erklärung vom $\frac{16\text{ten Februar}}{31\text{ſten März}}$ 1819. und in der Uebereinkunft vom $\frac{25.}{8.}$ Juni 1824. enthaltenen Feſtſetzungen Anwendung.

Art. IV. Steuerkredit-Schulden und Steuerkredit-Kaſſe.

Theilungs-Verhältniß. §. 4. Da nach Artikel IV. der gedachten Haupt-Konvention und nach der derſelben angefügten Beilage Litt. A. überhaupt die Summe von

Sechs Millionen Ein Hundert ſechs und neunzig Tauſend Acht Hundert und vier und funfzig Thalern 22 Gr. 5 Pf.

in Steuerſcheinen auf das Herzogthum Sachſen wirklich übernommen worden; ſo wird in Folge der verſchiedenen Berechnungen über die an das Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach gefallenen Antheile der zur Verzinſung und Tilgung dieſer Schulden beſtimmten Steuereinkünfte und des hierüber getroffenen Vergleichs, der Abtheilungsmaaßſtab für das Großherzogthum auf

$\frac{9800}{100000}$ wegen der im Steuerkreditſyſteme vom Jahre 1763. begriffenen ältern, und auf

$\frac{8841}{100000}$ wegen der von den Jahren 1807. und 1811. herrührenden neuern Steuerkreditſchulden

angenommenen, und es werden hiernach die Preuß. Seits übernommenen

6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

wovon.

4,490,927 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf.	einſchließlich: 83,790 Rthlr. wegen des Aufgeldes von den aus den ehemaligen Churbraunſchweigiſchen Hypothekenanlehn herrührenden Schulden und 24,693 Rthlr 10 Gr. wegen des Zinsnachſchuſſes von dieſen Schulden nebſt dem Aufgelde, auf die ältern, dagegen
1,705,927 = 10 = 9 =	auf die neuern Schulden
6,196,854 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.	Summa wie oben,

gerechnet werden, auf das Großherzogthum vertheilt, wonach deſſen Geſammtantheil auf

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

Sechshundert ſieben Tauſend, Neun Hundert ein und neunzig Thaler 5 Gr. 1 Pf. ſich ergiebt.

Art der Uebernahme. §. 5. In Betracht der Königlich-Preußiſcher Seits bereits bewirkten Tilgung eines Theils der von dem Königreich Sachſen übernommenen Steuerſchuld, und auf den Grund der deshalb ſtattgefundenen Vereinigung, werden nach Maaßgabe der sub No. I. anliegenden Berechnung Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſcher Seits auf obigen Antheil von

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.

a) 515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. an Briefſchulden in Natur zur Vertretung übernommen;
b) 36,564 = 10 = 5 = wegen der vorerwähnten bereits bewirkten theilweiſen Tilgung baar berichtiget;
c) 55,891 = 18 = 10 = durch Mehr-Uebernahme an Kammerkredit-Kaſſenſchulden ausgeglichen.

607,991 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. Summa wie oben.

Oeffentliche Bekanntmachung. §. 6. Die der erwähnten Berechnung No. I. angefügte Ueberſicht derjenigen Steuerkredit-Schulden, welche nunmehr von dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach vertreten werden, ſoll ſogleich nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages von beiden Regierungen durch in- und ausländiſche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verzinſung der Kapitalien. A. Zeitherige Verzinſung bis mit Oſtern 1826. §. 7. Da die Verzinſung ſämmtlicher vom Königreich auf das Herzogthum Sachſen gekommener Steuerkredit-Schulden, mit Einſchluß der auf das Großherzogthum durch §. 4. abgetheilten Rate, zeither von der Königlich-Preußiſchen Regierung ganz allein und bis zur Mitte des vorigen Jahres, ohne alle Theilnahme des Großherzogthums, erfolgt iſt; ſo iſt darüber eine beſondere Berechnung angelegt, und der auf letzteres fallende Betrag demſelben bei Auseinanderſetzung der Steuerkredit-Kaſſe in Anrechnung gebracht worden.

Weil

Digitized by Google

Weil die Gebietsabtretung zu zwei verſchiedenen Terminen, nämlich vom $\frac{1ſten}{5ten}$ Juni und 1ſten November 1815. ab, an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach erfolgte, und diejenige Summe von 1,585,500 Thalern Central-Steuerobligationen, welche in Kompenſation eines gleichen Betrags von den neuern Steuerkredit-Schulden, den ſogenannten Reichenbachſchen Obligationen, auf das Herzogthum Sachſen übernommen wurden, bis mit Michaelis 1817. bei der Steuerkredit-Kaſſe mit verzinſet worden, zerfällt die vorgedachte Zinsberechnung in drei verſchiedene Abſchnitte.

Nach Maaßgabe der §. 4. des gegenwärtigen Artikels gedachten Ermittelungen, iſt der Antheil des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach an der in Rede ſtehenden Verzinſung nach folgenden Verhältniſſen berechnet worden, und zwar:

a) für die Zeit vom 1ſten Juni bis 31ſten Oktober 1815.
auf $\frac{1470}{100000}$ bei der alten, und
" $\frac{1483}{100000}$ bei der neuen Schuld;

b) für die Zeit vom 1ſten November 1815. bis ult. September 1817.
auf $\frac{9900}{100000}$ für die alte, und
" $\frac{9341}{100000}$ für die neue Schuld, und

c) für die Zeit vom 1ſten Oktober 1817. bis ult. März 1826. auf $\frac{9811}{100000}$ überhaupt bei der alten und neuen Schuld.

B. Künftige Verzinſung v. 1. April 1826. ab.

Vom 1ſten April 1826. ab übernimmt die Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche Regierung die Haftung für die, ſowohl bis mit Oſtern 1826. bereits verfallenen aber unerhoben gebliebenen, als von dieſem Zeitpunkte an fällig werdenden Zinſen der ihr nach §. 5. nun zur Laſt fallenden Steuer-Kreditſchulden, und wird deren Berichtigung auf Anmeldung der Gläubiger in ſoweit bewirken, als nicht dabei in einzelnen Fällen wegen Mangel an Legitimation, Verjährung oder ähnlicher Urſachen, Hinderniſſe eintreten. Zu dieſer Berichtigung der verfallenen und noch nicht erhobenen Zinſen von den von der Großherzogl. Regierung übernommenen Schulden, werden derſelben von der Königl. Preußiſchen Regierung die betreffenden Valuten verzeichnet und gewähret.

Forderung der Steuer-Kreditkaſſe an die vormalige Kön. Weſtphäl. Regierung.

§. 8. Was den Antheil des Herzogthums Sachſen an der Forderung der Steuerkredit-Kaſſe an die vormalige Königl. Weſtphäliſche Regierung anbetrifft; ſo nimmt das Großherzogthum ſowohl an den am 1ſten Juni 1815. in Rückſtand geweſenen, als an den bis mit Oſtern 1825. fällig gewordenen Terminzahlungen, nach demſelben Verhältniß Theil, nach welchem es zur Zinszahlung in jedem Termin beizutragen hat.

Es ſind daher vorerwähnte Zahlungen bei der Steuerkredit-Kaſſe in Einnahme geſtellt, dem Zinsbedarf eines jeden Termins in Abzug gebracht, und hierdurch der Großherzogl. Regierung ihre Antheile an genannter Forderung bis mit Oſtern 1825. gewährt worden. Im Betreff der von dieſem Termin an rückſtändigen Zahlungen von überhaupt 25,986 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf., welche in halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1837. zu berichtigen wären, iſt man gegenſeitig dahin übereingekommen, der Großherzogl. Regierung für deren Antheil ein, Oſtern 1825. zahlbares Averſum von 1857 Rthlr. 18 Gr. zu gewähren, und ſolches derſelben bei Abtheilung der Steuerkredit-Kaſſe in Zurechnung zu bringen. Uebrigens behält ſich die Königl. Preußiſche Regierung wegen der ſolchergeſtalt übernommenen Berichtigung der gedachten Zahlungen ihre Rechte an die übrigen Staaten des vormaligen Königreichs Weſtphalen ausdrücklich vor.

Regie und ſonſtiger bei der zeitherigen Verwaltung der Steuerkredit-Schuld entſtandener Aufwand.

§. 9. Ueber den geſammten, während der Verwaltung der Steuerkredit-Schulden bis Oſtern 1825. erwachſenen, und von dem Königreiche Preußen vertretenen Regie-Aufwand, einſchließlich der durch Ueberweiſung der Gelder an die verſchiedenen Zahlungsſtellen entſtandenen Koſten, iſt von den beiderſeitigen Rechnungsbeamten Berechnung gepflogen, und der hiernach auf das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach fallende Antheil bei der Steuerkredit-Kaſſe der Weimariſchen Baarzahlung zugeſetzt worden.

Abſchluß der Steuerkredit-Kaſſe.

§. 10. Mit Berückſichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältniſſe iſt über die Steuerkredit-Kaſſe der Rechnungsabſchluß erfolgt, und vorbehältlich der im gegenwärtigen Vertrage Art. VIII. §. 48. ſtipulirten Nachweiſung von den beiderſeitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden, wornach die Großherzogl. Sächſiſche der Königl. Preußiſchen Regierung außer der oben §. 5. bereits übernommenen Kapitalbaarzahlung von 36,564 Rthlr.

Digitized by Google

36,564 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. noch die Summe von
201,812 „ 19 „ 10 „ mithin überhaupt die Summe von

238,377 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. oder
Zweihundert acht und dreißig Tauſend dreihundert und ſieben und ſiebenzig Thaler 6 Gr. 3 Pf. baar zu gewähren hat.

Wechſelſeitige Verzichtleiſtung.

§. 11. Durch gegenwärtige Auseinanderſetzung werden alle weiteren Anſprüche und Forderungen, welche der Regierung und den Ständen des einen, an die Regierung und die Stände des andern Landestheiles, vermöge der Traktate vom 1ſten Juni und reſp. 22ſten September 1815., in Beziehung ſowohl auf die Steuerkredit-Schulden, als auch auf die Steuerkredit-Kaſſe, zuſtehen, für erledigt erklärt und gegenſeitig aufgehoben.

Art. V. Steuerärar.

Beſtände des Steuer-Aerars.

§. 12. An den, vermöge der Hauptkonvention vom 29ſten Auguſt 1819. Art. V. auf das Herzogthum Sachſen gekommenen Beſtänden des erbländiſchen und Stift-Naumburgiſchen Steuerärars und den dazu gerechneten Gegenſtänden, nimmt das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach nach einem von den erbländiſchen Steuereinkünften entlehnten Maaßſtabe mit $\frac{1060}{10.000}$ Antheil, wogegen es, da kein Theil des Stiftes Merſeburg an Weimar-Eiſenach abgetreten worden, an den Beſtänden des Stift-Merſeburgiſchen Steuerärars nicht betheiliget iſt.

Beſtände der Kreis- u. Unter-Einnahmen.

§. 13. Die Beſtände der Thüringiſchen und Neuſtädtiſchen Kreiskaſſen, ſo wie ihrer Untereinnahmen, ſollen, wie ſie am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. vorhanden waren, derjenigen Regierung ungetheilt zukommen, in deren Gebiet ſie ſich an den genannten Tagen befanden.

Einnahme- u. Ausgabe-Rückſtände.

§. 14. Jeder Regierung fallen ſämmtliche rückſtändige Einnahmen und Ausgaben in den Orten, aus oder in denen ſie am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. rückſtändig waren, zu. Zu jenen Einnahmen gehören auch die Proprereſte. Königl. Preußiſcher Seits wird hiernach auf den Höferſchen und Großherzogl. Sächſiſcher Seits auf den Großeſchen Proprereſt, vorbehältlich der rückſichtlich nach dem 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. fallenden Einnahmen nach §. 18. zu bewirkenden Abrechnung, Verzicht geleiſtet, und die rückſtändigen Baubegnadigungs-Gelder werden gleich andern rückſtändigen Ausgaben von jeder Regierung in ihrem Gebietstheile getragen.

Forderung der Grafen Stollberg an das erbländiſche Steuerärar.

§. 15. Die Forderung der Grafen Stollberg an das erbländiſche Steuerärar, deren Vertretung Preußen übernommen hat, wird rückſichtlich der gegenwärtigen Auseinanderſetzung ohne Vorbehalt einer definitiven Feſtſtellung auf die Höhe von 10,626 Rthlr. — Gr. 8 Pf. angenommen, und den Paſſiven des Steuerärars vor deſſen Abtheilung zugeſetzt.

Vertretung der Depoſita.

§. 16. Die Depoſita wegen der Stollbergſchen Römermonate und des Großeſchen Defekts behält die Königlich-Preußiſche Regierung mit 1059 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. aus den Beſtänden zur alleinigen Vertretung; das aus der Land-Lieferungskaſſe herrührende Depoſitum von 432 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. wird mit dem Steuerärar und nach gleichem Maaßſtabe abgetheilt.

Auslieferung der Kautionen.

§. 17. Die in das Weimar-Eiſenachiſche Gebiet gehörigen Kautionen der Steueroffizianten ſind Königlich-Preußiſcher Seits bereits überliefert.

Rechnungs-Abſchluß.

§. 18. Vorſtehendem gemäß wird die beſondere Auseinanderſetzung wegen des getheilten Neuſtädtiſchen und Thüringiſchen Kreiſes, ingleichen des Stiftes Naumburg-Zeitz, in Abſicht der rückſichtlich nach dem 5ten Juni und 1ſten November 1815. fallenden Einnahmen und Ausgaben, welche gegen die Beſtimmungen der vorſtehenden §§. 13. und 14. aus dem einem Gebiet in das andere noch ſtatt gefunden haben und alſo zu erſtatten ſind, durch die beiderſeitigen Verwaltungsbehörden erfolgen. So viel dagegen nach Maaßgabe der übrigen Beſtimmungen die Auseinanderſetzung wegen des durch die oft erwähnte Hauptkonvention abgetheilten Steuerärars betrifft, wird der von den beiderſeitigen Rechnungsbeamten entworfene Rechnungsſchluß hierdurch genehmiget, in deſſen Folge die Großherzoglich Weimar-Eiſenachiſche Regierung

Dreitauſend Siebenhundert acht und ſechszig Rthlr. 15 Gr.

der Königlich-Preußiſchen Regierung zu erſetzen hat.

Verzichtleiſtung.

§. 19. Wegen aller übrigen, das Steuerärar betreffenden, hier nicht zur Erwähnung gekommenen Gegenſtände, entſagen beide Regierungen gegenſeitig allen weiteren Anſprüchen.

Sollten ſich wider Vermuthen in der Folge noch wohlbegründete Anſprüche der Stände an das Steuerärarium ermitteln, ſo übernimmt jede Regierung Hinſichts ihrer Stände, deren alleinige Vertretung.

Art. VI.

Art. VI. Kammerkredit-Kaſſenſchulden und Kammerkredit-Kaſſen mit ihren Nebenfonds.

Theilungs-Verhältniß.

§. 20. In Folge der über die Kammerkredit-Kaſſe und deren Schulden ſtatt gefundenen Verhandlungen ſind die beiderſeitigen Bevollmächtigten, theils auf den Grund der, in Betreff derjenigen fiskaliſchen Realitäten, auf welche die Sächſiſche Kammerkredit-Kaſſenſchuld fundirt iſt, und deren Erträge zur Verzinſung und Tilgung derſelben beſtimmt ſind, angeſtellten Erörterungen, theils zur Beſeitigung einiger hierbei ſtatt gefundener Differenzien dahin übereingekommen, daß die Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſche Regierung von der, laut Art. VI. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrags vom 28ſten Auguſt 1819. und deren Beilage sub E., von der Krone Preußen effektive übernommenen Summe von 1,480,265 Rthlr. Kammerkredit-Kaſſenſchulden einen averſionellen Antheil von

65,000 Rthlr.

Fünf und Sechszigtauſend Thaler zur Verzinſung vom 1ſten Juni und reſp. 1ſten November 1815. und zur verfaſſungsmäßigen Tilgung übernimmt.

Art der Uebernahme.

§. 21. Da Königlich-Preußiſcher Seits von den, von Sachſen übernommenen Kammerkredit-Kaſſenſchulden bis mit Oſtern 1826. bereits eine Summe von 164,099 Rthlr. durch baare Zahlung getilgt iſt; ſo hat das Großherzogthum nach deshalb gepflogener Berechnung (Beilage II.), auf die vorgenannte Summe von 65,000 Rthlr., einen Betrag von 8018 Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. Achttauſend achtzehn Rthlr. 9 Gr. 11 Pf. baar an Preußen zu berichtigen.

Nach Abrechnung dieſer Baarzahlung würde die Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſche Regierung noch

56,981 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. Kapital,		549 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.	terminlich Zinſen von den Kammerkredit-Kaſſenſchulden zu übernehmen haben; da dieſelbe aber
55,891 „ 18 „ 10 „ „	,	838 „ 6 „ 9 „	bei den Steuerkredit-Schulden nach Art. IV. §. 5. und
12,340 „ — „ — „ „	,	308 „ 12 „ — „	bei den Zentralſteuer-Schulden nach Art. VII. §. 40. zu wenig vertritt; ſo wären von ihr
125,213 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. Kapital,	mit	1696 Rthlr. 13 Gr. — Pf.	terminlich Zinſen in Kammerkredit-Kaſſenſchulden zu übernehmen; ſie übernimmt aber
125,224 Rthlr. — Gr. — Pf. Kapital,	mit	1696 Rthlr. — „ — „	terminlich Zinſen dergl. Schulden in Natur; wogegen

10 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. Mehrbetrag von der Königlich-Preußiſchen Regierung ihr baar vergütet wird. Welche Kammerkredit-Kaſſenſchulden in deſſen Gemäßheit von der Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Regierung übernommen werden, geht aus der, der angeführten Rechnungsbeilage No. II., beigegebenen Ueberſicht hervor, die nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu öffentlicher Kunde gebracht werden ſoll.

Verzinſung der Kapitalien.

A. Zeitherige Verzinſung bis mit Oſtern 1826.

§. 22. Da die Verzinſung ſämmtlicher von Preußen übernommenen Kammerkredit-Kaſſenſchulden, mit Einſchluß der nach dem vorhergehenden §. auf das Großherzogthum Weimar-Eiſenach repartirten Rate, zeither von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne alle Theilnahme Seitens des Großherzogthums bewirkt worden iſt; ſo iſt hierüber eine beſondere Berechnung angelegt und der auf das Großherzogthum fallende Antheil demſelben bei Auseinanderſetzung der Kammerkreditkaſſe in Anrechnung gebracht worden.

Das diesfällige Verhältniß iſt in Folge der ad §. 20. erwähnten Ermittelungen auf $\frac{2112}{100000}$ für den Zeitraum vom 6ten Juni bis 31ſten Oktober 1815. und $\frac{4391}{100000}$ für den Zeitraum vom 1ſten November 1815. bis Oſtern 1826. berechnet worden.

B. Künftige Verzinſung von Oſtern 1826. an.

Die fernere Verzinſung der von dem Großherzogthum Weimar-Eiſenach nach §. 21. übernommenen Kammerkredit-Kaſſenſchulden erfolgt von Oſtern 1826. an, in der Art. IV. §. 7. B. bei der Steuerkreditkaſſe beſtimmten Art.

Forderung der Kammerkredit-Kaſſe an die vormalige Weſtphäliſche Regierung.

§. 23. Da die Königl. Preußiſche Regierung die Vertretung, der ſeit dem 31ſten Auguſt 1813. in Rückſtand gebliebenen in 21 halbjährigen Terminen bis ult. Februar 1824. zu berichtigen geweſenen Forderungen der Kammerkredit-Kaſſe an die Regierung des vormaligen Königreichs Weſtphalen, mit Vorbehalt der Anſprüche an die übrigen dabei betheiligten Staaten, übernommen hat; ſo iſt der hiervon dem

Groß-

Großherzogthum Weimar=Eiſenach nach dem Verhältniß, in welchem es zur Verzinſung der Kammer-Kreditkaſſen=Schulden in jedem Termin beizutragen hat, zukommende Antheil gutgeſchrieben und hierdurch vollſtändig gewährt worden.

Regie- und ſonſtiger Aufwand. §. 24. In Betreff der Regie= und ſonſtigen durch die Verzinſung und theilweiſe Tilgung der in Rede ſtehenden Schulden bis mit Oſtern 1825. erwachſenen Koſten ſind zwiſchen den beiderſeitigen Rechnungsbeamten die erforderlichen Berechnungen gepflogen, und der auf das Großherzogthum Weimar-Eiſenach hiernach fallende Betrag iſt der Baarzahlungs=Verbindlichkeit deſſelben zugeſetzt worden.

Abtheilung der Kammerkredit-Kaſſe. §. 25. Mit Berückſichtigung der in den vorhergehenden §§. erwähnten Verhältniſſe, iſt über die Kammerkredit=Kaſſe der Rechnungsabſchluß erfolgt, und von den beiderſeitigen Kommiſſarien, vorbehältlich der unten im Art. VIII. §. 48. zugeſicherten Nachweiſung, als richtig anerkannt worden. Hiernach hat die Großherzogl. Weimar=Eiſenachiſche Regierung, außer der oben §. 21. bemerkten Kapitalbaarzahlung von

8,018 Rthlr.	9 Gr.	11 Pf.	noch die Summe von
16,175 „	8 „	3 „	mithin überhaupt
24,193 Rthlr.	16 Gr.	2 Pf.	oder

Vierundzwanzigtauſend Einhundert drei und neunzig Thaler 16 Gr. 2 Pf.

der Königl. Preußiſchen Regierung baar zu gewähren.

Nebenfonds der Kammerkredit-Kaſſe. §. 26. Da Preußen bei der Auseinanderſetzung mit Sachſen nach Art. VI. §. 4. et 7. der Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. weniger als es nach dem vertragsmäßigen Theilungsmaaßſtab zu den Kammerkredit=Kaſſenſchulden beizutragen hatte, übernommen und die Königl. Sächſiſche Regierung dafür durch Ueberlaſſung einer gleichen Summe von dem Preußiſchen Antheil an dem Nebenfonds der Kammerkredit=Kaſſe entſchädigt hat, dieſe 8874 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. aber bei der im §. 20. des gegenwärtigen Artikels vereinbarten Auseinanderſetzung der Kammerkredit=Kaſſenſchulden nicht mit auf Weimar repartirt worden ſind; ſo bleiben ſolche auch bei der Theilung des gedachten Nebenfonds außer Anſatz.

Abtheilung. §. 27. Der dem Herzogthum Sachſen hiernach aus dem fraglichen Nebenfonds mit 64,508 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. gewährte Antheil, wird nach dem bei Abtheilung der Kammerkredit=Kaſſenſchuld angewendeten Verhältniſſe repartirt, wornach das Großherzogthum Weimar=Eiſenach einſchließlich der Zinſen von dem in Staatspapieren beſtehenden Antheile bis mit Oſtern 1826. den Betrag von

3454 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf.,

Dreitauſend Vierhundert vier und funfzig Thaler 2 Gr. 10 Pf., und zwar:

621 Rthlr.	12 Gr.	2 Pf.	baar,
6 „	14 „	— „	in dreiprozentigen Kammerkredit=Kaſſenſcheinen,
2814 „	16 „	8 „	in zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
11 „	8 „	— „	in unzinsbaren dergleichen Scheinen.
3454 Rthlr.	2 Gr.	10 Pf.	Summe wie oben,

von der Königl. Preußiſchen Regierung zu empfangen hat.

Art. VII. Peräquations=Lieferungs=Aequivalentgelder und Zentralſteuer-Angelegenheiten.

Ueber die Peräquations=Lieferungs=Aequivalentgelder und Zentralſteuer=Angelegenheiten iſt auf den Grund des Art. IX. der Preußiſch=Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. und der derſelben unter II. beigefügten Spezialkonvention vom 23ſten Juli 1817. zwiſchen den beiderſeitigen Bevollmächtigten folgende Vereinigung getroffen worden:

Theilungs-Maaßſtab. §. 28. In Folge der über die Beiträge zur Peräquations= und Zentralſteuer=Kaſſe, aus den beiderſeitigen Gebietstheilen angeſtellten Ermittelungen, iſt das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Sachſen=Weimar=Eiſenach an den Aktiven und Paſſiven der genannten Kaſſen Theil zu nehmen hat, auf

$\frac{7950}{100000}$ Theile, Siebentauſend Neunhundert funfzig Einhunderttauſendtheile

bei der Peräquations=Anſtalt, und auf

$\frac{5159}{100000}$ Theile, Fünftauſend Einhundert Neun und funfzig Einhunderttauſendtheile

bei der Zentralſteuer=Anſtalt feſtgeſtellt worden.

Abtheilung der Zentral-Steuerſchulden. §. 29. Zu Beſeitigung mehrerer bei der Abtheilung der Zentral=Steuerſchulden entſtandenen Differenzien, haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten ſich dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Sachſen=Weimar=Eiſenachſche Regierung von ſämmtlichen, mit einem Betrage von

3,285,800 Rthlr.

auf das Herzogthum Sachſen übernommenen Central=Steuerſchulden, die Summe von

247,000 Rthlr.

Digitized by Google

247,000 Rthlr. Zweihundert ſieben und vierzig Tauſend Thalern
zur Verzinſung und Tilgung übernehme.

Da unter vorgedachter auf das Herzogthum Sachſen übernommenen Totalſumme auch ein Betrag von

1,585,500 Rthlr.

enthalten iſt, welcher der Königl. Preuß. Regierung auf die nach dem Proviſorial-Steuerſchlüſſel zu theilen geweſenen Reichenbachſchen Obligationen in Zurechnung gebracht worden; ſo iſt daſſelbe Verhältniß in Betreff der von der Großherzogl. Regierung übernommenen Central-Steuerſchuld beobachtet, und der hierunter begriffene diesfallſige Betrag auf

154,000 Rthlr.

feſtgeſtellt worden.

Rückſtändige Forderungen wegen Kriegs-Präſtationen.

§. 30. Die rückſtändigen Forderungen wegen Kriegs-Präſtationen jeder Art, werden von den beiderſeitigen kontrahirenden Regierungen, ohne Nachrechnung und ganz in derſelben Art, zur Berichtigung und Vertretung, übernommen, wie dies nach den §§. 2. 3. und 4. der Spezial-Konvention vom 23ſten July 1817. zwiſchen Preußen und Sachſen beſtimmt worden iſt.

Beſtände der Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder und Zentral-Steuer-kaſſen.

§. 31. Soviel die in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkaſſe befindlichen Geldbeſtände und die zugehörigen Aktiv- und Paſſivforderungen (vorbehältlich der in dem gegenwärtigen Vertragsartikel enthaltenen Ausnahmen) betrifft; ſo wird die Betheiligung des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach vergleichsweiſe zur Beſeitigung einiger Differenzen, auf einen reinen Aktivantheil von

13,593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

hierdurch feſtgeſetzt; hierauf ſollen jedoch diejenigen

9593 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.

in Abrechnung kommen, welche Königl. Preuß. Seits für Verpflegung Ruſſiſcher Truppen, bei deren Durchmarſch durch den an das Großherzogthum abgetretenen Theil des Neuſtädtſchen Kreiſes, vorſchußweiſe bezahlt worden.

Die Königl. Preußiſche Regierung hat demnach der Großherzogl. Sächſiſchen Regierung überhaupt noch

4000 Rthlr. Viertauſend Thaler

auf obigen reinen Aktivantheil zu gewähren.

Forderungen an fremde Staaten.

§. 32. So viel die bereits abgethanen Forderungen der allgemeinen Peräquations- und Central-Steuerkaſſe an Frankreich betrifft; ſo haben die Königl. Preußiſcher Seits mit dem Vicomte de Bruges vorgeweſenen Verhandlungen, wegen des durch die Rückmärſche franzöſiſcher Kriegsgefangenen dem Lande verurſachten Aufwandes auf die an Weimar-Eiſenach abgetretenen Gebietstheile ſich nicht mit erſtreckt, und die Großherzogl. Weimar-Eiſenach'ſche Regierung entſagt diesfalls jedem Anſpruche an die, in Folge der erwähnten Verhandlung von der Königlich-Franzöſiſchen Regierung gewährte, Entſchädigung. Dagegen gewährt die Königl. Preußiſche Regierung, aus den von Preußen und Sachſen vermöge der Konvention d. d. Paris am 25ſten April 1818. gemeinſchaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

franzöſiſchen Reklamationsgeldern der Großherzogl. Regierung, die derſelben durch die §. 31. erwähnten Quanta gut gerechnete Summe von

484 Rthlr. 14 Gr. 10. Pf. Vierhundert vier und Achtzig Thaler 14 Gr. 10 Pf.

wegen der für die Etape Auma liquidirten

6,600 Franken und
240 Franken

für, in den Jahren 1808. und 1812. den franzöſiſchen Truppen geleiſteten, Geſchwindfuhren und Transporte; verſpricht aber die, auf die Liquidation gegen Frankreich bezüglichen Verhandlungen, einzelnen Liquidationen und Beläge der Großherzogl. Regierung demnächſt mitzutheilen und vollſtändig vorzulegen, auch die, die Großherzoglichen Gebietstheile betreffenden reſp. in den Originalen oder in beglaubten Abſchriften auszuantworten.

Sollten außer den obgedachten von Preußen und Sachſen, vermöge der Konvention d. d. Paris den 23ſten April 1818. gemeinſchaftlich bezogenen

2,200,000 Francs

noch andere von Frankreich geleiſtete Entſchädigungen ſich nachweiſen laſſen, welche entweder das ganze Herzog-

Digitized by Google

Herzogthum Sachſen, oder einzelne Diſtrikte deſſelben, wovon an das Großherzogthum eine Abtretung erfolgt iſt, oder Privat-Reklamanten angehen, welche Weimariſche Unterthanen ſind; ſo werden der Großherzogl. Regierung die diesfallſigen Anſprüche auf den Grund der §§. 20. und 21. der Spezial-Konvention vom 23ſten Juli 1817. hiermit vorbehalten. Im übrigen entſagt die Großherzogl. Regierung den noch nicht abgethanen Anſprüchen der allgemeinen Peräquations- oder Central-Steuerkaſſe gegen andere Staaten zu Gunſten der Königl. Preußiſchen Regierung, und erklärt ſich dafür, durch das im vorſtehenden Paragraphen 31. enthaltene Averſional-Uebereinkommen unter der Bedingung für abgefunden, daß dagegen die Königl. Preußiſche Regierung diejenigen Anſprüche allein und ohne Mitverpflichtung des Großherzogthums vertrete, welche auswärtige Regierungen an die gedachten Kaſſen ſtellen könnten.

Einige namentlich miterledigte Aktiv- u. Paſſiv-Gegenſtände.

§. 33. Ferner ſind unter dem vorſtehend §. 31. enthaltenen Averſional-Uebereinkommen mit begriffen:

a) die aus der Finanz-Hauptkaſſe in die Zentralſteuer-Kaſſe gefloſſenen landſchaftlichen ſogenannten Reichenbachſchen Obligationen von

72,000 Thaler,

welche nach der Spezial-Konvention vom 23ſten Juni 1817. §. 13. der Königl. Preußiſchen Regierung vergleichsweiſe neben ihrem Antheile an dem Kaſſenbeſtande noch zugekommen ſind.

b) Die durch die erwähnte Spezial-Konvention §. 19. niedergeſchlagenen wechſelſeitigen Forderungen zwiſchen der Peräquations- und Zentral-Steuerkaſſe der Königl. Preußiſchen Regierung und der Berliner Bank;

c) die von dem Liegnitzer Regierungsbezirk an die Zentral-Steuerkaſſe geſtellte Forderung von

14,051 Rthlr. 5 Gr.

wegen überlaſſener Spremberger Magazinvorräthe;

d) die gegenſeitigen Forderungen der Peräquationskaſſe und der Oberlauſitz, ſo daß die Abrechnung des Königl. Preußiſchen Theils derſelben, hinſichtlich ſeiner Aktiv- und Paſſiv-Verhältniſſe zur Peräquationskaſſe, von der Königl. Preußiſchen Regierung allein und ohne Konkurrenz der Großherzoglichen Regierung erfolgen wird.

Die Königl. Preußiſche und die Großherzogl. Sächſiſche Regierung entſagen hinſichtlich der genannten Gegenſtände, wechſelſeitig allen ferneren Anforderungen. Daſſelbe geſchieht auch hinſichtlich des Cottbuſſer Kreiſes und deſſen aktiver oder paſſiver Betheiligung bei der gegenwärtigen Auseinanderſetzung.

Außenſtehende Aktivreſte.

§. 34. Dagegen beziehet die auf die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Central-Steuer-Ausſchreiben am 1ſten Juni und reſp. 1ſten November 1815. außengeſtandenen Reſte, jeder Landestheil, und die beiderſeitigen Behörden werden ſich die erforderlichen Nachweiſungen mittheilen.

Verpfändete Staatspapiere.

§. 35. Die von der Peräquations- und Centralſteuer-Kaſſe verpfändeten Staatspapiere ſammt Koupons verbleiben derjenigen Regierung, welcher, kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Laſt fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden.

Natural-Beſtände.

§. 36. Die beziehungsweiſe am 5ten Juni und 1ſten November 1815. vorhanden geweſenen Naturalbeſtände ſind mit den Orten, wo ſie befindlich waren, an jeden Landestheil übergegangen, und nicht minder die an den genannten Tagen darin ausgeſtandenen Reſte auf Natural-Lieferungen.

Verhältniß der fraglichen Kaſſen zu anderen Kaſſen.

§. 37. Die Aktiv- und Paſſiv-Verhältniſſe der allgemeinen Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentral-Steuerkaſſe zu anderen landesherrlichen oder nicht landesherrlichen Kaſſen beſtehen nunmehr für jeden Landestheil nach denjenigen Beſtimmungen gänzlich abgeſondert, welche in der mehrerwähnten Spezialkonvention §§. 14. 15. und 16., zum Behuf der gleichmäßigen Abſonderung zwiſchen Preußen und Sachſen, enthalten ſind, und hier durchgängig Anwendung finden ſollen.

Kreiskaſſen.

§. 38. Rückſichtlich der Auseinanderſetzung der Kreiskaſſen und der mit denſelben in Verbindung ſtehenden Gegenſtände in dem Neuſtädtiſchen und Thüringiſchen Kreiſe und dem Stifte Naumburg, ſollen, mit Rückſicht auf die beiden Gebietsabtretungs-Termine, des 1ſten/5ten Juni und 1ſten November 1815., alle diejenigen Beſtimmungen Anwendung finden, welche durch die §§. 24—28. des Vertrags vom 23ſten Juli 1817. für die Preuß. Sächſ. Ständiſchen Verhandlungen vorgeſchrieben ſind.

Wechſelſeitige Forderungen an Kreis- und Provinzialkaſſen beider Landestheile.

§. 39. Beide Regierungen werden ihre Kreis- oder Provinzial- oder ihnen gleichgeltende Kaſſen zu pünktlicher Berichtigung derjenigen Forderungen anhalten, welche die ähnlichen Kaſſen des andern Landestheiles an die vorerwähnten Kaſſen und nicht an die Peräquationskaſſe ihres Landes, vermöge der §§. 30. 31. und 37. dieſes Artikels, zu ſtellen haben.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40. Da Königl. Preußiſcher Seits von den in Rede ſtehenden Zentralſteuer=Obligationen bis mit Oſtern 1826. bereits eine Summe von 1,207,600 Rthlr. durch Verlooſung und Baarzahlung getilgt iſt; ſo wird, nach deshalb getroffener Vereinigung, die Großherzogl. Regierung ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme einer Schuldenquote von — Uebernahme des Großherzoglich=Weimar=Eiſenachiſchen Antheils an der Zentralſteuer=Schuld.

247,000 Rthlr.

a) durch Uebernahme von .... 158,000 Rthlr.
in Zentralſteuer=Obligationen;
b) durch Kompenſation auf .... 12,340 „
Mehr=Uebernahme bei der Kammer=Kreditkaſſe, und
c) durch Kapital=Baarzahlung von .... 76,660 „

ut s.

genügen.

§. 41. Da die von Preußen zur Verzinſung übernommenen 200,000 Rthlr. Landeskommiſſions=Scheine vom 1ſten Januar 1815. ab, die 1,500,000 Rthlr. Zentralſteuer=Obligationen aber hinſichtlich eines Betrages von 767,100 Rthlr. von Oſtern 1815. und hinſichtlich einer Summe von 732,900 Rtl. von Oſtern 1816. an vertragsmäßig zu verzinſen waren, die Zinſen aber von den kompenſationsweiſe für die zu übernehmen geweſenen Reichenbachſchen Obligationen, übernommenen 1,585,500 Rthlr. Zentralſteuer=Obligationen bis mit Michaelis 1817. bereits bei Abtheilung der Steuerkredit=Kaſſe in Anrechnung gebracht worden ſind; endlich die zeitherige Verzinſung der vorbenannten Kapitalſumme bis rückſichtlich zu deren Heimzahlung und zu Oſtern 1826. von der Königl. Preuß. Regierung allein und bis zur Mitte voriges Jahres ohne Beitragsleiſtung des Großherzogthums Weimar=Eiſenach erfolgt iſt; ſo iſt hiernach und mit Berückſichtigung der zwei verſchiedenen Abtretungs=Termine des 5ten Juni und 1ſten November 1815. eine, zugleich den erforderlich geweſenen Uebermachungs= und ſonſtigen Regie=Aufwand umfaſſende, Berechnung von den beiderſeitigen Rechnungsbeamten gepflogen und von den beiderſeitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannt worden. Hiernach hat das Großherzogthum außer der oben §. 40. erwähnten Kapital=Baarzahlung von — Zeitherige Verzinſung deſſelben bis mit Oſtern 1826.

76,660 Rthlr. noch die Summe von
101,298 „ 9 Gr. 9 Pf. an für deſſen Rechnung bezahlten Zinſen und beſtrittenen Regie= und Geldübermachungs=Aufwand, mithin

177,958 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. Einhundert ſieben und ſiebenzig Tauſend Neunhundert acht und funfzig Thaler 9 Gr. 9 Pf. überhaupt baar an Preußen zu berichtigen.

§. 42. Die auf die Großherzogl. Weimar=Eiſenachiſchen Gebietstheile Bezug habenden Rechnungen, Bücher, Verhandlungen und ſonſt hierher gehörigen Schriften jeder Art werden, ſoweit es noch nicht geſchehen, nach Vollziehung dieſer Konvention, gemäß den in der Spezial=Konvention vom 23ſten July 1817. §. 35. hierüber zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königl. Sächſiſchen Regierung getroffenen Beſtimmungen, der Großherzogl. Weimar=Eiſenachiſchen Regierung ausgeantwortet und mitgetheilt werden. Gleicherweiſe werden zu dem im §. 38. dieſer Spezial=Konvention ausgedrückten Zwecke, die nöthigen Verfügungen an die Deputationen der getheilten Kreiſe erlaſſen werden. Kautionen und Depoſita, dafern dergleichen aus dem einen Gebiet in das andere gehörig, ſich finden ſollten, werden gegenſeitig ausgeantwortet. — Ausantwortung der Rechnungen und Schriften, imgleichen der Kautionen und Depoſiten.

Art. VIII. Die näheren Beſtimmungen in Hinſicht der durch die Art. IV. VI. und VII. abgetheilten Schulden betreffend.

In Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln IV. VI. und VII. zur Theilung gebrachten Steuer= und reſp. Kammerkredit=Kaſſen= und Central=Steuerſchulden haben beide Regierungen ſich über folgende allgemeine Beſtimmungen vereinigt:

§. 43. Die Großherzogl. Sachſen Weimar=Eiſenachiſche Regierung übernimmt, die ihr zur Vertretung zugewieſenen Schuldverſchreibungen von den genannten drei Schuldengattungen, von Oſtern 1826. an, zur ſelbſteigenen beſondern Verzinſung, Verlooſung und Tilgung, die Königl. Preußiſche Regierung aber und die Großherzogl. Weimar=Eiſenachiſche verpflichten ſich gegenſeitig, zur Aufrechthaltung der feſtſtehenden Kreditſyſteme und Tilgungspläne dieſer Schuldengattungen ganz unter denſelben Beſtimmungen, unter welchen nach Inhalt der Haupt=Konvention vom 28ſten Auguſt 1819. und der Spezial=Konvention vom 23ſten Juli 1817. die Königl. Preußiſche und die Königl. Sächſiſche Regierung gegenſeitig ſich verpflichtet haben, und welche, wie hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt wird, auch zwiſchen Preußen und Weimar=Eiſenach Anwendung finden ſollen. — Künftige Verwaltung dieſer Schulden.

Digitized by Google

Soviel insbeſondere die Zins- und Kapitalzahlungen auf die Zentral-Steuer-Obligationen betrifft; ſo verſpricht die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung, dieſelben in Gemäßheit vorſtehender Uebereinkunft zu Leipzig, und zwar bis zu Aushändigung neuer Zinskoupons von der Großherzogl. Regierung, durch daſſelbe Handlungshaus, welches die Zahlungen für Preußiſche Rechnung leiſtet, unter gleichen Bedingungen wie Preußen bewirken zu laſſen.

Künftige Verlooſung.

§. 44. Die zu Oſtern d. J. ſtattfindende Verlooſung wird auf bisherige Weiſe für die einzelnen Klaſſen erfolgen. Die ausgelooſeten Nummern ganzer an Weimar überwieſener Klaſſen, werden von der Großherzoglichen Regierung im Michaelistermin 1826. berichtigt; in ſofern ſie aber zu Klaſſen gehören, welche zwiſchen Preußen und Weimar-Eiſenach getheilt worden, wird die nach dem betreffenden Theilungsverhältniß auf Weimar fallende Rate für daſſelbe abgezweigt werden.

Die in den Terminen Michaelis 1825. und Oſtern 1826. erwachſenen Regiekoſten, wird Weimar-Eiſenach antheilig vertreten, dagegen ihm die in den genannten beiden Terminen präkludirten Zinſen ebenmäßig erſtattet werden.

Vernichtung der bezahlten Scheine und Koupons.

§. 45. Die bis jetzt noch vorhandenen bereits eingelöſeten oder bezahlten Dokumente und Koupons, der von Preußen übernommenen vormals Sächſiſchen Staatsſchulden, ſollen, in ſoweit ſie zur Reviſion und Dechargirung der betreffenden Rechnungen nicht mehr erforderlich ſind, durch gemeinſchaftliche Kommiſſarien vernichtet werden.

Zahlung oder Abrechnung der herauszugebenden Summen.

§. 46. Da in den Art. IV. VI. und VII. erwähnten Berechnungen über die zeitherigen Zins- und Kapitalienzahlungen alle bis mit Oſtern 1826. fälligen Zahlungen als bereits erfolgt, in Anrechnung gebracht worden ſind; ſo wird die Königl. Preußiſche Regierung der Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen den Betrag, der ſeit dem Oſtertermin 1821. fällig gewordenen und nicht erhobenen Zinſen gedachter Schuldengattungen, baar gewähren, und es übernimmt nach deren Empfang die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung alle diesfallſigen Vertretungen gegen die ſich noch meldenden Gläubiger.

Verfahren wegen verloener und unangemeldeter Scheine.

§. 47. Hinſichtlich des Verfahrens, wegen verlorener und unangemeldeter Scheine, ſollen alle Beſtimmungen des Art. VII. §. 3. der Konvention vom 28ſten Auguſt 1819. auch auf das Großherzogthum Weimar-Eiſenach, wegen der oft genannten drei Schuldengattungen, Anwendung finden.

Zu dieſem Behuf wird die Königl. Preußiſche Regierung

a) alle zu den Großherzogl. Schuldenantheilen gehörige unangemeldete Scheine, ſo wie
b) die ſonſtigen zu den Weimar-Eiſenachſchen Schuldenantheilen gehörigen noch unabgeforderten Zinsſcheine und Koupons, endlich
c) eine Nachweiſung, wenn die Weimar-Eiſenachſcher Seits zu übernehmenden ausgelooſten und zur Zahlung ausgeſetzten, imgleichen die unzinsbaren Scheine zur Zahlung ausgeſetzt worden und bei unterlaſſener Anmeldung zu präkludiren ſind, ſo wie überhaupt
d) ſämmtliche Bücher, Rechnungen und Verhandlungen, welche die Großherzogl. Weimar-Eiſenachſcher Seits übernommenen Schulden ausſchließend betreffen, und
e) die nöthigen Abſchriften und Auszüge, aus denjenigen, welche die Schulden beider Landestheile betreffen, der Großherzogl. Weimar-Eiſenachſchen Regierung überantworten, endlich
f) die zu den reſp. Steuer- und Kammerkredit-Kaſſenſchulden Litt. C. gehörigen, in Merſeburg befindlichen Verlooſungsräder, an einen von der Großherzogl. chen Regierung dahin abzuſendenden Kommiſſarius ausliefern laſſen.

Einziehung präkludirter Zinſen und Kapitalien.

§. 48. Die bis mit Oſtern 1821. fällig geweſenen und bis mit Oſtern 1825. unabgefordert gebliebenen und mithin präkludirten Zinſen ſind bereits dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach gut gerechnet worden. Rückſichtlich der von Oſtern 1825. bis dahin 1826. präkludirten Zinſen iſt bereits oben §. 44. das Erforderliche feſtgeſetzt; die künftig zu präkludirenden oder ſonſt in Wegfall kommenden Zinſen von den einer jeden Regierung zufallenden Schulden, werden von jeder derſelben ohne Nachrechnung eingezogen. Soviel aber die Kapitalzahlungen betrifft, die insgeſammt als wirklich erfolgt, dem Großherzogthum mit zur Laſt gerechnet worden ſind, ſo wird, ob keine derſelben immittelſt präkludirt worden oder doch unabgefordert geblieben, Königlich-Preußiſcher Seits durch Vorlage der Bücher nachgewieſen werden und die Großherzoglichen Genußantheile bleiben für den etwa vorhandenen Fall vorbehalten.

Abgabe der das Steuerweſen, ſo wie die Verhältniſſe der Kammerkredit-Kaſſe, imgleichen die Peräquations- und Zentralſteuer-Angelegenheiten überhaupt betreffenden Schriften.

§. 49. Die Königlich-Preußiſche Regierung wird die Tilgungspläne wegen der genannten Schulden, ſo wie überhaupt die das Steuerweſen und die Verhältniſſe der Kammerkredit-Kaſſe und der Peräquations- und Zentralſteuer-Angelegenheiten betreffenden, auf die an das Großherzogthum abgetretenen Diſtrikte Bezug habenden Akten, Rechnungen oder ſonſtige Schriften, in ſofern dies nicht bereits erfolgt iſt, in der Art. VII. §. 5. der Hauptkonvention und §. 35. der Spezialkonvention vom 23ſten Juli 1817. beſtimmten Art, der Großherzogl. Weimar-Eiſenach'ſchen Regierung, aushändigen.

Art. IX.

Digitized by Google

Art. IX. Die Kaſſenbillets und dahin gehörigen Fonds betreffend.

Abtheilung der Kaſſenbillets-Schuld.

§. 50. Das Großherzogthum Weimar-Eiſenach übernimmt von der durch Art. I. der Preußiſch-Sächſiſchen Spezial-Konvention vom 25ſten November 1815. auf das Herzogthum Sachſen repartirten Summe von 1,810,000 Rthlr. der Sächſiſchen Kaſſenbillets-Schuld einen reinen Paſſiv-Antheil von 85,000 Rthlr. — Fünf und Achtzig Tauſend Thaler.

Art der Uebernahme.

§. 51. Da die Königl. Preußiſche Regierung die auf das Herzogthum Sachſen übernommenen Sächſiſchen Kaſſenbillets wegen immittelſt erfolgter Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen neuerdings eingezogen hat; ſo iſt man übereingekommen, daß das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach auf die Naturalvertretung des gewählten Series verzichte und ſtatt denſelben zu Erfüllung ſeiner vorgedachten Verbindlichkeit der Königl. Preußiſchen Regierung nur eine Baarzahlung von

Drei und Achtzig Tauſend Vierhundert und Zwölf Thaler in Preußiſchem Konrant,

mit Verzicht auf einen weitern Vortheil wegen der durch die Präkluſion ausgefallenen Kaſſenbillets, gewähre.

Vertheilung der Fonds.

§. 52. Da nach genauer Berechnung der, aus den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen fließenden Land-Akziſe und ſonſtigen fiskaliſchen Revenüen, auf welche die ſächſiſchen Kaſſenbillets als fundirt zu betrachten ſind, dem Großherzogthum Weimar-Eiſenach eigentlich eine größere als die vorbezeichnete Summe zur Vertretung zugefallen ſeyn würde; ſo entſagt daſſelbe in Betracht dieſer Vergünſtigung allen Anſprüchen an die zu den Kaſſenbillets gehörigen Fonds, und zwar namentlich an das im Art. X. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention und deren Beilage sub Lit. H et I. zur Theilung gebrachte Aktiv-Vermögen und die von dem vormaligen General-Gouvernement des Königreichs Sachſen aus der vormaligen Diskontokaſſe zu Leipzig gezogenen 400,000 Rthlr. Kaſſenbillets; wogegen die Königl. Preußiſche Regierung auch ihrer Seits allen, ſowohl wegen des Verluſtes bei der im Jahre 18$\frac{15}{16}$ ſtatt gehabten Diskontirung der Kaſſenbillets, als auch wegen des ſonſtigen durch die Kaſſenbillets-Angelegenheiten entſtandenen Regie-Aufwands an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach, zu machenden Anſprüchen entſagt.

Prämien, wegen Entdeckung von Kaſſen-Billetsverfertigern.

§. 53. Das Großherzogthum Weimar-Eiſenach übernimmt die Berichtigung der, dem jetzt Weimarſchen Unterthan Gröſchnee zu Großheringen, wegen Entdeckung eines Kaſſenbillets-Verfertigers zuerkannte Prämie von 500 Rthlr. aus eigenen Mitteln.

Art. X. Die Vorſchüſſe, die daher rührenden Forderungen und die fiskaliſchen Kaſſen und Einkünfte überhaupt betreffend.

In Anſehung der, in Art. XI. und XII. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrages vom 28ſten Auguſt 1819., verhandelten Gegenſtände, iſt folgende Vereinigung getroffen worden:

Preuß. Vorſchüſſe und Verwendungen für das Königreich Sachſen.

§. 54. Die von der Königl. Preußiſchen Regierung nach Art. XI. §. 1. des genannten Vertrages zu Gunſten des Königreichs Sachſen erfolgte Verzichtleiſtung wegen der, während der Preußiſchen Verwaltung bis 5ten Juni 1815. für daſſelbe gemachten Vorſchüſſe und Verwendungen, ſoll auch in Beziehung auf die an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach abgetretenen Gebietstheile gültig ſeyn.

Die von Preußen aus dem Königreich Sachſen bezogenen Nutzungen.

§. 55. Dagegen nimmt das Großherzogthum Weimar-Eiſenach nicht Theil an den von der Königl. Preußiſchen Regierung, während ihrer Verwaltung des Königreiches Sachſen bis 5. Juni 1815. aus demſelben bezogenen, Nutzungen; eben ſo wenig an den am benannten Tage aus der Königlich-Sächſiſchen Finanz-Hauptkaſſe gezogenen Beträgen an baarem Gelde, Kaſſenbillets und Staats-Papieren.

Uebriges Aktiv-Vermögen der Sächſiſchen Finanzhauptkaſſe.

§. 56. Die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung tritt gleichfalls der nach Art. XII. §. 1. der genannten Hauptkonvention Königl. Preußiſcher Seits erfolgten Verzichtleiſtung auf das übrige, hierdurch der Königl. Sächſiſchen Regierung überlaſſene Aktiv-Vermögen der Königl. Sächſiſchen Finanz-Hauptkaſſe und Rentkammer bei, wogegen dieſelbe auch von der Vertretung der Schulden der genannten Kaſſen, in ſofern ſolche von Königl. Sächſiſcher Seite zur alleinigen Vertretung übernommen worden, gleichmäßig befreiet bleibt.

Weimariſche Theilnahme an einigen Schulden der Finanzkaſſen.

§. 57. In Abſicht der fiskaliſchen Schulden findet jedoch eine Theilnahme der Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Regierung bei folgenden Statt:

a) Kammerkreditkaſſenſchulden.

a) bei der Kammer-Kreditkaſſe in der bereits oben Art. VI. feſtgeſetzten Maaße;
b) bei den auf Aemtern und Kammergütern oder andern einzelnen Realbeſitzungen unterpfändlich verſicherten oder radizirten, oder ſonſt auf den jedesmaligen Beſitzer derſelben rechtlich übergehenden fiskaliſchen Schulden, in derſelben Maaße, wie ſolche nach §. 2. lit. b. des erwähnten Vertrags-Arti-

Digitized by Google

b) Hypothekirte und radizirte Kapitalien.

Artikels der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention von dem ungetheilten Herzogthume Sachſen übernommen worden. Rückſichtlich nachbemerkter Kapitalien, nämlich:

5,600 Rthlr.	— Gr.	der Schule Pforta auf dem Amte oder Kammergute Mildenfurth,	
11,987 „	12 „	der Univerſität Leipzig auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz,	
87 „	12 „	des Gotteskaſten zu Rahnis auf dem Amte Arnshaugk,	
770 „	— „	des Domkapitels zu Naumburg auf dem Amte Tautenburg oder dem Amtsvorwerke Wetzdorf,	
200 „	— „	des Stadtrathes zu Auma auf dem Amte Arnshaugk oder dem Kammergute Weltwitz.	
18,645 Rthlr.	— Gr.	Summe.	

iſt man übereingekommen, daß hiervon Königl. Preußiſcher Seits das Kapital auf Mildenfurth, und Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſcher Seits die übrigen übernommen werden, und zwar letztere nur mit den rückſtändigen Zinſen von dem 1ſten Juni oder vom 1ſten November 1815. ab, je nachdem die Beſitzungen, worauf die Schulden haften, mittelſt des Vertrags vom 1ſten Juni oder vom 22ſten September 1815. an Weimar-Eiſenach abgetreten worden ſind;

Additionsgelder und Beſoldungszulagen.

c) die einigen Geiſtlichen und einem Kirchen-Aerario im Inſpektionsbezirk Ziegenrück zu zahlenden Additionsgelder und Beſoldungszulagen, im jährlichen Betrage von 101 Rthlr. 12 Gr., welche Preußen von Oſtern 1816. bis Oſtern 1826. mit 1065 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. vorgeſchoſſen hat, nun aber gänzlich übernimmt, werden mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet, und der Betrag mit Zweitauſend dreißig Thalern nebſt Zinſen zu 5 vom Hundert, ſeit dem 1ſten November 1815. der Großherzogl. Regierung zur Laſt geſchrieben;

Mannsfeldiſches, Fürſtlich-Weiſſenfelsſches und Weidaiſches Kreditweſen.

d) da die im §. 2. lit. c. d. und e. des genannten Artikels XII. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. erwähnten drei Schuldenweſen: das Mannsfeldiſche, Fürſtlich-Weiſſenfelsſche und Weidaiſche Kreditweſen, zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen zu näherer Erörterung der dabei einſchlagenden Verhältniſſe und Feſtſtellung der hierunter anzunehmenden Grundſätze vorbehalten worden; ſo bleiben dieſe Gegenſtände, wenn und in wiefern das Großherzogthum Weimar-Eiſenach daran betheiligt ſeyn ſollte, gleichmäßig auch zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung zu künftiger Ausgleichung vorbehalten.

Penſionen einiger Gläubiger dieſer Kreditweſen und Zuſchußzinſen gewiſſer Steuerkapitalien.

§. 58. Da keine von den §. 3. des gedachten Artikels XII. erwähnten Penſionen, welche die Königl. Sächſiſche Regierung einigen Gläubigern der genannten Kreditweſen als ein Aequivalent ihrer Forderungen angewieſen hat, und auch keine von den ebendaſelbſt §. 4. berührten Zuſchußzinſen, welche aus der Finanz-Hauptkaſſe einigen Städten des Herzogthums auf gewiſſe Steuerkapitalien bezahlt wurden, nach den vertragsmäßigen Grundſätzen in die an Weimar-Eiſenach abgetretenen Gebietstheile fallen; ſo findet deshalb ein Anſpruch an das Großherzogthum nicht Statt.

Sogenannte Amts-Kapitalien.

§. 59. Von den §. 5. des Preußiſch-Sächſiſchen Vertragsartikels vorkommenden ſogenannten Amtskapitalien ſoll das Großherzogthum Weimar-Eiſenach diejenigen der Aemter Tautenburg, Arnshaugk und Weida mit Mildenfurth ungetheilt erhalten; namentlich

52 Rthlr.	12 Gr.	— Pf.	Hypothekenkapital à 5 Prozent	beim Amte Tautenburg zu Frauenprießnitz;
43 „	18 „	— „	desgleichen à 6 Prozent	beim Amte Arnshaugk;
154 „	4 „	— „	desgleichen à 5 Prozent	
437 „	3 „	— „	in einem unverwechſelten Steuerſchein à 3 Prozent	beim Amte Weida;
193 „	19 „	6 „	Hypothekenkapital à 5 Prozent	

wogegen die der übrigen Aemter der Königl. Preußiſchen Regierung ungetheilt verbleiben.

Stiftiſche Kammer-Kapitalien.

§. 60. Der Königl. Preußiſchen Regierung verbleiben auch ausſchließend die Aktivkapitalien der Stift-Naumburg-Zeiziſchen Rentkammer; die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung, welche nur wegen des Dorfs Lachſtedt unerheblich betheiligt ſeyn würde, verzichtet auf jeden Anſpruch an dieſelben, und bleibt dagegen auch bei den Schulden der gedachten Rentkammer außer Betheiligung.

Zinſen von dieſen Kapitalien.

§. 61. Der Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung gebühren, beziehungsweiſe vom 5ten Juni und 1ſten November 1815., auch die Zinſen von den ihr überlaſſenen erwähnten Amtskapitalien, in ſofern ſolche nicht bereits beim Abſchluß der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom Königreich Sachſen erhoben worden, nur die bis mit Oſtern 1818. fällig gewordenen Zinſen von den unter den fraglichen Amtskapitalien befindlichen Staatspapieren ſind hiervon ausgenommen, da ſie nach §. 7. des mehr erwähnten Vertrags-Artikels dem Königreiche Sachſen gebühren, und werden daher der Königl. Preußiſchen Regierung zurück gewährt.

§. 62.

Digitized by Google

Auslieferung der diesfallſigen Dokumente.

§. 62. Die über die an Weimar-Eiſenach kommende Kapitalien vorhandenen Dokumente ſind, ſoweit ſolche vom Königreiche Sachſen ausgeantwortet, nach Verſicherung der Königl. Preuß. Behörden, bereits vollſtändig abgeliefert worden. Sollten ſich jedoch wider Erwarten noch dergleichen Dokumente in Preußiſcher Gewahrſam befinden; ſo ſollen ſelbige auf diesfallſige Reklamation von Seiten der Großherzogl. Regierung, unverzüglich derſelben übergeben werden.

Geld- und Natural-Beſtände der fiskaliſchen Kaſſen.

§. 63. Die im Art. XII. §. 9. und 10. der Hauptkonvention zwiſchen Preußen und Sachſen getroffene Vereinigung wird mit Berückſichtigung der beiden Gebiets-Abtretungstermine des $\frac{1ſten}{5ten}$ Juni und 1ſten November 1815. auch auf die Preußiſche und Weimar-Eiſenachiſche Regierung angewendet.

Vorſchüſſe und daher rührende Forderungen.

§. 64. Uebrigens werden alle Anſprüche und Forderungen vorſtehender Art, welche Beziehungsweiſe bis zum 5ten Juni und 1ſten November 1815. zwiſchen den beiderſeitigen landesherrlichen Kaſſen und Behörden entſtanden ſeyn könnten, gänzlich gegen einander aufgehoben.

Ueberhaupt ſollen die im Art. XII. §. 11. der gedachten Hauptkonvention enthaltenen Beſtimmungen wegen der Vorſchüſſe auf die gegenwärtige Auseinanderſetzung Anwendung finden, und es werden die Quittungen und Dokumente über die hiernach von Preußen an Weimar-Eiſenach überlaſſenen Vorſchüſſe und Darlehne, in ſofern ſie von den Königl. Sächſiſchen Behörden eingeliefert, und nicht bereits an die Großherzogl. Regierung abgegeben worden ſind, unverzüglich derſelben ausgehändigt werden.

Einkommen-Rückſtände und Verwaltungs-Ausgaben.

§. 65. Sämmtliche rückſtändige fiskaliſche Einkünfte mit Einſchluß der Proprereſte der Einnehmer, der rückſtändiſchen ſtändiſchen Bewilligungen und ihrer Reſte, werden derjenigen Regierung überlaſſen, in deren Gebiet ſie am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. ausgeſtanden. Hiervon ſind nur ausgenommen:

a) der Propreréſt des vormaligen Rentbeamten zu Arnshaugk mit Ziegenrück, Wollesky. Da derſelbe ſowohl das Königl. Preußiſche Amt Ziegenrück, als auch das Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Amt Arnshaugk betrifft, ſo ſoll die zu deren theilweiſer Deckung vorhandene Kaution nach dem Verhältniß der Einkünfte beider Aemter unter beiden Regierungen vertheilt werden.
b) Diejenigen Rückſtände, auf die ſtändiſchen Bewilligungen zur Unterſtützung der allgemeinen Straf- und Verſorgungs-Anſtalten, welche bei Abtheilung deren Fonds, zwiſchen der Königl. Preußiſchen Regierung und der Königl. Sächſiſchen Regierung bereits mit aufgerechnet worden ſind.

Jeder Theil übernimmt für die in ſeinem Gebiete beziehungsweiſe am 5ten Juni und 1ſten November 1815. noch unberichtigten Verwaltungsausgaben aller Art und ohne Ausnahme zu haften.

Vertretung der Kautionen.

§. 66. In billiger Erwägung, daß die beſondern Verhältniſſe, um derentwillen die Königl. Preußiſche Regierung die eigne Vertretung der, von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachſen zur Königlich-Sächſiſchen Rentkammer baar eingezahlten Kautionen gegen die Kaventen nach Art. XII. §. 15. der Preußiſch-Sächſiſchen Konvention übernahm, dieſes auch zum Vortheil des Großherzogthums Weimar-Eiſenach erfordern, iſt man dahin übereingekommen, daß die Königl. Preußiſche Regierung die von den Beamten und Pächtern in den Großherzogl. Weimariſchen Gebietstheilen vor deren erfolgter Abtretung zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen eben ſowohl, als die in Dokumenten und Staatspapieren eingelegten, der Großherzogl. Regierung vollſtändig gewähre.

Hierunter ſind jedoch die in der Beilage unter III. verzeichneten 5,200 Rthlr. baare Erbpacht-Kautionen, welche aus den an Weimar abgetretenen Gebietstheilen an die Königl. Sächſiſche Rentkammer gezahlt worden, nicht begriffen, indem deren Vertretung von der Großherzogl. Regierung übernommen wird.

Soviel die von dem Amtsverwalter Wollesky mit 1000 Rthlr. wegen der Aemter Arnshaugk und Ziegenrück beſtellte baare Kaution betrifft; ſo gewährt ſolche Preußen zum Behuf der gemeinſchaftlichen Theilung nach Verhältniß der ſchon ausgemittelten, oder noch auszumittelnden beiderſeitigen Anſprüche an den ꝛc. Wollesky.

Nach den angefertigten hier unter IV. angefügten Verzeichniſſen betragen die zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlten baaren Kautionen mit Einſchluß des auf Weimar-Eiſenach fallenden Antheils an vorerwähnter Wolleskyſcher Kaution von 1000 Rthlr. und mit Ausſchluß der von dem Amtmann Laurich wegen des Amts Tautenburg zu Frauenprießnitz beſtellten Kaution von 500 Rthlr. die Summe von

Siebzehn Tauſend Sieben Hundert fünf und vierzig Thaler, zehn Groſchen, neun Pfennige,

und ſie werden nebſt rückſtändigen Zinſen der verzinsbaren von Michael 1818. an gerechnet, der Großherzogl. Regierung noch gewährt; dagegen ſind als in Staatspapieren und Dokumenten zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer beſtellte Kautionen nach den erwähnten Verzeichniſſen unter IV.

Zehn

Digitized by Google

Zehn Tauſend Fünf Hundert fünf und ſechszig Thaler
der Weimar-Eiſenachiſchen Regierung bereits abgewährt worden.

Im übrigen bleibt der genannten Regierung die Nachliquidation wegen der Kautionen vorbehalten. So werden auch die zu anderen Kaſſen als der Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlten auch in den Kreiſen und Stiften befindlichen Kautionen, ſo weit ſie in das Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Gebiet gehören und ſie nicht bereits abgeliefert worden, in den eingelegten Valuten gewährt.

Die auf die Kautionen Bezug habenden Rechnungen und Schriften ſollen, wiefern es noch nicht geſchehen, der Großherzogl. Behörde ausgeantwortet werden.

Die Königl. Sächſiſcher Seits mit einigen Beamten und Pächtern bereits gepflogenen Abrechnungen.

§. 67. In Betreff der mit einigen Beamten und Pächtern in den an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheilen bereits Königl. Sächſiſcher Seits gepflogenen Abrechnungen, treten die Beſtimmungen des §. 17. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels auch für die gegenwärtige Auseinanderſetzung in Wirkſamkeit, und es entſagt namentlich Weimar-Eiſenach allen Anſprüchen wegen der 600 Rthlr., welche Sachſen von der Kaution des ꝛc. Wollesky inne behalten hat.

Vertretung der Depoſiten.

§. 68. Die zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer und nachherigen Depoſitenkaſſe ſowohl baar als in Staatspapieren und andern Dokumenten eingelieferten Depoſita werden, ſoweit ſie in die an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach abgetretenen Gebietstheile gehören, von der Königl. Preußiſchen Regierung ebenfalls, ſofern es nicht bereits geſchehen, in den eingelegten Valuten ohne Ausnahme vollſtändig gewährt.

Da der von Berlepſchiſche Nachlaß von dem Königl. Preußiſchen Oberlandesgericht zu Naumburg regulirt wird und die dazu gehörigen Depoſita ſich daſelbſt befinden; ſo hat Preußen ſelbige allein zu vertreten und die Großherzogl. Regierung wird den Preußiſchen Behörden den Kammerſchein über 6585 Rthlr. 9 Gr. Berlepſchiſches Depoſitum einhändigen. Hiernach ſind als zur Rentkammer oder nachherigen Depoſitenkaſſe gefloſſene baare Depoſita die in der angefügten Nachweiſung unter V. verzeichneten

Sieben Tauſend Ein Hundert fünf und zwanzig Thaler 6 Gr. 9 Pf. einſchließlich Zwei Thaler 16 Gr. 10 Pf. Aufgeld von 36 Rthlr. in Gold,

und einſchließlich eines bei dem Juſtiz-Amte Wendelſtein aſſervirten für Johann Chriſtoph Thieme zu Willerſtädt reklamirten Depoſitum von 50 Rthlr. Königl. Preußiſcher Seits an das Großherzogthum zu gewähren. Dagegen ſind die in das Großherzogl. Gebiet gehörigen, in Staatspapieren und Dokumenten zur Rentkammer oder Depoſitenkaſſe eingelieferten in der erwähnten Beilage V. verzeichneten Depoſita an

Viertauſend ſiebenhundert fünf und vierzig Thaler

bis auf 32 Rthlr. 12 Gr. bei dem Amte Naumburg, ingleichen, ſoviel bekannt, die bei Provinzial- und Unterbehörden befindlichen, in Baarſchaft oder Dokumenten beſtehenden Depoſita bereits an das Großherzogthum abgeliefert worden.

Sollten in das Großherzogliche Gebiet gehörige Depoſita etwa noch nachträglich aufgefunden werden, ſo verſpricht Preußen deren Vertretung, ſoviel aber die zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer oder Finanz-Hauptkaſſe eingelieferten baaren Depoſita betrifft, nur für den Fall, daß ſolche noch innerhalb der nach Art. XII. §. 18. c. der Hauptkonvention von Preußen zur Deckung übernommenen 5000 Rtlr. liegen ſollten. Entgegengeſetzten Falls, da, wo das Königreich Sachſen ſolche zu vertreten hat, wird Preußen ſeine Verwendung bei der Königl. Sächſiſchen Regierung, zu Gunſten Weimar-Eiſenachs, eintreten laſſen.

Gegenſeitige Berechnung.

§. 69. Die Auseinanderſetzung und Berechnung, Hinſichts der einzelnen Gegenſtände und Poſten, welche außer den in gegenwärtigem Artikel namentlich erwähnten, noch weiter unter die Beſtimmungen deſſelben fallen, — insbeſondere wegen der demſelben entgegenlaufenden, nach dem feſtgeſetzten Uebergabetermin vom 5ten Juni und 1ſten November 1815., in Beziehung auf das gegenſeitige Gebiet noch ſtattgefundenen fiskaliſchen Einnahmen und Ausgaben, welche gegenſeitig zu erſtatten ſind, — bleibt den beiderſeitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XI. Die Militair- und Kriegskaſſen-Angelegenheiten betreffend.

Abtheilung der Militair-Effekten.

§. 70. Nach Analogie der §§. 60. und 61. des vorhergehenden Artikels, verbleiben auch die Militairvorräthe, Effekten und Kaſſenbeſtände derjenigen Regierung ohne Nachrechnung, in deren Gebiete ſolche am 5ten Juni oder 1ſten November 1815. ſich befunden haben.

Außerdem entſagt die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung allen Anſprüchen, welche ſie auf den Grund der zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen, in Folge und in Gemäßheit des Traktats vom 18ten Mai 1815. Art. 6. und 8. geſchehenen Abtheilung der Sächſiſchen Armee, auf Artillerie und Kriegsvorräthe, Regiments- und Kompagniekaſſen ꝛc., irgend noch erheben könnte.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71. Die aus der Kön'gl. Sächſiſchen General-Kriegskaſſe an landesherrliche Kaſſen, oder an Kreiſe, Diſtrikte oder Behörden des Herzogthums etwa geleiſteten Vorſchüſſe, auf welche das Königreich Sachſen nach Art. XIII. §. 2. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrages zu Gunſten des Herzogthums verzichtet hat, folgen den Kaſſen, Kreiſen, Diſtrikten oder Behörden, denen ſie geleiſtet worden.
Vorſchüſſe aus der Sächſiſchen General-Kriegs-Kaſſe.

§. 72. Von den Schulden der Sächſiſchen General-Kriegskaſſe übernimmt die Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſche Regierung die Berichtigung der Forderungen der Unterthanen ihres Landestheiles für die in dem vorerwähnten Vertragsartikel §. 3. sub a. bis mit h. nambaft gemachten Gegenſtände in derſelben Art, wie dies Seitens der Königl. Preußiſchen Regierung, in Beziehung auf das Herzogthum, geſchehen iſt.
Schulden der General-Kriegs-Kaſſe.

§. 73. Die Königl. Preußiſche Regierung entſagt allen Anſprüchen an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach, Hinſichts deſſen Theilnahme an der Befriedigung der, wegen des Feſtungsbaues zu Torgau und Wittenberg bereits angemeldeten oder künftig noch zur Sprache kommenden Forderungen, welche, ohne Unterſchied, die Königl. Preuß. Regierung vertreten wird.
Koſten des Feſtungsbaues von Torgau und Wittenberg.

§. 74. Sollten nach §. 5. des mehrerwähnten Vertrags-Artikels noch Vertretungen wegen der von fremden Staaten gegen das Königreich Sachſen erhobenen oder vielleicht künftig noch zu erhebenden Anſprüche für Verpflegung Sächſiſcher Militairs von und mit dem Jahre 1806. bis zum 5ten Juni und 1ſten November 1815. erwachſen, ſo wird die Königl. Preuß. Regierung dieſelben allein und ohne Mitverpflichtung der Großherzogl. Regierung vertreten.
Anſprüche fremder Staaten für Verpflegung Königl. Sächſiſcher Militairs.

§. 75. Es entſagt die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung den Forderungen für die Verpflegung Preußiſcher Truppen in den vormals Sächſiſchen Gebietstheilen, während der Jahre 1805. und 1806., wobei jedoch auch die Königl. Preußiſche Regierung die gegen Sachſen, wegen Verpflegung Königl. Sächſiſcher Truppen in den Rheinprovinzen in Anregung gebrachten Anſprüche, in ſoweit ſie gegen Weimar-Eiſenach gerichtet werden könnten, hierdurch aufgiebt.
Verpflegungs-Aufwand für Königl. Preuß. und Sächſiſche Truppen in den Jahren 1805. und 1806.

§. 76. Hinſichts der Abrechnung mit den vormals Königl. Sächſiſchen Militairs und deren Erben, wegen der ihnen oder ihren Erblaſſern zuſtehenden Anſprüche, innebehaltenen Traktamentsgebührniſſe und dergleichen, kommen dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche in dieſer Beziehung in den §§. 6. und 7. des allegirten Vertrags-Artikels feſtgeſtellt worden ſind.
Abrechnung mit Königl. Sächſiſchen Militairs auf die Zeit ihrer Ruſſiſchen Kriegsgefangenſchaft.

§. 77. Wegen der Trauſcheingelder-Kaſſe hat man ſich gegenſeitig dahin vereinigt, daß die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung nach Maaßgabe der deshalb gepflogenen Berechnung
Trauſcheingelder-Kaſſe.

79 Rthlr.	8 Gr.	8 Pf.	in zweiprozentigen Kammerkredit-Kaſſenſcheinen nebſt Zinſen;
8 ſ	14 ſ	5 ſ	in unzinsbaren dergleichen Scheinen;
164 ſ	18 ſ	— ſ	baar, einſchließlich der vorgedachten Zinſen bis Oſtern 1826;
252 Rthlr.	17 Gr.	1 Pf.	Summa Zweihundert zwei und funfzig Thaler 17 Gr. 1 Pf.

von Preußen empfängt.

§. 78. Die wegen Kautionen der Militair-Rechnungsführer von der Großherzogl. Regierung etwa zu erhebenden Anſprüche, werden nach den Beſtimmungen des §. 10. des mehrerwähnten XIII. Vertrags-Artikels beurtheilt.
Kautionen der Militair-Rechnungsführer.

Art. XII. Die Penſionen und Wartegelder betreffend.

§. 79. In Betreff der Penſionen, Wartegelder und ähnlichen Bewilligungen, werden die Beſtimmungen des Art. XIV. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrages vom 28ſten Auguſt 1819. auch zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Großherzoglichen Regierung angewendet. Letztere übernimmt dem gemäß die Befriedigung derjenigen Penſionärs, Wartegelder oder irgend eine andere Unterſtützung dieſer Art genießenden Individuen vom Zivil- und Militairſtande, welche am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. in den jetzt Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Gebietstheilen ihren weſentlichen Wohnſitz hatten.

Zugleich wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die ſeit dem erfolgte, oder in Zukunft noch erfolgende Verlegung des Wohnſitzes der in Rede ſtehenden Genußberechtigten in das Gebiet der andern Regierung, auf dieſe allgemeine Beſtimmung von keinem Einfluß iſt, und die ihnen zugeſicherten Unterſtützungrn, aus dieſem Grunde, ihnen weder erſchwert noch entzogen werden ſollen.

Was auf die hiernach von der einen Regierung zu vertretenden Gebührniſſe von einer Kaſſe der andern Regierung gezahlt worden iſt, ſoll gegenſeitig baar erſtattet werden.

Art. XIII. Ständiſche und ritterſchaftliche Kaſſen betreffend.

§. 80. Was die unter den Beſtimmungen der vorhergehenden Artikel nicht mit begriffenen ſtändiſchen und ritterſchaftlichen Kaſſen des Thüringiſchen und Neuſtädtiſchen Kreiſes wie des Stiftes Naum-

Naumburg-Zeitz anlangt, ſo wird die Abtheilung der Beſtände dieſer Kaſſen und die Auseinanderſetzung wegen ihrer Rückſtände, ſo wie der übrigen auf den ſtändiſchen Verbindungen in dieſen Kreiſen beruhenden Verhältniſſe, in derſelben Art durch, von den beiderſeitigen Regierungen dazu ernannte ſtändiſche Deputirte bewirkt, wie dies durch Art. XV. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention für Preußen und Sachſen beſtimmt worden iſt, jedoch mit Wegfall der Beſchränkung wegen der bis zum 3ten Juni 1818. nicht erfolgten Einigung.

Die von dieſen ſtändiſchen Deputirten abzuſchließenden Konventionen ſollen, nachdem ſie die Genehmigung der beiderſeitigen Regierungen erhalten, dieſelbe Kraft und Wirkſamkeit haben, als wenn ſie dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich einverleibt wären.

Art. XIV. Brandkaſſe und Brandverſicherungs-Inſtitute betreffend.

§. 81 a. Bei Abtheilung der Brandkaſſe und der Brandverſicherungs-Inſtitute werden im Allgemeinen die nämlichen Grundſätze befolgt, welche bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Preußen und Sachſen wegen dieſer Gegenſtände in Anwendung gebracht worden ſind.

Alte Brandkaſſe.

§. 81 b. Die Antheile des Herzogthums Sachſen an den, unter dem gemeinſamen Namen der alten Brandkaſſe begriffenen, den reſp. Immobiliar- und Mobiliar-Brandkaſſen gehörenden Kapitalien und Beſtänden, werden nach dem Verhältniß der geſammten Beiträge oder der damit übereinſtimmenden geſammten Aſſekuranzſumme der reſp. Königl. Preußiſchen und Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Gebietstheile, auf beide Regierungen repartirt.

Hiernach werden

Abtheilungs-Maaßſtab.

§. 82. a) die Aktiva der Immobiliar-Brandkaſſe

zu $\frac{940}{1000}$ Theile für Preußen, und

$\frac{60}{1000}$ Theile für Weimar-Eiſenach, und

b) die Aktiva der Mobiliar-Brandkaſſe

zu $\frac{903}{1000}$ Theile für Preußen, und

$\frac{97}{1000}$ Theile für Weimar-Eiſenach

abgetheilt.

Abtheilung.

§. 83. Nach dieſen reſp. Verhältniſſen und den deshalb angefertigten und von den beiderſeitigen Bevollmächtigten als richtig anerkannten Berechnungen, erhält das Großherzogthum von dem Vermögen der alten Brandkaſſe die Summe von

Zwei Tauſend Neun Hundert und neunzehn Thaler 4 Gr. — Pf., nämlich:

840	Rthlr.	2	Gr.	9	Pf.	an vier und ein halbprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
193	⸗	20	⸗	11	⸗	an dreiprozentigen Steuerkredit-Kaſſenſcheinen,
161	⸗	13	⸗	5	⸗	an dergleichen Kammerkredit-Kaſſenſcheinen,
840	⸗	2	⸗	9	⸗	an zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
883	⸗	12	⸗	2	⸗	baar mit Zinſen von obigen Kapitalien, hier bis Oſtern 1826. gerechnet und von da an vorbehalten.
2919	Rthlr.	4	Gr.	—	Pf.	Summe, wie oben.

Immobiliar-Brandverſicherungs-Inſtitut.

§. 84. Bei der Auseinanderſetzung wegen des Immobiliar-Brandverſicherungs-Inſtituts ſind diejenigen Beträge in Anſatz gebracht worden, welche Großherzogl. Orte ſeit Michaelis 1814. ſowohl aus Königl. Preußiſchen, als aus Königl. Sächſiſchen Kaſſen erhalten haben, da die letztgenannten Zahlungen von Preußen gegen Sachſen vertreten worden ſind.

Hiernach hat die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung die Summe von

2783 Rthlr. 19 Gr 4 Pf. Zwei Tauſend Sieben Hundert drei und achtzig Thaler 19 Gr. 4 Pf.

baar an Preußen herauszuzahlen.

Mobiliar-Brandverſicherungs-Inſtitut.

§. 85. Für die Abtheilung des Mobiliar-Brandverſicherungs-Inſtituts iſt das Verhältniß aus der Summe der Neujahr 1816. in beiden reſp. Landestheilen rückſtändig geweſenen Mobiliar-Brandſchäden-Vergütigungen

auf $\frac{824}{1000}$ Theile für Preußen, und

auf $\frac{176}{1000}$ Theile für Weimar-Eiſenach

berechnet und ſowohl das Aktivum dieſes Inſtituts, als auch die, nach Art. XVII. §. 4. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. von Preußen an Sachſen gewährte Vergütigung von 2000 Rthlr. in Kammerkredit-Kaſſenſcheinen à 2 $\frac{1}{2}$ abgetheilt worden.

Da

Da auch bei dieſem Inſtitut mehrere Brandſchäden-Vergütungen an Großherzogl. Orte nach dem zum Abtheilungstermin angenommenen 1ſten Januar 1816. ſowohl aus Preußiſchen als Sächſiſchen Kaſſen vorſchußweiſe geleiſtet und letztere von Preußen gegen Sachſen vertreten worden ſind; ſo hat das Großherzogthum in Gemäßheit gepflogener Berechnung die Summe von

Zwei Tauſend Zwei Hundert neun und dreißig Thaler 16 Gr. 3 Pf., nämlich:

1,887 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.	baar, einſchließlich der Zinſen von dem zinsbaren Antheile bis Oſtern 1826.
352 „ — „ — „	an zweiprozentigen Kammerkreditkaſſen-Scheinen.
2,239 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.	Summe, wie oben,

an die Königl. Preußiſche Regierung zu berichtigen.

Verzichtleiſtung. §. 86. Nach erfolgter gegenſeitiger Gewährung der vorgenannten reſp. Zahlungsverbindlichkeiten entſagen beide Regierungen für ſich und ihre Unterthanen allen gegenſeitig an deren Brandverſicherungs-Inſtitute zu machenden Anſprüchen.

Art. XV. Die Fonds der Hülfs- und Wiederherſtellungs-Kommiſſion betreffend.

Abtheilung der Fonds. §. 87. Wegen der Fonds der Hülfs- und Wiederherſtellungs-Kommiſſion finden die Beſtimmungen des Art. XVIII. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrages vom 28ſten Auguſt 1819. auch hier Anwendung, und es bleiben daher jeder Regierung diejenigen Berechnungsposten, Vorſchüſſe, Beſtände, Kapitalien und Pfänder zur eigenen Dispoſition und Einziehung überlaſſen, welche für die Unterthanen des einen oder des andern Landestheiles verwendet worden ſind, und in letzterm am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. außenſtanden oder in daſigen Kaſſen befindlich waren. Die darüber ſprechenden Dokumente und Beweiſe, ſammt den von Behörden oder Individuen der Eingangs benannten Kommiſſion eingereichten Rechnungen werden, inſofern ſie die Großherzogl. Gebietstheile betreffen und von Sachſen an Preußen ausgeliefert worden ſind, an die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung abgegeben.

Regiekoſten. §. 88. In Betreff der von dem Herzogthum Sachſen zur Vertretung übernommenen rückſtändigen Regiekoſten der in Rede ſtehenden Kommiſſion hat man ſich dahin vereinigt, daß ſolche von der Königl. Preußiſchen Regierung allein vertreten werden, und es wird daher das Großherzogthum Weimar-Eiſenach aller dießfallſigen Verbindlichkeiten entbunden.

Art. XVI. Hebammen-Fonds.

§. 89. Die Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche Regierung verzichtet auf das dem Hebammeninſtitut zu Wittenberg ausſchließend zugehörige Vermögen, ingleichen auf die bis zum 5ten Juni 1815. für daſſelbe aus dem allgemeinen Fonds verwendeten Summen, nicht minder auf das von dem allgemeinen Fonds auf das Herzogthum Sachſen gekommene Averſional-Quantum von Zwölftauſend Thalern.

Art. XVII. Das Soldatenknaben-Inſtitut zu Annaburg betreffend.

§. 90. Die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung entſagt den Anſprüchen an die Fonds des Soldatenknaben-Inſtituts zu Annaburg, und die am 5ten Juni 1815. bei demſelben befindlichen etwanigen Natural- und ſonſtigen Kaſſenbeſtände.

Von den aus dem von Unruhſchen Legatenkapital dem Herzogthum zugefallenen 1000 Rthlr., ſoll jedoch das Großherzogthum einen nach der Volkszahl berechneten Antheil von 52 Rthlr. 20 Gr., nebſt Zinſen à 4 Prozent, vom 1ſten Juli 1815. ab, welche letztere bis Oſtern 1826. 22 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. betragen, alſo in Summe 75 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. — Fünf und ſiebenzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. — erhalten.

Für die nach den Grundſätzen, welche in gleicher Hinſicht zwiſchen Preußen und Sachſen feſtgeſtellt worden, in die Großherzogl. Gebietstheile gehörigen, ſeit dem 1ſten Juni und reſp. 1ſten November 1815. in dieſem Inſtitut etwa verpflegten Soldatenknaben, bezahlt die Großherzogl. Regierung, auf die Dauer dieſer Verpflegung, für jeden Kopf täglich 4 Gr. 3 Pf., oder jährlich 65 Thaler, und wird die dießfallſige Liquidation Königl. Preußiſcher Seits vorbehalten.

Art. XVIII. Die Straf- und Verſorgungs-Anſtalten betreffend.

In Anſehung der allgemeinen Straf- und Verſorgungs-, Irren-, Waiſen- und Land-Arbeits-Anſtalten, deren Fonds, Beſtände und ſonſt hier in Frage kommende Verhältniſſe, wird nach Anleitung des Art. XXI. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrags vom 28ſten Auguſt 1819., und auf den Grund der deshalb ſtattgefundenen Ermittelungen, Folgendes hierdurch feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Beſtimmungen wegen der einzelnen Anſtalten und deren Vermögens.

§. 91. Die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung entſagt allen Anſprüchen an die in dem Königl. Preußiſchen Gebietstheile gelegenen Anſtalten dieſer Art, die Strafanſtalt zu Lichtenburg und das Waiſenhaus zu Langendorf, und an das einer jeden derſelben zugehörige beſondere Vermögen.

Außenſtehende Aktiva.

§. 92. Die am 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. außengeſtandenen Reſte jeder Art verbleiben demjenigen Landestheile, in welchem ſie an den gedachten Tagen ausgeſtanden, ſo wie die etwanigen Proper-Reſte der Lotterie-Kollekteurs dem Landestheile, in welchem ſie damals wohnhaft geweſen.

Abtheilung der Fonds der Armen- und Land-Arbeits-Haus-Hauptkaſſen und des Unterſtutzungsfonds.

§. 93. Die dem Herzogthum Sachſen nach Art. XXI. §§. 3., 8., 12. und 13. des Preußiſch-Sächſiſchen Hauptvertrages, und deſſen Beilage unter dem Zeichen ⊙, überwieſenen Antheile an der Armenhaus- und Landarbeitshaus-Hauptkaſſe und dem ſ. g. Unterſtützungsfonds, werden nach dem Verhältniß der Preußiſchen und reſp. Weimar-Eiſenachiſchen Seelenzahl in den alt-erbländiſchen Kreiſen vertheilt.

Dieſes Verhältniß iſt:

a) in Betreff der durch den Staatsvertrag vom 1ſten Juni 1815. an das Großherzogthum abgetretenen Landestheile

auf $\frac{9895}{10000}$ für Preußen, und
$\frac{105}{10000}$ für Weimar-Eiſenach, und

b) in Betreff der durch die Konvention vom 22ſten September 1815. abgetretenen Diſtrikte

auf $\frac{9053}{10000}$ für Preußen, und
$\frac{947}{10000}$ für Weimar-Eiſenach

ermittelt worden.

Hiernach erhält das Großherzogthum Weimar-Eiſenach

a) von dem ſichern Vermögen die Summe von

Zehn Tauſend Vier Hundert und dreißig Thalern 1 Gr. 11 Pf.

nebſt Zinſen von dem zinsbaren Vermögens-Antheile vom 5ten Juni und reſp. 1ſten November 1815. an, in folgenden Valuten:

1,785	Rthlr.	18	Gr.	10	Pf.	in fünfprozentigen Hypotheken-Kapitalien,
2,500	=	22	=	6	=	= vierprozentigen dergleichen,
281	=	8	=	7	=	= dreiprozentigen Steuerkredit-Scheinen,
244	=	21	=	2	=	= dreiprozentigen Kammerkredit-Kaſſenſcheinen,
104	=	4	=	11	=	= zweiprozentigen dergleichen Scheinen,
992	=	18	=	5	=	= unzinsbaren dergleichen Scheinen,
4,520	=	3	=	6	=	baar.
10,430	Rthlr.	1	Gr.	11	Pf.	wie oben. Hierzu
2,121	=	2	=	6	=	Zinſen bis Oſtern 1826. gerechnet,
12,551	Rthlr.	4	Gr.	5	Pf.	Summe.

b) von dem unſichern Vermögen beſtehend in

48,000	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.	Kapitalien,
15,654	=	12	=	4	=	Zinsreſten,
63,654	Rthlr.	12	Gr.	4	Pf.	überhaupt

einen von dem was darauf eingehen wird, nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil.

Vergütung des Verpflegungs-Aufwandes für Weimar-Eiſenachiſche Individuen.

§. 94. Da der Verpflegungs-Aufwand für die, nach dem 5ten Juni 1815. in den Sächſiſchen Straf-, Verſorgungs-, Irren- und Arbeits-Anſtalten noch befindlich geweſenen, in das Großherzogthum Weimar-Eiſenach gehörigen Individuen, nach den durch den mehrerwähnten Hauptvertrag verglichenen Sätzen von reſp. 120 Rthlr., 90 Rthlr. und 72 Rthlr. von Preußen vollſtändig an Sachſen vergütet worden iſt; ſo iſt ſowohl in Betreff dieſer Koſten, als des, durch den Aufenthalt Weimar-Eiſenachiſcher Individuen in den Preußiſchen Anſtalten zu Lichtenburg und Langendorf verurſachten Aufwandes, und endlich auch wegen der Uebernahme- und Transportkoſten der an Weimar-Eiſenach abgegebenen Perſonen, mit Berückſichtigung der zwei verſchiedenen Gebiets-Abtretungstermine des 5ten Juni und 1ſten November 1815. Berechnung gepflogen und hierbei die Frage, welche Individuen in das Weimar-Eiſenachiſche Gebiet gehören, nach den zwiſchen Preußen und Sachſen diesfalls angewendeten Grundſätzen beurtheilt worden. In Gemäßheit dieſer hierdurch genehmigten Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die Summe von

Zwei

Zwei Tauſend Ein Hundert neun und dreiſſig Thaler 16 Gr. an die Königl. Preußiſche Regierung zu erſtatten.

§. 95. Nach Berichtigung der vorerwähnten gegenſeitigen Forderungen verzichten beide Regierungen auf alle, wegen der mehrgedachten Anſtalten, ihrer Fonds, Nutzungen ꝛc. zu machenden Anſprüche. Verzichtleiſtung.

Art. XIX. Fromme Stiftungen und Unterrichts-Anſtalten insgemein.

§. 96. In Anſehung der frommen Stiftungen und Unterrichts-Anſtalten erſtreckt ſich die gegenwärtige Auseinanderſetzung nur auf diejenigen, welche durch die Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819., Art. XXII. bis mit XXVIII. auf den Grund der daſelbſt angezogenen Spezialkonvention vom 27ſten Juli 1817. zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen namentlich auseinander geſetzt worden ſind. Alle andere und insbeſondere diejenigen, welche nach Maaßgabe der erwähnten Hauptkonvention Art. XXII. §. 1. zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen Regierung zur beſondern Auseinanderſetzung vorbehalten geblieben und zu denen unter andern auch die Wittwen- und Waiſen-Verſorgungskaſſe für das Forſt- und Jagdperſonal gehört, bleiben, in ſoweit die an das Großherzogthum abgetretenen vormals Sächſiſchen Diſtrikte daran betheiliget ſind, gleicherweiſe zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung, zur künftigen Auseinanderſetzung, nach den durch die vorerwähnte Spezialkonvention feſtgeſtellten allgemeinen Grundſätzen und den ſpäteren zwiſchen Preußen und Sachſen, in Bezug auf dieſe Stiftungen getroffenen, Vereinbarungen vorbehalten. Umfang der gegenwärtigen Auseinanderſetzung.

§. 97. Es entſagt die Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche Regierung den an das Vermögen der Univerſität Wittenberg erhobenen Anſprüchen, vorbehältlich der hiervon unterſchiedenen Stipendienſtiftungen, welche zu den zwiſchen Preußen und Sachſen zur Auseinanderſetzung vorbehaltenen Stiftungen gehören. In wieweit dieſelben für Landesſöhne des geſammten Herzogthums Sachſen oder der an das Großherzogthum abgetretenen Gebietstheile oder für Familien, deren Glieder ſich in dieſen Gebietstheilen befinden, beſtimmt ſeyn ſollten, in ſofern bleibt die Auseinanderſetzung derſelben auch zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzogl. Sächſiſchen Regierung vorbehalten. Die letztere entſagt namentlich auch dem, nach Art. XXIV. §§. 1 und 2. des Hauptvertrages unter dem Namen der Freibergſchen Akzeſſion der Univerſität Wittenberg ausgeworfenen Antheil an dem Vermögen des Jungfrauenkloſters St. Jakob zu Freiberg und dem nach Art. XXV. sub 8. auf ſie repartirten Antheil an der ſogenannten Ständiſchen Penſions- und Gratifikationskaſſe; dagegen entſagt die Königl. Preußiſche Regierung allen Anſprüchen an das Großherzogthum wegen der auf die Dienſtgeſchirrgelder der Ballei Thüringen gewieſenen Stipendiengelder. Univerſität Wittenberg und Stipendienſtiftungen.

§. 98. In Anſehung der von Privatkollatoren abhängigen Stipendien und Konviktſtellen, deren Genuß, vermöge der Stiftung, namentlich auf der Univerſität zu Wittenberg, oder nach deren erfolgter Vereinigung mit der Univerſität zu Halle, daſelbſt Statt finden ſoll, ſo wie in Anſehung der von Privat-Kollatoren abhängigen Freiſtellen auf der Schule Pforta, ſollen den Landesſöhnen aus den an das Großherzogthum abgetretenen vormals Königl. Sächſiſchen Gebietstheilen, die gleichen Genußrechte, wie den Landesſöhnen aus dem Königl. Preußiſchen Herzogthum Sachſen ungeſchmälert verbleiben. Genußrechte an Lokal-Benefizien.

§. 99. Es beſtehen die Kollatur- und übrigen Privatrechte, welche etwa Korporationen, Gemeinden, Gütern und Perſonen, in den an Weimar-Eiſenach abgetretenen Sächſiſchen Gebietstheilen, in Beziehung auf Benefizien irgend einer Art, zuſtehen; z. B. den Familien von Marſchall und von Wolfersdorf, in Rückſicht Pfortaiſcher Freiſtellen, fortwährend ungekränkt. Dergleichen Kollaturberechtigte ſollen an der Ausübung ihrer Befugniß, wie überhaupt ſo insbeſondere zum Beſten Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſcher Landesſöhne, auf keine Weiſe behindert werden. Privatkollatur-Rechte.

§. 100. Bei Abtheilung der Stiftungsfonds ſollen Abtheilung d. Stiftungsfonds.

a) fortdauernde Leiſtungen und Bezüge aus denſelben nach Fünf Prozent,
b) temporäre Bezüge hingegen nach zehn Prozent

zu Kapital berechnet, und

c) von dem ſogenannten unſichern Vermögen, d. h. ſolchem, welches ſich im Konkurs befindet, die Kapitalien mit zehn Prozent Abzug, und die Zinſen mit funfzig Prozent Abzug gewährt, und zwar letztere bis zum Michaelistermin 1819. berechnet werden.

Art. XX. Die Deutſch-Ordensgüter betreffend.

§. 101. Da die zum Komplex der vormaligen Ballei Thüringen gehörig geweſenen Kommendegüter Zwätzen, Lehſten und Liebſtädt, nach Art. III. des Staatsvertrages vom 1ſten Juni 1815., der Groß- Uebernahme der auf denſelben haftenden Schulden und Laſten.

Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung in der Qualität als Domainen überlaſſen worden ſind; ſo übernimmt die Königl. Preußiſche Regierung die alleinige Entſchädigung derjenigen Unterrichtsanſtalten, denen die Ballei Thüringen und das zur vormaligen Ballei Heſſen gehörig geweſene Kommende-Gut Griffſtädt durch Verfügung Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen überwieſen worden iſt.

Dagegen hat die Großherzogl. Regierung ſämmtliche Schulden und Laſten, welche, von jener Stiftung unabhängig, auf den Eingangs erwähnten Gütern zur Zeit ihrer Abtretung hafteten und auf jeden Beſitzer rechtlich übergehen, mit alleiniger Ausnahme der im vorigen Art. XIX. §. 97. gedachten, auf die Dienſtgeſchirr-Gelder der Ballei Thüringen gewieſenen Stipendiengelder, antheilig zu vertreten. Zu dieſen antheilig von Weimar zu übernehmenden Schulden und Laſten gehören namentlich:

a) die auf der Ballei Thüringen mit Hypothek oder einem ſonſt auf jeden Beſitzer übergehenden Recht haftenden Schulden, mit den davon ſeit dem 5ten Juni 1815. bereits fällig wordenen oder noch werdenden Zinſen;
b) die, vermöge des zwiſchen mehreren Höfen des vormaligen Rheinbunds unterm 18ten Mai 1815. zu Mergentheim abgeſchloſſenen Vertrages, auf die an das Königreich Sachſen gekommenen Deutſch-Ordensgüter gewieſenen, aus dem Verhältniß derſelben zum vormaligen Hoch- und Deutſchmeiſterthum zu Mergentheim herrührenden Zentral-Laſten und Kompetenzen vormaliger Ordensglieder; und
c) die an einige Balleibeamte und Diener auf deren Lebenszeit zu bezahlenden, auf den Komplex der genannten Güter gewieſenen Penſionen.

Theilungs-Maaßſtab. §. 102. Das Verhältniß, nach welchem das Großherzogthum Weimar-Eiſenach zu den sub a.—c. des vorſtehenden §. aufgeführten Schulden und Laſten beizutragen hat, iſt nach dem Verhältniß der Revenüen dieſer Güter, wie ſolche von den Preußiſchen und Sächſiſchen reſp. Ausgleichungskommiſſionen ermittelt, und der diesfallſigen Auseinanderſetzung zu Grunde gelegt worden ſind, berechnet worden.

Hiernach hat die Großherzogl. Regierung

a) in Betreff der, auf der Geſammtmaſſe der erwähnten Ordensgüter haftenden Laſten, nach dem Verhältniß von $\frac{4169}{10000}$ Theile, und
b) in Betreff der auf der Ballei Thüringen allein haftenden nach $\frac{6736}{10000}$ Theile beizutragen.

Schulden-Vertheilung. §. 103. Auf den Grund der in den vorhergehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen und in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung iſt man zur Vereinfachung der Auseinanderſetzung, wegen dieſer Schulden und Laſten, über Folgendes übereingekommen:

a) die Großherzogl. Regierung übernimmt das auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen hypothekariſch haftende ſ. g. Elziſche Schuldkapital von 2,500 Rthlr à 4 Prozent jährlicher Verzinſung, vom 1ſten Juni 1815. an, zur alleinigen Vertretung, und wird wegen des bei Preußen verbliebenen, unter obigem Komplex mit begriffenen Gutes Nägelſtädt, Königl. Preuß. Seits, durch Gewährung eines Kapitals von 816 Rthlr. 6 Gr. und der Zinſen zu 4 Prozent vom 1ſten Juni 1815. ab, alſo, dieſe bis Oſtern 1826. berechnet, mit 353 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. überhaupt, demnach durch Zahlung eines Betrags von 1,169 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. Eintauſend Einhundert neun und ſechzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. entſchädigt; wogegen die Großherzogl. Regierung die aus Preuß. Kaſſen ſeit jener Zeit vorſchußweiſe bezahlten Zinſen an Preußen reſtituirt;
b) die Königl. Preußiſche Regierung übernimmt die Zahlung der dem vormaligen Komthur Freiherrn Zweyer von Evenbach, auf deſſen Lebenszeit gebührenden, auf dem Komplex der vormaligen Ballei Thüringen haftenden Penſion von jährlich 74 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf., und wird für den davon auf das Großherzogthum fallenden Antheil, durch Gewährung eines Kapitals von

	498 Rthlr.	18 Gr.	10 Pf.
und der ſeit dem 1ſten Juni 1815. bis Oſtern 1826. davon fallenden Zinſen à 5 Prozent …………	270 =	3 =	8 =
überhaupt durch Zahlung von…………	768 Rthlr.	22 Gr.	6 Pf.

Siebenhundert acht und ſechzig Thaler 22 Gr. 6 Pf.

baar entſchädiget;
c) wegen der von Preußen an den vormaligen Ballei-Sekretair Riemſchneider, bis zu deſſen Ableben, gezahlten Penſion, zahlt das Großherzogthum ſeinen diesfallſigen Beitrag baar mit 297 Rthlr. 16 Gr. Zweihundert ſieben und neunzig Thaler 16 Gr.

Was dagegen die auf den an das Großherzogthum abgetretenen vormaligen Kommendegütern Zwätzen, Lehſten und Liebſtädt ſpeziell haftenden Schulden, Laſten, Penſionen, Unterſtützungen an Geiſtliche

liche und Schullehrer u. ſ. w. betrifft, ſo wird deren Berichtigung von der Großherzogl. Regierung allein übernommen.

§. 104. Beide Regierungen werden ſich dasjenige erſtatten, was obigen Beſtimmungen entgegen wechſelſeitig bereits bezahlt worden. Sollten ſich außer den beſonders genannten Schulden der vormaligen Ballei Thüringen noch andere finden, welche am 1ſten Juni 1815. darauf hafteten und nach obigen Beſtimmungen dem Großherzogthum zur Laſt fallen; ſo bleibt die desfallſige Auseinanderſetzung den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Abrechnung.

§. 105. Da die Auseinanderſetzung der in Rede ſtehenden Ordensgüter mit den Allodialerben des letzten Komthurs, Frhrn. v. Berlepſch, noch nicht definitiv erfolgt iſt; ſo verpflichtet ſich die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung, deren etwanige Anſprüche an ſolche Gegenſtände, welche mit den gedachten Gütern in ihren fiskaliſchen Beſitz übergegangen ſind, gegen die genannten Erben zu vertreten. Anſprüche der von Berlepſchiſchen Allodial-Erben.

So wie jedoch der Großherzoglichen Regierung alle hiergegen ſtatt findende Exceptionen vorbehalten worden, ſo wird auch die Königl. Preuß. Regierung die hierzu nöthigen Beweis- und Vertheidigungsmittel, in ſofern ſie ſolche beſitzt, ausliefern.

In Anſehung der von einigen Beamten und Pächtern der an Weimar-Eiſenach abgetretenen vormaligen Ordensgüter-beſtellten Kautionen, bleibt es den Kautionsſtellern überlaſſen, ſich entweder mit den von Berlepſchiſchen Allodialerben oder mit der Großherzogl. Regierung, welche, in ſofern Erſtere nicht zu deren Vertretung für ſchuldig erkannt werden ſollten, ſolche übernimmt, auseinanderzuſetzen und ſoll jedenfalls Preußen deshalb auf keine Weiſe in Anſpruch genommen werden.

Art. XXI. Prokuratur Meißen.

§. 106. An dem, durch die Preußiſch-Sächſiſche Hauptkonvention, vom 28ſten Auguſt 1819. Art. XXIV. unter 3, auf das Herzogthum Sachſen gekommenen Vermögen der Prokuratur Meißen, nimmt das Großherzogthum Weimar-Eiſenach nach kapitalmäßiger Deckung der bleibenden Bezüge mit 5 Prozent und der temporären Bezüge mit 10 Prozent in dem Bevölkerungsverhältniſſe der daran theilhabenden Kreiſe und Aemter Theil, welches einen Abtheilungs-Maaßſtab für daſſelbe von 0,0230 zweihundert dreißig Zehntauſendtheilen gewährt, und hat hiernach

a) 1,649 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. ſicheres Vermögen incl. Zinſen bis mit Oſtern 1826. zu empfangen und zwar:

711 Rthlr.	15 Gr.	8 Pf.	fünfprozentige Hypotheken-Kapitalien,
79 „	18 „	9 „	vierprozentige dergleichen,
31 „	4 „	— „	dreiprozentige dergleichen,
188 „	8 „	5 „	dreiprozentige Steuerkreditſcheine,
6 „	20 „	7 „	dreiprozentige Kammerkredit-Kaſſenſcheine,
122 „	19 „	— „	zweiprozentige dergleichen,
508 „	18 „	1 „	baar, einſchließlich Zinſen bis Oſtern 1826.

Summe wie oben. Ein Tauſend Sechshundert neun und vierzig Thaler 8 Gr. 6 Pf.

Die ſeit dem 1ſten April 1826. an laufenden Zinſen werden der Großherzogl. Sächſiſchen Regierung vorbehalten.

b) Unſicheres Vermögen:

An Kapital	47 Rthlr.	20 Gr.	2 Pf.
An Zinsrückſtänden bis Michaelis 1819.	10 „	14 „	4 „
Summe	58 Rthlr.	10 Gr.	6 Pf.

Art. XXII. Landſchule Pforta und daher rührende Fonds.

§. 107. Die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung entſagt den, auf das Vermögen der Schule Pforta überhaupt und der Schul-Pfortaiſchen Stiftung insbeſondere, deren etwaige Ueberſchüſſe oder aus dieſen gebildete Fonds, erhobenen Anſprüchen, wogegen die Königl. Preuß. Regierung auch auf jeden Beitrag des Großherzogthums, ſowohl wegen des ſogenannten Pfortaiſchen Reluitions-Zinſenfonds, als auch wegen der, bezüglich auf die Pfortaiſchen Fonds, von Preußen gegen Sachſen übernommenen Verpflichtungen, insbeſondere wegen des zur Entſchädigung für die aufgegebenen Bezüge aus der Schul-Pfortaiſchen Stiftung gewährten Averſums von 10,000 Rthlr. in landſchaftlichen Obligationen Verzicht leiſtet.

Die der Landſchule Pforta zuſtehende Gerichtsbarkeit über das an Weimar-Eiſenach abgetretene Dorf Darnſtädt, nebſt Zinſen, Lehnen, Frohnen und übrigen Gerechtſamen, auch den zeither von der Großherzogl. Regierung bezogenen Nutzungen und den Rückſtänden, wird dem Großherzogthum Weimar-

Eiſenach

Eiſenach überlaſſen und die Königl. Preußiſche Regierung übernimmt es, die Landſchule Pforta für dieſen Verluſt aus eigenen Mitteln zu entſchädigen.

Art. XXIII. Prokuratur Zeitz, Schloßkirchen-Cimbel- und Prokuratur-Allmoſenkaſſe daſelbſt.

§. 108. Von der Prokuratur der Schloßkirchen-Cimbel- und der Prokuratur-Allmoſenkaſſe zu Zeitz werden die nach kapitalmäßiger Deckung der darauf ruhenden, bleibenden und temporären Leiſtungen, nach Art. XXVI. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention, vom 28ſten Auguſt 1819. bei dem Herzogthum Sachſen gebliebenen Vermögens-Antheile nach dem Bevölkerungsverhältniſſe des an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach abgetretenen Dorfes Lackſtedt zu dem Stifte Naumburg-Zeitz, getheilt, wonach ſich ein Theilungsmaaßſtab von 0,0025, fünf und zwanzig Zehntauſendtheilen, beſtimmt.

Das Großherzogthum empfängt hiernach von dem Königreiche Preußen:

I. von der Prokuratur Zeitz

A. Vier Hundert drei und neunzig Thaler 12 Gr. 6 Pf.

ſicheres Vermögen, einſchließlich und reſp. vorbehältlich der Zinſen von dem zinsbaren Antheil vom 1ſten Juli 1815. an, und zwar:

225 Rthlr.	1 Gr.	7 Pf.	Hypothekenkapital à 5 Prozent,
30 =	5 =	3 =	dergleichen Kapital à $4\frac{1}{2}$ Prozent,
33 =	21 =	6 =	desgleichen à 4 Prozent,
20 =	5 =	3 =	Steuerkreditſcheine à 3 Prozent,
9 =	9 =	2 =	Kammerkredit-Kaſſenſcheine à 3 Prozent,
174 =	17 =	9 =	baar und zwar:
ut s.			

15 Rthlr.	— Gr.	10 Pf.	von den Beſtänden und Reſten vom 1ſten Juli 1815.
159 =	16 =	11 =	Zinſen vom 1ſten Juli 1815. bis Oſtern 1826.
ut s.			

B. Sieben Thaler 12 Gr. 11 Pf. unſicheres Vermögen, und zwar:

5 Rthlr.	9 Gr.	1 Pf.	Kapital und
2 =	3 =	10 =	Zinsrückſtände bis Michaelis 1819.
ut s.			

II. von der Schloßkirchen-Cimbelkaſſe zu Zeitz

Ein und ſechszig Thaler 8 Gr. ſicheres Vermögen,

einſchließlich und reſp. vorbehältlich der Zinſen vom zinsbaren Antheil vom 1ſten Juli 1815. an und zwar:

12 Rthlr.	2 Gr.	9 Pf.	Hypothekenkapital à 5 Prozent,
12 =	1 =	11 =	desgl. à 4 =
13 =	14 =	6 =	Steuerkredit-Scheine à 3 Prozent,
4 =	11 =	— =	Kammerkredit-Kaſſenſcheine à 3 Prozent,
19 =	1 =	10 =	baar und zwar:
ut s.			

1 Rthlr.	13 Gr.	3 Pf.	von den Beſtänden und Reſten vom 1ſten Juli 1815.,
17 =	12 =	7 =	Zinſen von da bis Oſtern 1826.
ut s.			

III. Von der Prokuratur-Allmoſenkaſſe zu Zeitz:
— Rthlr. 7 Gr. — Pf. baar von den Beſtänden.

Was dagegen die Forderungen der in Rede ſtehenden drei Fonds an das Weidaiſche Kreditweſen anbetrifft, ſo bleibt die diesfallſige Auseinanderſetzung bis zum Ausgange der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und reſp. Königl. Sächſiſchen Regierung, wegen des Gegenſtandes noch obſchwebendee Verhandlungen, vorbehalten. Was hiernach dieſen Kaſſen auf die fraglichen Forderungen zu Theil wird, ſoll, ſoviel davon an den bei der Theilung Sachſens an Preußen gekommenen Theil des Stifts Naumburg-Zeitz fällt, nach dem vorſtehend erwähnten Maaßſtabe auf das Großherzogthum Weimar-Eiſenach mit vertheilt werden.

Art. XXIV. Allgemeiner Schulfonds.

§. 109. Von dem nach Art. XXVII. der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. dem Herzogthume Sachſen zugefallenen Antheile an dem allgemeinen Schulfonds, werden von der Königl. Preußiſchen Regierung dem Großherzogthume Weimar-Eiſenach zuvörderſt diejenigen

Ein-

Digitized by Google

Einhundert Thaler Kapital à 5 Prozent,

mit Zinſen, vom 6ten Juni 1815. an überwieſen, welche, nach dem vorerwähnten Artikel, der Preußiſchen Regierung, zur Deckung der Gehaltszulage des Schullehrers zu Wohlsborn, von jährlich 5 Rthlr., im Voraus gegeben wurden.

Das übrige unzinsbare Vermögen dieſes Fonds wird nach dem Bevölkerungsverhältniſſe der an demſelben betheiligten Diſtrikte abgetheilt, und es erhält ſonach das Großherzogthum Weimar-Eiſenach, außer dem vorerwähnten Kapital von 100 Rthlrn., nach dem Verhältniß von $\frac{811}{10000}$ Theilen, noch als

a) Antheil vom unzinsbaren Vermögen .... 73 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.
b) Zinſen von obigem Kapital der 100 Rthlr. bis mit Oſtern 1826.......... 54 = 2 = 4 =

Zuſammen 127 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.

mithin überhaupt vorbehältlich der Zinſen von Oſtern 1826. ab:

Zweihundert ſieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 7 Pf.

In Betreff der an den Schullehrer zu Wohlsborn aus Preußiſchen Kaſſen bezahlten oder von Sachſen berichtigten und Preußen zugerechneten Gehaltszulagen, ſo wie wegen einiger, nach dem 5ten Juni 1815. aus der Diözöſe Neuſtadt a. d. O. an die Ober-Konſiſtorialkaſſe zu Dresden abgelieferten Trauſchein-Gelder, wird die diesfallſige Berechnung den beiderſeitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXV. Ständiſche Schullehrer-Beſoldungskaſſe.

§. 110. Die in Folge der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819., Art. XXVII. sub 13., auf das Herzogthum Sachſen gekommenen Antheile an dem Vermögen der Ständiſchen Schullehrer-Beſoldungskaſſe, werden zwiſchen der Königl. Preuß. und Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung nach dem Bevölkerungs-Verhältniß der betheiligten alt-erbländiſchen Kreiſe getheilt.

Der Theilungsmaaßſtab beſteht hiernach für das Großherzogthum in 0,1039.

Eintauſend und neun und dreißig Zehntauſendtheilen.

Nach dieſem erhält das Großherzogthum Weimar-Eiſenach:

A. Siebenhundert ein und neunzig Thaler 12 Gr. 9 Pf.

ſicheres Vermögen, einſchließlich und reſp. vorbehältlich der Zinſen vom zinsbaren Vermögen vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

384 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf. Hypotheken-Kapital à 5 Prozent.
87 = 16 = 4 = desgleichen à 4½ = und
319 = 7 = — = baar, als:

ut s.

90 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. von den Beſtänden und Reſten bis 5ten Juni 1815.,
229 = — = 2 = Zinſen von da bis mit Oſtern 1826.

Summe wie oben.

B. Zwei und funfzig Thaler 18 Gr. 2 Pf. unſicheres Vermögen, und zwar:

43 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. Kapital, und
9 = 16 = 6 = Zinsrückſtände bis Michaelis 1819.

ut s.

Die ſeit dem 6ten Juni 1815. an das Großherzogthum Weimar-Eiſenach (einſchließlich des Schullehrers zu Roda) von Preußen bezahlten, oder von Sachſen berichtigten und Preußen angerechneten Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung erſtattet, und bleibt rückſichtlich ihrer die Berechnung den beiderſeitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Art. XXVI. Auguſteiſche Prieſter-Wittwen- und Waiſen-Fonds.

§. 111. Der nach der Preußiſch-Sächſiſchen Haupt-Konvention vom 28ſten Auguſt 1819. Art. XXVIII., auf das Herzogthum Sachſen gekommene Antheil an den Auguſteiſchen Prieſter-Wittwen- und Waiſen-Fonds, wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Weimar-Eiſenach, in dem Verhältniß der Superintendenten- und Predigerſtellen in den betheiligten Provinzen und Diſtrikten, und der für dieſelben beſtimmten verſchiedenen Penſionsſätze, getheilt.

Nach dem für das Großherzogthum hiernach ermittelten Maaßſtab von 0,0955. Neunhundert fünf und funfzig Zehntauſendtheilen, erhält daſſelbe

A. Vom ſichern Vermögen:

Neunzehntauſend Achthundert zwei und ſiebenzig Thaler 9 Gr. 4 Pf. einſchließlich, und reſp. vorbehältlich der Zinſen vom zinsbaren Antheil, vom 1ſten Juli 1825. an, und zwar:

4,173 Rthlr.

4,173 Rthlr.	17 Gr.	7 Pf.	Hypotheken-Kapital	à 5	Prozent,
8,732 ſ	14 ſ	3 ſ	desgl.	à 4½	Prozent,
472 ſ	3 ſ	8 ſ	desgl.	à 4	Prozent,
366 ſ	17 ſ	3 ſ	desgl.	à 3	Prozent,
78 ſ	5 ſ	2 ſ	Steuerkredit-Scheine	à 3	Prozent,
50 ſ	10 ſ	2 ſ	Kammerkreditkaſſenſcheine	à 2	Prozent,
5,998 ſ	13 ſ	3 ſ	baar und zwar:		
ut s.					

396 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. von den Beſtänden und Reſten bis 1ſten Juli 1815., und
5,602 ſ 9 ſ 4 ſ Zinſen von da bis Oſtern 1826.

ut s.

B. Vom unſichern Vermögen:

Fünf Tauſend Drei Hundert vier und funfzig Thaler 12 Gr., und zwar:

3,786 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. Kapital, und

1,568 ſ 2 ſ 9 ſ Zinſenrückſtände bis Michaelis 1819., von den auf verſchiedenen Aemtern des Herzogthums Sachſen haftenden, ſogenannten geiſtlichen Stiftungsgeldern übernimmt die Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Regierung die auf dem Amte Weida mit .... 61 Rthlr. 6 Gr.
und dem Amte Arnshaugk .... 52 ſ 12 ſ
zuſammen mit .... 113 Rthlr. 18 Gr.

haftenden; die Königl. Preußiſche Regierung dagegen alle übrigen. Vorſtehende Summe wird à 5 Prozent kapitaliſirt und mit einem Betrage von

Zwei Tauſend Zwei Hundert fünf und ſiebzig Thalern

dem Großherzogl. Antheil an dem zu 5 Prozent zinsbaren Vermögen in Abzug gebracht.

Von dem Trinitatistermin 1815. an übernimmt die Großherzogl. Regierung die Zahlung der Penſionen an diejenigen Wittwen und Waiſen, deren reſp. Gatten und Väter zur Zeit ihres Ablebens in den jetzt Großherzoglichen Gebietstheilen angeſtellt waren.

Die ſeitdem vielleicht erfolgte oder etwa noch erfolgende Verlegung des Wohnſitzes dieſer Genußberechtigten, in die Staaten der andern Regierung, ſoll auf dieſe Zahlungsverbindlichkeit keinen Einfluß haben; auch den Benefiziaten die ihnen zukommende Unterſtützung um deswillen weder entzogen noch erſchwert werden.

Die ſeit dem vorgenannten Termine an Prediger, deren Wittwen und Waiſen, in den Großherzoglichen Gebietstheilen aus Königl. Preuß. Kaſſen gezahlten, oder vom Königreich Sachſen berichtigten und der Preußiſchen Regierung angerechneten Penſionen, Unterſtützungen oder Gehaltszulagen, werden von der Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſchen Regierung, ſo wie umgekehrt diejenigen Stiftungsgelder von den Aemtern Weida und Arnshaugk, welche vom 1ſten Juli 1815. ab, noch in die gemeinſchaftliche Stiftungskaſſe abgeliefert worden ſind, von der Königl. Preuß. Regierung erſtattet und bleibt deren Nachweiſung und Feſtſtellung den beiderſeitigen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Sicherſtellung der Pfarrei zu Nöda.

Ob zwar in Folge der Beſtimmungen des Staatsvertrags, vom 22ſten September 1815., Art. IV. das gegen das vormals Großherzogl. Weimar-Eiſenachiſche Dorf Ringleben ausgetauſchte, vormals Königl. Sächſiſche Dorf Nöda bei der gegenwärtigen Auseinanderſetzung durchgängig und ſo auch bei Abtheilung des Auguſteiſchen Prieſterwittwen- und Waiſenfonds aktive und paſſive außer Anſatz geblieben iſt; ſo bleiben dennoch die Anſprüche der Wittwen und Waiſen der daſigen Pfarrer auf die ihnen aus dem genannten Fonds zeither ſtatutariſch zukommenden Unterſtützungen nichts deſto weniger hierdurch ungekränkt, und es verpflichtet ſich die Großherzogl. Regierung, denſelben ganz gleiche Benefizien, als den anderen Predigerwittwen und Waiſen in ihren vormals Sächſiſchen Gebietstheilen zu gewähren.

Art. XXVII. Klengelſcher Stiftungs-Fonds.

§. 112. Von dem nach Art. XXVIII. unter No. 15., der Preußiſch-Sächſiſchen Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819., auf das Herzogthum Sachſen gekommenen Antheile des **Klengelſchen** Stiftungsfonds, werden von der Königl. Preußiſchen Regierung der Großherzogl. Sächſiſchen nach dem Bevölkerungsverhältniß der hieran betheiligten ſieben alt-erbländiſchen Kreiſe, mithin nach einem Maaßſtabe von 0,1039, Ein Tauſend neun und dreißig Zehntauſendtheilen gewährt.

A) Vom

Digitized by Google

A. **Vom ſichern Vermögen!**

Fünf Hundert ſieben und zwanzig Thaler 3 Gr. 4 Pf.

einſchließlich und reſp. vorbehältlich der Zinſen vom zinsbaren Antheil vom 5ten Juni 1815. ab, und zwar:

331 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. Hypothekenkapital à 5 Prozent,
196 „ — „ 1 „ baar und zwar:

ut s.
18 Rthlr. — Gr. 6 Pf. von den baaren Beſtänden und Reſten bis 15ten Juni 1815.
177 „ 23 „ 7 „ Zinſen von da ab bis mit Oſtern 1826.

ut s.

B **Vom unſichern Vermögen:**

Acht Hundert zwei und dreißig Thaler 23 Gr., und zwar:
599 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. Kapital, und
233 „ 1 „ 1 „ Zinſenrückſtände bis Michaelis 1819.

ut s.

Art. XXVIII. Abgabe der Akten.

§. 113. Alle etwa noch nicht abgegebene Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, und andere Schriften und Papiere, welche auf die Regierung und Adminiſtration der an die Großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche Regierung abgetretenen Gebietstheile ausſchließend Bezug haben, ſollen, auch wenn deren in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrückliche Erwähnung geſchehen wäre, ſobald es möglich, vollſtändig ausgeliefert werden; von andern aber, welche für beide Regierungen von Intereſſe ſeyn könnten, wird man ſich gegenſeitig beglaubigte Abſchriften oder Auszüge mittheilen.

Art. XXIX. Schlußberechnung.

§. 114. Nach Vollziehung dieſer Konvention wird ſofort eine Haupt-Schlußberechnung über alle von beiden Regierungen übernommene gegenſeitige Zahlungsverbindlichkeiten angelegt werden. In ſofern letzteren nicht bereits genügt worden, tritt für beide Regierungen erſt nach erfolgter Genehmigung obiger Schlußberechnung die übernommene Zahlungsverbindlichkeit ein, indem durch mehrerwähnte Schlußberechnung ſich erſt die Summen und Valuten ergeben können, welche nach Berückſichtigung der nothwendig und dem Intereſſe der beiderſeitigen Regierungen unnachtheilig Statt findenden Kompenſationen, von einer Regierung an die andere zu gewähren ſeyn werden. Die ſolchergeſtalt ermittelten Summen und Valuten werden ſogleich, nach Wechſelung des ratifizirten Vertrages, berichtiget.

Die ſolchergeſtalt erforderlichen Zahlungen und Abgewährungen ſollen zu Leipzig erfolgen.

Art. XXX. Allgemeine Verzichtleiſtung.

§. 115. Durch die in den vorhergehenden Artikeln der gegenwärtigen Konvention erfolgte Auseinanderſetzung und Ausgleichung, werden alle Anſprüche, welche von einer oder der andern Regierung, in Beziehung auf die in dem Art. I. bezeichneten Gegenſtände, und aus der dem Friedenstraktat vom 18ten Mai 1815. vorangegangenen Verwaltung der Königl. Sächſiſchen Lande, nach allen verſchiedenen Epochen derſelben, gemacht worden ſind, oder auf irgend eine Weiſe noch gemacht werden könnten, für beſeitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten hierdurch gegenſeitig feierlichſt auf alle ferneren, in der gegenwärtigen Konvention nicht gegründeten, diesfallſigen Anforderungen.

Das von beiderſeitigen Bevollmächtigten bei Zeichnung dieſer Konvention aufgenommene Protokoll ſoll jedoch gleiche Kraft und Wirkung haben, als ob es derſelben ausdrücklich einverleibt worden wäre.

Art. XXXI. Bekanntmachung der Konvention.

§. 116. Gegenwärtige Konvention wird, zur allgemeinen Wiſſenſchaft, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. XXXII. Ratifikation.

§. 117. Dieſelbe ſoll Sr. Königl. Majeſtät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikationen innerhalb drei Wochen, oder, wenn es geſchehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und unterſiegelt.

Geſchehen Berlin, den 1ſten Mai 1826.

(L. S.) Wilhelm Joſeph Balan. (L. S.) Chriſtian Friedrich Schmidt.

Digitized by Google

(Zu Art. IV. §. 5. und 6.)

Ueber

der Abtheilung der Steuerkredit-Schulden zwiſchen den reſp. Königlich-

No.	Benennung der Schulden vom Jahre 1764. und aus frühern Jahren.	Auf das Herzogthum Sachſen ſind überhaupt an Steuerkredit-Schulden übernommen.			Von dieſer Summe ſind bereits getilgt worden.			Es befinden ſich mithin noch in Zirkulation.			Das Großherzogthum Weimar-Eiſenach hat von den auf das Herzogthum Sachſen übergegangenen Steuerkredit-Schulden zu vertreten.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. Unverwechſelte und zur Zeit unverloos-bare Steuerſcheine.												
1	Bis jetzt nicht angemeldete, als verjährt zu betrachtende Scheine	17,146	—	4	—	—	—	17,146	—	4	1,682	5	11
2	Depoſiten-Kapitalien zu 2½ vom Hundert zinsbar	222	12	—	—	—	—	222	12	—	21	19	11
3	Andere Steuerſcheine zu 3 vom Hundert zinsbar	549,586	10	1	—	—	—	549,586	10	1	53,921	11	2
	B. Verloosbare Obligationen.												
4	Früher noch nicht ausgelooſete zu 3 Prozent ...	5,426,200	—	—	187,100	—	—	5,239,100	—	—	532,380	1	5
5	Bereits ausgelooſete, inzwiſchen bezahlte zu 4 Prozent	185,900	—	-	185,900	—	—	—	—	—	18,239	4	10
6	Dergleichen bereits ausgelooſete Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen .	17,800	—	—	12,500	—	—	5,300	—	—	1,746	9	10
	Summa.....	6,196,854	22	5	385,500	—	—	5,811,354	22	5	607,991	5	1

Wird die Soll-Uebernahme gegen die wirkliche

ſo ergiebt ſich ein Minderbetrag der

Digitized by Google

ſicht

Beilage I.

Preußiſchen und Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Regierungen.

Auf dieſen Betrag wird wegen der theilweiſe erfolgten Amortiſation baar gezahlt.			Es bleiben alſo von dem Großherzogthum an Briefſchulden zu übernehmen: Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.			Dieſe Briefſchulden werden wirklich übernommen mit: Kapital.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	1,682	5	11	—	—	—	1,679	14	—	—	—	—
—	—	—	21	19	11	—	6	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53,921	11	2	808	19	10	70,255	9	10	1,053	20	—
17,578	19	9	514,801	5	8	7,722	—	5	442,600	—	—	6,639	—	—
18,239	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
746	9	10	1,000	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
36,564	10	5	571,426	18	8	8,531	2	9	515,534	23	10	7,692	20	—
Uebernahme .			515,534	23	10	7,692	20	—	verglichen;					
letztern von . .			55,891	18	10	838	6	9						

welcher durch Mehr-Uebernahme bei der Kammerkredit-Kaſſenſchuld wieder ausgeglichen wird.

Digitized by Google

Spezielles Verzeichniß
der von dem Großherzogthum Weimar-Eiſenach zu übernehmenden Steuerſcheine.

1) An nicht angemeldeten, als verjährt zu betrachtenden Scheinen:

200 Rthlr. — Gr. — Pf. aus der Verwilligung von 1746. mit dem Buchſtaben A.,
1,479 ″ 14 ″ — ″ Land- und Trankſteuer-Haupt-Kaſſenſcheine mit dem Buchſtaben K., nämlich:

262	Rthlr.	12	Gr.	an	1	Schein
175	″	—	″	″	1	″
218	″	18	″	″	1	″
100	″	—	″	″	1	″
140	″	—	″	″	1	″
437	″	12	″	″	1	″
72	″	22	″	″	1	″
72	″	22	″	″	1	″

ut s.

1,679 Rthlr. 14 Gr. — Pf. Summa ad. 1.

2) An alten unverwechſelten Steuerſcheinen zu 3 Prozent:

60,900 Rthlr. — Gr. — Pf. als Betrag der ganzen Klaſſe aus der Verwilligung von 1746., mit dem Buchſtaben A., ausſchließlich der Scheine unter No. 31. 32. 96,
9,355 ″ 9 ″ 10 ″ Land-Trankſteuer-Haupt-Kaſſenſcheine, nämlich:

437	Rthlr.	3	Gr.	—	Pf.	Litt.	E.	No.	142.	dem Amte Weyda gehörig.
875	″	—	″	—	″	″	H.	″	228.	der Kirche zu Neuſtadt.
559	″	22	″	10	″	″	J.	″	251.	dem Gotteskaſten zu Weyda gehörig.
416	″	16	″	—	″	″	L.	″	297.	dem Predigtamt daſelbſt.
416	″	16	″	—	″	″	L.	″	298.	den Hausarmen daſelbſt.
1,750	″	—	″	—	″	″	L.	″	299.	dem Böhmerſchen Legat daſelbſt.
2,500	″	—	″	—	″	″	L.	″	307.	dem Beſitzer des Ritterguts
2,400	″	—	″	—	″	″	L.	″	399.	Münchenbernsdorf gehörig.

ut s.

70,255 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. Summa ad 2.

3) An verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent:

442,600 Rthlr. Betrag der ganzen Klaſſe der Obligationen Litt. C. à 200 Rthlr.

4) An bereits ausgelooſeten Obligationen, worüber die Dokumente verloren gegangen:

200	Rthlr.	1	Obligation	Lit.	C.	No.	449.
200	″	1	″	″	″	″	990.
200	″	1	″	″	″	″	3,281.
200	″	1	″	″	″	″	5,355.
200	″	1	″	″	″	″	8,295.

1,000 Rthlr. Summa ad 4.

Wiederholung der Beträge:

1,679	Rthlr.	14	Gr.	—	Pf.	1) an nicht angemeldeten Scheinen.
70,255	″	9	″	10	″	2) an alten unverwechſelten Scheinen.
442,600	″	—	″	—	″	3) an verloosbaren Obligationen zu 3 Prozent.
1,000	″	—	″	—	″	4) an dergleichen, worüber die Dokumente verloren gegangen.

515,534 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Summa.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Abtheilung der Kammerkredit-Kaſſenſchulden

zwiſchen

der Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Regierung.

Digitized by Google

Benennung der Schulden.	Das Herzogthum Sachſen hat überhaupt an Kammerkredit-Kaſſenſchulden übernommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon iſt bereits getilgt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Es befinden ſich mithin noch in Zirkulation. Rthlr.	Gr.	Pf.	Das Großherzogthum Weimar-Eiſenach hat von den auf das Herzogthum Sachſen übergegangenen Schulden zu übernehmen. Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Scheine 1ſter Klaſſe mit Einem Buchſtaben.												
Unausgelooſete Scheine zu 3 Prozent........	236,500	—	—	18,950	—	—	217,550	—	—	10,384	23	—
Ausgelooſete Scheine zu 4 Prozent..........	12,400	—	—	12,400	—	—	—	—	—	544	11	11
Dergleichen, worüber die Dokumente fehlen..	459	—	—	109	—	—	350	—	—	20	3	9
b) Scheine 2ter Klaſſe mit Zwei Buchſtaben.												
Unaus3gelooſete Scheine zu 2 Prozent........	1,072,000	—	—	95,000	—	—	977,000	—	—	47,072	15	8
Ausgelooſete zu 3 Prozent	29,000	—	—	29,000	—	—	—	—	—	1,273	10	2
Dergleichen Scheine, worüber die Dokumente fehlen	1,000	—	—	1,000	—	—	—	—	—	43	21	10
Urzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., ſo früher nicht zur Zahlung ausgeſetzt waren	105,975	—	—	3,800	—	—	102,175	—	—	4,653	11	6
Dergleichen bereits zur Zahlung ausgeſetzte ...	3,526	—	—	3,526	—	-	—	—	—	154	19	11
Unverwandelte unangemeldete Scheine Litt. F.	13,060	—	—	—	—	—	13,060	—	—	573	11	6
c) Zum Depoſitum gehörige Scheine.												
Scheine 1ſter Klaſſe, unausgelooſete, zu drei Prozent	700	—	—	—	—	—	700	—	—	30	17	8
Dergleichen ausgelooſete, nicht mehr zu verzinſende	500	—	—	—	—	—	500	—	—	21	22	11
Scheine 2ter Klaſſe, desgleichen	2,000	—	—	—	—	—	2,000	—	—	87	19	9
Unzinsbare Scheine unter 50 Rthlr. Litt. E., ſo noch nicht zur Zahlung ausgeſetzt ſind ..	2,116	—	—	—	—	—	2,116	—	—	92	22	—
Dergleichen bereits zur Zahlung ausgeſetzte...	1,029	—	—	314	—	—	715	—	—	45	4	5
Summa.....	1,480,265	—	—	164,099	—	—	1,316,166	—	—	65,000	—	—

Wird gegen die wirkliche Uebernahme die Soll-Uebernahme

verglichen; ſo ergiebt ſich ein Mehrbetrag der wirklichen Uebernahme

Dagegen werden kompenſirt die Minderbeträge: a) Bei der Steuerkredit-

b) Bei der Zentralſteuer-

Auf diesen Betrag wird wegen bereits theilweiſe erfolgter Amortiſation baar bezahlt.			Es bleiben alſo von dem Großherzogthum an Briefſchulden zu übernehmen: Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.			Anſtatt deſſen werden von dem Großherzogthum an Briefſchulden wirklich übernommen: Kapital-Betrag.			Terminlicher Zinsbetrag.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3,126	18	—	7,258	5	—	108	21	—	100,400	—	—	1,506	—	—
544	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	3	9	—	—	—	300	—	—	—	—	—
3,029	20	—	44,042	19	8	440	10	3	19,000	—	—	190	—	—
1,273	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,653	11	6	—	—	—	4,824	—	—	—	—	—
—	—	—	154	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	573	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	17	8	—	11	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	21	22	11	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	—	87	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	45	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,018	9	11	56,981	14	1	549	18	3	125,224	—	—	1,696	—	—
mit			....	.	.	....	.	.	56,981	14	1	549	18	3
von			....	.	.	....	.	.	68,242	9	11	1,146	5	9
Schuld an ..			55,891	18	10	838	6	9						
Schuld " ..			12,340	—	—	308	12	—						
									68,231	18	10	1,146	18	9
			und der Ueberſchuß von...						10	15	1	baar ausgeglichen.		

Verzeichniß

der Kammerkredit-Kaſſenſcheine, welche von dem Großherzogthume Weimar-Eiſenach übernommen worden.

1) Scheine 1ſter Klaſſe mit Einem Buchſtaben.

100,400 Rthlr. an unausgelooſeten Scheinen, die ganze Klaſſe sub Lit. C. à 100 Rthlr. zu 3 Prozent;
1,000 Rthlr. an ausgelooſeten Scheinen, worüber die Dokumente verloren gegangen, nämlich:
300 Rthlr. an drei Obligationen mit dem Buchſtaben C. No. 1,209. 2,195. und 2,989. à 100 Rthlr.
200 Rthlr. an zwei dergl. Obligationen sub No. 3,236. und 3,341.
500 Rthlr. an fünf dergl. sub No. 3,234. 3,235. 3,237. 3,340. und 3,342.
uts.

2. Scheine 2ter Klaſſe mit zwei Buchſtaben.

19,000 Rthlr. unausgelooſete Scheine zu 2 Prozent sub Lit. Aa. zu 1,000 Rthlr., zuſammen 19 Stück;
4,824 Rthlr. unzinsbare Scheine unter 50. Rthlr. Lit. E., ſo nicht zur Zahlung ausgeſetzt geweſen ſind, zuſammen 134 Stück à 36 Rthlr.

125,224 Rthlr. Summa.

(Zu Art. X. §. 66.)

Beilage **III.**

Verzeichniß

der zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlten baaren Erbpacht-Kautionen aus den Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſchen Gebietstheilen.

Laufende No.	Des Kautions- und Recognitions-Scheins: No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienſtſtelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß nach Prozenten.	Bemerkungen.
			Erbpacht-Kautionen.							
48	414	23. Nov. 1805. nebſt Kautionsſchein.	Johann Gottfr. Döpel.	Erbpächter des Gaſthofes zu ...	Frauenprießnitz.	1,600	—	—	unzinsbar.	
49	415	eodem. nebſt dergl. und 1 Reverſe vom 14. März 1808.	Adam Friedrich Weiſe.	Desgleichen	Wetzdorf.	2,500	—	—	dito.	
50	416	eodem. nebſt Kautionsſchein.	Jeremias Walther.	Erbpächter der Schenke zu	Tautenburg.	200	—	—	dito.	
51	418	13. Dezbr. 1805. nebſt dito.	Der Hufſchmidt Gottlieb Dix zu Hilbersdorf.	Erbpächter der Schloßmühle zu	Mildenfurth nebſt Zubehör.	400	—	—	dito.	
52	466	23. Mai 1806. nebſt dito.	Der Konferenz-Miniſter u. wirkliche Geheimerath Herr Peter Friedrich Graf v. Hohenthal zu Dresden.	wegen der in Erbpacht erhaltenen Amts-Teiche unterm	Amt Weyda. in 20 Kreuz.	400	—	—	dito.	
53	1188	20. Jan. 1790. nebſt Rekognitionsſchein.	Der Finanz-Kommiſſarius Chriſtoph Heinrich Finzelberger.	wegen Vererbpachtung d. Kupferhammers zu Neuhofen mit der daſelbſt befindlich. Schleifmühle und für Sicherſtellung des Inventarii.	Neuenhofen.	100	—	—	dito.	
					Summa..	5,200	—	—		

(Zu Art. X. §. 66.) A. Beilage IV.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlt geweſenen, an die Großh. Weimar-Eiſenachiſche Regierung noch abzuliefernden baaren Kautionen, reſp. Kautions- und Rekognitionsſcheine.

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienſtſtelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			A. Rentbeamte und Pächter.							
1	684	23. März 1801.	Das Fleiſcher-Gewerk zu Neuſtadt a. O.	wegen der in Pacht erhaltenen Fleiſchſteuer bei den Aemtern	Arnshaugk u. Triptis.	600	—	—	unzinsbar.	
2	410	4. Nov. 1805.	Salomo Heckel, Pächt. des	Vorwerks	Gräfenbrück.	1,000	—	—	3	
3	1957	7. Juni 1776.	Johann Gottfr. Peßler.	Deßgl.	Zoſſen mit Schafpresſeln.	400	—	—	dito.	
4	399	13. Sept. 1781.	Johann Georg Knüpfer.	Amtsverwalter und Pächter des Vorwerks	Weltwitz im Amte Arnshaugk.	400	—	—	dito.	
5	407	24. Oktb. 1805.	Derſelbe.	Deßgl.	Daſſelbe.	600	—	—	dito.	
6	682	12. April 1809.	Johann Wilh. Schubart.	Rentbeamter.	Weyda.	1,700	—	—	dito.	
7	39	16. Mai 1777.	Fleiſchhauer-Gewerk zu Weyda.	wegen Fleiſchſteuerpachtes zu	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
8	359	27. Mai 1805.	Chriſtoph Wilhelm Loß.	Pächter der Tautenburgſchen Amts-Vorwerke	Frauenpriesnitz, Wetzdorf und Rockau.	5,000	—	—	3	
9	808	9. Sept. 1811.	Rathsbeiſitzer Carl Chriſtian Thormann.	Fleiſchſteuerpächter bei der Stadt	Weyda.	200	—	—	unzinsbar.	
10	1205	25. Sept. 1766.	Johann Gottfr. Schütze.	Pächter des Salzſchanks	Daſelbſt.	4	—	—	dito.	
11	374	5. April 1797.	Carl Heinr. Wollesky.	Amtsverwalter, wegen der Intraden der Aemter	Arnshaugk u. Ziegenrück.	1,009	4	2	incl. Zinſen bis mit Oſtern 1825.	Die Kaution des Wollesky haftete für ſeine Verwaltung der Aemter Mügeln und Oſchatz, und wurde nachmals auf Arnshaugk und Ziegenrück transferirt.
12	419	24. Okt. 1797.								
			Summa A...	Rentbeamte und	Pächter....	11,113	4	2		
					und zwar..	9,100	—	—	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						uts.				

Digitized by Google

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienſtſtelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent	Bemerkungen.
			B. Juſtiz-Beamte.							
13	119	5. Sept. 1794.	Chriſtian Gottfr. Walther.	Vize-Aktuarius als Sportel-Einnehmer.	Arnshaugk mit Ziegenrück.	50	—	—	3	
14	509	26. Sept. 1806.	Chriſtian Friedr. Matthai.	Amts-Kopiſt als Sporteleinnehm.	Tautenburg.	150	—	—	dito.	
15	589	4. Sept. 1807.	Johann Simon Zumpe.	Juſtiz-Amtmann.	Weyda.	50	—	—	dito.	
16	469	11. Juni 1806.	Friedr. Gotthelf Traugott Pfeil.	Amts-Kopiſt als Sporteleinnehm.	Daſelbſt.	200	—	—	dito.	
17	470	23. Juni 1806.	Carl Chriſtian Sattler.	Landſchaftsſchreiber in der Pflege.	Triptis.	100	—	—	dito.	
18	849	18. Dez. 1786.	Kammer-Kommiſſionsrath Carl Gottl. Aſter.	Juſtiz-Amtmann.	Arnshaugk und Ziegenrück.	800	—	—	dito.	
19	1219	15. Apr. 1790.				200	—	—	dito.	
20	1274	31. Juli 1767.	Johann Conrad Riemann, Kammer-Kommiſſionsrath und Amtmann.	wegen der Amtspacht und reſervirten Intraden-Einnahme.	Mildenfurth.	1,364	18	7	dito.	
21	958	1. Oktbr. 1787.	Joh. Wilhelm Hedenus.	Juſtiz-Aktuarius, wegen der Amts-Sporteleiñahme.	Daſelbſt.	200	—	—	dito.	
			Summa B...	Juſtizbeamte....	....	3,114	18	7	3	
			C. Acciſe- und Zoll-Beamte.							
22	31	21. Juni 1782.	Chriſtian Gottlob Haſſe.	General-Akziſe-Inſpektor.	Auma.	100	—	—	3	
23	26	23. Juni 1780.	Johann Gottlob Heinrich Seyffarth.	General-Akziſe-Aſſiſtenz-Inſpekt.	Berga, Weyda, u. Münchenbernsdorf.	100	—	—	dito.	
24	937	14. Mai 1814.	Chriſt. Wilh. Kaufmann.	Gleits- und Land-Akziſe-Haupt-Einnehmer des Amts Arnshaugk.	Neuſtadt a. O.	150	—	—	dito.	
25	912	28. Aug. 1813.			Arnshaugk.	50	—	—	dito.	
26	1207	27. Sept. 1766.	Chriſtian Gottlob Haller.	Landakziſe-, Brückenzoll-, Wegegelder- u. General-Akziſe-Einnehmer.	Auma.	50	—	—	dito.	
27	—	14. Juli 1778.				200	—	—	dito.	
28	60	21. Okt. 1790.	Chriſtoph Heinr. Hoffmañ.	General-Akziſe-Einnehmer.	Berga.	100	—	—	dito.	
29	1309	9. Apr. 1791.	Johann Gottlieb Allander.	Beigleits- u. Landakziſe-Einnehmer.	Großen-Ebersdorf.	87	12	—	dito.	
			Seitenbetrag..	....	....	837	12	—	3	

Digitized by Google

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitions-Scheins. No.	Datum.	Name des Kaventen.	Dienſtſtelle.	Ort der Funktion.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Zinsfuß à Prozent.	Bemerkungen.
			Uebertrag..	....	....	837	12	—	3	
30	18	26. März 1794.	Joh. Chriſtoph Geſſinger.	General-Akziſe-Aſſiſt. Einnehm.	Neuſtadt a. O.	100	—	—	dito.	
31	1163	23. Okt. 1789.	Carl Chriſt. Tauſchman.	Beigleits- u. Landakziſe-Einnehmer	Daſelbſt.	300	—	—	dito.	
32	1189	21. Jan. 1790.	Chriſt. Siegmund Gottlob Friedr. Winckler.	Desgleichen.	Sorga im Amte Weyda	100	—	—	dito.	
33	903	6. Juni 1787.	Georg Heinrich Lautenſchläger.	Desgleichen.	Silberfeld.	30	—	—	dito.	
34	30	27. Juni 1788.	Adolph Moritz Trainer.	General-Akziſe-Aſſiſt. Einnehm.	Triptis.	100	—	—	dito.	
35	469	3. Juli 1798.	Johann Sam. Gottſchalk.	Hauptgleits- und Landakziſe-Einnehmer.	Weyda.	800	—	—	dito.	
36	45	20. Okt. 1780.	Joh. Chriſtoph Leithold.	General-Akziſe-Einnehmer,	Daſelbſt.	100	—	—	dito.	
37	—	10. Jan. 1777.	"	Gen. Akz. Aſſiſt. Einn.,	"	100	—	—	dito.	
38	704	12. Sept. 1809.	"	Fleiſchſteuer-Einnehmer.	Weyda und Mildenfurth	100	—	—	dito.	
39	670	12. Jan. 1809.	Gottlob Ludw. Teichfuß.	Gleits- und Landakziſe- auch Brückenzoll-Einnehm.	Veitsberg.	25	—	—	dito.	
40	655	3. Sept. 1800.	Adolph Moritz Trainer.	Beigleits- u. Landakziſe-Einnehmer.	Triptis.	50	—	—	dito.	
41	1530	28. Jan. 1801.	Joh. Carl Auguſt Haſſe.	General-Akziſe-Inſpektor.	Neuſtadt a. O.	100	—	—	dito.	
			Summa C...	Acciſe- und Zoll-	Beamte ...	2,742	12	—	3	
			D. Poſt-Beamte.							
42	867	19. Aug. 1812.	Adam Heinrich Pohle.	Poſtmeiſter.	Auma.	200	—	—	3	
43	172	16. Juni 1803.	Amandus Gottlob Moritz Weißer.	Desgleichen.	Mittelpöllnitz	100	—	—	dito.	
44	917	12. Okt. 1813.	Gottlob Wilh. Mitlacher.	Desgleichen.	Neuſtadt.	200	—	—	dito.	
45	731	10. Spt. 1785.	Carl Heinrich Teuſcher.	Poſtverwalter.	Weyda.	100	—	—	dito.	
46	155	4. Mai 1803.	Johann Friedrich Gottlob Schumann.	Poſtmeiſter.	Neuſtadt a. O.	175	—	—	dito.	
			Summa D...	Poſt-Beamte...	....	775	—	—	3	
			Wiederholung.							
		A.	Rentbeamte und Pachter.	....	....	11,413	4	2		
		B.	Juſtizbeamte.	....	....	3,114	18	7		
		C.	Acciſe- und Zollbeamte.	....	....	2,742	12	—		
		D.	Poſt-Beamte.	....	....	775	—	—		
			Summa totalis...	....	....	17,745	10	9		
					und zwar..	15,732	6	7	à 3 Prozent zinsbar,	
					und..	2,013	4	2	unzinsbar.	
						ut s.				

Art. X. §. 66.)

B.

Verzeichniß

zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingelegt geweſenen, an die Großh. Weimar=Eiſenachiſche Regierung abgelieferten, Kautionen in Dokumenten und Staatspapieren.

Des Kautions= und Rekognitionsſcheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
		A. Rentbeamte und Pächter.					
406	7. Aug. 1809.	Carl Wilhelm Glühmann, Rentbeamter, Landakziſe, Fleiſchſteuer = und Salz=Lizent=Einnehmer des Amts Tautenburg.	1,200	—	—	1000 Rthlr. in einer landſchaftlichen Obligation Litt. A. No. 10,932. (ausgelooſet Michaeli 1812.) nebſt Zinsſchein auf den Termin 1818. 200 Rthlr. 2 Kammerkredit=Kaſſenſcheine Litt. E. No. 58. nebſt 4mal geſtempelter Zinsnote, Litt. Cc. No. 8443. (Michaeli 1812. ausgelooſet) nebſt Zinsnote, worauf die Zinſen bis mit Michaeli 1818. abgeſchrieben ſind.	Cavent iſt verſtorben, die Wittwe wohnt in Zeitz.
618	28. Juli 1812.	A. T. A. Bauer v. Bauern, Rentbeamter, Haupt=Landakziſe= und Fleiſchſteuer=Einnehm. daſelbſt.	1,300	—	—	In 4 dergleichen, Litt. A. No. 301. u. Litt. C. No. 432. 1836. u. 2247. mit Zinsnoten 4mal geſtempelt.	Hält ſich zu Frauenprießnitz auf.
522 539	13. Juli 1811. 2. Okt. 1811.	J. T. H. Dreßler, Rentbeamter zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,600	—	—	In 3 dergleichen, Litt. B. No. 524. und C. No. 1110. und 1118. mit Zinsnoten 4mal geſtempelt. — 3 landſchaftliche Obligationen C. No. 2084. und D. No. 1162. und 3641., mit Zinsſcheinen und Koupons von Oſtern 1819. an. — 1 Partial=Obligation Litt. B. No. 1356. mit Zinsnote u. 2 Koupons pro Oſtern u. Michaeli 1819.	
85	4. Okt. 1796.	J. W. Hebenus, Amts=Aktuar und Reſervaten=Einnehmer zu Mildenfurth.	250	—	—	In 3 Kammerkredit=Kaſſenſcheinen Cc. No. 7115. und 12,585. und Dd. No. 1233. nebſt Zinsnoten 4mal geſtempelt.	Die Zinſen von Oſtern 1815 bis Michaelis 1818. ſind inhibirt.
109	25. Mai 1798.	C. V. A. Heindel, Amtsverwalter u. Pachter des Amts Mildenfurth nebſt zugehörigen Vorwerken.	2,500	—	—	In 7 dergleichen, Aa. No. 1987. Bb. No. 222. Cc. No. 4159, 4382. 4498. 8240. und 9481. NB. Die Scheine Aa. No. 1987. u. Cc. No. 4159. ſind Michaeli 1812. ausgelooſet u. die Zinſen auf den dabei befindlichen Zinsnoten bis Michaelis 1818. abgeſchrieben worden. Bei den übrigen 5 Scheinen befinden ſich die Zinsnoten, jede 4mal geſtempelt. — Ferner: 1 Partial=Obligat. Litt. B. No. 458. nebſt Zinsnote und 2 Koupons pro Oſtern u. Michaeli=Termin 1819.	
		Summa A. . .	6,850	—	—		

Digitized by Google

Laufende No.	Des Kautions- und Rekognitionsſcheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
			B. Juſtiz-Offizianten.					
6	715	12. Aug. 1813.	C. F. Schmidt, Juſtiziar zu Zwätzen und Liebſtadt.	500	—	—	1 Partial-Obligation B. No. 947. nebſt Zinsnote und Koupons von Oſtern 1819. an.	
7	523	23. Juli 1811.	A. H. Frank, Juſtizamtmann zu Arnshaugk und Ziegenrück.	1,000	—	—	1 landſchaftl. Obligat. A. No. 2023. nebſt dergl. von Oſtern 1819. an.	
8	151	12. Febr. 1800.	J. S. Zumpe, Juſtizamtmann zu Weyda mit Mildenfurth.	750	—	—	10 Kammerkredit-Kaſſenſcheine Cc. No. 8935. 9149. 10,404. 10,691. und 11,867. Dd. No. 108. 3019. 4245. 60. und 3654. nebſt 4mal geſtempelten Zinsnoten.	
9	42	5. Sept. 1794.	C. G. Walther, Vize-Aktuar, als Sportel-Einnehmer bei den Aemtern Arnshaugk u. Ziegenrück.	100	—	—	Dergleichen C. No. 206. nebſt dergl. Zinsnote.	
10	790	13. Juni 1814.	A. F. Küchler, Regiſtrator und Sportel-Einnehmer beim Amte Arnshaugk.	150	—	—	3 landſchaftliche Obligationen Eee. No. 2458. 2459. und 4272. nebſt Zinsſcheinen u. Koupons von und mit Oſtern 1819.	
11	447	17. Mai 1810.	C. F. Haack, Aktuar und Sportel-Einnehmer beim Amte Mildenfurth.	200	—	—	1 Partial-Obligation C. No. 241. nebſt dergl. Zinsnote u. Koupons.	
12	835	20. Okt. 1814.	H. C. W. Schauer, Copiſt und Amts-Sportel-Einnehmer zu Weyda.	200	—	—	1 Landes-Kommiſſions-Schein C. No. 602. nebſt Zinsſchein und Koupons von Johanni 1819.	
			Summa B. . .	2,900	—	—		
			C. Akziſe- und Zoll-Beamte.					
13	700	14. Juni 1813.	C. G. Senf, Chauſſeegelder-Einnehmer zu Auma.	100	—	—	1 neue landſchaftl. Obligation Ddd. No. 5287. nebſt Zinsnote und Koupons von u. mit Oſtern 1819.	
14	719	28. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Hauptgleits- u. Landakziſe-Einnehmer zu Arnshaugk.	100	—	—	1 dergleichen Ddd. No. 1065. nebſt dergleichen dito.	Kavent hat die ihm aus der Kaſſe angeblich geraubten 240 Rtl. näher zu erweiſen, event. ſolche zu erſtatten (Reſol. v. 7. Juli 1815. ad. num. 3526.) der Regiſtrande in Gleits- und Landakziſe-Sachen.
15	15	19. Jan. 1815.	C. A. Büttner, General-Akziſe-Einnehmer zu Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 neue landſchaftl. Obligation Ddd. No. 7373. nebſt Zinsnote u. Coupons von und mit Oſtern 1819.	
16	2003	13. Aug. 1813.	C. W. Kaufmann, Generalakziſe-Ober-Einnehmer zu Neuſtadt a. O.	200	—	—	1 dergleichen Ccc. No. 2360. nebſt dito und Coupons von und mit Oſtern 1817. an.	
17	1882	20. Spt. 1810.	C. G. Haſſe, General-Akziſe-Inſpektor zu Triptis.	100	—	—	1 Partial-Obligation D. No. 680. nebſt Zinsnote und Coupons von Oſtern 1819. an.	
			Latus . .	600	—	—		

Des Kautions- und Rekognitionsſcheins No.	Datum.	Name und Funktion des Kaventen.	Betrag der Kaution. Rthl.	Gr.	Pf.	Bezeichnung der als Kaution eingelegten Staatspapiere und Dokumente.	Bemerkungen.
		Transport . .	600	—	—		
31	6 März 1815.	A. G. Haller, desgl. zu Weyda, Berga und Münchenbernsdorf.	100	—	—	1 landſchaftl. Obligation Litt. Ddd. No. 7208. nebſt Zinsnote und Coupons von Oſtern 1819. an.	
—	— —	J. H. G. Müller, Beigleits-Einnehmer zu Großheeringen.	—	—	—	laut Conſens des Amts zu Tautenburg, d.d. 3. Aug. 1767.	
—	— —	J. L. Funke, Landakziſe u. Fleiſchſteuer-Unter-Einnehmer zu Willerſtädt.	15	—	—	laut Conſens des Amtes Wendelſtein, d. d. 4. März 1769.	
		Summa C. . .	715	—	—		
		D. Poſt-Beamte.					
802	12. Jul. 1814.	J. S. Gottſchalk, Poſtverwalter zu Weyda.	100	—	—	1 neue landſchaftl. Obligation Ddd. No. 3887. nebſt Zinsnote und Coupons von Oſtern 1819. an.	
		Recapitulatio.					
	Lit. A.	Rentbeamte und Pächter .	6,850	—	—		
	- B.	Juſtiz-Offizianten	2,900	—	—		
	- C.	Akziſe- und Zoll-Beamte.	715	—	—		
	- D.	Poſt-Beamte	100	—	—		
		Summa totalis . .	10,565	—	—		

(Zu Art. X. §. 68.) Beilage V.

A.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingezahlt geweſenen, an die Großh. Weimar-Eiſenachiſche Regierung noch abzuliefernden baaren Depoſita und reſp. Depoſitenſcheine.

Laufende No.	Des Depoſiten- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenſtand oder Benennung des Depoſiti.	Betrag deſſelben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Amt Arnshaugk.				
1	281	Kammerſchein vom 27. März 1732.	Den Gersdorffſchen Konkurs betreffend.	22	14	$2\frac{1}{2}$	
2	—	— — — —	Hans Heinrich Klemms deponirte Gelder.	3	23	—	
3	356	desgl. vom 8. Nov. 1797.	Den Konkurs des Oberſtlieutenants Wolff Ernſt von Schütz zu Moosbach betr.	950	—	—	
4	222	desgl. vom 4. Nov. 1767.	Weil. Karl Wilhelm v. Oebſchelwitz zu Moderwitz Konkurs betr.	331	21	6	
5	711	desgl. v. 21. Juni 1799.	Hans Georg Theiligs zu Strößwitz Konkurs betr.	40	—	—	
6	709	desgl. v. 21. Juni 1799.	Weil. Amtsinſpektor Chriſtian Friedrich Hedenus zu Arnshaugk Konkurs betr.	511	8	2	
7	1290	desgl. v. 19. Okt. 1801.	Desgleichen.	50	—	—	
8	1357	desgl. vom 8. Okt. 1806.	Weil. Pfarrer Friedrich Gottlieb Richters zu Ober-Pöllnitz Kreditweſen betr.	160	—	—	
9	647	desgl. vom 5. Apr. 1809.	Die abweſenden Fiſcherſchen Erben betr.	24	—	—	
10	987	desgl. v. 28. Mai 1810.	Eine Schuldforderung aus dem v. Brandenſteinſchen Konkurs, welche Johann Gottfried Winkler und Sophie Günther, beide unbekannten Aufenthalts, zu erhalten haben.	112	11	2	
11	1425	desgl. v. 26. Jul. 1811.	Johann Adam Weithaaſens zu Börthen verkümmerte Feldkaufsgelder.	43	6	7	
			Summa Amt Arnshaugk.....	2,249	12	$7\frac{1}{2}$	
			B. Amt Mildenfurth.				
12	368	13. Oktober 1772.	Wolf Chriſtian v. Steins Kreditweſen betr.	200	—	—	
13	1477	5. Juli 1792.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditweſen betreffend. (Nr. 13–22)	86	—	—	
14	566	16. November 1795.		80	—	—	
15	123	9. Auguſt 1796.		2	18	$8\frac{1}{2}$	
16	979	27. Juni 1800.		50	—	—	
17	515	26. November 1803.		24	—	—	
18	1364	9. Oktober 1806.		37	10	—	
19	468	10. Dezember 1808.		48	16	6	
20	595	20. März 1809.		17	19	6	
21	655	11. April 1809.		94	23	6	
22	1673	22. April 1812.		50	—	—	
23	1260	4 Januar 1811.	Die der minorennen Chriſt. Hilliger zu Marienthal zuſtändigen Auktionsgelder.	80	—	—	
			Seitenbetrag.....	771	16	$2\frac{1}{2}$	

Des Depositen- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenstand oder Benennung des Depositi.	Betrag desselben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
		Uebertrag.....	771	16	2½	
1282	12. Februar 1811.	Die den minorennen Hedenuſsſchen Kindern zu Weyda zugehörigen Kriegs-Entſchädigungsgelder.	40	—	—	
1364	9. Oktober 1806.	Die Kaution des Interimspächters der Mildenfurther Schloßmühle, Chriſtian Mattheß, betr.	30	—	—	
444	15. Juni 1795.	Bardelebenſche Konkursgelder.	192	20	—	
		Summa Amt Mildenfurth.....	1,034	12	2½	
		C. Amt Weyda.				
752	12. Juni 1787.	Johann Georg Frömmels zu Groß-Kundorf Kreditweſen betr.	100	—	—	
124	10. Auguſt 1796.		48	1	8	
124	eodem dato.	Johann George Tellers zu Friedemannsdorff Kreditweſen betr.	15	18	2	
518	26. November 1803.	Die Amts-Armenkaſſe betr.	26	1	6	
628	24. März 1809.		12	6	—	
124	10. Auguſt 1796.		—	23	4	
881	10. Dezember 1781.	Das von des verſtorbenen Amtmanns Jeremias Kaution verbliebene Reſiduum.	1,105	20	7¼	
124	10. Auguſt 1796.		4	2	7	
124	eodem dato.	Tobias Zeißlers zu Weyda Konkurs betr.	63	20	9½	
124	eodem dato.	Michael Krills Erben betr.	22	13	2	
643	1. April 1778.	Weißenbachs Pacht-Differenz betr.	—	2	2	
643	1. April 1778.	Georg Reuters Unterſuchungsſache betr.	3	5	5¾	
124	10. Auguſt 1796.		1	15	3	
124	eodem dato.	Für die Jeremiasſchen Kinder eingegangene Koſten betr.	—	8	—	
932	17. Dezember 1804.	Chriſtian Fritzſchens zu Zſchorda Kreditweſen betr.	32	10	4	
1362	9. Oktober 1806.	Die Allodial-Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Hauptmanns Heinrich Gottlob von Leubnitz zu Müncheubernsdorf betr.	110	21	6	
1421	22. Oktober 1806.		7	20	8	Der Depoſitenſchein iſt noch zurückzuliefern.
37	25. April 1807.		110	18	—	
155	4. November 1807.		57	21	3	
248	27. April 1808.		57	16	6	
391	18. Oktober 1808.		56	5	—	
868	23. Oktober 1808.		57	16	6	
818	11. Auguſt 1809.		56	5	—	
293	18. November 1794.	Die wider Gottlob Heinrich Fiedler anhängige Unterſuchungsſache betr.	16	—	—	
294	Desgleichen.		36	—	—	in Golde.
1362	9. Oktober. 1806.		5	9	2	Der Depoſitenſchein iſt noch zurückzuliefern.
124	10. Auguſt 1796.		63	20	8	
1421	22. Oktober 1806.	Dem Stückknecht Hoffmann verwilligtes Geld-Quantum.	10	11	5	Der Depoſitenſchein iſt noch zurückzuliefern.
911	11. Dezember 1809.	Des verſtorbenen Kaufmanns Traugott Adam Brehme, zu Weyda, wegen der Manufaktur und Grundſtücke zu entrichtende Lehngelder betr.	130	—	—	
1362	9. Oktober 1806.	Möllerſche Verlaſſenſchaftsſache betr.	9	9	1	
		Summa Amt Weyda.....	2,223	11	9½	incl. 36 Rthl. Gold.

Digitized by Google

Laufende No.	Des Depoſiten- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenſtand oder Benennung des Depoſiti.	Betrag deſſelben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			D. Amt Tautenburg.				
57	585	18. März 1809.	Des verſtorbenen Vizeaktuar Wüſtemann Depoſitum.	11	13	$10\frac{3}{4}$	
58	1346	7. Oktober 1806.	Johann Gottlieb Schlewoigts Depoſitum.	61	14	3	Der Depoſitenſchein iſt noch auszuliefern.
59	247	2. November 1802.	Der Tautenburger Amts-Armenkaſſe Depoſitum.	117	21	—	
			Summa Amt Tautenburg.....	191	1	$1\frac{3}{4}$	
			E. Amt Eckardtsberga.				
60	837	22. November 1787.	Eva Rohnſtädt und Conſ. zu Lautenthal Brandkaſſengelder.	15	23	—	
61	131	13. Januar 1786.	Erbſchafts-Differenz zwiſchen Johann Chriſtoph Leiſering und Conſ. contra Juſtine Marie Hilbert zu Rudersdorf.	6	6	—	Der Depoſitenſchein iſt noch zurückzuliefern.
62	1220	9. Juli 1801.	Sequeſtration der Eßleber Ritterguts-Zinſen betr.	1,186	—	—	
63	485	11. Januar 1809.		13	17	$3\frac{3}{4}$	Ad 63. und 67. ſind die dießfallſigen beiden Depoſitenſcheine bei der Kön. Regierung zu Merſeburg zurückbehalten worden, weil ſolche auf Depoſiten mit lauten, die von der Krone Preußen zu vertreten ſind.
64	1221	9. Juli 1801.	Die am 21. und 28. März 1781. in dem Dorfe Leutenthal Abgebrannten betr.	21	19	—	
65	1222	9. Juli 1811.	Die am 20 Febr. 1782. daſelbſt Abgebrannten betr.	12	18	—	
66	142	2. April 1794.	Rechtsſache Johann Ernſt Erlmanns in Naumburg contra Hans Heydelmann, zu Rannſtädt.	54	20	—	
67	485	11. Januar 1809.		27	5	3	
68	1224	9. Juli 1811.	Der Gemeinde Leutenthal zur Bezahlung von Kommunſchulden beſtimmt geweſene eingezahlte Steuern.	35	11	7	
			Summa Amt Eckardtsberga.....	1,374	—	$1\frac{3}{4}$	
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk................................	2,249	12	$7\frac{1}{2}$	
		B.	Amt Mildenfurth	1,034	12	$2\frac{1}{2}$	
		C.	Amt Weyda................................	2,223	11	$9\frac{1}{2}$	incl. 36 Rthl. Gold.
		D.	Amt Tautenburg	191	1	$1\frac{3}{4}$	
		E.	Amt Eckardtsberga................................	1 374	—	$1\frac{3}{4}$	
			Summa.....	7,072	13	11	
			Hierzu bei dem Juſtizamte Wendelſtein aſſervirt aus des unmündigen Chriſtoph Thieme zu Willerſtedt Vermögen	50	—	—	
			Summa totalis.....	7,122	13	11	incl. 36 Rthl. Gold.

Digitized by Google

(Zu Art. X. §. 68.)

B.

Verzeichniß

der zur Königl. Sächſiſchen Rentkammer eingelegten und an die Großherzoglich-Weimar-Eiſenachiſche Regierung abgelieferten Depoſiten in Staatspapieren und Dokumenten.

Laufende No.	Des Depoſiten- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenſtand oder Benennung des Depoſiti.	Betrag deſſelben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Amt Arnshaugk.				
1	835	Kammerſchein vom 15. März 1814.	Johann Paul Krahmers zu Burgwitz Mündelgelder, in einer landſchaftlich. Obligation sub Litt. Ddd. No. 5283.	100	—	—	
2	—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4117.	50	—	—	
3	—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4118.	50	—	—	
4	—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. Eee. No. 4119.	50	—	—	
5	—	— — — — —	Desgleichen, in einer Königl. Sächſiſchen Partial-Obligation sub D. No. 1216.	100	—	—	
6	836	Kammerſchein vom 15. März 1814.	Weil. Amts-Akt. Gumprechts Verlaſſenſchaftsſache, in einem Kammerkredit-Kaſſenſcheine Litt. Bb. No. 131.	500	—	—	
7	—	— — — — —	Desgleichen, in einer landſchaftlichen Obligation sub Litt. B. No. 3943.	500	—	—	
8	842	Kammerſchein vom 25. Mai 1814.	Weil. Akziſe-Inſpektor Adolph Friedrich Marbachs zu Moderwitz Verlaſſenſchaftsſache, in einer Königl. S. Partial-Obligation Litt. B. No. 1247.	500	—	—	
9	—	— — — — —	Desgleichen, dergl. sub Litt. B. No. 1823.	500	—	—	
10	460	Dergleichen vom 22. Oktober 1811.	In des verſtorbenen Amtsfrohn Chriſt. Ehrgott Lindigs Nachlaßſache, in einer landſchaftlichen Obligation sub Litt. Ccc. No. 915.	200	—	—	
			Summa Amt Arnshaugk.....	2,550	—	—	
			B. Amt Mildenfurth.				
1	639	25. Auguſt 1812.	Siegmund Ernſt von Spiegels Kreditweſen betr., in einer landſchaftlichen Obligation.	100	—	—	
			Eine dergleichen.	50	—	—	
			Seitenbetrag.....	150	—	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Des Depoſiten- oder Rekognitions-Scheines No.	Datum.	Gegenſtand oder Benennung des Depoſiti.	Betrag deſſelben. Rthl.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag.....	150	—	—	
2	498	den 2. Juni 1803.	Gottfried Freunds zu Arnshaugk Kreditweſen betr., in einer landſchaftlichen Obligation.	1,000	—	—	
3	6	17. Dezember 1814.	Der Ernſtiſchen minorennen Kinder zu Wünſchendorf, väterliche Erbgelder in zwei Neuſtädt. Kreis-Obligationen sub Litt. D. No. 183. und 184. ohne Zins-Talons und Koupons.	200	—	—	
4	7	17. Dezember 1814.	Der minderjährigen Joh. Chr. Wilhelm. Jul. Edelmannin zu Weyda, mütterliche Erbegelder in 11 Stück landſchaftlichen Obligationen sub Litt. Eee. No. 9230. 9231. 9232. 9233. 9234. 9235. 9236. 9320. 9321. 9322. und 9323. ohne Zinstalons und Koupons.	550	—	—	
			Summa Amt Mildenfurth.....	1,900	—	—	
			C. Amt Weyda.				
1	546	19. Februar 1812.	Die vom Vormund der Neupertſchen Kinder, Johann Gottl. Neupert, deponirten Gelder, 50 Thlr. — Eine neue landſchaftliche Obligation sub Litt. Eee. No. 2571. und eine Schuldverſchreibung des Querfurthſch. Kreiſes sub Litt. C. No. 58.	75	—	—	
2	53	29. April 1815.	Johann Heinrich Dietſchens zu Sirbis Nachlaß betr., in 2 landſchaftl. Obligationen à 50 Rthlr. sub Litt. Eee. No. 1580. und 1581.	100	—	—	
			Summa Amt Weyda.....	175	—	—	
			D. Amt Tautenburg.				
1	41	vom 7. April 1815.	Der daſigen Amts-Armenkaſſe Depoſitum, in einem Konſens. Summa per se.	87	12	—	
			E. Amt Eckardtsberga.				
—	—	—	Vacat.				

Digitized by Google

Laufende No.	Des Depoſiten= oder Rekognitions=Scheines: No.	Datum.	Gegenſtand oder Benennung des Depoſiti.	Betrag deſſelben. Rthl.	Gr.	Pf	Bemerkungen.
			Wiederholung.				
		A.	Amt Arnshaugk............................	2,550	—	—	
		B.	Amt Mildenfurth............................	1,900	—	—	
		C.	Amt Weyda............................	175	—	—	
		D.	Amt Tautenburg............................	87	12	—	
		E.	Amt Eckardtsberga............................	—	—	—	
			Summa.....	4,712	12	—	
			Hierzu: noch zu gewähren				
			F. Amt Naumburg.				
1	—	Depoſitenſchein 10. Dezember 1814.	Der Allmoſenkaſſe des Dorfes Lachſtädt Antheil an drei Kammerkredit=Kaſſenſcheinen sub Litt. C. No. 174. 1661. und 1257. à 100 Rthlr.	7	12	—	
2	—	Desgleichen.	Derſelben, desgleichen Antheil an zwei dergleichen sub Litt. B. No. 340. à 500 Rthlr. und Litt. C. No. 2776. à 100 Rthlr.	25	—	—	
			Summa Amt Naumburg.....	32	12	—	

Kon=

Digitized by Google

Konvention
mit
der Königlich-Sächſiſchen Regierung
wegen
Auseinanderſetzung mehrerer milden Stiftungen.

D. d. Dresden, am 4ten April 1825.

In Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819., zu Vollziehung des zwiſchen Ihro Königlichen Majeſtäten von Preußen und von Sachſen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeſchloſſenen Friedenstraktats, enthaltenen Beſtimmung, iſt wegen Auseinanderſetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Berührung ſtehender Gegenſtände, zwiſchen den unterzeichneten beiderſeitigen Königl. Kommiſſarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Allerhöchſten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden.

I.

Das Vermögen der zur Unterſtützung armer Predigerwittwen beſtimmten Carpzoviſchen und Piſtoriſchen Stiftungen wird, nach der Anzahl der Predigerſtellen in den betheiligten Provinzen, getheilt, wonach ſich ein Verhältniß von Carpzoviſche und Piſtoriſche Stiftungen.

0,52 Hunderttheilen für das Königreich, und

0,48 „ „ Herzogthum Sachſen ergiebt.

Dem letzteren werden daher zu Berichtigung ſeines Antheils überwieſen:

a) von der Carpzoviſchen Stiftung

108 Rthlr. in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,

23 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. unzinsbar;

b) von der Piſtoriſchen Stiftung

132 Rthlr. in Kapitalien zu 4½ Prozent zinsbar,

40 Rthlr. 2 Gr. unzinsbar;

wogegen ſich daſſelbe alle, ſeit dem 6ten Junius 1815. etwa aus dieſen Fonds dahin gezahlte, und ſolchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweiſende, Unterſtützungen anrechnen zu laſſen hat.

II.

An dem zur Lehmanniſchen Stiftung für Arme in einigen Städten des Erzgebirgiſchen Kreiſes, imgleichen in den Städten Dresden und Wittenberg, gehörigen Vermögen hat das Herzogthum Sachſen nur in ſofern Antheil, als von dem Stifter 2,000 Rthlr. für die Armen und Nothleidenden der Stadt Wittenberg ausgeſetzt worden ſind, und es ſollen dieſe 2,000 Rthlr., wo möglich, durch Abtretung eines, für einen der vom Königlichen Kirchenrathe und Oberkonſiſtorio zu Dresden verwaltet werdenden Fonds im Herzogthum Sachſen hypothekariſch verſicherten, Kapitals von gleicher Höhe und zu dem vorhandenen höchſten Zinsfuße, nebſt der bis zur erfolgenden Auslieferung davon in bisherigem Maaße ferner fällig gewordenen Zinſen, in ſoweit letztere, nach Ausweis der vorzulegenden diesfallſigen Quittungen, nicht bereits an die Lokalbehörde zu Wittenberg berichtiget ſeyn ſollten, gewährt werden. Lehmanniſche Stiftung.

III.

Die Fonds der Buderiſchen Stiftung für arme Wenden werden nach dem Verhältniß der Volkszahl in der Ober- und Niederlauſitz und im Amte Stolpen, und mithin nach einem Maaßſtabe von Buderiſche Stiftung.

0,4110 Theilen für das Königreich, und von

0,5890 für das Herzogthum Sachſen,

getheilt; es empfängt jedoch das Königreich von den zu 5 Prozent vorhandenen ſichern Aktivis die Summe von 4,000 Rthlr. voraus, und übernimmt dafür die Verpflichtung, die in dem Teſtamente

des

Digitized by Google

des Stifters ſeinen Verwandten ausgeſetzten jährlichen Legate, nebſt der etwanigen Vermehrung derſelben bei Eintritt der diesfalls vom Stifter vorausgeſetzten Fälle, vom Empfang dieſer Summe an, bis-wohin das Herzogthum zu dieſen Vermächtniſſen ferner in demſelben Verhältniß, als es an dem Vermögen der Stiftung Theil nimmt, dazu beiträgt, allein zu berichtigen und alle deshalbige Anſprüche zu vertreten, will auch hierbei die ausländiſchen und namentlich die im Königlich-Preußiſchen Gebiete wohnenden Legatarien eben ſo, wie die im Königlich-Sächſiſchen Gebiete wohnhaften, behandeln, und ihnen ihre Antheile unter keinem Vorwande jemals vorenthalten laſſen.

Hiernach hat das Herzogthum:

A. vom ſichern Vermögen

a) von den, zur Tilgung verbleibenden, zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis, an 16,690 Rthlr., 9,830 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf.,

b) von den zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Aktivis, an 3,525 Rthlr., 2,076 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.

c) von dem theilbar gebliebenen unzinsbaren Vermögen, an 4,445 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., 2,618 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf.;

B. vom unſichern Vermögen, in ſofern ſolches vollſtändig eingehet,

a) von 29,712 Rthlr. 12 Gr. in zinsbaren Aktivis, 17,500 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf.,

b) von 5,740 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. an Zinsrückſtänden, 3,381 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. zu erhalten, und in demſelben Verhältniß, wie das übrige Vermögen dieſer Stiftung getheilt worden, ſoll auch dasjenige, was etwa auf die, noch einer nähern Erörterung bedürftigen, kleinen Kapitalien dieſer Stiftung, zuſammen an 1,496 Rthlr., ſo wie auf die, bei den Vergleichen mit den Erſtehern des Ritterguts Obergurk mit Sorau und des ſogenannten großen Bauerguts zu Obergurk der Stiftung vorbehaltenen Regreßanſprüche, dafern die beiderſeitigen Regierungen ſich entſchließen ſollten, letztere zu verfolgen, erlangt werden möchte, künftig zur Theilung gebracht werden.

IV.

Aeltere Schullehrer-Beſoldungs-kaſſe, ſ. w. d. a.

Von den allgemeinen Fonds der ſogenannten älteren Schullehrer-Beſoldungs-Kaſſe, welche nach der Bevölkerung der bei derſelben als betheiligt angenommenen Provinzen, die einen Theilungs-Maaßſtab von

0,6652 für das Königreich, und von

0,3348 „ „ Herzogthum Sachſen

giebt, getheilt werden, erhält das Herzogthum

I. vom ſichern Vermögen

1,255 Rthlr. 12 Gr. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

6,863 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

1,089 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff von 123 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf., als dem Betrage der am 5ten Junius 1815. rückſtändig geweſenen Beſoldungszulagen für Schullehrer im Herzogthum;

II. vom unſichern Vermögen, dafern ſolches vollſtändig eingehet,

669 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. von einer mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivpoſt,

183 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. von unzinsbaren Rückſtänden, — ferner von dem Vermögen der, mit dieſer Kaſſe in Verbindung geſtandenen Weigandiſchen Stiftung, welches nach den vom Stifter ausgeſetzten Zulagen mit

Einem Sechszehntheile für das Königreich, und mit

$\frac{15}{16}$ für das Herzogthum getheilt wird,

I. vom ſichern Vermögen 3,750 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale,

1,127 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. von Zinsrückſtänden;

II. vom unſichern Vermögen, in ſofern ſolches unverkürzt eingehet,

5,625 Rthlr. von dem mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitale, und

1,949 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. von unzinsbaren Rückſtänden;

dagegen hat das Herzogthum zu der auf den allgemeinen Fonds der ältern Schullehrer-Beſoldungs-Kaſſe haftenden jährlichen Leiſtung an 300 Rthlr. bis zur Realiſirung dieſer Theilung in dem Verhältniß, als es an dieſen Fonds Theil nimmt, beizutragen, ſowohl bei Vollziehung dieſer Theilung eine Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. in mit 5 vom Hundert zinsbaren Aktivis der Königlich-Sächſi-

Digitized by Google

Sächſiſchen Regierung, welche dafür die Verbindlichkeit, vorbemeldete Leiſtung an 300 Rthlr. jährlich ferner abzuführen, und nach deren Wegfall den Deszendenten der jetzigen Empfängerin eine Summe von 6,000 Rthlr. auszuzahlen, übernimmt, auszuliefern, nicht minder die ſeit dem 6ten Junius 1815. aus der ältern Schullehrer-Beſoldungskaſſe auf oberwähnte rückſtändige Zulagen, oder ſonſt, in das Herzogthum geleiſtete Zahlungen ſich anrechnen zu laſſen, und endlich die wegen der dem allgemeinen Fonds dieſer Kaſſe oder der Weigandiſchen Stiftung zugehörigen Aktivorum ſeit gedachtem Tage aufgewendeten Koſten in dem Verhältniß ſeiner Theilnehmungsrechte mitzutragen.

Es wird jedoch der Königl. Preußiſchen Regierung hierbei noch zugeſichert, daß ihr, wenn die Empfängerin der mehrerwähnten Rente an 300 Rthlr. mit Tode abgegangen ſeyn wird, davon, mit Beifügung eines Zeugniſſes über die von ihr nachgelaſſene Deszendenz, Nachricht gegeben, auch, wenn dieſelbe Deszendenten nicht hinterlaſſen haben, und mithin die Auszahlung der den letzteren legirten 6,000 Rthlr. nicht eintreten ſollte, die dazu beigetragene Summe von 2,008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. unverzüglich baar zurückgezahlt werden ſolle. Sollte auch bei dem Ableben der Empfängerin der Rente über deren Deszendenz rechtliche Gewißheit nicht ſofort zu erlangen ſeyn, und daher der Anfall der fraglichen 6,000 Rthlr. erſt ſpäter Statt finden; ſo ſoll der Königl. Preußiſchen Regierung auch von der durch obervormundſchaftliche oder ſonſtige Verwaltung dieſer 6,000 Rthlr. etwa ſtattgefundenen Vermehrung des Hauptſtamms, ihr Antheil, nach Verhältniß ihres geleiſteten Beitrags, mit ſolchem, ſobald als jene Verwaltung beendigt iſt, ausgeliefert werden.

V.

Bußtagskollektenkaſſe in den Erblanden.

Das Kapital- und ſonſtige Vermögen der von dem Kirchenrathe und Oberkonſiſtorio zu Dresden verwalteten Bußtags-Kollektenkaſſe wird nach den aus derſelben dem Amtskrankenhauſe, dem Almoſen-Amte, und der Friedrichsſtädter Real- und Armenſchule zu Dresden, den allgemeinen Zucht- und Armenhäuſern, dem Landarbeitshauſe zu Colditz und der ältern Schullehrer-Beſoldungkaſſe angewieſen geweſenen jährlichen Bezügen zur Theilung gezogen. Hiernach nimmt das Herzogthum Sachſen an den für die allgemeinen Zucht- und Armenhäuſer, das Landarbeithaus zu Colditz und die ältere Schul-Lehrer-Beſoldungskaſſe ausgefallenen Quoten in demſelben Verhältniß Theil, als es bei der Auseinanderſetzung dieſer Inſtitute theilnehmend geworden iſt, wobei in Betreff der Repartition der auf das Land-Arbeitshaus zu Colditz gekommenen Quoten der bei der Armenhaus-Hauptkaſſe ſtattgefundene Abtheilungsmaaßſtab in gegenwärtigem Falle ebenfalls in Anwendung kommen ſoll. In deſſen Verfolg hat das Herzogthum von dem Vermögen der Bußtagskaſſe überhaupt:

I. Von dem ſichern Vermögen:

263 Rthlr. 15 Gr. — Pf. Zweihundert drei und ſechszig Thaler 15 Gr. von den Kapitalien zu 5 vom Hundert zinsbar, mit Inbegriff einer Summe von 87 Rthlr. 12 Gr. zur Deckung einer jährlichen Zulage von 4 Rthlr. 9 Gr. für den Schullehrer zu Weltewitz in der Neuſtädter Ephorie;

7,542 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Siebentauſend Fünfhundert zwei und vierzig Thaler 20 Gr. 8 Pf. von den Kapitalien zu 4½ vom Hundert zinsbar;

281 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Zweihundert und ein und achtzig Thaler 14 Gr. 11 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff zweier Erſatzpoſten, zuſammen an 67 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

II. Vom unſichern Vermögen, dafern ſolches unverkürzt eingehen würde:

2,526 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Zweitauſend Fünfhundert und ſechs und zwanzig Thaler 20 Gr. 6 Pf. von außenſtehenden Kapitalien, und

772 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. Siebenhundert und zwei und ſiebenzig Thaler 3 Gr. 11 Pf. an rückſtändigen Zinſen von dieſen Kapitalien zu erhalten, dagegen alle ſeit dem 6ten Juni 1815. aus der in Frage befangenen Kaſſe in das Herzogthum auf dahin gehörige, deponirt geweſene, Kollektengelder, rückſtändige Leiſtungen, oder ſonſt geſchehene Zahlungen, in ſofern letztere nicht ſchon in Abrechnung gekommen ſind, ſich anrechnen zu laſſen.

VI.

Geſangbuchs-Kaſſe.

Die Geſangbuchskaſſe wird nach der Zahl der Prediger in den 7 Kreiſen, nebſt dem Fürſtenthum Querfurt, und mithin nach einem Verhältniſſe von

Fünftauſend Fünfhundert und neun und vierzig Zehntauſendtheilen für das Königreich, und von

Viertauſend Vierhundert und ein und funfzig Zehntauſendtheilen für das Herzogthum getheilt; hiernach erhält das Herzogthum

9,302 Rthlr.

Digitized by Google

9,302 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Neuntauſend Dreihundert und zwei Thaler 14 Gr. 2 Pf. von den mit 5 vom Hundert zinsbaren Kapitalien,

445 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Vierhundert und fünf und vierzig Thaler 2 Gr. 5 Pf. von den mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert zinsbaren Kapitalien, und

1,516 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. Eintauſend Fünfhundert und ſechszehn Thaler 8 Gr. 10 Pf. vom unzinsbaren Vermögen, mit Inbegriff 188 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Einhundert acht und achtzig Thaler 13 Gr. 7 Pf. an bis mit dem 5ten Juni 1815. in das Herzogthum rückſtändig geweſenen Leiſtungen, hat jedoch alle ſeit dem 6ten Juni 1815. aus dieſer Kaſſe auf die vorbemeldeten rückſtändigen Leiſtungen und ſonſt erfolgte Zahlungen ſich anrechnen laſſen.

Ueberdies werden dem Herzogthum

923. Neunhundert und drei und zwanzig Exemplarien des erſten, und

913. Neunhundert und dreizehn Exemplarien des zweiten Theils des Kirchenbuchs in natura ausgeantwortet.

VII.

Schullehrer-Seminarien-Hauptkaſſe u. damit verbundenen gewei(e)ten Stiftungen von Privatperſonen.

Die Schullehrerſeminarien-Hauptkaſſe wird, nach den, für die Schullehrerſeminarien zu Friedrichſtadt und Weiſſenfels beſtandenen, Etatquantis, welche, wie ſolche in dieſer Hinſicht berechnet worden ſind, einen Abtheilungsmaaßſtab von

0,5855. Fünftauſend Achthundert fünf und funfzig Zehntauſendtheilen für das Königreich, und von

0,4145. Viertauſend Einhundert fünf und vierzig Zehntauſendtheilen für das Herzogthum Sachſen geben, getheilt. Dagegen wird die, im Jahre 1794. wegen gewiſſer Anſprüche des ehemaligen Gymnaſiums zu Weiſſenfels ausgeſetzte und zu vorerwähnter Kaſſe gezogene, jährliche Rente von Eintauſend und Achthundert Thalern — zu deren alleiniger Vertretung Königl. Sächſiſcher Seits ſich erklärt worden iſt, zum Behuf der gegenwärtigen Auseinanderſetzung nach Fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet, und dieſes Kapital nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Provinzen, für deren niedere Schulanſtalten die Unterſtützung urſprünglich bewilligt worden iſt, eben ſo, wie bei der älteren Schullehrer-Beſoldungskaſſe (§. IV.) geſchehen, mithin nach dem Verhältniß von

0,6652. Sechstauſend Sechshundert zwei und funfzig Zehntauſendtheilen für das Königreich, und von

0,3348. Dreitauſend Dreihundert acht und vierzig Zehntauſendtheilen für das Herzogthum Sachſen, getheilt,

Hiernach hat das Herzogthum

1) vom unbeweglichen Vermögen:

außer dem Bergiſchen Getreide-Stipendio, und den bisher von gewiſſen Thüringiſchen Städten an das Seminar zu Weiſſenfels gezahlten jährlichen Beiträgen, welche beide Gegenſtände dem nur gedachten Seminar allein gehören, und demſelben ferner verbleiben, zuſammen

12,299 Rthlr. 13 Gr. $8\frac{2}{5}$ Pf. Zwölftauſend Zweihundert neun und neunzig Thaler dreizehn Groſchen acht und zwei Fünftheil Pfennige, und zwar mit

595 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. Kapitalwerthe der bisher in Weiſſenfels erhobenen Lehnen und Zinſen, welche dem Herzogthum ganz überwieſen worden ſind, und mit

11,704 Rthlr. 5 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf. als Antheil an der vorbeſchriebenen, mit Fünf vom Hundert zu Kapital erhobenen, jährlichen Rente von 1,800 Rthlr., welcher, weil der Antheil des Herzogthums an dem Kapitalwerthe der ihm allein überwieſenen oben berührten Lehnen und Zinſen nur in 246 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. beſteht, ſich um 348 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf., und folglich von dem eigentlichen Betrage an 12,052 Rthlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf., bis auf die angegebene Summe, vermindert, baar.

2) Vom beweglichen Vermögen, außer den zeither ſchon in Weiſſenfels verwalteten, kleinen Kapitalien, zuſammen an

389 Rthlr. 12 Gr. Dreihundert neun und achtzig Thaler 12 Gr.,

auf welche, ſo wie auf die vorſtehend dem Herzogthum überlaſſenen Gegenſtände des unbeweglichen Vermögens, Königlich-Sächſiſcher Seits gänzlich verzichtet wird, und nach der bereits in der kommiſſariſchen Darſtellung vom 17ten Oktober 1822. enthaltenen Ab- und Zurechnung annoch

106 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. Einhundert und ſechs Thaler 15 Gr. 9 Pf. von den Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar,

4,145 Rthlr.

Digitized by Google

4,145 Rthlr. Viertauſend einhundert fünf und vierzig Thaler von den mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Kapitalien,

559 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Fünfhundert neun und funfzig Thaler 13 Gr. 10 Pf. von den mit 3 Prozent zinsbaren Kapitalien,

849 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. Achthundert neun und vierzig Thalee 17 Gr. 5 Pf. von den Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar,

1,170 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. Eintauſend einhundert und ſiebenzig Thaler 8 Gr. 3 Pf. vom unzinsbaren Vermögen,

zu erhalten, dagegen aber alle vom 6ten Juni 1815. an aus dem allgemeinen Fonds dieſer Kaſſe in das Herzogthum erfolgte Zahlungen, mit Ausſchluß eines an das Seminar zu Weiſſenfels geleiſteten, bereits in Anrechnung gekommenen, Vorſchuſſes von 87 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. zu reſtituiren, oder ſich anrechnen zu laſſen.

Da übrigens aus dieſer Kaſſe eine temporäre Leiſtung von 30 Rthlr. — Dreißig Thaler — jährlich zu beſtreiten iſt, ſo ſind hierzu auf die Dauer dieſer Leiſtung vom 6ten Juni 1815. an jährlich

17 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. Siebenzehn Thaler 13 Gr. 7 Pf. vom Königreiche, und

12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Zwölf Thaler 10 Gr. 5 Pf. vom Herzogthum beizutragen.

Demnächſt empfängt das Herzogthum von dem bei der Reinhardtiſchen Stiftung für die beiden Schullehrer-Seminarien zu Friedrichſtadt und Weiſſenfels am 5ten Juni 1815. vorhanden geweſenen unzinsbaren Beſtande, an 24 Rthlr. 11 Gr. Vier und zwanzig Thalern 11 Gr., die Hälfte mit 12 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Zwölf Thaler 5 Gr. 6 Pf., und überdies werden demſelben die aus einem Vermächtniſſe des vormaligen Buchhändlers Weigand zu Leipzig, an 3,000 Rthlr., für das Seminar zu Weiſſenfels annoch, nachdem deßhalb ſonſt die Befriedigung bereits erfolgt iſt, herrührende Forderung von 450 Rthlr. in dem, bei dem Stadtrathe zu Dresden anhängigen, Börneriſchen Kreditweſen, ſo wie die von nurbemeldetem Weigand ebenfalls dem Seminar zu Weiſſenfels legirte Hälfte rückſtändiger Zinſen von einem, in dem, dermalen bei dem Ober-Landesgericht zu Naumburg obſchwebenden, Veltheimiſchen Konkurſe liquidirten Hauptſtamm, an 18,600 Rthlr., ingleichen die gleichfalls, vermöge des Weigandſchen Teſtaments, dem Seminar zu Weiſſenfels zuſtehenden eventuellen Anſprüche in Anſehung eines Legats für Chriſtian Auguſt Iſen, aus Leipzig, und ſämmtlicher Legatarien, welche Streitigkeiten und Prozeß erregt und Unrecht behalten haben, zur alleinigen Einziehung und resp. Verfolgung überlaſſen; es ſind jedoch die wegen nur erwähnter Forderungen und Anſprüche nach dem 5ten Juni 1815. etwa aufgewendeten Koſten vom Herzogthum zu erſtatten.

VIII.

Jäger-Wittwen- u. Waiſen-Verſorgungskaſſe.

Die von der Königl. Sächſiſchen Hof- und Landjägerei, im Jahre 1755. errichtete Wittwen- und Waiſen-Verſorgungskaſſe, deren Auseinanderſetzung von den beiderſeitigen Regierungen für angemeſſen erachtet worden iſt, ſoll dergeſtalt getheilt werden, daß von dem am 31ſten Dezember 1814., als dem im gegenwärtigen Falle feſtgeſetzten Normaltage, vorhanden geweſenen Vermögen dieſer Kaſſe nach dem, zum Theilungsmaaßſtabe angenommenen Verhältniß des Geſammtbetrags der von den, in der Beilage unter A. angegebenen Mitgliedern in beiden Landestheilen am 31ſten Dezember 1814. geleiſteten Beitrage das Herzogthum Sachſen für die in demſelben befindlichen Mitglieder:

a) von 3,000 Rthlr. zu 5 vom Hundert zinsbarem Vermögen

1,386 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. Eintauſend und Dreihundert und ſechs und achtzig Thaler 14 Gr. 5 Pf., und zwar Ein Drittheil dieſer Summe in Louisd'or, zu 5 Thalern den einfachen gerechnet, oder mit kursmäßigem Aufgelde, ſowohl

b) von dem zur Theilung verbliebenen unzinsbaren Vermögen, nach gegenſeitiger, in der gemeinſchaftlich vollzogenen Darſtellung der Verhältniſſe dieſer Sache angegebenen, Zu- und Abrechnung,

75 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Fünf und ſiebenzig Thaler 11 Gr. 6 Pf. überhaupt, zu empfangen, nicht minder die von Mitgliedern im Herzogthum rückſtändig gelaſſenen Beiträge und von Untereinnahmen in demſelben einzuliefern geweſenen Ueberſchußgelder zu ſeinem alleinigen Vortheile einzuziehen, ſo wie die von Mitgliedern im Herzogthum ſeit dem 1ſten Januar 1815. zu der bisher gemeinſchaftlich geweſenen Kaſſe etwa geleiſteten Beiträge zurück zu erhalten, dagegen aber auch nicht nur die bis zum 31ſten Dezember 1814. in das Herzogthum zu zahlen geweſenen Begräbniß- und Unterſtützungsgelder und die von einigen Untereinnahmen

im Herzogthum geleiſteten Vorſchüſſe allein zu berichtigen, ſondern auch vom 1ſten Januar 1815. an alle Verbindlichkeiten und Obliegenheiten, gegen die Hinterlaſſenen und Erben derjenigen, die bei der Hof- und Landjägerei angeſtellt und als ſolche beitragende Mitglieder dieſer Kaſſe waren, allein zu erfüllen hat. Sollten ſich in der Folge etwa gegen die bei Auseinanderſetzung dieſer Kaſſe zum Grunde gelegte, in der angegebenen Beilage unter A. angenommene Zahl ihrer Mitglieder, oder gegen die als noch rückſtändig bezeichneten Beiträge und Unterſtützungen Verſchiedenheiten ergeben; ſo übernimmt die daraus abzuleitenden Anſprüche die künftig in jedem Landestheile beſonders beſtehende Jäger-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Kaſſe, bei deren Angehörigen dergleichen Verſchiedenheiten vorkommen, zur alleinigen Vertretung, ohne weder bei der künftigen Hauptberechnung, noch ſonſt jemals, zu diesfallſigen Reklamationen oder Entſchädigungs-Anſprüchen an die Jäger-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Kaſſe im andern Landestheile oder an deren Regierungen berechtigt zu ſeyn.

Soviel hingegen

IX.

Prediger- u. Schullehrer-Wittwen- u. Waiſen-, auch Begräbniß-kaſſen in getrennten Provinzen und Ephorien.

die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorien beſtehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-, auch Begräbniß-Kaſſen anlangt; ſo wollen die beiderſeitigen Regierungen nicht nur das Fortbeſtehen dieſer Verbindungen auf keine Weiſe behindern, ſondern auch darauf ſehen, daß weder den dermaligen Mitgliedern dieſer Sozietäten und ihren Hinterlaſſenen, welche ſich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Geſellſchafts-Befugniſſe, in ſofern die verfaſſungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter einen gültigen, ſeitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Intereſſenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden aufgegebenen, Anſpruch gehabt haben, Mitglieder dieſer Geſellſchaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei ſolchen, oder der Beitritt zu denſelben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit verweigert, auch, in ſofern bei einigen dieſer Sozietäten, nach den am 5ten Junius 1815. beſtandenen Statuten und Verfaſſungen, den Inhabern gewiſſer Aemter, als ſolchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Sozietät obliegt, ferner, ſo lange dieſe nicht durch Einverſtändniß der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgeſetzten Behörden aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Sperberiſches Vermächtniß.

Uebrigens macht ſich die Königl. Preußiſche Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Verfügung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Eythra und Bösdorf, Georg Friedrich Sperber, in ſeinem, unterm 21ſten November 1806. errichteten Teſtamente der im Jahre 1798. gegründeten Predigerwittwen-Penſionsanſtalt zu Merſeberg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinſen jedesmal vorzüglich den Wittwen ſeiner Nachfolger im Eythraer Pfarr-Amte abzureichen, legirte Kapital von Zweihundert Thalern — jederzeit beſonders verwaltet, ſowohl der Zinſen-Betrag deſſelben den Wittwen Eythraer Pfarrer, wenn deren vorhanden ſind, auf Anmelden unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung ſolcher Wittwen über dieſe Zinſen von der Sozietät nach ihrem Gefallen verfügt werden ſolle.

X.

Armenkaſſen und darauf ſich beziehende Stiftungen in getrennten Aemtern, Gerichtsbezirken u. Parochien.

In Anſehung der in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Aemtern, Gerichtsbezirken und Parochien beſtehenden gemeinſchaftlichen Armenkaſſen und Stiftungen für Arme, iſt für angemeſſen erachtet worden, die Auseinanderſetzung derſelben, in ſofern von den in einem oder dem andern Landestheile befindlichen Intereſſenten darauf angetragen wird, durch beiderſeitige Lokal-Kommiſſarien bewirken zu laſſen. Es werden daher die beiderſeitigen Provinzial-Regierungen, zu deren Bereich die betheiligten Orte gehören, wenn bei ihnen Anträge auf Theilung des Vermögens der in Frage befangenen Armenkaſſen und Stiftungen bereits geſchehen ſind, oder noch geſchehen, ſich deshalb mit einander vernehmen, und zu deren Auseinanderſetzung unverzüglich Lokal-Kommiſſarien ernennen, welche ſich gegenſeitig alle, zu vollſtändiger Kenntniß der Verhältniſſe der fraglichen Kaſſe oder Stiftung nöthige, Akten, Urkunden, Nachrichten und Rechnungen mitzutheilen, hiernach die Entſtehung und den Zweck, die daraus hervorgehenden Theilnehmungsrechte, die bisherigen Kollatur-, Adminiſtrations- und Aufſichts-Gerechtſame, und den Vermögens-Beſtand dieſer Kaſſen und Stiftungen, zu ermitteln, bei der Theilung ſelbſt aber die bisher bei Auseinanderſetzung der milden Stiftungen überhaupt befolgten

alge-

Digitized by Google

allgemeinen Grundſätze, ſoweit ſolches thunlich iſt, in Anwendung zu bringen haben. Wenn von dieſen Lokal-Kommiſſarien eine Uebereinkunft getroffen, und von ihren Auftragsbehörden genehmigt worden iſt, ſo wird ſolche ſofort durch Leiſtung der Zahlungen, welche nach denſelben der eine Theil an den andern zu bewirken hat, und ſonſt vollzogen werden. Bis nach erfolgter Auseinanderſetzung der hier in Frage ſtehenden Kaſſen und Stiftungen, ſoll ebenfalls den Betheiligten in beiden Landestheilen der fernere Genuß ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte verbleiben, und ihnen, wegen der veränderten Landeshoheit, oder unter einem andern Vorwande, auf keine Weiſe geſchmälert werden.

Die von dem vormaligen Beſitzer des im Bezirk des Amtes Wurzen gelegenen Ritterguts Roitzſch, Ulrich von Spener, in ſeinem Teſtamente vom 30ſten November 1764. gemachte Stiftung für Arme, wird jedoch hiervon ausdrücklich ausgenommen, und zu ferneren Verhandlungen zwiſchen den unterzeichneten Kommiſſarien ausgeſetzt. Spenerſche Stiftung.

XI.

Da die General-Almoſenkaſſe zu Merſeburg einen jährlichen Beitrag von 262 Rthlr. 12 Gr. aus den Stift-Merſeburgiſchen Rentkammer-Einkünften zu beziehen hat, ſo iſt zuvörderſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß vom 6ten Juni 1815. an, die Königl. Preußiſche Regierung fünf Sechstheile, und die Königl. Sächſiſche Regierung ein Sechstheil hiervon übernehmen ſoll. Stift Merſeburgiſche General-Almoſenkaſſe.

Das, nach Deckung eines, in das Herzogthum Sachſen gehörigen fortdauernden jährlichen Bezuges von 100 Rthlr. bleibende Vermögen dieſer Kaſſe, wird nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stifts Merſeburg getheilt, wornach ſich der Theilungsmaaßſtab auf

0,8114. Achttauſend Einhundert und vierzehn Zehntauſendtheile für das Herzogthum, und

0,1886. Eintauſend Achthundert ſechs und achtzig Zehntauſendtheile für das Königreich Sachſen

beſtimmt. Nach dieſem Theilungsverhältniß werden dem Königreich Sachſen zu Berichtigung des ihm zuſtehenden Antheils überwieſen:

1) der von der Königl. Sächſiſchen Regierung vom 6ten Juni 1815. an jährlich mit 43 Rthlr. 18 Gr. fortwährend zu leiſtende antheilige Rentkammer-Beitrag, welcher nach 5 Prozent zu Kapital berechnet, ſich auf 875 Rthlr. beläuft;
2) in Kapitalien zu 5 Prozent zinsbar 166 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Einhundert ſechs und ſechszig Thaler 1 Gr. 9 Pf.;
3) in Kapitalien zu 4 Prozent zinsbar 46 Rthlr. 5 Gr. Sechs und vierzig Thaler 5 Gr.;
4) in Kapitalien zu 3 Prozent zinsbar 301 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Dreihundert und einen Thaler 18 Gr. 3 Pf.;
5) in Kapitalien zu 2 Prozent zinsbar 94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. Vier und neunzig Thaler 7 Gr. 2 Pf.;
6) vom unzinsbaren Vermögen 66 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Sechs und ſechszig Thaler 21 Gr. 5 Pf.,

wogegen daſſelbe ſich alle ſeit dem 6ten Juni 1815. an Königl. Sächſiſche Orte etwa ausgezahlte, und ſolchenfalls bei der künftigen Berechnung nachzuweiſende, Unterſtützungen anrechnen zu laſſen hat.

XII.

Von dem Beſtande der Stift-Merſeburgiſchen Bußtags-Kollektenkaſſe am 5ten Juni 1815., welcher vergleichsweiſe zu 66 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. angenommen worden iſt, und ebenfalls nach der Volkszahl der beiderſeitigen Antheile des Stifts Merſeburg getheilt wird, erhält das Königreich Sachſen: Stift Merſeburgiſche Bußtagskollektenkaſſe.

12 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. Zwölf Thaler 13 Gr. 10 Pf. unzinsbar.

XIII.

Nach demſelben Verhältniß wird das Vermögen des Stift Merſeburgiſchen Hebammen-Inſtituts getheilt, und es empfängt hiernach das Königreich Sachſen von demſelben Stift Merſeburgiſcher Hebammen-Fonds.

169 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. Einhundert neun und ſechszig Thaler 17 Gr. 9 Pf. von dem mit 5 Prozent zinsbaren Activo, und

91 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. Ein und neunzig Thaler 16 Gr. 7 Pf., incl. der von der Parochie Queſitz angeſammelten Taufgroſchen nach dem 5ten Juni 1815. eingelieferten — 11 Gr. — unzinsbar. Auf vorſtehende unzinsbare Summe hat die Königl. Sächſiſche Regierung

54 Rthlr. 4 Gr.

ſo die Königl. Preußiſche Regierung auf die Zeit vom 1ſten April bis 5ten Juni 1815. an rückſtändigem, aus der Merſeburgiſchen Stifts-Rentkammer bewilligten, Lehrergehalt bezahlt hat, ſich anrechnen zu laſſen.

Uebrigens werden jeder Regierung die, dieſem Inſtitut gewidmeten, Bezüge aus ihrem Gebiet auf die Zeit nach dem 5ten Juni 1815. überlaſſen.

G 2 XIV.

Digitized by Google

XIV.

Stift Merſe-burgiſche Salzburger Kollektenkaſſe

Das Vermögen der bei dem vormaligen Stiftskonſiſtorio zu Merſeburg verwalteten ſogenannten Salzburger Kollektenkaſſe wird gleichfalls nach dem obbemerkten Verhältniß der Volkszahl der beiderſeitigen Antheile des Stifts Merſeburg getheilt. Hiernach erhält das Königreich Sachſen

1) an ſicherem Vermögen:
94 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. von 500 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
396 = 1 = 5 = = 2,100 = à 3 = =
10 = 5 = 3 = = 54 = 4 Gr. 5 Pf. unzinsbar.

2) an unſicherem Vermögen:
33 Rthlr. 1 Pf. von 175 Rthlr. à 5 Prozent zinsbar,
2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. von 11 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. unzinsbar,

wogegen daſſelbe die ſeit dem 6ten Juni 1815. nach Befinden aus dieſer Kaſſe erhaltenen Zahlungen ſich anrechnen zu laſſen hat.

XV.

Stift Merſe-burgiſches Gymnaſium.

Wegen des Stifts-Gymnaſiums zu Merſeburg, ſeiner Fonds, Bezüge und der mit demſelben in Verbindung ſtehenden Stipendien-Stiftungen kommen beide Regierungen Vergleichsweiſe dahin überein, daß

1) die Königl. Preußiſche Regierung den Anſprüchen auf einen Königl. Sächſiſcher Seits antheilig zu übernehmenden Beitrag zu den auf die Stift Merſeburgiſche Rentkammer angewieſenen, zu Unterhaltung des Gymnaſiums und Leiſtung gewiſſer Schulſtipendien beſtimmten, Geld- und Natural-Deputaten entſagt, und ſich blos den Anſpruch an die Stiftsſtände des Königl. Preußiſchen Stifts-Antheils wegen der aus der Stiftsbedürfniß-Kaſſe zum Gymnaſium-Fonds zu bezahlenden Supplementſteuer-Zinſen vorbehält, den diesfallſigen Anſpruch an die Stiftsſtände des Königlich-Sächſiſchen Stiftsantheils aber der Königl. Sächſiſchen Regierung abtritt; wogegen dieſe
2) nicht nur dem Anſpruche auf Wiedererſtattung der für die Zeit vom 6ten bis 30ſten Juni 1815. aus dem Königl. Sächſiſchen Landeszahlamte zu Berichtigung des baaren Stiftskammer-Beitrags an das Gymnaſium bezahlten 37 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., ſondern auch allen ſonſtigen Anſprüchen an das Vermögen des Gymnaſiums entſagt, ſowohl
3) das Kollaturrecht der Stadt Zwenkau auf zwei, bisher von dem daſigen Stadtrathe vergebene, für Schüler des gedachten Gymnaſiums beſtimmte, Stipendien und den Antheil, welcher von vier dergleichen Schulſtipendien, ſo bisher von den Stiftsſtänden vergeben wurden, auf den Königl. Sächſiſchen Stifts-Antheil kommen würde, dem Herzogthum Sachſen dergeſtalt abtritt, daß die Königl. Sächſiſche Regierung die diesfallſige Entſchädigung der Stadt Zwenkau, und des Königl. Sächſiſchen Theils der Stiftsſtände, ohne weiteren Anſpruch, übernimmt.
4) Es wird jedoch den Eingebornen des Königl. Sächſiſchen Stifts-Antheils, wenn ſie das Merſeburger Gymnaſium beſuchen wollen, nicht nur das Recht hierzu, ſondern auch die rechtliche Fähigkeit, an den ihnen ſolchenfalls vor der Landestheilung zugeſtandenen Vortheilen und Benefizien, jedoch mit Ausſchluß derer, welche aus den vorſtehend abgetretenen Kollaturrechten hergeleitet werden konnten, unter den, in der jedesmaligen Schulverfaſſung gegründeten, Vorausſetzungen, Theil zu nehmen, in ſoweit zugeſtanden, daß ihnen, wenn ſie ſich ſonſt hierzu qualifiziren, ihre nunmehrige Eigenſchaft als Ausländer nicht entgegen ſtehen ſoll.
5) Das Böhringiſche Schulſtipendium verbleibt fernerhin in der bisherigen Maaße dem Gymnaſio, und wird zu den Lokalſtiftungen des Herzogthums gerechnet.

XVI.

Stift Merſe-burgiſcher Schulverbeſſerungsfonds.

Bei dem Stift Merſeburgiſchen Schulverbeſſerungs-Fonds kommt auch die Volkszahl der beiderſeitigen Antheile des Stifts Merſeburg als Theilungs-Maaßſtab in Anwendung.

Hiernach hat das Königreich Sachſen

1) zu erhalten:
120 Rthlr. 4 Gr. Einhundert und zwanzig Thaler 4 Gr. vom ſichern unzinsbaren Vermögen;
848 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. Achthundert acht und vierzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. vom unſichern, zu 5 Prozent zinsbaren, Vermögen;
16 Rthlr. 9 Pf. Sechszehn Thaler und 9 Pf. von den unſichern Zinsrückſtänden des vorerwähnten zinsbaren Vermögens;

83 Rthlr.

Digitized by Google

83 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. Drei und achtzig Thaler 12 Gr. 5 Pf. von außenſtehenden unſichern Lotterie-Reſten,

in ſofern dieſe verſchiedenen unſichern Aktiva eingehen ſollten; dagegen hat daſſelbe

2) beizutragen:

660 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. Sechshundert und ſechszig Thaler 2 Gr. 5 Pf. zum zinsbaren Paſſivo, nebſt Zinſen vom 6ten Juni 1815. an, zu 5 Prozent,

in ſofern dieſer Zinsfuß ſeitdem nicht herabgeſetzt worden, imgleichen den nach obigem Verhältniß zu berechnenden Antheil an den auf Eintreibung des unſichern Vermögens verwendeten Koſten.

XVII.

Stift Merſeburgiſcher neuer Schulverbeſſerungs Fonds.

Von dem Vermögen des Stift-Merſeburgiſchen neueren Schulverbeſſerungs- oder ſogenannten Katechetenfonds erhält das Königreich Sachſen, nach dem mehrerwähnten Verhältniß der Volkszahl in den beiderſeitigen Antheilen des Stifts Merſeburg, überhaupt

40 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf. Vierzig Thaler 15 Gr. 7 Pf., unzinsbar.

XVIII.

Stift Merſeburgiſcher Ueberſchuß-Fonds.

Von dem bei der vormaligen Stiftsregierung zu Merſeburg verwalteten ſogenannten Ueberſchußfonds, welcher nach Deckung eines darauf angewieſenen, dem Herzogthum Sachſen verbleibenden Bezugs, wieder im Verhältniß der Bevölkerung der beiderſeitigen Theile des Stifts Merſeburg, getheilt wird, erhält das Königreich Sachſen

A. An ſicherm Vermögen:

2,510 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. Zweitauſend fünfhundert und zehn Thaler 6 Gr. 5 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

744 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. Siebenhundert vier und vierzig Thaler 23 Gr. 3 Pf., à 3 Prozent zinsbar;

328 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. Dreihundert acht und zwanzig Thaler 3 Gr. 5 Pf., unzinsbar, nach Abzug derjenigen 54 Rthlr. 4 Gr., welche noch aus der Königl. Sächſiſchen Rentkammer an den Ueberſchußfonds zu zahlen waren.

B. An unſicherm Vermögen, in ſofern ſolches unverkürzt zu erlangen ſeyn ſollte:

56 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. Sechs und funfzig Thaler 13 Gr. 11 Pf., à 5 Prozent zinsbar;

4 Rthlr. 16 Gr. Vier Thaler 16 Gr., bis 5ten Juni 1815. rückſtändige Zinſen davon;

75 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. Fünf und ſiebenzig Thaler 10 Gr. 7 Pf., à 4 Prozent zinsbar;

24 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. Vier und zwanzig Thaler 10 Gr. 5 Pf., bis 5ten Juni 1815. rückſtändige Zinſen davon;

499 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. Vierhundert neun und neunzig Thaler 6 Gr. 9 Pf., unzinsbar an ausſtehenden Lotterie-Reſten.

C. Als Antheil an 955 Rthlr. Neunhundert fünf und funfzig Thaler, welche unterm 24ſten September 1813. für Rechnung des Ueberſchußfonds erhoben und bis jetzt nicht nachgewieſen worden, in ſofern ſich bei der deshalb vorbehaltenen weiteren Ausmittelung ein rechtlicher Anſpruch an den Ausſteller der Quittung oder ſonſt an Jemand ergeben ſollte;

180 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Einhundert und achtzig Thaler 2 Gr. 9 Pf., und hat dagegen auch nach dem Verhältniß ſeiner Theilnahme zu den Unkoſten, welche das unſichere Vermögen veranlaßt, beizutragen.

XIX.

Waiſenhaus zu Merſeburg.

Das Vermögen des Waiſenhauſes zu Merſeburg wird, nach Abzug des für die Stadt Merſeburg beſonders davon gerechneten Antheils, nach Verhältniß der Einwohnerzahl in den übrigen Stift Merſeburgiſchen Ortſchaften, welches

0,7794. Siebentauſend Siebenhundert vier und neunzig Zehntauſendtheile für das Herzogthum, und

0,2206. Zweitauſend Zweihundert und ſechs Zehntauſendtheile für das Königreich Sachſen beträgt, getheilt.

Hiernach erhält das Königreich,

A. An ſicherm Vermögen:

1,942 Rthlr. 4 Pf. Eintauſend Neunhundert zwei und vierzig Thaler und 4 Pf., durch Ueberweiſung des Kapitalwerths der im Königl. Sächſiſchen Stifts-Antheil fundirten Bezüge;

1,299 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf. Eintauſend Zweihundert neun und neunzig Thaler 20 Gr. 2 Pf., von den ſicheren zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

142 Rthlr.

Digitized by Google

142 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Einhundert zwei und vierzig Thaler 22 Gr. 6 Pf., von den ſicheren zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

B. An unſicherm Vermögen.

812 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. Achthundert und zwölf Thaler 17 Gr. 8 Pf., von unſichern zu 5 Prozent zinsbaren Aktivis;

284 Rthlr. 11 Gr. Zweihundert vier und achtzig Thaler 11 Gr., von den unſichern zu 4 Prozent zinsbaren Aktivis.

C. An Natural-Vorräthen aus dem Bücherverlag des Waiſenhauſes:

40 Exemplare Geſangbücher klaren Druckes auf Schreibpapier,
21 dergleichen auf ordinaires Papier,
52 Exemplare Spruchbücher,
7 Exemplare Paſſionsgeſänge,

außer den nach demſelben Verhältniß zu berechnenden Antheilen an den auf weiterer Ermittelung beruhenden Exemplaren von Geſangbüchern groben Druckes, und von gedruckten Waiſenhaus-Nachrichten; hierüber hat das Königreich noch zu erhalten:

a) den verhältnißmäßigen Antheil von dem, was nach Befinden von den ausſtehenden Lotterie-Reſten noch eingehen ſollte, welcher Antheil, nach Abzug der aufgewendeten Koſten und des auf die Stadt Merſeburg kommenden Theils, nach obigem Verhältniß zu theilen ſeyn würde;

b) die, auf die Zeit nach dem 30ſten Juni 1815. aus dem Königreich etwa noch zum Waiſenhaus gefloſſenen Bezüge.

Dagegen hat das Königreich noch zu vertreten und ſich anrechnen zu laſſen:

a) 21 Rthlr. 5 Gr. Rentkammerbeitrag auf den Termin Pfingſten 1815., in ſofern deſſen bereits erfolgte Berichtigung nicht durch Quittung nachgewieſen werden kann;

b) 88 Rthlr. 4 Gr. 4. Pf. antheiligen Beitrag zu den unzinsbaren Passivis;

c) die Alimentationskoſten für die am 1ſten Juli 1815. im Waiſenhaus geweſenen Kinder aus dem Königl. Sächſiſchen Stiftsantheil, für jedes jährlich 65 Rthlr. vom gedachten Tage an bis zur Entlaſſung aus dem Waiſenhaus;

d) den im Verhältniß der Theilnahme des Königreichs an dem Vermögen zu berechnenden Antheil, an den auf Eintreibung des unſicheren Vermögens verwendeten Koſten, auch, da übrigens nach dieſer Auseinanderſetzung die Theilnahme der Stände des Königl. Sächſiſchen Stiftsantheils an der Ausübung des ſtändiſchen Kollaturrechts von vier Stellen wegfällt, dieſelben deshalb abzufinden, und die Königl. Preußiſche Regierung gegen alle diesfallſige Anſprüche zu vertreten.

XX.

Beſtimmung wegen der Zinſen der Antheile am zinsbaren Vermögen.

Jede der beiden Regierungen hat von den ihr im Vorſtehenden überwieſenen Antheilen an dem zinsbaren beweglichen und zu Kapital erhobenen unbeweglichen Vermögen einer Stiftung auch die Zinſen nach den, bei den Kapitalantheilen angegebenen, oder den ſeit der geſchehenen Ausmittelung des Vermögens jeder Stiftung, veränderten Zinsfüßen, in ſo weit nicht ſeit dem im Einverſtändniß der beiderſeitigen Behörden, ein Erlaß an rückſtändigen Zinſen bewilligt worden iſt, und in ſo weit vom unſichern Vermögen überhaupt Zinſen zu erlangen ſind, vom 6ten Juni 1815. an zu erhalten; allein bei der Jäger-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungskaſſe (§. VIII.) tritt dieſer Termin ſchon mit dem 1ſten Januar 1815. und bei dem Fonds des Waiſenhauſes zu Merſeburg (§. XIX.) erſt mit dem 1ſten Juli 1815. ein.

XXI.

Gegenſeitige Berechnung.

Sobald von beiden allerhöchſten Regierungen dieſe Uebereinkunft genehmigt worden iſt, ſoll ſofort eine Berechnung über alle, von beiden Regierungen in derſelben übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten gepflogen, und dasjenige, was hiernach der eine Theil dem andern auszuliefern und herauszugeben hat, berichtigt werden.

XXII.

Verzichtleiſtung a) wegen der in dieſer Konvention erwähnten Stiftungen und Kaſſen; b) wegen der ſonſt in Anſprache gekommenen, und zwar:

Nach dieſer erfolgten Vollziehung werden alle Anſprüche, welche von der einen Regierung an die andere in Beziehung auf die, in dieſer Konvention erwähnten Stiftungen und Fonds, wegen der Theilnahme an Genuß- oder Kollaturrechten, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe gemacht werden könnten, ſo weit deshalb nicht ausdrücklich beſondere Vorbehalte im Obigen enthalten ſind, für beſeitiget und aufgehoben erklärt, und beide Theile verzichten auf alle fernere, in dieſer Konvention nicht gegründete, diesfallſige Anforderungen, ſo wie Königl. Preußiſcher Seits noch beſonders allen Anſprüchen auf

Genuß-

Digitized by Google

Genußrechte wegen der, mit der älteren Schullehrer-Beſoldungskaſſe verbundenen Gehiſchen, Weigandiſchen und Kreuzigeriſchen Stiftungen, mit Vorbehalt der, auf letztere Bezug habenden, oben (§. IV.) erwähnten, 2008 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf., ingleichen den Anſprüchen auf die mit der Schullehrer-Seminarienkaſſe vereinigten Stiftungen, namentlich die Scheuereckiſche, Reinhardtiſche, Weigandiſche, Dieteriſche, die eines Ungenannten, und die Heiniſche, nicht minder aller Theilnahme an dem fernern Gewinn aus dem Verkauf des Dresdner Geſangbuchs und des Kirchenbuchs, und hingegen Königl. Sächſiſcher Seits allen Anſprüchen auf die mit den oben §§. XI. bis mit XIX. bemerkten Stifts Merſeburgiſchen Kaſſen und Inſtituten vereinigten beſondern Stiftungen entſagt wird.

α) wegen der mit der älteren Schullehrer-Beſoldungskaſſe, ſo wie

β) mit der Haupt-Seminarienkaſſe;

γ) mit Stift Merſeburgiſchen Kaſſen und Inſtituten verbundenen beſonderen Stiftungen.

Außerdem leiſtet auch die Königl. Preußiſche Regierung auf alle Theilnahme an dem Zwecke des von Johann Andreas v. Oſten auf Raaſchau und Obrenthal in ſeinem Teſtamente vom 7ten Dezember 1757. geſtifteten Waiſenhauſes zu Plauen wegen der vormaligen Enklaven des Voigtländiſchen Kreiſes im Reußiſchen-Blankenberg, Blintendorf, Geſell und Sparemberg, ſo wie wieder die Königl. Sächſiſche Regierung auf alle Anſprüche an die, zu den bei der Domkirche und Stiftsſchule zu Merſeburg vorfallenden Bedürfniſſen beſtimmte, Dom-Cymbelkaſſe zu Merſeburg Verzicht.

δ) wegen des v. Oſtenſchen Waiſenhauſes zu Plauen.

ε) wegen der Dom-Cymbel-Kaſſe zu Merſeburg.

Endlich bewendet es

XXIII.

wegen des von Friederiken Chriſtianen Eliſabeth Freifrau v. Fletcher ausgeſetzten Vermächtniſſes zu Errichtung und Unterhaltung eines Schullehrer-Seminarii in Kurſächſiſchen Landen, in Folge der nur für dieſen Fall getroffenen beſondern Uebereinkunft bei dem, von dem Königl. Großbritanniſch-Hannöveriſchen Ober-Appellationsgericht zu Zelle unter dem 15ten November 1822. ertheilten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe.

v. Fletcheriſche Stiftung.

XXIV.

In Anſehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Konvention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im Art. XXII. §§. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptkonvention vom 28ſten Auguſt 1819. enthaltenen Beſtimmungen; es ſollen jedoch die Verhandlungen über dieſe Stiftungen, imgleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiskaliſchen Punkte, möglichſt beſchleunigt und die darüber zu treffenden Vereinigungen nach beiderſeits erfolgter Allerhöchſter Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Konvention zum Abſchluß gebracht, und nebſt der gegenwärtigen Konvention, öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrige noch nicht erledigte Stiftungen.

Zu deſſen Urkund haben die beiderſeitigen Königl. Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet.

Geſchehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

D. Pinder,	**Müller,**
Königl. Preußiſcher Kommiſſarius.	Königl. Sächſiſcher Kommiſſarius.

Die Ratifikation iſt unter dem 1ſten und 7ten Juli 1825. erfolgt.

A. Ueber.

Digitized by Google

A.

Ueberſicht

von der Zahl der Mitglieder und Penſionaire bei der Kaſſe, ſo wie von den Summen der rückſtändig verbliebenen Beiträge und der noch zu zahlen geweſenen Benefizien-Gelder ult. Dezember 1815.

Ober-Forſtmeiſterei.	Zahl der Mitglieder. Klaſſe I.	II.	Beitrags-Reſte. Rthlr.	Gr.	Pf.	Zahl der Wittwen und Waiſen. Klaſſe I.	II.	Betrag der noch zu zahlenden Benefizien-Gelder. Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Königreich:										
1. Bärenfels	20	3	2	18	—	8	2	24	—	—
2. Colditz	17	6	32	—	—	17	7	40	—	—
3. Cunersdorf	15	3	2	18	—	6	2	—	—	—
4. Dresden	15	5	11	—	—	3	7	—	—	—
5. Grillenburg	22	2	95	6	—	3	4	42	—	—
6. Schlettau	37	2	5	12	—	3	4	—	—	—
7. Schöneck	10	2	40	6	—	2	3	12	—	—
8. Zſchopau	12	3	—	—	—	5	3	6	—	—
Zuſammen	148	26	189	12	—	47	32	124	—	—
	174					79				
Im Herzogthum:										
1. Annaburg	10	4	100	12	—	1	6	107	—	—
2. Dobrilugk	3	—	8	6	—	4	—	24	—	—
3. Liebenwerda	13	3	27	12	—	4	3	—	—	—
4. Merſeburg	4	8	51	—	—	2	6	84	-	—
5. Polsfeld	8	—	8	6	—	4	1	58	12	—
6. Pretzſch	14	—	77	—	—	5	2	98	—	—
7. Schleuſingen	19	—	66	—	—	2	1	24	—	—
8. Senftenberg	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—
9. Sorau	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
10. Torgau	8	1	1	9	—	1	2	—	—	—
11. Weißenfels	18	3	77	14	—	6	1	48	—	—
12. Weyda	9	1	—	—	—	3	3	—	—	—
13. Wittenberg	8	2	54	—	—	9	4	114	—	—
14. Zeitz	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Zuſammen	126	23	471	11	—	46	30	557	12	—
	149					76				
Summa überhaupt	274	49	660	23	—	93	62	681	12	—
	323					155				

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

1827.

Enthält

die Verordnungen vom 5ten Januar bis zum 27ſten November 1827., mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1826.

(Von No. 1042. bis No. 1111.)

No. 1. bis incl. 22.

Berlin,
zu haben im vereinigten Geſetzſammlungs=Debits= und Zeitungs=Komtoir.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht
der
in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten
vom Jahre 1827.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
2. Dezbr. 1826.	16. Januar. 1827.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußiſchen indirekten Steuerſyſtem mit den vom Preußiſchen Staate umſchloſſenen Großherzoglichen Landestheilen....	1	1042	1
4. Dezbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche mit Aufhebung der bergſchen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21ſten Februar 1813. über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die franzöſiſche oder bergſche Geſetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Beſtimmung getroffen wird..	1	1043	6
19. Dezbr.	20. Februar.	Vertrag mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenſeitiger Aufhebung alles Unterſchiedes in der Behandlung der beiderſeitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußiſchen und Mecklenburgſchen Häfen..................	4	1049	21
27. Dezbr.	16. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, enthaltend die nähern Vorſchriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1ſten Juli 1823. vorbehaltenen Beſtimmungen vom 17ten Auguſt 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre..	1	1044	7
31. Dezbr.	27. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Entrichtung eines Schleuſengeldes auf der Saale und Unſtrut; nebſt Tarif......................	2	1045	9
— —	27. März.	Verordnung, wegen des geſetzlichen Umſchlags-Termins in Neu-Vorpommern............	5	1052	25
5. Januar. 1827.	20. Februar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend den gleichzeitigen Verluſt des eiſernen Kreuzes und des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Klaſſe....	4	1050	23
13. Januar.	10. Februar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung des Beſitztitels von den zum Retabliſſement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundſtücken......................	3	1048	20
23. Januar.	27. Juni.	Erklärung, wegen der mit der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen..........................	11	1070	59

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
31. Januar. 1827.	10. Februar. 1827.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Regulirung des Preußiſchen Antheils an der Zentralſchuld des ehemaligen Königreichs Weſtphalen	3	1046	13
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen des zu erlaſſenden präkluſiviſchen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen weſtphäliſchen Zentralſchulden	3	1047	19
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten	4	1051	24
— —	2. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Inkorporation der Görlitzer Fürſtenthums-Landſchaft in den Schleſiſchen landſchaftlichen Kreditverein betreffend..	9	1066	39
10. Februar.	27. März.	Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. u. 62. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Beſtrafung geringerer Polizei-Vergehen betreffend	5	1053	26
13. Februar.	15. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen eines Präkluſiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feſtſtellung der aus dem ſiebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen verbrieften ſogenannten Fourage-Kapitalien..............	8	1062	35
6. März.	27. März.	Deklaration des Geſetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holz-Diebſtahls	5	1054	27
11. März.	— —	Verordnung wegen der von den Menoniten ſtatt des Eides abzugebenden Verſicherungen......	5	1055	28
— —	3. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend........	7	1057	31
14. März.	2. Juni.	Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen.....	9	1067	39
20. März.	7. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen öffentlicher Ausſpielung beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände. .	6	1056	29
22. März.	3. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Anwendung des §. 54. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, oder die von den Zivilgerichten erlaſſenen Vorladungen der Unter-Offiziere und gemeinen Soldaten, im ganzen Umfange der Monarchie betreffend	7	1058	31
3. April.	15. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Beſtätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verluſt des Portepées gerichteten, Erkenntniſſe................	8	1063	36

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
21. April. 1827.	3. Mai. 1827.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Befreiung von der Klaſſenſteuer für die ſechszigjährigen Perſonen in der unterſten Steuerſtufe...........	7	1059	32
22. April.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Vermehrung der Kaſſen-Anweiſungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu ſetzender Staats-Schuldſcheine oder Domainen-Pfandbriefe................		1060	33
28. April.	— —	Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, ſo weit dieſelbe die Auflöſung der durch die Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergeſetzten Königlichen Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung betrifft		1061	34
— —	15. Mai.	Bekanntmachung, das Privilegium für den Buch- und Muſikhändler A. M. Schleſinger betreffend	8	1064	36
30. April.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Ernennung des Staats-Miniſters Freiherrn vom Stein zum Mitgliede des Staatsraths betreffend........		1065	38
17. Mai.	9. Juni.	Verordnung, die nach dem Geſetz vom 27ſten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen, vorbehaltenen Beſtimmungen betreffend........................	10	1068	47
— —	— —	Kreisordnung für die Provinz Sachſen		1069	54
2. Juni.	27. Juni.	Verordnung, wegen der nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. vorbehaltenen Beſtimmungen für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Ober-Lauſitz	11	1071	61
— —	— —	Kreisordnung für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Ober-Lauſitz		1072	71
— —	20. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Anwendung des §. 4. zu b und c. des Geſetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer vom 30ſten Mai 1820. auf die Braumalzſteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbeſitzern in Erweiterung des Zulaſſes nach §. 20. des Geſetzes vom 8ten Februar 1819. ...	12	1074	75
— —	— —	Verordnung wegen Herabſetzung des im Oſtpreußiſchen Provinzialrechte beſtimmten Zinsſatzes		1075	76
— —	15. Septbr.	Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältniſſe des Leinengewerbes in Schleſien und der Grafſchaft Glatz	15	1083	87
9. Juni.	20. Juli.	Verordnung, wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehn- und Fideikommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen	12	1076	76

Erklä-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
19. Juni. 1827.	27. Juni. 1827.	Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18ten Juni / 15ten Aug. 1818. mit der Fürſtlich-Lippe-Detmoldiſchen Regierung abgeſchloſſenen Durchmarſch- und Etappen-Konvention bis zum 1ſten Januar 1833.	11	1073	74
28. Juni.	17. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Ergänzung der Vorſchriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. u. 12. betreffend.	14	1080	83
30. Juni.	20. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche den Beſitzern unverſchuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen geſtattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Subſtanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konſens der Agnaten und Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen	12	1077	78
12. Juli.	17. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder enthaltend die Beſtätigung des, von der General-Verſammlung der Aktionaire der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern, zu §. 36. der Statuten gefaßten Beſchluſſes, nach welchem auch Gutsbeſitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelaſſen werden ſollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt iſt.	14	1081	84
13. Juli.	31. Juli.	Verordnung zur näheren Beſtimmung des Art. 5. Buchſt. a. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Anwendung auf die Gärtner und andere Beſitzer geringerer Ruſtikalſtellen in Oberſchleſien u. ſ. w.	13	1078	79
— —	15. Septbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Inſtruktion vom 4ten Mai 1820. organiſirten Gerichten betreffend	15	1084	101
— —	25. Septbr.	Verordnung, wegen der nach dem Geſetze vom 27. März 1824. vorbehaltenen Beſtimmungen für die Rheinprovinzen	16	1085	103
— —	— —	desgleichen für die Provinz Weſtphalen		1086	109
— —	— —	Kreisordnung f. d. Rheinprovinzen u. Weſtphalen.		1087	117
21. Juli.	31. Juli.	Bekanntmachung, in Betreff der mit dem Königl. franzöſiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Übereinkunft, Behufs der gegenſeitigen Gewähr der Wiederaufnahme ſolcher zur Handwerk treibenden Klaſſe gehörigen Unterthanen, welche ſich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben	13	1079	81

Aller-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
31. Juli. 1827.	17. Auguſt. 1827.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die abermalige Verlängerung der in dem Patente vom 21 Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts u. der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Weſtphalen ꝛc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realanſprüche beſtimmten Friſt bis zum 1ſten September 1828	14	1082	85
16. Auguſt.	1. Oktober.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutſchen Bundes zum Zweck gemeinſchaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck	17	1089	123
2. Septbr.	25. Septbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Modifikation des Geſetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend	16	1088	122
9. Septbr.	16. Oktober.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Theilnahme der Ritterſchaft des Roſenberger Kreiſes und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schleſiſchen Provinzial-Landtage		1093	127
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfaſſung der Kommunal- Land- u. Kreistage, hinſichtlich der zum Sprembergſchen Kreiſe gerechneten Städte.	18	1094	127
10. Septbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Berichtigung der aus der weſtphäliſchen Verwaltungszeit herrührenden und zur weſtphäliſchen Zentralſchuld gehörigen Anſprüche an die Preußiſchen Domainen, ſo wie an die aufgehobenen Stifter und Klöſter, desgleichen der Anſprüche wegen der in die Weſtphäliſche Amortiſations-Kaſſe und den Weſtphäliſchen Staatsſchatz eingezahlten Depoſitengelder		1095	128
11. Septbr.	1. Oktober.	Miniſterial-Erklärung, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1090	124
13. Septbr.	16. Oktober.	Börſen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Königsberg in Preußen	18	1096	128
18. Septbr.	1. Oktober.	Miniſterial-Erklärung über die mit dem Großherzogthum Heſſen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	17	1091	125
24. Septbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Schaumburg-Lippe	20	1098	163

Mini-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
27. Septbr. 1827.	1. Oktober. 1827.	Miniſterial Erklärung, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung, wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher=Nachdruck	17	1092	126
4. Oktbr.	9. Novbr.	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf Braunſchweig		1099	164
6. Oktober.	— —	Desgleichen auf Schwarzburg=Sondershauſen...		1100	165
14. Oktbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Herabſetzung des Straf=Agio's bei unterlaſſener Zahlung in Kaſſen=Anweiſungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.	20	1101	166
19. Oktbr.	20. Novbr.	Miniſterial=Erklärung, über die mit der freien Hanſeſtadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller u. Verleger wider den Bücher=Nachdruck betreffend	21	1102	167
20. Oktbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürſtenthum Schwarzburg=Rudolſtadt		1103	169
— —	— —	Desgleichen auf die freie u. Hanſeſtadt Bremen..		1104	170
— —	4. Dezbr.	— auf das Fürſtenthum Lippe=Detmold .	22	1107	175
28. Oktbr.	20. Novbr.	und auf das Königreich Sachſen		1105	172
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Beſchränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.	21	1106	174
30. Oktbr.	6. Novbr.	Verordnung, wegen der Erhebung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll=Ordnung; nebſt der Erhebungs=Rolle für die Jahre 1828—1830. und den Tarifen über den Elb= u. Weſer=Zoll..	19	1097	131
5. Novbr.	4. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Ermäßigung des Porto für geſchriebene über 16 Loth ſchwere Gegenſtände bei deren Verſendung mit den Fahr=, Kariol= und Botenpoſten, ſo wie die Herabſetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete betreffend		1108	176
— —	— —	Miniſterial=Erklärung, über die mit dem Herzogthum Naſſau getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend	22	1109	177
22. Novbr.	— —	Eine gleiche Erklärung bezüglich auf das Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen		1110	179
27. Novbr.	— —	Desgleichen auf das Herzogthum Sachſen=Coburg und Gotha		1111	181

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten. 1827.

No. 1.

(No. 1042.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußiſchen indirekten Steuerſyſtem mit den vom Preußiſchen Staate umſchloſſenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2ten Dezember 1826.

Da die Grundſätze des durch das Königlich-Preußiſche Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Geſetz vom 26ſten Mai 1818. eingeführten Steuerſyſtems nicht wohl geſtatten, zu Gunſten der in dem Umfange des Preußiſchen Staats eingeſchloſſenen ſouverainen Beſitzungen anderer deutſchen Bundesſtaaten Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu laſſen; Seine Majeſtät der König von Preußen aber geneigt ſind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchſt-Ihren Kaſſen in Folge dieſes beſonderen Verhältniſſes zufließt, den landesherrlichen Kaſſen gedachter Staaten für den Fall überweiſen zu laſſen, daß eine gemeinſchaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer ſolchen Uebereinkunft in Rückſicht Höchſt-Ihrer vom Preußiſchen Staate umſchloſſenen Gebietstheile bereit erklärt, und es iſt hierauf zwiſchen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, durch Allerhöchſt-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchſt-Ihren Kammerrath, Freiherrn von Meerheimb,

nachſtehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderſeitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeſchloſſen worden.

Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeſchloſſenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Gebietstheilen, und Begünſtigung derſelben in Hinſicht gewiſſer aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloſchen erklärt.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1827.)

Digitized by Google

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Höchſt-Ihren vom Preußiſchen Staate umſchloſſenen Gebietstheilen Roſſow, Netzeband und Schönberg dem Preußiſchen indirekten Steuerſyſteme beitreten, wie ſolches durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818., und durch die ſeitdem deshalb erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen, feſtgeſetzt worden iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter beſtimmt werden wird.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der König von Preußen verſprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kaſſen in Folge dieſer Anſchließung zufließen dürfte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überweiſen zu laſſen.

Artikel 4.

Da, nach den Beſtimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchsſteuer-Geſetzes vom 26ſten Mai 1818., die Gefälle auf der äußeren Grenze des Preußiſchen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln iſt, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: ſo ſoll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsſteuern bei den Königlichen Zoll-Aemtern in den ſieben öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats dergeſtalt für die drei nächſten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Höchſtdeſſen Antheil nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung der gedachten ſieben Preußiſchen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeſchloſſenen Mecklenburgiſchen Gebietstheile Roſſow, Netzeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsſteuer zu beſeitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen iſt, angenommen, daß die Verbrauchsſteuer Fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zuſammengenommen betrage.

Artikel 5.

Mit Rückſicht auf die vorhergehenden Beſtimmungen iſt der Antheil an dem Steuereinkommen, welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827. zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechszig Thaler Preuß. Kurant feſtgeſetzt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828. ab feſtzuſetzenden Summen, in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember bei der Königlichen Regierung in Potsdam für Seine Königliche Hoheit bereit ſtehen, und auf Höchſtdero Anweiſung gezahlt werden ſoll.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 6.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den innerhalb der Preußiſchen Zolllinie an der äußeren Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußiſchen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Landen dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art überall den eigenen inländiſchen gänzlich gleich behandelt werden ſollen.

Artikel 7.

Wenn, in Folge des vorſtehenden Artikels, auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe, welche in dem Königlich-Preußiſchen oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Gebiete innerhalb der Preußiſchen Zolllinie mit beſonderen Steuern zur Zeit belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben ſollen: ſo iſt dazu erforderlich, daß jene beſondern Steuern im Großherzoglich-Mecklenburgſchen enklavirten Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den Preußiſchen geſetzt, und mittelſt gleich ſtrenger Kontrole wirklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugeſtandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder ſonſt an ihrer Wirkung geſchwächt werden.

Um dieſe Gleichſtellung der Beſteuerung der inländiſchen Erzeugniſſe in den Großherzoglichen Enklaven, hinſichtlich der durch das Königlich-Preußiſche Geſetz vom 8ten Februar 1819. wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter betroffenen Gegenſtände möglichſt vollſtändig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg läſtigen Kontrole und Steuererhebung auszuweichen, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die Preußiſchen hierauf ſich beziehenden Steuergeſetze ſofort in den gedachten Enklaven einführen, ſondern auch, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es geſtatten, daß die daſelbſt nach dieſen Geſetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächſtgelegene Königlich-Preußiſche Steueramt zu den Königlichen Kaſſen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Inſtruktionen durch die Königlichen Steuerbeamten kontrolirt werden.

Die mit dieſem Dienſte in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen angeſtellt, beſoldet und uniformirt; doch ſollen ſie in Beziehung auf denſelben, beiden Landesherren den erforderlichen Dienſteid leiſten, und bei ihren Dienſtverrichtungen in den Enklaven ſtets das Königlich-Preußiſche und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels ſollen vom 1ſten März 1827. an in vollſtändige Ausführung treten, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gedachten Tage die Steuererhebung von der Branntwein-, Bier- und Eſſigfabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

Artikel 9.

Seine Majeſtät der König von Preußen wollen, in Rückſicht auf die Beſtimmungen des Artikels 7. Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Geſammt-Ertrage der durch das Geſetz vom 8ten Februar 1819. eingeführten Steuer in den ſieben öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen laſſen, welcher in Erwägung der dabei in Berückſichtigung kommenden eigenthümlichen Umſtände und Verhältniſſe auf eine jährliche Summe von Eintauſend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsd'or feſtgeſetzt worden iſt, die in gleichen Quartalraten vom 1ſten Mai, Auguſt, November und Februar jeden Jahres zu Seiner Königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweiſung bei der Königlichen Regierung in Potsdam bereit ſtehen wird.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Roſſow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Eſſigbrauerei anlegen laſſen, noch geſtatten, daß in der Enklave Netzeband und Schönberg die Zahl der daſelbſt jetzt beſtehenden drei Branntweinbrennereien, ſo wie der Bier- und Eſſigbrauereien, vermehrt werde.

Artikel 11.

Da das Salz im Preußiſchen Staate nur in ſofern freien Umlauf hat, als daſſelbe von den dazu beſtimmten Anſtalten erkauft worden iſt: ſo verpflichten Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, um auch in dieſer Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen und Höchſt-Ihrem Gebiete innerhalb der Preußiſchen äußeren Zolllinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Anſtalten entnehmen zu laſſen. Seine Majeſtät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieſes Bedarfs dadurch erleichtern, daß für dieſelben ein angemeſſenes Konſumtionsquantum von Sechszehntauſend Pfund Salz aus der Salzniederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preiſe von 5 Rthlr. Preußiſch Kurant für die Tonne von 400 Preußiſchen Pfunden, auf Beſcheinigungen des Großherzoglichen Amtes Wredenhagen und reſpektive der Gutsherrſchaften zu Netzeband und Schönberg verabfolgt werden ſoll.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 12.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen namentlich geſtatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchsſteuer-Geſetz und die Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26ſten Mai 1818., oder ſpätere dieſen Gegenſtand betreffende Beſtimmungen, auch in Ihr Gebiet verfolgen, und ſich des Thatbeſtandes verſichern.

Wenn auch zu deſſen Feſtſtellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Viſitationen, Beſchlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden; ſo ſollen letztere, ſobald ſie ſich von der Zuläſſigkeit, den Umſtänden nach, überzeugt haben, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte, oder ſonſt zur Kenntniß der daſelbſt befindlichen Behörden gelangende Uebertretungen der in dem Königlich-Preußiſchen Zoll- und Verbrauchsſteuer-Geſetze und Ordnung vom 26ſten Mai 1818., oder in den ſpäteren, dieſen Gegenſtand betreffenden Geſetzen, Verordnungen und Deklarationen enthaltenen Vorſchriften, vor den nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundſätzen kompetenten Behörden und Gerichten unterſucht, und nach Vorſchrift der erwähnten Geſetze, welche dieſen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden ſollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren ſind, beſtraft werden.

In eben der Art ſoll es zwar auch in Anſehung der Kontraventionen gegen das Steuergeſetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819. und die ſpäterhin hierauf ſich beziehenden Verordnungen und Beſtimmungen gehalten werden, doch ſollen die Steuerbeamten, welche in dieſer Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt ſeyn, ſogleich und ohne Zuziehung der Obrigkeit den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und, ſo weit es nöthig ſeyn dürfte, an den Gegenſtänden der Kontravention Beſchlagnahmen zu bewerkſtelligen.

Die Geldſtrafen, auf welche die Mecklenburgiſchen Behörden in dergleichen Fällen erkennen möchten, fallen, ſo wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

Artikel 13.

Die in der erſten Abtheilung der Preußiſchen Erhebungsrolle vom 19ten November 1824. benannten Gegenſtände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen ſind, ſollen für den Eingang aus dem Großher-

zog-

zogthum Mecklenburg-Schwerin in die Großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieſer Beziehung Abänderungen erleiden ſollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für den Großherzoglichen Förſter zu Roſſow ſoll jederzeit, gegen gehörige Beſcheinigung des Großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabefrei eingelaſſen werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schluſſe des Jahres 1836., feſtgeſetzt, und ſoll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe deſſelben nicht von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt ſeyn wird, ſtets als noch auf ſechs Jahre weiter hinaus verlängert angeſehen werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund deſſen iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernſt Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr von Meerheimb.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 11ten Dezember, imgleichen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826. ratifizirt worden, und hat die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden am 21ſten Dezember 1826. Statt gefunden.

(No. 1043.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergſchen Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21ſten Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die franzöſiſche oder bergſche Geſetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Steuern, Beſtimmung getroffen wird.

Da die Beſtimmungen der franzöſiſchen und bergiſchen Geſetzgebung über die Anlegung und Bewilligung von Kommunal-Abgaben, weder mit den Reſſort-Verhältniſſen der Preußiſchen Verwaltungs-Behörden und deren allgemeinen Inſtruktionen, noch mit den geſetzlichen Anſprüchen der Kommunal-Gläubiger vereinbar ſind; ſo habe Ich bereits im Geſetze vom 7ten März 1822., die Regulirung des Schuldenweſens in den Rheinprovinzen betreffend, §§. 19. und 30. Beſtimmungen getroffen, durch welche jene Verordnungen für das linke Rhein-Ufer

Digitized by Google

Ufer ihre Kraft verloren haben. Indeſſen ſind neuerlich über die Kompetenz der Behörden in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, in Beziehung auf obigen Gegenſtand Zweifel erregt worden, zu deren Beſeitigung Ich hiermit, unter Aufhebung der Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und vom 21ſten Februar 1813., verordne, daß, ſo wie überhaupt in Beziehung auf die Reſſort-Verhältniſſe der Verwaltungs-Behörden in allen neuen und wieder eroberten Provinzen, in welchen die fremdherrliche Geſetzgebung gegolten hat und noch gilt, ſich nur nach den allgemeinen Inſtruktionen der gedachten Behörden gerichtet werden, und jede mit ſolche nicht zu vereinbarende Beſtimmung der fremden Geſetzgebung, hiermit außer Kraft geſetzt ſeyn ſoll, alſo auch insbeſondere Sie, die Miniſter des Innern und der Finanzen, authoriſirt ſeyn ſollen, die Kommunen, auf den Antrag ihrer Vorſtände, oder nach Maaßgabe der ihnen geſetzlich obliegenden Verpflichtungen, und nach dem vom Miniſterio des Innern genau zu prüfenden nothwendigen Bedarf, auch außer den durch das allgemeine Abgabengeſetz vom 30ſten Mai 1820. §. 13. bereits nachgelaſſenen Zuſchlägen zu der Klaſſen- und Mahl- und Schlachtſteuer, und anderen bereits beſtehenden Kommunal-Abgaben und Zuſchlägen, zur Auflage anderweiter direkter oder indirekter Kommunal-Steuern zu ermächtigen.

Berlin, den 4ten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1044.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Dezember 1826., enthaltend die nähern Vorſchriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1ſten Juli 1823. vorbehaltenen Beſtimmungen vom 17ten Auguſt 1825., und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Auf die Mir durch den Miniſter des Innern vorgelegten Anträge, der hier und in Cüſtrin in dieſem Herbſte verſammelt geweſenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1ſten Juli 1823. vorbehalten geweſenen Beſtimmungen vom 17ten Auguſt v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorſchriften zu erlaſſen:

I. Da im Artikel I. der zuerſt genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., von der Neumärkſchen Ritter-

Ritterſchaft zum Provinzial-Landtag zu entſendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet iſt, daß von den zum ſtändiſchen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreiſen, jedesmal 2 Kreiſe einen Abgeordneten erwählen, und da nach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterſchaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräſentirt werden ſoll, die gedachte Ritterſchaft aber wünſchet daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterſchaft eines jeden Kreiſes, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; ſo verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorſchrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkiſche Ritterſchaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkſtellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreiſe, beide niemals aber aus ein und demſelben Kreiſe entnommen werden. Demnächſt

II. beſtimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Beſtimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig beſtehende Vertretung, der nach der Vorſchrift des angeführten Artikels Meiner Verordnung vom 17ten Auguſt v. J., mit alternirenden Virilſtimmen verſehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkiſchen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieſer Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derſelben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beſchicken befugt ſeyn ſoll. Endlich

III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reiſekoſten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweiſe 1 Rthlr. für die Meile beſtimmt worden ſind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daſelbſt bewilligten Diäten und Reiſekoſten beziehen dürfen.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, Meine gegenwärtige Order durch Aufnahme in die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen Ausführung der darin enthaltenen Beſtimmungen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 27ſten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 1045.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Dezember 1826., wegen Entrichtung eines Schleuſengeldes auf der Saale und Unſtrut.

Um die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unſtrut zu erleichtern, beſtimme Ich nach Ihren Vorſchlägen:

1) Vom 1ſten Februar 1827. ab, ſollen alle auf der Saale und Unſtrut von der Schiffahrt und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, ſie mögen zur Staatskaſſe oder an Privatberechtigte entrichtet ſeyn, aufhören. Ausgenommen ſind hievon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Köſen zur Staatskaſſe erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieſer aufhörenden Abgaben ſoll künftig auf der Saale und Unſtrut an ſieben Hebeſtellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleuſengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

Jedoch überlaſſe Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umſtände: ob an der Hebeſtelle zu Calbe der Tarif ſchon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daſelbſt einſtweilen noch zu verfahren ſey.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatperſonen ſollen für den erleidenden Verluſt, nach der Beſtimmung des Geſetzes vom 26ſten Mai 1818. §. 19., entſchädigt werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27ſten Januar 1827.)

Digitized by Google

Ich überlaſſe Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieſes Befehls.

Berlin, den 31ſten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter von Schuckmann
und von Motz.

Tarif,

Digitized by Google

Tarif,

nach welchen die Schleuſengefälle auf der Saale und Unſtrut bei jeder Hebeſtelle zu erheben ſind.

	Rthlr.	Sgr.
1. Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	3	—
unbeladen	—	20
2. Von einem Oderkahn und allen andern zum Waaren-Transport beſtimmten kleineren Schiffen, beladen	1	15
unbeladen	—	12
3. Fiſcherkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	—	5
4. Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, ſie ſeyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	20
Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der ſchiffbaren Saale und Unſtrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeſchafft, ſo wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stück Floßholz gleich gerechnet.		

Beſondere Beſtimmungen.

1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße blos mit Salz, Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelſteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thieriſchem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugte Aſche, Düngeſalz u. ſ. w. beladen, ſo werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße feſtgeſetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleuſen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine beſondere Uebereinkunft nicht berechtigt iſt, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, ſich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derſelben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31ſten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. von Motz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 1046.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Januar 1827., wegen Regulirung des Preußiſchen Antheils an der Zentralſchuld des ehemaligen Königreichs Weſtphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenweſen des vormaligen Königreichs Weſtphalen Mir erſtatteten gemeinſchaftlichen Bericht habe Ich erſehen, daß die mit den übrigen betheiligten Regierungen dieſerhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß diesſeits ein entſcheidender Schritt hierin geſchehe, damit in Beſeitigung der bei der Bundes-Verſammlung eingegangenen Beſchwerden den fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Weſtphalen, ſoweit Preußen dabei betheiligt iſt, ein Ziel geſetzt, und öffentlich nachgewieſen werde, daß und in welcher Art die Preußiſche Regierung ſowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder ſchon ein Genüge geleiſtet habe oder zu leiſten bereit ſey, als auch in wie weit ſie nach dem Verhältniſſe des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Weſtphalen die Anſprüche ſolcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei dieſem Schuldenweſen betheiligten Staaten angehören.

In dieſer Hinſicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverſtanden, daß diesſeits in Anwendung und Ausführung der Grundſätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geſchehenen Art den Kommiſſarien der übrigen betheiligten Höfe zur Ausgleichung des geſammten weſtphäliſchen Schuldenweſens zur Berathung hingegeben ſind, ſo weit es die Verhältniſſe jetzt ſchon geſtatten, mit einer abgeſonderten Maaßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des weſtphäliſchen Schulden-Weſens durch die dabei betheiligten Mächte, beſtimmt und bekannt gemacht werde, welche

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1827.)

Digitized by Google

welche Verpflichtungen die Preußiſche Regierung ihrer Seits entweder ſchon erfüllt hat, oder zu erfüllen gegenwärtig bereit iſt. Aus Ihren Mir vorgelegten Nachweiſungen geht

A. hervor, daß die Preußiſche Regierung, ohne eine Theilnahme der andern bei dieſem Schuldenweſen betheiligten Regierungen in Anſpruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlaſſenen Beſtimmungen, nachſtehende Verpflichtungen der ehemaligen weſtphäliſchen Regierung bereits ausſchließlich übernommen und das Erforderliche zur Befriedigung der Intereſſenten verfügt hat:

1) Auf den Grund Meiner Order vom 22ſten Juni 1815. ſämmtliche Forderungen, die vor der Organiſation des Königreichs Weſtphalen als Staats- und Landesſchulden auf ſolchen Provinzen ruheten, welche nach deſſen Aufløſung wieder in den Beſitz von Preußen gekommen ſind, mit Inbegriff der auf den Preußiſchen Domainen gehafteten Schulden.

2) Auf den Grund Meiner Orders vom 14ten April 1819., 17ten Dezember 1821. und 17ten Februar 1823. die Schulden, die während der franzöſiſchen Okkupation eben dieſer Provinzen von den Verwaltungs-Behörden und den Landſtänden zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs-Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einſchluß derer, die in weſtphäliſche Reichs-Obligationen umgeſchrieben waren.

3) Auf den Grund Meiner Orders vom 22ſten Juni 1815. und 31ſten Auguſt 1825. die Anſprüche an die in den jetzt Preußiſchen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöſter, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Weſtphalen oder durch die weſtphäliſche Regierung verfügt ſeyn, mit alleiniger Ausnahme der Anſprüche an die ehemaligen Beſitzungen des deutſchen und Johanniter-Ordens.

4) Die Anſprüche aus Verwaltungs-Rückſtänden, und zwar:

   a) auf den Grund Meiner Order vom 27ſten April 1820. aus der Zentral-Verwaltung, in ſofern dieſe Anſprüche urſprünglich an die Preußiſche Regierung vor dem 1ſten Auguſt 1806. entſtanden, und auf die weſtphäliſche Regierung übergegangen waren, wobei die Anſprüche aus Lieferungen für die Preußiſchen Truppen nicht nur bis 1ſten Auguſt 1806., ſondern bis zum Tilſiter Frieden zugleich beſeitigt worden;

   b) auf den Grund Meiner Orders vom 30ſten Juli 1822. und 19ten Juli 1823. aus der Provinzial-Staatsverwaltung der jetzt Preußiſchen Provinzen, ſie mögen während der franzöſiſchen Okkupation oder während der Dauer der weſtphäliſchen Regierung entſtanden ſeyn.

5) Auf den Grund Meiner Order vom 14ten April 1826. die Anſprüche an die jetzt Preußiſchen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

6) Auf

Digitized by Google

6) Auf den Grund Meiner Order vom 31ſten Mai 1822. die Forderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden in den jetzt Preußiſchen Provinzen, ſoweit daſſelbe von der weſtphäliſchen Regierung eingezogen worden.

7) Auf den Grund Meiner Orders vom 29ſten Januar 1823. und 21ſten Auguſt 1825., die Forderungen an die weſtphäliſche Amortiſations-Kaſſe und den Staatsſchatz, wegen der in dieſelbe eingezahlten gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitengelder, wenn ſie diesſeitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußiſchen Behörden in die Amortiſations-Kaſſe der weſtphäliſchen Regierung eingezahlt iſt; ſo wie, wenn der Reklamant ein perſönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung iſt, nach erfolgter Nachweiſung: daß ſeine Regierung daſſelbe Verfahren gegen diesſeitige Unterthanen beobachte.

8) Auf den Grund Meiner Orders vom 29ſten April 1817. und 17ten Dezember 1821., die von ehemals weſtphäliſchen Beamten in weſtphäliſchen Reichs-Obligationen, die aus urſprünglich Preußiſchen Landesſchulden entſtanden ſind, beſtellten Kautionen, oder, in ſofern die Kaution in andern weſtphäliſchen Reichs-Obligationen oder baar beſtellt worden, Falls der Kautionsſteller ein Preußiſcher Unterthan iſt, und ſeine vormalige Rendantur ſich in einer jetzt Preußiſchen Provinz befunden hat, ſo wie, wenn der Kautionsſteller kein Preußiſcher Unterthan iſt, die Kaution aber in weſtphäliſchen Obligationen aus Landesſchulden Preußiſchen Urſprungs geleiſtet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in ſolchen Obligationen beſtellten Kautionen, welche dem Urſprunge nach ihr angehören, den Preußiſchen Unterthanen berichtigt.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen weſtphäliſchen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen ſind, wird die Preußiſche Regierung, unter den sub C. folgenden nähern Beſtimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht beſonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maaßgaben zur ausſchließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

9) Penſions-Rückſtände, ſie mögen ſich auf frühern Preußiſchen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationsſchluſſe vom Jahr 1803., oder auf Bewilligungen der ehemaligen weſtphäliſchen Regierung gründen, und an Zivil- oder Militairperſonen verliehen worden ſeyn.

10) Rückſtändige unverzinsliche Forderungen aus der Zentral-Verwaltung der weſtphäliſchen Regierung, ſie mögen die Zivil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derſelben bereits Bons ertheilt ſeyn, oder nicht, rückſichtlich der letztern inſonderheit die Gehaltsrückſtände der Zentral-Zivilbeamten, des Militairs und der Gensdarmerie, ſo wie Geſandſchaftskoſten und Anſprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geſchäften.

11) De-

Digitized by Google

11) Depoſiten=Kapitalien, in ſofern ſie unter den vorangeführten Beſtimmungen Meiner Orders vom 29ſten Januar 1823. und 21ſten Auguſt 1825. nicht begriffen ſind.

12) Rückſtändige Zinſen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von urſprünglich Preußiſchen, ſchon vor dem Kriege von 1806. vorhandenen Landesſchulden aus Dokumenten, die nicht in weſtphäliſche Reichs=Obligationen umgeſchrieben worden, insbeſondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöſter und Stifter, und von den auf diesſeitigen Domainen gehafteten Darlehnen, ſo wie von den in die Amortiſations=Kaſſe oder den Staatsſchatz erhobenen gerichtlichen Depoſiten und von den Kautionsſummen.

C. In Hinſicht auf vorbenannte Verpflichtungen der weſtphäliſchen Regierung, ſowohl die Liquidationsfähigkeit derſelben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Forderungen betreffend, beſtimme Ich Folgendes:

1) In Uebereinſtimmung mit den für Privat=Anſprüche an Frankreich durch den Pariſer Frieden vom 30ſten Mai 1814., und durch die Separat=Konvention vom 20ſten November 1815. feſtgeſtellten Grundſätzen, ſind nur ſolche Forderungen zuzulaſſen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Verſprechen beruhen, und bereits vor Auflöſung des Königreichs Weſtphalen, namentlich vor dem 31ſten Oktober 1813., zu erfüllen geweſen ſind.

2) Die Liquidanten müſſen entweder jetzt Preußiſche Unterthanen ſeyn, oder ſolchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der weſtphäliſchen Zentralverhältniſſe betheiligt ſind; auch müſſen die einen wie die andern ſchon am 31ſten Oktober 1813. Inhaber der Forderungen geweſen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans=Eigenſchaft geworden ſeyn.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müſſen ſich auf deshalb geſchloſſenen Kontrakten gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem franzöſiſchen Militairgouvernement in Magdeburg geſchehenen Requiſitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kaſernirung der dortigen Garniſon, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, ſind nur in ſoweit zu berückſichtigen, als ſie nach den zwiſchen dem ehemaligen Königreich Weſtphalen und dem damaligen franzöſiſchen Gouvernement geſchloſſenen Konventionen, den weſtphäliſchen Staatskaſſen zur Laſt gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsverſprechen oder ein Kontrakts=Verhältniß kompetenter Behörden nachgewieſen werden kann.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Verifikation der Gehaltsrückſtände weſtphäliſcher Militairperſonen und der Gensdarmerie, kann nur durch Vorlegung des Sold=Livret geſchehen; indem nur dieſe Rückſtände der weſtphäliſchen Militairs und Gensdarmerie, und zwar nur unter ebenbemerkter Bedingung, liquidationsfähig ſind.

5) Verwaltungs=Rückſtände, über welche die weſtphäliſche Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Urſprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der weſtphäliſchen Behörde, womit ihnen dieſelben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber, durch Atteſte, auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen ſie dieſelben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Alle hiernach zu berückſichtigende Forderungen ſollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminiſter, niederzuſetzenden Liquidations=Kommiſſion angemeldet, liquidirt und verifizirt werden.

7) Dieſe Liquidationsbehörde fordert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminiſter, heute beſonders ergangenen Order, zur Anmeldung und Liquidation der Anſprüche auf, giebt den Intereſſenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Forderungen nach den vorſtehenden Beſtimmungen und trägt nach Maaßgabe des Befundes bei der General=Verwaltung der Reſt=Angelegenheiten des Finanzminiſteriums, auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die Generalverwaltung die liquidirten Anſprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, ſich hierbei nicht beruhigen zu können, ſo ſoll die Sache durch die gedachte General=Verwaltung zur Entſcheidung an die für das franzöſiſche, bergiſche, weſtphäliſche und warſchauer Liquidationsweſen ſchon beſtehende ſchiedsrichterliche Kommiſſion gebracht, und hierbei das bei dieſem Liquidationsweſen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entſcheidung der ſchiedsrichterlichen Behörde, hat es ſein unabänderliches Bewenden. Was endlich

8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und feſtgeſetzten Anſprüche betrifft; ſo ſoll ſolche in Staatsſchuldſcheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandniß der Umſtände und näherer Beſtimmung durch Uebernahme auf den Provinzial=Staatsſchulden=Etat in der Art erfolgen, daß

   a) die Preußiſchen Unterthanen, wie bisher auch ſchon geſchehen, den vollen Betrag,

   b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem weſtphäliſchen Schuldenweſen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen, nach Maaßgabe des muthmaaßlich auf Preußen fallenden Antheils an der weſtphäliſchen Schuld erhalten.

D. Aus

Digitized by Google

D. Ausgeſchloſſen von der Liquidation und Feſtſetzung bleiben

a) für jetzt und vor endlicher Auseinanderſetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den 3 weſtphäliſchen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der weſtphäliſchen Regierung über rückſtändige Zinſen ausgefertigten Bons, ſo wie Zinſenrückſtände aus weſtphäliſchen Reichsobligationen und dieſen gleichgeltenden weſtphäliſchen Verbriefungen überhaupt;

3) Anſprüche an die ehemaligen Beſitzungen des Deutſchen und des Johanniter-Ordens, indem über dieſe hierunter begriffenen Anſprüche vor endlicher Auseinanderſetzung mit den übrigen betheiligten Staaten kein Beſchluß gefaßt werden kann.

b) Gänzlich und für immer ausgeſchloſſen bleiben

1) alle Anſprüche an die Zivil-Liſte und an die Perſon des ehemaligen Königs von Weſtphalen;

2) die Rückſtände aus den Einkünften von ehemaligen weſtphäliſchen Orden;

3) alle Anſprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die ſich nicht auf Kontrakten gründen;

4) alle Entſchädigungs-Anſprüche wegen des Verluſtes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der weſtphäliſchen Regierung ohne Entſchädigung aufgehoben worden.

Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Beſtimmungen gemäß, in Ihren beiderſeitigen Reſſorts, und da, wo die Sache ſolches erfordert, gemeinſchaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31ſten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter Graf von Bernstorff und von Motz.

(No. 1047.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Januar 1827., wegen des zu erlaſſenden präkluſiviſchen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen weſtphäliſchen Zentralſchulden.

Mit Bezug auf die Order, die Ich wegen Berichtigung des Schuldenweſens der Regierung des Königreichs Weſtphalens an Sie und den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten heute erlaſſen habe, trage Ich Ihnen hierdurch auf, einen öffentlichen Aufruf zu veranlaſſen, wodurch ſowohl die Inhaber ſolcher Forderungen an die ehemalige weſtphäliſche Regierung, welche bereits auf den Grund Meiner frühern Beſtimmungen diesſeits übernommen und in den unter Litt. A. 1 — 8. verzeichneten einzelnen Gattungen der Anforderungen begriffen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden ſind, namentlich wegen der auf Preußiſchen Domainen gehafteten Schulden (No. 1.), aus Anſprüchen an die aufgehobenen Stifter und Klöſter (No. 3.), aus Depoſital-Anſprüchen (No. 7.) und aus Kautions-Leiſtungen (No. 8.), als auch die Inhaber ſolcher Forderungen, die nach Meiner heutigen Order erſt jetzt übernommen werden, und in derſelben unter Litt. B. No. 9 — 12. verzeichnet ſind, öffentlich aufgerufen werden, ihre Forderungen und Anſprüche vor der von Ihnen zu ernennenden Kommiſſion anzumelden und zu verifiziren. Die Anmeldung vor dieſer Kommiſſion muß geſchehen, ohne Unterſchied, ob ſie ſchon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ſey, oder nicht. Den Inhabern ſolcher Forderungen wird eine vom Tage der erſten öffentlichen Bekanntmachung ab zu berechnende Friſt von 6 Monaten unter der Verwarnung geſetzt, daß diejenigen, die ſich in derſelben nicht melden, mit allen ihren Anſprüchen an die Preußiſche Regierung für immer abgewieſen und präkludirt werden. Die Aufforderung an die Gläubiger und die Bekanntmachung des Termins geſchieht theils durch die Amtsblätter ſämmtlicher Regierungen, theils durch die Berliner und diejenigen Zeitungen, die in den diesſeitigen, dem Königreich Weſtphalen einverleibt geweſenen Provinzen erſcheinen, theils durch die geleſenſten auswärtigen deutſchen Blätter, wobei Ihrem Ermeſſen überlaſſen bleibt, wie oft und in welchen Zwiſchenräumen die Bekanntmachung wiederholt werden ſoll. Die gegenwärtige Order iſt in die Geſetzſammlung einzurücken.

Berlin, den 31ſten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

(No. 1048.)

Digitized by Google

(No. 1048.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Beſitztitels von den zum Retabliſſement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundſtücken.

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 2ten Dezember v. J. das Ober-Landesgericht zu Magdeburg veranlaßt hat, die Berichtigung der Beſitztitel über diejenigen Domainengrundſtücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813. feindlich zerſtörten Beſitzungen, mittelſt Meiner Order vom 13ten Juli 1816., im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verluſtes habe überweiſen laſſen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Geſetzes vom 9ten März 1819., über Domainengrundſtücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlaſſen worden, unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes und des Allgemeinen Landrechts nicht begriffen ſind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorſchriften, erſt mit dem Geſetz vom 9ten März 1819. für eingeführt zu achten ſind. Das Landrecht und das Geſetz vom 9ten März 1819. können hiernach nicht auf ſolche Domainenbeſitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunſten der verunglückten Einwohner Magdeburgs ſchon durch Meine Order vom 13ten Juli 1816. verfügt hatte. Ich trage dem Staatsminiſterium auf, die gegenwärtige Beſtimmung bekannt zu machen, in deren Gemäßheit Sie, der Juſtizminiſter, das Ober-Landesgericht zu Magdeburg, zur ungeſäumten Berichtigung der Beſitztitel für die betreffenden Eigenthümer, beſonders anzuweiſen haben.

Berlin, den 13ten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 1052.) Verordnung wegen des geſetzlichen Umſchlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31ſten Dezember 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns vortragen laſſen, daß die Unſtetigkeit des allgemeinen Umſchlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die Verordnung vom 12ten Februar 1776. bei Darlehnen, Guts-Uebergaben u. ſ. w. beſtimmt iſt, mannigfaltige Uebelſtände in dem Betriebe und Gange der Geſchäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abſtellung derſelben verordnen Wir, auf den Antrag Unſerer zum Neu-Vorpommerſchen Kommunal-Landtage verſammelt geweſenen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

§. 1.

Der geſetzliche Umſchlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerſtag nach dem erſten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, beſtimmt war, ſoll fernerhin der 24ſte Junius jeden Jahres und Falls dieſer einen Sonntag trifft, der 25ſte Junius ſeyn.

§. 2.

Die Beſtimmung ſoll zuerſt im Jahre 1827. zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, den 31ſten Dezember 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Digitized by Google

(No. 1053.) Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entſtanden ſind, ob und in welcher Art die in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren perſönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter unterſucht und beſtraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daſelbſt, die Gerichtshalter dabei mitwirken müſſen: ſo erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, daß die Beſtimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen ſind.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Frieſe.

(No. 1054.)

Digitized by Google

(No. 1054.) Deklaration des Geſetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls. D. d. den 6ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Bericht Unſers Staatsminiſteriums Zweifel entſtanden ſind, ob die in dem Geſetz vom 7ten Juni 1821., wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, dem Waldeigenthümer überwieſenen Strafen ihm auch in dem Falle zuſtehen, wenn der Holzdiebſtahl von Mehreren verübt worden; ſo erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, den Sinn des gedachten Geſetzes dahin:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von ſämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinſchaftlich verübten Holzdiebſtahle, verwirkten Geldſtrafen und Forſtarbeiten zu gut kommen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

(No. 1055)

Digitized by Google

(No. 1055.) Verordnung wegen der von den Menoniten ſtatt des Eides abzugebenden Verſicherungen. Vom 11ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um ſämmtliche, in Unſern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundſätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleiſtung zu entbinden und in dieſer Beziehung überall dasjenige Verfahren ſtatt finden zu laſſen, welches in einem Theile Unſerer Monarchie geſetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid ſchwören, oder als Zeuge abgehört werden ſoll, oder zu einem Amte berufen wird, zu deſſen Uebernahme die Eidesleiſtung erforderlich iſt; ſo muß er durch ein Zeugniß der Aelteſten, Lehrer oder Vorſteher ſeiner Gemeine nachweiſen, daß er in der menonitiſchen Sekte geboren worden, oder ſich doch ſchon wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange des Prozeſſes oder vor der Berufung zum Amte zu dieſer Religionsgeſellſchaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2.

In dieſem Atteſte muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt ſeyn.

§. 3.

Die nach dieſer Bekräftigungsformel, mittelſt Handſchlages, abzugebende Verſicherung hat mit der wirklichen Eidesleiſtung gleiche Kraft.

§. 4.

Wer ſolche zur Beſtätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falſchen Eides.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 1056.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen öffentlicher Ausſpielung beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände.

Da über die Auslegung der Vorſchriften des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., durch welche nur die öffentlichen Ausſpielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht ſind, hinſichtlich des Unterſchiedes derſelben von Privat-Ausſpielungen Zweifel erregt und beſonders in Bezug auf das Ausſpielen der Grundſtücke, wiewohl daſſelbe durch das Geſetz vom 31ſten März 1812. und Meine Order vom 26ſten März 1825. ausdrücklich unterſagt iſt, dennoch zu Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben worden iſt; ſo will Ich, auf den Antrag des Staatsminiſteriums, zur Deklaration der gedachten Vorſchriften, folgende nähere Beſtimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausſpielungen, im Gegenſatz der verbotenen öffentlichen, ſind nur ſolche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geſelligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranſtaltet werden.

2) Dieſer Deklaration gemäß, ſind alle Ausſpielungen von Grundſtücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck ſie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31ſten März 1812. und 26ſten März 1825., ſo wie den im §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. enthaltenen Strafbeſtimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbeſondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunſtfleißes, ermächtige Ich die Miniſter des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausſpielungen beweglicher Gegenſtände, mittelſt gemeinſchaftlich zu ertheilender Konſenſe, unter den Maaßgaben zu ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten April 1827.)

Digitized by Google

geſtatten, daß ſelbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländiſchen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, inſonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, ſo wie der Druck der Looſe und des Ausſpielungs-Plans ſtatt finden dürfe, im Erlaubnißſcheine beſtimmt und deutlich vorgeſchrieben werden.

4) Verlooſungen, Behufs der Auseinanderſetzung und Theilung gemeinſchaftlicher Sachen, ſind unter den vorſtehenden Beſtimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieſerhalb bei den geſetzlichen Vorſchriften ſein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20ſten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 7.

(No. 1057.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Ich habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths ernannt, an deſſen Sitzungen derſelbe, ſo oft er ſich in Berlin anweſend befindet, Theil nehmen wird. Ich überlaſſe dem Staatsrath, wegen ſeiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Da die Vorſchrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche beſtimmt:

„die von den Zivilgerichten erlaſſenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden ſelbſt, ſondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn ſolcher abweſend iſt, dem Kommandeur derſelben zur weiteren Beſtellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgeſetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abſchrift der richtige Empfang mit dem Verſprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden ſoll,“

ſich auf das militairiſche Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair ſtationirt iſt, zur Anwendung kommen muß; ſo verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1827.)

Digitized by Google

Perſonen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Geſetzes Kraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 22ſten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminiſter, General der Infanterie v. Hake und
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelmann.

(No. 1059.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten April 1827., über die Befreiung von der Klaſſenſteuer für die ſechszigjährigen Perſonen in der unterſten Steuerſtufe.

Ich wünſche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu ſehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberſchuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen ſteht und auf Ermäßigung einzelner läſtigen Abgaben und Leiſtungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur unterſten Steuerſtufe der klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denſelben Haushalt, auf höchſtens 3 Perſonen beſchränkt bleibe, ſondern außerdem auch überall diejenigen Perſonen dieſer Stufe, welche am 1ſten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geſchieht, ihr 60ſtes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden ſollen, indem es der Billigkeit entſpricht, dieſelben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klaſſenſteuer ganz frei zu laſſen. Sie haben hiernach ſchon vom 2ten Semeſter des laufenden Jahres an, verfahren zu laſſen.

Berlin, den 21ſten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

(No. 1060.)

Digitized by Google

(No. 1060.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten April 1827., wegen Vermehrung der Kaſſenanweiſungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu ſetzender Staats-Schuldſcheine oder Domainen-Pfandbriefe.

Ich habe aus Ihrem, des Finanzminiſters, Berichte erſehen, daß die Summe von 11,242,347 Rthlr. Kaſſenanweiſungen, in welche die auf dem Etat der Staatsſchulden vom 17ten Januar 1820. ſtehende frühere unverzinsliche Staatsſchuld der Treſor- und Thalerſcheine und der Kaſſenbillets Litt. A. nach Meiner Order vom 21ſten Dezember 1824. (Geſetzſammlung No. 904.) umgeſchrieben worden ſind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfniſſe des Publikums und zur Berichtigung des geſetzlichen Theils der Abgaben in Kaſſen-Anweiſungen nicht mehr ausreichend iſt, und will deshalb eine Vermehrung dieſes Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kaſſenanweiſungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beſchränken. Ich weiſe deshalb Sie, den Finanzminiſter, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staats-Schuld-Scheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu überweiſen, und beauftrage die letztere hiermit, dieſe Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem ſolche von ihr durch ein Vermerk außer Kours geſetzt ſind, in ihrem Depoſitorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kaſſenanweiſungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General-Staatskaſſe, nach Maaßgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsſchulden hat jedesmal nach erfolgter Depoſition der Staats-Schuldſcheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derſelben, durch die hieſigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realiſations-Komtoirs in Berlin, bei welchen die Kaſſenanweiſungen nach §. III. Meiner Order vom 21ſten Dezember 1824. zu jeder Zeit gegen baares Geld umgeſetzt werden können, ſind, ſoweit es nöthig iſt, zu verſtärken, wornach Ich das Erforderliche bereits beſonders erlaſſen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsſchulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlöſung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kaſſenanweiſungen fortzuſetzen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner Order wegen Einführung der Kaſſenanweiſungen vom 21ſten Dezember 1824. und in der wegen Gültigkeit beſchädigter Kaſſenanweiſungen vom 9ten April 1825. (Geſetzſammlung No. 927.) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kaſſenanweiſungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Order ausgegeben werden, weshalb auch dieſe, um eine

Ver-

Digitized by Google

Verſchiedenheit zwiſchen den Kaſſenanweiſungen ſelbſt zu beſeitigen, unter demſelben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen ſind.

Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22ſten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz und
an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(No. 1061.) Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 28ſten April 1827., ſoweit dieſelbe die Auflöſung der durch Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823. (No. 801.) niedergeſetzten Königlichen Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung betrifft.

Aus dem Berichte vom 25ſten v. M. habe Ich die Reſultate erſehen, welche die der Immediat-Kommiſſion von Mir aufgetragene Verwaltung der Reſtangelegenheiten durch den regelmäßigen und thätigen Gang ihrer Amtswirkſamkeit herbeigeführt hat, und in welcher Lage die einzelnen Geſchäftszweige dieſer Verwaltung ſich gegenwärtig befinden. Da Ich bereits durch Meine Order vom 31ſten v. M. die Reſtenfonds dem Finanzminiſter zu überweiſen Mich veranlaßt geſehen habe; ſo will Ich die Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung, nach Ihrem Antrage, nunmehr definitiv auflöſen, und die weitere Bearbeitung und Vollführung der ihr übertragen geweſenen Geſchäfte dem Finanzminiſter überweiſen. ꝛc.

Berlin, den 28ſten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſtverwaltung.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 1062.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Präkluſiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feſtſtellung der aus dem ſiebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen verbrieften, ſogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, hinſichtlich der unter den landſtändiſchen Schulden des Herzogthums Weſtphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsminiſteriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß dieſe in der zurückerfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Weſtphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen während des ſiebenjährigen Krieges ſammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinſen-Rückſtänden vom 1ſten Januar 1820. bis zum 1ſten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feſtſtellung der einzelnen Beträge, auf den provinziellen Staatsſchulden-Etat der Regierung zu Arnsberg übernommen und vom 1ſten Januar 1827. ab aus der Regierungs-Hauptkaſſe geſetzlich verzinſet werden. Ich autoriſire die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Behufs der Anmeldung und Verifikation derſelben, zu einem auf vier Monate hinaus zu beſtimmenden Termin unter der Verwarnung der Präkluſion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1827.)

Digitized by Google

(No. 1063.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Beſtätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verluſt des Portepees gerichteten, Erkenntniſſe.

Da nach Meinen Beſtimmungen vom 1ſten Dezember 1825. und 28ſten Januar 1826. die, auf Degradation und Verluſt des Portepees lautenden Erkenntniſſe gegen Feldwebel, Wachtmeiſter ꝛc. des ſtehenden Heeres, mit Ausſchluß der Garden, nicht mehr von Mir zu beſtätigen ſind; ſo bedarf es auch der Einſendung der auf dieſe Strafe lautenden Erkenntniſſe der Zivilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter der Landwehr zu Meiner Beſtätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22ſten Februar 1823. dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter, General der Infanterie v. Hake und
Graf v. Danckelmann.

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28ſten April 1827., das Privilegium für den Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger betreffend.

Das dem Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger in Berlin, nach der in der Geſetz-Sammlung enthaltenen Bekanntmachung vom 29ſten Juli 1826., ertheilte Privilegium, des Inhalts:

„In Gemäßheit der von des Königs Majeſtät erlaſſenen Allerhöchſten „Kabinetsorder vom 21ſten d. M., wird dem Buch- und Muſikhändler „Adolph Martin Schleſinger hieſelbſt, das Recht zum ausſchließ„lichen Verlag innerhalb ſämmtlicher Königlich-Preußiſcher Staaten der in „ſeinem Verlage erſcheinenden Arrangements, der von dem Königlich-„Sächſiſchen Kapellmeiſter Maria von Weber komponirten Oper „„Oberon,“ als:

1) eines vollſtändigen Klavier-Auszugs;
2) eines dergleichen ohne Worte;
3) eines dergleichen zu vier Händen;

4) eines

Digitized by Google

4) eines Arrangements für Militair=Muſik;
5) eines dergleichen zu Duetten, Quartetten, für Streich= und Blaſe=Inſtrumente;
6) eines Arrangements zu Potpourri's, und
7) der Ouvertüre für das große Orcheſter;

„dergeſtalt ertheilt, daß in den Königlich=Preußiſchen Staaten dieſe Muſik=„ſtücke weder in demſelben, noch in einem andern Format nachgedruckt, auch „der Verkauf eines etwa anderweit unternommenen Nachdrucks nicht allein „nicht geſtattet ſeyn ſoll; ſondern auch ähnliche Arrangements derſelben von „den speziell erwähnten Gattungen, welche der ꝛc. Schleſinger veran=„ſtalten wird, nicht herausgegeben, noch verkauft werden ſollen, bei Ver=„meidung der durch das Preußiſche Allgemeine Landrecht feſtgeſetzten Folgen „des widerrechtlichen Nachdrucks.

Berlin, den 29ſten Juli 1826.

(L. S.)

Königlich=Preußiſche Miniſterien

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
In Abweſenheit und im Auftrag des Herrn Miniſters.
v. Kamptz.

„Publikandum
„für den Buch= und Muſikhändler
„Adolph Martin Schleſinger
hieſelbſt."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28ſten April 1827.

Miniſterien

der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
Frh. v. Altenſtein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 1065.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten April 1827., die Ernennung des Staatsminiſters Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Ich habe den Staatsminiſter Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staats-Raths ernannt, und den Staatsrath hievon in Kenntniß zu ſetzen nicht unterlaſſen wollen.

Berlin, den 30ſten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 1066.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Januar 1827., die Inkorporation der Görlitzer Fürſtenthums-Landſchaft in den Schleſiſchen landſchaftlichen Kreditverein betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 26ſten d. M. genehmige Ich hierdurch die Inkorporation der Görlitzer Fürſtenthums-Landſchaft in den Schleſiſchen landſchaftlichen Kreditverein.

Berlin, den 31ſten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

(No. 1067.) Convention de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège. Du 14. Mars 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège également animés du désir d'étendre, et de consolider pour le bien réciproque de Leurs sujets les rela-

(No. 1067.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14ten März 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunſche beſeelt, die zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten beſtehenden Handelsverbindungen

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1827.)

Digitized by Google

tions commerciales, qui subsistent entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus en conséquence d'entrer en négociation pour la conclusion d'un Traité de commerce, et ont nommé pour cet effet des Plénipotentiaires, savoir;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *François Frédéric Louis de Tarrach,* Son Conseiller intime d'Ambassade, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge de la seconde Classe, Commandeur de celui de l'Etoile polaire de Suède; et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur *Gustave,* Comte *de Wetterstedt,* Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères, Chevalier Commandeur de Ses ordres, Chevalier des ordres de Russie de St. André de St. Alexandre-Newsky et de St. Anne de la première classe, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de la première classe, Grand'croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Un des dix-huit de l'Académie Suédoise; et le Sieur *Paul Chrétien Holst,* Son Conseiller d'Etat du Royaume de Norvège, Commandeur de Son ordre de l'Etoile polaire, lesquels après avoir échangé leurs pleinpou-

zum gegenſeitigen Wohle Ihrer Unterthanen zu erweitern und zu befeſtigen, und überzeugt, daß dieſer heilſame Zweck auf keine Weiſe beſſer als durch Annahme eines auf Grundſätzen der Billigkeit beruhenden Syſtems vollkommner Gegenſeitigkeit erreicht werden könne, ſind in Folge deſſen übereingekommen, wegen Abſchließung eines Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu dieſem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Franz Friedrich Ludwig von Tarrach, Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen, Ritter Allerhöchſt-Ihres rothen Adlerordens 2ter Klaſſe, und Kommandeur des Schwediſchen Nordſternordens; und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Guſtav, Grafen von Wetterſtedt, Allerhöchſt-Ihren Staats-Miniſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Kommandeur Allerhöchſt-Ihrer Orden, Ritter der Ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden erſter Klaſſe, Ritter des Preußiſchen rothen Adlerordens erſter Klaſſe, Großkreuz des Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Eines der achtzehn Mitglieder der Schwediſchen Akademie; und den Herrn Paul Chriſtian Holſt, Allerhöchſt-Ihren Staatsrath des Königreichs Norwegen, Kommandeur Allerhöchſtihres Nordſtern-Ordens; welche, nach Austauſch ihrer in

Digitized by Google

voirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les bâtimens Prussiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de même que les bâtimens Suèdois et Norvègiens qui arrivent dans les ports du Royaume des Prusse, sur leur lest ou chargés, seront traités tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, et de sauvetage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

Art. 2. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège est légalement permise dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Suèdois et Norvègiens, et ré-

guter und gehöriger Form befundenen gegenſeitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Die Preußiſchen, mit Ballaſt oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die Schwediſchen und Norwegiſchen, mit Ballaſt oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preußen ankommenden Schiffe, ſollen, bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinſichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootſen- und Bergegelder, wie auch hinſichtlich aller anderen der Krone, den Städten, oder Privat-Anſtalten zufließenden Abgaben und Laſten irgend einer Art oder Benennung, auf demſelben Fuße wie die Nationalſchiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenſtände des Handels, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Königreichs Preußen, oder jedes andern Landes ſeyn, welche geſetzlich auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, ſollen daſelbſt gleicherweiſe auf Preußiſchen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belegt zu werden, als wenn dieſe Waaren oder Erzeugniſſe auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung deſſen ſollen alle Waaren und Gegenſtände des Handels, mögen

ciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Prusse est légalement permise dans des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Suèdois et Norvègiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Prussiens.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont dans toute leur plénitude applicables aux navires Prussiens, qui entreront dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, ainsi qu'aux navires Suèdois et Norvègiens qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports de la Monarchie Prussienne, ou bien de ceux des Royaumes de Suède et de Norvège, arriveraient en droiture des ports d'une domination tierce ou étrangère.

Art. 3. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit Royaume dans ses propres bâtimens est légalement permise,

es Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes anderen Landes ſeyn, welche geſetzlich auf Preußiſchen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen daſelbſt eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung, als wenn dieſe Waaren und Erzeugniſſe auf Preußiſchen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu ſeyn.

Die Beſtimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels ſind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Preußiſchen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die Schwediſchen und Norwegiſchen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe ſelbſt dann anwendbar, wenn dieſe beiderſeitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen oder reſpektive der Königreiche Schweden und Norwegen, ſondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen ſollten.

Art. 3. Alle Waaren und Handelsgegenſtände, ſowohl Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gedachten Königreichs auf inländiſchen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen aus

Digitized by Google

pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Suédois et Norvégiens sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Prussiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports des Royaumes de Suède et de Norvège, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol, ou de l'industrie des Royaumes de Suède et de Norvège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Royaumes dans leurs propres bâtimens est légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Prussiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite dans des bâtimens Suédois et Norvégiens.

dieſen Häfen auch auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen ſie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Preußiſchen Schiffen Statt fände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ſoll eine vollkommene Gegenſeitigkeit beobachtet werden, dergeſtalt, daß alle Waaren und Handelsgegenſtände, ſowohl Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländiſchen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, aus dieſen Häfen auch auf Preußiſchen Schiffen ſollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen ſie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen Statt fände.

Art. 4. Les stipulations générales des articles premier, second et troisième inclusivement, seront de même appliquées aux navires Prussiens, qui entreront dans la Colonie de St. Barthélemy de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège aux Indes occidentales, et aux navires de cette Colonie qui entreront dans les ports de la Monarchie Prussienne.

Art. 4. Die allgemeinen Beſtimmungen der Art. 1. 2. und 3. ſollen auch auf diejenigen Preußiſchen Schiffe Anwendung erhalten, welche in die Seiner Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen angehörende Kolonie St. Barthelemy in Weſtindien, und auf die Schiffe dieſer Kolonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'Un des deux Gouvernements ni par

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des andern

Digitized by Google

aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Son nom ou sous Son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie soit de l'Un des deux Etats, soit de tout autre pays, importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire, qui aurait transporter cette production légalement permise, l'intention bien positive des deux hautes Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 6. Les bâtimens Prussiens ainsi que les bâtimens Suèdois et Norvègiens ne pourront profiter des immunités et avantages, que leur accorde le présent Traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats voulus par les réglémens existans des deux cotés, pour constater leur port et leur nationalité.

Les hautes Parties contractantes Se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si, après cet échange qui aura lieu au plus tard deux mois après la signature du présent Traité, l'Une des hautes Parties contractantes Se trouverait dans le cas de changer ou modifier Ses ordonnances à cet égard,

oder jedes dritten Staats ſoll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches dergleichen geſetzlich zur Einfuhr geſtattete Gegenſtände eingeführt worden ſind, keine Rückſicht genommen, und aus ſolchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des anderen Staats, noch durch, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Geſellſchaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und beſtimmte Abſicht der hohen kontrahirenden Mächte iſt, daß in dieſer Hinſicht durchaus kein Unterſchied gemacht werde.

Art. 6. Die Preußiſchen ſowohl wie die Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffe ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zuſichert, nur in ſofern genießen, als ſie mit denjenigen Papieren und Zeugniſſen verſehen ſeyn werden, welche nach den auf beiden Seiten beſtehenden Anordnungen zum Beweiſe ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erforderlich ſind.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten ſich die Auswechſelung von Erklärungen vor, um deutlich und beſtimmt die Papiere und Dokumente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe verſehen ſeyn müſſen. Wenn nach dieſer, ſpätſtens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechſelung, der eine oder der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile in den Fall kommen ſollte, ſeine in Beziehung hierauf beſtehen-

Digitized by Google

il en sera fait à l'autre une communication officielle.

Art. 7. Les stipulations de l'article onze du Traité conclu à Vienne le sept Juin mil huit cent quinze entre les deux hautes Parties contractantes, sont maintenues dans toute leur intégrité.

Art. 8. Le présent Traité sera en vigueur pendant huit années à compter du premier Avril de la présente année, et si douze mois avant l'expiration de ce terme l'Une ou l'Autre des deux hautes Parties contractantes n'aura point annoncé à l'Autre. Son intention d'en faire cesser l'effet, ce Traité restera encore obligatoire une année au-de-là et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'Une des deux hautes Parties contractantes à l'Autre, pour qu'il soit annullé.

Art. 9. Le présent Traité sera ratifié par les hautes Parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Stockholm dans l'espace de quatre semaines après la signature ou plutôt, si faire se peut.

den Vorſchriften abzuändern oder zu modifiziren, ſo ſoll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Die Beſtimmungen des eilften Artikels des am ſiebenten Juni achtzehnhundert und funfzehn zwiſchen den beiden hohen kontrahirenden Theilen abgeſchloſſenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag ſoll vom erſten April des gegenwärtigen Jahres ab, acht Jahre hindurch in Kraft beſtehen, und wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen kontrahirenden Mächte ihre Abſicht, denſelben aufzuheben, der anderen kund gethan haben wird, ſo ſoll dieſer Vertrag noch ein Jahr weiter und ſo fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen kontrahirenden Mächte der anderen wegen deſſen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich bleiben.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden ſollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder, wo möglich, noch früher in Stockholm ausgewechſelt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi Nous Soussignés, en vertu de Nos pleinpouvoirs avons signé le présent Traité, et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Fait à Stockholm le quatorze Mars, l'an de grâce, mil huit cent vingt-sept.

(L.S.) F. de Tarrach.
(L.S.) G. Comte de Wetterstedt.
(L.S.) C. Holst.

Zu Urkund deſſen haben wir, die Unterzeichneten, Kraft unſerer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit unſeren Wappen beſiegelt.

Geſchehen zu Stockholm, den vierzehnten März, im Jahre unſers Herrn, dem achtzehnhundert und ſieben und zwanzigſten.

(L.S.) F. v. Tarrach.
(L.S.) G. Graf v. Wetterſtedt.
(L.S.) C. Holſt.

Dieſer Vertrag iſt ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſind am 10ten Mai 1827. ausgewechſelt worden.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 10.

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen, vorbehaltenen Beſtimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die im Geſetze vom 27ſten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen, vorbehaltenen Feſtſetzungen und nähern Beſtimmungen das Gutachten Unſerer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachſtehende Vorſchriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Geſetzes für die Ritterſchaft, die Städte und Landgemeinden beſtimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachſen ſechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringiſche Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringiſchen, den Alt-Querfurthiſchen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neuſtädtiſchen Kreiſes mit den Voigtländiſchen Enklaven, des Fürſtenthums Erfurt, die Grafſchaft Henneberg-Schleuſingen, und die Grafſchaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreiſen: Sangerhauſen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißenſee, Langenſalze, Ziegenrück, Schleuſingen und Erfurt.
2) Der Wittenbergiſche Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachſen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergiſchen Kreiſes, ſo wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreiſes und des Stiftes Merſeburg; nach den landräthlichen Kreiſen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzſch und Merſeburg.
3) Der Mansfeldiſche Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafſchaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1827.)

Digitized by Google

Mansfeldiſchen See- und Gebirgskreiſe, dem Saalkreiſe und dem Stadtkreiſe Halle.

4) Der Eichsfeldiſche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürſtenthum Eichsfeld, die Grafſchaft Hohenſtein, die Diſtrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhauſen und Mühlhauſen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreiſen: Mühlhauſen, Heiligenſtadt, Worbis und Nordhauſen.

5) Der Magdeburgiſche Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafſchaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreiſen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirſtädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einſchluß des beim Kreiſe Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberſtädtſche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreiſen: Halberſtadt, Aſchersleben, Oſchersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafſchaft Wernigerode, mit Einſchluß des beim Kreiſe Gardelegen befindlichen Theiles des Fürſtenthums Halberſtadt.

Alle Enklaven, wenn ſie auch hiſtoriſch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in ſofern ſie nicht bereits ſpeziell ausgenommen ſind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ſtändiſcher Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreiſen gewieſen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung ſie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorſtehender Maaße geſchehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewieſen:

A. der Ritterſchaft:

1)	im Thüringiſchen Bezirke .... jedoch mit der Beſtimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtiſchen Kreiſe, Einer aus dem Stifte-Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neuſtädtiſchen Kreiſe gewählt werde;	8 Abgeordnete.
2)	im Wittenbergiſchen Bezirke .... jedoch mit der Beſtimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergiſchen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merſeburger Theile gewählt werde;	5 "
3)	im Mansfeldiſchen Bezirk	3 "
4)	" Eichsfeldiſchen "	4 "
5)	" Magdeburgiſchen "	6 "
6)	" Halberſtädtiſchen "	3 "
	der Ritterſchaft zuſammen.....	29 Abgeordnete.

Wie-

Wiefern es angemeſſen ſey, die auf einen einzelnen dieſer Wahlbezirke angewieſene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines ſolchen Bezirks ſpezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geſchehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringiſchen Bezirke,			
a)	für Erfurt	1	Abgeordneter.
b)	= Naumburg	1	=
c)	= Langenſalze	1	=
d)	= Zeitz und Weißenfels	1	=
e)	= Suhl und Schleuſingen	1	=
f)	= die Städte Sangerhauſen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhauſen, Stolberg, Hohenmölſen, Oſterfeld, Schkölen, Stößen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra	1	=
g)	= die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weiſſenſee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebeſee, Tennſtädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll	1	=
2) im Wittenberger Bezirk,			
a)	für Wittenberg	1	=
b)	= Torgau und Merſeburg	1	=
c)	= die übrigen Städte	1	=
3) im Mansfeldiſchen,			
a)	für Halle	1	=
b)	= die übrigen Städte	1	=
4) im Eichsfeldiſchen,			
a)	für Mühlhauſen	1	=
b)	= Nordhauſen	1	=
c)	= die übrigen Städte	1	=
5) im Magdeburgiſchen,			
a)	für Magdeburg	2	=
b)	= Burg, Schönebeck und Calbe	1	=
c)	= Neuſtadt = Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohſe, Groß = Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehauſen und Egeln	1	=

Latus 19 Abgeordnete.

K 2

d) für

Transport 19 Abgeordnete.

d) für Wolmirſtädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Zieſar, Genthin, Jerichow und Sandau .... 1 =

6) im Halberſtädtiſchen Bezirk,

a) für Halberſtadt .... 1 =

b) = Quedlinburg .... 1 =

c) = Aſchersleben .... 1 =

d) = die übrigen Städte .... 1 =

den Städten zuſammen.....24 Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringiſchen Bezirk,

a) für die landräthlichen Kreiſe Schleuſingen und Erfurt alternirend .... 1 Abgeordneter.

b) für die Kreiſe Querfurt, Sangerhauſen, Weißenfels, die Grafſchaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rosla .... 1 =

c) für die Kreiſe Langenſalze, Weißenſee und Eckardtsberge .... 1 =

d) für die Kreiſe Naumburg, Zeitz und Ziegenrück. 1 =

2) im Wittenbergiſchen,

a) für die Kreiſe Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldiſchen und Gräfenhainiſchen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreiſes .... 1 =

b) für die zwei Zörbigſchen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreiſes, den Kreis Merſeburg und für den Landsberger und die drei Delitzſchen Wahlbezirke des Delitzſchen Kreiſes.......... 1 =

c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzſcher Kreiſes, die Kreiſe Torgau und Liebenwerda 1 =

3) im Mansfeldiſchen Bezirk .... 1 =

4) im Eichsfeldiſchen,

a) für die Kreiſe Heiligenſtadt und Mühlhauſen... 1 =

b) = = = Nordhauſen und Worbis .... 1 =

5) im Magdeburgiſchen,

a) für die Kreiſe Calbe, Wanzleben, Wollmirſtädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenſchen Kreiſes .... 1 =

Latus 11 Abgeordnete.

b) für

Digitized by Google

Transport 11 Abgeordnete.

b) für den erſten und zweiten Jerichowſchen Kreis.. 1 =

6) im Halberſtädtiſchen Bezirk........................ 1 =

den Landgemeinden zuſammen.....13 Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterſchaft vollſtändig feſtgeſtellt werde, ſo haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisſtände für einen jeden Kreis eine Matrikel von ſämmtlichen, im Kreiſe belegenen, ihren Beſitzer nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. zu dem Rechte der Standſchaft befähigenden Rittergütern ſofort anzufertigen, welche durch Unſern Kommiſſarius demnächſt dem Staats-Miniſterium, und von dieſem Uns zur Vollziehung vorzulegen iſt.

In dieſe Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenſchaft als ſolche bereits im Jahre 1805. unbeſtritten feſtgeſtanden hat;

2) ein jedes andere, mittelſt von Uns vollzogener beſonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur ſolchen Gütern gewähren wollen, die als vollſtändiges Eigenthum beſeſſen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zuſtehet, und mit deren Beſitz die Gerichtsbarkeit mindeſtens über die auf den dazu gehörigen Grundſtücken wohnenden Nichteximirten verbunden iſt.

Artikel 4.

Der Werth, den ſtädtiſcher Grundbeſitz und Gewerbe zuſammengenommen haben ſollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausſchluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;

2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Thaler und

3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit feſtgeſetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demſelben ſteckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommiſſarius darüber einig ſind, daß der Grundbeſitz und das Gewerbe des Erwählten zuſammen den vorſtehend beſtimmten Werth haben, iſt eine nähere Ausmittelung dieſes Werths nicht erforderlich.

Zu den ſtädtiſchen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Juſtiz-Kommiſſarien.

Art. 5.

Digitized by Google

Artikel 5.

Im Bauernſtande muß der Grundbeſitz, um zur Wählbarkeit in dieſem Stande zu befähigen,

1) im Thüringiſchen Wahlbezirk mindeſtens 40 Magdeburgiſche Morgen oder 50 Berliner Scheffel Ausſaat;
2) in den fünf andern Wahlbezirken mindeſtens 80 Magdeburgiſche Morgen oder 100 Berliner Scheffel Ausſaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommiſſarius darüber einig ſind, daß der Grundbeſitz des Erwählten die vorſtehend beſtimmte Größe habe, ſo iſt eine nähere Ausmittelung derſelben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magiſtraten, welche bei entſtehenden Vakanzen ſich ſelbſt ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen ſtädtiſcher Landtags-Abgeordneten ſind nur ſo lange gültig, bis die Verfaſſung der Städte daſelbſt geſetzlich neu geordnet ſeyn wird, indem ſodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann beſtehenden Vorſchriften, und zwar das erſtemal auf ſo viele Jahre getroffen werden ſoll, als die frühere Wahl noch gültig geweſen ſeyn würde, wenn ſie ſelbſt oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit ſämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verluſt der Eigenſchaft eines Rittergutes durch Zerſtückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung ſich der Ertrag deſſelben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthſchaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich iſt, daß die Ehemänner von Ackerguts-Beſitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen ſtimmen, da ſind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Geſetzes verwieſen iſt, dergleichen Ehemänner bei dieſem Wahlgeſchäft für ihre Ehefrauen zuzulaſſen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derſelben von weniger als 150 Feuerſtellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerſtellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten ſtehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei dem kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magiſtrat wählen.

Art. 10.

Digitized by Google

Artikel 10.

Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen unter Zuziehung der Kreisſtände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreiſe betheiligt ſind, gebührt dem älteſten, der mit einem Rittergute anſäßigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für ſolche Abgeordnete der Ritterſchaft, deren Einer aus einem einzelnen beſtimmten Landestheile zu wählen iſt (Art. 2.), ſo wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellverteter, ſondern ein erſter und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterſchaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu ſtellen haben, ſoll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich ſeyn; ſie ſollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, ſondern für die ſämmtlichen Abgeordneten eines ſolchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der ſie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieſer Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der erſten, von dieſem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt, ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer deſſelben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anweſenheit am Landtage und für die der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterſchied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entſchädigung für die Unkoſten der Reiſe von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Digitized by Google

(No. 1069.) Kreisordnung für die Provinz Sachſen. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unſerer Provinz Sachſen, in Gemäßheit des §. 58. Unſers Geſetzes vom 27ſten März 1824., nachdem Wir die Vorſchläge Unſerer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorſchriften:

§. 1.

Zweck der Kreis-Verſammlungen.

Die Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen.

Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung macht den Gegenſtand ihrer Berathungen und Beſchlüſſe aus.

§. 2.

Kreisſtändiſche Bezirke.

Die beſtehenden landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreisſtände.

§. 3.

Geſchäfte der Kreisſtände.

Die Kreisſtände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Präſtationen, welche Kreisweiſe aufzubringen ſind, und deren Aufbringung durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben iſt, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen ſollen ſie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern ſollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ſtändiſche Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfte, verbleibt den Kreisſtänden das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Zuſammenſetzungen der Kreisſtände.

Die Kreisſtändiſche Verſammlung beſteht:

A. aus den zum perſönlichen Erſcheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbeſitzern des Kreiſes, denen die im §. 6. aufgeführten Beſtimmungen sub a. und c. nicht entgegenſtehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Beſitzern eines in der Matrikel der Ritterſchaft aufgeführten Rittergutes oder ſonſtigen zur Kreisſtandſchaft altberechtigten Gutes,

perſönlich,

b) aus

Digitized by Google

b) aus den nicht qualifizirten Beſitzern ſolcher matrikulirten Ritter- oder ſonſtigen zur Kreisſtandſchaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreiſe belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5.

Vertretungen ſind geſtattet: Vertretung.

a) unmündigen Rittergutsbeſitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in ſofern Vater, Vormund und Ehegatte ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall iſt, ſo ſteht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;
c) unverheiratheten Beſitzerinnen;
d) allen qualifizirten Beſitzern, in ſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müſſen jederzeit ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenſtehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterſchaft des Kreiſes geſtatten, ſich, wenn die Mehrzahl derſelben es wünſcht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu laſſen.

§. 6.

Zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich: Qualifikation der Mitglieder.

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen,
b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahres,
c) unbeſcholtener Ruf.

§. 7.

Rittergutsbeſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Ruhende Stimmen.

§. 8.

Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitze eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beſchicken aber die ritterſchaftlichen Verſammlungen und, wenn ſie Städte, welche Rittergüter beſitzen.

Digitized by Google

ſie noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, auch die dortigen Kreis- ſtändiſchen Verſammlungen.

§. 9.

Städtiſche Abgeordneten.

Die ſtädtiſchen Abgeordneten zu den Kreistagen müſſen jederzeit wirklich fungirende Magiſtratsperſonen ſeyn.

§. 10.

Bäuerliche Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienſte befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigſtens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum beſitzen.

§. 11.

Stellvertreter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. beſtimmten Eigenſchaften haben muß.

§. 12.

Wahlen.

In den Städten erwählt der Magiſtrat den Kreistags-Abgeordneten aus ſeiner Mitte.

§. 13.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derſelben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieſer Wahlen, ſeinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen iſt.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden ſtehen unter Aufſicht des Landraths.

§. 15.

Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch iſt ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluſte des Grundbeſitzes oder der amtlichen oder moraliſchen Qualifikation, hört das Recht für Kreisſtandſchaft auf.

§. 16.

Vorſitz.

Der Landrath, oder wenn derſelbe behindert iſt, der älteſte Kreis-Deputirte, als der geſetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daſelbſt, wenn Rechte von Familien oder geiſtlichen Stiftungen nicht eine entgegenſtehende Obſervanz begründen, den Vorſitz, leitet die Geſchäfte

ſchäfte und iſt verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn ſeine Erinnerungen kein Gehör finden, iſt er befugt, die ordnungsſtörenden Mitglieder von der Verſammlung einſtweilen auszuſchließen, jedoch hat er darüber ſofort an den Oberpräſidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem iſt er aber hierzu berechtigt, ſo oft als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. Zuſammenberufung der Kreisſtände.

Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenſtände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln ſind, iſt die Vereinigung mehrerer Kreiſe oder der Theile verſchiedener Kreiſe zu dieſen Zwecken geſtattet. Gegenſtände, welche nur eine Klaſſe der Stände betreffen, können auf beſondern Konventen dieſer Stände verhandelt werden. Verſammlung der Stände mehrerer Kreiſe oder Kreistheile.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfaſſung, bleibt die Zuſammenberufung, nicht minder die Direktion dieſer Verſammlungen derjenigen Behörde, welche bisher dieſe Funktion ausgeübt hat, überlaſſen; ſie werden aber, in ſofern ſie das gemeinſchaftliche Intereſſe aller Stände umfaſſen, aus eben den Deputirten oder zum perſönlichen Erſcheinen Berechtigten der betreffenden Kreiſe oder Kreistheile zuſammengeſetzt ſeyn, welche zum Erſcheinen auf den Kreistagen befugt ſind.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung die Kreistagsbeſchlüſſe vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zuſtimmung erfordern. Beſchlüſſe.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeſchluß in ſeinen Intereſſen ſich verletzt, ſo ſteht ihm mittelſt Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt. Bei der Zuſammenberufung der Kreisſtände hat der Vorſitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenſtände anzugeben. Die Erſcheinenden Sonderung.

ſind

Digitized by Google

ſind dann befugt, einen Beſchluß zu faſſen, und durch ſolchen die Ausbleibenden, wie die Abweſenden, zu verbinden.

§. 21.

Ausführung der Beſchlüſſe.

Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, in ſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ſtändiſche Kommunal-Angelegenheit, nicht beſonders gewählten Beamten übertragen iſt.

§. 22.

Einführung der Kreisordnung.

Der Ober-Präſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritt der Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu veranlaſſen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 1070.) Erklärung, wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 23ſten Januar 1827.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich-Preußiſche als die Herzoglich-Braunſchweigiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben mögten, ſobald die betreffenden Forſtbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, unterſuchen und beſtrafen zu laſſen. Die Königlich-Preußiſchen Gerichte werden in ſolchen Fällen die in Preußen geltenden Geſetze zum Grunde legen, und auch die Herzoglich-Braunſchweigiſche Regierung macht ſich anheiſchig, die Herzoglich-Braunſchweigiſchen Gerichte anzuweiſen, in ſolchen Fällen, wo von Braunſchweigiſchen Unterthanen in Forſten des Königlich-Preußiſchen Territorii gefrevelt worden, nach den anjetzt beſtehenden im Ganzen gelindern Königlich-Preußiſchen Geſetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Geſetzgebung über die Forſtfrevel in dem einen oder andern Lande getroffen werden, ſo wollen die beiderſeitigen Regierungen ſich auf ſolchen Fall ein anderweites Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 2.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter und das Polizei-Militair bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Ortsvorſtehers, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſteher ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorſteher, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Andern verübt worden, ſoll den offiziellen Angaben und Abſchätzungen des kompetenten Forſt- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende Beweiskraft, von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Artikel 5.

Die Einziehung der Gerichtskoſten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach Preußiſchen Geſetzen zu erkennende Strafe und der Erſatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In ſolchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forſtarbeit verwandelt werden können.

Artikel 6.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich-Preußiſchen und in den Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich ſeyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. So geſchehen Berlin, den 23ſten Januar 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

(No. 1071.)

Digitized by Google

(No. 1071.) Verordnung wegen der nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. vorbehaltenen Beſtimmungen für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Ober-Lauſitz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die in Unſerm Geſetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schleſien, der Grafſchaft Glatz und dem Preußiſchen Markgrafenthume Ober-Lauſitz vom 27ſten März 1824. einer beſonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenſtände, die gutachtlichen Vorſchläge Unſerer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorſchriften.

Artikel I.

Ein jeder der den ſtändiſchen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Ober-Lauſitz wird, die erſtern beiden Landestheile in der im Jahre 1806. und der letztere in der im Jahre 1815. ſtatt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausſchluß der Enklaven, welche bei den Diſtrikten verbleiben, zu denen ſie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt ſind.

Artikel II.

Im Stande der Fürſten und Standesherren, ſind die Fürſten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrſchaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürſtenthümern, geſchehenen Verleihungen bereits auf Unſern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. benannten Standesherren ausgeſchieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürſten zugetreten. Demnächſt haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Heſſen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürſten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürſtenthum erhobenen ſeitherigen freien Standesherrſchaft Pleß für Sich und die nachfolgenden männlichen Beſitzer des Herzogthums Ratibor und Fürſtenthums Pleß, ſofern dieſelben aus dem Landgräflich-Heſſiſch-Rothenburgiſchen oder Fürſtlich-Anhaltiſch-Cöthen-Pleſſiſchen Hauſe ſeyn werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeiſter Grafen von Schaffgotſch gehörende Majoratsherrſchaft Kienaſt zu einer freien Standesherrſchaft erhoben, und denen im §. 4. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. aufgeführten Standesherrſchaften hinzutreten laſſen.

Im Stande der Ritterſchaft ertheilen wir hiermit den nachſtehenden Majorats- und Geſchlechts-Fideikommiß-Beſitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

 2) dem

2) dem Fürſten von Hohenlohe, wegen des Beſitzes der Herrſchaften Koſchentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;
3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrſchaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;
4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrſchaft Fürſtenſtein nebſt Friedland und Waldenburg;
5) dem Fürſten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Beſitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;
6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauſchen Majorats;
7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;
8) dem Grafen von Althau, wegen des Beſitzes des Mittelwaldeſchen Majorats;
9) dem Grafen von Herberſtein, wegen des Grafenorthſchen Majorats;
10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrſchaft Klein-Oelze;
11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Beſitzungen Reeſewitz, Mühlwitz und Gollbitz;

die Befugniß, ſich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterſchaft vertreten zu laſſen, beſtimmen aber zugleich, daß dieſer denenſelben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Geſetzes unter No. II. für die Ritterſchaft des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz beſtimmten Abgeordneten mit einbegriffen ſeyn ſolle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derſelben über die, im Geſetze vom 27ſten März 1824. §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag ſchicken können.

Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und Markgräfthum Ober-Lauſitz erſcheinen und ſtimmen:

I. In dem Stande der Fürſten und Standesherren:

1) Wegen des Fürſtenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Oels..........................	mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürſtenthums Jägerndorff und Troppau Preußiſchen Antheils, der Fürſt von Lichtenſtein...........	= 1 =
3) wegen des Fürſtenthums Sagan die Herzogin von Curland..	= 1 =
4) wegen des Fürſtenthums Trachenberg der Fürſt von Hatzfeld..	= 1 =
Latus.....	4 Stim̃en.

5) wegen

Transport..... 4 Stim̄en.

5) wegen des Fürſtenthums Carolath der Fürſt von Schönaich-Carolath.. ſ 1 ſ

6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Heſſen-Rothenburg................. ſ 1 ſ

7) wegen des Fürſtenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürſt zu Anhalt-Cöthen-Pleß........................ ſ 1 ſ

8) wegen der Standesherrſchaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundſchenk Graf Henkel von Donnersmarck;
9) wegen der Standesherrſchaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;
10) wegen der Standesherrſchaft Militſch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn;
11) wegen der Standesherrſchaft Goſchütz, der Erbland-Poſtmeiſter Graf von Reichenbach-Goſchütz;
12) wegen der Standesherrſchaft Muskau, der Fürſt von Pückler-Muskau;
13) wegen der Standesherrſchaft Kienaſt, der Erblandhofmeiſter Graf von Schaffgotſch;

} zuſammen mit 3 Stimmen.

zuſammen im Stande der Fürſten und Standesherren mit 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterſchaft.

A. Für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiß-Beſitzungen.......................... mit 1 Stimme.

2) von der Ritterſchaft der Kreiſe Glogau, Grünberg, Freyſtadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete................................ ſ 3 ſ

3) von der Ritterſchaft der Kreiſe Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete.. ſ 3 ſ

4) von der Ritterſchaft der Kreiſe Schönau, Hirſchberg, Bolkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlort Hirſchberg zu erwählende Abgeordnete................................. ſ 2 ſ

5) von der Ritterſchaft der Kreiſe Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete........... ſ 3 ſ

Latus.....12 Stim̄en.

6) von

Transport.....12 Stim̃en.

6) von der Ritterſchaft der Kreiſe Glatz, Habelſchwerdt, Frankenſtein und Münſterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete.......... mit 2 „

7) von der Ritterſchaft der Kreiſe Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptſch und Ohlau, 3 in dem Wahlorte Breslau zu erwählende Abgeordnete.......... „ 3 „

8) von der Ritterſchaft der Kreiſe Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete.......... „ 2 „

9) von der Ritterſchaft der Kreiſe Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete.......... „ 2 „

10) von der Ritterſchaft der Kreiſe Groß-Strehlitz, Toſt und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete.......... „ 2 „

11) von der Ritterſchaft der Kreiſe Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete.......... „ 2 „

12) von der Ritterſchaft der Kreiſe Neuſtadt, Neiße, Grottkau, Koſel und Leobſchütz, 3 in dem Wahlorte Neuſtadt zu erwählende Abgeordnete.......... „ 3 „

13) von der Ritterſchaft der Kreiſe Wohlau, Steinau, Guhrau und Militſch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete.......... „ 2 „

Zuſammen.. 30 Stim̃en.

B. Für das Preußiſche Markgrafthum Ober-Lauſitz.

Von der geſammten Ritterſchaft des Preußiſchen Markgrafthums Ober-Lauſitz, 6 Abgeordnete..........mit 6 „

der geſammten Ritterſchaft..mit 36 Stim̃en.

III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau.......... 3 Abgeordnete.
2) von der Stadt Brieg.......... 1 „ „
3) von der Stadt Glogau.......... 1 „ „
4) von der Stadt Grünberg.......... 1 „ „
5) von der Stadt Liegnitz.......... 1 „ „
6) von der Stadt Neiſſe.......... 1 „ „
7) von der Stadt Schweidnitz.......... 1 „ „

Latus..... 9 Abgeordnete.

8) von

Transport.....	9	Abgeordnete.	
8) von den Städten Glatz und Frankenſtein, alternirend..	1	„	„
9) von den Städten Hirſchberg und Landshut, alternirend.	1	„	„
10) von den Städten Jauer und Goldberg, alternirend.....	1	„	„
11) von den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend.....	1	„	„
12) von den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend.....	1	„	„
13) von den Städten Freyſtadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neuſalz, Neuſtädtel, Pribus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinſchaftliche Wahl in Glogau	1	„	„
14) von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinſchaftliche Wahl in Liegnitz...	1	„	„
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinſchaftliche Wahl in Hirſchberg........................	1	„	„
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münſterberg, Nimptſch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinſchaftliche Wahl in Schweidnitz.	1	„	„
17) von den Städten Habelſchwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenſtein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünſchelburg, durch gemeinſchaftliche Wahl in Glatz	1	„	„
18) von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wanſen, Zobten, durch gemeinſchaftliche Wahl in Breslau	1	„	„
19) von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnſtadt, Leubus, Militſch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tſchirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinſchaftliche Wahl in Wohlau..........................	1	„	„
20) von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Feſtenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinſchaftliche Wahl in Oels...	1	„	„
21) von den Städten Carlsmarkt, Conſtadt, Creutzburg, Namslau, Pitſchen, Reichthal, Bernſtadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinſchaftliche Wahl in Brieg.......	1	„	„
Latus.....	23	Abgeordnete.	

22) von

Transport..... 23 Abgeordnete.

22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leſchnitz, Lublinitz, Roſenberg, Groß-Strehlitz, Schurgaſt, Toſt, Ujeſt, Kieferſtädtel, Guttentag, durch gemeinſchaftliche Wahl in Groß-Strehlitz................................ 1 = =

23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Koſel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretſcham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultſchin, durch gemeinſchaftliche Wahl in Ratibor 1 = =

24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katſcher, Leobſchütz, Neuſtadt, Ottmachau, Patſchkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinſchaftliche Wahl in Neuſtadt 1 = =

Zuſammen.. 26 Abgeordnete.

B. Im Markgrafthum Ober-Lauſitz.

1) von der Stadt Görlitz........................... 2 = =

2) von der Stadt Lauban........................... 1 = =

3) von den Landſtädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Markliſſa, Wiegandsthal, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinſchaftliche Wahl in Görlitz........ 1 = =

Zuſammen.. 4 Abgeordnete.

dem III^ten Stand der Städte zuſammen.. 30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz:

aus einem jeden der vorſtehend unter No. II. für die Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten durch Zuſammenlegung mehrerer landräthlichen Kreiſe gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreiſen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben beſtehenden und des aus den Kreiſen Neuſtadt, Neiße, Grottkau, Coſel und Leobſchütz beſtehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen alſo................................ 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lauſitz:

aus den 4 landräthlichen Kreiſen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zuſammentretung beſonderer Wähler.................................. 2 = =

dem IV^ten Stande zuſammen.. 16 Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürſten nehmen nach der Reihefolge, in welcher ſie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt ſind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme,

nahme, daß wenn der Fürſt von Hatzfeld nicht in Perſon, ſondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürſt von Carolath aber in Perſon erſcheint, dieſer den Platz über jenen nehmen ſoll.

Artikel V.

Es wird den Standesherren überlaſſen, über die Ordnung, in welcher ſie das ihnen §. 4. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter ſich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieſerhalb nicht zu Stande kommt, ſo ſoll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anweſenden Standesherren ausgeübt werden, und dieſelben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrſchaft beſtimmten Reihefolge abwechſeln.

Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterſchaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommißbeſitzer, gebührt am Landtage der erſte Platz unter den ritterſchaftlichen Abgeordneten.

Derſelbe muß ſich im Beſitz aller der im §. 5. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. für die Wählbarkeit vorgeſchriebenen Erforderniſſe befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieſer Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterſchaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbeſitz gehörigen Güter belegen ſind.

Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Beſitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf dieſen übergegangen iſt, ſoll die Zeit des Beſitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zuſammengerechnet werden, als ſolches die Beſtimmung des §. 5. No. 1. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. für den Vererbungsfall rückſichtlich der Zeit des Beſitzes des Erblaſſers mit der des Erben vorſchreibt.

Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand ſich in dem wirklichen Beſitz eines zur Standſchaft qualifizirenden Grundſtücks befinde, ſo iſt in der Ritterſchaft der Nachweis über Ableiſtung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Beſitzes zu erfordern erforderlich.

Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterſchaft vollſtändig feſtgeſtellt werde; ſo haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterſchaftlichen Kreisſtände für einen jeden Kreis eine Matrikel von ſämmtlichen im Kreiſe gelegenen, ihre Beſitzer zu dieſem Rechte befähigenden Gütern ſofort anzufertigen, welche durch Unſern Kommiſſarius demnächſt dem Staatsminiſterio und von dieſem Uns zur Vollziehung vorzulegen iſt.

In dieſe Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a) In Schleſien, und der Grafſchaft Glatz Landgüter, deren Beſitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürſten-

thums= oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableiſtung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domanial=Steuer=Divisor unterworfen ſind.

b) Im Markgrafthum Ober=Lauſitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober=Landesgerichte zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieſer Ober=Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutſteuer nachgewieſen werden kann; und

2) außer dieſen, ſowohl in Schleſien und der Grafſchaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober=Lauſitz Beſitzungen, denen Wir mittelſt beſonderer von Uns Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Urkunde die Eigenſchaft als zur Standſchaft im Stande der Ritterſchaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur ſolchen Gütern gewähren wollen, die als vollſtändiges Eigenthum beſeſſen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zuſteht, und mit deren Beſitze die Gerichtsbarkeit mindeſtens, über die auf den dazu gehörenden Grundſtücken wohnenden Nicht=Eximirten, verbunden iſt.

Artikel X.

Der Werth welchen ſtädtiſcher Grundbeſitz und Gewerbe zuſammengenommen haben ſollen, um die Wählbarkeit zum ſtädtiſchen Landtags=Abgeordneten zu begründen, wird:

a)	in Schleſien und der Grafſchaft Glatz in großen Städten auf	10,000	Rthlr.
	in den mittleren Städten auf...........................	4,000	=
	in den kleinen Städten auf............................	2,000	=
b)	in dem Markgrafenthum Ober=Lauſitz:		
	in der Stadt Görlitz auf...............................	3,000	=
	in der Stadt Lauban auf...............................	1,500	=
	in den übrigen Städten auf...........................	800	=

hiermit feſtgeſetzt.

Der Werth des ſtädtiſchen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demſelben ſteckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demſelben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geſchäftsbetrieb der Juſtizkommiſſarien.

Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demſelben befähigende Grundbeſitz

a) in Schleſien und der Grafſchaft Glatz, mit Ausnahme der Kreiſe Creutzburg, Roſenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß=Strehlitz, Toſt, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundſteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreiſen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober=Lauſitz dagegen mindeſtens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Ausſaat an Aecker= und Wieſewachs enthalten.

Art. XII.

Digitized by Google

Artikel XII.

Die in den Oberlauſitziſchen Städten von Magiſträten, welche ſich ſelbſt ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen ſtädtiſcher Landtags-Abgeordneten ſind nur ſo lange gültig, bis die Verfaſſung der Städte daſelbſt geſetzlich neu geordnet ſeyn wird, indem ſodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann beſtehenden Vorſchriften, und zwar das erſte Mal auf ſo viele Jahre getroffen werden ſoll, als die frühere Wahl noch gültig geweſen ſeyn würde, wenn ſie ſelbſt oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit ſämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Artikel XIII.

Der Verluſt der Eigenſchaft eines Rittergutes durch Zerſtückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schleſien und der Grafſchaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundſtücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abſchätzungs-Grundſätzen des landſchaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindeſtens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lauſitz, wenn bei einem Gute nicht mindeſtens 500 Morgen verblieben ſind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeſchriebenen Betrage oder Umfange zerſtückelt ſind, ſollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, ſobald ſie die vorſchriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Geſetze auf das Herkommen verwieſen iſt, ſo werden in denen Orten, wo es herkömmlich iſt, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackergüter beſitzende Ehefrauen ſtimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeſchäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen ſeyn.

Artikel XV.

Wenn ſich in Schleſien und der Grafſchaft Glatz in einer Gemeine nicht mindeſtens 12 ſtimmfähige Grundbeſitzer befinden, ſo iſt dieſelbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derſelben von weniger als 150 Feuerſtellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerſtellen allemal einen Wähler.

Artikel XVII.

Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen unter Zuziehung der Kreisſtände zu treffen.

Artikel XVIII.

Die Einberufung der Stellvertreter geſchieht nach der Reihefolge, in welcher ſie in dem betreffenden Wahldiſtrikte gewählt ſind.

Artikel XIX.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt, ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied deſſelben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XX.

Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreiſe betheiliget ſind, gebührt dem älteſten der mit einem Rittergute angeſeſſenen Landrathe die Leitung.

Artikel XXI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anweſenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung deſſelben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterſchied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entſchädigung für die Unkoſten der Reiſe von 1 Rthlr. 10 ſgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreiſe, werden je 6 Meilen auf einen Reiſetag gerechnet.

Artikel XXII.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reiſekoſten für ſeine Abgeordneten beſonders auf.

Artikel XXIII.

In der Ritterſchaft bringt in Schleſien und der Grafſchaft Glatz die Ritterſchaft der Kreiſe, welche gemeinſchaftlich einen Abgeordneten zu geſtellen haben, die für denſelben erforderlichen Unkoſten nach dem ſogenannten Reichsthaler-Ertrage unter ſich auf. In der Ober-Lauſitz werden die, für die von der dortigen Ritterſchaft zu geſtellenden Abgeordneten erforderlichen Unkoſten auf ſämmtliche in den ritterſchaftlichen Matrikeln als ſtimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterſchied der Größe der Güter vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Abſendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt iſt, die auf dieſelbe fallenden Unkoſten allein zu tragen. Die zu Abſendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denſelben erforderlichen Unkoſten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu geſtellenden Bezirkswähler beſtimmt werden, gemeinſchaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinen werden die Koſten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken beſonders aufgebracht.

In Schleſien und der Grafſchaft Glatz werden dieſelben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu dieſem Stande gehörenden Ackernahrungen; in

Digitized by Google

in der Ober-Lauſitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in dieſen, jedoch nach Orts-Obſervanz aufgebracht.

Artikel XXIV.

Die außer den Diäten und Reiſekoſten durch den Landtag verurſachten Koſten, als z. B. die für Einrichtung und Inſtandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. ſ. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verſchiedenen Ständen am Landtage zuſtehen, vertheilt, die auf die Ritterſchaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeſchlagen und mit denſelben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürſten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder deſſelben anheimgegeben, von denſelben in Folle abgeführt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben zu Berlin, am 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1072.) Kreisordnung für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schleſien, der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lauſitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorſchläge Unſerer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen.

Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung macht den Gegenſtand ihrer Berathung und Beſchlüſſe aus.

§. 2. Die beſtehenden landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreisſtände.

§. 3. Die Kreisſtände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Die Kreisſtändiſche Verſammlung beſteht:

A. aus allen qualifizirten Beſitzern von Fürſtenthümern, Standesherrſchaften, oder in der Matrikel der Ritterſchaft aufgeführten Rittergütern, ſo wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit Unſerer Inſtruktion für Veräußerung der Domainen vom 10ten Oktober 1810. alle Ritterguts-Eigenſchaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden iſt, perſönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6. zur perſönlichen Erſcheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbeſitzer ſolcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreiſe belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen ſind geſtattet:

a) unmündigen Rittergutsbeſitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; inſofern Vater, Vormund und Ehegatten ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall iſt, ſo ſteht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Beſitzerinnen;

d) allen qualifizirten Beſitzern, inſofern ſie verhindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müſſen jederzeit zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenſtehen.

§. 6. Zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahres;

c) unbeſcholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes beſtritten, ſo hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterſchaft, oder einen Vertreter eines ſolchen betrifft, die Ritterſchaft des Kreiſes die Befugniß, in einem beſondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$tel der Anweſenden darüber in erſter Inſtanz zu entſcheiden und Falls die Entſcheidung für die Beſcholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausſchließung zu beſtimmen. Will der Betroffene oder die abgeſtimmte Minorität bei dem Beſchluſſe ſich nicht beruhigen, ſo ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterſchaft die Entſcheidung in der zweiten und letzten Inſtanz. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernſtandes in Zweifel gezogen, ſo iſt ſolches in erſter Inſtanz zur Entſcheidung des Magiſtrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen iſt (15. 16.), und bei denſelben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entſcheidung in 2ter Inſtanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entſcheidung der 2ten Inſtanz nachgeſucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, deſſen unbeſcholtener Ruf beſtritten worden, überlaſſen, das Theilnehmungsrecht deſſelben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entſcheidung zu ſuspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulaſſung zu den Kreistagen eines in denſelben Ausgeſchloſſenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Ritterguts=Beſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitz eines Rittergutes befinden, ſind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, ſo ſind ſie befugt, auch die dortigen Kreisſtändiſchen Verſammlungen zu beſchicken.

§. 12. Die ſtädtiſchen Abgeordneten zu den Kreistagen, müſſen jederzeit wirklich fungirende Magiſtratsperſonen ſeyn.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernſtandes können nur aus wirklich im Dienſte befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigſtens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial=Landtage erforderliche Grund=Eigenthum beſitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. beſtimmten Eigenſchaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magiſtrat den Kreistags=Abgeordneten aus ſeiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieſer Wahlen ſeinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen iſt.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden ſtehen unter Aufſicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags=Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf ſechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags=Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluſte des Grundbeſitzes oder der amtlichen oder moraliſchen Qualifikation hört das Recht zur Kreisſtandſchaft auf.

§. 20. Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtigt, ſo oft als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält.

Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von einem jeden anzuſetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen.

Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreis=Deputirten. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung diejenigen Kreistags=Beſchlüſſe vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zuſtimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags=Beſchluß in ſeinem Intereſſe ſich verletzt, ſo ſteht ihm, mittelſt Einreichung eines Separat=Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt.

Bei

Digitized by Google

Bei Zuſammenberufung der Kreisſtände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenſtände anzugeben. Die Erſcheinenden ſind dann befugt, einen Beſchluß zu faſſen, und durch ſolchen die Außenbleibenden wie die Abweſenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, in ſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ſtändiſche Kommunal-Angelegenheit beſonders gewählten Beamten übertragen iſt.

§. 24. Der Oberpräſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritt der Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu veranlaſſen, und hören mit deren Wirkſamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30ſten Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo ſie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No 1073.) Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm $\frac{18.\ \text{Juni}}{15.\ \text{Auguſt}}$ 1818. mit der Fürſtlich-Lippe-Detmoldiſchen Regierung abgeſchloſſenen Durchmarſch- und Etappen-Konvention bis zum 1ſten Januar 1833. Vom 19ten Juni 1827.

Nachdem die zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Fürſtlich-Lippe-Detmoldiſchen Regierung unterm $\frac{18.\ \text{Juni}}{15.\ \text{Auguſt}}$ 1818. abgeſchloſſene und unterm 25ſten Februar 1823. erneuerte Durchmarſch- und Etappen-Konvention in allen ihren Punkten dergeſtalt anderweit erneuert worden iſt, daß dieſelbe bis zum 1ſten Januar 1833. ferner gültig ſeyn, und den durchmarſchierenden Remonte-Kommandos auch künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhetag gewährt werden ſolle; ſo iſt darüber Königlich-Preußiſcher Seits gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Geſchehen Berlin, den 19ten Juni 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 12.

(No. 1074.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Geſetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer vom 30ſten Mai 1820. auf die Braumalzſteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbeſitzern in Erweiterung des Zulaſſes nach §. 20. des Geſetzes vom 8ten Februar 1819.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsminiſteriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Geſetzes wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes ꝛc., vom 8ten Februar 1819., und der zu dieſem Geſetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, beſtimmen, daß die Vorſchriften des Geſetzes über die Mahl- und Schlachtſteuer vom 30ſten Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von ſteuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterſchied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ſey, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepoſt ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ tel Zentner nicht berückſichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Verſteuerung kommende Braumalz Anwendung finden ſoll.

Zugleich will Ich den Finanzminiſter ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzſteuer bei ländlichen Grundbeſitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Geſetzes vom 8ten Februar 1819. zuläſſig ſeyn würde, namentlich auch bei bezwecktem Abſatz an die, dauernd oder zeitweiſe, im Lohne des Gewerbtreibenden ſtehenden Tagelöhner und Dienſtfamilien, ſo wie zum Debit an einzelne, beſtimmt anzugebende ländliche Schankſtätten, unter Feſtſetzung der erforderlichen Kontrollvorſchriften, zu geſtatten. Jeder Abſatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Perſonen, ſoll in einem ſolchen Falle nach Vorſchrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, dieſe Deklaration durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1075.) Verordnung wegen Herabſetzung des im Oſtpreußiſchen Provinzialrechte beſtimmten Zinsſatzes. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund: Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müſſen, den in dem 22ſten Zuſatze des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts beſtimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzuſetzen; ſo wollen Wir dennoch dieſe Herabſetzung in Bezug auf die durch das Geſetz unmittelbar beſtimmten, imgleichen auf die Zögerungszinſen in ſolchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinſen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten laſſen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nach erſtattetem Gutachten Unſerer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, ſondern unmittelbar auf dem Geſetze beruhet, ſollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinſen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergeſtalt werden die Zögerungszinſen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgeſetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinſen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, ſo werden danach auch die Zögerungszinſen beſtimmt.

§. 4. Iſt in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinsſatz ausdrücklich feſtgeſetzt worden; ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Beſtimmungen,

wo-

wodurch Wir lediglich die Abſicht hatten, zu verhüten:

daß in derſelben Familie einige Mitglieder die Vortheile der franzöſiſchen Geſetzgebung und die des wiederhergeſtellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieſer Geſetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Beſtimmungen nur bezweckten, die verſchiedenen in dieſem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erſtern nachgelaſſene Wahl zwiſchen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Geſetzgebung gegenſeitig auszugleichen,

auf den Bericht Unſers Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommiſſe mehreren, zu einem und demſelben Lehns- oder Fideikommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es ſey zu gleichen oder ungleichen Theilen, ſo iſt es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommiſſe derſelben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem beſaßen, im Verhältniß ihrer ſelbſt und ihrer lehns- oder fideikommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzuſehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergeſtellt wurde. Es ſind vielmehr in einem ſolchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommiſſe nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherſtellung der vormaligen Lehne und Fideikommiſſe in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem beſtätiget zu betrachten.

§. 2. Iſt aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergeſtellt; ſo iſt durch dieſe Wiederherſtellung für jenes Mitglied und deſſen Nachkommen der Verluſt der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommiſſe derſelben Familie ohne Unterſchied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiß bei dieſen nicht wiederherſtellten, weder für ſich noch für ihre Nachkommen einen Anſpruch auf Lehns- oder Fideikommiß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherſtellung erfolgt iſt. Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Frieſe.

Digitized by Google

(No. 1077.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Juni 1827., durch welche den Beſitzern unverſchuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen geſtattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Subſtanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konſens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsminiſteriums beſtimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woſelbſt das Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe Anwendung findet, den Beſitzern von Lehn- und Fideikommißgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, geſtattet ſeyn ſoll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Koſten der neuen Wirthſchaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches ſie nach dem Artikel 53. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt ſind, zum halben Betrage des nach landſchaftlichen Abſchätzungsprinzipien ermittelten Werths dieſer bei der Auseinanderſetzung ihnen zugewieſenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Subſtanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landſchaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. Art. 51. — 55. und der Verordnung vom 29ſten Mai 1818. vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium die öffentliche Bekanntmachung dieſer Beſtimmung.

Potsdam, den 30ſten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Berichtigung.

In dem vorigen Stücke der Geſetzſammlung (No. 11. de 1827.) Seite 63., Zeile 8. und 9. iſt für „Erbland-Mundſchenk," „Ober-Land-Mundſchenk" zu leſen.

Berlin, den 17ten Juli 1827.

Das Staatsminiſterium.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Beſtimmung des Art. 5. Buchſt. a. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Anwendung auf die Gärtner und andere Beſitzer geringer Ruſtikalſtellen in Oberſchleſien u. ſ. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Beſtimmungen des Artikels 5. Buchſtabe a. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältniſſe der ſogenannten Gärtner und anderer Beſitzer geringer Ruſtikalſtellen in dem größten Theile von Oberſchleſien hauptſächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen ſonſt nicht ſpannfähigen Stellen, wegen der dort ſehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienſt, dennoch Zugvieh gehalten wird, ſich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrſchaften, Unſerer Abſicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthſchaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entſchädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablöſung der bisherigen Leiſtungen zu ſichern; ſo verordnen Wir, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände von Schleſien, auf den Bericht Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberſchleſiſchen Landſchaft gehören, mit Einſchluß des Ujeſter Halt und des Kreutzburger Kreiſes, ſoll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchſtabe a. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. ertheilte Vorſchrift, wann eine Stelle im Gegenſatz zu einem Dienſt-Etabliſſement für eine Ackernahrung zu halten ſey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es ſollen vielmehr alle in der ſiebenten Abtheilung des Kataſters eingetragene Stellen, ſie mögen daſelbſt als Gärtner, Dreſchgärtner, oder ſonſt mit einer

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Juli 1827.)

Digitized by Google

einer anderen Benennung aufgeführt ſtehen, als Dienſt-Etabliſſements im Gegenſatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3.

Wenn jedoch eine ſolche Stelle zu Spanndienſten (§. 4.) verpflichtet iſt, und gleichzeitig zu derſelben ein Ackerbeſtand, einſchließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindeſtens 25 Morgen mittlerer Bodenklaſſe, und bei einer beſſeren oder geringeren Beſchaffenheit deſſelben, ein dieſem Normalſatze gleich zu achtender Betrag ſolcher Ländereien gehört; ſo ſoll die Stelle regulirungsfähig ſeyn.

§. 4.

Die Verpflichtung zu Spanndienſten muß in dieſem Falle entweder

a) aus dem Kataſter hervorgehen, oder
b) auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einſeitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Obſervanz beruhen, in ſofern dieſe Grundbriefe, Verträge und Obſervanz zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. ſchon beſtanden haben, es mögen übrigens die Spanndienſte zur landwirthſchaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikationsanſtalt beſtimmt ſeyn. Es ſind alſo hierunter Fuhrleiſtungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelſt beſondern Abkommens gegen beſondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung ſolcher Ländereien, welche die Dominialſteuer zahlen, vorbehalten ſind.

§. 5.

Der im §. 3. beſtimmte Ländereibeſtand allein, ohne Spanndienſtpflichtigkeit, begründet nur dann den Anſpruch auf Regulirung, wenn

a) die Entſchädigung des Gutsherrn in Kapital geleiſtet, und
b) das Entſchädigungs-Kapital in ungetheilter Summe ſofort gezahlt wird.

Es ſind jedoch auch in dieſem Falle die Vorſchriften der Deklaration vom 29ſten Mai 1816. Art. 70. zu beobachten.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Frieſe.

(No. 1079.)

Digitized by Google

(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21ſten Juli 1827., in Betreff der zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Franzöſiſchen Gouvernement, Behufs der gegenſeitigen Gewähr der Wiederaufnahme ſolcher zur Handwerk treibenden Klaſſe gehörigen Unterthanen, welche ſich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

Nachdem zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Franzöſiſchen Gouvernement, Behufs der gegenſeitigen Gewähr der Wiederaufnahme ſolcher zur handwerktreibenden Klaſſe gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes ſich auf das Gebiet des andern Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jedes zur Klaſſe der Handwerker gehörige Individium, welches im Preußiſchen ſeine Heimath anzuſprechen hat, und ſich zur Ausübung ſeines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die dieſſeitige Verpflichtung ſeiner dereinſtigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathſcheine verſehen ſeyn, gegen deſſen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das Franzöſiſche Gebiet geſtattet werden kann.

Eben ſo kann auch künftig den zur handwerktreibenden Klaſſe gehörigen Franzöſiſchen Unterthanen der Eingang in das Preußiſche Gebiet nur dann geſtattet werden, wenn dieſelben mit einem dergleichen unbedingten Heimathſcheine verſehen ſind.

2.

Dieſe Heimathſcheine werden den Inhabern auf den Gränzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteſte ausgehändiget, mit denen ſie in dem fremden Staate frei umher reiſen können.

3.

Die beiden Gouvernements werden, jedes an ſeinem Theile, die nöthigen Maaßregeln treffen, damit resp. die Königlich-Preußiſche Geſandtſchaft zu Paris und die Königlich-Franzöſiſche Geſandtſchaft zu Berlin genau von dem Eingange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des andern Staates unterrichtet werden.

4.

Zur Ertheilung von Heimathſcheinen ſind in den beiderſeitigen Staaten diejenigen Behörden berechtiget, welche nach der Verfaſſung und Geſetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Päſſen zur Reiſe ins Ausland haben.

5. Dieſe

Digitized by Google

5.

Dieſe Beſtimmungen, welche vom 1ſten d. M. an in Kraft treten, ſind allein auf diejenigen gegenſeitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerktreibenden Klaſſe gehören und die ſich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Abſicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Anſehung aller, nicht ſtrenge zu dieſer Kathegorie gehörigen Individuen, behält es bei den, Hinſichts der Legitimation von Reiſenden überhaupt, in den beiderſeitigen Staaten geſetzlich feſtgeſtellten Grundſätzen auch künftig ſein Bewenden.

Berlin, den 21ſten Juli 1827.

Königlich-Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 1080.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Juni 1827., die Ergänzung der Vorſchriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 25ſten d. M., beſtimme Ich, zur Ergänzung der Vorſchriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in deſſen Beſitz oder Gebrauch ein ungeſtempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ſeiner eigenen Wirthſchaft, zur Entſchuldigung nicht gehört werden ſoll. Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ſten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1081.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten Juli 1827., enthaltend die Beſtätigung des, von der General-Verſammlung der Aktionaire der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beſchluſſes, nach welchem auch Gutsbeſitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelaſſen werden ſollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt iſt.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. angezeigten Verhältniſſen, will Ich den, von der letzten General-Verſammlung der Aktionaire der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beſchluß, nach welchem auch Gutsbeſitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelaſſen werden ſollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt iſt, angetragenermaaßen hiermit beſtätigen und Ihnen die dieſerhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlaſſen.

Berlin, den 12ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 1062.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21ſten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Weſtphalen ꝛc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realanſprüche beſtimmten Friſt bis zum 1ſten September 1828.

Bei den von dem Staatsminiſterio in dem Berichte vom 21ſten Juli d. J. angeführten Umſtänden, will Ich die im Patente vom 21ſten Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen und die Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realanſprüche beſtimmte, durch die Kabinetsorder vom 20ſten Juli 1826. bereits bis zum 1ſten September 1827. verlängerte Friſt, abermals auf Ein Jahr, alſo bis zum 1ſten September 1828., ausdehnen.

Teplitz, den 31ſten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältniſſe des Leinengewerbes in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon ſeit mehreren Jahren iſt das Bedürfniß anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das ſouveraine Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Reviſion zu unterwerfen, und dieſes Bedürfniß hat ſich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerb- und Steuergeſetzgebung eingetretenen Veränderungen, ſo wie nach den Fortſchritten des Gebirgs-Handelſtandes in Bildung und eigner Thätigkeit, bei welchen die frühere beſondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß geſetzt, haben Wir den Gegenſtand, nach ſeiner Wichtigkeit für Unſere getreue Provinz Schleſien, unter mehrmaliger Zuziehung der ſachkundigſten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in ſorgfältige Erwägung nehmen laſſen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältniſſe des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite geſetzliche Anordnungen für daſſelbe auch in Schleſien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgedachte Leinwand- und Schleierordnung, nebſt allen in Beziehung auf dieſelbe ergangenen ſpäteren Beſtimmungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehörtem Gutachten Unſerer getreuen Stände, für Unſere Provinz Schleſien, mit Ausnahme des dazu geſchlagenen oberlauſitziſchen Gebiets, wie folgt:

§. 1. In Anſehung des Flachshandels im Großen ſoll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten ſein Bewenden behalten. Flachshandel.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten September 1827.)

Digitized by Google

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es ſey auf öffentlichen Märkten, oder außer denſelben, ſoll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbeſtimmt bleiben; da es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müſſen jedoch ſo gebunden ſeyn, daß die innere Beſchaffenheit des Flachſes leicht unterſucht werden kann.

Garnmaaß. §. 3. Zum allgemeinen Garnmaaße ſoll auch ferner, bis auf weitere Beſtimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21., eine Weife (Haspel) dienen, welche $3\frac{4534}{10000}$ *) preußiſchen Ellen im Umfange hat, und alſo mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieſer Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4. Eben ſo ſoll es in Anſehung des Maſchinengeſpinnſtes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaß- und Gewichtsordnung vorläufig zugeſtandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen. §. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe ſpinnt, oder dazu durch ſeine Hausgenoſſen ſpinnen läßt, darf ſich keiner andern, als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als dieſe, beſitzen, noch in ſeiner Behauſung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen ſolcher Perſonen müſſen nachträglich geſtempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel. §. 6. Eine Strähne Handgeſpinnſt, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der geſetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterſchied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es ſey des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das iſt eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an ſich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl, ſchon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare beſtraft worden ſind, ſoll, wenn ſie ſich zum drittenmal einer ſolchen Kontravention ſchuldig machen, der Betrieb des Gewerbes unterſagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilſtellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes beſonders, in Bündeln auslegen, die mit einem ein-

*) oder beinahe 3 preußiſche Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel, und $1\frac{2}{7}$ Sechszehntel.

Digitized by Google

einzigen Bande in der Mitte umſchlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet ſind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberſchrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einſchlag) beſtimmt, bezeichnet ſeyn.

Handgarn, welches nicht in dieſer Art für den Marktverkehr zugerichtet iſt, deſſen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei=Behörden nicht geſtatten.

§. 9. Maſchinengarn, wenn deſſen Weiflänge und Eintheilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit ſeiner Namensunterſchrift angegeben iſt, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; ſo iſt der Verkäufer ſchuldig, ihm den Schaden zu erſetzen, und verfällt außerdem in eine Geldſtrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich iſt.

§. 10. Auf jedem Weberblatte ſoll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt beſtimmt iſt, deutlich bezeichnet ſeyn. Weberblätter.

Die Bezeichnung ſoll gemäß den Vorſchriften geſchehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hiervon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus=, Sack=, Pack= und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemuſtert werden, oder zu ſolchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einſchlag enthalten, dienen ſollen; ſo wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn= oder Verlagsweber anfertigen laſſen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorſtehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebendaſelbſt gedachten Bezeichnungen, und außerdem ſeinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwanige ältere, unpaſſend gewordene Bezeichnungen ausgelöſcht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Iſt die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, blos unvollſtändig geſchehen; ſo muß derſelbe den Fehler unentgeldlich verbeſſern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält ſie aber ſogar eine falſche Angabe; ſo muß er den Werth des Blatts als Strafe erlegen.

§. 13. Die Eichungsämter ſollen den Blattbindern die Stempel, deren ſie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. und 11.) bedürfen, gegen Er=

Digitized by Google

Erſtattung der Koſten, liefern, und ſie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei iſt verpflichtet, für die Zurücklieferung derſelben zu ſorgen, wenn ein Blattbinder ſtirbt, oder ſein Gewerbe aufgiebt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, ſie mögen nach §§. 10. und 11. bezeichnet werden ſollen oder nicht, müſſen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander ſtehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebeſſerte verabfolgen, in denen der Rietſtand ungleich iſt, ſollen dieſelben unentgeldlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15. Iſt ein Blattbinder dreimal in die §§. 11. 12. oder 14. angedrohten Strafen verfallen; ſo ſoll ihm, wenn er zum vierten Male fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb ſeines Gewerbes nicht weiter geſtattet, und es ſollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt iſt, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut geweſen, oder wem ſie wegen Mißbrauchs nach §. 15. abgenommen worden) dennoch aber ein geſtempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälſcht, ſo wie ein Jeder, der den gleichförmigen Rietſtand eines Blattes abändert, hat, inſofern dabei ein bloßes Verſehen aus fahrläſſigem Gewerbsbetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines abſichtlichen Betruges aus Einverſtändniß mit dem Beſteller entſtehet, müſſen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem Befinden nach zur Kriminal-Unterſuchung und Beſtrafung nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1441. bringen.

Weberei. §. 17. Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, gemuſterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemiſchte Gewebe (§. 10.) verfertigen, dürfen ſich dabei nur ſolcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderſtempel (§§. 10. und 11.) vollſtändig verſehen ſind.

Ungeſtempelte, oder unvollſtändig geſtempelte Blätter werden konfiszirt; und ſind ſie zugleich unrichtig, ſo ſollen ſie dem Verkehr entzogen, und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müſſen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers dringen, um auch dieſen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die alſo, nach §. 10., der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müſſen gleichwohl mit

Digitized by Google

mit dem eingebrannten Namen des Beſitzers verſehen ſeyn; im entgegengeſetzten Falle ſind auch ſie den im vorſtehenden §. beſtimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung geſtempelter Blätter verpflichtet ſind, wird durchaus verboten, an den Saal=Enden Riete leer gehen zu laſſen; das iſt, weniger Kettfäden auszuſpannen, als das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern.

Wo ein ſolcher Betrug auch nur im geringſten Grade angetroffen wird, da ſoll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeſchnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

§. 20. Zur Erleichterung des Ueberganges gewiſſer für den Großhandel Schau.
beſtimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann, und um dieſen zu deſto zuverläſſigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in den Stand zu ſetzen, ſoll in dem Schleſiſch=Glatziſchen Leinenmanufaktur=Bezirke, das iſt, in den landräthlichen Kreiſen: Habelſchwerdt, Glatz, Schweidnitz, Waldenburg, Landshut, Bolkenhain, Schönau, Hirſchberg, Löwenberg und im altſchleſiſchen Theile des Kreiſes Lauban die bisherige öffentliche Beſichtigung oder Schau noch ferner beſtehen.

§. 21. Der Gegenſtand der Schau iſt, zu unterſuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverletzt ſind? und daß das einzelne Stück in dieſen Beziehungen tadellos, auch von welcher Länge und Breite es ſey, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es ſollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinenfabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegenſtände des auswärtigen Handels ſind, zur Schau angenommen werden, oder ſchaubar ſeyn, nämlich:

1) fünf= und ſechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite $1\frac{798}{10000}$ und $1\frac{2938}{10000}$ Ellen beträgt*);
2) ſechs= ein halb viertelige und ſieben viertelige Schleier= und Schock=Leinwand, breit $1\frac{4037}{10000}$ und $1\frac{5117}{10000}$ Ellen**);
3) ſieben= ein halb viertelige und acht viertelige Stücke Schleier, breit $1\frac{6197}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen***);

4) ſechs

*) Oder beinahe 1 Elle, $1\frac{3}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 1 Viertel $\frac{8}{11}$ Sechszehntel.

**) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel.

***) Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1\frac{11}{12}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

4) ſechs- ein halb viertelige und ſiebenviertelige Weben und achtviertelige Schock- und Stück-Leinwand von $1\frac{4037}{10000}$, $1\frac{5117}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen Breite *).

§. 23. Die Schau ſoll auch fernerhin durch Stempelmeiſter und Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeiſter ſind beſtimmt, die ſchaubaren Fabrikate der Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zuſtande zu unterſuchen, und wenn ſie nach §. 21. tüchtig befunden worden, zu ſtempeln.

Die Pflichten und Geſchäfte der Schauämter enthält der unten folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muß an einen beſtimmten Stempelmeiſter gewieſen, und jeder Stempelmeiſter einem gewiſſen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25. Da das Schau-Inſtitut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, inſofern es ihnen den Abſatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Koſten zu verurſachen; ſo iſt zu erwarten, daß ſie ihre ſchaubaren Fabrikate auch ferner von ſelbſt zur Unterſuchung einliefern werden.

Wer indeſſen für ſeine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem ſoll hierin kein Zwang aufgelegt ſeyn.

§. 26. Gleichergeſtalt, wenn einige oder mehrere Leinen-Groß-Handlungen es vortheilhafter finden möchten, ſich mit denjenigen Webern, mit welchen ſie ohnehin ſchon durch gewöhnliche Abnahme ihrer Fabrikate in Verbindung ſind, oder mit einer gewiſſen Anzahl derſelben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß ſie gegenſeitig der öffentlichen Schau entſagen, die Privatbeglaubigung an deren Stelle ſetzen, und etwanige Streitigkeiten durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch beſeitigen wollen, ſoll dies denſelben nicht nur, jedoch unter der Verpflichtung, der vorgeſetzten Regierung davon Anzeige zu machen, geſtattet ſeyn, ſondern ihnen zugleich zur Vermittelung ſolcher Verträge, auf ihr Anſuchen, aller zuläſſige Beiſtand von der Regierung geleiſtet werden.

§. 27. Den Stempelmeiſtern ſoll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden; und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sätzen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf und ſechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. No. 1.);

2) Acht

*) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel,
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

2) Acht Pfennige für ein Stück ſechs- ein halbviertelige oder ſiebenviertelige Schock-Leinwand und für ein Stück ſechs- ein halb- — ſieben- — ſieben ein halb- oder achtviertelelige Schleier (§. 22. No. 2. und 3.);

3) Ein Silbergroſchen für eine ſechs-, ein halb- oder ſiebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock- und Stück-Leinewand (§. 22. No. 4.).

§. 28. Dieſes Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und ſeit dem Jahre 1821. wieder hergeſtellt iſt, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeiſter bezahlen; er ſoll daſſelbe aber von den Großhändlern beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

Großhändler, welche ſich der Wiedererſtattung unter irgend einem Vorwande weigern ſollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt.

§. 29. Wenn ein Weber ſich an einen Stempelmeiſter wendet, welchem ſein Wohnort zugewieſen iſt (§. 24.), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; ſo ſoll ſein Fabrikat, inſofern es überhaupt zu den ſchaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Beſichtigung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeiſtern iſt unterſagt, von den Webern ein Mehreres, als das Stempelgeld (§. 27.) beträgt, unter welchem Vorwande es ſey, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amts ſofort entlaſſen, auch zu ſolchem für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

§. 31. Wird die Waare bei der Durchmeſſung und Beſichtigung nach Vorſchrift des §. 21. für tüchtig anerkannt; ſo bezeugt der Stempelmeiſter dieſes durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengeſetzten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurückgegeben.

Der Stempel muß, wie bisher, unterſcheidend angeben, welcher Stempelmeiſter ihn führt.

§. 32. Stempelmeiſter, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den ſchaubaren (§. 22.) gehören; oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schauſtempel belegen; oder, welche die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen: müſſen ſofort, bei der erſten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeiſter angeſtellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeiſter die Annahme eines Waarenſtücks zur Schau, oder die Stempelung nach derſelben, verſagt, weil er das Stück entweder

Digitized by Google

weber nicht für ſchaubar hält, oder für untüchtig erkennt; ſo kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweiſung genügend beſcheinige, um die weitere Entſcheidung bei dem vorgeſetzten Schauamte (§. 24.) nachzuſuchen.

§. 34. Den Stempelmeiſtern wird zwar, wie bisher geſtattet, auch ihre eignen, ſo wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im erſten oder zweiten Grade, ſelbſt zu ſchauen und zu ſtempeln; ſie müſſen aber auf ſolche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufſchreiben.

Wer ſich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, ſoll nicht nur ſogleich bei dem erſten Kontraventionsfalle ſeines Dienſtes auf immer entſetzt, ſondern auch, nach dem Maaße der Verſchuldung, mit polizeilicher Gefängnißſtrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeiſter müſſen die ihnen anvertrauten Stempel ſorgfältig aufbewahren, und ſie durchaus nicht in die Hände unbefugter Perſonen gelangen laſſen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienſtentſetzung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Beſteller Stempel ſchneidet, ſticht oder gießt, in ſofern hierbei ein bloßes Verſehen aus Nachläſſigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung, im Einverſtändniß mit dem Beſteller, zu betrügeriſchen Zwecken, oder zu ſeinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempelabdruck durch Nachahmung oder ſonſt verfälſcht: ſoll zur Kriminal-Unterſuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeiſter ſollen nur auf Kündigung angeſtellt werden, damit ihre Entlaſſung ohne Weitläuftigkeit erfolgen könne, wenn ſie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht geſchickt befunden würden, oder ſie vernachläſſigen, oder auch in Anſehung des Schauweſens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden ſollten.

Verkehr zwiſchen den Webern und den Kaufleuten.

§. 38. Auf den Leinwandmärkten dürfen nur ſolche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweiſe zuſammengelegt und mit drei Heften verſchloſſen ſind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindeſtens vier Zoll abſtehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, ſie mögen geſchaut ſeyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den ſchaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derſelben, ſondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß, ſo

Digitized by Google

ſo wie, daß das Gewebe ohne Scheuerritzen und andere Löcher ſey, vertreten; es ſey denn, daß er ſelbſt das Waarenſtück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieſes geſchehen ſey, ſoll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zuſammengelegten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigſtens zwölf Zoll lang, herausgehangen hat, und wenn zugleich auf dieſen Zipfeln, und zwar bei geſchauten Stücken neben den Schauſtempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Tinte deutlich geſchrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angetragene Waare, wider den Willen des Beſitzers, ſein von dieſem zurückgewieſenes Gebot ſchreibt, oder ſonſt irgend ein Zeichen darauf ſetzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen geſetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angetragenen Waare dreimal beſtraft worden ſind, ſollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankaufe roher Waaren ausgeſchloſſen werden.

§. 42. Wenn ein Bleicher ſchadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, ſo kann er ſie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben. Bleichſchaden.

Nach Ablauf dieſer Friſt ſoll angenommen werden, daß der Schaden durch ſeine Schuld entſtanden ſey, und er iſt alsdann zur Vertretung verpflichtet.

§. 43. Unſern Regierungen zu Breslau und Liegnitz überlaſſen Wir, in ihren Bezirken, und wo dieſe ſich berühren, den Umſtänden nach, unter gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe, die Orte zu beſtimmen, wo Stempelmeiſter, und in welcher Anzahl angeſtellt, ſo wie diejenigen Weberorte, welche jedem Stempelmeiſter zugewieſen werden ſollen (§. 24.). Ausführung der vorſtehenden Beſtimmung.

§. 44. Den Kreislandräthen liegt ob, die Stempelmeiſter zu wählen, ſie zu ihren Dienſtgeſchäften anzuweiſen, zu vereidigen, und in Aufſicht zu halten.

Eben denſelben ſteht auch die Kündigung und Entlaſſung, den Entlaſſenen jedoch der Rekurs an die vorgeſetzte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utenſilien ſind und bleiben Inventarienſtücke. Die Stempelmeiſter ſind ſchuldig, dieſelben aus eigenen Mitteln in dienſttauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landraths, neu angeſchafft, und die Aus-

Digitized by Google

gabe von dem Stempelmeiſter erſetzt werden. Sollten neue Stellen, außer den ſchon vorhandenen, errichtet werden; ſo müſſen die dazu beſtimmten Stempelmeiſter die Koſten für die Utenſilien tragen, wogegen ſie oder ihre Erben ſich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit beſtehenden ſtädtiſchen Schauämter ſollen beibehalten, und den Umſtänden nach, ſo weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt ſoll aus einem ſachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier ſachverſtändigen Schaumeiſtern aus dem Weberſtande beſtehen.

Der Dirigent wird von der Regierung beſtellt, die Schaumeiſter ſind von den Landräthen anzuſetzen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet ſein Amt unentgeldlich; die Schaumeiſter zuſammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeiſter.

§. 48. Die Beſtimmung der Schauämter iſt:

a) Streitigkeiten zwiſchen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinenfabrikate, oder zwiſchen jenen oder dieſen mit den Stempelmeiſtern, welche auf die Geſchäftsführung derſelben Bezug haben, ſchiedsrichterlich zu entſcheiden;

b) Kontraventionen gegen dieſe Verordnung, in ſoweit ſolche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Betheiligten, oder auf Anordnung der vorgeſetzten Behörde, ſchnell und genau zu unterſuchen; wobei ſie die in Anſpruch genommenen Gewebe einer beſonders aufmerkſamen Nachſchau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entſchieden wird, die Koſten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeiſter in den größern Städten ſollen zunächſt den Magiſtraten untergeordnet ſeyn; in den kleinern Städten hingegen, und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, ſind die Regierungen ermächtigt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe, die Behörde zu beſtimmen, welche den Schauämtern zunächſt vorgeſetzt ſeyn ſoll.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, ſowohl die Stempelmeiſter, als die ſachverſtändigen Mitglieder der Schauämter, ſind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte, zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Anſehung der Stempelmeiſter verordnet iſt, daß ſie nur auf Kündigung angeſtellt werden ſollen, ſo ſoll eben dieſes, aus denſelben Gründen, auch bei den ſachverſtändigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeiſter und die Schauämter ſollen von Unſern Regierungen mit Inſtruktionen verſehen werden, worin zugleich beſtimmt werden muß: welches Verfahren die Beamten dieſer Klaſſen bei der Waaren-Beſichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeiſtern zu bezeichnen ſind, um eine gewiſſe Länge, Breite und innere Beſchaffenheit derſelben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeiſter bei etwanigen Hinderungen vertreten werden können.

Ueber den ſpeziellen Inhalt dieſer Inſtruktionen haben beide Regierungen ſich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entſcheidung Unſers Miniſters des Innern einzuholen.

§. 52. Die ſtädtiſchen und ländlichen Ortspolizeibehörden ſind zunächſt verpflichtet, über die Befolgung dieſes Geſetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, ſie dabei unausgeſetzt in Aufſicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Perſonen, welche nach §. 5. in ihren Behauſungen keine andere Weifen, als geeichte, dulden ſollen, müſſen die Weifen alljährlich, wenigſtens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben ſo oft iſt bei den Webern die Beſichtigung der Blätter vorzunehmen, ob ſie verbotwidrig (§§. 17. 18.) unbezeichnete, oder unvollſtändig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden ſollen an jedem Markttage auf den Flachs-Märkten einige feilgeſtellte Flachskloben willkürlich auswählen, und nachſehen, ob ſie (§. 2.) ſo gebunden ſind, daß den Käufern die innere Beſchaffenheit des Flachſes nicht betrügeriſch verſteckt iſt.

Desgleichen ſollen ſie auf den Garnmärkten einige ausgebotene Bündel Handgarns an ſich nehmen, und ſich überzeugen, ob ſie in Weiflänge, Gebindund Fädenzahl (§. 3.) richtig ſind.

Digitized by Google

§. 56. Werden den Ortspolizei-Behörden, und namentlich den Aufſehern der Flachs-, Garn- und Leinwand-Märkte, Uebertretungen dieſes Geſetzes, durch wen es immer ſey, angezeigt; ſo müſſen ſie ungeſäumt zur Aufnahme des Thatbeſtandes ſchreiten, und die Gegenſtände, welche zum Beweiſe der Kontravention dienen können, ſofort unter Beſchlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müſſen dem nächſtvorgeſetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufſchub gemeldet werden, damit derſelbe die nähere Unterſuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Angeſchuldigten, dienſtgemäß entweder ſelbſt veranlaſſe, und darauf entſcheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Ueberſteigen die Geldſtrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenſtandes, zuſammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; ſo hat der Landrath, den es angeht, das Strafreſolut abzufaſſen, es zu publiziren, und wenn der Verurtheilte den Rekurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Rekurs gehet lediglich an die vorgeſetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldſtrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenſtandes, zuſammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; ſo wird das Reſolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Akten einzuſenden hat.

Will der Denunziat ſich bei dieſem nicht beruhigen; ſo kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleiſtung auf dieſes, ſich an Unſern Miniſter des Innern wenden, bei deſſen Entſcheidung es ſein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldſtrafen (§§. 5. 9. 11. 12. 14. 16. 28. 36. 38. 40.) ſollen zur Armenkaſſe desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden iſt, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen ſoll, ſelbſt dann, wenn derſelbe von Amtswegen zur Aufſicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Iſt der Verurtheilte zur Erlegung der Geldſtrafe unvermögend, ſo ſoll dieſelbe in Arreſt oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achttägigen Gefängnißſtrafe gleich geachtet werden.

Die

Digitized by Google

Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißſtrafe ſoll durch dieſelbe Behörde erfolgen, welche das Strafreſolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfiskate (§§. 5. 6. 17. 18.) ſoll es, wie mit den Geldſtrafen (§. 60.), gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenſtände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis ſie in denjenigen Zuſtand geſetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denſelben vorſchreibt.

§. 64. Sollte ſich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrathe verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12. 14.) vorzunehmen, ſo iſt der Landrath berechtigt, ihn dazu durch die bereiteſten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeſchnitten, oder falſche Weifen und Weberblätter (§§. 5. 17. 18.) vernichtet werden; dieſes anzuordnen, ſtehet auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu, und es ſoll dagegen kein Rekurs ſtatt finden.

§. 66. Suspenſion der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe, und wenn die Betroffenen ſich bei deren Beſtimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung feſtgeſetzt, wobei es ſein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. und 15.) wird durch die Regierung, und wenn die Betroffenen bei deren Beſtimmung ſich nicht beruhigen wollen, durch das Miniſterium des Innern feſtgeſetzt, wobei es ebenfalls ſein Bewenden behält.

§. 67. Eben ſo verfügen die Landräthe die §. 34. angedrohete Gefängniß-Strafe. Im Fall der Beſchwerde entſcheidet die Regierung ohne weitern Rekurs.

§. 68. Wird Jemand beſchuldigt, gegen die Beſtimmungen der §§. 16. und 36. ſich vergangen zu haben, und tritt der Verdacht abſichtlicher Uebertretung dieſer Verbote hervor; ſo müſſen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgeſetzten Kreis-Landrathe Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die inſtruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Befinden, zur weitern Unterſuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Juſtizſtelle gebracht werden könne.

Die

Digitized by Google

Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entſchiedenen Beſtrafungen gegenſeitig in Kenntniß geſetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieſes oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung beſtrafte Individuum zum 1ſten, 2ten oder 3ten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden iſt.

Dieſe Verordnung ſoll ſpäteſtens ſechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unſern Miniſter des Innern, das Weitere zu verfügen, und befehlen Allen, die es angeht, ſich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

(No. 1084.)

Digitized by Google

(No. 1084.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Juli 1827., die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Inſtruktion vom 4ten Mai 1820. organiſirten Gerichten betreffend.

Mit Vorbehalt der allgemeineren Beſtimmungen, welche ſich nach erfolgter Reviſion der Gerichtsordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maaßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 3ten d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Kompetenz der Gerichts-Aemter bei den nach der Inſtruktion vom 4ten Mai 1820. organiſirten Gerichten, und ſetze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Inſtruktion hierdurch feſt:

1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Teſtatoren nicht die Aufbewahrung im Depoſitorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern in einem im Geſchäftslokal unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluß des Richters und des Aktuarius aufzuſtellenden Behältniſſe gültig aufbewahrt und zu ſeiner Zeit publizirt und ausgefertiget werden.

2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundſchaften über ihre Gerichts-Eingeſeſſenen, wenn das Geſammtvermögen der Pflegebefohlenen nicht über Zweihundert Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens ſolcher Pflegebefohlenen erfolgt in den Depoſitorien der Landgerichte. Eben ſo wird

3) den Gerichtsämtern die Inſtruktion, das Erkenntniß und die Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Prozeſſen, welche einen Gegenſtand bis zu Einhundert Thalern einſchließlich betreffen, übertragen.

Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derſelben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelmann.

Berich-

Digitized by Google

Berichtigung.

Im Abdruck der Allerhöchſten Order vom 30ſten Juni 1827. No. 12. der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 78., Zeile 13. 14. muß anſtatt, „29ſten Mai 1818." geleſen werden: „9ten Mai 1818."

Berlin, den 16ten Auguſt 1827.

Das Staatsminiſterium.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann.

Für den Kriegsminiſter in deſſen Abweſenheit: v. Schöler.

Für das Miniſterium der auswärt. Angelegenheiten: v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 16.

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. vorbehaltenen Beſtimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer beſondern Verordnung vorbehaltenen näheren Feſtſetzungen einiger in Unſerm Geſetze vom 27ſten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialſtände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorſchriften, die gutachtlichen Vorſchläge Unſerer, auf dem Landtage verſammelt geweſenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachſtehenden beſondern Beſtimmungen.

Artikel I.

Nachdem die Grafſchaft Wied-Runkel dem Fürſten von Neuwied anheimgefallen iſt, Wir auch dem Fürſten von Hatzfeld für ſeine Herrſchaft Wildenburg-Schönſtein, nicht minder den Fürſten von Salm-Reifferſcheidt-Dyk für ſein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Beſitzungen geſtiftetes Majorat Virilſtimmen im Stande der Fürſten verliehen haben, beſteht dieſer Stand aus ad §. 2. 1.

- dem Fürſten von Solms-Braunfels;
- dem Fürſten von Solms-Hohenſolms-Lich;
- dem Fürſten von Wied;
- dem Fürſten von Hatzfeld;
- dem Fürſten von Salm-Reifferſcheidt-Dyk.

Artikel II.

Zum Stande der Ritterſchaft qualifizirt nach dem Geſetze (die nöthige perſönliche Qualifikation vorausgeſetzt) der Beſitz eines ehemals reichsritterſchaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigſtens jährlich eine Grundſteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptſteuer entrichtet wird. ad §. 8. 1.

(Ausgegeben zu Berlin den 25ſten September 1827.)

Digitized by Google

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden ſeyn muß, iſt das Jahr 1824. Iſt ſeitdem die Subſtanz des Gutes vermindert worden, ſo treten die Art. XVI. feſtgeſetzten Grundſätze ein. Dahingegen ſoll ein im Jahre 1824. durch ſeine Grundſteuer zur Ritterſchaft geeignet geweſenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Subſtanz durch die Kataſtrirung heruntergeſetzt worden iſt.

Artikel IV.

Beim gemeinſchaftlichen Beſitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geſchlechts zuſteht, iſt einer der Mitbeſitzer in der Ritterſchaft ſtimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Beſitz mehrerer nicht konſolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterſchaft. Vielmehr iſt dazu der Beſitz eines hauptſächlich aus altritterſchaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundſtücken beſtehenden konſolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundſteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem ſolchen Gute konſolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach dieſen Grundſätzen ſoll Unſer Landtags-Kommiſſarius eine Matrikul der zu dieſem Stande gehörigen Güter, nach den Kreiſen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, beſtehende ſtändiſche Kommiſſion beſtimmen, deren Mitglieder der Kommiſſarius aus den Fürſten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieſer Kommiſſion ſollen alle Beweiſe über die Eigenſchaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und deſſen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entſcheidung über die etwa ſich ergebenden Erinnerungen und die Beſtätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor.

Artikel VI.

ad §. 8. 2. In dieſe Matrikul ſollen künftig auch die von Uns mittelſt beſonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Beſitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieſer Verleihung aus beſondern Rückſichten, wollen Wir dieſe Bevorrechtung angedeihen laſſen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unſerm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgeſtellten Grundſätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundſtücken, welche mindeſtens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Laſten frei ſind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß ſtiften, für ſie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß.

Wir

Digitized by Google

Wir wollen jedoch

2) auch Unſern auf den dortigen Landtagen verſammelten Ständen der Ritterſchaft verſtatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Beſitzer ſolcher Güter, welche wenigſtens Eintauſend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Laſten frei ſind, und als ein Ganzes bewirthſchaftet werden können, in Vorſchlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterſchaft zugewieſenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet: ad §. 22.

1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;
2) aus den Regierungsbezirken Düſſeldorf und Aachen.

In dem erſtern ſind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es ſoll jedoch im erſtern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düſſeldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angeſeſſener Rittergutsbeſitzer, und für jeden derſelben ein ebenfalls dort angeſeſſener Stellvertreter von der Geſammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rückſicht auf die Lage ihres Beſitzes, aus der Geſammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben ſo die nach vollbrachter Wahl der Deputirten beſonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem ſie ſelbſt gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche ſie für ſich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken beſonders gewählten Deputirten und zugleich deſſen Stellvertreter behindert iſt, ſo wird er, dafern unter den aus der Geſammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden iſt, durch dieſen erſetzt, im entgegengeſetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Geſammtheit, welcher die meiſten Stimmen für ſich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	=
Düſſeldorf	1	=
Coblenz	1	=
Trier	1	=
Elberfeld	1	=
Barmen	1	=
Crefeld	1	=
Zuſammen..	9	Abgeordnete.

b) zur

Digitized by Google

b) zur gemeinſchaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberweſel, Bacharach .... zu 1 Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern .... „ 1 „
Ehrenbreitſtein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels.................. „ 1 „
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler „ 1 „
Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Bernkaſtel, Saarburg .... „ 1 „
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith....... „ 1 „
Düren, Gemünd, Stolberg, Burtſcheid .... „ 1 „
Jülich, Eſchweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven .... „ 1 „
Bonn, Münſtereiffel, Enskirchen, Zülpich...... „ 1 „
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter „ 1 „
Ratingen, Kaiſerswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg........... „ 1 „
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Eſſen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreiſe Rees) Rees, Iſelburg .... „ 1 „
Cleve, Weſel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orſoy, Xanten.......................... „ 1 „
Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Vierſen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen..... „ 1 „
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhauſen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen .... „ 1 „
Solingen, Remſcheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höheſcheid mit Meiswinkel, Burſcheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf....... „ 1 „

Zuſammen.. 16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die ebengenannten Orte ſelbſt und die in den Feldmarken derſelben gelegenen ſtädtiſchen Etabliſſements. Die mit ihnen in einem Bürgermeiſterei-Verbande ſtehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was

Was die mit Kollektivſtimmen verſehenen Städte anlangt, ſo behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalweſens wegen anderweiter Beſtimmung ihrer Verbände, Entſchließung vor.

Für jeden ſtädtiſchen Abgeordneten ſollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derſelben ſtattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden beſtimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewieſen:

1)	dem	Wahlbezirke	Cöln	4	Abgeordnete
2)	=	=	Düſſeldorf	6	=
3)	=	=	Aachen	4	=
4)	=	=	Coblenz	6	=
5)	=	=	Trier	5	=
			Zuſammen..	25	Abgeordnete.

Dem Landtagskommiſſarius bleibt überlaſſen, den Wahlort zu beſtimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath iſt, einen benachbarten Landrath zum Wahlkommiſſarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalweſens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden ſpezieller zu vertheilen.

Artikel X.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbeſteuer-Entrichtung wird beſtimmt: ad §. 21.

a) in den zu Virilſtimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einſchließlich wenigſtens 18 Thaler Gewerbeſteuer;

b) in den zu einer gemeinſchaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einſchließlich mindeſtens 8 Rthlr. Gewerbeſteuer.

Städtiſche Grundbeſitzer, welche Vertreter der Gemeine ſind, werden den Magiſtratsperſonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbeſteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer ſolchen Handlung, nicht aber mehreren derſelben zu gleicher Zeit in Beziehung auf ſeine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken iſt für ein ſtädtiſches Gewerbe zu achten. Die auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grundbeſitzer, werden den ſtädtiſchen gleichgeſtellt.

Auch

Digitized by Google

Auch ſollen ſtädtiſche Grundbeſitzer, die zum mindeſten 10 Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben aber ſich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar ſeyn.

Artikel XI.

ad §. 12. Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundſteuer wird auf zwanzig Thaler beſtimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbeſitz verbunden zu ſeyn pflegt, ſoll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund und Gewerbeſteuer zuſammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13. In den zu Virilſtimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den ſtimmfähigen Bürgern, als erſten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivſtimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerſtellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerſtellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zuſammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalweſens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung beſtimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsſtänden iſt der Zutritt zum Landtage nur nach Ableiſtung der §. 3. der Inſtruktion vom 30ſten März 1820. vorgeſchriebenen Huldigung, den ſonſtigen Inhabern von Virilſtimmen aber und den Rittergutsbeſitzern, welche im Auslande wohnen, iſt dieſer Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leiſtung des Homagii geſtattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt, ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied deſſelben, der Abgeordnete aber geht unterdeſſen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14. Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerſtückelung verloren:

1) bei

Digitized by Google

1) bei Gütern, welche mehr als Eintauſend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn ſolcher bis unter dieſen Betrag vermindert wird;
2) bei kleineren Gütern ſofort nach jeder Verminderung ihrer Subſtanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit ſämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Beſitz anlangt, ſo beſtimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundſtücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Erſteren, und in der Ritterſchaft die Sukzeſſion der Seitenverwandten in einem Lehnſtamm- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in abſteigender Linie gleich geachtet werden ſoll. ad §. 5. 1.

Artikel. XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anweſenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreiſe Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroſchen an Reiſekoſten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den ſonſtigen Landtagskoſten, ſollen zwar nach dem Verhältniſſe der Grund- und Gewerbeſteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkaſſen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfniſſen aufgebracht werden. ad §. 56.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. vorbehaltenen Beſtimmungen für die Provinz Weſtphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben über die einer beſondern Verordnung vorbehaltenen näheren Feſtſetzungen einiger, in Unſerm Geſetze vom 27ſten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialſtände in Weſtphalen enthaltenen Beſtimmungen, die gutachtlichen Vorſchläge Unſerer, auf dem Landtage verſammelt geweſenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachſtehenden beſondern Vorſchriften.

Art. I.

Digitized by Google

Artikel I.

zu §§. 4. u. 22. Nachdem der Fürſt vom Salm-Kyrburg ſeine ſtandesherrliche Beſitzung veräußert hat, und Wir die Unſerm Staatsminiſter Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Beſitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrſchaft mit Virilſtimme im Stande der Fürſten und Herren erhoben haben; ſo beſteht dieſer Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) = Fürſten von Salm-Salm,
3) = Fürſten zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg,
4) = Fürſten zu Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein,
5) = Fürſten von Kaunitz-Rietberg,
6) = Fürſten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) = Fürſten von Bentheim-Steinfurth,
8) = Fürſten von Salm-Horſtmar,
9) = Herzoge von Looz,
10) = Herzoge von Croy,
11) = Freiherrn vom Stein, wegen den Herrſchaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterſchaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren hiſtoriſchen Verbandes, ſechs Wahlbezirke gebildet:

1) Der Minden-Ravensbergſche,
dieſer enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
2) der Paderbornſche,
welcher Paderborn und Corwey umfaßt;
3) der Weſtphäliſche,
er enthält das Herzogthum Weſtphalen, Siegen, Wittgenſtein und Lippſtadt;
4) der Märkiſche,
dieſer umfaßt die Grafſchaft Mark, Dortmund und Limburg;
5) der öſtlich Münſterſche,
welcher den öſtlichen Theil von Münſter, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
6) der weſtlich Münſterſche,
welcher den weſtlichen Theil von Münſter, Recklinghauſen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieſer Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewieſen und zwar:

A. der

Digitized by Google

A. Der Ritterſchaft:

1)	im Minden=Ravensbergſchen Wahlbezirke...............	2	Abgeordnete
2)	= Paderbornſchen Wahlbezirke........................	3	=
3)	= Weſtphäliſchen Wahlbezirke........................	3	=
4)	= Märkſchen Wahlbezirke............................	5	=
5)	= öſtlich Münſterſchen Wahlbezirke..................	4	=
6)	= weſtlich Münſterſchen Wahlbezirke.................	3	=
	Ueberhaupt der Ritterſchaft.....	20	Abgeordnete.

B. Den Städten:

1) im Minden=Ravensbergiſchen Wahlbezirke:		
a) den zu Viril=Stimmen berechtigten Städten		
Minden..............................	1 Abgeordn.	
Bielefeld............................	1 =	
Herford und Vlotho dergeſtalt mit einander wechſelnd, daß erſtere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beſchickt..	1 =	
b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhauſen, Werther, Bünde, Rietberg, zuſammen.............................	1 =	
2) im Paderbornſchen Wahlbezirke:		4 =
a) den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter dergeſtalt mit einander wechſelnd, daß erſtere zwei Landtage und letztere den dritten beſchicken.............	1 Abgeordn.	
b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück..........	1 =	
3) im Weſtphäliſchen Wahlbezirk:		2 =
a) den mit Virilſtimmen berechtigten Städten Siegen..............................	1 Abgeordn.	
Hamm und Arnsberg mit einander wechſelnd	1 =	
b) den Städten Geſecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meſchede..............................	1 =	
		3 =
		Latus 9 Abgeordn.

Digitized by Google

Transport 9 Abgeordn.

4) im Märkiſchen Wahlbezirk:

a) den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Iſerlohn .... 1 Abgeordn.
Dortmund .... 1 "
Soeſt und Lippſtadt dergeſtalt mit einander wechſelnd, daß erſtere zwei Landtage und Lippſtadt den dritten beſchickt .... 1 "
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechſelnd .... 1 "

b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Weſthofen, Breckerfeldt, Lüdenſcheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten .... 1 "

5 "

5) im öſtlich Münſterſchen Wahlbezirk:

a) den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Münſter .... 2 Abgeordn.
Warendorf und Bocholdt dergeſtalt wechſelnd, daß erſtere zwei Landtage und letztere den dritten beſchickt .... 1 "

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorſt, Lüdinghauſen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg .... 1 "

4 "

6) im weſtlich Münſterſchen Wahlbezirke:

a) den zu Virilſtimmen berechtigten Städten Recklingshauſen, Dorſten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechſelnd. 1 Abgeordn.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horſtmar, Billerbeck, Haltern .... 1 "

2 "

Zuſammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergſchen Wahlbezirk:

a) dem

Digitized by Google

a) dem Kreiſe Minden	1 Abgeordn.	
b) = Kreiſe Rhaden	1 =	
c) den Kreiſen Bünde und Herford	1 =	
d) = Kreiſen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	1 =	
		4 Abgeordn.
2) im Paderbornſchen Wahlbezirk:		
a) den Kreiſen Paderborn und Bühren......	1 Abgeordn.	
b) den Kreiſen Brackel, Warburg und Hörter	1 =	
		2 =
3) im Weſtphäliſchen Wahlbezirke:		
a) den Kreiſen Lippſtadt und Brilon.........	1 Abgeordn.	
b) = Kreiſen Wittgenſtein, Siegen und Olpe	1 =	
c) = Kreiſen Arnsberg und Eslohe	1 =	
		3 =
4) im Märkſchen Wahlbezirke:		
a) den Kreiſen Soeſt und Hamm	1 Abgeordn.	
b) = Kreiſen Dortmund und Bochum.....	1 =	
c) = Kreiſen Iſerlohn und Altena	1 =	
d) dem Kreiſe Hagen	1 =	
		4 =
5) im öſtlich Münſterſchen Wahlbezirke:		
a) dem Kreiſe Tecklenburg..................	1 Abgeordn.	
b) = Kreiſe Münſter	1 =	
c) = Kreiſe Warendorf und Beckum	1 =	
d) = Kreiſe Lüdinghauſen................	1 =	
		4 =
6) im weſtlich Münſterſchen Wahlbezirke:		
a) dem Kreiſe Recklinghauſen...............	1 Abgeordn.	
b) den Kreiſen Borken und Ahaus	1 =	
c) = Kreiſen Coesfeld und Steinfurt	1 =	
		3 =
		Zuſammen 20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn ſich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweiſen ſollte, mit Beirath Unſerer getreuen Stände, anderweit feſtzuſtellen.

Digitized by Google

Artikel IV.

zu §. 5. Die Abtretung eines Grundſtücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erſtern, und in der Ritterſchaft, die Sukzeſſion der Seitenverwandten in ein Lehn=, Stamm= oder Fideikommißgut, wenn das Gut ſich in dem Beſitz eines gemeinſchaftlichen Stammvaters des Erben und Verſtorbenen befunden hat, ſind der Vererbung in abſteigender Linie gleich zu achten, und iſt die Zeit des Beſitzes des Vorbeſitzers mit dem des Beſitzers in dieſen Fällen zuſammen zu rechnen.

Artikel V.

zu §. 8. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterſchaft vollſtändig feſtgeſtellt werde; ſo haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisſtände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von ſämmtlichen im Kreiſe gelegenen, ihren Beſitzer zu dieſem Rechte befähigenden Gütern ſofort anzufertigen, welche durch Unſern Kommiſſarius demnächſt dem Staatsminiſterio und von dieſem Uns zur Vollziehung vorzulegen iſt.

In dieſe Matrikul werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterſchaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landſtände gab, die ſogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundſteuer entrichtet worden;

b) die durch beſondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Beſitzungen.

Dieſe Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus beſondern Rückſichten nur

1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorſchriften Unſeres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Laſten freien Grundſtücke von mindeſtens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Feſtſetzung einer geſetzlichen fideikommiſſariſchen Erbfolge in denſelben zu einem Familien-Fideikommiſſe in der Provinz ſtiften, für ſie und ihre Nachfolger in ſolche Fideikommiſſe gewähren;

2) wollen Wir Unſern getreuen auf den dortigen Landtagen verſammelten Ständen der Ritterſchaft verſtatten, Uns dazu Beſitzer von Güter-Komplexen von mindeſtens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Laſten frei ſind, und als ein Ganzes bewirthſchaftet werden können, in Vorſchlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsſtänden iſt der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorſchrift des §. 3. Unſerer Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürſten

Digitized by Google

Fürſten und Herren und der Ritterſchaft, ſo wie den Beſitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterſchaft nur nach vorher abgeleiſteten Homagio zu geſtatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Geſetzes vom 27ſten März 1824. die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbeſteuer-Entrichtung wird beſtimmt, an beiden zuſammen oder an Grundſteuern allein: zu §. 11.

a) in den Städten der 2ten Gewerbeſteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-Steuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbeſteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptſteuer.

Artikel VIII.

Städtiſche Grundbeſitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden ſind, werden den Magiſtratsperſonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken iſt für ſtädtiſche Gewerbe, und die außer den ſtädtiſchen Mauern aber auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grundbeſitzer den ſtädtiſchen gleich geſtellt.

Auch ſollen ſtädtiſche Grundbeſitzer, die zum mindeſten 10 Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben ſich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar ſeyn.

Die Gewerbeſteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer ſolchen Handlung, nicht aber mehreren derſelben zu gleicher Zeit in Beziehung auf ſeine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Geſetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundſteuer wird auf 25 Thaler feſtgeſetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbeſitze verbunden zu ſeyn pflegt, ſoll dieſer Betrag an Grund- und Gewerbeſteuer zuſammen die Wählbarkeit begründen. zu §. 12.

Artikel X.

Bei dem gemeinſchaftlichen Beſitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geſchlechts zuſteht, iſt einer der Mitbeſitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterſchaft befugt. zu §. 14.

Artikel XI.

Der Verluſt der Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerſtückelungen ein:

a) bei

Digitized by Google

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils deſſelben, ohne Rückſicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;

b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, ſobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

zu §. 20. In den zu Viriſtimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den ſtimmfähigen Bürgern, als erſte Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivſtimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerſtellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerſtellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zuſammentreten.

Artikel XIII.

zu §. 21. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalweſens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Weſtphalen beſtimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zuſammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreiſen zuſammengeſetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demſelben Kreiſe entnommen werden, und iſt mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete ſowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreiſe zu entnehmen, wobei die Kreiſe nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechſeln.

Artikel XIV.

zu §. 25. Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterſchaft und der kollektiv-wählenden Städte geſchieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die ſie bei der Wahl gehabt haben, entſteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt; ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied deſſelben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI.

Digitized by Google

Artikel XVI.

Die Landtags=Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anweſenheit beim Landtage und für die Tage der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkoſten der Reiſe eine Entſchädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin= und Zurückreiſe. zu §. 36.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reiſekoſten für ſeine Abgeordneten unter ſich aufzubringen; die Beiträge der Ritterſchaft werden nach der Grundſteuer der ſtimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund= und Gewerbeſteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verurſachten ſonſtigen Koſten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Weſtphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorſchriften.

§. 1. Die Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal=Angelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen. Zweck der Kreis=Verſammlungen.

Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung macht den Gegenſtand ihrer Berathung und Beſchlüſſe (§. 21.) aus.

§. 2. Die landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreisſtände. Bezirke.

§. 3.

Digitized by Google

Geſchäfte der Kreisſtände.

§. 3. Die Kreisſtände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatspräſtationen, welche kreisweiſe aufzubringen ſind, und deren Aufbringung durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben iſt, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen ſollen ſie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, ſollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ſtändiſche Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisſtänden das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen ſie die Zivilmitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

Zuſammenſetzung der Kreisſtände.

§. 4. Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht:

A. aus denjenigen Beſitzern der im Kreiſe gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unſere Verordnung vom 30ſten Mai 1820. den Standesherren zugeſtandenen Regierungsrechte Verzicht geleiſtet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürſten und Herren Viriſtimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus ſämmtlichen Beſitzern der in die Matrikul der Ritterſchaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erſcheinen diejenigen, welche bei der erſten Wahl der ritterſchaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als ſtimmfähig anerkannt worden ſind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreiſe gelegenen, an der Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, beſonders in ſolchen Kreiſen, in welchen außer denſelben keine, oder nur wenige Städte ſind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutſamkeit, auf beſondern Antrag, die Abſendung mehrerer Deputirten zu geſtatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreiſe befindlichen, aus Landkommunen zuſammengeſetzten Sammtgemeinde (Bürgermeiſterei oder Amt).

Vertretungen.

§. 5. Vertretungen ſind geſtattet:

A. den §. 4. A. benannten Beſitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Viriſtimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen ſonſtigen zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterſchaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht

Digitized by Google

nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müſſen jedoch ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören. Perſönlich qualifizirte Beſitzer können, wenn ſie durch triftige Entſchuldigungsgründe, über deren Zuläſſigkeit die Kreis-Verſammlung entſcheidet, am Erſcheinen behindert ſind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenſtände ihre Stimme ſchriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für ſie zu erwählenden Stellvertreter.

Eigenſchaften der Mitglieder.

§. 6. Zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahres;
c) unbeſcholtener Ruf.

Entſcheidung über die gegen die Unbeſcholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes beſtritten, ſo hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterſchaft, oder den Vertreter eines ſolchen betrifft, die Ritterſchaft des Kreiſes die Befugniß, in einem beſondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anweſenden darüber in erſter Inſtanz zu entſcheiden, und falls die Entſcheidung für die Beſcholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausſchließung zu beſtimmen.

Will der Betroffene oder die abgeſtimmte Minorität bei dem Beſchluſſe ſich nicht beruhigen; ſo ertheilen die Deputirten der Ritterſchaft beim Provinzial-Landtage die Entſcheidung in zweiter und letzter Inſtanz.

Iſt die Zahl der Rittergutsbeſitzer im Kreiſe ſo gering, daß nicht wenigſtens außer dem Betheiligten drei zur Abſtimmung vorhanden ſind; ſo haben ſich die vorhandenen mit der Ritterſchaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreiſes zu dieſer Entſcheidung zu vereinigen. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; ſo iſt darüber die Entſcheidung in erſter Inſtanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden iſt, überlaſſen und bei demſelben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entſcheidung in zweiter Inſtanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

Suspenſion des Theilnahmerechts.

§. 8. Sobald eine Entſcheidung der zweiten Inſtanz nachgeſucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, deſſen Ruf beſtritten wird, gehört, überlaſſen, das Theilnehmungsrecht deſſelben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entſcheidung zu ſuspendiren.

Wiederzulaſſung.

§. 9. Auch die Wiederzulaſſung eines Ausgeſchloſſenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Digitized by Google

Ruhende Stimmen.

§. 10. Rittergutsbeſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitz eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, ſo beſchicken ſie auch die dortigen Kreisſtändiſchen Verſammlungen, dergeſtalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterſchaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte ſollen nur aus den Magiſtratsperſonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinen.

§. 13. Desgleichen ſollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Adminiſtrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten ſelbſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der ſtädtiſchen oder ländlichen Adminiſtrations-Behörden und Repräſentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit ſie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf ſechs Jahre dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausſcheidet, und zu neuen Wahlen geſchritten wird. Die nach den erſten drei Jahren Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Verluſt des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluſte des Grundbeſitzes oder der amtlichen oder moraliſchen Qualifikation erliſcht das Recht zur Kreisſtandſchaft.

Vorſitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derſelbe behindert iſt, der älteſte Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daſelbſt den Vorſitz, leitet die Geſchäfte, und iſt verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn ſeine Erinnerungen kein Gehör finden, iſt er befugt, die Ordnung ſtörenden Mitglieder von der Verſammlung auszuſchließen; jedoch hat er darüber ſofort an den Oberpräſidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zuſammenberufung der Kreisſtände.

§. 19. Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtigt, ſo oft, als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. In der deshalb zu erlaſſenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenſtände anzugeben, welche er der Kreis-

Ver-

Digitized by Google

Verſammlung zur Berathung vorzulegen beabſichtigt. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von einem jeden anzuſetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Zuſammentritt mehrerer Kreiſe. §. 20. So lange Kommunal-Gegenſtände früherer Landesverbände abzuwickeln ſind, iſt die Vereinigung mehrerer Kreiſe, oder der Theile verſchiedener Kreiſe, zu dieſen Zwecken geſtattet. Gegenſtände, welche nur eine Klaſſe der Stände betreffen, können auf beſondern Konventen dieſer Stände verhandelt werden.

Beſchlüſſe. §. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergeſtalt, daß die Anweſenden, ohne Hinſicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abweſenden durch ihre Beſchlüſſe verbinden. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreisdeputirten.

Sonderung. §. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeſchluß in ſeinen Intereſſen ſich verletzt, ſo ſteht ihm mittelſt Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt.

Beſtätigung der Regierung. §. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen ſolche zur Ausführung der Genehmigung derſelben.

Rechte der ehemaligen Reichsſtände. §. 24. In denjenigen Kreiſen, welche aus Mediatgebieten beſtehen, in welchen ehemalige Reichsſtände die in der Verordnung vom 30ſten Mai 1820. denſelben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beſchlüſſe der Kreistage zuvörderſt dem Beſitzer des Gebietes, in ſofern derſelbe darin wohnhaft iſt, vorzulegen. Der letztere iſt berechtigt, ſeine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in geſetzlicher Art zu entſcheiden iſt. Die Regierung hat in allen Fällen den Beſchlüſſen nicht eher ihre Zuſtimmung zu ertheilen, als bis ſie ſich überzeugt hat, daß ſie den anweſenden Fürſten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreiſe wohnhaft, ſo hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Beſtätigung der Beſchlüſſe Entſchließung zu faſſen.

Ausführung der Beſchlüſſe. §. 25. Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, in ſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ſtändiſche Kommunalangelegenheit nicht beſonders gewählten Beamten übertragen iſt.

§. 26.

Digitized by Google

Einführung des Geſetzes. §. 26. Der Oberpräſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritt der Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Danckelmann. Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

(No. 1088.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten September 1827., die Modifikation des Geſetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag beſtimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Geſetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgſchen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten ſoll. Das Staatsminiſterium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinetsorder durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 1089.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutſchen Bundes zum Zweck gemeinſchaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte zu gleichförmigen Beſtimmungen über die Sicherſtellung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünſchten Reſultat geführt haben; ſo genehmige Ich die in Ihrem gemeinſchaftlichen Berichte vom 23ſten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutſchen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten iſt, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieſes Gegenſtandes durch gemeinſamen Bundesbeſchluß, ſich vorläufig über den Grundſatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Geſetze der Unterſchied zwiſchen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenſeitigen Unterthanen aufgehoben und denſelben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, ſo bald ſie durch Austauſch von Miniſterial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Geſetz-Sammlung aufzunehmenden, Order Geſetzeskraft zu erhalten.

Teplitz, den 16ten Auguſt 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter: Freiherr von Altenſtein, von Schuckmann, Grafen von Bernstorff und Grafen von Danckelmann.

Digitized by Google

(No 1090.) Miniſterial-Erklärung vom 11ten September 1827., über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majeſtät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18. der deutſchen Bundesakte, zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluß zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger in den Königlich-Hannöverſchen Landen gegenwärtig beſtehen, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden ſollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Preußiſchen Staaten ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende von dem Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Kabinets-Miniſterium vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten mit dem 1ſten November des laufenden Jahres 1827. in Kraft und Wirkſamkeit treten.

Berlin, den 11ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen Kabinets-Miniſterium unterm 7ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten September 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

(No. 1091.)

Digitized by Google

(No. 1091.) Miniſterial-Erklärung vom 18ten September 1827., über die mit dem Großherzogthum Heſſen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nachdem der Königlich-Preußiſchen Regierung, zum Zweck des beſſern Schutzes der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck bis dahin, daß es zu den im 18ten Artikel der deutſchen Bundes-Akte verheißenen gleichförmigen Maaßregeln, mittelſt gemeinſamen Bundes-Beſchluſſes, kommen wird, von der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung die Zuſicherung gemacht worden iſt:

daß die Königlich-Preußiſchen Unterthanen — Schriftſteller oder Verleger — hinſichtlich des Bücher-Nachdrucks und der Sicherung dawider, eben ſo und nicht anders als die eignen Großherzoglichen Unterthanen behandelt werden und demnach die Großherzoglich-Heſſiſchen Gerichte gehalten ſeyn ſollen, allen Königlich-Preußiſchen Unterthanen, welche ſich durch einen im Großherzogthum Heſſen durch Nachdruck gegen ſie begangenen Frevel beſchwert erachten, in jeder Beziehung denſelben Schutz zu gewähren, welchen ſie den Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthanen zu gewähren verpflichtet ſind, — daß ferner auch, wenn Königlich-Preußiſche Unterthanen, nach reiflicher Würdigung ihrer Intereſſen, in einem nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Mai 1826. zu ertheilenden beſondern Privilegium, einen vollſtändigern und geſicherteren Schutz gegen den Nachdruck im Großherzogthum zu finden glauben ſollten, Großherzoglicher Seits dem um ein ſolches Privilegium nachſuchenden Königlich-Preußiſchen Unterthan eine ganz gleich günſtige Beurtheilung der Verhältniſſe zu Theil werden ſolle, als wäre von dem Privilegien-Geſuche eines Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthans die Rede, endlich auch von jenem keine Taxe, ſondern nur die Stempelgebühr, welche auch dieſer zu bezahlen hat, entrichtet werden ſolle; —

ſo erklärt das unterzeichnete Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthanen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck begangene Frevel gegen Letztere nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Königlich-Preußiſchen Unterthanen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Urkundlich der Unterſchrift und des beigedruckten Siegels.

Berlin, den 18ten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 10ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten September 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

(No. 1092.) **Miniſterial-Erklärung vom 27ſten September 1827., über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.**

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der ihm von Seiner Majeſtät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Oldenburgſchen Regierung die Zuſage gemacht worden iſt, daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln, zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig diejenigen geſetzlichen Verbots-Beſtimmungen, welche das Herzogliche Strafgeſetzbuch im Artikel 416. zum Schutze wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maaße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Oldenburg Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgſchen Miniſterium vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten. Berlin, den 27ſten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Oldenburgſchen Kabinets-Miniſterium unterm 14ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten September 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 18.

(No. 1093.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten September 1827., über die Theilnahme der Ritterſchaft des Roſenberger Kreiſes und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schleſiſchen Provinzial-Landtage.

Auf den Antrag der für die ſtändiſchen Angelegenheiten, unter dem Vorſitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Kommiſſion will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterſchaft des Roſenberger Kreiſes den Ritterſchaften der in Meiner Verordnung vom 2ten Juni d. J., wegen der nach dem Geſetze vom 27ſten März 1824. für Schleſien vorbehaltenen Beſtimmungen im Artikel III. No. II. Lit. A. unter No. 10. aufgeführten Kreiſe zur Wahl zweier gemeinſchaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben ſo die Stadt Oels den daſelbſt No. III. Lit. A. unter No. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinſchaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten ſolle. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen und das dieſerhalb ſonſt Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1094.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten September 1827., enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfaſſung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinſichtlich der zum Sprembergſchen Kreiſe gerechneten Städte.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreiſes der Niederlauſitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen ſind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreiſe nur die Stadt Spremberg verblieben iſt, ſo kann dieſer auf dem Kreistage nur eine Stimme zugeſtanden werden. Dies iſt in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18ten November v. J., wegen Abänderung in der Verfaſſung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlauſitz, durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen Berlin, den 9ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Oktober 1827.)

Digitized by Google

(No. 1095.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Weſtphäliſchen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Weſtphäliſchen Zentralſchuld gehörigen Anſprüche an die Preußiſchen Domainen, ſo wie an die aufgehobenen Stifter und Klöſter, desgleichen der Anſprüche wegen der in die Weſtphäliſche Amortiſationskaſſe und den Weſtphäliſchen Staatsſchatz eingezahlten Depoſitengelder.

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31ſten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Weſtphäliſchen Zentral-Schuldenweſens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Anſprüche an die Preußiſchen Domainen, ſo wie an die aufgehobenen Stifter und Klöſter, mit Ausſchluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsſchulden-Etat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsſchulden angewieſen habe. Was dagegen die Depoſitengelder betrifft, ſo müſſen ſelbige, ſo wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöſter, aus dem Ihnen überwieſenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31ſten Januar d. J., getilgt werden. Ich autoriſire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldſcheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Feſtſetzung zunächſt folgt, zu verſehen, und überlaſſe Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

(No. 1096.) Börſen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

§. 1.

Die Börſe iſt der Ort, wo unter Genehmigung des Staats Kaufleute, Mäckler, Schiffer und andere Perſonen ſich verſammeln, um Handels- und Frachtgeſchäfte zu beſprechen, zu unterhandeln und auch abzuſchließen.

§. 2. Die Börſen-Verſammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 12 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nach-Mittag gehalten. Die Handels- und Frachtgeſchäfte ſelbſt ſind aber ſchon eine halbe Stunde vorher, alſo um 1½ Uhr, wenn durch das Anſchlagen der Glocke das Zeichen dazu gegeben worden, als beendigt anzuſehen.

§. 3. In der Zeit von 12 bis 1½ Uhr Mittags, können alſo Verträge über alle Arten von Handels- und Frachtgeſchäften in der Börſe geſchloſſen werden.

§. 4. Er-

Digitized by Google

§. 4. Erklärungen über den Rücktritt von geſchloſſenen, oder über den Abſchluß unterhandelter Verträge, welche nach der Uebereinkunft der Kontrahenten an der Börſe erfolgen ſollen, müſſen von dem derſelben, der ſich ſolche vorbehalten hat, vor 1½ Uhr dem andern abgegeben werden. Erfolgen ſie in dieſer Zeit nicht, ſo iſt der geſchloſſene Vertrag als aufgehoben und der unterhandelte Vertrag als nicht zum Abſchluß gekommen, zu betrachten.

§. 5. Die Regulirung der Courſe von Wechſeln, öffentlichen Schuldpapieren und von Geld, ſo wie der Preis-Courante von Waaren, geſchieht an der Börſe unter der Aufſicht der von dem Vorſteheramte der dortigen Kaufmannſchaft ernannten Kommiſſarien mit den betreffenden Mäcklern.

§. 6. Dieſe Kommiſſarien haben mit aller Sorgfalt dahin zu wachen, daß die Courſe und Preis-Courante dem wahren Verkehr angemeſſen, richtig feſtgeſtellt werden.

§. 7. Einer dieſer Kommiſſarien regulirt den Cours der Wechſel, des Geldes und der Staats- und öffentlichen Papiere, der zweite die Preis-Courante der Materialwaaren, und der dritte der Granenwaaren.

§. 8. Die Geldwechſel- und Fonds-Courſe werden Montags und Donnerſtags um 1 Uhr, die Preis-Courante der Materialwaaren Dienſtags, und die der Granen Mittwochs und Sonnabends um 1½ Uhr feſtgeſtellt.

§. 9. Dieſe Feſtſtellung geſchieht auf folgende Weiſe: An den in dem vorhergehenden §. beſtimmten Börſentagen und Stunden verfügen ſich die Börſen-Kommiſſarien mit den das Handelsfach betreffenden Mäcklern in die beſtimmten Zimmer des Börſenhauſes.

Sie erfordern von den Mäcklern die pflichtmäßige und auf ihren geleiſteten Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preiſen Wechſel, Geldſorten, Fonds und die Waaren zu haben geweſen ſind; was dafür geboten, und auf welche Summe wirklich abgeſchloſſen worden. Sie können von den Mäcklern die gutachtliche Meinung darüber, wie die Preiſe zu notiren ſeyen, erfordern, brauchen aber ſich darüber mit ihnen in keine Diskuſſionen einzulaſſen, noch ſolche unter den anweſenden Mäcklern ſelbſt zu geſtatten, ſobald ſie dieſelben für überflüſſig halten. Sie ſind auch befugt, von den Mäcklern die Vorlegung deren Taſchenbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der ſolchergeſtalt nach den Angaben der Mäckler, oder aus deren Taſchenbüchern geſammelten Materialien, beſtimmt der Börſenkommiſſarius in Gegenwart derſelben die Courſe und die Waarenpreiſe. Bei dieſer Verhandlung darf außer dem Kommiſſarius und den Mäcklern Niemand im Courszimmer anweſend ſeyn.

§. 10. Sobald die Courſe und Preiſe feſtgeſtellt ſind, werden ſie in Gegenwart der Mäckler von dem betreffenden Kommiſſarius in das Börſenbuch eingetragen.

§. 11. Aus dieſem Buche laſſen die Mäckler die Courszettel und Preis-Courante unter ihrem Namen drucken, liefern die vorſchriftsmäßige Zahl von Exemplaren

Digitized by Google

plaren den Behörden ein, und vertheilen die beſtellten Exemplare an ihre Kunden; ſie dürfen ſich aber mit der Verſendung derſelben nach andern Orten nicht befaſſen.

§. 12. Die Courszettel und Preis-Courante ſollen, in ſofern ſie mit dem §. 10. gedachten Börſenbuche übereinſtimmen, auch in ſtreitigen Fällen den richterlichen Entſcheidungen zur Grundlage dienen.

§. 13. Die Börſenkommiſſarien haben darüber zu wachen, daß die Mäckler, Schiffs- und Landfracht-Abrechner ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abſchließung der Geſchäfte während der Dauer der Börſenverſammlungen, und bei Regulirung der Courſe und Preis-Courante, nachkommen.

§. 14. Der Mäckler, welcher, ohne ſich bei den Kommiſſarien mit erheblichen Hinderungsurſachen entſchuldigt zu haben, von der Börſe wegbleibt, oder ſpäter ſich einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, der, welcher von der Cours-Regulirung in gleicher Art wegbleibt, in eine Geldbuße von Fünf Thalern, und der, welcher die Vorzeigung ſeines Taſchenbuchs dem Kommiſſarius verweigert, in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Dieſe Strafen werden von dem Vorſteheramte der Kaufmannſchaft feſtgeſetzt, wogegen der Rekurs nach den Beſtimmungen des Abſchnitts XI. des Statuts vom 25ſten April 1823. ſtatt findet.

§. 15. Der Mäckler, welcher Courszettel und Preis-Courante ausgiebt, die mit dem Börſenbuche nicht übereinſtimmen, verfällt, außer dem nachgewieſenen Falle eines Druckfehlers, in eine Geldſtrafe von Zwanzig Thalern.

§. 16. Die obigen Strafgelder fallen der ſtädtiſchen Armenkaſſe anheim.

§. 17. Die Mäckler ſind verbunden, die von ihnen über abgeſchloſſene Geſchäfte zu ertheilende Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geſchloſſenen Geſchäfts zuzuſtellen.

Hiernach hat ſich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 13ten September 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Graf von Danckelmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 19.

(No. 1097.) Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30ſten Oktober 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des von Uns unterm 26ſten Mai 1818. vollzogenen Geſetzes, an die Stelle der durch Unſere Verordnung vom 19ten November 1824. publizirten Erhebungsrolle und der nachherigen Deklaration derſelben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden ſollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir ſetzen dabei noch Folgendes feſt:

1) Die Unternehmer inländiſcher Zuckerſiedereien ſind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanſtalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem ſelbſt gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländiſche Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzminiſterium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländiſchen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuerſatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Beſtimmungen der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818., über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, ſo ſetzen Wir zu deren Hebung feſt, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollſtraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlaſſen werden darf, Jeder auf dieſer Straße ohne Aufenthalt ſich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenſtände es aber dem Waareninhaber freigeſtellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derſelbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollſtelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitſchein

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1827.)

Digitized by Google

oder andern Legitimationsſchein, worin die Transportfriſt im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweiſen können.

Bei der Verſendung von Gegenſtänden, welche nicht an ſich von aller Transport-Kontrolle befreit ſind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, iſt eine Beſcheinigung, wie ſie nach Unterſchied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeſchrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollſtraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet iſt, und auf dieſer Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungsamt ſich befinden ſollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes feſtgeſetzt:

Die Beamten müſſen bei der Zoll- und Steuererhebung ſich genau nach den vorgeſchriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verſteuerung angerechnet, der Anſpruch auf den Erſatz angemeldet und beſcheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfriſt von den Steuerſchuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres iſt jeder Anſpruch auf Zurückerſtattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweiſe gegen den Staat und den Steuerſchuldigen erloſchen; dem Staate bleiben jedoch ſeine Rechte auf Schadenerſatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, inſofern letztere von dem Steuerſchuldigen nicht zu erlangen ſind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt ſind, den Steuerſchuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anſpruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30ſten Oktober 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Erhe-

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenſtänden zu entrichten ſind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1828., 1829. und 1830.

Vom 30ſten Oktober 1827.

Erſte Abtheilung.

Gegenſtände, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinſpülich;
4) Dünger, thieriſcher, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkaſche, Düngeſalz, Hornſpäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottaſche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchſchnittenen Landguts;
8) Fiſche, friſche, und Krebſe;
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

Digitized by Google

15) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt, Reiſig und Beſen daraus, Flechtweiden;
16) Kleidungsſtücke der Reiſenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reiſegeräth, auch Viktualien zum Reiſeverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obſt, friſches;
20) Papierſpäne (Abfälle) und beſchriebenes Papier (Akten, Makulatur);
21) Saamen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchſcheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine, beim Land-Transport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Treſtern.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Funfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler vom Preußiſchen Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächſt ausgeführt werden ſollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es

Digitized by Google

Es ſind folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpeterſäure und Salzſäure; — von Salz- und Seifenſiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder. — Ferner: Thierflechſen, Hörner, Hornſpitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert ſeyn.	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	—	2	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes und Watten,						
	aa) in den öſtlichen Provinzen	1 Zentn.	2	—	—	—	10 in Ballen.
	bb) in den weſtlichen Provinzen	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, ingleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und geſtrickte, auch Poſamentierwaaren	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kiſten oder Fäſſern. 10 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kiſten oder Fäſſern.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. ſ. w., wie grobe kurze Waaren.						
4	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe,	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätheriſche auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waſchfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht beſonders ausgenommen ſind	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern 7 in Ballen.

Aus

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Allaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12
	c) Bleiweiß und Kremſerweiß, rein oder verſetzt,	1 Zentn.	2	—	—	—	7
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), gemiſchter Kupfer- und Eiſen- und weißer Vitriol	1 Zentn.	1	—	—	—	
	e) Eiſen-Vitriol, grüner,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothſtein, Umbra	1 Zentn.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentn.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt,	1 Zentn.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Zentn.	—	5	—	5	
	k) Pottaſche und Waidaſche, auch ungereinigte Soda	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	l) Mineralwaſſer, in Flaſchen oder Krügen,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter,	1 Zentn.	—	10	—	—	
	n) Salzſäure und Schwefelſäure	1 Zentn.	1	10	—	—	22
	o) Schwefel	1 Zentn.	—	5	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1 Zentn.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht beſonders höher oder niedriger beſteuert ſind, insbeſondere auch anderswo nicht genannte außereuropäiſche Tiſchlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	**Eiſen und Stahl.**						
	a) Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln, Stahlkuchen, altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Roheiſen	1 Zentn.	—	—	—	7½	
	Anmerk. Eiſenguß in Gänſen und Maſſeln und Roheiſen iſt in den weſtlichen Provinzen auch beim Ausgange frei.						
	c) Geſchmiedetes Eiſen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlöſſer-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneiſen, desgleichen Rohſtahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	

Aus-

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen.						
	1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenſtadt und in den weſtlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	2) In den weſtlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentriſch, frei.						
	d) Eiſenblech aller Art, desgleichen Eiſendraht, Stahldraht und Anker……………………	1 Zentn.	3	—	—	—	11 in Kiſten oder Fäſſern.
	e) Eiſenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht gefertigt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzſchrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. ſ. w…….	1 Zentn.	6	—	—	—	11 in Kiſten oder Fäſſern.
	3) feine Werkzeuge und andere feine Eiſenwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
7	Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſtein, Stufen, Braunſtein, Reiß- und Waſſerblei, Graphit, Galmei, Kobalt……………………………	1 Zentn.	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachſen, desgleichen in Weſtphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentriſch, Eiſenerz……………	………	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede…………	1 Zentn.	—	5	—	—	
9	Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien auch Beeren.						
	a) Getreide und Hülſenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerſte (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Hirſe, Linſen und Wicken…………………	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren,						

1) Anis

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Döder, Mohnſamen, Raps, Rübeſaat	1 Schfl.	—	1	—	—	
	3) Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleeſaat können, mit Einſchluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
10	**Glas.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranſchlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes oder mit abgeſchliffenem Boden und Hüttenrande, ingleichen Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	1 Zentn.	3	—	—	—	22 in Kiſten oder Fäſſern.
	c) Geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles maſſive und gegoſſene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, loſe Glasperlen und Glasſchmelz	1 Zentn.	6	—	—	—	
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						
	1) gegoſſenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß; geblaſenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt,	1 Zentn.	6	—	—	—	18
	2) gegoſſenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt,	1 Zentn.	8	—	—	—	
	gegoſſenes und geblaſenes ohne Unterſchied 3) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) „ 576 „ „ 1000 „	1 Stück.	3	—	—	—	
	5) „ 1000 „ „ 1400 „	1 Stück.	8	—	—	—	
	6) „ 1400 „ „ 1900 „	1 Stück.	20	—	—	—	
	7) „ 1900 „	1 Stück.	30	—	—	—	
11	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe grüne und trockene Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei	—	1	20	7 in Ballen.
	b) Kuh- und Kälberhaare	1 Zentn.	frei	—	—	10	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**						
	a) Brennholz beim Waſſertransport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz beim Waſſertransport oder beim Landtransport zur Verſchiffungsablage:						
	1) Maſten	1 Stück	1	10	—	—	

2) Bug-

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Bugſprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	1 Stück.	—	5	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz	1 Stück.	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandſtöcke, Stangen, Faſchinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslaſt.	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	d) Holzaſche	1 Zentn.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Tiſchler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt ſind, auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentn.	3	—	—	—	11
	f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
	g) Gepolſterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reifen	1 Zentn.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maſchinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	**Hopfen**	1 Zentn.	1	—	—	—	
14	**Inſtrumente**, muſikaliſche, mechaniſche, mathematiſche, optiſche, aſtronomiſche, chirurgiſche	1 Zentn.	6	—	—	—	18
15	**Kalender**,						
	a) die für's Inland beſtimmt ſind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, beſondern Vorſchriften behandelt;						
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewieſen werden.						
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter,	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
17	**Karden** oder **Weberdiſteln**	1 Zentn.	frei	—	—	5	
18	**Kleider**, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäſche, beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen	1 Zentn.	100	—	—	—	22 in Kiſten, 10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
19	**Kupfer und Meſſing,**						
	a) rohes, ſchwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Meſſing, desgl. Kupfer= und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einſchmelzen, in den öſtlichen Provinzen....................	1 Zentn.	4	—	—	—	7
	Anmerk. In den weſtlichen Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geſchmiedetes, gewalztes, geſchlagenes, gegoſſenes zu Geſchirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Keſſel, Pfannen und dergl., auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing.....	1 Zentn.	10	—	—	—	11
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,**						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweiſe aus Alabaſter, Fiſchbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh; oder theilweiſe aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder Anfangs genannten Urſtoffen gefertigt, als: feine Bürſtenbinder=, Drechsler=, Nadler= und Siebmacherwaaren, ganz feine Tiſchler= und Korbflechter=Arbeit, Blei= und Rothſtifte, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Meſſer, Näh= und Stecknadeln, ſogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Paſtellfarben und Tuſche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh= und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh; Spahn=, Rohr= und Fiſchbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geſchliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung, Glasperlen und Glasſchmelz, auf Fäden gereihet; Tuch= und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, feine Werkzeuge u. ſ. w..........	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kiſten. 12 in Ballen.

An=

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. litt. f und g. bezeichneten Porzellangattungen beſtehen, treten die dort beſtimmten Steuerſätze ein.						
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemiſchen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernſtein, Bergkryſtall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt ſind; Pfeifenköpfe mit feinen Beſchlägen, Etuis, Taſchenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Putzſachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und geſtickte Arbeiten, feine Baſt- und Strohhüte, Perückenmacherarbeit u. ſ. w.	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kiſten. 12 in Ballen.
21	**Leder, und daraus gefertigte Waaren.**						
	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, desgleichen Juchten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten. 7 in Ballen.
	b) Sämiſchgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüſſler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Zentn.	8	—	—	—	18 in Kiſten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländiſche Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.						
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kiſten. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüſſler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ...	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kiſten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang. Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinen-Waaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	aus den Oſtſeehäfen ausgehend,	1 Zentn.	—	—	—	5	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kiſten.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht auf der Grenzlinie von Leobſchütz bis Reichenbach in der Oberlauſitz nach ſchleſiſchen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Weſtphalen nach Bleichereien in den weſtlichen Provinzen, frei ein.						
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tiſch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäſche	1 Zentn.	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batiſt, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Floretſeide gefertigt, auch Treſſen auf Leinen	1 Zentn.	20	—	—	—	20
	g) Zwirnſpitzen	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kiſten. 12 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 Zentn.	4	—	—	—	18
24	**Lumpen** und andere **Abfälle** zur **Papierfabrikation.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemiſchte Lumpen	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn.	frei	—	—	10	
25	**Material-** und **Spezerei-**, auch **Konditorwaaren** und andere **Konſumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fäſſern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obſt in Fäſſern	1 Zentn.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntweine und verſetzte Branntweine	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kiſten u. Körben, worin Flaſchen.

c) Eſſig

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Eſſig aller Art in Fäſſern....................	1 Zentn.	1	10	—	—	
	d) Bier und Eſſig, in Flaſchen oder Kruken eingehend,..................................	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kiſten oder Körben.
	e) Oel in Flaſchen oder Kruken..................	1 Zentn.	8	—	—	—	
	f) Wein und Moſt,						
	1) in die öſtlichen Provinzen eingehend,.........	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kiſten oder Körben worin Flaſchen. 7 in Ueberfäſſern.
	2) in die weſtlichen Provinzen eingehend,.......	1 Zentn.	6	—	—	—	
	3) aus den weſtlichen Provinzen beim Uebergang in die öſtlichen Provinzen.....................	1 Zentn.	1	10	—	—	
	g) Butter......................................	1 Zentn.	3	—	—	—	18 in Fäſſern
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, ſind, wenn ſie nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.						
	h) Fleiſch, friſches, ausgeſchlachtetes, geſalzenes, geräuchertes; auch ungeſchmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würſte, desgleichen großes Wild......	1 Zentn.	2	—	—	—	14
	i) Früchte (Südfrüchte), friſche und getrocknete, als: Apfelſinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenſchaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italieniſche Kaſtanien, Korinthen, Roſinen, Mandeln..........................	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kiſten. 14 in Fäſſern. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der friſchen Südfrüchte, ſo zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroſchen.						
	Verdorbene bleiben unverſteuert, wenn ſie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskat-Nüſſe und Blumen (Mazis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kaſſia....................	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Ballen. 4 in Doppelſacken.
	l) Heringe....................................	1 Tonne.	2	—	—	—	
	Ausnahme. Beim Eingange durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel...........	1 Tonne.	1	10	—	—	
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate..............	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fäſſern. 7 in Ballen.
	n) Kakao......................................	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fäſſern. 7 in Ballen
	o) Käſe aller Art............................	1 Zentn.	2	15	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Korben.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Eſſig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven,						

Paſteten,

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Paſteten, Sago und Sagoſurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mit begriffen, ...	1 Zentn	2	—	—	—	11 in Kiſten. 7 in Ballen.
	r, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	—	—	—	
	s) Muſchel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auſtern, Hummern, Muſcheln, Schildkröten ...	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	t) Reiß	1 Zentn.	3	—	—	—	14
	u) Salz (Kochſalz, Steinſalz) iſt einzuführen verboten, bei geſtatteter Durchfuhr wird die Abgabe beſonders beſtimmt.						
	v) Sirop	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	w) Taback						
	1) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel ...	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Fäſſern. 7 in Ballen oder Körben.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geſchnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentn.	10	—	—	—	14 in Fäſſern. 22 Zigarren in Kiſten.
	x) Thee	1 Zentn.	10	—	—	—	25 in Kiſten.
	y) Zucker:						
	1) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer geſtoßener Zucker	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in eichenen Fäſſern. 11 in anderen Fäſſern.
	2) Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	1 Zentn.	8	—	—	—	14
	3) Roher Zucker oder Zuckermehl für inländiſche Siedereien zum Raffiniren	1 Zentn.	4	—	—	—	20 in Kiſten von 8 Zentn. und darüber. 14 in Fäſſern über und in Kiſten unter 8 Zentner. 7 in Ballen.
26	**Matten und Fußdecken** von Baſt, Stroh und Schilf	1 Zentn.	—	5	—	—	
27	**Oel**, in Fäſſern eingehend, ...	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugeſetzt worden.						
28	**Papier.**						
	a) Graues Löſch- und Packpapier	1 Zentn.	—	5	—	—	

b) unge-

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □ Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 Zentn.	1	—	—	—	14 in Kiſten. 7 in Ballen.
	c) alle andere Papiergattungen	1 Zentn.	3	—	—	—	
	d) Papier-Tapeten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten. 10 in Ballen.
29	**Pelzwerk.**						
	a) halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaf-Lämmer- und Ziegenfelle, imgleichen fertige Schaafpelze	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern. 7 in Ballen.
	b) andere Kürſchnerarbeit, Rauchwaaren	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kiſten. 7 in Ballen.
30	**Schießpulver**	1 Zentn.	2	—	—	—	14
31	**Seiden und Seidenwaaren.**						
	a) Rohe und ungefärbte Seide	1 Zentn.	—	15	2	15	
	b) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide	1 Zentn.	6	—	—	—	22 in Kiſten. 12 in Ballen.
	c) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberſtoffe	1 Zentn.	100	—	—	—	
	d) Halbſeidene Waaren, nämlich: Waaren aus Floretſeide (Bourre de soye); aus Seide und Floretſeide; aus Seide (oder Floretſeide) und Baumwolle; desgleichen Geſpinnſte und Treſſen auf Seide oder Floretſeide	1 Zentn.	50	—	—	—	
32	**Seiſe,**						
	a) gemeine weiße,	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kiſten.
	b) grüne und ſchwarze,	1 Zentn.	1	—	—	—	
33	**Spielkarten** von jeder Geſtalt und Größe ſind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, ſo wird die allgemeine Eingangsabgabe mit 15 Sgr. vom Zentner erhoben.						
34	**Steine.**						
	Bruchſteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleifſteine, Tuffſteine, Traß, Ziegel- und Backſteine aller Art, beim Transport zu Waſſer	1 Schiffslaſt.	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- und Wetzſteine, auch Waaren von Serpentinſtein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						

Stein-

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang. Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
35	Steinkohlen	1 Zentn.	—	3	—	—	
	Anmerk. In den weſtlichen Provinzen auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen bis Twiſteden bei Kävelaer, die auf beide Orte führenden Zollſtraßen einbegriffen, ingleichen auf der Grenze des Regierungsbezirks Minden, wird nur 1 Sgr. vom Zentner erhoben.						
36	Talg (eingeſchmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kiſten oder Faſſern.
37	Theer, Daggert, Pech	1 Zentn.	—	5	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren.						
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel.	1 Zentn.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Kiſten oder Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut..................	1 Zentn.	10	—	—	—	
	e) Porzellan, weißes,.........................	1 Zentn.	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe..............	1 Zentn.	20	—	—	—	25 in Kiſten.
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung.......	1 Zentn.	30	—	—	—	
39	Vieh.						
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel..........	1 Stück.	1	10	—	—	
	b) Ochſen	1 Stück.	5	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen.						
	c) Kühe..	1 Stück.	3	—	—	—	
	d) Rinder	1 Stück.	2	—	—	—	
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel, ...	1 Stück.	1	—	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15	—	—	
	g) anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	
	Anmerk. Saugevieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.						

40. Wachs-

No.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabenſätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
40	**Wachsleinwand, Wachsmouſſelin und Wachstafft.**						
	a) Ganz grobe Wachsleinwand.................	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Kiſten. 7 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin und Wachstafft....................	1 Zentn.	6	—	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle..............................	1 Zentn.	frei	—	3	—	4 in doppelten Säcken.
	b) Weißes gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameelgarn..............................	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kiſten. 10 in Ballen.
	c) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte); ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretſeide, theilweiſe oder mit allen dieſen Stoffen gemiſcht..............................	1 Zentn.	30	—	—	—	22 in Kiſten. 10 in Ballen.
	Ausgenommen hiervon ſind allein:						
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemiſcht...........	1 Zentn.	20	—	—	—	
	e) Flanelle und Moltons (weiße, oder mit Streifen gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleiſten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; dieſe zahlen	1 Zentn.	10	—	—	—	
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42	**Zink,**						
	a) roher,..	1 Zentn.	2	—	—	—	11
	b) in Blechen,..	1 Zentn.	3	—	—	—	
43	**Zinn und Zinnwaaren.**						
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüſſeln, Teller, Löffel, Keſſel und andere Gefäße, Röhren und Platten.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kiſten u. Fäſſern.
	b) Feine, wie grobe kurze Waaren.						
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der erſten Abtheilung benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten ſind, müſſen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabenſatz von einem halben Thaler für den Zentner oder, ſtatt deſſen, die daſelbſt anders, höher oder niedriger, feſtgeſtellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Beſtimmung einer beſondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Konvention die Abgaben für den Tranſito abweichend feſtgeſtellt, theils aus andern Rückſichten, insbeſondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umſtänden gemäß befunden ſind.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

I. Abſchnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Oder, ſeewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Zabrzg und Berun ausgeſchloſſen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerſt eingehen, aber rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, wird erhoben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), kurzen Waaren (20.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e, f, g.), Seide, ſeidenen und halbſeidenen Waaren (31.), wollenen und haarnen Stuhlwaaren, auch Hutmacherarbeit (41. c, d. und e.)		
a) inſofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Oſtſeehäfen geſchieht	4	—
b) auf anderem Wege	2	—
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—
3) Von Kupfer und Meſſing und daraus gefertigten groben Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabacksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1. und 2.), roher Schaafwolle (41. a.)	1	—
4) Von rohem Zucker (25. y. 3.)	—	20
5) Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelſäure (5. n.), Kolophonium, überhaupt Harzen; außereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gärberei und Haaren (11.), Muſchel- oder Schalthieren aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen, Hanf- und Leinöl (27.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20

	Rthlr.	Sgr.
	Vom Zentner.	
Ausnahmen:		
a) wenn ſolcher auf der Linie von der Oſtſee bei Memel bis zur Weichſel, dieſe eingeſchloſſen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner .... 10 Sgr.		
b) wenn ſolcher über Danzig mit der Beſtimmmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner .... 3 Sgr.		
7) Von Blei (3. a.), Stahlkuchen (6. a.), geſchmiedetem Eiſen und Stahl (6. c.), groben Eiſengußwaaren (6. e. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülſenfrüchten (25. r.), imgl. Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a) Für geſchmiedetes Eiſen, aus Rußland oder Polen kommend und ſeewärts ausgehend, vom Zentner .... 3 Sgr.		
b) Für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Tranſitozuge, vom Zentner .... 5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornſpitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eiſenvitriol (5. e.), Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen (5. l.), rohem Agatſtein und Marmorarbeiten in koloſſalen Gegenſtänden, als: Statüen, Büſten, Kaminen	—	5
	Von der Laſt zu 4000 Pfund.	
9) Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Tranſitozuge zum Bedarf der Königl. Polniſchen Salz-Adminiſtration, unter Kontrolle der Königl. Preußiſchen Salz-Adminiſtration, von der Laſt .... 3 Rthlr.		
10) Von Steinkohlen (35.)	—	15
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifſteinen (34.)	—	10
	Von der Tonne.	
12) Von Heringen (25. l.)	—	10
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel..... 2 Sgr. (Dieß iſt zugleich die Eingangsabgabe auf dieſen Strömen, wenn dieſe Getreidearten und Hülſenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verſchifft werden, geſchieht dieß aber, ſo wird der Unterſchied zwiſchen dieſer Abgabe und der für dieſe Getreidearten und Hülſenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein beſtimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)		
14) Roggen, Gerſte und Hafer auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel .... ½ Sgr.		

15) Vom

	Vom Stück. Rthlr.	Sgr.
15) Vom Vieh:		
a) von Ochſen und Stieren	2	—
b) von Kühen und Rindern	—	15
c) von Schweinen	—	10
16) Alle andere Gegenſtände werden nach den Beſtimmungen der erſten und zweiten Abtheilung behandelt, insbeſondere auch diejenigen, für welche die vorſtehenden Sätze nur in beſtimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.), ſofern ſie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt ſind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.		

II. Abſchnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Odermündungen oder auf allen übrigen im Abſchnitt I. nicht benannten Wegen, einſchließlich über Zabrzg (bei Berun) in die öſtlichen Provinzen eingehen, und auf dieſen Wegen oder durch die Odermündungen wieder ausgehen, wird, inſofern ſie in der zweiten Abtheilung nicht mit einer geringern Eingangsabgabe belegt ſind, die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet mit Funfzehn Silbergroſchen vom Zentner.

	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rt.	Sgr.
Eine geringere Durchgangsabgabe wird in dieſer Richtung erhoben:			
1) Von Alaun, Blei, Bier, Borſten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Cichorienwurzeln, geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Eiſendraht, Ankern, Eiſengußwaaren, grünem und weißem Hohlglaſe, Tafelglaſe, Glasgalle und Glasſcherben, Käſe, Kienruß, Knochen und Rindshörnern, Knoppern, weißem, rothem und ſchwarzem Kümmel, Laugenfluß, Mehl, Graupen, Grütze, Gries, Mineralwaſſer, Münzkrätze, Pottaſche, gedörrtem Obſte, Oelkuchen, Schleif- und Wetzſteinen, Vitriol	1 Zentn.	—	5
2) Von friſcher Butter und gemeiner Töpferwaare	1 Zentn.	—	2
3) Von Ochſen	1 Stück.	1	—
4) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
5) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5
III. Abſchnitt.			
Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die weſtlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel erhoben:			
1) Von wollenen Tuchen und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenſtänden	1 Zentn.	2	—
2) Von baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (41. a. b.)	1 Zentn.	1	—

3) Von

Digitized by Google

	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rtl.	Sgr.
3) Von Blei (3); gegoſſenem (6. a.), geſchmiedetem Eiſen (6. c.); groben Eiſengußwaaren (6. e.), grünem Hohlglaſe (10. a.)	1 Zentn.	—	7½
4) Von allen andern Gegenſtänden, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt ſind, aber nur dieſer Satz, nämlich	1 Zentn.	—	15
5) Von Ochſen	1 Stück.	1	—
6) Von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
7) Von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

IV. Abſchnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verſchiedenen, das Land auf kurzen Strecken durchſchneidenden Straßen, wo örtliche Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als ſolche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf ſelbigen folgende geringere Sätze feſtgeſetzt:

Für die Straße:

1) über Pegau und Zeitz	1 Zentn.	—	1
von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	5
von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1
2) = Langenſalza und Heiligenſtadt oder Teiſtungen	1 Zentn.	—	3
3) = Langenſalza und Lützen	1 Zentn.	—	5
4) = Wandfried und Treffurth	1 Zentn.	—	1
5) = Petershagen, Herford oder Vlotho, Lippſpringe und zuletzt über Warburg oder Giershagen			
6) = Petershagen, über Herford oder Vlotho			
7) = Lippſpringe, über Warburg oder Giershagen	1 Zentn.	—	7½
8) = Kreuznach und die Bingerbrücke, oder Oberſtreit oder Kirn			
9) = Kreuznach und Oberſtreit oder Kirn			
10) = Oberſtreit oder Kirn und über die Bingerbrücke	1 Zentn.	—	3
Auf den Straßen unter 2 bis 10 wird erhoben:			
a) von großem Vieh (39. a. b. c.)	1 Stück.	—	10
b) von den kleinern Viehgattungen (39. d. e. f.)	1 Stück.	—	1

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen iſt der Finanzminiſter ermächtigt.

Vierte

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und der Moſel ſtatt finden.

Ladungen der Schiffe, welche auf den zuvor genannten Flüſſen eingehen, und bloß durchgeführt werden ſollen, ſind den in der dritten Abtheilung beſtimmten Durchgangsabgaben nicht unterworfen, wenn der Tranſit entweder ohne Umladung erfolgt, oder beſtehende Anordnungen oder Nothfälle es erforderlich machen, daß die Umladung geſchehe, oder die Ladung an's Ufer gebracht werde.

Es iſt aber an den Empfangsſtätten, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten:

A. An der Elbe:

1) Der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden ſollen, wie dieſer Zoll durch die Elbſchiffahrts-Akte vom 23ſten Juni 1821. und ſpätere Verabredungen beſtimmt, und aus der Beilage unter A. zu erſehen iſt.

2) Eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maßgabe der Laſten, welche daſſelbe tragen kann. Dieſe Abgabe iſt aus der Beilage A. ebenfalls zu erſehen.

3) Ein Wage- und Krahngeld von vier Silbergroſchen für einen Zentner von folgenden Waaren-Artikeln:

Baumwollengarn, Baumwollene Stuhl- und geſtrickte Waaren, Branntwein, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren (Zweite Abtheilung, Art. 5. Lit. a. b. c. d. e. f. g. h. m. n. p.), Eiſenblech und Eiſenwaaren, Elephantenzähne, Eſſig, außereuropäiſche Tiſchlerhölzer, geſalzene und getrocknete Fiſche, namentlich auch Heringe (— bei letztern werden 3 Zentner auf die Tonne gerechnet —); Gewürze, Glas, Häute und Felle, Hornplatten, Käſe, Kaffee, Kakao, Konfitüren, Oel, Papier, Porterbier und Ale, Reis, Seide, Seidenwaaren, Sirop, Südfrüchte, Taback, Thee, Thran, Wein, Wollengarn, Wollenwaaren, Zucker,

wenn ſolche die Elbe herauf über Wittenberge eingeführt werden und mittelſt Verſchiffung auf der Havel für das Innere des Landes beſtimmt ſind.

B. An der Weſer:

1) Der Weſerzoll von allen Waaren, die auf der Weſer, ohne den Fluß innerhalb des Landes verlaſſen zu haben, durchgeführt werden, wie ſolcher in der Weſerſchiffahrts-Akte vom 22ſten November 1823. und ſpätern Verabredungen beſtimmt und aus der Beilage unter B. zu erſehen iſt;

2) Ein

Digitized by Google

2) Ein Wage- und Krahngeld von einem und einem halben Silbergroſchen vom Zentner von den Waaren, die, wenn ſie auf dem Fluſſe tranſitiren, dem vollen Weſerzoll unterworfen ſind, welche aber nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Blotho, entweder vermittelſt der Weſer wieder ausgeführt werden, oder auch nach erfolgter Ausladung nicht wieder auf den Fluß kommen.

C. An dem Rhein und der Moſel:

Bei der Schiffahrt auf dem Rhein und der Moſel behält es für jetzt bei der beſtehenden Einrichtung ſein Bewenden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrolle verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben,
für einen Begleitſchein............................ 2 Silbergroſchen.
für ein angelegtes Blei........................... 1 ″
Andere Neben-Erhebungen ſind unzuläſſig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
a) von allen verpackt tranſitirenden Gegenſtänden;
b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht überſteigt; auch
c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich feſtgeſetzt iſt. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugeſtanden wird, bloß in Säcken gepackt, ein, ſo kann 4 Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu laſſen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, beſtimmt die Zollordnung §. 58.
d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung, Abſchnitt IV.) geringere Zollſätze ſtatt finden, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, kann, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglaſt eines Laſtthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
″ ″ eines einſpännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
″ ″ eines zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

3) Sind

Digitized by Google

3) Sind in einem und demſelben Ballen Waaren zuſammengepackt, welche nicht gleich belaſtet ſind, ſo muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenzzollamte, Behufs der ſpeziellen Reviſion, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabeſatz erhoben werden ſoll, welcher von der am höchſten beſteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen iſt.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Tranſitoabgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müſſen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, wo ſich ein Hauptzoll= oder Haupt=Steueramt befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein=Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt ſodann die Gefälle=Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

6) a) Bei den Nebenzollämtern 1ſter Klaſſe (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenſtände ein= oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenſtänden findet die Einführung über dieſe Aemter nur ſtatt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältniſſe das Finanzminiſterium beſtimmen, erweiterte Befugniſſe einer ſolchen Zollſtelle beizulegen.

b) Bei den Nebenzollämtern 2ter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei dieſen Aemtern nur ein= und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. überſteigen, auch von höher belegten Gegenſtänden nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Nebenzollämtern müſſen die Gefälle in der Regel ſogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur ſtatt bei ſolchen Nebenzollämtern, die vom Finanzminiſterium zur Ertheilung von Begleitſcheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle ſogleich entrichtet werden, beſonders ermächtigt ſind.

7) Es

Digitized by Google

7) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder verſteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgabenſätze zwei Thaler für den Zentner nicht überſteigen, und Quantitäten bis 4 Loth auch bei den höchſten Abgabeſätzen;

b) ein= oder ausgehende Waarenpoſten, die ſo gering ſind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroſchen beträgt. Auch bei Zahlungsleiſtungen für größere Poſten wird der die Zahl der vollen und halben Silbergroſchen überſchießende Gefällebetrag, der einen geringern Groſchentheil ausmacht, nicht erhoben.

8) Die Zahlung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Poſt zu zahlen iſt, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld, entrichtet werden, mit der Ausnahme jedoch, daß bei dem Durchgange rechts der Oder (dritte Abtheilung, Abſchnitt I.) von Produkten und Waaren, welche land= oder ſtromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangsabgaben ganz in Preußiſchem Silberkourant anzunehmen ſind. Zwiſchenſummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 30ſten Oktober 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

A.

I. Elbzoll.

Dieſer wird erhoben	Vom Hamburger Zentner in Konventions Geld. Gr.	Vom Hamburger Zentner in Konventions Geld. Pf.	Macht vom Preußiſchen Zentner in Preußiſchem Gelde. SGr.	Macht vom Preußiſchen Zentner in Preußiſchem Gelde. Pf.
A. Vom Bruttogewicht der Ladung:				
1) Für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachſen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	13	—	16	$2\frac{16}{100}$
2) Für die Theilſtrecken:				
Wenn eine Ladung blos durchgeführt wird:				
a) von der Sächſiſchen bis zur Anhaltſchen Grenze..	4	—	4	$11\frac{74}{100}$
b) von der Anhaltſchen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Meklenburg	9	—	11	$2\frac{43}{100}$
c) aus dem Anhaltſchen nach der Saale oder nach Dornburg	1	8	2	$\frac{60}{100}$
d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Meklenburg..............................	1	4	1	$7\frac{91}{100}$

B. Für folgende Artikel ſind dieſe Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein **Viertel** des Elbzolles für

Amboſſe,
Anker,
Anis,
unausgelaugte Aſche,
Bier mit Ausnahme des fremden,
Blei,
Bleierz,
Bohnen,
Bolus,
Bomben,
Bombenmörſer,
Eiſenblech ohne Unterſchied,
Eiſendraht,
Erbſen,
Erz,
Fenchel,
Geflügel,
Gerſte,
Glas ohne Unterſchied,
Glasgalle,
Graupen, Gries und Grütze, von allen Getreidearten,
Gußeiſen,
grobe Gußeiſenwaaren,
Hafer,
Hanfſaamen,
Hirſe,
Holzkohlen,
unverarbeitete Hornſpitzen und Hornplatten,
Kanonen,
Kienruß,

Knop=

Digitized by Google

Knoppern,
Korn (Roggen),
weiße, ſchwarze und rothe Kreide,
Küchenſalz,
Kümmel,
eiſerne Kugeln,
Laffetten,
Linſen,
Lohrinde (Borke),
roher Marmor,
Mehl von allen Getreidearten,
Metalliſche Mineralerde,
Mineralwaſſer,
Münzkrätze,
gegoſſene eiſerne Nägel,
Ocker,
Oelkuchen,
Pech,
marmorne und dergleichen Platten,
Rindshörner und Füße,
Rothſtein,
Rübſaat und
Samen aller Art,
Sauerkraut,
See- und Steinſalz,
feine Schleif- und Wetzſteine,
Schweineborſten,
Spelz,
geſchmiedetes Stangeneiſen,
Theer,
Trippel,
Wachholderbeeren,
Weizen,
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, ſo wie
gröbere Korbſorten von Baumwurzeln ꝛc. zu Fuſtagen,
leere Fäſſer, Kiſten und Tonnen,
gedörrte Früchte (Backobſt),
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für

Bau- und Nutzholz,
Blut von Schlacht-Vieh,
friſche Butter,
Eier,
altes Eiſen,
friſchen Käſe,
Knochen,
Laugenfluß,
Milch,
Schmelztiegel aller Art,
gemeines Steingeſchirr,
Töpferwaaren;

4) auf ein Zwanzigſtel des Elbzolls für

Braunkohle,
Brennholz,
Buſch aller Art,
Cichorienwurzel,
Dach-, Stuhlrohr und Schilf,
Eicheln,
Faſchinen,
friſche Früchte (Obſt),
friſches Gemüſe,
Gras und Heu,
Gips,
Kalk,
Nüſſe aller Art,
Seegras,
Stroh,
Torf,
Weintrauben,
Wellen (Brandbuſch),
eßbare Wurzeln;

5) auf

Digitized by Google

5) auf ein Vierzigſtel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolſtein,
ausgelaugte Aſche,
Dachſchiefer,
Druſen (Treſter),
Dünger, als: Miſt, Mergel, Stoppeln, ꝛc.
rückgehendes Floßgeräth,
Gallmeiſtein,
Glas- und Topfſcherben,
Kalkſtein,
Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein,
zu Waſſer zurückgehende Leinpferde,
Mörtel von Ziegel und Tuffſtein (Traß),
Mühlſteine,
Pfeifenerde,
Pflaſterſteine,
Sand,
Sand- und Bruchſteine aller Art,
gemeiner Steinkies,
Steinkohlen,
Thon,
Töpfer- und Walkererde,
Tuffſtein,
gebrannte und Luftziegel,
Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzolle ſind:

a) die zum Verdecke eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da ſie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung ſolcher ſind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen	unter 10 Laſt Ladungsfähigkeit	1	Schock,
= =	von 10 bis unter 25 Laſt	2	=
= =	von 25 bis unter 45 Laſt	2½	=
= =	von 45 und mehr Laſt	3	=

b) Reiſende und deren Reiſegepäck;

c) Die Reiſeviktualien der Schiffer, die nicht im Manifeſt ſtehen und beſonders beſtimmte Quantitäten nicht überſteigen.

II. Rekognitionsgebühr.

Dieſe iſt zu entrichten:

1) Von einem beladenen Fahrzeuge

	Zu Mühlberg.					Zu Wittenberge.				
	Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.			Convent. Geld.		oder Preuß. Geld.		
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1ſter Klaſſe, oder unter 10 Hamburger Laſt à 4000 Hamburger Pfund, oder $10\frac{5}{16}$ Preuß. Laſt Ladungsfähigkeit......	—	8	—	10	6	1	—	1	1	6
2ter Klaſſe, oder von 10 bis unter 25 Hamburger oder $25\frac{25}{28}$ Preußiſche Laſt..	—	16	—	21	—	2	—	2	3	—
3ter Klaſſe, oder von 25 bis unter 45 Hamburger oder $46\frac{17}{28}$ Preußiſche Laſt..	1	—	1	1	6	3	—	3	4	6
4ter Klaſſe, oder von 45 Hamburger Laſt und mehr......................	1	8	1	12	—	4	—	4	6	—

2) Unbe-

2) Unbeladene Fahrzeuge, und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht überſteigt:

bei der	1ſten	Klaſſe	10	Hamburger	Zentner	oder 10	Zentner	60	Pfund	Preußiſch,
= =	2ten	=	20	=	=	= 21	=	10	=	=
= =	3ten	=	30	=	=	= 31	=	70	=	=
= =	4ten	=	40	=	=	= 42	=	20	=	=

zahlen ein Viertel der vorſtehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reiſende und deren Reiſegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts, oder von der Meklenburgiſchen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, iſt die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr ſind:

a) die das Hauptſchiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hinderniſſe begleitenden Leichterkähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptſchiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

B.

Digitized by Google

B.

Weſerzoll.

Dieſer wird erhoben:	Vom Bremer Schiffspfund in Konventionsgeld.		Macht vom Preußiſchen Zentner in Preußiſchem Gelde.	
	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A) Vom Brutto-Gewicht der Ladung, welche durchgeführt wird:				
1) In Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weſer ins Preußiſche Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demſelben, unterhalb Hörter	—	9	—	$4\frac{6}{100}$
2) In Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weſer ins Preußiſche Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demſelben, unterhalb Schlüſſelburg	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

B) Von dieſem Zolle wird für nachſtehende Gegenſtände nur erhoben

1) die Hälfte für

Alaun,
Anis,
Blut,
Eier,
Eiſenblech,
Eiſenwaaren, bei der Fahrt ſtromabwärts,
Rohe Erze, mit Ausſchluß von Bleierz, Gallmei und Zinnober,
Farbenerden,
Farbenhölzer,
Feuerſchwamm und Zunder,
lebendige und grüne Fiſche,
leinenes Garn,
Gartengewächſe, mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln,
Harz,
Kienruß,
ganze und gemahlne Kreide,
Kümmel,
Leinſaat,
Mehl,
Milch,
trocknes Obſt,
Pech,
Schmirgel,
Stärke,
Stuhlrohr,
Theer,
Trippel,
Vitsbohnen;

außerdem auch für

Eſſig, Küchenſalz, Leinwand, } aus einem der an dem Weſerzoll theilnehmenden Staaten;

2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Pott-Aſche, auch Aſchenkalk,
Blei,
Bleierz,
Bohnen, außer Vitsbohnen,
Bolus,

Bomben,

Digitized by Google

Bomben,
Borſten,
Braunſtein,
ganze und gemahlne Eichenborke,
Stabeiſen,
Gußeiſen, in Gänſen und Maſſeln,
Eiſendraht,
Erbſen,
Getreide aller Art,
Glasgalle,
Glätte,
Graupen,
Grieß,
Grütze,
Hirſe,
Holzkohlen,
Kanonen,
leere Kiſten und Fuſtagen,
Knicker,
eiſerne Kugeln,
Linſen,
Malz,
roher Marmor,
Mennig,
Metallerden,
Bombenmörſer,
Muſchelkalk,
friſches Obſt,
Ocker,
Potloth (Reißblei),
Rappſaat und alle Rübölkörner,
Schilf und Dachrohr,
Schmelztigel,
Seegras,
gemeine Töpferwaare,
Wicken;

außerdem auch für
Glas aller Art aus einem der an dem Weſerzoll theilnehmenden Staaten;

3) das Achtel für

unausgelaugte Aſche,
Bau- und zugeſchnittenes Nutzholz aller Art, mit Ausſchluß des geringer tarifirten Holzes und der dem vollen Satz unterliegenden ausländiſchen Holzgattungen für Tiſchler,
altes Eiſen,
Gras,
Heu,
grobe Holzwaaren,
Kalk und Gips,
Kandiskiſtenbretter,
Kartoffeln,
Oelkuchen,
Packmatten von Schilf und Baſt,
Pfeifenerde,
Soda,
Stroh,
Thon,
Traß und Cement,
Wachholderbeeren;

4) das Vierundzwanzigſtel für

ausgelaugte Aſche,
Auſter- und Muſchelſchaalen aller Art,
Braun- und Steinkohlen,
Brenn-, Buſch- und Faſchinenholz aller Art, Bandholz für Böttcher-, und Ruthenholz für Korbmacherarbeiten, Birkenbeſen und Haidbeſen,
Dachſchiefer,
Dünger,
gemeine Erde, Sand und Kies,
Flaſchenkeller,
Glasſcherben,
Mergel,
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behauene und unbehauene Bruch- und Feldſteine aller Art; desgleichen aus gemeinem Material gefertigte ſteinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichenſteine ꝛc.,
Torf,
gebrannte Ziegel.

C. Von

Digitized by Google

	Konventionsgeld. Pfennige.	oder in Preußiſchem Gelde. Pfennige.
C. Von lebenden vierfüßigen Thieren, für das Stück	4	$5\frac{1}{4}$
von lebenden Vögeln, für das Stück	1	$1\frac{5}{16}$
von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schock	4	$5\frac{1}{4}$
an jeder Empfangsſtätte.		

D. Leere Schiffe, imgleichen die im Manifeſte nicht angegebenen Reiſeviktualien der Schiffer in verhältnißmäßigen Quantitäten, die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal zugerichteten Bretter, oder, in Ermangelung ſolcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter, und zwar 1 Schock bei Schiffen unter 10 Laſt, 2 Schock bei Schiffen von 10 bis unter 25 Laſt, und 2½ Schock bei Schiffen von größerer Ladungsfähigkeit, ſind gänzlich frei.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 20.

(No. 1098.) Dieſſeitige Miniſterial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24ſten September 1827.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Regierung die Zuſage gemacht worden iſt, daß von ihr vorläufig und bis dahin, daß es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Königlich-Preußiſchen Unterthan, Schriftſteller oder Verleger, auf geſchehenes Nachſuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denſelben Bedingungen, wie dem Inländer und ohne allen Koſten-Anſatz, ertheilt und in dem Privilegium jedesmal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich beſtimmt werden ſolle, welche außer der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreiſes von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet werden und was den Handel mit ſolchergeſtalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Konfiskation aller vorgefundenen Exemplare beſtehen ſolle,

daß bis zu gedachtem Zeitpunkte das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Umfange der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten. Berlin, den 24ſten September 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1827.)

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Landes-Regierung unterm 12ten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (No. 17. der diesjährigen Geſetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28ſten Oktober 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1099.) Dieſſeitige Miniſterial-Erklärung über die mit Braunſchweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß mit Vorbehalt der in Folge des Artikels 18. der deutſchen Bundes-Akte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, in den Herzoglichen Landen vorläufig eine ausdrückliche Beſtimmung, wonach der Nachdruck und deſſen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu beſtrafen iſt, zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der Herzoglich-Braunſchweigſchen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Preußiſchen Staaten ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staats-Miniſterium vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Staatsminiſterium unterm 15ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (No. 17. der diesjährigen Geſetz-Sammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28ſten Oktober 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1100.) Dieſſeitige Miniſterial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershauſen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6ten Oktober 1827.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Schwarzburg-Sondershauſenſche Regierung die Zuſicherung gemacht hat, daß in dem Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen, mit Vorbehalt der weitern Sicherſtellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte, die Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daſelbſt verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben, vorläufig zu erlaſſende beſondere Verordnung, wodurch der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 100 Rthlrn., und zwar ohne Unterſchied, ob dabei inländiſche oder ausländiſche Schriftſteller und Verleger beeinträchtigt werden, ſofern nur in Beziehung auf das Ausland, die Unterthanen des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen dort gleiche Begünſtigung genießen, ausdrücklich unterſagt wird, zu Gunſten der Schriftſteller und Verleger in den Königlich-Preußiſchen Staaten in Anwendung gebracht werden ſoll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Umfange der Preußiſchen Monarchie zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Lande Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung vollzogene, Erklärung aus-

ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dies-ſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit haben.

Berlin, den 6ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine überein-ſtimmende, von dem Fürſtlich-Schwarzburgſchen Geheimen Conſilium zu Sonders-hauſen unterm 22ſten September 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (No. 17. der diesjährigen Geſetzſammlung, Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28ſten Oktober 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1101.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1827., die Herabſetzung des Straf-Agio's bei unterlaſſener Zahlung in Kaſſen-Anweiſungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 29ſten v. M., genehmige Ich, nach deſſen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei unterlaſſener Zahlung in Kaſſen-Anweiſungen, gemäß §. VII. Meiner Order vom 21ſten Dezember 1824., mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgeſetzt werde. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, dieſe Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befol-gung der ergangenen Vorſchrift anzuweiſen.

Berlin, den 14ten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 21.

(No. 1102.) Miniſterial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hanſeſtadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck die Zuſage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußiſchen Unterthan, er ſey Schriftſteller oder Verleger, der in dem Fall iſt, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein ſolches nach denſelben Rückſichten, wie es geſchehen würde, wenn der Nachſuchende ein Lübeckiſcher Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form koſtenfrei bis auf kleine, auch Lübeckiſche Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren ertheilt werden, überdieß der damit verſehene Königlich-Preußiſche Unterthan von den Lübeckiſchen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegirten Lübeckiſchen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geſchützt werden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der freien Hanſeſtadt Lübeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 20ſten November 1827.)

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von Seiten des Senats der freien Hanſeſtadt Lübeck vollzogene, Erklärung ausgewechſelt ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck unterm 3ten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetzſammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1103.) Miniſterial-Erklärung vom 20ſten Oktober 1827., über die mit dem Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürſtlich-Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Regierung die Zuſage gemacht worden iſt, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt eine ausdrückliche Beſtimmung, wonach der Nachdruck und deſſen Verbreitung mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. zu beſtrafen iſt, zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Staaten in Anwendung gebracht werden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Fürſtlich-Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Geheime-Raths-Kollegium vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 20ſten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Geheime-Raths-Kollegium zu Rudolſtadt unterm 30ſten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetzſammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1104.) Miniſterial-Erklärung vom 20ſten Oktober 1827., über die mit dem Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> Nachdem von dem Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen die Zuſage gemacht worden iſt, daß das für die Stadt Bremen und deren Gebiet, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig beſonders zu erlaſſende Verbot wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der freien und Hanſeſtadt Bremen und deren Gebiets Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegen-

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 20ſten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Senat der freien Hanſeſtadt Bremen unterm 31ſten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetz-Sammlung Nr. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1105.) Miniſterial-Erklärung vom 28ſten Oktober 1827., über die mit dem Königreich Sachſen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich-Sächſiſchen Regierung die Zuſicherung geſchehen iſt, daß die im Königreich Sachſen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wider den Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherſtellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte die Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daſelbſt verheißenen gleichförmigen Maaßregeln zu erwarten haben, in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Staaten zur Anwendung gebracht werden ſolle, als wäre von betheiligten Königlich-Sächſiſchen Unterthanen die Rede, und ohne daß es deshalb beſonderer Privilegien wider den Nachdruck bedürfe;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Umfange der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Sachſen Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Sächſiſchen Miniſterium vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 28ſten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Sächſiſchen Kabinetsminiſter und Staats-Sekretair Grafen von Einſiedel unterm 3ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetzſammlung No. 17. Seite 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1106.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Oktober 1827., die Beſchränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Aus den im Berichte des Staatsminiſteriums vom 16ten d. M. angeführten Gründen, ſetze Ich, nach dem Antrage deſſelben, hierdurch feſt: daß vom 1ſten Juli 1828. an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Geſetz vom 7ten September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, ſie mögen ſich daſelbſt ſchon angeſetzt haben oder künftig anſetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden geſtattet und dieſe Genehmigung nur unter denſelben Bedingungen ertheilt werden ſoll, unter welchen nach der Beſtimmung im §. 55. des Geſetzes vom 7ten September 1811. die Errichtung einer neuen Schankſtätte zuläſſig iſt. Das Staatsminiſterium hat die öffentliche Bekanntmachung dieſer Beſtimmung zu veranlaſſen.

Berlin, den 28ſten Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 22.

(No. 1107.) Miniſterial-Erklärung vom 20ſten Oktober 1827., über die mit dem Fürſtenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> Nachdem von der Fürſtlich-Lippeſchen Regierung die Zuſage gemacht worden iſt, daß das in dem Fürſtenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig beſonders zu erlaſſende Verbot wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſolle,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Lippeſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Dezember 1827.)

Digitized by Google

worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 20ſten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Lippeſchen Regierung zu Detmold unterm 23ſten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1108.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten November 1827., die Ermäßigung des Porto für geſchriebene über 16 Loth ſchwere Gegenſtände bei deren Verſendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten, ſo wie die Herabſetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28ſten v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geſchriebenen über 16 Loth ſchwere Gegenſtände bei deren Verſendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in ſofern ſolches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben iſt. Gleichergeſtalt authoriſire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroſchen herabzuſetzen.

Berlin, den 5ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Poſtmeiſter von Nagler.

(No. 1109.)

Digitized by Google

(No. 1109) Miniſterial-Erklärung vom 5ten November 1827., über die mit dem Herzogthum Naſſau getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Herzoglich-Naſſauſchen Regierung die Zuſicherung geſchehen iſt, daß die in dem Herzogthum Naſſau beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wider den Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherſtellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte die Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daſelbſt verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben — in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Staaten zur Anwendung gebracht werden ſolle, als ſey von betheiligten Herzoglich-Naſſauſchen Unterthanen die Rede, und daß insbeſondere in den Fällen, wo es noch auf beſondere Privilegien ankömmt, oder wo dergleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preußiſchen darum nachſuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältniſſe zu Theil werden ſolle, als handle es ſich um das Privilegien-Geſuch eines Inländers, auch für ein ſolches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten ſeyen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Naſſau Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handle es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Naſſauſchen Miniſterium vollzogene, Erklärung ausgewechſelt

Digitized by Google

wechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 5ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Naſſauſchen Staats-Miniſterio unterm 12ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1110.) Miniſterial-Erklärung vom 22ſten November 1827., über die mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringenſchen Regierung die Zuſicherung gemacht worden iſt, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck noch zu verfügenden und in Folge des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck und deſſen Verbreitung im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Konfiskation und einer Strafe von 50 Rthlr. zu beſtrafen iſt, erlaſſen, und insbeſondere zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſoll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringenſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 22ſten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor=

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Hohenzollern-Sigmaringenſchen Regierung unterm 8ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetzſammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1111.) Miniſterial-Erklärung vom 27ſten November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

Nachdem die Herzoglich-Sachſen-Coburg und Gothaſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte ein gemeinſamer Beſchluß zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck gefaßt werden wird, diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf deſſelben für die ſämmtlichen Landestheile des Herzoglichen Hauſes Sachſen-Coburg und Gotha beſtehen, oder von Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden feſtgeſetzt werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie als gültig betrachtet und in Anwendung gebracht werden ſollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Sachſen-Coburg und Gotha Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von Seiten des Herzoglich-Sachſen-Coburg und Gothaſchen Miniſterii vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 27ſten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich = Sachſen = Coburg und Gothaſchen Miniſterio unterm 11ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (diesjährige Geſetz = Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27ſten November 1827.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

1828.

Enthält

die Verordnungen vom 4ten Januar bis zum 5ten November 1828., mit Inbegriff von 10 Verordnungen aus dem Jahre 1827.

(Von No. 1112. bis No. 1166.)

No. 1. bis incl. 19.

Berlin,
zu haben im vereinigten Geſetzſammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der

in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten

vom Jahre 1828.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
9. Juli. 1827.	31. Juli. 1828.	Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Braſilien	13	1152	75
21. Juli.	12. April.	Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen....	5	1131	25
6. Novbr.	17. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen		1112	1
7. Novbr.	— —	Miniſterial-Erklärung, über die mit Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	1	1113	2
26. Novbr.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf Waldeck...	4	1128	21
27. Novbr.	17. Januar.	und Mecklenburg-Strelitz		1114	3
9. Dezbr.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präſidenten des Staatsraths betreffend	1	1115	5
11. Dezbr.	31. Januar.	Miniſterial-Erklärung, über die mit Anhalt-Deſſau getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1121	13
— —	13. Februar.	Eine gleiche Erklärung, über die Vereinigung mit Dännemark, bezüglich auf die drei Herzogthümer Holſtein, Lauenburg und Schleswig	3	1124	17

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
31. Dezbr. 1827.	17. Januar. 1828.	Allerhöchſte Kabinetsorder, das Verfahren bei Anſtellung der Subaltern-Beamten der Juſtiz-Behörden betreffend	1	1116	6
4. Januar. 1828.	31. Januar.	Miniſterial-Erklärung, über die Vereinigung mit Baden, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	2	1122	14
8. Januar.	17. Januar.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Herzogthum Sachſen-Altenburg..................	1	1117	7
— —	— —	und das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen.		1118	9
— —	13. Februar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wodurch der §. 69. der Zoll-Ordnung vom 26ſten Mai 1818., in Betreff des Anſpruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern ſolcher Waaren, welche in die Packhof-Lager niedergelegt und daſelbſt durch zufällige Ereigniſſe vermindert werden, deklarirt wird	3	1125	19
9. Januar.	17. Januar.	Miniſterial-Erklärung, über die Vereinigung mit Anhalt-Bernburg, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.	1	1119	10
10. Januar.	— —	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf die mit der Fürſtlich-Reuß-Schleitzſchen und Fürſtlich-Reuß-Lobenſteinſchen Regierung zu Gera getroffene Vereinigung..............................		1120	11
18. Januar.	31. Januar.	ferner die Fürſtlich-Reuß-Plauenſche Regierung älterer Linie	2	1123	15
— —	24. März.	und die Großherzoglich-Sachſen-Weimarſche Regierung	4	1129	22
27. Januar.	13. Februar.	Deklaration der Straf-Beſtimmungen bei ſolchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt iſt..............................	3	1126	19
2. Februar.	— —	Miniſterial-Erklärung, wegen Verlängerung der Konvention vom 23ſten Juni 1821., das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von ſechs Jahren..........		1127	20

Mini-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
7. Februar. 1828.	12. April. 1828.	Miniſterial=Erklärung, über die mit der Herzoglich=Meiningenſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend	5	1132	27
19. Februar.	24. März.	Eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Königreich Würtemberg	4	1130	23
1. März.	26. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Abgaben=Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebſt dem Tarif..........................	6	1137	41
17. März.	12. April.	Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1ſten Juli 1823. vorbehaltenen Beſtimmungen für das Königreich Preußen, bezüglich auf die Provinzial=Stände	5	1133	28
— —	— —	Kreisordnung für das Königreich Preußen		1134	34
20. März.	26. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beſchlagnahme ſolcher Penſionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie=Penſions=Zuſchußkaſſe erhalten.	6	1138	43
23. März.	12. April.	Geſetz wegen der, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen, vor Einführung der franzöſiſchen Geſetze, beſtandenen Fideikommiſſe	5	1135	38
27. März.	26. April.	Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich=Naſſauſchen Regierung, wegen gegenſeitiger Aufhebung der Koſtenvergütung in Unterſuchungsſachen gegen Unvermögende, betreffend	6	1139	46
— —	13. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreiſende Gewerbsgehülfen aufkaufen laſſen können und dieſe keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Beſcheinigung bedürfen......	8	1141	49
29. März.	12. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Steuer vom inländiſchen Taback betreffend..................	5	1136	39

Be=

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
9. April. 1828.	6. Mai. 1828.	Bekanntmachung eines Präkluſiv=Termins für die Penſionsgeſuche der vormals in Herzoglich=Warſchauſchen Dienſten geſtandenen Offiziere ..	7	1140	45
28. April.	3. Juni.	Chauſſeegeld=Tarif für eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen	10	1145	65
3. Mai.	24. Mai.	Verordnung, das Aufgebot und die Amortiſation verlorner oder vernichteter Staats=Papiere betreffend	9	1143	61
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Gewerbſteuerpflichtigkeit der Privat=Verſicherungsanſtalten und anderer auf einen Gewerbzweck gerichteten Privatvereine betreffend	9	1144	64
— —	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wodurch der einmonatliche Erlaß der Klaſſenſteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen, Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klaſſenſteuern, bewilligt wird	10	1147	68
8. Mai.	13. Mai.	Bekanntmachung, den Zoll= und Handelsvertrag mit Heſſen=Darmſtadt betreffend............	8	1142	50.
10. Mai.	10. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Beſeitigung der wucheriſchen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den weſtlichen Provinzen betreffend	11	1148	69
15. Mai.	3. Juni.	Bekanntmachung, den neuen Chauſſeegeld=Tarif vom 28ſten April c. a. betreffend	10	1146	68
16. Mai.	24. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wornach der Erbſchaftsſtempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelſteuergeſetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Eheſcheidungs=Erkenntniſſen zu erheben iſt, nicht weiter erhoben werden ſoll	12	1149	71
4. Juni.	31. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Empfangsbeſcheinigung bei Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend	13	1153	85

Aller=

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
7. Juni. 1828.	24. Juni. 1828.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreiſe Wetzlar betreffend	12	1150	72
10. Juni.	31. Juli.	Deklaration, die Verlängerung der, mit dem Königl. Niederländiſchen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeſchloſſenen, Kartel-Konvention betreffend	13	1156	88
18. Juni.	24. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klaſſenſteuer.........	12	1151	74
30. Juni.	31. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden............	13	1154	86
13. Juli.	23. Auguſt.	Miniſterial-Erklärung, über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	14	1157	91
14. Juli.	31. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforſchungen hinſichtlich der nicht mit dem Vermögensſteuerungsſtempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.......	13	1155	87
17. Juli.	16. Septbr.	Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau, wegen Befreiung der beiderſeitigen Unterthanen vom Elbzolle	15	1159	95
— —	— —	Desgleichen die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Landen betreffend ...		1160	99
24. Juli.	28. Oktober.	Allerhöchſte Kabinetsorder nebſt dem Tarif vom 18ten Juni c., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Waſſerſtraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausſchluß des Plauer Kanals) erhoben werden ſoll	16	1161	107
25. Juli.	— —	Kartel-Konvention mit Frankreich.............		1162	111
2. Auguſt.	23. Auguſt.	Geſetz, zur Erleichterung der Todes-Erklärungen der, aus den Kriegen von 1806. bis 1815., nicht zurückgekehrten Perſonen	14	1158	93

Aller-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
30. Septbr. 1828.	31. Oktbr. 1828.	Allerhöchſte Kabinetsorder, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen	17	1163	119
4. Oktbr.	24. Novbr.	Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den freien und Hanſeeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg	19	1166	135
4. Novbr.	14. Novbr.	Verordnung, über die einſtweilige Fortdauer des Kapital-Indults für die Kreditſyſteme von Oſt- und Weſtpreußen	18	1164	131
5. Novbr.	— —	Erklärung, wegen der mit der Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen		1165	133

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 1.

(No. 1112.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten November 1827., wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 26ſten Oktober dieſes Jahres, will Ich hierdurch den Juſtizminiſter authoriſiren, in den Provinzen, in welchen noch das franzöſiſche Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umſtände, den außer der Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in ſofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft iſt — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugniſſe, zu ertheilen.

Berlin, den 6ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1113.) Miniſterial-Erklärung vom 7ten November 1827., über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe, wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck, kommen wird, jedem Preußiſchen Unterthan, er ſey Schriftſteller oder Verleger, der in dem Fall iſt, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein ſolches nach denſelben Rückſichten, wie es geſchehen würde, wenn der Nachſuchende ein Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſcher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Koſtenanſatz, ertheilt werden, überdies der damit verſehene Königlich-Preußiſche Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Unterthan gleich geachtet und geſchützt werden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Geheimen Miniſterii vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinſchen Geheimen Miniſterio unterm 24ſten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1114.) Miniſterial=Erklärung vom 27ſten November 1827., über die mit der Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher=Nachdruck betreffend.

Das Königlich=Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig, und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher=Nachdruck kommen wird, jedem Preußiſchen Unterthan, er ſey Schriftſteller oder Verleger, der in dem Fall iſt, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung bei der Großherzoglichen Regierung anzutragen, ein ſolches nach denſelben Rückſichten, wie es geſchehen würde, wenn der Nachſuchende ein Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſcher Unterthan wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form, ohne allen Koſtenanſatz, ertheilt werden, und der damit verſehene Königlich=Preußiſche Unterthan von den Großherzoglichen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des ertheilten Privilegiums, einem wider den Nachdruck privilegirten Großherzoglich=Mecklenburg=Strelitzſchen Unterthan gleich geachtet und geſchützt, auch zu dem Behuf eine angemeſſene Verordnung an alle betreffende Behörden des Großherzogthums erlaſſen werden ſolle;

 daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzſchen Staatsminiſterii vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 27ſten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgſchen Staats-Miniſterio zu Neu-Strelitz unterm 13ten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1115.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1827., die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präſidenten des Staatsraths betreffend.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorſitz im Staatsrathe beſtätiget und zum Präſidenten deſſelben ernannt, auch zugleich beſtimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präſident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Miniſter iſt, derſelbe als ſolcher die Befugniß haben ſoll, den Verſammlungen des Staatsminiſteriums nach ſeiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied deſſelben zu ſeyn. Ich habe die nähern Beſtimmungen hierüber dem Staatsminiſterium bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 1116.)

Digitized by Google

(No. 1116.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31ſten Dezember 1827., das Verfahren bei Anſtellung der Subaltern-Beamten der Juſtizbehörden betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4ten Dezember c. beſtimme Ich, für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung als Geſetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beſchleunigung des Geſchäftsganges:

1) Vom 1ſten Januar künftigen Jahres an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anſtellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Sekretarien bei den kollegialiſch formirten Gerichten, den Chef-Präſidenten der Landes-Juſtizkollegien übertragen.

2) Der Chef-Präſident muß die anzuſtellenden Subjekte vor der Anſtellung dem Landes-Juſtizkollegium anzeigen, um deſſen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präſidenten lediglich überlaſſen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Dienſt-Einkommens, ſind von den Chef-Präſidenten alle diejenigen Vorſchriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Juſtizkollegien bei ihren Vorſchlägen als Norm gegeben ſind. Auf die vom Juſtizminiſter beſonders deſignirten und empfohlenen Subjekte, iſt vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präſidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Juſtizkollegiums ausgefertigte Beſtallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgeſetzte Dienſteinkommen, die Beſtimmung des Zeitpunkts, von welchem dieſes anfängt und die Angabe der Kaſſe, auf welche es angewieſen wird, enthalten muß.

5) Die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtizkollegien, ſind bei den, ihrer Beſetzung überlaſſenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Beſoldungen und Emolumenten in ſo weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgeſetzten Beſoldungsſätze nicht überſchritten, auch derjenigen Dienſtkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden ſoll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präſidenten angeſtellter Subalternbeamter zur Unterſuchung gezogen, oder vom Amte ſuspendirt werden ſoll; ſo iſt das bisher vorgeſchriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präſidenten anzuſtellen befugt ſind, können dieſe auch die Entlaſſung ertheilen, wenn ſolche ohne Vorbehalt einer Penſion nachgeſucht wird.

8) Ueber

Digitized by Google

8) Ueber die Ertheilung des Abſchiedes mit Penſion, muß jederzeit an den Juſtizminiſter berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Beſtallung und Abſchiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe vom 4ten Junius 1801., und die Stempel nach dem Geſetze von der Stempelſteuer vom 7ten März 1822. angeſetzt, und zur Kaſſe des Landes-Juſtizkollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienſtſtellen ſelbſt, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich authoriſire Sie, dieſen Meinen Allerhöchſten Befehl durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Chef-Präſidenten der Landes-Juſtizkollegien mit näherer Inſtruktion zu ſeiner Ausführung zu verſehen.

Berlin, den 31ſten Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelman.

(No. 1117.) Miniſterial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachſen-Altenburgiſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Herzoglich-Sachſen-Altenburgiſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, die in den Herzoglichen Landen zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger gegenwärtig beſtehende Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Monarchie gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden ſoll;

daß

Digitized by Google

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Sachſen-Altenburg Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck und deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Sächſiſchen Geheimen Miniſterio zu Altenburg vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Sächſiſchen Geheimen Miniſterio zu Altenburg unterm 21ſten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1118.)

Digitized by Google

(No. 1118.) Miniſterial-Erklärung vom 8ten Januar 1828., über die mit der Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingenſchen Regierung getroffne Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von der Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingenſchen Regierung die Zuſicherung gemacht worden iſt, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck noch zu verfügenden, und in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine beſondere Verfügung, wodurch der Büchernachdruck und deſſen Verbreitung im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen mit Konfiskation und einer Geldbuße von Zehn Thalern zu beſtrafen iſt, erlaſſen, und insbeſondere zum Schutze der Schriftſteller und Verleger in der Preußiſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſoll;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen, Anwendung finden, und mithin jeder, durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Hohenzollern-Hechingenſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich = Hohenzollernſchen Regierung zu Hechingen unterm 30ſten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1119.) Miniſterial-Erklärung vom 9ten Januar 1828., über die mit der Herzoglich-Anhalt = Bernburgſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher = Nachdruck betreffend.

Das Königlich = Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem die Herzoglich = Anhalt = Bernburgſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Folge des 18ten Artikels der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, die unterm 2ten Dezember 1827. erlaſſene Herzogliche Verordnung wider den Bücher-Nachdruck, in ganz gleichem Maaße zu Gunſten der Schriftſteller und Verleger in den Königlich = Preußiſchen Staaten Anwendung finden ſoll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Bernburg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegen-

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung ſoll durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem die Herzoglich-Anhalt-Bernburgſche Regierung durch den §. 7. der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 2ten Dezember 1827. wider den Nachdruck, erklärt hat, daß die Beſtimmungen dieſer Verordnung in ganz gleichem Maaße auf die Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſollen, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1120.) Miniſterial-Erklärung vom 10ten Januar 1828., über die mit der Fürſtlich-Reuß-Schleitziſchen und Fürſtlich-Reuß-Lobenſteinſchen Regierung zu Gera getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürſtlich-Reuß-Schleitziſchen und von der Fürſtlich-Reuß-Lobenſteinſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, der Bücher-Nachdruck in den Fürſtlich-Reußiſchen Landen durch eine beſondere Verordnung verboten werden und die Beſtimmungen dieſer Verordnung zu Gunſten der Schriftſteller und Verleger in der Preußiſchen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden ſollen;

daß

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger in den Fürſtenthümern Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine überſtimmende, von der gemeinſchaftlichen Fürſtlichen Regierung zu Gera vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſseitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Reußiſchen gemeinſchaftlichen Regierung zu Gera unterm 24ſten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 1121.) Miniſterial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Deſſauſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Deſſauſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger kommen wird, die unterm 15ten November 1827. erlaſſene Herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunſten der Verlags-Artikel der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Deſſau Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Januar 1828.)

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Deſſauſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Deſſauſchen Landesregierung unterm 22ſten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1122.) Miniſterial-Erklärung vom 4ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Badenſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Badenſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der geſammten Königlich-Preußiſchen Staaten Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Großherzoglich-Badenſchen Landen ſelbſt;

daß

Digitized by Google

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Großherzogthums Baden Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Badenſchen Miniſterio des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 4ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Badenſchen Miniſterio des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25ſten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1123.) Miniſterial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm ertheilten Ermächtigung:

nach-

Digitized by Google

nachdem von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es in Folge des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Nachdruck kommen wird, in den Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Landen der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern verboten ſeyn ſoll und zwar ohne Unterſchied, ob dabei inländiſche oder Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie beeinträchtiget ſind;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger in den Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Landen Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Reuß-Plauiſchen Regierung älterer Linie zu Greiz unterm 2ten Januar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 1124.) Miniſterial-Erklärung vom 11ten Dezember 1827., über die mit der Königlich-Däniſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den dieſſeitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holſtein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Däniſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß nicht nur für den Umfang der zum deutſchen Bunde gehörigen beiden Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung in den geſammten Bundes-Ländern kommen wird, ſondern auch für den Umfang des Herzogthums Schleswig, jedem Preußiſchen Unterthan, er ſey Schriftſteller oder Verleger, der in dem Falle iſt, auf ein Privilegium wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung bei der Königlich-Däniſchen Regierung anzutragen, ein ſolches Privilegium in der Art koſtenfrei ertheilt werden ſolle, daß das Werk in 20 Jahren, vom Tage der Ausſtellung des Privilegii, nicht nur in den zum deutſchen Bunde gehörigen beiden Herzogthümern Holſtein und Lauenburg, ſondern auch in dem Herzogthum Schleswig weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck davon in den genannten drei Herzogthümern verkauft werden ſoll, bei Strafe der Konfiskation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe von Fünfhundert Exemplaren des Originals gleich kommt;

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Februar 1828.)

Digitized by Google

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger der zum deutſchen Bunde gehörigen Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, ſo wie des Herzogthums Schleswig Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen zwei übereinſtimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutſchen Bunde gehörigen Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, die andere rückſichtlich des Herzogthums Schleswig, von dem Königlich=Däniſchen Miniſterio vollzogene Erklärungen ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen zwei übereinſtimmende, die eine in Beziehung auf die zum deutſchen Bunde gehörigen Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, die andere rückſichtlich des Herzogthums Schleswig von dem Königlich=Däniſchen Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29ſten Januar 1828. vollzogene Erklärungen ausgewechſelt worden iſt, hierdurch unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

(No. 1125.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten Januar 1828., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818., in Betreff des Anſpruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern ſolcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daſelbſt durch zufällige Ereigniſſe vermindert werden, deklarirt wird.

Um die Reklamationen der Eigenthümer ſolcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daſelbſt durch zufällige Ereigniſſe vermindert worden, in Berufung auf die Beſtimmung des §. 69. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818. zu beſeitigen, ſetze Ich hierdurch nach Ihrem Antrage feſt, daß unter den zufälligen Ereigniſſen, welche nach dem angeführten §. 69. der Zollordnung einen Anſpruch auf den Erlaß der Steuer begründen, nicht eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Einzehren, Verſtäuben und Verdunſten der Waaren entſteht, verſtanden werden kann. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Deklaration bekannt zu machen und die Behörden dem gemäß mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 8ten Januar 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

(No. 1126.) Deklaration der Strafbeſtimmungen bei ſolchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt iſt. Vom 27ſten Januar 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche darüber entſtanden ſind, wie die Strafe ſolcher Steuer-Defraudationen zu beſtimmen ſey, welche in Bezirken begangen ſind, wo neben der in die Staatskaſſen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenweſens, ein Zuſchlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſers Staatsraths, hierdurch die in ſolchen Fällen zur Anwendung kommenden geſetzlichen Strafbeſtimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskaſſen fließenden Theils der Abgabe allein, ſondern nach dem durch Zurechnung des Zuſchlages ſich ergebenden Geſammtbetrage derſelben abzumeſſen, auch die Strafe ganz und ungetheilt ſo zu verwenden iſt, wie es in den Fällen geſchiehet, wo ein Zuſchlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 27ſten Januar 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Frieſe.

(No. 1127.) Miniſterial-Erklärung wegen Verlängerung der Konvention vom 23ſten Juni 1821., das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von ſechs Jahren. Vom 2ten Februar 1828.

Da die zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Preußen, Sachſen, Großbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, ingleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23ſten Juni 1821. abgeſchloſſene Konvention, wegen des Reviſions-Verfahrens auf der Elbe, mit dem letzten Dezember des vergangenen Jahres abgelaufen iſt, die Regierungen von Sachſen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin aber, nach der von ihnen über die Zweckmäßigkeit dieſer Konvention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunſche übereingekommen ſind, daß die Dauer derſelben, dem in ihrem Artikel 8. ausgeſprochenen Vorbehalte gemäß, verlängert werde, und von Seiten der Preußiſchen Regierung dem desfalligen Vorſchlage beigeſtimmt worden iſt: ſo wird, in Folge der hierüber Statt gefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich-Preußiſchen Regierung in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen gleichlautenden Zuſicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbeſondere der Königlich-Sächſiſchen Regierung die Erklärung gegeben:

daß Preußiſcher Seits die gedachte Konvention vom 23ſten Juni 1821. in allen ihren Beſtimmungen als noch auf anderweitige ſechs Jahre, mithin bis zum 31ſten Dezember 1833. verlängert und in Kraft beſtehend anerkannt werde.

Berlin, den 2ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Bernstorff.

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Sächſiſchen Kabinets-Miniſterio unter dem 24ſten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Austauſch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich-Großbritanniſch-Hannöverſchen, der Königlich-Däniſchen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung Statt gefunden hat. Berlin, den 8ten Februar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 4.

(No. 1128.) Miniſterial-Erklärung vom 26ſten November 1827., über die mit der Fürſtlich-Waldeckſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Fürſtlich-Waldeckſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger kommen wird, in dem Fürſtenthum Waldeck eine beſondere Verordnung, welche den Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung ausdrücklich verbietet, erlaſſen und dieſe Verordnung zu Gunſten der Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger der Königlich-Preußiſchen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Waldeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Waldeckſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten. Berlin, den 26ſten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 24ſten März 1828.)

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von der Fürſtlich-Waldeckſchen Regierung zu Arolſen unterm 8ten März d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten März 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1129.) Miniſterial-Erklärung vom 18ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem die Großherzoglich-Sachſen-Weimarſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preußiſchen Unterthan, er ſey Schriftſteller oder Verleger, der in dem Falle iſt, auf ein Privilegium wider den Bücher-Nachdruck bei der Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Regierung anzutragen, ein ſolches Privilegium nach denſelben günſtigen Rückſichten, wie es geſchehen würde, wenn der Nachſuchende ein Großherzoglich-Sachſen-Weimarſcher Unterthan wäre, in der Art koſtenfrei ertheilt werden ſoll, daß die Dauer des Privilegiums auf fünf und zwanzig Jahre und als Strafe die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare zum Beſten des Privilegirten feſtgeſetzt, überdies auch eine, bei jedem einzelnen Falle im Voraus zu beſtimmende Entſchädigungs-Summe von dem Uebertreter an den Privilegirten gezahlt werden ſoll;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Großherzogthums Sachſen-Weimar Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Ver-

Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Staatsminiſterio vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 18ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine weſentlich übereinſtimmende, von dem Großherzoglich-Sächſiſchen Staatsminiſterio zu Weimar unterm 1ſten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Februar 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1130.) Miniſterial-Erklärung vom 19ten Februar 1828., über die mit dem Königreich Würtemberg getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem die Königlich-Würtembergſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, den Verlegern in den Königlich-Preußiſchen

Staaten,

Digitized by Google

Staaten, wenn ſie bei der Königlich=Würtembergſchen Regierung um ein Privilegium wider den Nachdruck nachſuchen, ganz dieſelbe günſtige Behandlung, welche in einem ſolchen Falle die Königlich=Würtembergſchen Unterthanen genießen, zu Theil werden und das Privilegium namentlich ohne eine andere Gebühr, als welche die letzteren, nach der im Königreich Würtemberg beſtehenden Geſetzgebung zu entrichten haben, ertheilt werden ſoll;

daß das Verbot wider den Bücher=Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Verleger des Königreichs Würtemberg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher=Nachdruck oder deſſen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich=Würtembergſchen Miniſterio vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 19ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich=Würtembergſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27ſten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten März 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 1131.) Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen. Vom 21ſten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer erſten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſe, in dortiger Provinz allerunterthänigſt angetragen, bei dem zweiten Landtage auch ſich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Weſentlichen einverſtanden erklärt haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatminiſterii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab, ſollen alle neue Achſen an Kutſchen-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Eben ſo ſollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

§. 3. Den Stellmachern und den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe oder einen Schlitten wider die Vorſchriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. beſtimmten Eigenſchaften hat.

§. 5. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren, beſonders in den Niederungen, noch ſo ſchmale, zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbeſtimmten breiten Geleiſes nicht an-

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten April 1828.)

Digitized by Google

anwendbar wäre; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berückſichtigung der beſonderen Ortsbedürfniſſe, zu vereinigen.

§. 6. Wer ſich nach der im §. 4. und 5. beſtimmten Friſt eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern für den erſten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorſchrift entſprechender Wagen und Schlitten ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Die Poſtbehörden ſollen nach der im §. 4. beſtimmten Friſt keinen Reiſenden aus dem Königreiche Preußen Poſtpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21ſten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelman.
Für den Kriegsminiſter: v. Schöler.

(No. 1132.)

Digitized by Google

(No. 1132.) Miniſterial-Erklärung vom 7ten Februar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine beſondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in dem Herzogthum Sachſen-Meiningen gänzlich verboten wird, erlaſſen werden und dieſe Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger in den Königlich-Preußiſchen Staaten Anwendung finden ſoll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Sachſen-Meiningen ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 7ten Februar 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Sächſiſchen Geheimen Miniſterio zu Meiningen unterm 19ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter

 Be-

Digitized by Google

Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz-Sammlung pro 1827. No. 17, Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24ſten März 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1133.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1ſten Juli 1823. vorbehaltenen Beſtimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer beſondern Verordnung vorbehaltenen nähern Feſtſetzungen einiger in Unſerm Geſetze vom 1ſten Juli 1823., wegen Anordnung der Provinzialſtände im Königreiche Preußen, enthaltenen Beſtimmungen die gutachtlichen Vorſchläge Unſerer getreuen Stände des erſten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachſtehenden beſonderen Vorſchriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Beſtandtheile des ſtändiſchen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Weſtpreußen.

1. Die Ritterſchaft.

a)	Der	landräthliche	Kreis	Berent	1	Abgeordneter
b)	=	=	=	Carthaus	1	=
c)	=	=	=	Danzig }		
	=	Stadt-Kreis	Danzig }	....	1	=
d)	=	landräthliche	Kreis	Elbing, Marienburg, Stuhm	1	=
e)	=	=	=	Neuſtadt	1	=
f)	=	=	=	Stargardt	1	=
g)	=	=	=	Culm	1	=
h)	=	=	=	Conitz	1	=
i)	=	=	=	Deutſch-Crone	1	=
k)	=	=	=	Flatow, Schlochau.........	1	=
l)	=	=	=	Graudenz	1	=
m)	=	=	=	Löbau, Strasburg..........	2	=
n)	=	=	=	Schwetz, Marienwerder..... in ſoweit der Kreis nicht zu Oſtpreußen geſchlagen worden.	1	=
o)	=	=	=	Thorn	1	=

Zuſammen 15 Abgeordnete.

2. Die

2. Die Städte.

a)	Die Stadt Danzig	3 Abgeordnete
b)	" " Elbing	2 "
c)	" " Thorn	1 "
d)	" " Graudenz	1 "
e)	" Städte Marienwerder, Marienburg, Culm ...... Es wählen zum erſten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.	2 "
f)	" kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	1 "
g)	" Städte auf dem rechten Weichſelufer des Marienwerderſchen Regierungsbezirks .... mit Ausſchluß der zu Oſtpreußen geſchlagenen Marienwerderſchen und Roſenbergſchen Kreiſe.	1 "
h)	Die Städte im weſtlichen Theile des Marienwerderſchen Bezirks mit Ausnahme der Kreiſe Schlochau und Deutſch-Crone	1 "
i)	Die Städte im Schlochau- und Deutſch-Croneſchen Kreiſe	1 "
	Zuſammen	13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinden.

a)	Aus den landräthlichen Kreiſen Elbing, Marienburg, Stuhm	2 Abgeordnete
b)	" " " " Danzig Landkreis, Danzig Stadtkreis ..	1 "
c)	" " " " Neuſtadt, Berent, Carthaus, Stargard.	1 "
d)	" " " " Deutſch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz.....	1 "
e)	" " " " Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz ...	1 "
f)	" " " " Culm, Schwetz, Marienwerder .... in ſoweit dieſer Kreis nicht zu Oſtpreußen geſchlagen iſt.	1 "
	Zuſammen	7 Abgeordnete.

B. Oſt-

B. Oſtpreußen und Litthauen.

1) a. Die Ritterſchaft von Oſtpreußen.

a)	Der alte ſtändiſche Kreis Schaaken	2	Abgeordnete
b)	„ „ „ „ Brandenburg	2	„
c)	„ „ „ „ Raſtenburg	2	„
d)	„ „ „ „ Tapiau	2	„
e)	„ „ „ „ Mohrungen	2	„
f)	„ „ „ „ Neidenburg	2	„
g)	„ „ „ „ Braunsberg	2	„
h)	„ „ „ „ Heilsberg	2	„
i)	„ „ „ „ Marienwerder	2	„
	Zuſammen	18	Abgeordnete.

1) b. Die Ritterſchaft von Litthauen.

a)	Der landräthliche Kreis Niederung, Ragnit, Tilſit, Heidekrug mit Einſchluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelſchen Kreiſes.	3	Abgeordnete
b)	„ „ „ Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Inſterburg, Darkehmen, Goldapp	5	„
c)	„ „ „ Oletzko, Lyck, Johannisburg	2	„
d)	„ „ „ Lötzen, Angerburg, Sensburg	2	„
	Zuſammen	12	Abgeordnete.

2) Die Städte.

a)	die Stadt Königsberg	3	Abgeordnete
b)	„ „ Memel	1	„
c)	„ „ Braunsberg	1	„
d)	„ „ Gumbinnen	1	„
e)	„ „ Tilſit	1	„
f)	„ „ Inſterburg	1	„
g)	die Städte Granſee, Biſchofswerder, Freiſtadt, Rieſenburg, Roſenberg, Deutſch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Oſterode, Mohrungen, Preuß. Holland	1	„
h)	„ „ Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenſtein, Paſſenheim, Allenſtein, Wartenburg, Biſchofsburg	1	„
	Latus	10	Abgeordnete

i) die

Digitized by Google

	Transport	10	Abgeordnete
i)	die Städte Mühlhauſen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlſack, Wormditt, Liebſtadt	1	=
k)	= = Guttſtadt, Heilsberg, Seeburg, Biſchofſtein, Röſſel, Bartenſtein, Landsberg	1	=
l)	= = Pillau, Fiſchhauſen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1	=
m)	= = Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Raſtenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth	1	=
n)	= = Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen	1	=
	Zuſammen	15	Abgeordnete.

3) a. Die Landgemeinden von Oſtpreußen.

a)	der alte ſtändiſche Kreis Schaaken	1	Abgeordneter
b)	= = = = Brandenburg	1	=
c)	= = = = Raſtenburg	1	=
d)	= = = = Tapiau	1	=
e)	= = = = Mohrungen	1	=
f)	= = = = Neidenburg	1	=
g)	= = = = Braunsberg	1	=
h)	= = = = Heilsberg	1	=
i)	= = = = Marienwerder	1	=
	Zuſammen	9	Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a)	der landräthliche Kreis Memel (Oſtpreußiſch), Heidekrug, Tilſit	1	Abgeordneter
b)	= = = Niederung, Ragnit	1	=
c)	= = = Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	=
d)	= = = Gumbinnen, Inſterburg, Darkehmen	1	=
e)	= = = Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	=
f)	= = = Oletzko, Lyck, Johannisburg	1	=
	Zuſammen	6	Abgeordnete.

In

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, ſollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollſtändig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen ſind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, ſondern für den ganzen Bezirk ernannt werden ſollen.

Artikel II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterſchaft vollſtändig feſtgeſtellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterſchaftlichen Kreisſtände, eine Matrikel von ſämmtlichen im Kreiſe belegenen, die Beſitzer nach §. 7. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823. zum Erſcheinen in dieſem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmiſchen- und anderen Gütern anzufertigen. Dieſe Matrikeln ſind durch Unſern Kommiſſarius dem Staatsminiſterio und von dieſem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In dieſe Matrikel ſind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtſame, zur Theilnahme am Stande der Ritterſchaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Ritterguts-qualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollſtändiges Eigenthum beſeſſen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zuſteht und mit deren Beſitze die Gerichtsbarkeit mindeſtens über die auf den dazu gehörenden Grundſtücken wohnenden Nicht-Eximirten zuſteht.

Artikel III.

Der Werth, den ſtädtiſcher Grundbeſitz und Gewerbe zuſammen genommen haben ſollen, um die Wählbarkeit zum ſtädtiſchen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausſchluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,
3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit feſtgeſetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demſelben ſteckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den ſtädtiſchen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Juſtizkommiſſarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken iſt für ein ſtädtiſches Gewerbe zu achten. Die auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grund-

B.

Beſitzer, werden den ſtädtiſchen gleichgeſtellt. Auch ſollen ſtädtiſche Grundbeſitzer, die zum mindeſten 10 Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben aber ſich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar ſeyn.

Artikel IV.

Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbeſitz, um in dieſem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindeſtens enthalten, eine und eine halbe Cöllmiſche Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Beſitzern, welche nach §. 2. III. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823. in dieſem Stande zu erſcheinen berechtigt ſind, gehören auch die Erbpächter.

Artikel V.

Der Verluſt der Eigenſchaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Subſtanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landſchaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von ſechs Jahren, hierüber anderweite Beſtimmung zu treffen.

Artikel VI.

Bei den Wahlen der ritterſchaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Beſitz mehrerer, in demſelben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerſtellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerſtellen einen Wähler.

Artikel VIII.

Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen, unter Zuziehung der Kreisſtände, zu treffen.

Artikel IX.

Bei den Wahlhandlungen ſollen die Vorſchriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergeſtalt, daß in der Wahlverſammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuſchlagen berechtigt ſeyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden ſoll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entſcheidet die, §. 26. des Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., enthaltene Vorſchrift.

Artikel X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen iſt, ſo verbleibt derſelbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer deſſelben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Digitized by Google

Artikel XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreiſe betheiligt ſind, gebührt dem älteſten, der mit einem Rittergute im Kreiſe angeſeſſenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anweſenheit beim Landtage und für die Reiſe von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reiſekoſten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreiſe. Dieſe Koſten hat jeder Stand für ſeine Abgeordneten in ſich aufzubringen. In gleicher Maaße ſollen auch die allgemeinen Koſten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verſchiedenen Stände repartirt werden.

Unſer Landtags-Kommiſſarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergeſtalt zu ſorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorſchuß aus Staatskaſſen nicht nöthig ſey.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben zu Berlin, am 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1134.) Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17ten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unſerm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unſeres Geſetzes vom 1ſten Juli 1823., nachdem Wir zuvor die Vorſchläge Unſerer dortigen getreuen Provinzialſtände vernommen haben, folgende Vorſchriften:

§. 1. Die Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen. Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung, macht den Gegenſtand ihrer Berathungen und Beſchlüſſe aus.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Die beſtehenden landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreisſtände.

§. 3. Die Kreisſtände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatspräſtationen, welche Kreisweiſe aufzubringen ſind und deren Aufbringung durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben iſt, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen, ſollen ſie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, ſollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ſtändiſche Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten ſtatt findet, verbleibt den Kreisſtänden das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht:

A) aus den Rittergutsbeſitzern des Kreiſes und den nach dem Geſetze vom 1ſten Juli 1823. §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterſchaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar
   a) aus allen qualifizirten Beſitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes perſönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Beſitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.
   Zu dieſen erwählen
   a) die mit Virilſtimmen verſehenen Städte doppelt ſo viel Abgeordnete, als ſie zum Provinziallandtage abſenden;
   b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivſtimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräſentanten der Landgemeinden, und zwar
   1) aus den perſönlich erſcheinenden Beſitzern ſolcher Cöllmiſchen Güter, welche mehr als ſechs Cöllmiſche Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erſcheinen in der Ritterſchaft qualifiziren;
   2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerſtande gehörigen oder kleine Cöllmergüter beſitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen ſind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbeſitzern geſtattet und zwar:

a) unmündigen Gutsbeſitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;
c) unverheiratheten Beſitzerinnen;
d) allen qualifizirten Beſitzern, inſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Digitized by Google

Die Vertreter müſſen jederzeit ſelbſt zu dieſem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen ſtehen. Auch iſt es geſtattet, einen andern beim Kreistage erſcheinenden Gutsbeſitzer zu Abgabe der Stimme beſonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterſchaft des Kreiſes geſtatten, ſich, wenn die Mehrheit derſelben es wünſcht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu laſſen.

§. 6. Zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahres;
c) unbeſcholtener Ruf.

Wo dieſer Ruf von der Verſammlung beſtritten wird, iſt auf den Bericht des Oberpräſidenten von Unſerm Staatsminiſterium zu entſcheiden.

§. 7. Rittergutsbeſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitz eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, beſchicken ſie auch die dortigen ſtändiſchen Verſammlungen.

§. 9. Die ſtädtiſchen Abgeordneten zu den Kreistagen müſſen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magiſtrats oder der Stadtverordnetenverſammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerſtandes oder aus wirklich im Dienſte befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigſtens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum beſitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. beſtimmten Eigenſchaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magiſtrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieſer Wahlen ſeinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen iſt.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden ſtehen unter Aufſicht des Landraths.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das erſte Mal nach dem Looſe ausſcheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derſelbe behindert iſt, der älteſte Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daſelbſt, wenn Rechte von Familien- oder geiſtlichen Stiftungen nicht eine entgegen ſtehende Obſervanz begründen, den Vorſitz, leitet die Geſchäfte und iſt verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn ſeine Erinnerungen kein Gehör finden, iſt er befugt, die ordnungsſtörenden Mitglieder von der Verſammlung auszuſchließen, jedoch hat er darüber ſofort an den Oberpräſidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtigt, ſo oft als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von einem jeden anzuſetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenſtände früherer Kreisverbände abzuwickeln ſind, iſt die Vereinigung mehrerer Kreiſe, oder der Theile verſchiedener Kreiſe, zu dieſem Zwecke geſtattet. Gegenſtände, welche nur eine Klaſſe der Stände treffen, können auf beſondern Konventen dieſer Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen.

Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeſchlüſſe zur Beſtätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen feſtgeſetzt und den Kreiseinſaſſen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden ſollen. Die innerhalb der feſtgeſetzten Grundſätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beſchlüſſe, bedürfen der Beſtätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermeſſen, in welchen Fällen er nach dieſen Grundſätzen vor der Ausführung der Beſtätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieſelbe zur Ausführung ſchreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeſchluß in ſeinen Intereſſen ſich verletzt, ſo ſteht ihm, mittelſt Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt.

Bei Zuſammenberufung der Kreisſtände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenſtände anzugeben.

Die

Digitized by Google

Die Erſcheinenden ſind dann befugt, einen Beſchluß zu faſſen, und durch ſolchen die Außenbleibenden wie die Abweſenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, inſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ſtändiſche Kommunalangelegenheit nicht beſonders gewählten Beamten übertragen iſt.

§. 22. Der Oberpräſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritt der Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu veranlaſſen, und hören mit deren Wirkſamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30ſten Juli 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo ſie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1135.) Geſetz, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig geweſenen Landestheilen, vor Einführung der franzöſiſchen Geſetze, beſtandenen Fidei-Kommiſſe. Vom 23ſten März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da noch fortwährend Zweifel darüber beſtehen, ob die zur Zeit der Einführung des franzöſiſchen Zivilgeſetzbuches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, vorhanden geweſenen Fideikommiſſe durch dieſes Geſetzbuch ihre Gültigkeit verloren haben, und beſonders daraus Irrungen und Verlegenheiten bei der Einrichtung des Hypothekenweſens entſtanden ſind; ſo haben Wir, um dieſe Ungewißheit des Rechts und des Beſitzſtandes zu heben, Uns veranlaßt geſehen, nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für die vorgedachten Landestheile Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das in dem franzöſiſchen Zivilgeſetzbuch enthaltene Verbot der Subſtitutionen, ſoll als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher beſtandenen Fideikommiſſe nicht betrachtet werden. Es ſollen vielmehr dieſe Fideikommiſſe fernerhin fortbeſtehen, und die Erbfolge darin ſo ſtatt finden, wie ſie vor Einführung der fremden Geſetze beſtand.

§. 2. Es ſollen jedoch alle Veräußerungen und andere Diſpoſitionen, welche ſeit Einführung des franzöſiſchen Zivilgeſetzbuchs bis zur Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes über die Fideikommiſſe von den Beſitzern derſelben getroffen ſeyn möchten,

Digitized by Google

möchten, auf den Grund der Fideikommiß-Eigenſchaft weder angefochten werden, noch zu Entſchädigungs-Anſprüchen gegen die Urheber ſolcher Dispoſitionen berechtigen.

§. 3. In ſoweit dieſe Fideikommiſſe aber aus Grundſtücken beſtehen, ſind die Anwarter verpflichtet, ihre Anſprüche daran binnen Jahresfriſt, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde anzumelden. Erfolgt bis zu Ablauf dieſer präkluſiviſchen Friſt keine Anmeldung dieſer Art, ſo geht das Fideikommiß in das freie Eigenthum des Beſitzers über, und die Hypotheken-Behörden ſind gehalten, die über den Fideikommiß-Verband etwa von Amtswegen gemachten Eintragungen von Amtswegen und koſtenfrei zu löſchen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 23ſten März 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Frieſe.

(No. 1136.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten März 1828., die Steuer vom inländiſchen Tabak betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums vom 17ten d. M. ſetze Ich zur Erleichterung des inländiſchen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergeſetz und in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819., ſo wie in Meiner Order vom 9ten Januar 1822., über die Verſteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Beſtimmungen, hierdurch Folgendes feſt:

1) Die Steuer vom inländiſchen Tabak ſoll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abſtufungen, entrichtet werden.
2) Sie ſoll von je ſechs Quadratruthen Preußiſch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der erſten Klaſſe	6	Silbergroſchen,
= = zweiten =	5	=
= = dritten =	4	=
= = vierten =	3	=

jährlich betragen.
3) Nach welchem dieſer Sätze die Steuer in jedem Kreiſe gleichförmig zu entrichten iſt, ſoll auf erſtattetes Gutachten des Ober-Präſidenten der Provinz, nach deſſen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialſteuer-Direktor, durch den Finanzminiſter, im Einverſtändniß mit dem Miniſter des Innern, zeitweiſe feſtgeſetzt werden.
4) Wo die Quadratruthenzahl der Geſammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch ſechs nicht theilbar iſt, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberückſichtigt.

5) Der

Digitized by Google

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen iſt verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, genau und wahrhaft, ſchriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derſelben eine Beſcheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft dieſe Angaben auf dem einfachſten und zuverläſſigſten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer beſondere Vermeſſungskoſten verurſacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten ſind verpflichtet, ſie bei dieſer Prüfung zu unterſtützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verſchweigt, macht ſich einer Steuerdefraudation ſchuldig, und wird nach den Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. u. f. beſtraft, ſobald das verſchwiegene Flächenmaaß über den zwanzigſten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Iſt der Unterſchied zwiſchen der Angabe und dem Befunde geringer, ſo wird die geſetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundſtücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen beſtimmten Antheil, oder unter ſonſtigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln laſſen.

9) Nach geſchehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, ſobald der Steuerſchuldner die Hälfte ſeines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher ſtatt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechſels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, ſo ſoll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlaſſen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieſer Remiſſion bleibt Ihnen, dem Finanzminiſter, überlaſſen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen erhoben. Fixationsverträge, ſoweit ſie ſich über folgende Erndten erſtrecken, bleiben nur inſofern beſtehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigeſtellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachſuchen.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Order durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29ſten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 1137.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten März 1828., über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebſt dem Tarif.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schifffahrt vom Pregel zum Memelſtrom erhoben worden, einfacher zu ordnen und zu ermäßigen, beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 16ten Februar c. Folgendes:

1) Es ſollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatskaſſen erhovenen Abgaben, in ſoweit ſie verpachtet ſind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in ſoweit dies nicht der Fall iſt, ſofort aufhören. Zu dieſen aufgehobenen Abgaben gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den Gemüſekähnen zu Tapiau, das Schleuſengeld bei Labiau, der Deimezoll und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Dammgeld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländiſchem Holze u. ſ. w.

2) Statt der aufgehobenen Abgaben ſoll für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zur Schifffahrt, ein Gefäßgeld nach dem beiliegenden von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebeſtellen, zu Labiau und zu Klein-Friedrichsgraben, erhoben werden.

Ich beauftrage Sie, den Finanzminiſter, dieſe Beſtimmungen zur Vollziehung bringen zu laſſen.

Berlin, den 1ſten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 26ſten April 1828.)

Digitized by Google

Tarif

der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Es wird entrichtet:

1)	von einer Wittine oder Struſe	4 Rthlr.	— Sgr.		
2)	= einem Boydack	2	=	20	=
3)	= einer Schluppe oder einem halben Boydack	1	=	10	=
4)	= einem Kahn, der 15 Laſten und mehr tragen kann	1	=	10	=
5)	= einem Kahn von 8 bis 14 Laſten	—	=	20	=
6)	= einem Kahn, der 2 bis 8 Laſten tragen kann	—	=	10	=
7)	= einer beladenen Trift (Holzfloß)	1	=	10	=
8)	= zwanzig Stück Holz in Flößen	—	=	5	=

Allgemeine Beſtimmungen.

a) Unbeladene Gefäße, wohin auch ſolche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannſchaft nicht mehr als eine Laſt Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Laſten tragen, und Kähne, die bloß zum Fiſchfang dienen, ſind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet, ſo oft eine Hebeſtelle paſſirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen iſt.

e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben iſt, da kann dies auch ferner geſchehen; doch ſollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Sgr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Sgr. erhoben werden.

f) Wer durch ſpezielle Rechtstitel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der ſoll auch ferner von Erlegung dieſer Schifffahrts-Abgaben frei ſeyn.

g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

h) Wer es unternimmt, ſich den in dieſem Tariſe beſtimmten Abgaben auf irgend eine Weiſe zu entziehen, der ſoll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeſchrieben iſt, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerſtrafen verwendet.

Gegeben Berlin, den 1ſten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1138.)

Digitized by Google

(No. 1138.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten März 1828., betreffend die Beſchlagnahme ſolcher Penſionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Penſions-Zuſchuß-Kaſſe erhalten.

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine beſondere Penſions-Zuſchuß-Kaſſe geſtiftet worden iſt, aus welcher die invaliden Offiziere derſelben neben der ihnen von Mir bewilligten Penſion einen mäßigen Zuſchuß erhalten, ſetze Ich hierdurch feſt, daß, ſo wie dies auch in Hinſicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Kaſſe zu zahlenden Penſionen beſtimmt iſt, die aus dieſer Artillerie-Penſions-Zuſchuß-Kaſſe zu zahlenden Penſionen nur von ſolchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Penſionsrechts vorgeſchoſſen haben, zur Befriedigung wegen dieſer Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeſchlagen werden können. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20ſten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminiſter v. Hake und Juſtizminiſter Graf v. Danckelman.

(No. 1139.) Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung, wegen gegenſeitiger Aufhebung der Koſtenvergütung in Unterſuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27ſten März 1828.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Herzoglich-Naſſauiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, die gegenſeitige Koſtenvergütung in Unterſuchungsſachen gegen unvermögende Perſonen aufzuheben, erklärt das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1.

In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußiſchen Kriminal-Juſtizbehörde an eine Herzoglich-Naſſauiſche Kriminal-Juſtizbehörde, oder von dieſer an jene, nach vorgängiger Requiſition, ausgeliefert werden, ſind nicht allein alle baare Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren von dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn ſolches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem erſteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Kopialien.

2.

2.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Unterſuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, ſondern nur auf die Vernehmung oder Siſtirung von Zeugen oder anderen Perſonen ankommt.

Die Reiſe- und Zehrungskoſten des Richters, ſofern dieſe zur Genügung der Requiſition nothwendig ſind, ſollen jedoch, gleich den ad 1. erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe, auch jedenfalls erſetzt werden.

3.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in den beiderſeitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent ſeine weſentliche Wohnung hat. Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn; ſo wird es angeſehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

4.

Den in allen Unterſuchungsſachen zu ſiſtirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Perſon überhaupt, ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Siſtirung, ſey es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gericht, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern ſie dafür eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es ſoll ſelbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungeſäumt wieder erſtattet werden.

5.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Herzoglich-Naſſauiſchen Miniſterio vollzogene, ausgewechſelt worden, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27ſten März 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 7.

(No. 1140.) Bekanntmachung eines Präkluſivtermins für die Penſionsgeſuche der vormals in Herzoglich-Warſchauiſchen Dienſten geſtandenen Offiziere. Vom 9ten April 1828.

Des Königs Majeſtät haben durch die eingegangenen vielfältigen Geſuche der vormals in Herzoglich-Warſchauiſchen Dienſten geſtandenen Offiziere um Penſion, Sich bewogen gefunden, die Angelegenheit einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und danach mittelſt einer an das Staatsminiſterium erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsorder vom 21ſten Februar 1828., bei definitiver Feſtſtellung der Grundſätze für eine dem vertragsmäßigen Verhältniſſe entſprechende Behandlung dieſer Offiziere, zur Anmeldung aller hierher gehörenden Anſprüche einen Präkluſivtermin von ſechs Monaten feſtzuſetzen.

Das Staatsminiſterium, mit der Anordnung dieſer Maaßregel zur endlichen Beſeitigung von allen und jeden dergleichen Anträgen beauftragt, macht dieſelbe mit dem Bemerken bekannt, daß nach den feſtgeſtellten Grundſätzen zur Reklamation einer Penſion im Allgemeinen nur die Klaſſe ſolcher Offiziere verſtattet iſt, welche bis zur Beſitznahme des Großherzogthums Poſen (oder bis zum 1ſten Juni 1815.) ein Reformgehalt aus Herzoglich-Warſchauiſchen Kaſſen erweislich entweder wirklich bezogen haben, oder in Gemäßheit der bei Reorganiſation der Polniſchen Armee oder bereits früher über ſie ergangenen Verfügungen doch hätten beziehen ſollen, und dabei am 1ſten Juni 1815. in der Provinz Poſen vorgefunden und geblieben ſind, oder vor dem 22ſten Mai 1819. (als dem Tage des Abſchluſſes der Konvention zwiſchen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwiſchen Preußen und dem Königreiche

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Mai 1828.)

Digitized by Google

Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten) ihren bleibenden Aufenthalt im Umfange des dieſſeitigen Gebiets genommen haben. Die diesfälligen Reklamanten müſſen bei Anmeldung ihrer Anſprüche ſich legitimiren: durch vollſtändige Nachweiſung ihrer Militairdienſt-Carriere nach beiliegendem Schema, durch das Soldbuch, womit jeder Warſchauiſche Militair verſehen ſeyn mußte, oder, Falls daſſelbe verloren gegangen ſeyn ſollte, durch Vorlegung des Original-Dekrets oder der Urkunde wegen Beziehung des Reformgehalts, und endlich durch ein, von der betreffenden Regierung beſcheinigtes Atteſt der landräthlichen Behörde über den Zeitpunkt, von welchem ab die Offiziere ihren bleibenden Aufenthalt im Großherzogthum Poſen gehabt haben.

Solche Offiziere dagegen, welche unter der Herzoglich-Warſchauiſchen Regierung weder ein Reformgehalt oder eine Penſion ausgeſetzt, noch ein beſtimmtes Anrecht auf eine Begünſtigung von Seiten des Staats zugeſichert erhalten haben, können, in ſofern ſie ebenfalls am 22ſten Mai 1819. im dieſſeitigen Gebiete geweſen ſind, bloß in dem Falle zur Penſionirung berückſichtigt werden, wenn ſie gehörig nachzuweiſen vermögen, daß ihnen, ihren Verhältniſſen zur Zeit der Auflöſung des Herzogthums Warſchau nach, deſſen Verfaſſungsgrundſätzen gemäß, abſeiten der Regierung eine Penſion unfehlbar zu Theil geworden ſeyn würde.

Die Prüfung der Reklamationen ſoll durch das Kriegsminiſterium, die Feſtſetzung der Anſprüche ſelbſt aber Seitens des Letztern unter Konkurrenz des Finanzminiſteriums, erfolgen. Die Zahlung der anerkannten Rückſtandsforderungen geſchieht in Staatsſchuldſcheinen nach dem Nennwerthe.

Es werden nun alle diejenigen vormals Herzoglich-Warſchauiſchen Offiziere, welche nach den vorſtehenden Allerhöchſten Beſtimmungen einen Anſpruch auf Penſion begründen zu können glauben und entweder dieſerhalb noch nicht eingekommen ſind, oder die im Obigen vorgeſchriebene Legitimation nicht genügend geführt haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb der geſetzten präkluſiviſchen Friſt von 6 Monaten, vom Dato der erfolgten Einrückung dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, ihre etwanigen Anſprüche anzumelden und darzuthun, da nach Ablauf dieſes Termins das Verfahren geſchloſſen wird, und dann, in Gemäßheit des Allerhöchſten Befehls, auf ſpäter eingehende Geſuche unter keinen Umſtänden mehr Rückſicht genommen werden kann.

Die

Digitized by Google

Die hierbei Betheiligten haben ſich zunächſt an das General-Kommando des 5ten Armee-Corps in Poſen zu wenden, welches veranlaßt iſt, die Eingaben zur Einſendung an das Kriegsminiſterium zu ſammeln.

Auf die von verſchiedenen Bittſtellern ſchon eingereichten Anträge, worüber der Beſchluß ſeither ausgeſetzt geblieben iſt, wird gegenwärtig nach der von Sr. Majeſtät gegebenen allgemeinen Entſcheidung das Weitere verfügt werden.

Berlin, den 9ten April 1828.

Königliches Staatsminiſterium.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

1) Charge.

2) Vor= und Zunamen.

3) Truppentheil, wo derſelbe zuletzt geſtanden.

4) Dienſteintritt und vollſtändiger Verfolg der Militair=Carriere.

5) Ob und bei welcher Gelegenheit derſelbe verwundet geweſen, und ob derſelbe im Beſitz von Ehrenzeichen iſt.

6) Ob und welches Reformgehalt derſelbe, imgleichen von wo ab und bis wohin er ſolches bezog, oder, wenn er ein ſolches nicht ſchon wirklich bezogen hatte, durch welche beſondere oder allgemeine Verfügung des Herzoglich=Warſchauiſchen Gouvernements er daſſelbe, und in welchem Betrag, zu begründen vermeint.

7) Tag, an welchem derſelbe ſeinen Aufenthalt im dieſſeitigen Gebiet genommen hat.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 1141.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten März 1828., wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreiſende Gewerbsgehülfen aufkaufen laſſen können, und dieſe keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Beſcheinigung bedürfen.

Auf Ihren Antrag vom 3ten d. M. ſetze Ich, mittelſt Erweiterung der Beſtimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28ſten April 1827., hierdurch feſt: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eignen Fabrikation auch durch ihre umherreiſende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen laſſen dürfen, ohne daß dieſe Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Beſcheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbtreibenden, für den ſie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlaſſe Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieſes Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27ſten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

Digitized by Google

(No. 1142.) Bekanntmachung vom 8ten Mai 1828., den Zoll- und Handels-Vertrag zwiſchen Preußen und Heſſen-Darmſtadt betreffend.

Nachdem der zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Heſſen über die wechſelſeitigen Zoll- und Handelsverhältniſſe am 14ten Februar d. J. zu Berlin abgeſchloſſene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Heſſen am 28ſten deſſelben Monats und von Seiner Majeſtät dem Könige am 8ten März d. J. ratifizirt worden, auch die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden erfolgt iſt; ſo werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag beſteht, in der Art, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung vereinigt ſich mit der Königlich-Preußiſchen Regierung zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handels-Syſteme in dem durch die nachſtehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu dieſem Zwecke der dermalen beſtehenden Königlich-Preußiſchen Geſetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in dieſer Uebereinkunft unter dem gemeinſchaftlichen Namen „Zoll“ verſtanden werden ſollen, in der Art bei, daß dieſe Geſetzgebung, nachdem ſolche im Namen des Großherzogs von Heſſen, Königliche Hoheit, in dem Großherzogthum verkündigt ſeyn wird, die Stelle der bisherigen Großherzoglich-Heſſiſchen Zoll- und Verbrauchſteuer-Geſetzgebung einnimmt und von den Großherzoglich-Heſſiſchen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinſchaftliche Königlich-Preußiſche und Großherzoglich-Heſſiſche Rechnung pünktlich vollzogen werden ſoll.

Artikel 2.

Die Zollverwaltung im Großherzogthume Heſſen bleibt der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung überlaſſen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich-Preußiſchen Zollverwaltung organiſirt, und es ſollen alle mit dieſer Verwaltung und der Beaufſichtigung beſchäftigten Großherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußiſchen inſtruirt, und auf dieſe Inſtruktionen und die Beobachtung der übrigen Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft durch die betreffenden Großherzoglich-Heſſiſchen Behörden beſonders verpflichtet werden.

Artikel 3.

Unmittelbar nach erfolgter Ratifikation dieſer Uebereinkunft ſollen von beiden Seiten Kommiſſarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, ſowohl die Redaktion der in dem Groß-

her-

Digitized by Google

herzogthume Heſſen zu verkündigenden Zollgeſetze und der damit in Verbindung ſtehenden organiſchen Verfügungen, Inſtruktionen und Anordnungen, als wie den Organiſations-Plan für die geſammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berückſichtigung der Lokalverhältniſſe und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Beſetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Beſtimmung der Grenzbezirke und Zollſtraßen, die Anordnung der Grenzbewachung, ſo wie die Einrichtung der Packhöfe vorzuſchlagen und zu begutachten haben. Dieſe Kommiſſion ſoll ſich zunächſt in Darmſtadt verſammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entſcheidung über das Reſultat ihrer Arbeit zu befördern, ſoll demnächſt ein Großherzoglicher Kommiſſair mit derſelben nach Berlin abgeordnet werden.

Artikel 4.

Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollweſen betreffender geſetzlicher oder reglementairer Beſtimmungen ſollen nur in gegenſeitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt, und von jeder derſelben ihrer Seits verkündigt werden.

Artikel 5.

Eben ſo ſollen etwaige Handelsverträge zwiſchen der Königlich-Preußiſchen Regierung und anderen Staaten, welche die Intereſſen des Großherzogthums und der weſtlichen Preußiſchen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zuſtimmung der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſen werden, und in ihren Folgen den Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthanen dieſelben Vortheile, wie den Königlich-Preußiſchen, gewähren.

Artikel 6.

Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Königlich Preußiſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen gemeinſchaftlichen Landesgrenzen auf, und es können die Erzeugniſſe des einen Staats frei und unbeſchwert in den andern Staat eingeführt und in demſelben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Konſumtions-Abgaben belaſteten Gegenſtände, in Anſehung welcher die im Artikel 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Grenzbewachung und ſteuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinſchaftlichen Grenzen hört daher auf, und wird ſich inskünftige blos auf diejenige Aufſicht und Kontrolle beſchränken, welche zur Sicherſtellung der im Artikel 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maaßregeln erforderlich iſt, wobei ſich beide Regierungen die bereitwilligſte gegenſeitige Unterſtützung verſprechen.

 Die

Digitized by Google

Die Königlich-Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche die Königlich-Preußiſchen Unterthanen entrichten, offen ſtehen, und es ſollen die Königlich-Preußiſchen Conſulen in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Großherzoglich-Heſſiſchen Unterthanen Schutz und Unterſtützung zu gewähren.

Artikel 7.

Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Heſſen bleiben die abgeſondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeſchloſſenen Landestheile deſſelben, welche das Geſetz (Artikel 3.) näher bezeichnen wird, ausgeſchloſſen, und werden vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigner Erzeugniſſe von dorther, in Beziehung auf dieſen Vertrag als Ausland betrachtet. Daſſelbe findet auch ſtatt in Anſehung des Königlich-Preußiſchen Fürſtenthums Neufſchatel und der Grafſchaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünſtigungen, welche den von dort in die Preußiſchen Provinzen eingehenden Uhren und baumwollenen Waaren auf gewiſſe Quantitäten ertheilt worden ſind, ſein Bewenden.

Der Königlich-Preußiſche Kreis Wetzlar wird mit der Großherzoglich-Heſſiſchen, und umgekehrt das Großherzoglich-Heſſiſche Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, ſo weit ſolches das Kurfürſtenthum Heſſen und Herzogthum Naſſau berührt, mit der Königlich-Preußiſchen Zollverwaltung für die weſtlichen Provinzen, und namentlich mit dem weſtphäliſchen Provinzialbezirk dergeſtalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieſer Landestheile deshalb zu beſtellenden Beamten von der Landes-Regierung ernannt, ſie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem ſie in Hinſicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden ſind, die Aufſicht und Leitung derſelben unmittelbar zu führen hat.

Artikel 8.

Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigne Rechnung die dermalen beſtehenden Konſumtions- und indirekten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderſeitigen Staaten, ohne Rückſicht auf den inländiſchen oder ausländiſchen Urſprung des beſteuerten Gegenſtandes erhoben werden, ferner die im Artikel 9. beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich ſämmtliche Waſſerzölle, die Oktroi's, Chauſſee- und Kanal-, Brück-, Fähr- und Schleuſengelder, die Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren. Dagegen ſoll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo weit ſie

ſie in den beiderſeitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwiſchen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgeſetzgebung für die öſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen in einigen Punkten von der für die weſtlichen Provinzen verſchieden, auch wie beide Theile ſich überzeugt haben, die Ausſcheidung der Waſſerzölle in den öſtlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden iſt — der Seelenzahl einerſeits in den Großherzoglich-Heſſiſchen, andererſeits in den weſtlichen Königlich-Preußiſchen Landen, nämlich in dem Großherzogthume Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Weſtphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen ſchon durch Verträge in den weſtlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutſchen Bundesſtaaten. Die für letztere ausbedungenen Entſchädigungen trägt dagegen die Königlich-Preußiſche Regierung für eigne Rechnung. Die aus den öſtlichen in die weſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen, oder in das Großherzogthum Heſſen übergehenden Kolonial- und andere überſeeiſche Waaren, welche daſelbſt zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil ſie in den öſtlichen Preußiſchen Provinzen verſteuert worden ſind, ſollen angeſchrieben werden, und die davon etwa dort ſchon entrichteten Eingangsabgaben nichts deſtoweniger nach vorſtehendem Maaßſtabe zur gemeinſchaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenſtänden, welche in dem Großherzogthume Heſſen oder in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen verſteuert worden ſind und in die öſtlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daſelbſt zur Verzehrung zu gelangen, als ausſchließlich für die Krone Preußen erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Um das Theilungsverhältniß genau zu beſtimmen, ſollen von 3 zu 3 Jahren die Ueberſichten von der neueſten Bevölkerung gegenſeitig mitgetheilt, und dieſe Mittheilung ſoll zuerſt unmittelbar nach Vollziehung des Artikel 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Artikel 9.

Wegen Verſchiedenheit der innern Beſteuerung in den beiderſeitigen Staaten iſt auch nach erfolgter Vereinigung:

A. In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthume Heſſen in den Preußiſchen Staat:

a) die Einfuhr von Kochſalz und Spielkarten verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von 6 $\frac{1}{4}$ Thaler von der Preußiſchen Ohm zu 120 Preußiſchen Quart à 50$\frac{0}{0}$ Alkohol nach Tralles;

c) die Einfuhr von Bier und Eſſig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußiſchen Ohm;

d) die

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Tabacke mit einer Abgabe von 1 Thaler vom Zentner; — und

e) die Einfuhr von Wein bei dem Uebergange in die weſtlichen ſowohl als die öſtlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußiſchen Ohm,

in die öſtlichen Provinzen, jedoch zuſätzlich der Steuer, welche die eigenen Preußiſchen Weine aus den weſtlichen Provinzen bei dem Uebergange in die öſtlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthume Heſſen in die Preußiſche Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Konſumtionsauflage, namentlich weder Trankſteuer noch Zapfgebühr, unterworfen iſt.

Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in die Preußiſchen Städte, wo Mahl- und Schlachtſteuer beſteht, iſt nur dieſe Abgabe, ebenſo wie von den inländiſchen gleichartigen Produkten, zu entrichten.

Sollte der Obſtwein in dem Preußiſchen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, ſo iſt ſolche auch von dem übergehenden Heſſiſchen Obſt-Weine zu entrichten.

B. In Beziehung auf die Einfuhr aus dem Preußiſchen Staate in das Großherzogthum Heſſen iſt,

a) das Einbringen von Salz in die Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen, mit alleiniger Ausnahme des Regieſalzes, verboten, dagegen in die Provinz Oberheſſen, vorbehaltlich jedoch der nähern Uebereinkunft über gegenſeitige Sicherſtellung, abgabefrei, erlaubt;

b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da wo es geſchlachtet wird, der allgemeinen Schlacht-Akziſe von 1 Fl. 40 Xr. bis 5 Fl. vom Großvieh und 15 Xr. bis 1 Fl. vom Kleinvieh;

c) das Bier der allgemeinen Fabrikationsgebühr von 40 Xr. per Ohm, Großherzoglich-Heſſiſchen Maaßes; —

d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 Fl. 20 Xr. per Großherzoglich-Heſſiſche Ohm;

e) der Obſtwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 2 Fl. per Großherzoglich-Heſſiſche Ohm; endlich

f) der

f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage und ſo oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Trankſteuer von 30 Xr. per Ohm und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verſchiedenen Klaſſen unterworfen.

Bei der Einfuhr von Preußiſchen Produkten in diejenigen Großherzoglich-Heſſiſchen Städte, in welchen ſtädtiſche Oktroiabgaben beſtehen, ſo wie bei der Einfuhr Heſſiſcher Produkte in Preußiſche Städte, wo Kommunalauflagen beſtehen, ſind dieſe Abgaben eben ſo, wie von den gleichartigen inländiſchen Artikeln, zu entrichten.

Artikel 10.

Die an den Königlich-Preußiſchen Zollſtätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Königlich-Preußiſchen, die an den Großherzoglich-Heſſiſchen Zollſtätten eingehenden aber bis dahin in die Großherzoglich-Heſſiſchen Kaſſen. Aus dieſen Gefällen werden vorzugsweiſe die Verwaltungskoſten beſtritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herſtellung und Miethung der zum gemeinſchaftlichen Zolldienſte nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Koſten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden und das bei der Abrechnung ſich herausſtellende Guthaben des einen oder des andern Theils ſoll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Artikel 11.

Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Großherzogthume Heſſen werden nach Preußiſchem Fuße regulirt, und der Preußiſchen Regierung in einem zweiten Exemplar jährlich mitgetheilt; ſie umfaſſen alle Koſten, welche durch die Zollverwaltung ſowohl an Lokalverwaltungskoſten, als durch die Aufſicht an den Grenzen und im Innern und durch die Zolldirektionen, ſo wie durch das Zollrechnungsweſen entſtehen. Für diejenigen Koſten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderſeitigen Miniſterien ſtatt finden, ſoll von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Artikel 12.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderſeitigen hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, ſo wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Geſandten, eingehenden Gegenſtände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben ſo wenig anrech-

nungs-

Digitized by Google

nungsfähig ſind Entſchädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müſſen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden kontrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgabenentrichtung in ſeinem Gebiete ein=, aus= oder durchgehen zu laſſen, dergleichen Gegenſtände werden jedoch in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben geweſen, demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Artikel 13.

Beide kontrahirende Theile werden gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig ſind ſie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkauf von Waaren, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich zu führen und Beſtellungen zu ſuchen, berechtigt ſind, auch ſich als Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staat durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staat deshalb keine weiteren Abgaben entrichten ſollen.

Artikel 14.

Die Zollſtrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in ſeinem Gebiete und bilden alſo kein Objekt der gemeinſchaftlichen Abtheilung.

Das Begnadigungs= und Strafverwandlungs=Recht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in ſeinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen ſollen periodiſche Ueberſichten der erfolgten Strafnachläſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 15.

In dem Großherzogthume Heſſen bleiben die Straferkenntniſſe über Zollvergehen zwar, wie bisher, den gewöhnlichen Gerichten überlaſſen, ſie werden jedoch durch einen für die Zolldirektion zu Darmſtadt beſonders anzuſtellenden Fiskal, im Intereſſe der Verwaltung betrieben werden.

Art. 16.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen ſchon laſtenden oder im Laufe der Verwaltung entſtehenden Penſionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die penſionirten Beamten angehören, beſonders getragen und bilden alſo keinen Beſtandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angeſtellt hat, iſt auch berechtigt, denſelben zu entlaſſen und es ſoll in Beziehung auf die desfallſigen Befugniſſe der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen geſetzlich beſteht, nichts geändert, jedoch ſollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn ſie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorſchlagen, beachtet werden.

Artikel 17.

Zur Vollziehung des gemeinſchaftlichen Zollgeſetzes und zur Leitung der Dienſtführung der Lokal-Zollbeamten im Großherzogthume Heſſen ſoll zu Darmſtadt eine aus dem Direktor und zwei Räthen beſtehende, dem dortigen Finanzminiſterium unmittelbar untergeordnete Zolldirektion gebildet, und, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geſchäftsbehandlung, gleichförmig mit den Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußiſche Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieſer Zolldirektion, und in ſofern ſie dieſes für nothwendig halten ſollte, einen Stellvertreter für denſelben in Fällen ſeiner Abweſenheit. Dieſer Beamte ſoll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeſchäften vollſtändige Kenntniß erhalten und an denſelben Antheil zu nehmen befugt ſeyn.

Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entſtehen, oder für welche keine geſetzlichen Beſtimmungen vorhanden ſind, ſo hat die Zolldirektion an das Großherzoglich-Heſſiſche Finanzminiſterium zu berichten, welches alsdann zwar eine proviſoriſche Verfügung erlaſſen, jedoch vor ſeiner definitiven Entſcheidung ſich durch Kommunikation ſeines Bevollmächtigten mit dem Königlich-Preußiſchen Bevollmächtigten in Berlin (Artikel 25.) mit der dortigen oberſten Verwaltung in Einverſtändniß ſetzen wird.

 Art. 18.

Artikel 18.

Die Großherzoglich-Heſſiſche Regierung ernennt, um auch Ihrerſeits auf die Zollverwaltung in den weſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich-Preußiſche Steuerdirektion zu Cöln.

Artikel 19.

Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der Großherzoglich-Heſſiſchen Zolldirektion zu Darmſtadt mit dem der Königlich-Preußiſchen Steuer-Direktion zu Cöln möglichſt zu ſichern, ſoll — ohne jedoch hierdurch eine dieſer Direktionen von der andern abhängig zu machen — zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen Rath zu Darmſtadt und dem Direktor zu Cöln, ſo wie zwiſchen dem Großherzoglich-Heſſiſchen Rath zu Cöln und dem Direktor zu Darmſtadt über alle wichtigere Geſchäftsgegenſtände eine beſtändige Korreſpondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenſeitigem Einverſtändniſſe vorgeſchritten werden.

Läßt ſich ein ſolches Einverſtändniß nicht erzielen, ſo haben beide Zoll-Direktionen an ihre Finanzminiſterien zu berichten, und es findet alsdann das Artikel 17. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Artikel 20.

Die Königlich-Preußiſche Regierung iſt berechtigt, jedem der neu organiſirt werdenden Großherzoglich-Heſſiſchen Haupt-Zollämter einen von ihr zu ernennenden Kontrolleur beizuordnen, der von allen Geſchäften deſſelben und der Nebenämter, ſowohl dem Abfertigungsverfahren als wie der Grenzbewachung, durch Mitkontrollirung Kenntniß zu nehmen und auf Erhaltung eines übereinſtimmenden Verfahrens und Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu beſtimmenden Dienſtordnung — einen gewiſſen Antheil an den laufenden Geſchäften übernehmen kann.

Dieſelbe Befugniß bleibt der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung bei den Königlich-Preußiſchen Haupt-Zollämtern vorbehalten, wo ſie die Anſtellung Großherzoglich-Heſſiſcher Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung an Königlich-Preußiſche Haupt-Zollämtern anzuſtellenden Kontrolleurs ſoll jedoch die Zahl derer nicht überſchreiten,

Digitized by Google

ſchreiten, welche Königlich-Preußiſcher Seits im Großherzogthume Heſſen angeſtellt werden.

Artikel 21.

Beide kontrahirende Theile ſind befugt, den Grenz- und Reviſionsdienſt auf der vereinigten Zoll-Linie periodiſch viſitiren zu laſſen und die unvorzügliche Abſtellung der Mängel, welche ſich etwa bei dieſen Viſitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlaſſen.

Artikel 22.

Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufſeher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufſichtigung der übrigen in ſeinem Gebiete beſtehenden indirekten Auflagen verwenden.

Artikel 23.

Beide Regierungen verbinden ſich, für die Dienſttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angeſtellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienſtuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinſchaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angeſtellt hat, durch Aufrechnung erſetzt werden ſollen.

Artikel 24.

Die offiziellen Ueberſichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, ſo wie der aus denſelben beſtrittenen gemeinſchaftlichen Verwaltungsausgaben, ſollen gegenſeitig von 3 zu 3 Monaten mitgetheilt werden.

Artikel 25.

Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderſeitigen Finanzminiſterien ernannt, welche jährlich einmal perſönlich zuſammenkommen, um die Theilung der gemeinſchaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anſtände herbeizuführen, welche ſich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwiſchen dieſen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Artikel 17. und 19. im Laufe des Jahres unter den beiderſeitigen Miniſterien nothwendig werden könnten.

Art. 26.

Digitized by Google

Artikel 26.

Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handelsverbindung ſoll ſpäteſtens vom 1ſten Juli 1828. an zur Vollziehung kommen, und bis zum letzten Dezember 1834. dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, ſo iſt eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich.

Unterbleibt dieſe Ankündigung, ſo wird angenommen, daß die Uebereinkunft ſtillſchweigend auf anderweite ſechs Jahre verlängert worden ſey.

Artikel 27.

Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der beiderſeitigen Regierungen. Sobald ſolche erfolgt iſt, ſoll die Art. 3. verabredete Kommiſſion in Thätigkeit geſetzt werden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 1143.) Verordnung, das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3ten Mai 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Beſtimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. enthaltenen Vorſchriften über das Aufgebot und die Amortiſation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortiſirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsſchulden gehören, in ſofern ihrer Natur und Beſchaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortiſationsverfahren ihrentwegen zuläſſig geweſen iſt, bedarf es der im §. 6. dieſer Verordnung vorgeſchriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zins-Coupons ausgegeben waren, oder daſſelbe zu einem Theile der Staatsſchuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingeſtellt iſt.

Ein ſolches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, ſobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausſtellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen ſtehe.

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten Mai 1828.)

Digitized by Google

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorſchein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Friſt anzuberaumende Ediktaltermin eingetreten iſt, vor Abfaſſung des Amortiſations-Erkenntniſſes beigebracht werden.

§. 2.

Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Poſen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in deſſen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld ſich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staats-Schuldenpapiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter deſſen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundſtück belegen iſt.

§. 3.

Die Ediktalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß ſowohl auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeſchriebene Weiſe, als auch durch die in der Kabinetsorder vom 22ſten Oktober 1825. bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verluſt ſich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsſchulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinetsorder genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4.

Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapieres, an die Stelle des gerichtlich amortiſirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsſchuld, zu welchem es gehört, bereits geſchloſſen iſt. In dieſem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld ſteht, einer von ihr zu beglaubigenden Abſchrift der mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Ausfertigung des Amortiſations-Erkenntniſſes, wovon die Urſchrift bei ihren Akten zu verwahren iſt, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches ſie eben ſo, wie durch das amortiſirte Papier, verpflichtet wird. In dieſes Anerkenntniß iſt ſo viel als möglich der vollſtändige Inhalt des amortiſirten Papieres, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber

ge-

Digitized by Google

gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinſen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntniſſes, ohne weitere Legitimation deſſelben, mit voller Wirkung geſchehe.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

Digitized by Google

(No. 1144.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Mai 1828., die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Privat-Verſicherungsanſtalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Das Gewerbeſteuergeſetz vom 30ſten Mai 1820. hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbeſteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeſchäften auch der Betrieb der Privat-Verſicherungsgeſellſchaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Aſſekuranzgeſchäfte unter den Handelsgeſchäften ausdrücklich genannt ſind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmänniſchen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbeſteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeſchäfts nicht verändert, und die Verſteuerung aller ohne kaufmänniſche Rechte betriebenen Handelsgeſchäfte im §. 5. des Geſetzes angeordnet iſt, wie Ich ſolches in Meiner Order vom 11ten Juni 1826. in Bezug auf die Kommiſſions- und Leihgeſchäfte bereits erklärt habe. Es iſt hiernach geſetzlich begründet, daß die Privat-Verſicherungsgeſellſchaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, ſo wie deren Agenten, wenn ſie nicht ſchon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. der Gewerbeſteuer unterworfen ſind. Um jedoch die hierüber entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, haben Sie dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 10.

(No. 1145.)

Chauſſeegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen;
Vom 28ſten April 1828.

Es wird entrichtet,

		Sgr.	Pf.
I.	Von Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einſchließlich der Schlitten, zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1 Sgr.	— Pf.
II.	Vom Laſtfuhrwerke;		
	A. vom beladenen:		
	1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Beſpannung		
	a) von 4 und weniger Zugthieren	1 =	— =
	b) = 5 oder 6 =	2 =	— =
	c) = 7 oder mehreren =	3 =	— =
	2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Beſpannung		
	a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 =	— =
	b) = 3 dergleichen	2 =	— =
	c) = 4 dergleichen und mehreren	3 =	— =
	3) iſt der Radbeſchlag eines Laſtfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorſtehende Nägel oder Stifte: ſo wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere	1 =	— =
	4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterſchied der Zahl	1 =	— =
	B. vom unbeladenen:		
	1) Frachtwagen für jedes Zugthier	— =	8 =
	2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortſchaffen von Laſten, für jedes Zugthier	— =	4 =
III.	von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Laſt, von jedem	— =	4 =
IV.	von Ochſen, Kühen und Eſeln, vom Stück	— =	2 =
V.	von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück ſind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	— =	2 =

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Juni 1828.)

Digitized by Google

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1) Ein Laſtfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen deſſelben und Futter für höchſtens 3 Tage an andern Gegenſtänden, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, ſich auf demſelben befindet;
2) zur Beſpannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorſpann) gerechnet, welche nicht augenſcheinlich eine andere Beſtimmung haben. Dagegen ſoll an ſolchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht iſt, daß wegen der ſteilen Anſteigung, Vorſpann zu nehmen ſey, wegen dieſes Vorſpannes keine Erhöhung der Tarifſätze eintreten;
3) von Laſtwagen oder Karren, deren Radbeſchläge weniger als 2 Zoll breit ſind, ingleichen von ſolchen, deren Radbeſchläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorſtehende Kopfnägel oder Stifte haben, ſollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch ſoll dieſe Beſtimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erſt mit dem 1ſten Januar 1830., in Wirkſamkeit treten;
4) Laſtfuhrwerke ſollen nicht breiter als höchſtens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chauſſeegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, ingleichen den Königlichen Geſtüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſch bei ſich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienſt und in Dienſtuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienſtreiſen, innerhalb ihrer Geſchäftsbezirke, wenn ſie ſich durch Freikarten des Finanzminiſterii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kouriers, ingleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellpoſten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Poſtpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geſchehen, auf Vorzeigung von Freipäſſen, ingleichen von Vorſpann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch den Fuhrbefehl ausweiſen;
6) von Feuerlöſchungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arreſtanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthſchaftsfuhren, einſchließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in ſoweit letztere mit eigenem Geſpann geleiſtet werden; ingleichen von Wirthſchaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthſchafteten Grundſtücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chauſſee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Digitized by Google

Strafbeſtimmungen.

1) Wer es unternimmt, ſich der Entrichtung der Chauſſee-Abgaben auf irgend eine Weiſe zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber Einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angeſpann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebeſtelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebeſtelle in einer Richtung, in welcher Chauſſeegeld zu erlegen iſt, mit Fuhrwerk oder Thieren paſſirt, muß bei derſelben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei iſt.

Ausgenommen hiervon ſind Poſtillions, die Preußiſche Poſtfuhrwerke und Poſtpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chauſſeezettel gereicht werden, ſind ſolche anzunehmen, und bei der zunächſt folgenden Hebeſtelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher paſſirte Hebeſtelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche ſich begegnen, müſſen ſich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die ſich einholen, muß der vordere nach der linken Seite ſo weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Poſten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände dürfen auf Chauſſeen nicht geſchleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf ſich dazu nur der Hemmſchuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chauſſeen und in den Chauſſeegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu laſſen, iſt verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weiſe geſperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenſtände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht ſchnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann ſich weiter, als 5 Schritte von ſeinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen und feſt zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chauſſeen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenserſatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

 14) Be-

Digitized by Google

14) Beſchädigungen der Chauſſeebäume werden, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verſchulden beſchädigten Baum beſtraft;

15) wo für die Uebertretung vorſtehender Vorſchriften und Verbote beſondere Strafen nicht beſtimmt ſind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldſtrafe von einem Thaler ein;

16) Widerſetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chauſſee-Gefälle zu zählen ſind, werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

Unſichere, oder ungekannte Uebertreter ſollen zur Haft gebracht, und an die zuſtändigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28ſten April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1146.) Bekanntmachung vom 15ten Mai 1828., den neuen Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April c. a. betreffend.

Bei Vollziehung des vorſtehenden Chauſſeegeld-Tarifs iſt von des Königs Majeſtät zugleich beſtimmt: „daß derſelbe innerhalb vier Monaten, vom Tage ſeiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf ſämmtlichen Staats-Chauſſeen, ſondern „auch bei andern Staatskommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaß„gabe des bisherigen Chauſſeegeld-Tarifs entrichtet worden ſind, zur Anwendung „gebracht werden ſoll.“ Dieſer Beſtimmung gemäß iſt angeordnet: daß nach dem vorſtehenden Tarif überall vom 1ſten Oktober d. J. an verfahren und das Chauſſee-Geld erhoben werden ſoll. Berlin, den 15ten Mai 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanzminiſter. v. Motz.

(No. 1147.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Mai 1828., wodurch der einmonatliche Erlaß der Klaſſenſteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klaſſen ſteuern, bewilligt wird.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 22ſten vor. Mts., beſtimme Ich hierdurch, daß der in dem Geſetze vom 30ſten Mai 1820. §. 2. d. und durch Meine Order vom 21ſten März 1822. den Landwehrmännern erſten Aufgebots, welche in der unterſten Klaſſe ſteuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klaſſenſteuer, von nun an auch für die zu dieſer Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klaſſen ſteuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten ſoll, und überlaſſe Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 1148.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Mai 1828., die Beſeitigung der wucheriſchen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den weſtlichen Provinzen betreffend.

Zur Beſeitigung der wucheriſchen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsminiſteriums, vom 26ſten v. M., mit beſonderer Bedrückung der ärmeren Volksklaſſe, namentlich der Fabrikarbeiter, in den weſtlichen Provinzen fortdauert, ungeachtet nach Meiner Order vom 25ſten November 1826. zur Annahme Niemand verpflichtet iſt, will Ich angetragenermaßen hierdurch feſtſetzen:

1) daß als eine Ausnahme von der Beſtimmung Meiner Order vom 25ſten Oktober 1821., die Brabanter Kronenthaler in den weſtlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Kaſſen und zwar:

der ganze zu	1 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
= halbe zu	— =	22 =	4 =
= viertel zu..........................	— =	11 =	1 =

angenommen werden ſollen, jedoch mit der Beſtimmung, daß ſie von den Kaſſen nicht wieder auszugeben, ſondern an die Münze abzuliefern ſind;

2) daß ſie bei allen Zahlungen, die nicht im größern kaufmänniſchen Verkehr geleiſtet werden, nicht höher als zu den vorbeſtimmten Sätzen ausgegeben werden dürfen, und daß derjenige, welcher ſie zu einem höhern Kurſe ausgiebt, mit einer Strafe von Fünf Silbergroſchen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden ſoll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1828.)

Digitized by Google

Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen ſoll, durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf deſſen Befolgung durch die Behörden ſtrenge halten zu laſſen.

Berlin, den 10ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1149.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828., wonach der Erbſchafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergeſetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Eheſcheidungs-Erkenntniſſen zu erheben iſt, nicht weiter erhoben werden ſoll.

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß der Erbſchaftsſtempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergeſetze vom 7ten März 1822., von Strafen und Abfindungen aus Eheſcheidungs-Erkenntniſſen, zu erheben iſt, von jetzt ab, nicht weiter erhoben werde und ermächtige Sie, dem gemäß das Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 16ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 24ſten Juni 1828.)

Digitized by Google

(No. 1150.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten Juni 1828., die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreiſe Wetzlar betreffend.

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungsvertrags, vom 8ten März d. J., die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner Order vom 3ten Oktober 1826., für den vom Zollverband ausgeſchloſſenen Kreis Wetzlar-Braunfels gewiſſe Surrogatabgaben feſtgeſetzt habe, und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreiſe, durch nähere Gleichſtellung in den Landesabgaben mit der ganzen Monarchie, nicht nur die Wohlthat eines freiern Verkehrs mit derſelben zu verſchaffen, ſondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Heſſen, Theil nehmen zu laſſen; ſo beſtimme Ich hiermit auf Ihren Bericht von 23ſten vorigen Monats Folgendes:

1) Von den durch gedachte Order angeordneten Abgaben hören auf:
   a) die Eingangsabgabe in der Stadt Wetzlar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenſtänden, von da ab, wo der Zoll-Vereinigungsvertrag mit dem Großherzogthum Heſſen zur völligen Ausführung kommen wird;
   b) der in dem Kreiſe Wetzlar-Braunfels, ausſchließlich der Stadt Wetzlar, angeordnete Klaſſenſteuer-Zuſchlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbeſteuer-Zuſchlag von den Brauereien und Schankwirthſchaften vom 1ſten Juli d. J. ab.
2) Bei Aufhebung aller bereits abgeſchafften, nach der vorigen Landesverfaſſung erhobenen landesherrlichen Abgaben, behält es ſein Bewenden.
3) Dagegen kommen von dem unter 1. a. beſtimmten Termin ab,
   a) in dem Kreiſe Wetzlar-Braunfels, einſchließlich der Stadt Wetzlar, wegen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben von fremden Gegenſtänden, dieſelben Geſetze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26ſten Mai 1818. und ſpäter für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Heſſen erforderlichen Art daſelbſt zu verkündigen ſind.
   b) Auch wird die Branntwein- und Braumalz-Steuer, wie ſie durch Meine Order vom 3ten Oktober 1826. für die Stadt Wetzlar angeordnet worden, in dem Kreiſe Wetzlar-Braunfels allgemein erhoben.
   c) Wein oder Taback, welche daſelbſt gebaut werden ſollten, werden der Verſteuerung, der erſte nach dem Geſetz vom 25ſten September 1820., und der letzte nach Meiner Order vom 29ſten März 1828. unterworfen.

4) Wegen

Digitized by Google

4) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerſt bei den bisherigen Beſtimmungen.

5) In Hinſicht auf den Verkehr mit ausländiſchen Waaren im Kreiſe und auf den Verkehr deſſelben mit den übrigen Theilen der Monarchie, ſetze Ich die Beſtimmungen gedachter Order vom 3ten Oktober 1826., von dem unter 1. a. angegebenen Termin ab, außer Kraft und es treten deshalb die allgemein geſetzlichen, ſo wie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Heſſen die vertragsmäßigen Verhältniſſe ein.

Ich überlaſſe Ihnen zur weiteren Ausführung dieſer Beſtimmungen überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich ſind, um die dortige Steuerverwaltung mit der Großherzoglich-Heſſiſchen in die vertragsmäßige Verbindung zu ſetzen. Dieſe Beſtimmungen haben Sie im geſetzlichen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 7ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

 (No. 1151.)

Digitized by Google

(No. 1151.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klaſſenſteuer.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30ſten v. M. gern erſehen, daß der Zuſtand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klaſſenſteuer geſtattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klaſſenſteuer-Pflichtigkeit, ſtatt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1ſten Januar 1829. an, erſt mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 18ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1152. Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil. Du 9 Juillet 1827.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur du Brésil, également animés du désir de voir concerter les moyens d'activer et d'étendre les relations commerciales entre Leurs états respectifs, dans l'intérêt commun de Leurs sujets et à l'avantage réciproque des deux nations, et de procurer toutes les facilités et tous les encouragemens à ceux de Leurs sujets, qui ont part à ces relations, Ont nommé des plénipotentiaires, pour conclure un traité d'amitié, de navigation et de commerce, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *de Olfers*, Son conseiller d'ambassade et chargé d'affaires à la cour impériale du Brésil, chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge; et

(No. 1152.) Ueberſetzung des nebenſtehenden Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrags zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien. Vom 9ten Juli 1827.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, beſeelt von gleichem Wunſche einer Verſtändigung über die Mittel, um im gemeinſchaftlichen Intereſſe Ihrer Unterthanen und zum gegenſeitigen Nutzen beider Nationen die Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten zu beleben und zu erweitern, und Ihren hiebei betheiligten Unterthanen alle und jede Erleichterung und Aufmunterung zu verſchaffen, haben zum Abſchluſſe eines Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn von Olfers, Allerhöchſt-Ihren Legations-Rath und Geſchäftsträger am Kaiſerlich-Braſiliſchen Hofe, des Königl. rothen Adler-Ordens Ritter; und

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Juli 1828.)

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: Leurs Excellences Messieurs, le Marquis *de Queluz*, conseiller d'état, sénateur de l'Empire, grand-croix de l'ordre impérial du Cruzeiro, commandeur de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état des affaires étrangères; le Vicomte *de St. Leopoldo*, conseiller d'état, Sénateur et Grand de l'Empire, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier de l'ordre du Christ, ministre-secrétaire d'état de l'intérieur; et le Marquis *de Maceyò*, du conseil de Sa Majesté l'Empereur, gentilhomme de la chambre impériale, commandeur de l'ordre du Christ, officier de l'ordre impérial du Cruzeiro, chevalier des ordres de la Tour et Epée et de St. Jean de Jérusalem, lieutenant-colonel de l'état-major, ministre-secrétaire d'état de la marine;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien Ihre Excellenzen den Marquis v. Queluz, Allerhöchſt-Ihren Staatsrath, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens vom ſüdlichen Kreuze, Komthur des Chriſtordens, Miniſter-Staatsſekretair für die auswärtigen Angelegenheiten; den Vicomte von San Leopoldo, Allerhöchſt-Ihren Staatsrath, Senator und Großen des Reichs, Offizier des Kaiſerlichen Ordens vom ſüdlichen Kreuze, Ritter des Chriſtordens, Miniſter-Staatsſekretair des Innern; und den Marquis v. Maceyò, Allerhöchſt-Ihren Rath und Kammerherrn, Komthur des Chriſtordens, Offizier des Kaiſerl. Ordens vom ſüdlichen Kreuze, Ritter der Orden vom Thurm und Schwerdt, und vom Heiligen Johannes von Jeruſalem, Obriſt-Lieutenant vom Generalſtabe, Miniſter-Staatsſekretair des Seeweſens;

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, folgende Artikel verabredet und abgeſchloſſen haben.

Art. 1. Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, Leurs héritiers et successeurs, et entre Leurs sujets de tous territoires, sans exception de personne ni de lieu.

Art. 1. Es ſoll beſtändiger Friede und ewige Freundſchaft ſeyn zwiſchen Ihren Majeſtäten dem Könige von Preußen und dem Kaiſer von Braſilien, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwiſchen Ihren Unterthanen aller Gebiete, ohne Ausnahme der Perſon und des Orts.

Art. 2. Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, en restant soumis aux lois du pays, jouiront en leurs personnes et biens

Art. 2. Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte ſollen, obwohl den Landesgeſetzen unterworfen, für ihre Perſonen und Güter im ganzen

Digitized by Google

dans toute l'étendue des territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, faveurs et exemptions, qui sont ou seroient accordés aux sujets de la nation la plus favorisée. Ils ne seront point assujettis aux visites et recherches arbitraires, ni à aucun examen ou investigation de leurs livres et papiers sous quelque prétexte que ce soit. Dans le cas de trahison, contrebande ou autres crimes, dont les lois des pays respectifs font mention, les recherches, visites, examens et investigations ne pourront avoir lieu qu'avec l'assistance du magistrat compétent, et en présence du consul de la nation, à qui appartiendra la partie prévenue, du vice-consul ou de son délégué, en cas qu'il y en ait sur les lieux.

Umfange der Gebiete der anderen Macht derſelben Rechte, Vorrechte, Begünſtigungen und Befreiungen genießen, welche den Unterthanen der begünſtigteſten Nation zugeſtanden worden ſind, oder werden möchten. Sie können weder willkührlichen Hausſuchungen und Nachforſchungen, noch irgend einer Prüfung und Unterſuchung ihrer Bücher, oder Papiere, unter welchem Vorwande es auch ſey, unterworfen werden. Im Falle des Verrathes, des Schleichhandels oder anderer ſtrafbaren Vergehen, deren die reſpektiven Landesgeſetze erwähnen, dürfen Hausſuchungen und Nachforſchungen, ſo wie Prüfungen und Unterſuchungen der Bücher und Papiere nur unter dem Beiſtande der kompetenten Behörde und in Gegenwart des Konſuls der Nation, welcher der beſchuldigte Theil angehört, des Vice-Konſuls, oder ſeines Subſtituten, vorausgeſetzt, daß dergleichen an dem Orte vorhanden ſind, Staat finden.

Art. 3. En cas de mésintelligence ou de rupture entre les deux Puissances (puisse Dieu ne le permettre jamais!) lequel cas ne sera réputé exister, qu'après le rappel ou le départ des agens diplomatiques respectifs, les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, résidant dans les domaines de l'autre, pourront y rester pour leurs affaires, sans être gênés en quelque manière que ce soit, tant qu'ils continueront à se comporter pacifiquement, et à ne commettre aucune offense contre les lois. Dans le cas cependant, où ils se rendroient suspects par leur

Art. 3. Im Falle eines Mißverſtändniſſes oder Bruches zwiſchen den beiden Mächten (den Gott nie zulaſſen wolle!) welcher Fall nur nach Zurückberufung oder Abreiſe der gegenſeitigen diplomatiſchen Agenten als wirklich eingetreten anzuſehen ſeyn wird, ſollen die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, die in den Beſitzungen der Anderen wohnen, zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten daſelbſt verbleiben dürfen, ohne auf irgend eine Weiſe behelligt zu werden, ſo lange ſie fortfahren, ſich ruhig zu verhalten, und ſich keine Uebertretungen der Geſetze zu erlauben. Sollten ſie jedoch durch ihr Betragen ſich verdächtig machen,

conduite, ils seront sommés de sortir du pays, et il leur sera accordé un terme pour se retirer avec leurs biens, qui n'excédera pas huit mois.

Art. 4. Les individus accusés dans les états de l'une des Hautes Puissances contractantes, des crimes de haute trahison, félonie, fabrication de fausse monnoye ou du papier qui la représente, ne recevront point de protection dans les états de l'autre, mais au contraire en seront expulsés, aussitôt qu'Elle en sera requise par le Gouvernement respectif. — Les individus, qui déserteroient du service de mer ou de terre d'une des Hautes Puissances contractantes ne seront pas reçus dans les états de l'autre, mais seront arrêtés et remis sur la réclamation des agens consulaires respectifs.

Art. 5. Les agens diplomatiques et consulaires de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront selon leur grade dans les états de l'autre des mêmes faveurs, honneurs, privilèges, immunités, exemptions de droits et de charges, qui sont ou séront accordés aux agens de la nation la plus favorisée.

Il reste entendu, que les agens consulaires ne pourront entrer dans l'exercice de leurs fonctions sans l'approbation préalable du Souverain, dans les états duquel ils seront employés.

ſo werden ſie aufgefordert werden, das Land zu verlaſſen, und es wird ihnen eine Friſt, ſich mit ihrem Eigenthum zu entfernen, beſtimmt werden, welche nicht über 8 Monate ausgedehnt zu werden braucht.

Art. 4. Die, in den Staaten der einen von beiden hohen kontrahirenden Mächten der Verbrechen des Hochverraths, der Felonie, der Verfertigung falſcher Münze oder des dieſelbe vertretenden Papiers angeklagten Individuen, ſollen in den Staaten der anderen Macht keinen Schutz erhalten, ſondern vielmehr auf Anſuchen des reſpektiven Gouvernements ſofort daraus weggewieſen werden. — Die Individuen, welche aus dem Land- oder Seedienſte der einen der hohen kontrahirenden Mächte entweichen, ſollen in den Staaten der Anderen nicht aufgenommen, ſondern auf Reklamation der reſpektiven Konſular-Agenten verhaftet und ausgeliefert werden.

Art. 5. Die diplomatiſchen und Konſular-Agenten einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, ſollen nach Verhältniß ihres Ranges in den Staaten der anderen Macht derſelben Begünſtigungen, Ehren, Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen von Rechten und Laſten genießen, welche den Agenten der begünſtigteſten Nation zugeſtanden ſind, oder noch zugeſtanden werden möchten.

Es verſteht ſich, daß die Konſular-Agenten nicht ohne vorgängige Genehmigung des Souverains, für deſſen Staaten ſie ernannt ſind, in Ausübung ihrer Funktionen treten können.

Art. 6. Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce entre les sujets respectifs des Hautes Puissances contractantes, tant en navires Prussiens qu'en navires Brésiliens, dans tous les ports, baies, anses, mouillages, villes et territoires appartenant aux Hautes Puissances contractantes.

Il en est excepté toutefois les articles réservés respectivement aux deux couronnes, de même que le cabotage et le commerce côtier.

Art. 7. Les bâtimens des sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes, qui entreront dans les ports et mouillages de l'autre, ou qui en sortiront, ne seront assujettis à aucuns droits ou charges de quelque nature qu'ils soyent, autres ou plus considérables, que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires de la nation la plus favorisée à leur entrée dans ces ports et mouillages ou à leur sortie.

Art. 8 Tous les produits, marchandises et articles quelconques, qui sont de production, manufacture et industrie des sujets et territoires d'une des Hautes Puissances contractantes, importés directement ou indirectement des états de cette Puissance dans les états de l'autre, tant en navires Prussiens que Brésiliens, paieront généralement et uniquement les mêmes droits, que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation

Art. 6. Es ſoll zwiſchen den reſpektiven Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte gegenſeitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels, ſowohl mittelſt Preußiſcher als mittelſt Braſiliſcher Schiffe, in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen, Städten und Gebieten der hohen kontrahirenden Mächte Statt finden.

Ausgenommen hievon ſind jedoch die den beiden reſpektiven Kronen vorbehaltenen Handels-Artikel, ſo wie die Küſtenfahrt und der Küſtenhandel.

Art. 7. Die Schiffe der Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, welche in die Häfen oder Ankerplätze der anderen einlaufen oder aus denſelben auslaufen, ſollen keinen andern oder höhern Abgaben und Laſten, welcher Art auch immer ſie ſeyn mögen, unterworfen ſeyn, als denjenigen, welche den Schiffen der begünſtigteſten Nation bei ihrem Einlaufen in dieſe Häfen und Ankerplätze oder beim Auslaufen aus denſelben gegenwärtig auferlegt ſind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 8. Alle Erzeugniſſe, Waaren und Artikel jedweder Art, welche der Produktion, Manufaktur und Induſtrie der Unterthanen und Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte angehören, und auf direktem oder indirektem Wege aus den Staaten dieſer Macht in die Staaten der anderen, ſowohl auf Preußiſchen als auch auf Braſiliſchen Schiffen eingeführt werden, ſollen einzig nur dieſelben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünſtigteſten Nation in Gemäßheit des

Digitized by Google

la plus favorisée, conformément au tarif général des douanes.

Il est convenu, qu'en parlant de nation la plus favorisée, la nation Portugaise ne devra pas servir de terme de comparaison.

Lorsque les dites marchandises n'auront pas une valeur déterminée dans le tarif, l'expédition en douane s'en fera sur facture, ou sur une déclaration de leur valeur, signée de la partie qui les importera: mais dans le cas, où les officiers de la douane, chargés de la perception des droits, auroient lieu de soupçonner fautive cette évaluation, ils auront la liberté de prendre les objets ainsi évalués, en payant dix pour cent en sus de la dite évaluation; et ce dans l'espace de quinze jours, à compter du premier jour de la détention, et en restituant les droits payés.

Les sujets de chacune des Hautes Puissances contractantes jouiront pour le payement des droits, frais et dépenses quelconques de douanes dans les états de l'autre, des mêmes avantages, que les indigènes, de manière que les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse pourront être signataires des douanes du Brésil avec les mêmes conditions et sûretés que les sujets Brésiliens et vice versa.

Art. 9. Les produits et marchandises dépêchés pour la réexportation ou le transbordement, paieront réciproquement les mêmes droits que paient ou viendroient à payer les sujets de la nation la plus favorisée.

allgemeinen Zolltarifs entrichten, oder künftig entrichten werden.

Man iſt übereingekommen, daß wenn von der begünſtigteſten Nation die Rede iſt, die Portugieſiſche Nation nicht als Maaßſtab der Vergleichung dienen ſoll.

Wenn die gedachten Waaren im Zolltarife keine beſtimmte Evaluation haben, ſo ſoll die Einklarirung im Zolle nach der Faktura, oder nach einer von der einführenden Parthei unterzeichneten Angabe des Werthes geſchehen; ſollten jedoch die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Zollbeamten Urſache haben, ſolche Werth-Angabe für unrichtig zu halten, ſo ſoll es ihnen frei ſtehen, die ſo evaluirten Gegenſtände binnen 14 Tagen nach deren Anhaltung gegen Zahlung des angegebenen Werths mit einem Aufſchlage von zehn Prozent, und unter Zurückerſtattung der erlegten Abgaben an ſich zu nehmen.

Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte, werden in Betreff der Zahlung aller Zoll-Abgaben, Unkoſten und Speſen in den Staaten der anderen, derſelben Vortheile, wie die Eingebornen genießen, ſo daß die Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen Aſſignanten der Braſiliſchen Zoll-Aemter ſeyn können, unter denſelben Bedingungen und Sicherheiten, wie die Braſiliſchen Unterthanen und umgekehrt.

Art. 9. Die Produkte und Waaren, welche zur Wiederausfuhr oder Umladung klarirt werden, ſollen gegenſeitig dieſelben Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünſtigteſten Nation jetzt entrichten oder künftig entrichten werden.

Digitized by Google

Les produits et marchandises sauvés d'un bâtiment naufragé ne seront pas assujettis à payer les droits, excepté quand ils seront dépêchés pour la consommation.

Il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce, dont la sortie des ports des deux états est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages, que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre état.

Art. 10. Tous les produits et marchandises, exportés directement ou indirectement du territoire de l'une des Hautes Puissances contractantes pour les états de l'autre, seront accompagnés de certificats d'origine, signés par le consul de celle-ci, ou par les autorités compétentes du pays, en cas qu'il n'y ait pas d'agent consulaire.

Art. 11. S'il arrive que l'une des Hautes Puissances contractantes soit en guerre avec quelque puissance, nation ou état, les sujets de l'autre pourront continuer leur commerce et navigation avec ces mêmes états, excepté avec les villes ou ports, qui seroient bloqués ou assiégés par terre ou par mer.

Mais dans aucun cas ne sera permis le commerce des articles réputés contrebande de guerre, tels que canons, mortiers, fusils, pistolets, grenades, saucisses, affûts, baudriers, poudre, salpêtre, casques et autres instrumens quelconques fabriqués à l'usage de la guerre.

Die aus einem Schiffbruche geretteten Produkte und Waaren ſind der Entrichtung der Eingangs-Abgaben nicht unterworfen, ausgenommen wenn ſie für den innern Verbrauch einklarirt werden.

Für alle Waaren und Gegenſtände des Handels, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt iſt, ſollen dieſelben Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden, die Ausfuhr möge auf Schiffen des einen oder des andern Staates erfolgen.

Art. 10. Alle Produkte und Waaren, welche aus dem Gebiete der einen der hohen kontrahirenden Mächte nach den Staaten der anderen auf direkte oder indirekte Weiſe ausgeführt werden, ſollen mit Urſprungs-Zeugniſſen, vom Konſul der letztern Macht, oder, in Ermangelung eines Konſular-Agenten, von der kompetenten Behörde des Landes unterzeichnet, verſehen ſeyn.

Art. 11. Sollte der Fall eintreten, daß eine der hohen kontrahirenden Mächte mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, ſo dürfen die Unterthanen der anderen Macht ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieſen Staaten fortſetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären.

In keinem Falle ſoll der Handel mit den für Kriegs-Kontrebande erachteten Gegenſtänden erlaubt ſeyn, als da ſind: Kanonen, Mörſer, Gewehre, Piſtolen, Granaten, Zündwürſte, Laffetten, Wehrgehänge, Pulver, Salpeter, Helme und andere zum Gebrauche im Kriege verfertigte Werkzeuge irgend einer Art.

Digitized by Google

Art. 12. Le présent traité sera en vigueur pendant dix ans à dater du jour de la ratification, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une ou l'autre des Hautes Puissances contractantes aura annoncé à l'autre son intention de le terminer.

Art. 13. Les langues Portugaise et Française ayant été exclusivement employées dans la rédaction du présent traité, il est reconnu par les Hautes Puissances contractantes, que cet emploi exclusif des deux langues ne tirera point à conséquence pour l'avenir.

Art. 14. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Rio de Janeiro dans l'espace de huit mois à compter du jour de la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, l'ont signé de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le neuf Juillet, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-sept.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S.) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Art. 12. Gegenwärtiger Traktat ſoll vom Tage der Ratifikation ab, zehn Jahre hindurch gültig ſeyn, und über dieſen Zeitpunkt hinaus, bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte der anderen ihre Abſicht, denſelben aufzuheben erklärt haben wird.

Art. 13. Da die Portugieſiſche und Franzöſiſche Sprache bei der Redaktion dieſes Traktates ausſchließlich gebraucht worden ſind, ſo iſt es von den hohen kontrahirenden Mächten anerkannt worden, daß dieſer ausſchließliche Gebrauch der gedachten beiden Sprachen keine Folgerungen für die Zukunft nach ſich ziehen ſoll.

Art. 14. Der gegenwärtige Traktat ſoll ratifizirt, und die Ratifikationen deſſelben ſollen innerhalb acht Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wenn es ſeyn kann noch früher, in Rio de Janeiro ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Königs von Preußen und des Kaiſers von Braſilien, kraft ihrer Vollmachten, denſelben unterzeichnet, und ihn mit ihren Wappen verſehen laſſen.

So geſchehen zu Rio de Janeiro am neunten Juli, im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und ſieben und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

Nach

Nach erfolgter Ratifikation dieſes Vertrags, deſſen Ratifikations-Urkunden am 21ſten April 1828. zu Rio de Janeiro ausgewechſelt worden ſind, haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten noch den nachfolgenden, Kaiſerlich-Braſiliſcher Seits bereits mit dem Vertrage ſelbſt bekannt gemachten Zuſatz-Artikel abgeſchloſſen: (Ueberſetzung.)

Article additionnel

au traité d'amitié, de navigation et de commerce du 9. Juillet 1827., conclu et signé à Rio de Janeiro le 18. Avril 1828. par les mêmes plénipotentiaires.

Zuſatz-Artikel

zu dem Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 9ten Juli 1827., geſchloſſen und unterzeichnet zu Rio de Janeiro durch dieſelben Bevollmächtigten.

Article.

L'intention bien sincère des Hautes Puissances contractantes étant, de donner toute la liberté possible au commerce par l'adoption d'un systême de parfaite réciprocité, basée sur des principes équitables, on est convenu, que tous les avantages de navigation et de commerce, qui sont ou seront concédés par une des Hautes Puissances contractantes à une ville, nation ou à un état quelconque, à l'exception de la nation Portugaise, seront de fait et de droit accordés aux sujets de l'autre, de la même manière que si ces concessions étoient insérées mot à mot dans le traité susmentionné, en observant toutefois les conditions, sous lesquelles ces avantages auroient été concédés.

Il est convenu, que le présent article additionnel aura la même force et valeur, que s'il avoit été inséré mot à mot dans le traité du 9. Juillet 1827.

Artikel.

Da es die aufrichtige Abſicht der hohen kontrahirenden Mächte iſt, durch Annahme eines Syſtems vollkommener, auf billigen Grundſätzen beruhender Gegenſeitigkeit dem Handel alle mögliche Freiheit zu gewähren: ſo iſt man übereingekommen, daß alle Schifffahrts- oder Handels-Vortheile, welche von einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte irgend einer Stadt, einer Nation oder einem Staate, mit Ausnahme der Portugieſiſchen Nation, bewilligt ſeyn, oder künftig bewilligt werden ſollten, hierdurch auch den Unterthanen der anderen Macht eben ſo, als ob dieſe Vortheile in den obengedachten Vertrag wörtlich aufgenommen wären, jedoch unter den Bedingungen, unter welchen ihre Bewilligung erfolgt iſt, zugeſtanden ſeyn ſollen.

Es iſt verabredet worden, daß der gegenwärtige Zuſatz-Artikel dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben ſoll, als ob er Wort für Wort in den Vertrag vom 9ten Juli 1827. eingerückt wäre.

Digitized by Google

En foi de quoi les plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur du Brésil, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, ont signé le présent article de leur main, et y ont fait apposer le sceau de leurs armes.

Fait à Rio de Janeiro le dix-huit d'Avril, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *de Olfers.*
(L. S.) Marquez *de Queluz.*
(L. S) Visconde *de S. Leopoldo.*
(L. S.) Marquez *de Maceyò.*

Deß zur Urkunde haben die Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Königs von Preußen und des Kaiſers von Braſilien kraft ihrer Vollmachten, den gegenwärtigen Artikel unter Beidrückung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geſchehen zu Rio de Janeiro am achtzehnten April im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und acht und zwanzig.

(L. S.) v. Olfers.
(L. S.) Marquis v. Queluz.
(L. S.) Vicomte v. San Leopoldo.
(L. S.) Marquis v. Maceyò.

Digitized by Google

(No. 1153.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Juni 1828., die Empfangs-Beſcheinigung bei Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag im Berichte vom 9ten v. M., wegen der Empfangsbeſcheinigungen bei Inſinuation diesſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Juſtiz-Miniſterium unter dem 22ſten Auguſt 1823. an die Gerichts-Behörden erlaſſene Zirkular-Verfügung dahin:

I. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Inſinuationen von Vorladungen und ſonſtigen Verfügungen zwar wie bisher geſchehen, Empfangsbeſcheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn dieſe binnen einer angemeſſenen Friſt nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesſeitigen Geſandtſchaft: das Inſinuandum dem dortigen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zugeſtellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Inſinuation als vollſtändig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derſelben eintreten zu laſſen;

II. daß bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Inſinuationen, im Falle jemand die Ausſtellung des Empfangsſcheins über die geſchehene Inſinuation verweigern ſollte, die Beſcheinigung der diesſeitigen Geſandſchaft oder des diesſeitigen Konſulats über die Inſinuation oder über die Abſendung einer ſolchen Urkunde durch die Poſt an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich beſtimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das geſammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinſichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Reviſion der Prozeß-Ordnung bei den Vorſchriften derſelben im §. 11. Tit. VII. belaſſen werden ſoll.

Sie haben die Bekanntmachung dieſer Vorſchriften im geſetzlichen Wege zu verfügen.

Berlin, den 4ten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter Grafen v. Bernstorff und Grafen v. Danckelman.

Digitized by Google

(No. 1154.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Juni d. J., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Um die Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein geſetzlich beſtimmtes Verfahren gleichförmig zu beſeitigen, ſetze Ich, auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 12ten d. M., hiedurch feſt: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwiſchen dem Miniſter der Juſtiz und dem Miniſter der betreffenden Verwaltung zu erledigen iſt, im geſammten Staatsminiſterium nach ſeinen faktiſchen und rechtlichen Verhältniſſen vollſtändig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt iſt, daß keine Momente übergangen ſind, die ein richtiges Urtheil über die ſtreitige Anwendung des Geſetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsminiſterium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Beſtimmung anzutragen, auch, wenn nach der Anſicht deſſelben der Kompetenzſtreit aus einer zweifelhaften Faſſung des Geſetzes entſprungen und durch eine deklaratoriſche Entſcheidung, mithin im Wege der Geſetzgebung, zu berichtigen iſt, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In ſofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Geſetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen iſt, mithin keine geſetzgebende, ſondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verſchiedenheit der Fälle und mit Rückſicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenſtandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderſt erſtattetem Gutachten des Staatsraths, zu entſcheiden, oder die Entſcheidung dem höchſten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Reſſorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheiniſchen Reviſionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, ſobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache ſelbſt von Seiten der gerichtlichen Behörde ſuspendirt, und die Entſcheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derſelben ſowohl in den bereits vorliegenden, als in den ſich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Potsdam, den 30ſten Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1155.)

Digitized by Google

(No. 1155.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Juli 1828., betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforſchungen hinſichtlich der nicht mit dem Vermögensſteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27ſten v. M. enthaltenen Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß die öffentlichen Papiere aller Art, welche ſich bei der Bekanntmachung des Geſetzes vom 24ſten März 1812., die Vermögens- und Einkommenſteuer betreffend, im Umlauf befanden und der Vermögensſteuer zu unterwerfen geweſen wären, jedoch nicht mit dem Stempel bedrückt ſind, den die Deklaration vom 13ten Juli 1812. zum Beweiſe der Verſteuerung erfordert, von weitern Nachforſchungen dieſerhalb entbunden, und weder im Umlauf noch in der Zinſenerhebung beſchränkt werden ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

Teplitz, den 14ten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

Digitized by Google

(No. 1156.) Deklaration vom 10ten Juni 1828., die Verlängerung der mit dem Königlich-Niederländiſchen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeſchloſſenen Kartel-Konvention betreffend.

Déclaration.

Les gouvernemens de Prusse et des Pays-bas étant convenus de prolonger, sauf quelques articles, auxquels l'on apportera des modifications, la convention de Cartel, qu'ils ont conclue le 11. Juin 1818., Je soussigné déclare au nom de Sa Majesié le Roi de Prusse, que cette Convention est censée prolongée pour six années, à dater du 1er Janvier de l'année présente, et que ses dispositions sont maintenues, à la réserve de celles, contenues aux articles 2. et 3. de la dite Convention, la teneur desquels sera dorénavant la suivante:

Article 2.

Seront réputés déserteurs non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les réfractaires, c. a. d. les individus, qui, appelés, ou dans le cas d'être appelés au service actif de la Landwehr, de la Milice Nationale, ou de toute autre branche militaire quelconque, ne se rendraient pas à l'appel, ou chercheraient à s'y soustraire en se réfugiant sur le territoire de l'autre des Hautes Parties contractantes.

Ueberſetzung der Deklaration.

Nachdem das Königlich-Preußiſche und das Königlich-Niederländiſche Gouvernement dahin übereingekommen ſind, die unterm 11ten Juni 1818. abgeſchloſſene Kartel-Konvention, mit Vorbehalt einiger Abänderungen, zu verlängern; ſo erklärt der Unterzeichnete hierdurch: daß die gedachte Konvention, als vom 1ſten Januar d. J. ab, auf ſechs Jahre verlängert anzuſehen iſt, und daß die Beſtimmungen derſelben, mit Ausnahme der in den Artikeln 2. und 3. enthaltenen, deren Faſſung künftig folgende ſeyn wird, aufrecht erhalten werden ſollen.

Artikel 2.

Als Deſerteure werden nicht allein die Militairperſonen ohne Unterſchied der Waffe und des Grades, welche ihre Fahnen verlaſſen, ſondern auch die ausgetretenen Militairpflichtigen, d. h. diejenigen Individuen angeſehen, welche, zum wirklichen Dienſte bei der Landwehr, bei der National-Miliz oder bei irgend einem anderen Zweige des Militairdienſtes einberufen oder in dem Falle, einberufen zu werden, ſich auf die an ſie ergangene Aufforderung nicht einſtellen, oder ſich dieſer Einſtellung zu entziehen ſuchen, indem ſie ſich auf das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile flüchten.

Digitized by Google

Article. 3.

Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition, qui pourra être demandée en vertu des présentes:

a) les individus nés sur le territoire de l'Etat, dans lequel ils auront cherché un asile, et qui, n'ayant point acquis de domicile fixe dans l'autre Etat d'après les lois et règlemens réciproquement en vigueur, ne feroient, en désertant, que rentrer dans leur pays natal;

b) les individus qui, bien que nés dans l'Etat qu'ils quittent, auroient établi leur domicile dans celui, où ils se sont retirés, selon les lois et règlemens qui à cet égard y sont en vigueur;

c) les individus qui, soit avant soit après leur désertion, se sont rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y a lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays, où ils résident.

Néanmoins en ce cas l'extradition aura lieu, après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Les engagemens civils, qu'un déserteur pourroit avoir contractés dans

Artikel 3.

Von der Auslieferung oder Zurückſtellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, ſind ausgenommen:

a) Individuen, welche in dem Staate, wo ſie eine Zuflucht geſucht haben, geboren ſind, in dem anderen Staate aber, nach den gegenſeitig in Kraft befindlichen Geſetzen und Verordnungen, noch kein beſtimmtes Wohnſitzrecht erworben hatten, und die ſonach vermittelſt ihrer Derſertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche, obwohl ſie in dem Staate, den ſie verlaſſen haben, geboren ſind, doch in dem anderen Staate, wo ſie eine Zuflucht geſucht, einen beſtimmten Wohnſitz nach den dieſerhalb daſelbſt in Kraft befindlichen Geſetzen und Verordnungen, erworben haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Deſertion ſich irgend eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht haben, um deſſentwillen ſie vor die Gerichte des Landes, wo ſie ſich aufhalten, zur rechtlichen Unterſuchung geſtellt werden können.

Gleichwohl findet auch in dieſem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deſerteur freigeſprochen iſt, oder ſeine Strafe überſtanden hat.

Privatrechtliche Verpflichtungen, die ein Deſerteur im Staate des andern Sou-

Digitized by Google

l'Etat de l'autre Souverain, ne pourront dans aucun cas motiver le refus de son extradition.

En foi de quoi la présente déclaration, qui sera échangée contre un acte correspondant du Gouvernement des Pays-bas, a été signée par Moi, Ministre d'Etat et du Cabinet de Sa Majesté le Roi de Prusse, et munie du sceau Royal.

Fait à Berlin, le 10. Juin 1828.

(L. S.) *Bernstorff.*

verains eingegangen ſeyn möchte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung ſeiner Auslieferung werden.

Urkundlich iſt gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine übereinſtimmende Erklärung des Königlich-Niederländiſchen Gouvernements ausgewechſelt werden ſoll, von dem unterzeichneten Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen vollzogen und mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen Berlin, den 10ten Juni 1828.

(L. S.) Bernstorff.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende von dem Königlich-Niederländiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verſtolck von Soelen, unterm 5ten Juli 1828. vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24ſten Juli 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 1157.) Miniſterial-Erklärung vom 13ten Juli 1828., über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von dem Senate der freien Hanſeeſtadt Hamburg die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, eine beſondere Verordnung, durch welche der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße in der Stadt Hamburg gänzlich verboten wird, erlaſſen worden, und dieſe Verordnung in ganz gleicher Maaße auf die Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger in den Königlich-Preußiſchen Staaten Anwendung finden ſoll;

daß das Verbot wider den Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger in der freien Hanſeeſtadt Hamburg ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 23ſten Auguſt 1828.)

Digitized by Google

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Senate der freien Hanſeeſtadt Hamburg vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 13ten Juli 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, und nur mit beſonderer Rückſicht auf eine mittlerweile publizirte Verordnung wider den Nachdruck vom 4ten Juli d. J., von dem Senate der freien Stadt Hamburg unterm 25ſten Juli 1828. ausgefertigte Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten Auguſt 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1158.)

Digitized by Google

(No. 1158.) Geſetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Perſonen. Vom 2ten Auguſt 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da ſeit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege eine Reihe von Jahren verfloſſen iſt, und ſowohl dadurch, als durch die beſonderen ungewöhnlichen Ereigniſſe und Umſtände, von denen dieſe Kriege begleitet geweſen ſind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Perſonen nicht mehr am Leben ſind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abweſenheits-Erklärungen vorgeſchriebene Verfahren nicht mehr erforderlich iſt: ſo verordnen Wir für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806 bis 1815. geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden ſind, ſollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewieſen wird, daß ſie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und ſeit der Beendigung deſſelben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden ſey.

§. 2.

Es erſtreckt ſich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militairperſonen (Combattanten), ſondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Geſinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältniſſe der Armee gefolgt ſind.

§. 3.

Zum Behuf jener Nachweiſung muß der die Todeserklärung extrahirende Intereſſent zuvörderſt ein Atteſt der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verſchollene in irgend einem Verhältniſſe an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieſer Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Atteſt der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen ſeyn möchte.

§. 4.

Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abweſenden ſeit deſſen Gefangennehmung oder Verſchwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

 §. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Auf den Grund dieſes gelieferten Beweiſes ſpricht das Gericht die Todes-Erklärung des Verſchollenen durch ein koſtenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung deſſelben und ſonſtiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verſchollene bedarf.

§. 6.

Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntniſſes wird als der Todestag des Verſchollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das franzöſiſche Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweiſung der Erben in den Beſitz angeſehen. Die Ehefrauen der Verſchollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Zivilſtandes ausſprechen zu laſſen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 2ten Auguſt 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminiſter:

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman. v. Schöler.

Beglaubigt: Frieſe.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 1159.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau, wegen Befreiung der beiderſeitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17ten Juli 1828.

Um den Abſchluß des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe, zwiſchen Preußen einerſeits, und den Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen Landen andererſeits, zu erleichtern, haben Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmäßig zuſtehenden Elbzolles, beſondere Beſtimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderſeitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen durch Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath **Albrecht Friedrich Eichhorn**, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande und Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe; und

Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Deſſau, durch den Köthenſchen Geheimen Finanzrath **Ludwig Albert** und den Deſſauſchen Regierungsrath **Ludwig Baſedow**,

nachſtehende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung, verabreden laſſen:

Artikel 1.

Von allen Gegenſtänden, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen Gebiete eingeladen worden ſind, um in das Preußiſche Gebiet eingeführt zu werden, oder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1828.)

Digitized by Google

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen Gebiete eingehen, mit der Beſtimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Roßlau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen Gebiete eingeladen worden ſind, um durch das Preußiſche Gebiet ins Ausland verſchifft zu werden,

ſoll weder an den Preußiſchen Elbzollſtellen noch an denen Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Ausgenommen ſind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden ſollen. Von dieſen iſt der Elbzoll und zwar in ſeinem vollen Satze, wie er Preußen für die ganze Strecke von Wittenberge bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, auch ferner an den Preußiſchen Zollſtellen zu entrichten.

Artikel 2.

Eben ſo ſoll auch von allen Gegenſtänden, welche auf der Elbe

a) in dem Preußiſchen Gebiete eingeladen worden ſind, um in das Anhalt-Köthenſche oder Anhalt-Deſſauſche Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Beſtimmung nach dem Preußiſchen Gebiete eingehen, oder

c) im Preußiſchen Gebiete eingeladen worden ſind, und durch das Anhalt-Köthenſche und Anhalt-Deſſauſche Gebiet in das Preußiſche oder in das Ausland verſchifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den beiderſeitigen Zollſtellen nicht erhoben werden.

Artikel 3.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preußiſchen und Anhaltſchen Gebiets verbleiben, ſondern die Beſtimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzuſetzen.

Artikel 4.

An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitions-Gebühr, wo beide nach vorſtehenden Beſtimmungen wegfallen, dürfen keine andere Belaſtungen treten. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preußen, in Folge des beſondern Ver-

Digitized by Google

Vertrags mit Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau, zuſteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geſchehen ſoll.

Artikel 5.

Mit Rückſicht auf die gegenſeitige Aufhebung des Elbzolles wird Preußen unter denſelben Umſtänden, unter welchen dieſer Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, ſtatt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleuſengefälle, welche zur Inſtandſetzung und Unterhaltung der Schleuſen, nach dem Tarif vom 31ſten Dezember 1826., beſtimmt ſind, erheben laſſen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Köthen, in den Fällen, wo Preußiſcher Seits nur das gedachte Schleuſengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermäßigen, daß die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Koſten nicht überſteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groſchen von dem Schiffe, für welche daſſelbe geſenkt wird, beſtimmen.

Artikel 6.

Die etwa noch erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Unterſchleifen, ſollen zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen General-Direktor der Steuern und der betreffenden Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen oberſten Behörde, beſonders verabredet werden.

Artikel 7.

In Abſicht der Dauer, der ſtillſchweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieſer Uebereinkunft, gelten die nämlichen Beſtimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt-Vertrag, wegen der gegenſeitigen Verkehrsfreiheit und der Anſchließung der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau an das Preußiſche Syſtem der indirekten Steuern, aufſtellt.

Artikel 8.

Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll zugleich mit dem ebenerwähnten Haupt-Vertrage zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt, und auch gleichzeitig

zeitig binnen einer 14 tägigen Friſt, nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Uebereinkunft von den beiderſeitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	**Ludwig Albert.**	**Ludwig Baſedow.**

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 16ten Auguſt c., imgleichen von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27ſten Auguſt 1828., und von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Deſſau am 28ſten Juli 1828. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1160.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen einerſeits, und Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Deſſau andererſeits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Landen betreffend. Vom 17ten Juli 1828.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Deſſau, den bisherigen ſo nachtheiligen Hemmungen des freien Verkehrs zwiſchen den beiderſeitigen Landen und den daraus entſtandenen Beſchwerden der Unterthanen, auf eine gründliche Weiſe abzuhelfen beſchloſſen, dieſer Zweck aber nur auf dem Wege des Beitritts der Länder Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten zu dem Preußiſchen Syſteme der indirekten Steuern zu erreichen iſt; ſo haben Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben über dieſen Gegenſtand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen durch Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande und Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe, und

Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Deſſau, durch den Anhalt-Köthenſchen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Anhalt-Deſſauſchen Regierungsrath Ludwig Baſedow,

unter Vorbehalt der beiderſeitigen Genehmigung, nachſtehende Uebereinkunft verabreden und abſchließen laſſen.

Artikel 1.

Da die Freiheit des Verkehrs weſentlich auf der Uebereinſtimmung der Grundſätze in Abſicht der Beſteuerung der im Verkehr befindlichen Gegenſtände beruht, ſo treten Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Deſſau auf die Dauer von ſechs Jahren und unbeſchadet aller Ihrer Hoheitsrechte, für Höchſt-Ihre Lande — mit Ausſchluß der Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen hohen Grafſchaft Warmedorff und der Anhalt-Deſſauſchen Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, über deren Anſchließung an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem beſondere Verträge eingegangen werden ſollen — der Preußiſchen Geſetzgebung über Eingangs-, Ausgangs

gangs = und Durchgangs = Abgaben, wie ſolche in dem Geſetz vom 26ſten Mai 1818. und in den ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen enthalten iſt, oder künftig noch durch Deklarationen und Erhebungsrollen weiter beſtimmt werden wird, in der Art bei, daß dieſe Geſetzgebung, nachdem ſolche in Höchſt = Ihren Namen in den beiden Herzogthümern Anhalt = Köthen und Anhalt=Deſſau verkündiget ſeyn wird, von den Herzoglichen Behörden genau vollzogen werden ſoll.

Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt=Köthen und der Herzog von Anhalt=Deſſau, werden daher unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages die in Folge des Beitritts zu verkündigenden Verordnungen und die damit in Verbindung ſtehenden organiſchen Verfügungen für die Zoll = Verwaltung ausarbeiten und durch einen Kommiſſarius dem Königlich-Preußiſchen General = Direktor der Steuern mittheilen laſſen, damit die Bemerkungen, welche dieſer dabei zu machen ſich veranlaßt finden ſollte, angemeſſen berückſichtigt werden können.

Künftige, das Anhaltſche Intereſſe berührende, Abänderungen der Grundſätze des Preußiſchen Geſetzes vom 26ſten Mai 1818., und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Deklarationen, ſollen jedoch in den Herzoglich-Anhalt=Köthenſchen und Anhalt=Deſſauſchen Landen, auf welche ſich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt iſt.

Artikel 2.

Da mit Zuſtimmung Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten, der Herzöge von Anhalt = Köthen und Anhalt = Deſſau, dem von Höchſtdenſelben erklärten Beitritt zu der Preußiſchen Geſetzgebung über Ein=, Aus = und Durchgangs-Abgaben die Wirkung gegeben werden ſoll, daß auch von allen auf der Elbe zum Bedarf der betreffenden Anhaltſchen Lande eingehenden fremden ſteuerbaren Waaren, mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, wobei Sich Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, nach Maaßgabe der folgenden Artikel 4. 5. 6. und 7., die eigene Erhebung der Eingangsabgaben vorbehalten wollen, die Eingangsabgaben und von den auf demſelben Wege aus Anhalt ausgehenden inländiſchen Waaren die Ausgangsabgaben, welchen dieſe unterliegen, durch die Preußiſchen Zollämter an der äußern Preußiſchen Grenze erhoben werden; ſo verſprechen dagegen Seine Majeſtät der König von Preußen, daß dasjenige Einkommen, welches Ihren Kaſſen in Folge dieſes Beitritts, nach Abrechnung des auf die zur eigenen Erhebung der Eingangsabgaben Anhaltſcher Seits vorbehaltenen Gegenſtände fallenden Ertrags, zufließen wird, den Kaſſen Ihrer Hochfürſtl. Durchlauchten zu Statten kommen ſoll.

Art. 3.

Digitized by Google

Artikel 3.

In Betracht, daß die Beſtimmung des nach vorſtehendem Art. 2. Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten zuſtehenden Einkommens weſentlich von der Ermittelung des Bedarfs der Herzoglichen Lande an fremden, über die äußere Preußiſche Grenze eingehenden ſteuerbaren Waaren, und des hierauf nach dem Preußiſchen Tarif zu berechnenden Steuerertrages abhängt, iſt man übereingekommen, daß jener Beſtimmung für die nächſten 3 Jahre das Einkommen der zu dem Steuerverbande der 7 öſtlichen Preußiſchen Provinzen gehörigen Landestheile an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach einem Durchſchnitte der letzten 3 Jahre dergeſtalt zur Grundlage dienen ſoll, daß Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten ein Antheil an dieſem Einkommen, im Verhältniß der Bevölkerung der Anhaltſchen Lande, worauf ſich der gegenwärtige Vertrag bezieht, zu der Bevölkerung des in dem Steuerverbande befindlichen Theils der gedachten 7 öſtlichen Preußiſchen Provinzen gewährt, und hierbei derjenige Betrag an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, wovon dieſer Antheil zu berechnen iſt, mit Rückſicht darauf, daß einestheils eine Vermehrung der Preußiſchen Durchgangsabgaben, welche nur als Folge des Beitritts Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten zu dem Preußiſchen Steuerſyſteme ſich betrachten ließe, nicht ſtatt findet, und daher auch hierauf eine Theilnahme an jenen Abgaben nicht zu gründen iſt, anderntheils aber in den Anhalt-Köthenſchen und Anhalt-Deſſauſchen Landen von den landwärts durchgehenden Waaren eine Durchgangsabgabe nicht bezogen werden kann, zu ¾ des Sammteinkommens angenommen werden ſoll.

Artikel 4.

Nachſtehende Waaren können, ſofern ſie auf der Elbe eingehen, unter den in den folgenden Artikeln 5. 6. 7. und 8. enthaltenen näheren Beſtimmungen zur Selbſterhebung der davon zu entrichtenden Abgaben, unter Begleitſchein-Kontrolle der Königlich-Preußiſchen Haupt-Zollämter zu Wittenberge und Mühlberg, imgleichen des Haupt-Steueramts zu Magdeburg, ferner abgabenfrei in die Herzoglichen Lande eingeführt werden:

1) Rum, Arrak, Franzbranntwein und alle andere fremde Brantweine und Liqueure;
2) Wein und Weineſſig;
3) Gemeines und Speiſe-Oel;
4) Südfrüchte aller Art, friſch und getrocknet;
5) außer-europäiſche Gewürze;
6) Kaffee;
7) Thee;

8) Zucker

8) Zucker aller Art;
9) Syrup;
10) Reis;
11) Heringe;
12) Sago;
13) Kakao;
14) Taback aller Art, in Blättern und fabrizirt;
15) Ruſſiſcher Talg.

Artikel 5.

Zur Erhebung der Steuern von den auf der Elbe frei eingegangenen Waaren wird bei Roßlau ein gemeinſchaftlich Anhalt-Köthenſches und Anhalt-Deſſauſches Steueramt errichtet.

Nach dieſem Steueramte werden alle frei eingegangene Waaren gebracht und, inſofern die Verſteuerung nicht gleich geſchieht, in den mit demſelben verbundenen Packhof niedergelegt.

Artikel 6.

Sobald die in dieſem Packhofe lagernden Waaren in den Verkehr übergehen ſollen, muß davon, ebenſo wie dies bei einer Verſteuerung unmittelbar nach der Ankunft der Waaren auf der Elbe geſchieht, die in völliger Uebereinſtimmung mit den Preußiſchen Tarif geſetzlich beſtimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkaſſe entrichtet werden.

Artikel 7.

Alle im Anhaltſchen Packhofe unverſteuert lagernden Waaren können auch, jedoch nur auf dem Elbwege, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, und unterliegen alsdann bei den Preußiſchen Zoll-Aemtern, außer den traktatenmäßigen Elbzolle, keiner Preußiſchen Abgabe.

Wegen Vermeidung von Unterſchleifen mit Waaren, welche bei dem Ein- und Ausgange aus dem Packhofe durch Vertauſchung oder Veränderung ſtatt finden könnten, wird man ſich gegenſeitig über zweckdienliche Maaßregeln vereinigen.

Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten verſprechen insbeſondere die ſtrengſte Aufſicht über den Packhof von Seiten Ihrer Behörden führen zu laſſen, nicht zu geſtatten, daß eine Veränderung und Vermiſchung mit den in demſelben lagernden Waaren, insbeſondere eine weitere Umpackung oder Bearbeitung derſelben, als lediglich zu ihrer Konſervation nöthig iſt, vorgenommen werde,

jeden

Digitized by Google

jeden entdeckten Unterſchleif unnachſichtlich nach der Strenge des Geſetzes beſtrafen zu laſſen, auch namentlich nicht nachzugeben, daß unter irgend einem Vorwande die zum Packhofe beſtimmten Waaren unverſteuert in Privatniederlagen oder Kellern aufbewahrt und von dort aus zur Elbe ſteuerfrei wieder ausgeführt werden, indem der Handel mit fremden unverſteuerten Waaren ins Ausland einzig auf die im Packhofe lagernden und aus demſelben wieder eingeſchifften Gegenſtände beſchränkt ſeyn ſoll.

Artikel 8.

Die mit den Preußiſchen Poſten nach Anhalt kommenden fremden Waaren aller Art werden im letzten Preußiſchen Steueramte vor der Anhaltſchen Grenze revidirt und alsdann mit der Reviſions-Note an die Königlichen Poſtämter zu Köthen, Deſſau und Zerbſt weiter geſandt, welche ſie alsdann an die dortigen Herzoglichen Steuerbeamten zur Auslieferung an die Empfänger gegen Erlegung der vollen Tarifſteuer übergeben. Der dafür eingehende Steuerertrag fließt dem gemeinſchaftlichen Herzoglichen Steueramte zu, und wird auf den jährlichen Steuerantheil Ihrer Hochfürſtlichen Durchlauchten in Anrechnung gebracht.

Artikel 9.

Wegen gegenſeitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzoll hat es bei dem heute beſonders abgeſchloſſenen Vertrage ſein Bewenden.

Artikel 10.

Alljährlich findet eine Abrechnung wegen des Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten zu gewährenden Steuerantheils durch eine gemeinſchaftliche Kommiſſion ſtatt.

Dieſe ermittelt zuvörderſt, was von den im Laufe des Jahres abgabenfrei über die Preußiſchen Hauptämter Wittenberge, Mühlberg und Magdeburg nach dem Anhaltſchen Steueramte Roßlau eingegangenen Waaren von dort auf der Elbe wieder ausgeführt worden iſt, was ſich davon noch in dem Packhofe im Beſtande befindet und was daher als Steuerbetrag für Waaren, welche zum Verbrauch ausgegeben worden ſind, mit Einſchluß derjenigen, welche auf der Poſt eingegangen, zu berechnen iſt.

Was nach Abzug dieſes Steuerertrages an dem Ihren Hochfürſtlichen Durchlauchten gebührenden jährlichen Einkommen noch fehlt, ſoll ſofort aus der Königlichen-Preußiſchen Provinzial-Steuerkaſſe zu Magdeburg ergänzt werden.

Artikel 11.

Da nach vorſtehenden Beſtimmungen alle zum innern Verbrauch aus dem Auslande einkommenden Waaren in den Anhaltſchen Landen eben ſo beſteuert

werden, als im Preußiſchen, ſo verſichern Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Deſſau, Ihren Unterthanen gegenſeitig völlig freien und ungeſtörten Verkehr mit den gedachten Waaren dergeſtalt zu, daß die innerhalb des ganzen, von der Preußiſchen Zolllinie an der äußern Grenze des Preußiſchen Staats eingeſchloſſenen Bezirks, mit Inbegriff des dem Preußiſchen Steuerverbande ſchon früher beigetretenen Herzothums Bernburg, von den betreffenden Unterthanen zu verführenden Waaren, überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Artikel 12.

Auch in Abſicht aller inländiſchen Erzeugniſſe der Natur und Kunſt ſoll dieſe Freiheit des gegenſeitigen Verkehrs (Art. 11.) in der Regel Statt finden. Nur in Beziehung auf Branntwein, Bier, Eſſig und Tabacksblätter, welche in Preußen und Anhalt erzeugt werden, behält man ſich gegenſeitig vor, bei dem Uebergang jener Artikel aus dem einen Gebiet in das andere, diejenige volle Steuer zu erheben, welche auch auf den eigenen inländiſchen Erzeugniſſen dieſer Art ruht oder auf dieſelben gelegt werden möchte; jedoch iſt den Herzoglichen Unterthanen verſtattet, die in den Herzoglich-Anhaltſchen Ländern erzeugten Tabacksblätter ſowohl landwärts als auf der Elbe, unter gehöriger Sicherheitskontrole, abgabenfrei über die Preußiſchen Grenzen auszuführen.

Von Mehl, Getreide und Schlachtvieh, wenn dieſe Gegenſtände in Preußiſche oder Anhaltſche Städte, wo Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird, eingeführt werden, iſt dieſe Abgabe eben ſo wie von den inländiſchen gleichartigen Produkten zu entrichten, indem dieſelben frei über die Grenze eingehen, und, ſobald ſie dieſe paſſirt haben, den inländiſchen Waaren dieſer Gattung gleich geachtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den in Preußen und Anhalt erzeugten Viktualien, als Butter, Käſe, Eier, Obſt und dergleichen, wenn ſie in ſolche Anhaltſche Städte von Preußiſchen Unterthanen zu Markte gebracht werden, wo auch Inländer eine gleiche Abgabe von dieſen Gegenſtänden zu entrichten haben.

Artikel 13.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußiſchen Staate von den eigenen Unterthanen deſſelben bereitet und verfertigt werden, im Preußiſchen Gebiete nicht freien Umlauf haben; ſo können in Folge dieſer Beſtimmung, auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen verfertigt worden ſeyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben, ſondern ſind daſelbſt den gleichen Beſchränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen. In Rückſicht des Salzes finden überdies die Beſtimmungen der darüber abgeſchloſſenen beſonderen Uebereinkünfte Anwendung, und iſt

dabei

Digitized by Google

dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſelben ihren Grundlagen nach ſo lange beſtehen ſollen, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 14.

Handelsverträge, welche etwa zwiſchen Preußen und andern Staaten abgeſchloſſen werden, und das Intereſſe der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau mit berühren, ſollen in ihren Folgen den Herzoglichen Unterthanen ebenſo, wie den Königlich-Preußiſchen, zu Statten kommen.

Artikel 15.

Die Allerhöchſten und Höchſten kontrahirenden Souverains werden Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle, und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen, und daher namentlich auch geſtatten, daß die Königl. Preußiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Zollbeamten die Spur begangener Unterſchleife in die gegenſeitigen Gebiete verfolgen und ſich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbeſtandes verſichern. Wenn auch zu deſſen Feſtſtellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Viſitationen, Beſchlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderſeitigen Zollbeamten bei den Landes- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, ſollen dieſe, nachdem ſie ſich überzeugt, daß den Umſtänden nach dieſe Anträge durch die Geſetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen ſind, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten.

Artikel 16.

Die Straf-Erkenntniſſe über Zollvergehen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau werden von den daſigen Gerichten gefällt und vollſtreckt, jedoch von einem dazu verpflichteten Fiskal, im Intereſſe der Verwaltung, betrieben. Zollſtrafen und Konfiskate, worauf die Herzoglichen Gerichte erkennen, fallen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, der Anhaltſchen Steuerkaſſe lediglich anheim.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht behalten Sich Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten, hinſichtlich der von Ihren Gerichten verurtheilten Defraudanten, vor, wollen jedoch von jedem Falle, wo daſſelbe in Anwendung gebracht worden iſt, durch Ihre Behörden dem Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg Nachricht geben laſſen.

Artikel 17.

Sollte der gegenwärtige, auf einen vom 1ſten Januar 1828. ab anzurechnenden Zeitraum von Sechs Jahren abgeſchloſſene Vertrag vor Anfang des letzten Jahres von einer oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden, ſo wird derſelbe auf fernere Drei Jahre, und ſofort ſtets auf Drei Jahre, als verlängert angeſehen.

Digitized by Google

Artikel 18.

Wenn der gegenwärtige Vertrag zu Ende gehen, oder auch auf den Grund eines gemachten Vorbehalts ſchon früher ſeine Kraft verlieren ſollte, ohne daß eine anderweite Vereinigung an ſeine Stelle tritt, ſo verbinden Sich Ihre Hochfürſtlichen Durchlauchten, die alsdann im Packhofe zu Roßlau noch lagernden Waaren nicht unverſteuert ins Land übergehen zu laſſen, ſondern dafür zu ſorgen, daß dieſelben entweder gegen die bisherige Verſteuerung ihren eigenen Unterthanen ausgeliefert, oder auf der Elbe über die äußere Preußiſche Grenze wieder ausgeführt werden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation eingereicht, und nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſofort zur Vollziehung gebracht werden.

Deſſen zu Urkund iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Juli 1828.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn.	**Ludwig Albert.**	**Ludwig Baſedow.**

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 16ten Auguſt c., ingleichen von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 27ſten Auguſt 1828., und von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Deſſau am 28ſten Juli 1828. ratifizirt worden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 16.

(No. 1161.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Juli 1828. nebſt dem Tarif vom 18ten Juni ejusd. a., nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Waſſerſtraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausſchluß des Plauer Kanals) erhoben werden ſoll.

Ich genehmige, nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage, aus den im Berichte vom 18ten v. M. auseinandergeſetzten Gründen, daß zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Waſſerſtraßen von der Oder zur Elbe, die auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bisher erhobenen Kanal- und Schleuſengefälle, ſo wie die andern Nebenabgaben an Akzidenz-Zettelgeldern u. ſ. w., ingleichen die bei den Stromſchleuſen zu Oranienburg, Spandow, Fürſtenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow nach den Beſtimmungen vom 11ten Junius 1816. entrichteten Schleuſengelder aufgehoben werden. Nur die Brücken-Aufzugsgefälle nach den bisher Statt gefundenen Sätzen werden beibehalten. Statt der abgeſchafften Gefälle ſoll nach dem beigefügten, von Mir heute vollzogenen, Tarif ein Schiffsgefäßgeld, auf dem Finow-Kanal bei Liebenwalde und Neuſtadt-Eberswalde, und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und Brieskow, imgleichen bei den Stromſchleuſen von Oranienburg, Spandow, Fürſtenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow erhoben werden. Ich überlaſſe Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieſer Maaßregel das Erforderliche anzuordnen, und den Termin, mit welchem die neue Einrichtung eintreten ſoll, zeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 24ſten Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 28ſten Oktober 1828.)

Digitized by Google

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder und der, derſelben beigefügte Tarif, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach vom 1ſten Januar 1829. an, verfahren werden ſoll.

Berlin, den 20ſten September 1828.

Der Miniſter des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanzminiſter. v. Motz.

Tarif,

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Waſſerſtraßen von der Oder zur Elbe, und umgekehrt (mit Ausſchluß des Plauer Kanals) erhoben werden ſoll. Vom 18ten Juni 1828.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße,

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr als	1200 Zentnern	...... Vier Thaler,
2) = = = = = =	900 =	...... Drei =
3) = = = = = =	600 =	...... Zwei =
4) = = = = = =	200 =	...... Einen =

5) von kleineren Fahrzeugen .... Funfzehn Silbergroſchen.

Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf und Rohr, Ziegeln, Bau- und Pflaſterſteinen und Dünger beladen ſind, zahlen nur die Hälfte vorſtehender Sätze.

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsproviſion keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der Sätze von 1. bis einſchließlich 5.

Handkähne, Gondeln, Fiſcherkähne, Fiſchdröbel, und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, ſind frei, wenn ſie keinen eigenen Aufzug verlangen, ſondern mit größeren Kähnen zugleich durchſchleuſen, und dieſes beim Paſſiren der Kanäle gleich bei der erſten Schleuſe für den ganzen Kanal deklariren.

B. Vom Floßholze wird für jedes Stück Ein Silbergroſchen entrichtet. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuſen gelaſſen.

Sind die Holzflöße beladen: ſo wird, außer der Abgabe zu B., noch der Satz A. 4. entrichtet.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1) Vorſtehende Abgabe wird entrichtet, ſo oft eine Hebeſtelle paſſirt wird.

2) Sie wird vom Schiffer getragen, in ſofern bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen iſt.

3) Außer den vorſtehenden Abgaben, werden nur noch allein die Brückenaufzugs-Gelder, nach den bisher üblichen Sätzen, erhoben; alle übrigen Abgaben ſind abgeſchafft.

Digitized by Google

4) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieſer Abgaben, imgleichen bei der Beſtrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeſchuldigten, finden die Beſtimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819., §§. 56. bis 59., 61., 64., 83., 84., 86., 88. bis 93. und 95., Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden ſo verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergeſetze vom 8ten Februar 1819., und 30ſten Mai 1820., geſchieht.

Gegeben Berlin, den 18ten Juni 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

Digitized by Google

(No. 1162.) Convention de Cartel entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre. Du 25. Juillet 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Auguste Alexandre Guillaume*, Baron *de Werther*, Son chambellan et Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Très-Chrétienne, chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe et de celui de St. Jean de Jérusalem de Prusse, et grand-croix de l'Ordre de Charles III. d'Espagne;

et Sa Majesté le roi de France et de Navarre, le sieur *Pierre Marie Auguste Féron*, Comte *de la Ferronnays*, pair de France, chevalier des Ordres du Roi, chevalier des Ordres de Russie, grand-croix de l'Ordre de St. Ferdinand des deux Siciles, et de l'Ordre de la couronne de Wurtemberg, maréchal de camp, ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

(No. 1162.) Kartel-Konvention zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25ſten Juli 1828.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen ſind, eine Kartelkonvention abzuſchließen und zu dieſem Zwecke mit Ihren Vollmachten verſehen haben, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Heinrich Auguſt Alexander Wilh. Frh. von Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Allerchriſtlichen Majeſtät, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, des St. Johanniter-Ordens und des Spaniſchen St. Karls-Ordens, und

Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra den Herrn Peter Maria Auguſt Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter der Königl. Franzöſiſchen und der Kaiſ. Ruſſiſchen Orden, Großkreuz des Sizilianiſchen St. Ferdinands-Ordens und des Ordens der Würtembergiſchen Krone, Marechal de Camp, Miniſter und Staatsſekretair der auswärtigen Angelegenheiten;

ſo ſind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer reſp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Digitized by Google

Art. 1. A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, tous les individus qui déserteront le service militaire des hautes parties contractantes, seront restitués de part et d'autre.

Art. 2. Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires de toute arme et de tout grade, qui quitteront leurs drapeaux, mais encore les individus appartenant à la marine, et ceux qui, appelés au service actif de la milice nationale ou de toute autre branche militaire quelconque des deux pays, ne se rendraient pas à l'appel, et chercheraient à se réfugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractantes.

Les jeunes gens résidant, soit par le fait de leur naissance, soit par toute autre circonstance, dans les États du souverain dont ils ne sont pas sujets, seront également soumis aux dispositions de la présente convention, à moins qu'ils n'aient obtenu des lettres de naturalisation par suite de l'autorisation du gouvernement dont ils sont sujets.

Art. 3. Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition qui pourra être demandée en vertu de la présente convention:

1) les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, par

Art. 1. Vom Tage der Auswechſelung der Ratiſikations-Urkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, ſollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienſte der Hohen kontrahirenden Theile deſertiren, gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deſerteurs werden nicht allein die Militairperſonen, welche ihre Fahnen verlaſſen, ohne Unterſchied der Waffe oder des Grades, ſondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, ſo wie auch diejenigen angeſehen, welche zum wirklichen Dienſte bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairweſens einberufen ſind, ſich aber auf die an ſie ergangene Aufforderung nicht einſtellen und in das Gebiet eines der Hohen kontrahirenden Theile zu flüchten ſuchen.

Die jungen Leute, welche, ſey es auf Veranlaſſung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, ſich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als deſſen Unterthanen ſie nicht betrachtet werden können, ſollen ebenfalls den Beſtimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen ſeyn, in ſofern ſie nicht mit Zuſtimmung des Gouvernements, deſſen Unterthanen ſie ſind, Naturaliſations-Scheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückſtellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, ſind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo ſie eine Zuflucht geſucht haben, geboren ſind

Digitized by Google

leur désertion, ne feraient que rentrer dans leur pays natal;

2) les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison duquel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se sont retirés.

Néanmoins, en ce dernier cas, l'extradition aura lieu après que le déserteur aura été acquitté ou aura subi sa peine.

Si un déserteur était retenu dans quelque prison pour le paiment d'une dette civile, son extradition sera suspendue jusqu'au jour où cet emprisonnement aura dû cesser.

Art. 4. Lorsqu'un déserteur aura atteint le territoire de celle des deux puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son gouvernement; les officiers se borneront à prévenir de son passage les autorités locales afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toutefois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain village situé en dehors de la frontière, à l'effet de réclamer des autorités locales l'exécution de la présente convention.

und alſo vermittelſt ihrer Deſertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Deſertion ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht haben, um deſſentwillen ſie vor die Gerichte des Landes, wo ſie ſich aufhalten, zur rechtlichen Unterſuchung geſtellt werden können.

Gleichwohl findet auch in dieſem Falle die Auslieferung Statt, nachdem der Deſerteur freigeſprochen iſt, oder ſeine Strafe überſtanden hat.

Wenn ein Deſerteur ſich wegen einer Privatſchuld in Haft befindet, ſo ſoll ſeine Auslieferung bis dahin ausgeſetzt werden, daß ſeine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deſerteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, ſo kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten ſeines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müſſen ſich darauf beſchränken, der Ortsbehörde von ſeinem Uebergange, Behufs ſeiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines ſolchen Deſerteurs zu beſchleunigen, können ſich, eine oder zwei Perſonen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Päſſen oder einer offenen Order ihres unmittelbaren Vorgeſetzten verſehen ſind, nach dem der Grenze zunächſt belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren.

Digitized by Google

Art. 5. Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration, soit civile, soit militaire, qui, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire.

Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et dans le cas où l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité requérante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le déserteur aura été écroué.

Art. 6. Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leur équipement, habillement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passeport, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition préalable, pour être immédiatement livré entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières de l'autre souverain.

Art. 7. Si, par suite de la dénégation de l'individu arrêté, ou autrement, il s'élevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie récla-

Art. 5. Behörden, die einen Deſerteur reklamiren wollen, haben ſich mit ihren Reklamationen an diejenige Zivil- oder Militairverwaltung zu wenden, die ſich am leichteſten im Stande befindet, denſelben Genüge zu leiſten.

Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requiſitionen mit dem Signalement der Deſerteure begleiten und im Falle ein ſolcher bereits in Verhaft gebracht worden ſeyn ſollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsſchreiben Kenntniß erhalten, wobei ſich ein Auszug der Liſte befindet, welche der Aufſeher des Gefängniſſes, wohin der Deſerteur zur Haft gebracht iſt, über ſeine Gefangene führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deſerteure ihre Waffen noch bei ſich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsſtücken oder ſonſtigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Paſſe verſehen ſind und ſelbſt in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geſtändniſſe des Deſerteurs oder ſonſt auf irgend eine Weiſe unzweifelhaft ausgemacht iſt, daß ein Deſerteur eines der Hohen kontrahirenden Theile ſich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derſelbe auf der Stelle ohne vorgängige Requiſition in Verhaft genommen werden, um demnächſt ſogleich den kompetenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weiſe, Zweifel darüber entſtanden ſeyn, ob ſolches mit einem auszuliefernden De-

Digitized by Google

clamante ou intéressée devra constater au préalable les faits non suffisamment éclaircis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté ou restitué à l'autre partie.

Deſerteur eine und dieſelbe Perſon ſey, ſo wird der reklamirende, oder dabei intereſſirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht geſetzten Thatſachen vorläufig zu konſtatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit geſetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront remis aux autorités compétentes qui feront effectuer l'extradition selon les règles déterminées par la présente convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, selles, habillemens et tous autres objets quelconques, dont les déserteurs étaient nantis ou qui auraient été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procès-verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces nécessaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habillement et d'équipement emportés par les individus désignés dans l'article 3. de la présente convention comme exceptés de l'extradition.

Art. 8. In allen Fällen ſind die verhafteten Deſerteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch dieſen Vertrag beſtimmten Regeln die Auslieferung zu veranſtalten haben. Bei derſelben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsſtücke und alle andere Gegenſtände, welche die Deſerteure bei ſich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden ſind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geſchieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demſelben beſtandenen Verhöre aufgenommen, ſo wie aller andern Aktenſtücke, die zur Konſtatirung der Deſertion nothwendig ſind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rückſichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenſtände Statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Beſtimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Konvention von der Auslieferung ausgenommen ſind.

Les hautes parties contractantes se concerteront ultérieurement sur la désignation des places frontières où la remise des déserteurs devra être opérée.

Ueber die Beſtimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deſerteure Statt haben ſoll, werden die Hohen kontrahirenden Theile ſich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Les frais auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Art. 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliſte

Digitized by Google

à compter du jour de l'arrestation, qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article 5. jusqu'au jour de l'extradition inclusivement.

Ces frais comprendront la nourriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à six gros trois fenins, argent de Prusse, ou soixante quinze centimes, argent de France, par jour pour chaque homme; et à huit gros neuf fenins, argent de Prusse, ou un franc six centimes, argent de France, par jour pour chaque cheval. Il sera payé en outre par la partie requérante ou intéressée une gratification de six écus vingt cinq gros, argent de Prusse, ou vingt cinq francs, argent de France, pour chaque homme, et de trente deux écus vingt quatre gros, ou cent vingt francs, pour chaque cheval et son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et faire arrêter un déserteur, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage.

Art. 10. Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précédent, seront acquittés immédiatement après l'extradition.

Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'après que le paiment aura été provisoirement effectué.

auszumitteln iſt, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, werden die Koſten, wozu die Verhaftung der Deſerteure Anlaß gegeben hat, gegenſeitig erſtattet.

Dieſe Koſten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deſerteure und ihrer Pferde mitbegriffen ſind, werden zum täglichen Betrage von Sechs Silbergroſchen Drei Pfennigen Preußiſch Kurant, oder Fünf und ſiebenzig Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von Acht Silbergroſchen Neun Pfennigen Preußiſch Kurant, oder Einem Franken Sechs Centimen in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd, feſtgeſetzt. Außerdem ſoll von Seiten des requirirenden oder dabei intereſſirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sechs Thälern Fünf und zwanzig Silbergroſchen Preußiſch Kurant, oder Fünf und zwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jeden Mann, und von Zwei und dreißig Thalern Vier und zwanzig Silbergroſchen, oder Einhundert und zwanzig Franken in franzöſiſchem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deſerteur ausfindig gemacht und haben verhaften laſſen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geſchirrs beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Koſten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieſer Hinſicht gemacht werden könnten, ſind erſt, nachdem die Zahlung vorläufig geleiſtet iſt, näher zu erörtern.

Digitized by Google

Art. 11. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement:

1) de faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passeports en règle;

2) de défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, soit pour les armes de terre, soit pour la marine, un sujet de l'autre des hautes parties contractantes qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en due forme qu'il est dispensé du service militaire dans son pays.

La même mesure sera applicable dans le cas où l'une des hautes parties contractantes aura permis à une puissance étrangère de faire des enrôlement dans ses Etats.

Art. 12. La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur pour deux autres

Art. 11. Die Hohen kontrahirenden Theile machen ſich gegenſeitig verbindlich, die angemeſſenſten Maaßregeln zur Abſtellung der Deſertion und zur Ausfindigmachung der Deſerteure zu treffen. Zu dieſem Endzwecke werden ſie ſich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgeſetze darbieten, und insbeſondere ſind ſie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerkſamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu laſſen, welche, ohne mit einem vorſchriftsmäßigen Paſſe verſehen zu ſeyn, über die Grenzen beider Länder kommen;

2) den ſämmtlichen beiderſeitigen Behörden, ohne Unterſchied, ſtrenge zu verbieten, einen Unterthanen des andern der Hohen kontrahirenden Theile zum Kriegesdienſte, es ſey bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derſelbe nicht durch ſichere Zeugniſſe oder in gehöriger Form ausgeſtellte Beſcheinigungen geſetzlich dargethan haben ſollte, daß er vom Militairdienſte in ſeinem Vaterlande losgeſprochen worden iſt.

Dieſelbe Maaßregel ſoll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den Hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verſtattet hätte, in ſeinen Staaten Werbungen anzuſtellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention iſt für den Zeitraum von zwei Jahren abgeſchloſſen, nach Ablauf dieſes Zeitraums behält ſie Kraft für die nächſt-

Digitized by Google

années, et ainsi de suite, sauf déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernemens.

Art. 13. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le vingt-cinq Juillet mil-huit-cent-vingt-huit.

(L. S.) *Werther.*
(L. S.) Comte *de la Ferronnays.*

folgenden zwei Jahre und ſo weiter für die Folge, in ſofern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengeſetzte Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Konvention ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden in einem Zeitraume von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelbe unterſchrieben und mit ihren Wappen verſehen.

So geſchehen zu Paris, den 25ſten Juli 1828.

(L. S.) Werther.
(L. S.) Graf v. la Ferronnays.

Vorſtehende Konvention iſt zu Berlin den 13ten Auguſt 1828. ratifizirt worden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 1163.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten September 1828., über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen.

Ich gebe den Miniſterien des Innern, des Krieges und der Juſtiz das unterm 10ten d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen, hierneben vollzogen zurück, mit dem Auftrage, daſſelbe durch die Geſetzſammlung bekannt machen zu laſſen.

Potsdam, den 30ſten September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Miniſterien des Innern, des Krieges und der Juſtiz.

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Oktober 1828.)

Digitized by Google

Regulativ

über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen.

Vom 10ten September 1828.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtungen durch ſolche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umſicht von den Feſtungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, ſo wie die Annäherung des Feindes begünſtigt werden könnte, — nicht nachtheilig beſchränkt werde, auch die Anwohner der Feſtungen vor wiederkehrenden Kriegsſchäden möglichſt bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsorders vom 28ſten April 1797., vom 12ten März 1814., vom 24ſten Auguſt 1814., vom 13ten September 1816., vom 6ten Januar 1820., vom 9ten April 1822., vom 1ſten Oktober 1823. und vom 30ſten Auguſt 1824. enthaltenen Beſtimmungen Nachſtehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächſten Umgebungen der Feſtungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieſer Bezirke weiter unten beſondere Beſtimmungen feſtgeſtellt.

Zum erſten Bezirke gehören diejenigen Grundſtücke, welche zwiſchen den Feſtungswerken und einer von dieſen auf 160 (ein hundert und ſechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen ſind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundſtücke, welche zwiſchen dieſer erſten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, alſo auf 260 (zweihundert und ſechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Feſtungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundſtücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und ſechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen ſind.

§. 2. Von dieſen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden erſten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Feſtungswerken wirklich abgeſteckt und durch Pfähle oder Markſteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Diſtanzen erfolgt von den ausſpringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung

Digitized by Google

lung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden iſt, von der Feuerlinie der Wallbruſtwehren ſelbſt.

Bei der großen Verſchiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatoriſchen Verhältniſſe der Befeſtigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegesminiſterio für die einzelnen Fälle feſtgeſtellt und die Abſteckung demnächſt durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommiſſariſchen Wege vollzogen.

§. 3. Wer auf Grundſtücken, welche innerhalb der beiden erſten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine ſonſtige, die Geſtalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabſichtigt, muß das Geſuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn dieſe in polizeilicher und gewerblicher Hinſicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt ſie das Geſuch der Kommandantur der Feſtung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Feſtungs-Inſpekteurs prüft und zur Entſcheidung an das Kriegsminiſterium gelangen läßt. Baugeſuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleiſtungs-Reverſe.

Letzteres tritt nach Umſtänden darüber mit den höheren Inſtanzen des Ingenieur-Korps in Rückſprache.

§. 4. Wird das Geſuch bewilligt, ſo muß der Beſitzer des Grundſtücks einen Revers ausſtellen, in welchem er ſich unter Verzichtleiſtung auf jede Entſchädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe ꝛc., ſobald die Umſtände es erheiſchen und die Kommandantur der Feſtung es ſchriftlich verlangt, ſogleich wiederum wegzuſchaffen, oder im Fall der Säumniß ſich der Zerſtörung der Anlagen oder Vorräthe auf ſeine Koſten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, beſonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieſes Reverſes in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, ſo muß der Grundbeſitzer auch in dieſe Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausſtellen. Nach Ausſtellung des Reverſes und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung deſſelben in das Hypothekenbuch wird ſodann dem Grundbeſitzer ein von der Polizeibehörde ausgeſtellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißſchein zur Ausführung ſeines Vorhabens ertheilt.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen ſollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelaſſen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieſelben können auch, in ſofern darauf nicht die beſondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart ſchon haftet, Behandlung ſchon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumaſſe, in ihrer Subſtanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerſtörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergeſtellt werden, wobei jedoch die Herſtellung in der Regel ganz in den alten Dimenſionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in dieſem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausſtellung des Reverſes erlaſſen werden, der er ſich jedoch zu unterziehen hat, ſobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder ſonſtige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzuſtellenden Bauwerks iſt, in militairiſcher Hinſicht, als zuläſſig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünſchten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorſchriften entſprechenden Bauart ausgeführt werden ſoll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabſichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmſtakwerke in dem neuen größeren Gebäude ſich gegen die wegzubrechenden Maſſivtheile des alten Gebäudes ihrem kubiſchen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Beſitzer von Grundſtücken, welche innerhalb der beiden erſten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorſchreiten, ehe ſie den dazu erforderlichen Erlaubnißſchein erhalten haben, und Handwerker, welche in ſolchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umſtänden auf Koſten des Beſitzers wiederum weggeſchafft.

II. Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.
Erſter Bezirk.

§. 8. Innerhalb des erſten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmaſſen auf der Erdoberfläche hinterlaſſen würde. Mauer- und Lehmſtakwerk, Piſeewände, Ziegelbedachung ſind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzuläſſig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau ſchon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumaſſe angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für dieſen erſten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäuſern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken ſind, geſtattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbeſitzers dies dringend erfordert, die Auf-

Digitized by Google

Aufſtellung eines eiſernen Ofens, deſſen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten iſt, nachgegeben werden.

Maſſive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchſtens ſechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, ſind zuläſſig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man ſich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, ſo wie durch Neuanlage lebendiger Hecken unterſagt bleiben.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den erſten Bezirk geſtatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmſtaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und maſſiven Feuerungsanlagen verſehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Maſſivbauten in Häuſern und Bewährungen ſind, in ſofern es ſich nicht blos um Herſtellung oder Reparatur ſchon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläſſig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden maſſive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche geſtattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder ſonſtige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten ſind unzuläſſig. Zweiter Bezirk.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Feſtungswerke wird, in ſofern daſſelbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig iſt, von der Militair-Behörde näher beſtimmt.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthſchafts- und ſonſtigen Betriebs-Gebäuden, ſo wie von Grundſtücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beſchränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, ſich zuvörderſt der Einwilligung der Militairbehörde zu verſichern und den im §. 4. gedachten Revers auszuſtellen, weiter nicht ſtatt. Nur wenn ſich innerhalb dieſes Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorſtädte bilden ſollten, ſo haben die Ortsbehörden zu veranlaſſen, daß dem Fortgange der Anſiedelung ein beſtimmter auf kommiſſariſchem Wege feſtzuſtellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde. Dritter Bezirk.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Feſtungen zerſtörter Städte oder eine Neuanlage derſelben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Feſtungswerken, mithin außerhalb des wirkſamen Geſchützbereiches zugelaſſen werden. Eine Beſchränkung in der Bauart und Stellung der Häuſer findet hierbei in mili-

Digitized by Google

militairiſcher Hinſicht nicht ſtatt, doch dürfen dergleichen Ortſchaften mit keinen ſtarken Umfaſſungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunſtſtraßen, Dämmen, Gräben, Waſſerbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Feſtungswerken, Deiche und Kommunikationsdämme angeſchüttet, Ufer- und ſonſtige Waſſerbauten ausgeführt, Grundſtücke entwäſſert oder erhöhet werden ſollen, ſo bleibt die Zuläſſigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Feſtung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden mögte.

Beſonders dürfen Dämme und Gräben niemals ſo angelegt werden, daß unbeſtrichene Räume dadurch entſtehen und es muß daher bei dieſen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derſelben mag nun ein öffentliches oder Privat-Intereſſe berühren, die im §. 3. vorgeſchriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch ſelbſt entferntere, außerhalb ſämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Waſſerbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewäſſer gehemmt oder befördert wird; muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Waſſerverhältniſſe oder auf das Waſſerſpiel der Feſtung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächſt zwiſchen den Miniſterien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunſtſtraßen muß von der Stelle ab, wo ſie in den wirkſamen Geſchützbereich der Feſtung treten, alſo innerhalb der drei Rayon-Bezirke, ſo weit die Terraingeſtaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbeſtreichung der Feſtungswerke gelegt werden.

Das Oberpräſidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemiſchte Kommiſſion, welche ſich an Ort und Stelle unter Vorſitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunſtſtraße im Geſchützbereich der Feſtungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Feſtungsinſpekteur und ein Offizier des Generalſtaabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommiſſionsmitglieder beizuwohnen. Das Reſultat wird den Miniſterien des Innern und des Krieges zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Waſſermühlen kann ausnahmsweiſe ſelbſt im erſten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairiſche Intereſſe überwiegende Vortheile zu erwarten ſind, jedoch entweder nur in möglichſt leichter Bauart, oder bei fortifikatoriſch günſtiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hin-

reichend

Digitized by Google

reichend ſtarken Konſtruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsminiſterio überlaſſen, den beſonderen Fall unter Zuziehung der Generalinſpekteurs der Feſtungen zur Entſcheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Feſtungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke iſt ihre Errichtung in militairiſcher Hinſicht zuläſſig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, iſt innerhalb der beiden erſten Rayon-Bezirke unſtatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2ten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zuſtimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen iſt innerhalb der Rayon-Bezirke und ſelbſt bis zum Fuße des Glazis zuläſſig, in ſofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denkſteine müſſen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein ſind zuläſſig, Familiengewölbe oder ſonſtige Maſſivbauten aber innerhalb der erſten beiden Rayon-Bezirke unſtatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundſtücken ſeit längerer Zeit ſchon vorhanden geweſenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in ſoweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Feſtung entſtehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Feſtungswerke nicht eine unbehinderte Einſicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- ꝛc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie geſtattet und innerhalb derſelben nur dann ausnahmsweiſe, unter Zuſtimmung des Generalinſpekteurs der Feſtungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entſtehenden Gruben dergeſtalt eingeſchnitten werden können, daß den Feſtungswerken ſtets die unbehinderte Einſicht in dieſelben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holz-Märkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und ſogenannte Holzmärkte, d. h. Grundſtücke, welche aus gewerblichen Rückſichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des erſten und zweiten Rayon-

Rayon-Bezirkes nur unter nachſtehenden Beſchränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Miniſterii erfolgen; auch iſt dieſelbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Feſtungswerken zuläſſig, ſo daß die Grundſtücke innerhalb dieſes Umkreiſes — in ſofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß ſie früherhin und wenigſtens bis zum Jahre 1813. ſchon als Holzhöfe ꝛc. beſtanden haben, und im Falle eines ſtattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demſelben Behufe kontraktmäßig erworben worden ſind — fernerhin von Holzſtapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreiſes dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundſtücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinſichts dieſer letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Waſſerfahrzeuge gebaut werden, ſind, in ſofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung ſteht, den Feſtungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denſelben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Beſtimmungen konſtruirt werden. Die innerhalb des erſten Rayon-Bezirks ſeit dem Jahre 1813. in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, ſobald ſie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorſchrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eiſernen Ofen zu verſehen ſeyn.

f) Das Holz- und ſonſtige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des erſten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgeſtapelt werden.

g) Wegen Ausſtellung des Verzichtleiſtungs-Reverſes wird auf die Beſtimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angeſeſſenen Bewohner auf ihren Grundſtücken nach der Vorſchrift sub f. aufſtellen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Einfache Blockhäuſer oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeſchoben liegen, erhalten keinen beſonderen Rayon-Bezirk.

III. Beſtimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 21. Selbſtſtändige detaſchirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltſamen Angriff geſichert ſind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer beſondern Rayon-Linie umgeben, welche ſich zu beiden Seiten dem erſten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anſchließt.

§. 22. Innerhalb dieſes Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaſchirten ſelbſtſtändigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Beſtimmungen, welche für den erſten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden ſind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in ſofern deſſen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundſtücke keine andere Beſchränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeſchrieben ſind.

IV. Beſtimmungen für die zwiſchen den Feſtungswerken und Wall-Linien belegenen Grundſtücke.

§. 24. Bei Feſtungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwiſchenräumen ſich Privat-Grundſtücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorſchriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau ſchon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlaſſenen Beſtimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgeſprochen worden, jedoch mit der beſonderen Einſchränkung, daß

c) auf den hier in Rede ſtehenden Grundſtücken neue Gebäude nur einſtöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmſtakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu ſehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Feſtungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz maſſive und ſelbſt gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defenſion des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen iſt, der Maſſivbau zwar nachge-

Digitized by Google

geben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfaſſungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindeſtens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinſichts der Baugeſuche und der Reversausſtellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Beſtimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Feſtungen zwiſchen den Citadellen und Feſtungsſtädten vorhandenen freien Plätze oder ſogenannten Esplanaden müſſen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Beſtimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergeſtellten verſchanzten Läger- und Städte-Befeſtigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergeſtellten verſchanzten Lägern und Städte-Befeſtigungen ſoll, in ſofern die Beibehaltung derſelben ausgeſprochen worden, ebenfalls ein Landſtrich vorwärts derſelben von neuen baulichen Anlagen und ſonſtigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieſer Werke nachtheilig ſeyn könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verſchanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befeſtigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für dieſe Bezirke gelten diejenigen Vorſchriften, welche für den erſten Rayon-Bezirk der Feſtungen erlaſſen worden ſind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beſchaffenheit des Terrains und der Beſtimmung der Gebäude.

§. 26. Nach dieſen allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen ſoll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Feſtungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hinderniſſe von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszuſetzen iſt, zu Gunſten der Grundbeſitzer von dem Kriegesminiſterio, unter Berathung mit dem General-Inſpekteur der Feſtungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchſtäblichen Befolgung obiger Beſtimmungen geſtattet werden können. —

Eben ſo will Ich für diejenigen Feſtungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einſicht von den Feſtungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeſchützes entzogen ſind, nachgeben, daß für bauliche und ſonſtige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorſchriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfniſſes der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zuſtimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defenſionsgebäude oder andere bombenfeſte Lokalien, welche für den Zweck einer wirkſamen Vertheidigung der Feſtung erforderlich ſind, können ohne

ohne Rückſicht auf die vorſtehenden Beſtimmungen an den dazu beſonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Zivilgebäude, in ſofern dieſelbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabſichtigt wird, nur unter Beachtung der vorſtehenden beſchränkenden Beſtimmungen erfolgen darf.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieſer für die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtungen nothwendig erforderlichen Beſtimmungen haben einerſeits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerſeits die Magiſtråte und Polizeibehörden aufzukommen, und es ſoll in dieſer Beziehung, abgeſehen von den häufig zu veranlaſſenden Lokalbeſichtigungen, alljährig bei jeder Feſtung im Spätherbſt von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magiſtratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Reviſion der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorſchriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen ſich erlaubt haben. VI. Schluß-Beſtimmungen.

Ueber dieſe Reviſionen iſt jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsminiſterium zur eventuellen weiteren Veranlaſſung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefeſtigungen hat der betreffende Magiſtrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Beſtimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinſchaft mit dem Feſtungs-Inſpekteur einmal alljährlich die vorgedachte Reviſion des für die Befeſtigungen beſtimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, ſo wie die vorkommenden Baugeſuche und ausgeſtellten Verzichtleiſtungs-Reverſe werden durch den Feſtungs-Inſpekteur an das Kriegsminiſterium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorſtädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Feſtungen zerſtört werden, ſo muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch ſachverſtändige Militair- und Civil-Kommiſſarien an Ort und Stelle unterſucht werden, ob die Herſtellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Feſtung zuläſſig, oder ob ein Abbau nothwendig iſt. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entſcheidung ſowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbeſitzern zu gewährenden Entſchädigung, bei den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden.

Als zerſtört ſollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angeſehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine ſtehen geblieben iſt; als verſchont dagegen und zur Wiederherſtellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen,

Digitized by Google

bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt ſo viel erhalten worden iſt, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, ſondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten iſt.

§. 31. Vorſtehendes Regulativ ſoll nicht blos auf die ſchon vorhandenen, ſondern auch auf alle etwa neu anzulegende ſelbſtſtändige Befeſtigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, ſobald die Ausführung anbefohlen, die Abſteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang geſetzt worden iſt.

Berlin, am 10ten September 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminiſter:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 18.

(No. 1164.) Verordnung über die einſtweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Syſteme von Oſt- und Weſtpreußen. Vom 4ten November 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unſere Verordnung vom 26ſten Juli 1825, haben Wir die Fortdauer des Kapital-Indults für die Kredit-Syſteme von Oſt- und Weſt-Preußen, unter Erwartung günſtiger Verhältniſſe, bis zum Weihnachts-Termin 1828, beſchränkt, Uns aber mit dem Ablauf dieſer Friſt die anderweitige Beſtimmung hierüber vorbehalten.

Wiewohl auch innerhalb der verfloſſenen drei Jahre der Kredit der Landſchaften in beiden Provinzen ſich weſentlich verbeſſert und der Kurs der Pfandbriefe ihrem Nennwerthe ſich bedeutend angenähert hat; ſo haben Wir doch aus den übereinſtimmenden Berichten der Verwaltungs-Behörden mit Zuverläſſigkeit erſehen, daß beide Kredit-Inſtitute ſich noch nicht in dem Zuſtande befinden, der die Wiederherſtellung der unbedingten Aufkündbarkeit ihrer Pfandbriefe, ohne Beſorgniß einer Gefahr für ſie ſelbſt und für die Inhaber der Pfandbriefe, geſtattet.

In Erwägung deſſen haben Wir eine Verlängerung des Termins nöthig gefunden und ſetzen hierdurch feſt: daß der Kapital-Indult für die Kredit-

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten November 1828.)

Digitized by Google

Syſteme von Oſt- und Weſtpreußen noch bis zum Weihnachts-Termin 1831. fortdauern und die Landſchaft in beiden Provinzen, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinſen, nicht verpflichtet ſeyn ſoll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wobei Wir jedoch die Abkürzung dieſer dreijährigen Friſt vorbehalten, wenn die Umſtände ſolche zuläſſig machen.

Gegeben Berlin, den 4ten November 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 1165.) Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5ten November 1828.

Nachdem die Königlich-Preußiſche Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung übereingekommen iſt, die im Jahre 1801. zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modifiziren, und zu dieſem Behuf wirkſamere und den jetzigen Verhältniſſen angemeſſenere Maaßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich-Preußiſche als die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Wenn der Ortsvorſteher nicht im Stande ſeyn ſollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forſt-Offiziant daſelbſt befindlich iſt, ſo hat der Ortsvorſteher die betreffenden Umſtände doch ſo genau zu unterſuchen und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine ſofortige mündliche Anzeige bei der vorgeſetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haus-

ſuchung vorgenommen werden ſoll, ein Förſter, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anweſend iſt, ein ſolcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Anderen begangen worden, ſoll den offiziellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle jener Glaube beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den offiziellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtatt gehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtatt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kaſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

Artikel 6.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich-Preußiſchen und in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich ſeyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Berlin, den 5ten November 1828.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 19.

(No. 1166.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und den freien und Hanſeeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4ten Oktober 1828.

Seine Majeſtät der König von Preußen einer Seits und der Senat der freien und Hanſeeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeeſtadt Bremen, und der Senat der freien und Hanſeeſtadt Hamburg andrer Seits haben, von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenſeitige völlige Gleichſtellung Ihrer resp. Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig und künftig beſtehenden Handels- und Schifffahrts-Abgaben weſentlich zur Beförderung der gegenſeitigen Handels-Verbindungen beitragen würde, zum Abſchluſſe eines, dieſem wünſchenswerthen Zwecke, entſprechenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

> Seine Majeſtät der König von Preußen, Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis; und der Senat der freien und Hanſeeſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanſeeſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanſeeſtadt Hamburg, den Kammerherrn, Miniſter-Reſidenten und Geſchäftsträger der freien und Hanſeeſtadt Hamburg zu Berlin, Ludwig Auguſt von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Die Preußiſchen, mit Ballaſt oder mit Ladung in den Häfen der freien und Hanſeeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, imgleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballaſt oder Ladung in den Häfen des Preußiſchen Staats ankommenden Schiffe ſollen, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinſichtlich der jetzt oder künftig beſtehenden Hafen-, Tonnen-, Leucht-

(Ausgegeben zu Berlin den 24ſten November 1828.)

Digitized by Google

Leuchtthurm-, Lootſen- und Bergegelder, wie auch hinſichtlich aller andern, jetzt oder künftig der Staatskaſſe, den Städten oder Privatanſtalten zufließenden Abgaben und Laſten irgend einer Art oder Benennung, auf demſelben Fuße, wie die National-Schiffe behandelt werden.

Artikel 2.

Alle Waaren, Güter und Handels-Gegenſtände, ſie ſeyen inländiſchen oder ausländiſchen Urſprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalſchiffen in die Königlich-Preußiſchen Häfen oder in diejenigen der freien und Hanſeeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg ein- oder aus ſelbigen ausgeführt werden dürfen, ſollen in ganz gleicher Weiſe auch auf den Schiffen des anderen Theils ein- und ausgeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belaſtet zu werden, als ſie bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen zu entrichten haben würden. Auch ſollen bei der Ein- oder Ausfuhr ſolcher Waaren, Güter- und Handels-Gegenſtände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend ſonſtige Begünſtigungen gewährt werden, welche zu Gunſten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalſchiffen etwa beſtehen, oder künftig zugeſtanden werden möchten.

Artikel 3.

So wie nach vorſtehendem Artikel in Rückſicht auf die Nationalität der beiderſeitigen Schiffe eine Gleichſtellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden ſoll, eben ſo ſoll auch jeder wegen des Eigenthums ſolcher Ladungen in der Größe dieſer Abgaben etwa beſtehende Unterſchied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile ſollen daher alle Güter, Waaren und Gegenſtände des Handels, welche Königlich-Preußiſchen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieſer freien und Hanſeeſtädte keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder ſonſtigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, Waaren- und Handels-Gegenſtände, welche Bürgern der freien und Hanſeeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich-Preußiſchen Häfen keinen höheren oder anderen Ein- und Ausgangs- oder ſonſtigen Abgaben, als das Eigenthum Königlich-Preußiſcher Unterthanen, unterworfen ſeyn.

Artikel 4.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel ſind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderſeitigen Schiffe direkt aus ihren Nationalhäfen ankommen, oder nach ſelbigen zurückkehren, ſondern auch dann, wenn

Digitized by Google

wenn ſie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen, oder dahin beſtimmt ſeyn ſollten.

Artikel 5.

Die Preußiſchen ſowohl als die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe ſollen gegenſeitig der Befugniſſe und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zuſichert, nur inſofern genießen, als ſie mit den nach den Vorſchriften desjenigen Theils, deſſen Flagge ſie führen, ausgefertigten Schiffspäſſen und Muſterrollen verſehen ſind.

Artikel 6.

Was in den obigen Artikeln 1. bis 4. in Betreff der, in die beiderſeitigen Häfen eingehenden, oder aus ſelbigen auslaufenden Seeſchiffe des andern Theils und deren Ladungen feſtgeſetzt iſt, ſoll auch auf den gegenſeitigen Flußſchifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden. Bei den Flußſchiffen genügt zum Beweiſe der Nationalität, das in der Weſerſchifffahrts-Akte vom 10ten Septbr. 1823. und resp. in dem Schlußprotokolle der Elbſchifffahrts-Reviſions-Kommiſſion d. d. Hamburg den 18ten September 1824. vereinbarte Manifeſt.

Artikel 7.

Würden die Kontrahenten es zweckmäßig erachten, zur Beförderung ihres gegenſeitigen Handels-Intereſſe additionelle Stipulationen einzugehen, ſo ſollen alle Artikel, über welche man ſich dergeſtalt vereinigen wird, als Theile dieſes Vertrages angeſehen werden.

Artikel 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanſeeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinſchaftlich geltend angeſehen werden ſoll, ſo iſt man dennoch übereingekommen, daß deshalb nicht eine ſolidariſche Verpflichtung unter ihren resp. Regierungen Statt finden, und das etwanige Aufhören der Beſtimmungen dieſes Vertrages, für eine derſelben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen Verhältniſſe der anderen haben ſoll, für welche vielmehr in einem ſolchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Artikel 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, iſt vorläufig auf den Zeitraum bis zum 1ſten Januar 1840. feſtgeſetzt, und ſoll, wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt ſeyn wird, ſtets als noch ferner auf ein Jahr, und ſo fort bis zum Ablaufe eines Jahres nach geſchehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

 Art. 10.

Digitized by Google

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen ſpäteſtens innerhalb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher, in Berlin ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkund iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 4ten Oktober 1828.

(L. S.) Ernſt Michaelis.

(L. S.) Ludwig Auguſt von Rebeur.

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden ſind am 18ten November 1828. zu Berlin ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

1829.

Enthält

die Verordnungen vom 21ſten Januar bis zum 30ſten Oktober 1829.,
mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1828.

(Von No. 1167. bis No. 1220.)

No. 1. bis incl. 17.

Berlin,
zu haben im vereinigten Geſetzſammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der

in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten

vom Jahre 1829.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
1. Mai. 1828.	19. Mai. 1829.	Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika	6	1183	25
25. Mai.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der im Kommunal-Dienſte angeſtellten Invaliden	7	1187	41
13. Novbr.	9. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsſtatt erforderlichen Kaufwerthſtempels	5	1178	21
18. Novbr.	3. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Geſuche," ſo wie der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Rechtsweges in ſtempelpflichtigen Angelegenheiten	3	1173	16
22. Novbr.	10. Januar.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die franzöſiſche Geſetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend........	1	1167	1
20. Dezbr.	— —	Kreisordnung für das Großherzogthum Poſen.....		1168	3
21. Januar. 1829.	21. Februar.	Deklaration des Geſetzes vom 11ten Juli 1822., die mit dem Genuß von Wittwen-Penſionen ꝛc. verknüpfte Befreiung von Gemeinelaſten betreffend	2	1169	9
22. Januar.	— —	Miniſterial-Erklärung, über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend		1170	10
27. Januar.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Poſen und Bromberg zuzulaſſenden Forderungen.		1171	11

Aller-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
7. Februar. 1829.	4. April. 1829.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Modifikation der Beſtimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend	4	1174	17
14. Februar.	9. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Befugniß der landſchaftlichen Kredit-Inſtitute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhaſtation bepfandbriefter Güter betreffend	5	1179	22
21. Februar.	3. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird	3	1172	13
— —	4. April.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Porto-Reſtitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Thaler und darüber betreffend		1175	18
28. Februar.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, nach welcher die §. 118. des Gewerbe-Polizeigeſetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorſchrift, daß Feldmeſſer und Nivellirer dieſes Gewerbe nur dann zu betreiben befugt ſind, wenn ſie, nach vorgängiger Prüfung, durch die Ober-Baudeputation von den Regierungen angeſtellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen ſoll	4	1176	19
9. März.	— —	Publikandum des dem Buch- und Kunſthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegii		1177	20
17. März.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verluſtes des Civil-Verſorgungs-Scheins, Seitens der im Civil-Dienſte angeſtellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entſetzten Invaliden	7	1188	42
21. März.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, nach welcher die bisherige General-Salz-Direktion ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden ſoll		1189	42
29. März.	9. Mai.	Verordnung, die Ablöſung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend	5	1180	23

Dekla-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
29. März. 1829.	9. Mai. 1829.	Deklaration der §§. 148. bis 154. Tit. 5. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten betreffend	5	1181	23
17. April.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daſelbſt betreffend		1182	24
28. April.	24. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Verlängerung der Anmeldungsfriſt für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30ſten April 1831	8	1192	45
29. April.	19. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Nieder-Lauſitz gewählten Abgeordneten der Vaſallen-Gutsbeſitzer in den Herrſchaften Sorau, Triebel, Forſt und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreiſes	6	1184	38
3. Mai.	24. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Erweiterung des §. 13. des Gewerbſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. zu Gunſten der Weber und Würker betreffend	8	1193	46
4. Mai.	29. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen des veränderten Inſtanzenzuges bei den Gerichten im Großherzogthume Poſen	7	1190	43
8. Mai.	19. Mai.	Miniſterial-Erklärung, über die mit dem Herzogthume Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend	6	1185	39
9. Mai.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend		1186	40
10. Mai.	17. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine	9	1196	49

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
13. Mai. 1829.	29. Mai. 1829.	Allerhöchſte Kabinetsorder, enthaltend die Modifikationen der Allerhöchſten Order vom 30ſten Juni 1827. in Betreff ſolcher Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer, welche zur Beſchaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landſchaftlichen Kredit nicht benutzen können	7	1191	44
27. Mai.	24. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Benutzung der in einzelnen Depoſital-Maſſen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depoſitorii betreffend	8	1194	47
— —	25. Juli.	Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Heſſen einerſeits und Baiern und Würtemberg andererſeits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen den Unterthanen dieſer Staaten betreffend	10	1200	53
6. Juni.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.		1201	63
9. Juni.	24. Juni.	Publikandum wegen des dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegii ...	8	1195	48
20. Juni.	17. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Wiederherſtellung der, bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Akten		1197	50
22. Juni.	— —	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche die Abfaſſung der Erkenntniſſe dritter Inſtanz in allen, nach den Geſetzen vom 21ſten April 1825. über die, den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe, zu entſcheidenden Prozeſſen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird	9	1198	51
28. Juni.	— —	Verordnung, wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Weſtpreußen noch beſtehenden Geſchlechts-Vormundſchaft		1199	52
30. Juni.	3. Septbr.	Verordnung, wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen	13	1207	97

Aller-

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
2. Juli. 1829.	25. Juli. 1829.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Liquidation der Anſprüche an das Großherzogthum Poſen aus nützlichen Verwendungen	10	1202	63
3. Juli.	28. Septbr.	Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Meiningen, wegen gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs der beiderſeitigen Unterthanen	15	1212	105
4. Juli.	— —	Ein gleicher Vertrag mit Sachſen-Koburg-Gotha.		1213	111
— —	21. Novbr.	Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeſchloſſenen Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Amtes Volkenrode erhoben werden	17	1217	121
11. Juli.	25. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vaſallen-Konventen der Herrſchaften Sorau und Triebel in der Niederlauſitz	10	1203	64
— —	21. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, nebſt der darin in Bezug genommenen Allerhöchſten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu beſetzen	12	1205	93
13. Juli.	11. Auguſt.	Ordnung, wegen Ablöſung der Real-Laſten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſchen Departements gehört haben	11	1204	65
— —	21. Auguſt.	Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818.	12	1206	95
14. Juli.	19. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Deklaration des §. 32. der Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820., über den Kommunalverband der ſtandesherrlichen Beſitzungen, betreffend	16	1214	117
23. Juli.	3. Septbr.	Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, betreffend die Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Niederlauſitz	13	1208	99

Aller-

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Geſetzes.	Seite.
30. Juli. 1829.	3. Septbr. 1829.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgeſetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten	13	1209	100
16. Auguſt.	14. Septbr.	Uebereinkunft mit der Königlich-Niederländiſchen Regierung, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen	14	1210	101
18. Auguſt.	19. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Aufhebung der Vorſchriften in den §§. 411. f. f. der Depoſitalordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.	16	1215	119
23. Auguſt.	14. Septbr.	Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleiſe in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lauſitziſchen Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt iſt, betreffend..........................	14	1211	103
29. Auguſt.	19. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, das Brand-Entſchädigungsweſen im Großherzogthum Poſen aus der Periode vor dem 1ſten Juli 1815. und deſſen definitive Abwickelung betreffend	16	1216	120
1. Oktbr.	21. Novbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Anwendung des 44ſten Kriegs-Artikels bei Beſtrafung von Diebſtählen an Sachen eines Kameraden . .		1218	126
14. Oktbr.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Subhaſtation von Grundſtücken zur Deckung der Geldſtrafen wegen Steuer-Defraudationen	17	1219	127
30. Oktbr.	— —	Miniſterial-Erklärung, über die mit dem Kurfürſtenthume Heſſen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend		1220	127

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 1.

(No. 1167.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten November 1828., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die franzöſiſche Geſetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 17ten d. M. ſetze Ich hierdurch zur Vereinfachung und Gleichſtellung des Verfahrens bei den zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietätsakten in den Provinzen, worin zur Zeit noch die franzöſiſche Geſetzgebung Anwendung findet, Folgendes feſt:

1) die nach Artikel 71. des Civilgeſetzbuchs erforderliche Zahl von ſieben Zeugen wird auf vier herabgeſetzt;

2) der von dem Friedensrichter aufgenommene Notorietätsakt wird von dieſem Beamten in Urſchrift dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgericht zugeſchickt, von dieſem mit ſeinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Beſtätigungsurtel auf die nämliche Urkunde geſchrieben und dieſe dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt, um ſie an den Intereſſenten gelangen zu laſſen;

3) außer dem zu der Urkunde zu nehmenden Stempel von 15 Sgr. und den Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden keine weitere Koſten bezahlt.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Januar 1829.)

Digitized by Google

Uebrigens behält es in Anſehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militairperſonen bei Meiner Beſtimmung vom 13ten April 1824. (Geſetzſammlung, Seite 115.) ſein Bewenden.

Berlin, den 22ſten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1168.) Kreisordnung für das Großherzogthum Poſen. Vom 20ſten Dezember 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in Unſerm Großherzogthume Poſen, in Gemäßheit des §. 56. Unſeres Geſetzes vom 27ſten März 1824., nachdem Wir die Vorſchläge Unſerer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorſchriften:

§. 1.

Die Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen. Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung macht den Gegenſtand ihrer Berathungen und Beſchlüſſe aus.

§. 2.

Die beſtehenden landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3.

Die Kreisſtände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Präſtationen, welche Kreisweiſe aufzubringen ſind, und deren Aufbringung durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben iſt, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfniſſen, ſollen ſie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, ſollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ſtändiſche Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ſtatt findet, verbleibt den Kreisſtänden das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Digitized by Google

§. 4.

Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht:

A. aus dem Fürſten von Thurn und Taxis und dem Fürſten Sulkowski, in den Kreiſen, in welchen ihre Beſitzungen liegen, imgleichen aus allen Ritterguts-Beſitzern des Kreiſes, welchen die im §. 6. aufgeführten Beſtimmungen nicht entgegenſtehen und welche in Unſerer Monarchie ihren Wohnſitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreiſe belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5.

Vertretungen ſind geſtattet:

a) unmündigen Ritterguts-Beſitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Beſitzerinnen;

e) allen qualifizirten Beſitzern, in ſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müſſen jederzeit ſelbſt Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußiſchen Staate ſeyn, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenſtehen. Auch iſt es geſtattet, einen andern beim Kreistage erſcheinenden Gutsbeſitzer zu Abgabe der Stimme beſonders zu bevollmächtigen.

§. 6.

Zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahrs;

c) unbeſcholtener Ruf.

Wo

Digitized by Google

Wo dieſer Ruf von der Verſammlung beſtritten wird, iſt auf den [illegible]richt des Ober-Präſidenten von Unſerm Staatsminiſterio zu entſcheiden.

§. 7.

Ritterguts-Beſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen und ſich im Beſitz eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, beſchicken ſie auch die dortigen ſtändiſchen Verſammlungen.

§. 9.

Zu ſtädtiſchen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle diejenigen Perſonen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten dieſes Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgeſprochenen Modifikation, beſitzen.

§. 10.

Unter derſelben Modifikation ſind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieſes Standes auf dem Provinzial-Landtage qualifizirten Grundbeſitzer wählbar.

§. 11.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6., 9. und 10. angegebenen Eigenſchaften haben muß.

Digitized by Google

§. 12.

In den Städten erwählen der Magiſtrat und die Gemeine-Vertrete[r], welche zu dieſem Behufe zu einem Wahl-Kollegio vereinigt werden, di[e] Kreistags-Abgeordneten.

§. 13.

Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Land-Gemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieſer Wahlen ſeinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen iſt.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinen ſtehen unter Aufſicht des Landraths.

§. 15.

Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erſte Mal nach dem Looſe ausſcheidet.

§. 16.

Der Landrath, oder wenn derſelbe behindert iſt, der älteſte Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daſelbſt den Vorſitz, leitet die Geſchäfte und iſt verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn ſeine Erinnerungen kein Gehör finden, iſt er befugt, die Ordnungs-ſtörenden Mitglieder von der Verſammlung auszuſchließen; jedoch hat er darüber ſofort an den Ober-Präſidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtigt, ſo oft als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von einem jeden anzuſetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenſtände früherer Kreisverbände abzuwickeln ſind, iſt die Vereinigung mehrerer Kreiſe, oder der Theile verſchiedener Kreiſe, zu dieſem Zwecke geſtattet. Gegenſtände, welche nur eine Klaſſe der Stände treffen, können auf beſondern Konventen dieſer Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen.

Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und, wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreis-Deputirten. Er hat alle Kreistags-Beſchlüſſe zur Kenntniß der ihm vorgeſetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beſchlüſſen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen feſtgeſetzt, und den Kreis-Einſaſſen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden ſollen, die Beſtätigung der Regierung beſonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anſtand zu nehmen.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beſchluß in ſeinen Intereſſen ſich verletzt, ſo ſteht ihm mittelſt Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt.

Bei Zuſammenberufung der Kreisſtände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenſtände anzugeben.

Die Erſcheinenden ſind dann befugt, einen Beſchluß zu faſſen, und durch ſolchen die Außenbleibenden wie die Abweſenden zu verbinden.

§. 21.

Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, in ſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt,

Digitized by Google

...lagt, oder die Sache als ſtändiſche Kommunal-Angelegenheit nicht beſon... gewählten Beamten übertragen iſt.

§. 22.

Der Ober-Präſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritte de... Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen unge-ſäumt zu veranlaſſen.

Gegeben Berlin, den 20ſten Dezember 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 1169.) Deklaration des Geſetzes vom 11ten Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Penſionen von Gemeinelaſten betreffend. Vom 21ſten Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch die Beſtimmung im §. 10. Buchſt. a. des Geſetzes vom 11ten Juli 1822. ſind die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelaſten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskaſſen zu erhebenden Wittwenpenſionen und Waiſen-Erziehungsgelder von ſolchen Beiträgen entbunden haben, mittelſt gegenwärtiger Deklaration dieſer Vorſchrift, die Befreiung von denſelben auf diejenigen Penſionen und Unterſtützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waiſen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der beſondern, mit Unſerer Genehmigung errichteten, Verſorgungsanſtalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt und die Militair-Wittwenkaſſe, ſo wie ſämmtliche Anſtalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waiſenverſorgung für einzelne Klaſſen der öffentlichen Beamten und Diener, beiſpielsweiſe für die Profeſſoren an den Univerſitäten, für Geiſtliche und für Schullehrer, gebildet ſind.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 21ſten Januar 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Frieſe.

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten Februar 1829.)

Digitized by Google

(No. 1170.) Miniſterial-Erklärung vom 22ſten Januar 1829., über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Baierſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche in dieſer Beziehung zu Gunſten der Baierſchen Unterthanen im Königreich Baiern bereits beſtehen, oder künftig erlaſſen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſollen;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſo wie ſolches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Königreichs Baiern Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Baierſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 22ſten Januar 1829.

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich-Baierſchen Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern unterm 2ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13ten Februar 1829.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1171.)

Digitized by Google

(No. 1171.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Januar 1829., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Poſen und Bromberg zuzulaſſenden Forderungen betreffend.

In Meiner durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Order vom 27ſten September 1823., die Departementalſchulden der Regierungsbezirke Poſen und Bromberg betreffend, habe Ich Mir die Entſchließung über die in derſelben noch nicht für liquidationsfähig erklärten, in Hinſicht ihres Rechtstitels zweifelhaften, Forderungen bis nach Organiſation der Provinzialſtände vorbehalten. In Verfolg des von den letztern abgegebenen Gutachtens und des Landtags-Abſchiedes vom 20ſten Dezember v. J. beſtimme Ich nun hiermit Folgendes:

1) Diejenigen Forderungen, welche diesſeitige Unterthanen an die jetzt polniſchen Departements haben, und welche nach Artikel 9. der Konvention vom 22ſten Mai 1819. gegen letztere nicht geltend gemacht werden können, ſind als eine Schuld zu betrachten, welche dem ganzen Großherzogthume Poſen obliegt. Es ſind jedoch nur diejenigen derſelben liquidationsfähig, welche nach der Verordnung vom 27ſten September 1823. oder nach der gegenwärtigen als liquidationsfähig zu betrachten ſind. Die Vertheilung deſſen, was auf Forderungen dieſer Art noch zu bezahlen ſeyn wird, ſoll auf die beiden Regierungsbezirke nach Verhältniß deſſen erfolgen, was die Departementalfonds derſelben an Koäquationsgeldern wirklich bezogen haben und bis zum Abſchluſſe noch beziehen werden, ſo wie nach dem, was die beiden Fonds vielleicht an Forderungen erſparen, welche polniſchen Unterthanen gegen dieſelben zugeſtanden haben und von welchen die Departements durch die Konvention vom 22ſten Mai 1819. ihrerſeits befreit worden ſind. Da hiernach das Intereſſe beider Departements an der Sache gleich iſt, der Departementalfonds zu Poſen aber wahrſcheinlich den größern Theil der zu den Zahlungen erforderlichen Gelder wird hergeben müſſen; ſo ſoll die Anmeldung der Gläubiger dieſer Art bei der Regierung zu Poſen erfolgen und der Vertreter dieſes Departements ſich über die Forderung derſelben, Namens des ganzen Großherzogthums, rechtsgültig zu erklären berechtigt ſeyn.

2) Hiernächſt werden noch zur Liquidation zugelaſſen, alle diejenigen Forderungen, welche aus Kontrakten herrühren, die zwar nach dem 1ſten September 1807., jedoch vor Errichtung der Präfekturen mit legalen Landesbehörden für Rechnung des Verwaltungsbezirks derſelben geſchloſſen worden ſind.

3) Was die Wieſenaushuthungen anlangt, welche vor dem 1ſten Mai 1814. auf Requiſition von Civilbehörden ſtatt gefunden haben; ſo ſoll dem Gutachten

achten der Stände gemäß, denjenigen Intereſſenten, welche eine Forderung hieraus erweislich machen können, geſtattet ſeyn, diejenigen Leiſtungs- und Abgaben-Rückſtände aller Art, welche ſie noch dem in Anſpruch genommenen Departementalfonds verſchulden, gegen dieſe Forderungen zu kompenſiren, eine ſonſtige Vergütung aber nicht ſtatt finden. Damit nun der Paſſivzuſtand der beiden Departements bald vollſtändig ins Klare gebracht und deren Schuldenweſen gänzlich beſeitigt werden möge; ſo beſtimme Ich den 1ſten Juli dieſes Jahres zum Präkluſiv-Termine, bis zu welchem alle Forderungen obiger Art anzumelden und die zu deren Beſcheinigung erforderlichen Beläge, bei Verluſt der Forderungen und reſp. der Beweiskraft der Beläge, beizubringen ſind. Ueber die Forderungen unter 1. und 2. ſoll in der durch Meine Order vom 27ſten Oktober 1820. (Geſetzſammlung von 1821. S. 153.) beſtimmten Art entſchieden werden, wogegen bei den unter 3. erwähnten Anſprüchen, wenn darüber zwiſchen dem Liquidanten und dem Bevollmächtigten des in Anſpruch genommenen Departements keine Vereinigung zu treffen iſt, von der Departements-Regierung ſchiedsrichterlich ohne weiteren Rekurs zu entſcheiden iſt. Alle in der Kabinetsorder vom 23ſten September 1823. noch vorbehaltenen Anſprüche an die Departementalfonds, welche vorſtehend nicht ausdrücklich bezeichnet ſind, namentlich die für Einquartirung jeder Art, für Verluſt an Wagen und Pferden und für andere Kriegsſchäden, bleiben von der Liquidation gänzlich ausgeſchloſſen. In Beziehung auf die durch die Order vom 27ſten September 1823. für liquidationsfähig erklärten, jedoch bis jetzt nicht angemeldeten oder nicht beſcheinigten Forderungen bewendet es bei der in gedachter Order und in derjenigen vom 11ten Juli 1826. ausgeſprochenen Präkluſion.

Berlin, den 27ſten Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 1172.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Februar 1829., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30ſten v. M. damit einverſtanden, daß in Folge Meiner Order vom 17ten Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staatsſchuldenweſen betreffend, und des Geſetzes über das Abgabenweſen vom 30ſten Mai 1820. gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autoriſire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieſer Order abdrucken und durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu laſſen. Damit aber der Zweck vollſtändig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verſtändlich werden, überlaſſe Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweiſung, ſolche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu laſſen.

Berlin, den 21ſten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten März 1829.)

Digitized by Google

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.	Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4,524,000
2.	Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen, Behufs der ſchnelleren Tilgung der Staatsſchulden	1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen	1,000,000
4.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin	14,000
5.	Aus der Poſt-Verwaltung	1,100,000
6.	Aus der Verwaltung der Lotterie	684,000
7.	Aus dem Salz-Monopol	4,783,000
8.	Revenüen-Ueberſchüſſe des Fürſtenthums Neufchatel	26,000
9.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:	
	a) an Grundſteuer ... 9,657,000.	
	b) an Klaſſenſteuer ... 6,368,000.	
	c) an Gewerbeſteuer ... 1,736,000.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungs-Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen, an Schifffahrts- und anderen Kommunikations-Abgaben (mit Ausſchluß der Wege-Gelder von den Kunſtſtraßen) und an Stempelſteuer ... 18,733,000.	
	e) an Wege-Geldern von den Kunſtſtraßen ... 573,000.	37,067,000
10.	An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	598,000
		50,796,000

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenweſen, und zwar:		
	a) zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskoſten	7,452,000.	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000.	10,937,000
2.	An Penſionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, ſo wie zu ſonſtigen Gnaden-Unterſtützungen	966,000.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Penſionen für die Mitglieder aufgehobener geiſtlicher Korporationen, an Penſionen welche auf dem Reichs-Deputationsſchluß vom 25ſten Februar 1803. beruhen, oder ſonſt traktatenmäßig zu leiſten ſind	2,192,000.	3,158,000
3.	An immer dauernden Renten und Entſchädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Miniſterii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Sekretariat und für die Ober-Rechnungskammer		288,000
5.	Für das Kriegs-Miniſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das Militair-Waiſenhaus zu Potsdam		22,165,000
6.	Für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7.	Für das Miniſterium des Innern		4,883,000
8.	Für das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9.	Für das Miniſterium der Juſtiz, außer den Gerichtsſporteln		1,823,000
10.	Für das Miniſterium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11.	Für die Ober-Präſidien und Regierungen		1,830,000
12.	Für die Haupt- und Landgeſtüte		163,000
13.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbeſſerungen und zur Vermehrung des Haupt-Reſerve-Kapitals		2,076,000
			50,796,000

Berlin, den 21ſten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

von Motz.

(No. 1173.)

(No. 1173.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten November 1828., zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Geſuche", ſo wie der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Rechtsweges in ſtempelpflichtigen Angelegenheiten.**

Der Stempel-Tarif unter den Rubriken: „amtliche Ausfertigungen" und „Geſuche", worüber nach dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 29ſten v. M. eine Verſchiedenheit der Anſichten obwaltet, hat den Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an ſich ſtempelpflichtiger Gegenſtand des Privat-Intereſſe verhandelt wird, die amtliche Eigenſchaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde beſitze, nicht aber davon, daß ſie auch in der Eigenſchaft einer ſolchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geſchäft amtlich eingewirkt habe. Bei dieſen dreien Gattungen amtlicher Behörden iſt hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an ſich ſtempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, im Geſetze vorgeſchrieben, und es würde an ſich keiner Deklaration des Tarifs, ſondern nur einer Belehrung, durch welche die Mißverſtändniſſe der gerichtlichen und verwaltenden Behörden beſeitiget werden, bedürfen.

Was hiernächſt die Erörterungen im Berichte des Staatsminiſteriums wegen der Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenſtandes und über die Anwendung des Tarifs betrifft; ſo iſt auch dieſerhalb ein beſonderes Geſetz nicht erforderlich, da die Stempelſteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits geſetzlich feſtſteht, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht ſtatt findet, wovon eine Ausnahme nur zuläſſig iſt, wenn in den Fällen des §. 3. Lit. i. des Stempelgeſetzes die Befreiung beſonderer Anſtalten, Geſellſchaften und Perſonen von gewiſſen Stempelabgaben unter dem Widerſpruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer dieſen Fällen vermeint, daß er bei Feſtſetzung oder Einziehung einer Stempelſteuer dem Geſetze nicht gemäß behandelt worden, hat ſeine Beſchwerde gegen die feſtſetzende Behörde im Wege der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen zu verfolgen.

Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, dieſe Order, als eine Erläuterung der ſchon vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 4.

(No. 1174.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten Februar 1829., die Modifikation der Beſtimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend.

Da nach dem Berichte des Staatsminiſterii einige der ehemaligen Reichs-Stände, welche die durch die Verordnung vom 30ſten Mai 1820. ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, ſich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13ten Juli 1827. enthaltene Beſtimmung, wonach die Kreistags-Beſchlüſſe ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden ſollen, noch nicht hinreichend geſichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer geſetz- und rezeßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: ſo will Ich, dem Geſuche derſelben und dem Antrage des Staats-Miniſterii gemäß, denenſelben geſtatten, zu den Verſammlungen der Kreisſtände in denjenigen Kreiſen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer ſtandesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzuſenden, welcher den Berathſchlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um ſich zu überzeugen, daß nichts gegen die ſtandesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beſchlüſſe, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren ſelbſt, nach §. 24. der Kreisordnung, zuſtehenden Erinnerungen zu machen. Eine beſondere Vorlegung der Kreistags-Beſchlüſſe an diejenigen Standesherren, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machen, iſt daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beſchlüſſe, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, beſtätigen, wogegen ſie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfaſſungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten April 1829.)

Digitized by Google

(No. 1175.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Februar 1829., die Porto-Reſtitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend.

Da nach Ihrem Bericht vom 29ſten v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19ten März 1826. ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Verſendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent, und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, ſo will Ich, in Berückſichtigung der Anträge von Handlungshäuſern, und um mit den benachbarten Poſtanſtalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Verſendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlaſſen zu dürfen.

Berlin, den 21ſten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Poſtmeiſter von Nagler.

Digitized by Google

(No. 1176.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Februar 1829., nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizei-Geſetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorſchrift, daß Feldmeſſer und Nivellirer dieſes Gewerbe nur dann zu betreiben befugt ſind, wenn ſie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angeſtellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen ſoll.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinweſen durch Ausübung der geomotriſchen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächſt, ſetze Ich, auf Ihren Antrag vom 11ten d. M., hierdurch feſt, daß die Vorſchrift im §. 118. des Gewerbepolizei-Geſetzes vom 7ten September 1811., nach welcher Feldmeſſer und Nivellirer dieſes Gewerbe nur dann zu treiben befugt ſind, wenn ſie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angeſtellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Geſetz vom 7ten September 1811. bisher noch nicht in Kraft geweſen iſt, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu laſſen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 28ſten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

(No. 1177.)

Digitized by Google

(No. 1177.) Publikandum des dem Buch- und Kunſthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9ten März 1829.

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 3ten Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Buch- und Kunſthändler Wilmanns in Frankfurt am Main für die von ihm theils ſchon herausgegebenen, theils noch zu veranſtaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden das nachgeſuchte Privilegium mit dem Vorbehalte, daß es auf die vor deſſen Bekanntmachung bereits veranſtalteten Nachſtiche und Nachdrucke nicht anwendbar ſeyn ſolle, ertheilt werde, und die unterzeichneten Miniſterien hierauf in Gemäßheit dieſes Allerhöchſten Befehls das gebetene Privilegium haben ausfertigen laſſen: ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten März 1829.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Privilegium
für den Buch- und Kunſthändler Wilmanns zu Frankfurt a. M.

Der von des Königs Majeſtät unterm 3ten v. M. erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsorder gemäß, wird dem Buch- und Kunſthändler Wilmanns in Frankfurt am Main das nachgeſuchte Privilegium für die von ihm theils ſchon herausgegebenen, theils noch zu veranſtaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden dergeſtalt ertheilt, daß ſelbige innerhalb ſämmtlicher Preußiſchen Staaten weder nachgeſtochen oder nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachſtich oder Nachdruck davon verkauft werden ſoll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht feſtgeſetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich vorbehalten, daß dieſes Privilegium auf die vor deſſen Bekanntmachung bereits veranſtalteten Nachſtiche und Nachdrucke nicht anwendbar ſeyn ſoll. Berlin, den 9ten März 1829.

(L. S.)

Königlich-Preußiſches Miniſterium

der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenſtein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 1178.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten November 1828., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsſtatt erforderlichen Kaufwerthſtempels.

Um auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 27ſten v. M., die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe, wegen der Stempelſteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsſtatt, zu vereinigen; ſetze Ich, in Berückſichtigung des Geſetzes §. 242. Tit. 16. Th. I. des Landrechts, woſelbſt auf dieſe Gattung von Verträgen das zwiſchen Käufern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch feſt: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsſtatt die Stempelſteuer vom Kaufwerth, wie ſolche nach den Beſtimmungen im §. 5. des Geſetzes vom 7ten März 1822., und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen, vorgeſchrieben iſt, entrichtet werden ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung öffentlich bekannt zu machen, und, daß von den Behörden darnach verfahren werde, anzuordnen.

Berlin, den 13ten November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter Graf v. Danckelman und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1829.)

Digitized by Google

(No. 1179.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Februar 1829., die Befugniß der landſchaftlichen Kredit-Inſtitute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhaſtation bepfandbriefter Güter betreffend.

In den Reglements für die Kredit-Syſteme Schleſiens, der Kur- und Neu-Mark, Pommerns, Weſtpreußens und des Großherzogthums Poſen iſt den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniß beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhaſtation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das ſchleſiſche Kredit-Syſtem iſt auf den Antrag der Verwaltung deſſelben bereits durch das Publikandum vom 30ſten Auguſt 1810. vorgeſehen worden. Ich ſetze jedoch auch für die übrigen Kredit-Inſtitute, in Gemäßheit der von den engern Ausſchüſſen, als ihren reglementsmäßigen Organen, hierüber gefaßten, durch den Miniſter des Innern Mir vorgelegten, Beſchlüſſe, hierdurch feſt: daß die Kredit-Inſtitute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt ſeyn ſollen, in allen Fällen und ſoweit nicht beſondere Geſetze ein Anderes verordnen, die gerichtliche Subhaſtation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmäßigen Mittel unzureichend ſind, die den Inſtituten ſchuldigen Zinſen und Vorſchüſſe herbeizuſchaffen. Die Gerichte ſind ſchuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhaſtation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten. Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und überlaſſe Ihnen, dem Miniſter des Innern, die betreffenden Kredit-Inſtitute demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1180.)

(No. 1180.) Verordnung, die Ablöſung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29ſten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unſerer Verordnung vom 16ten März 1811., über die Ablöſung der Domanialabgaben enthaltene Beſtimmung, wornach es dem Ermeſſen Unſerer Regierungen überlaſſen worden, ob die Ablöſung der hohen Domainen-Jagd zu geſtatten oder in Erwägung der Lokalverhältniſſe zu verweigern ſey, auch auf die Ablöſung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 29ſten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.
von Schuckmann. Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

(No. 1181.) Deklaration der §§. 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten betreffend. Vom 29ſten März 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

deklariren hiermit, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsraths, die Paragraphen 148 — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin:

daß die in dieſen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten betreffenden Vorſchriften auch auf Legatarien, in ſofern ſie ſich als Verwandte einer beſtimmten Perſon zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche Vor-

Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft, aus welcher das Legat gezahlt werden ſoll, verfügt werden kann.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 29ſten März 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Frieſe.

(No. 1182.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten April 1829., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daſelbſt betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 1ſten dieſes Monats genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des Geſetzes vom 11ten März 1812., über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden enthaltenen Beſtimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maaßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsſtande beendigt werden. Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 17ten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 1183.) Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique. Du 1 Mai 1828.

Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique, également animés du désir de maintenir les rapports de bonne intelligence qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre Leurs Etats respectifs, et d'en étendre et consolider les relations commerciales; et convaincus que cet objet ne sauroit être mieux rempli qu'en adoptant le système d'une entière liberté de navigation et d'une parfaite réciprocité, basé sur des principes d'équité également avantageux aux deux Pays, et applicables en temps de paix comme en temps de guerre; sont en conséquence convenus d'entrer en négociation, pour conclure un Traité de commerce et de navigation. A cet effet, Sa Majesté le Roi de Prusse a muni de pleins-pouvoirs le Sieur *Louis Niederstetter*, chargé d'affaires de Sa

(No. 1183.) Ueberſetzung des nebenſtehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1ſten Mai 1828.

Seine Majeſtät der König von Preußen und die vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunſche beſeelt, die freundſchaftlichen Verhältniſſe aufrecht zu erhalten, welche bisher ſo glücklich zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten beſtanden haben, und die Handelsverbindungen zwiſchen ſelbigen auszudehnen und zu befeſtigen; und überzeugt, daß dieſer Zweck nicht beſſer als durch Annahme eines auf, beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegszeiten anwendbaren Grundſätzen der Billigkeit beruhenden Syſtem's gänzlicher Freiheit der Schifffahrt und vollkommener Gegenſeitigkeit erfüllt werden könne, ſind in Folge deſſen übereingekommen, wegen des Abſchluſſes eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Unterhandlung zu treten. Zu dieſem Behufe haben Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Ludwig Niederſtetter, Allerhöchſt Ihren Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Mai 1829.)

Digitized by Google

diteMajesté près lesEtats-Unis d'Amérique; et le Président des Etats-Unis d'Amérique a muni des mêmes pouvoirs *Henri Clay*, Leur Secrétaire d'Etat, lesquels plénipotentiaires, après avoir échangé leurs dits pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. I. Il y aura entre les territoires des Hautes Parties contractantes liberté et réciprocité de commerce et de navigation. Les habitans de leurs Etats respectifs pourront réciproquement entrer dans les ports, places et rivières des territoires de chacune d'Elles, partout où le commerce étranger est permis. Ils seront libres de s'y arrêter, et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires, pour y vaquer à leurs affaires; et ils jouiront, à cet effet, de la même sécurité et protection que les habitans du pays dans lequel ils résideront, à charge de se soumettre aux lois et ordonnances y établies.

Art. II. Les bâtimens Prussiens arrivant sur lest ou chargés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement, les bâtimens des Etats-Unis arrivant sur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse, seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens

ſchäftsträger bei den vereinigten Staaten von Amerika, und der Präſident der vereinigten Staaten von Amerika, deren Staats-Sekretair, Heinrich Clay, mit Vollmachten verſehen; welche Bevollmächtigte nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel feſtgeſtellt und unterzeichnet haben.

Art. 1. Zwiſchen den Gebieten der Hohen kontrahirenden Theile ſoll Freiheit und Gegenſeitigkeit des Handels und der Schifffahrt Statt finden. Den Unterthanen Ihrer beiderſeitigen Staaten ſoll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenſeitig überall, wo der fremde Handel erlaubt iſt, offen ſtehen. Sie ſollen die Freiheit haben, ſich daſelbſt aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu reſidiren, um daſelbſt ihre Geſchäfte zu beſorgen, zu welchem Zwecke ſie derſelben Sicherheit und deſſelben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem ſie ſich niederlaſſen werden, unter der Verpflichtung, ſich den daſelbſt beſtehenden Geſetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen ſollen.

Art. 2. Die Preußiſchen, mit Ballaſt oder mit Ladung in den Häfen der vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der vereinigten Staaten, welche mit Ballaſt oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, ſollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinſichtlich der Tonnen-,

Digitized by Google

nationaux venant du même lieu, par rapport aux droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, de sauvetage et de port, ainsi qu'aux vacations des officiers publics et à tout autre droit ou charge, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques.

Art. III. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis d'Amérique, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports du Royaume de Prusse, sur des bâtimens Prussiens, pourront également y être importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens Prussiens.

Et réciproquement, toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, sur des bâtimens des dits Etats, pourront également y être importés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'au-

Leuchtthurm-, Lootſen-, Berg- und Hafengelder, wie auch hinſichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder Privatanſtalten erhoben werden, auf demſelben Fuße, wie die mit ihnen von demſelben Orte kommenden Nationalſchiffe behandelt werden.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes anderen Landes ſeyn, welche geſetzlich auf Preußiſchen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, ſollen daſelbſt gleicherweiſe auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren, irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn ſie auf Preußiſchen Schiffen eingeführt würden.

Umgekehrt ſollen die Waaren und Handelsgegenſtände jeglicher Art, mögen ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats, oder jedes andern Landes ſeyn, welche geſetzlich in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieſer Staaten eingeführt werden dürfen, daſelbſt gleicherweiſe auch auf Preußiſchen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Ab-

tres ou plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que s'ils étaient importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

gaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Orts-Behörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn ſie auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. IV. Afin de prévenir tout mésentendu et équivoque possibles, il est déclaré que les stipulations contenues dans les deux articles précédens, sont, dans toute leur plénitude, applicables aux bâtimens Prussiens et leurs cargaisons, arrivant dans les ports des Etats-Unis d'Amérique; et, réciproquement, aux bâtimens des dits Etats et leurs cargaisons, arrivant dans les ports du Royaume de Prusse, soit que les dits bâtimens viennent des ports du pays auquel ils appartiennent, soit de ceux de tout autre pays étranger.

Art. 4. Um alle mögliche Mißverſtändniſſe oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Preußiſchen Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, auf die Schiffe dieſer Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwendbar ſind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem ſie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. V. Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats-Unis, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse; et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Prusse des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger. De même, il ne sera imposé sur l'importation ou sur l'expor-

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Königreichs Preußen in die vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, ſollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieſelben Artikel, wenn ſie Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes irgend eines andern fremden Landes ſind, gelegt ſind, oder gelegt werden möchten. Auch ſoll die Einfuhr oder die Ausfuhr der Erzeugniſſe des Bodens

Digitized by Google

tation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis ou du Royaume de Prusse, à l'entrée ou à la sortie des ports des Etats-Unis, ou de ceux du Royaume de Prusse, aucune prohibition qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, ſowohl hinſichtlich des Einganges in die Häfen, als auch in Hinſicht des Ausgangs aus den Häfen der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen ausgedehnt wäre.

Art. VI. Toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports des dits Etats sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés sur des bâtimens Prussiens, sans payer d'autres ni de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces mêmes marchandises ou denrées avoient été exportées par bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

Art. 6. Alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſer Staaten auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ſollen in gleicher Art auch auf Preußiſchen Schiffen aus ſelbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, bezahlen zu müſſen, als wenn die Ausfuhr derſelben Güter oder Waaren auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

Une parfaite réciprocité sera observée dans les ports du Royaume de Prusse, de sorte que toute espèce de marchandises et objets de commerce, provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, ou de tout autre pays, qui pourront être légalement exportés des ports du dit Royaume, sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés

In den Häfen des Königreichs Preußen wird eine vollſtändige Erwiederung beobachtet werden, ſo daß alle Waaren und Handels-Gegenſtände, Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Preußiſchen Staats oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieſes Königreichs auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, eben ſo auch auf Schiffen der vereinigten Staaten ſollen ausgeführt

Digitized by Google

sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales, ou d'établissemens particuliers quelconques, que si ces marchandises ou denrées avoient été exportées sur des bâtimens Prussiens.

werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanſtalten erhoben werden, entrichten zu müſſen, als wenn die Ausfuhr derſelben auf Preußiſchen Schiffen erfolgt wäre.

Art. VII. Les articles précédens ne sont pas applicables à la navigation des côtes ou cabotage de chacun des deux pays, que l'une et l'autre des Hautes Parties contractantes se réservent exclusivement.

Art. 7. Die vorſtehenden Artikel ſind auf die Küſtenfahrt oder Kabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen kontrahirenden Theile ſich ausſchließlich vorbehält.

Art. VIII. Il ne sera accordé, ni directement, ni indirectement, par l'une ou par l'autre des Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou par son autorité, aucune priorité ou préférence quelconque pour l'achat d'aucun objet de commerce, légalement importé, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'une des Parties, soit à l'autre: l'intention bien positive des Parties contractantes étant, qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der geſetzlich eingeführten Handelsgegenſtände ſoll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieſelben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem anderen Theile, keine Rückſicht genommen, und aus ſolchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seiten eines der kontrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Geſellſchaften, Korporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugeſtanden werden, indem es die beſtimmte Abſicht der kontrahirenden Theile iſt, daß in dieſer Hinſicht durchaus kein Unterſchied gemacht werde.

Art. IX. Si l'une des Parties contractantes accorde par la suite, à d'autres nations quelque faveur

Art. 9. Wenn von einem der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine beſondere Begünſti-

Digitized by Google

particulière en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

gung in Betreff des Handels oder der Schiffahrt zugeſtanden werden ſollte, ſo ſoll dieſe Begünſtigung ſofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn ſie ohne Gegenleiſtung zugeſtanden iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn ſie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft iſt, gegen Bewilligung derſelben Vergeltung genießen wird.

Art. X. Les deux Parties contractantes se sont accordé mutuellement la faculié, de tenir dans Leurs ports respectifs des Consuls, Vice-consuls, Agens et Commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où les dits Consuls veuillent faire le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident.

Art. 10. Beide kontrahirende Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen des anderen Theiles ſelbſtgewählte Konſuln, Vize-Konſuln, Agenten und Kommiſſarien zu unterhalten, welche derſelben Privilegien und Befugniſſe, wie diejenigen der begünſtigteſten Nationen, genießen, jedoch, wenn ſie Handel treiben wollen, denſelben Geſetzen und Gebräuchen unterworfen ſeyn ſollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo ſie reſidiren, unterworfen ſind.

Les Consuls, Vice-consuls et Agens-commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-consuls ou Agens-commerciaux ne requissent leur intervention pour

Die Konſuln, Vize-Konſuln und Handelsagenten ſollen das Recht haben, in dieſer Eigenſchaft bei Streitigkeiten, welche zwiſchen den Kapitains und den Mannſchaften der Schiffe der Nation, deren Intereſſe ſie wahrnehmen, entſtehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einſchreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Kapitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes ſtört, oder wenn nicht die Konſuln, Vize-Konſuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Auf-

Digitized by Google

faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu, que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les Parties contractantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays.

Art. XI. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales, pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leurs pays; et ils s'adresseront, pour cet objet, aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront, par écrit, les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des régistres des navires ou rôles de l'équipage, ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages; et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

De tèls déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenoient, ou à d'autres de la même nation; mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois,

rechthaltung ihrer Entſcheidungen in Anſpruch nehmen. Es verſteht ſich, daß dieſe Art von Entſcheidungen oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen die ſtreitenden Theile nicht des ihnen zuſtehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. 11. Die gedachten Konſuln, Vice-Konſuln oder Handels-Agenten ſollen befugt ſeyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Feſtnahme und Verhaftung der Deſerteurs von den Kriegs- und Handelsſchiffen ihres Landes den Beiſtand der Ortsbehörden anzurufen; ſie werden ſich in dieſer Hinſicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede ſtehenden Deſerteurs ſchriftlich reklamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder Muſterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß dieſe Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verſagt werden ſoll.

Wenn dergleichen Deſerteurs ergriffen ſind, ſollen ſie zur Dispoſition der gedachten Konſuln, Vice-Konſuln oder Handelsagenten geſtellt, können auch auf Requiſition und Koſten des reklamirenden Theils in den Gefängniſſen des Landes feſtgehalten werden, um demnächſt den Schiffen, denen ſie angehören, oder anderen Schiffen derſelben Nation zugeſendet zu werden. Würde aber dieſe Zurückſendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer

Ver-

Digitized by Google

à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur se trouvoit avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire aura rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. XII. L'article douze du Traité d'amitié et de commerce conclu entre les Parties en 1785.; et les articles treize et suivans, jusqu'à l'article vingt-quatre inclusivement, du Traité conclu à Berlin, en 1799., en exceptant le dernier paragraphe de l'article dix-neuf, touchant les Traités avec la Grande-Bretagne, sont remis en vigueur, et auront la même force et valeur que s'ils faisaient partie du présent Traité. Il est entendu cependant, que les stipulations contenues dans les articles ainsi remis en vigueur, seront toujours censées ne rien changer aux Traités et Conventions conclus de part et d'autre avec d'autres Puissances dans l'intervalle écoulé entre l'expiration du Traité de 1799. et le commencement de la mise en vigueur du présent Traité.

Les Parties contractantes désirant toujours, conformément à l'intention,

Verhaftung an erfolgen, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt, und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn jedoch der Deſerteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben ſollte, ſo kann ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof ſein Urtheil ausgeſprochen haben und dieſes Urtheil vollſtreckt ſeyn wird.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwiſchen beiden Theilen im Jahre 1785. abgeſchloſſenen Freundſchafts- und Handelsvertrages, imgleichen die Artikel dreizehn und Folgende, bis zum Artikel vier und zwanzig einſchließlich des zu Berlin im Jahre 1799. geſchloſſenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des letzten Abſatzes des Artikels neunzehn, betreffend die Verträge mit Großbritannien, ſind wieder in Kraft hergeſtellt, und ſollen dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie einen Theil des gegenwärtigen Traktats ausmachten. Es verſteht ſich jedoch, daß die in den auf dieſe Weiſe wieder in Kraft geſetzten Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſtets als an den von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwiſchen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799. und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geſchloſſenen Verträgen und Konventionen Nichts abändernd erachtet werden ſollen.

Da es immer noch der Wunſch der kontrahirenden Theile iſt, ihrer im Artikel

Digitized by Google

déclarée dans l'article douze du dit Traité de 1799. pourvoit entre Elles, ou conjointement avec d'autres Puissances maritimes, à des stipulations ultérieures, qui puissent servir à garantir une juste protection et liberté au commerce et à la navigation des neutres, et à aider la cause de la civilisation et de l'humanité, s'engagent ici, comme alors, à se concerter ensemble sur ce sujet, à quelque époque future et convenable.

zwölf des Vertrages von 1799. ausgeſprochenen Abſicht gemäß, unter Sich, oder in Verbindung mit anderen Seemächten, auf fernere Beſtimmungen Bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich ſeyn könnten, dem Handel und der Schifffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu ſichern und dieſe Angelegenheit der Civiliſation und der Menſchlichkeit zu befördern, ſo verpflichten ſie ſich hier wie damals, zu einer künftigen dazu paſſenden Zeit über dieſen Gegenſtand in Verabredungen zu treten.

Art. XIII. Vû l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes, et l'incertitude qui en résulte sur les divers événemens qui peuvent avoir lieu; il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'Elles, qui se trouverait destiné pour un port, supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore: mais les bâtimens qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeroient, pendant le même voyage, d'entrer une seconde fois dans le même port bloqué, durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 13. In Rückſicht auf die Entfernung der reſpectiven Länder beider hohen kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweiſe ſtattfindenden Begebenheiten iſt verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsſchiff, welches nach einem zur Zeit ſeiner Abfahrt vorausſetzlich blokirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in dieſen Hafen einzulaufen, ſoll genommen oder kondemnirt werden können, es ſey denn, daß bewieſen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen; dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweiſung es im Laufe derſelben Reiſe zum zweiten Mal verſuchen ſollten, in denſelben blokirten Hafen, während der Fortſetzung dieſer Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen ſeyn.

Digitized by Google

Art. XIV. Les citoyens ou sujets de chacune des Parties contractantes, auront, dans les Etats de l'autre, la liberté de disposer de leurs biens personnels, soit par testament, donation ou autrement, et leurs héritiers, étant sujets ou citoyens de l'autre Partie contractante, succèderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, ou *ab intestato;* et ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. En cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des dits biens les mêmes soins qu'on auroit pris en pareille occasion des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire légitime ait agréé des arrangemens pour recueillir l'héritage. S'il s'élève des contestations entre différens prétendans ayant droit à la succession, elles seront décidées en dernier ressort selon les lois et par les juges du pays où la succession est vacante. Et si, par la mort de quelque personne possédant des biens-fonds sur le territoire de l'une des Parties contractantes, ces biens-fonds venoient à passer, selon les lois du pays, à un citoyen ou sujet de l'autre Partie, celui-ci, si, par sa qualité d'étranger, il est inhabile à les posséder, obtiendra un délai convenable pour les vendre et pour

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider kontrahirenden Theile ſollen in den Staaten des anderen Theiles die Freiheit haben, über ihr perſönliches Vermögen durch Teſtament, Schenkung oder auf andere Weiſe zu verfügen, und wenn ihre Erben, Unterthanen oder Bürger des anderen kontrahirenden Theils ſind, ſo ſollen dieſe in ihr Vermögen, ſey es in Folge eines Teſtaments oder ab intestato nachfolgen, perſönlich, oder durch Bevollmächtigte davon Beſitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müſſen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich iſt, in gleichen Fällen unterworfen ſind. In Abweſenheit der Erben wird man bis dahin, daß der geſetzliche Eigenthümer die Veranſtaltungen, um die Erbſchaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein ſolches Vermögen vorläufig dieſelbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Erbſchafts-Prätendenten entſtehen, ſo ſollen ſie nach den Geſetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbſchaft liegt, definitiv entſchieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Perſon, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundſtücke beſitzt, dieſe Grundſtücke nach den Landesgeſetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles zufallen ſollten, und dieſer wegen ſeiner Eigenſchaft als Fremder nicht fähig ſeyn ſollte, ſie zu beſitzen: ſo ſoll ihm eine angemeſſene Friſt bewilligt werden, um ſie zu verkaufen, und den

Digitized by Google

en retirer le produit sans obstacle et exempt de tout droit de retenue de la part du Gouvernement des Etats respectifs. Mais cet article ne dérogera en aucune manière à la force des lois qui ont déjà été publiées, ou qui le seront par la suite, par Sa Majesté le Roi de Prusse, pour prévenir l'émigration de Ses sujets.

Art. XV. Le présent Traité sera en vigueur pendant douze années, à compter du jour de l'échange des ratifications; et si, douze mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce à l'autre, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, le dit Traité restera obligatoire pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite, jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront une telle déclaration, à quelque époque qu'elle ait lieu.

Art. XVI. Le présent Traité sera approuvé et ratifié par Sa Majesté le Roi de Prusse, et par le Président des Etats-Unis d'Amérique, par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits Etats; et les ratifications en seront échangées en la ville de Washington, dans l'espace de neuf mois, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé les articles

Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der reſpektiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieſer Artikel ſoll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchſt-Ihrer Unterthanen erlaſſenen oder etwa noch zu erlaſſenden Geſetze Abbruch thun.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag ſoll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen ab gerechnet, gültig ſeyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keiner von beiden Hohen kontrahirenden Theilen dem Andern mittelſt einer offiziellen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkung deſſelben aufhören zu laſſen, kund thun ſollte, ſo wird der gedachte Vertrag noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus und ſo fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer ſolchen Erklärung, zu welcher Zeit dieſe auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, und von dem Präſidenten der vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zuſtimmung des Senats derſelben, genehmigt und ratifizirt, und die Ratifikationen deſſelben ſollen binnen neun Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Waſhington ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die vorſtehenden

Digitized by Google

ci-dessus, tant en français qu'en anglais, et y ont apposé leurs sceaux; déclarant, toutefois que la signature dans ces deux langues ne doit pas, par la suite, être citée comme exemple, ni, en aucune manière porter préjudice aux Parties contractantes.

Fait par triplicata en la Cité de Washington, le premier Mai, l'an de grâce mil-huit-cent-vingt-huit, et le cinquante-deuxième de l'Indépendance des Etats-Unis d'Amérique.

(L. S.) *Louis Niedersteller.*

(L. S.) *H. Clay.*

ſowohl in franzöſiſcher als auch in engliſcher Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel dabei geſetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in dieſen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden kontrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen ſoll.

So geſchehen in Triplicaten in der Stadt Washington, den erſten Mai im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und acht und zwanzig, im zwei und funfzigſten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) Ludwig Niederſtetter.

(L. S.) H. Clay.

Vorſtehender Vertrag iſt ratificirt worden, und iſt die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden am 14ten März 1829. zu Washington erfolgt.

Digitized by Google

(No. 1184.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten April 1829., betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlauſitz gewählten Abgeordneten der Vaſallen-Gutsbeſitzer in den Herrſchaften Sorau, Triebel, Forſt und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreiſes.

Auf den Antrag der im Monat Dezember vorigen Jahres Statt gehabten Kommunal-Landtags-Verſammlung der Niederlauſitz, ertheile Ich den nach §. 2. Meiner Verordnung vom 18ten November 1826. für den dortigen Kommunal-Landtag gewählten 2 Abgeordneten der Vaſallen-Gutsbeſitzer in den Herrſchaften Sorau, Triebel, Forſt und Pförten hierdurch die Befugniß, auch auf den im §. 18. der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage reſſortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Konventen des ältern Gubener Kreiſes, worin die genannten drei Herrſchaften ſämmtlich belegen ſind, zur Wahrnehmung der Intereſſen ihrer Kommittenten zu erſcheinen. Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlauſitz und inſonders den hierbei zunächſt Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Konventen des älteren Gubener Kreiſes das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen Meine gegenwärtige Beſtimmung, da ſie eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 18ten November 1826. enthält, durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29ſten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter v. Schuckmann.

(No. 1185.)

Digitized by Google

(No. 1185.) Miniſterial-Erklärung vom 8ten Mai 1829., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen Landes-Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Schriftſteller und Verleger kommen wird, die unterm 23ſten Dezember 1828. erlaſſene herzogliche Verordnung gegen den Bücher-Nachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern zu Gunſten der Verlags-Artikel der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie, auch ohne die im §. 10. derſelben vorgeſchriebene beſondere Nachweiſung, daß die Geſetzgebung der Regierung des Reklamanten die Anhalt-Köthenſchen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck ſchütze, volle Anwendung finden ſolle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Anhalt-Köthen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Köthenſchen Landes-Regierung vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesſeitigen Staaten Kraft und Wirkung erhalten.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

(L. S)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

 Vor-

Digitized by Google

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von der Herzoglich=Anhalt=Köthenſchen Landes=Regierung unterm 24ſten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechſelt worden iſt, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetz=Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1829.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(No. 1186.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9ten Mai 1829., die Konvokation der Kirchen=Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.**

Auf Ihren Antrag vom 5ten Mai dieſes Jahres ſetze Ich hierdurch feſt: daß in Städten, welche über Zehn Tauſend Einwohner und mehrere Parochien haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchen=Gemeinen zu einer Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfaſſung nicht vorgeſchrieben war, entweder durch eine in die Orts=Intelligenzblätter und in deren Ermangelung in ſonſtige, am Orte erſcheinende öffentliche Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, geſchehen kann und dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine=Mitglieder und deren §. 57. Titel 6. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts angeordnete Inſinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten ſoll. Dieſe Beſtimmung haben Sie durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Frhn. v. Altenſtein.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 7.

(No. 1187.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten Mai 1828., wegen der im Kommunal-Dienſt angeſtellten Invaliden.

Wenn gleich die Städteordnung den Magiſtråten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzuſtellen, ſo will Ich doch auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 14ten d. M. genehmigen, daß dieſelben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt und immer aus verſorgungsberechtigten Militairperſonen zu wählen ſind, nach Analogie der Vorſchrift der Regierungs-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieſer Art Gebrauch gemacht werden ſoll, dies nur unter denſelben Formen geſchehen darf, welche die Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen vom 31ſten Dezember 1825. vorſchreibt. Wird nun auf dieſem Wege ein im Kommunaldienſte angeſtellter Verſorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlaſſen, ſo ſoll derſelbe, dafern er ſich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verluſtig gemacht, jedoch durch mangelhafte Beſorgung des Dienſtes die Entlaſſung ſelbſt veranlaßt hat, in den Zuſtand, in welchem er vor dem Dienſteintritte war, in Beziehung auf die früher genoſſene Penſion, zurücktreten. Was aber den Verſorgungs-Schein anlangt, ſo ſoll in jedem Fall entſchieden werden, ob die mangelhafte Dienſtführung des Entlaſſenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenſchaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlaſſenen aufgetragene Dienſt ſeinen körperlichen oder geiſtigen Fähigkeiten, nicht angemeſſen geweſen und derſelbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld iſt. Nur in dem letztern Falle iſt dem Invaliden der Verſorgungsſchein zurückzugeben und auf ſeine Anſtellung in eine beſſer für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverſchuldeter gänzlicher Dienſtunfähigkeit treten die Vorſchriften des Penſions-Regulativs vom 30ſten April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorſchriften an verſorgungsberechtigte Militairperſonen nach ihrer Entlaſſung aus dem Kommunaldienſte zu leiſtende Zahlungen ſollen auf den Penſions-Ausſterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsminiſterium das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25ſten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29ſten Mai 1829.)

Digitized by Google

(No. 1188.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten März 1829., wegen Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und Verluſtes des Civil-Verſorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienſte angeſtellten und wegen Verbrechens ihres Amts entſetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20ſten v. M., die Anträge deſſelben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienſt angeſtellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen ſeines Amts verluſtig erklärt wird, dahin, daß ein ſolcher Invalide, der eines, während ſeines Militairdienſtes verübten Verbrechens, welches die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder adminiſtrativen Unterſuchung überführt worden, das Gnaden-Gehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem erſten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienſtverbrechens neben der Dienſtentſetzung mit einer Freiheitsſtrafe belegt wird, während der Dauer dieſer Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genuſſe deſſelben gelangen ſoll. Außer dieſen beiden Fällen ſoll dem ſeiner Civilbeſoldung verluſtig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während ſeiner Civilanſtellung ganz oder theilweiſe geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienſtes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten iſt, genehmige Ich den Vorſchlag, daß daſſelbe nach den, im Allgemeinen dieſerhalb beſtehenden Beſtimmungen, beziehungsweiſe auf den Militair- oder den Civil-Penſionsfonds, oder auf den Penſions-Ausſterbe-Fonds zu übernehmen ſey; bin auch damit einverſtanden, daß der Civil-Verſorgungsſchein des Invaliden, der die Entlaſſung aus dem Civildienſte ſelbſt verſchuldet, an das Kriegsminiſterium zu überſenden, ſonſt aber ihm zurückzugeben iſt. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Reſſorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlaſſen. Berlin, den 17ten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1189.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten März 1829., nach welcher die bisherige General-Salzdirektion ganz eingehen, und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirektion der Steuern mit übernommen werden ſoll.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. damit einverſtanden, daß es der bisherigen beſondern General-Salzdirektion bei dem ſo ſehr verminderten Wirkungskreiſe derſelben nicht mehr bedarf, und beſtimme daher dem Antrage gemäß, daß die Salz-Debitsgeſchäfte, wie ſie ſchon in andern Provinzen von den Provinzial-Behörden geführt werden, auch in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an die Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern

Steuern übergehen ſollen, die obere Leitung der Salzverwaltung aber von der Generaldirektion der Steuern mit zu übernehmen iſt, und die General-Salz-Direktion ganz eingehen ſoll. Berlin, den 21ſten März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

(No. 1190.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Mai 1829., wegen des veränderten Inſtanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Poſen.

Nachdem Ich durch den Landtags-Abſchied vom 20ſten Dezember v. J. dem Großherzogthum Poſen ein beſonderes Appellations-Gericht bewilligt habe; ſo beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. über die Verhältniſſe dieſes Gerichts, unter Berückſichtigung der Vorſchriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. über die Juſtiz-Verwaltung im Großherzogthum Poſen:

1.

Das Appellations-Gericht bildet einen Senat des Ober-Appellations-Gerichts zu Poſen, der unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellations-Gerichts-Vizepräſidenten ſteht, und deſſen Mitglieder mit den Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts gleichen Rang haben.

2.

Daſſelbe tritt mit dem 1ſten Juli d. J. in Wirkſamkeit und nennt ſich: Erſter Senat des Ober-Appellations-Gerichts.

3.

Von dieſer Zeit an hört der, zwiſchen den Landgerichten des Großherzogthums, ſo wie der zwiſchen dem Fürſtlich Thurn- und Tarisſchen Fürſtenthums-Gerichte zu Krotoszyn und dem Landgerichte zu Frauſtadt, Statt findende Inſtanzenzug auf, und die Landgerichte erkennen als wechſelſeitige Appellations-Inſtanz und Appellations-Gericht des Fürſtenthums-Gerichts zu Krotoszyn nur noch in den ſodann in zweiter Inſtanz entweder ſchon zum Spruch eingeſandten oder im mündlichen Verfahren bereits eingeleiteten Sachen.

4.

Das Appellations-Gericht erkennt als zweite Inſtanz in allen Civil-, Kriminal- und fiskaliſchen Prozeſſen, worin in erſter Inſtanz ein Landgericht oder das Fürſtenthums-Gericht zu Krotoszyn erkannt hat, auf das dagegen eingewandte zuläſſige Rechtsmittel, und es wird die Beſtimmung §. 141. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., welche einige Kriminalſachen in der zweiten Inſtanz an das nunmehr den zweiten Senat bildende Ober-Appellations-Gericht verweiſet, hierdurch aufgehoben.

5.

In Anſehung des Verfahrens beim Gerichte, behält es bei den Vorſchriften der Verordnung vom 9ten Februar 1817. §. 52. und 53. ſein Bewenden;

Digitized by Google

den; jedoch bleibt es dem Appellations-Gerichte freigeſtellt, eine zum mündlich-öffentlichen Verfahren bei ihm eingereichte Sache zur ſchriftlichen Inſtruktion zu verweiſen, ſobald es dieſe zur beſſern Aufklärung der Sache für nöthig hält.

6.

Es bleibt Ihnen überlaſſen, die Verhältniſſe der beiden Senate des Ober-Appellations-Gerichts gegen einander und in Beziehung auf die andern Gerichte der Provinz zu beſtimmen, auch den bei dem Landgerichte zu Poſen praktiziren-den Juſtizkommiſſarien, welche Sie dazu geeignet halten, die Praxis bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu geſtatten.

Sie haben die Aufnahme dieſes Befehls, ſowohl in die Geſetzſammlung als in die Amtsblätter der Regierungen zu Poſen und zu Bromberg, zu veranlaſſen. Die Mir eingereichten Beſtallungen erhalten Sie anliegend, von Mir vollzogen, zurück. Berlin, den 4ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelman.

(No. 1191.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten Mai 1829., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchſten Order vom 30ſten Juni 1827. in Betreff ſolcher Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer, welche zur Beſchaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landſchaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums vom 28ſten v. M., will Ich hierdurch die Beſtimmung Meiner Order vom 30ſten Juni 1827., nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Subſtanz des Hauptguts nur bei der Landſchaft zum halben Betrage des nach landſchaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt ſind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer, welche einen landſchaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, ſich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verſchaffen befugt, auch da, wo landſchaftliche Abſchätzungs-Prinzipien nicht vorhanden ſind, die General-Kommiſſionen autoriſirt ſeyn ſollen, den Werth der dem Beſitzer zugewieſenen Abfindung, auf deſſen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zuläſſig iſt, nach den bei der Auseinanderſetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abſchätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsminiſterium hat die Bekanntmachung dieſer Beſtimmung in vorſchriftsmäßiger Art zu veranlaſſen. Berlin, den 13ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 1192.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungs-Friſt für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30ſten April 1831.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 11ten d. M. will Ich, nach dem Antrage der Weſtphäliſchen Provinzialſtände, die in dem Geſetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen, vor Einführung der Franzöſiſchen Geſetze beſtandenen Fideikommiſſe, vom 23ſten März v. J. §. 3. beſtimmte Einjährige Friſt zur Anmeldung der Rechte der Fideikommißanwarter, auf Zwei Jahre, und zwar bis zum Dreißigſten April 1831., hierdurch verlängern.

Berlin, den 28ſten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1193.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Mai 1829., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. zu Gunſten der Weber und Würker betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 2ten v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. zu Gunſten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch beſtimmen: daß ſie vom künftigen Jahre an, ſofern ſie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren abſetzen, von der Gewerbeſteuer frei bleiben ſollen, wenn gleich ſie die Waare im gefärbten und appretirten Zuſtande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſerhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter v. Motz.

(No. 1194.)

Digitized by Google

(No. 1194.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Depoſital-Maſſen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depoſitorii betreffend.

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht vom 28ſten Februar d. J. erſehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depoſitorien, es für zuläſſig halten, das in Pfandbriefen beſtehende privative Eigenthum einzelner Maſſen mit den im General-Depoſitum befindlichen baaren Geldern zuſammen zu werfen und auf den Namen deſſelben auszuleihen, ſo kann Ich dies Verfahren den Vorſchriften des §. 328. ff. Tit. II. der Depoſital-Ordnung nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Maſſen gehörige Pfandbriefe müſſen vielmehr in der Regel in dieſen Maſſen aufbewahrt bleiben und können nur auf beſondern Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Intereſſenten dieſer Maſſen, Behufs etwaniger Erlangung eines höhern Zinsfußes zu Darlehnen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, dieſe Erläuterung der Depoſital-Ordnung zur Nachachtung für die Gerichte, durch die Geſetzſammlung, bekannt zu machen.

Potsdam, den 27ſten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelman.

(No. 1195.)

Digitized by Google

(No. 1195.) Publikandum wegen des dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9ten Juni 1829.

Nachdem Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, geruhet haben, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 2ten d. M., dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn, für die von ihm durch den Muſikhändler C. F. Peters in Leipzig zu veranſtaltende Ausgabe, der von ihm in Muſik geſetzten Oper: „die Räuberbraut," ein Privilegium dergeſtalt zu ertheilen:

> daß in dem hieſigen Lande dieſes muſikaliſche Werk weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks oder eines ſonſtigen Arrangements dieſer Kompoſition, dem derſelben wenigſtens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden ſoll, bei Vermeidung der dem Beeinträchtigten geſetzmäßig zu leiſtenden Entſchädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländiſcher Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Muſikalien nach ſich zieht;

ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht.

Berlin, den 9ten Juni 1829.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Miniſters:
von Kamptz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 1196.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Mai 1829., betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine.

Ich finde kein Bedenken, die von dem Staatsminiſterium in dem Berichte vom 8ten v. M., zur Erleichterung der Hypothekengeſchäfte und Erſparung der Koſten, in Antrag gebrachte Maaßregel, dahin zu genehmigen: daß nach dem Verlangen der Intereſſenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenſcheinen atteſtirt werde:

1) daß ſeit der Ausfertigung derſelben keine neue Forderung eingetragen, oder

2) daß die Ceſſion einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden,

und dieſe Atteſte die Stelle der, nach der Hypothekenordnung auszufertigenden, Hypothekenſcheine vertreten. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juli 1829.)

Digitized by Google

(No. 1197.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Juni 1829., wegen Wiederherſtellung der, bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten.

Auf Ihren Bericht vom 29ſten Mai c. beſtimme Ich zum Zweck der Wiederherſtellung der, bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827. verloren gegangenen, Hypotheken-Akten des dortigen Landgerichts, daß alle diejenigen, welche auf Grundſtücke, die in die Hypothekenbücher noch nicht eingetragen ſind, Anſprüche zu haben behaupten, ſolche bis zum letzten Dezember dieſes Jahres bei dem Landgerichte zu Meſeritz anzumelden und nachzuweiſen haben. In Bezug auf die Folgen der innerhalb dieſer Friſt geſchehenen oder nicht geſchehenen Anmeldung hat es bei den Vorſchriften des Patents, wegen Wiederherſtellung des Hypothekenweſens in dem Großherzogthum Poſen, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und der Stadt Thorn vom 4ten April 1818., ſein Bewenden. Auch ſollen die Intereſſenten von allen Koſten befreit bleiben.

Berlin, den 20ſten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelman.

(No. 1198.)

Digitized by Google

(No. 1198.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten Juni 1829., durch welche die Abfaſſung der Erkenntniſſe dritter Inſtanz in allen, nach den Geſetzen vom 21ſten April 1825.; über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe, zu entſcheidenden Prozeſſen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 6ten d. M. und nach deſſen Antrage beſtimme Ich hierdurch: daß alle Prozeſſe über die Rechtsverhältniſſe des ländlichen Grundbeſitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Geſetze vom 21ſten April 1825. gegeben und die nach dieſen Geſetzen zu entſcheiden ſind, ſie mögen bei den General-Kommiſſionen oder vor den Gerichten anhängig ſeyn, in dritter Inſtanz zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen ſollen. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, wegen Bekanntmachung dieſes Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22ſten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

 (No. 1199.)

Digitized by Google

(No. 1199.) Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Weſtpreußen noch beſtehenden Geſchlechtsvormundſchaft. Vom 28ſten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die hin und wieder in Weſtpreußen noch ſtatt findende Geſchlechtsvormundſchaft, theils als eine überflüſſig gewordene Form erſcheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieſer Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit ſich führt; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſerer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erſtattetem Gutachten Unſers Staatsminiſteriums:

daß die in einigen Theilen von Weſtpreußen nach Provinzialgeſetzen noch beſtehende Geſchlechtsvormundſchaft aufgehoben ſeyn ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 28ſten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 10.

(No. 1200.) Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen einerſeits, und Baiern und Würtemberg andererſeits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen den Unterthanen dieſer Staaten betreffend; vom 27ſten Mai 1829.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein einerſeits, und Seine Majeſtät der König von Baiern und Seine Majeſtät der König von Würtemberg andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen, den Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen Ihren Staaten gegenſeitig möglichſt zu erleichtern, haben zur Erreichung dieſes Zweckes Unterhandlungen eröffnen laſſen, und zu dieſen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Ober-Präſidenten und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe mit Eichenlaub, Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 4ter Klaſſe, Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe und Großkreuz des Großherzoglich-Weimarſchen Falken-Ordens;

und

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe und Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Haus-Ordens;

(Ausgegeben zu Berlin den 25ſten Juli 1829.)

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:
Höchſt-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präſidenten des Finanz-Miniſterii, Auguſt Freiherrn von Hofmann, Kommandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Haus-Ordens, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe und Kommandeur des Großherzoglich-Badenſchen Ordens des Zähringer Löwen;
Seine Majeſtät der König von Baiern:
Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich-Preußiſchen, Königlich-Sächſiſchen, dem Großherzoglich-Sächſiſchen und den Herzoglich-Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Königlich-Baierſchen Civil-Verdienſt-Ordens und des Königlich-Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens;
und
den Königlich-Würtembergiſchen Vize-Präſidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich-Preußiſchen Geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn v. Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Baierſchen und Würtembergiſchen Kronen;
Seine Majeſtät der König von Würtemberg:
Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und Geſchäftsträger am Königlich-Preußiſchen Hofe, Ludwig Heinrich Auguſt Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergiſchen Krone;
und
Allerhöchſt-Ihren Vize-Präſidenten ꝛc., Freiherrn von Cotta;
welche, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe, über nachſtehende Punkte ſich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1ſten Januar 1830. an ſollen, bis auf die im folgenden Artikel beſtimmten Ausnahmen, alle inländiſche Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt aus den Königlich-Baierſchen und Königlich-Würtembergiſchen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Heſſen, und eben ſo aus dieſen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieſer Befreiung ſind

I. fortwährend:

a) das Kochſalz (Siedſalz und Steinſalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt;

b) die

Digitized by Google

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a. und b.) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber beſtehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Eſſig, geſchrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe dieſer Art in jedem Lande beſteuert ſind.

Die nach dieſem Grundſatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuerſätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländiſcher Taback, Wein und Moſt.

Von dieſen Gegenſtänden, wenn ſie in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, ſind, und zwar:

1) von inländiſchen Tabacksblättern 40 Prozent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Taback aller Art 50 Prozent,
3) von inländiſchem Wein und Moſt 40 Prozent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländiſche Artikel dieſer Art nach den Beſtimmungen des allgemeinen Tarifs belegt ſind. In Beziehung auf den aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Heſſen eingehenden Wein ſind 40 Prozent des allgemeinen für die weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Tarifſatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die öſtlichen Preußiſchen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die öſtlichen Provinzen zu erlegen iſt.

e) Der in inländiſchen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup.

Dieſe unterliegen den nämlichen Eingangsabgaben, welche von den gleichartigen ausländiſchen Artikeln zu entrichten ſind. Jedoch findet dabei, zum Beſten der inländiſchen Gewerbſamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenſeitige Erleichterung von 20 Prozent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, welche noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleiſch, es ſey friſch ausgeſchlachtet, geſalzen oder geräuchert.

Dieſe Gegenſtände können zwar frei von Abgaben über die Landes-Grenze eingeführt werden; wenn ſie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen ſollen, wo von inländiſchen Waaren dieſer Gattung für Rech-

Rechnung des Staats eine Konſumtionsabgabe (Mahl- und Schlacht-Steuer) entrichtet werden muß, ſo bleiben ſolche dieſer Abgabe, gleich den inländiſchen Produkten und Fabrikaten dieſer Art, unterworfen.

g) Gegenſtände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rückſicht, ob dieſelben ausländiſche oder inländiſche Erzeugniſſe ſind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieſer unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt iſt, auch Waaren derſelben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden ſind.

Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß dieſe Kommunal-Abgaben nicht auch blos tranſitirende Gegenſtände treffen, und daß durch die Erhebungsweiſe der Verkehr ſo wenig als möglich erſchwert werde.

II. Zeitweiſe:

a) Baumwollene, gewebte oder geſtrickte Waaren, auch baumwollene Poſamentier-Waaren.
   Königlich-Preußiſcher Tarif No. 2. litt. c. Abtheilung II.
   Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1 bis 4.

b) Seidene und halbſeidene, gewebte und geſtrickte, ſo wie Poſamentier-Waaren.
   Königlich-Preußiſcher Tarif No. 31. litt. c. et d. Abtheilung II.
   Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423.

c) Wollene, gewebte und geſtrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemiſcht, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).
   Königlich-Preußiſcher Tarif No. 41. litt. c. und e. Abtheilung II.
   Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f.

d) Leder und Lederwaaren.
   Königlich-Preußiſcher Tarif No. 21. litt. a. b. c. d. Abtheilung II.
   Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b.

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Meſſing, Keſſel, Pfannen und dergleichen.
   Königlich-Preußiſcher Tarif No. 19. litt. c. Abtheilung II.
   Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2.

f) Ge-

Digitized by Google

f) Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren.

Königlich-Preußiſcher Tarif No. 6. c. d. e. Abtheilung II.

Königlich-Baierſcher und Würtembergiſcher Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387. und Ziffern 424. 427. a. b. 1. c.

Dieſen unter a. — f. benannten Gegenſtänden wird bei dem Eingange in einen andern der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Prozent bis zum 1ſten Januar 1831. und von da an von 50 Prozent zugeſtanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Dieſe bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilte, ausgeſchloſſen.

Für die Zukunft wird man ſich wegen Bewilligung ſolcher Patente über gemeinſchaftliche Grundſätze aus dem Geſichtspunkte vereinigen, daß ſie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenſtände bewilligt werden ſollen, die weder neu noch eigenthümlich ſind.

Artikel 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, ſollen im Durchgange möglichſt erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile beſtimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derſelben vom 1ſten Januar 1830. anfangend in den oben bezeichneten Fällen die inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausſchließlich der Chauſſee- oder Wegegelder und der Waſſerzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Kongreßakte oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit ſeyn ſollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatſaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeſchadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländiſchen Erzeugniſſen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten betheiligt ſind, nach eigenem Ermeſſen anordnen; die Gegenſtände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derſelben eingeführt zu werden, ſind von dem Ausgangs-Zolle befreiet. Eben ſo unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von aus-

ländiſchen Erzeugniſſen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt der beſonderen Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber dieſe Erzeugniſſe in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen ſind, und aus dieſem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen ſollen, ſo ſind ſie ebenfalls von dem Ausgangs-Zoll befreit.

Die aus Preußen nach Baiern und Würtemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewieſen wird, daß dortige Fabrikanten ſolche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenſeitig die möglichſte Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu dieſem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer beſondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig ſollen Handelsreiſende als ſolche, welche nicht Waaren, ſondern nur Muſter bei ſich führen, oder für inländiſche Etabliſſements bei Gewerbtreibenden Beſtellungen ſuchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile beſonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden ſich gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß Chauſſee-Abgaben, oder andere ſtatt derſelben übliche Reichniſſe, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeiſchlag, eben ſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geſchieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das Nähere über die Ausführung dieſes Grundſatzes in den Landen der hohen kontrahirenden Theile bleibt einer beſonderen Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbeſondere auf möglichſte Gleichſtellung der Chauſſeegeld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. beſtehende Chauſſeegeld ſoll als ein Maximum der Chauſſeegebühr angeſehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Was insbeſondere die Separat-Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſter-Geldern betrifft, ſo ſollen ſie auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem

Digitized by Google

dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaſter den Chauſſee-Strecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen ſich die hohen kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weiſe dahin zu wirken, daß ihre ohnehin ſchon auf derſelben Grundlage beruhenden Zollſyſteme, insbeſondere die Eingangs-Zollſätze, die Stellung und Faſſung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Verſendung von Waaren aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern und zur ſchnellern Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtellen werden die hohen kontrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Beſtimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen ſind, entwerfen und zum Gebrauche ſowohl Ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen laſſen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtem in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Waſſerzölle, oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von Waaren, welche auf ſolchen Flüſſen bezogen werden, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Kongreſſes Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten.

Dieſe Fortentrichtung gilt auch von ſolchen Abgaben dieſer Art, welche durch beſondere Staatsverträge regulirt ſind.

Auf den übrigen Flüſſen in den kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen bei Flüſſen der letzten Art in jedem kontrahirenden Staate die Erzeugniſſe der andern kontrahirenden Staaten in Hinſicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe, behandelt werden.

 Art. 11.

Digitized by Google

Artikel 11.

Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch ſind dieſelben, wenn ſie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der kontrahirenden Staaten die Vorſchriften über die Urſprungs-Zeugniſſe und andere Erforderniſſe, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeſchrieben ſind.

Artikel 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugniſſe aus einem der kontrahirenden Vereine in den andern, wie ſolcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet iſt, bleibt an die Einhaltung beſtimmter Zollſtraßen gebunden, worüber eine beſondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußiſch-Heſſiſche und der Baieriſch-Würtembergiſche Zoll-Verband ſich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern ſuchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenſtände, d. h. auf ſolche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Heſſen noch in Baiern und Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunſt bearbeitet oder verfertigt worden ſind, ſich nicht erſtreckt, dergleichen Gegenſtände aller Art ſonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthum Heſſen nach Baiern und Würtemberg, und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthum Heſſen den Abgaben, welchen ſie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen ſind, auch ferner unterliegen, ſo behalten ſich die hohen kontrahirenden Theile vor, durch ein gemeinſchaftlich zu verabredendes Reglement alle Erforderniſſe, beſonders in Abſicht der beizubringenden Zeugniſſe zu beſtimmen, welche von Handel- und Gewerbtreibenden zu beobachten ſind, um der für inländiſche Erzeugniſſe der Natur und Kunſt zuſtehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollſyſtems und zur Unterdrückung des gemeinſchädlichen Schleichhandels wollen ſich die hohen kontrahirenden Theile gegen-

Digitized by Google

gegenſeitig kräftig unterſtützen, auch zu dieſem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch beſondere Uebereinkunft verabreden und insbeſondere ein förmliches Zoll-Cartel abſchließen laſſen.

Artikel 15.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Königlich-Baieriſchen und Königlich-Würtembergiſchen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich-Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Konſule eines oder des andern der hohen kontrahirenden Theile ſollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten Schutz und Unterſtützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Baieriſchen Rheinkreiſe die Zoll-Ordnung des Baieriſch-Würtembergiſchen Vereins eingeführt und durch eine gehörig ſichernde Zolllinie geſchützt ſeyn wird, ſollen ſämmtliche Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages und insbeſondere auch jene, welche ſich auf die Befreiung oder Erleichterung inländiſcher Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt in Anſehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es ſoll dieſer Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche ſich bereits dem Preußiſch-Heſſiſchen oder dem Baieriſch-Würtembergiſchen Zollſyſteme angeſchloſſen haben oder künftig einem dieſer Zollſyſteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Reſidenzen ſich vereinigen, um die Mittel zur Befeſtigung und Erweiterung dieſes Vertrages zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche ſich im Laufe des Jahres bei Ausführung deſſelben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1ſten Januar 1830. an gerechnet, feſtgeſetzt. Wird während dieſer Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, ſo ſoll er abermals auf 12 Jahre und ſofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angeſehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine beſondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens in ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und mit ihren Wappen verſehen.

So geſchehen Berlin, den 27ſten Mai 1829.

Moritz Haubold v. Schönberg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Auguſt Freiherr v. Hofmann. (L. S.)
Friedr. Chriſtian Joh. Graf v. Luxburg. (L. S.)	Ludw. Heinr. Auguſt Frhr. v. Blomberg. (L. S.)	Johann Friedrich Frhr. v. Cotta. (L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſind resp. am 15ten und 17ten Juli 1829. zu Berlin ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

(No. 1201.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten Juni 1829., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 18ten v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. folgende, durch die Geſetzſammlung bekannt zu machende, Beſtimmungen:

1) Ein Anſpruch auf Bezahlung von Einſatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen verſendeten, oder ihnen ſonſt zugekommenen fremden Lotterie-Looſe, ſoll ſelbſt dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger ſie angenommen, und zu ſpielen, oder weiter zu debitiren beabſichtigt, oder ſie wirklich geſpielt, oder debitirt hat, und eine auf ſolche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, ſoll, als auf einem geſetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umſtänden von den Gerichten zurückgewieſen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht ſpäteſtens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben ſie aber dieſe Looſe in der Abſicht, ſelbige zu ſpielen, an ſich behalten; ſo iſt gegen ſie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. beſtimmte Strafe zu erkennen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1202.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten Juli 1829., wegen Liquidation der Anſprüche an das Großherzogthum Poſen aus nützlichen Verwendungen.

Aus Ihrem Berichte vom 8ten v. M. habe Ich das Bedenken erſehen, welches bei Entſcheidung der Anſprüche an das Großherzogthum Poſen wegen derjenigen Forderungen entſtanden iſt, die auf einer nützlichen Verwendung für das betreffende Departement zu gründen, aber durch die Beſtimmungen in Meinen Ordern vom 27ſten September 1823. und 13ten Dezember 1828. nicht zu juſtifiziren ſind. Da es nicht die Abſicht geweſen iſt, den Rechtstitel der nützlichen Verwendung auszuſchließen, ſo ſetze Ich hierdurch feſt: daß alle Forderungen aus

Digitized by Google

Leiſtungen ſeit dem 1ſten September 1807., die auf nützlichen Verwendungen für das Departement Poſen oder Bromberg beruhen, liquidationsfähig ſeyn ſollen, wenn ſie auch nicht durch Kontrakte mit den Departemental-Behörden oder durch deren Requiſitionen und Aufträge, gemäß Meiner Order vom 27ſten September 1823., oder aus dem Dekret vom 27ſten März 1812., gemäß Meiner Order vom 13ten Dezember 1828., nachzuweiſen ſind. In Anſehung aller andern Forderungen verbleibt es bei Meiner Order vom 27ſten Januar d. J. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

(No. 1203.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vaſallen-Konventen der Herrſchaften Sorau und Triebel in der Niederlauſitz.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinſtimmenden Vorſchlägen der Nieder-Lauſitzſchen Landesdeputation und der Vaſallen-Gutsbeſitzer der Herrſchaften Sorau und Triebel, genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfaſſung Statt findenden Konventen der gedachten Vaſallen-Gutsbeſitzer hinfüro drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelaſſen werden und beſtimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrſchaften gehörende Landgemeinden, einſchließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen ſind, und, daß in jedem dieſer Bezirke von den Ortswählern unter Aufſicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienſte befindlicher Schulze oder Dorfrichter ſeyn und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten geſetzlich erforderliche Grundeigenthum beſitzen muß.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz = Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 1204.) Ordnung wegen Ablöſung der Real=Laſten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſchen Departements gehört haben. Vom 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in den drei Geſetzen vom 21ſten April 1825., §§. 119. 95. 92. vorbehalten iſt, daß für diejenigen Landestheile, welche vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den franzöſiſch=hanſeatiſchen Departements, oder dem Lippe=Departement gehört haben, eine Ablöſungs=Ordnung für Dienſte, Natural= und Geldleiſtungen ertheilt werden ſolle; ſo verordnen Wir für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

Erſter Titel.

Von den Fällen, worin die Ablöſung Statt findet.

§. 1. Wenn das Eigenthum oder das erbliche Beſitzrecht an einem Grundſtück durch Real=Laſten beſchwert iſt, welche vor Einführung der franzöſiſchen, weſtphäliſchen oder bergiſchen, die Verhältniſſe des Grundbeſitzes verändernden Geſetze entſtanden ſind, ſo hat der Eigenthümer oder erbliche Beſitzer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablöſung dieſer Laſten, d. h. die Aufhebung derſelben gegen Entſchädigung, unter den unten folgenden Bedingungen, zu verlangen.

§. 2. Ein ſolches Recht hat, unter den unten folgenden Bedingungen, auch derjenige, zu deſſen Vortheil dieſe Laſten auf dem Grundſtück haften (der Berechtigte.)

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Auguſt 1829.)

§. 3. Ausgenommen von dieſem Anſpruch auf Ablöſung ſind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Laſten mit Einſchluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienſte;

2) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entſpringenden Abgaben und Leiſtungen;

3) alle ſonſtige Korporations- und Sozietätslaſten, z. B. diejenigen, welche ſich auf eine Deich-Sozietät beziehen.

Unter dieſen Ausnahmen ſind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anſtalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältniſſen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältniſſe oder dem Zehentrechte) zuſtehen, nicht mitbegriffen.

§. 4. Ausgenommen ſind ferner:

4) die lehenherrlichen Rechte in den Landestheilen, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Königreich Weſtphalen gehörten, jedoch nur in den Fällen, worin das Lehen zum Heimfall oder auf vier Augen ſtand. (§. 70. des Geſetzes über den Grundbeſitz im vormaligen Königreich Weſtphalen vom 21ſten April 1825.)

§. 5. Ausgenommen ſind ferner:

5) einſeitige oder wechſelſeitige Grundgerechtigkeiten (Servituten);

6) die markenherrlichen Rechte.

Die Auflöſung dieſer Rechtsverhältniſſe iſt nicht nach gegenwärtiger Ordnung, ſondern nach Unſerer Gemeinheitstheilungs-Ordnung (ſoweit dieſelbe eingeführt iſt) zu beurtheilen.

§. 6. A. Sind zu einer und derſelben Leiſtung mehrere Perſonen gemeinſchaftlich und zugleich ſolidariſch verpflichtet, ſo ſind dieſelben in Anſehung der Ablöſung nur als eine Perſon anzuſehen, ſo daß die Verpflichteten die Ablöſung nur für die gemeinſchaftliche Laſt im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablöſung aber muß ſich die Minorität der ſolidariſch Verpflichteten dem Beſchluſſe der Majorität (nach dem Theilnehmungsverhältniß gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität iſt jedoch zunächſt nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was dieſe dem Berechtigten geleiſtet haben, ſo daß die Majorität hinfort ſowohl in Anſehung der Leiſtung ſelbſt, als in Anſehung einer künftigen neuen Ablöſung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrig bleibende Laſt aber nicht mehr als eine ſolidariſche in Betracht kommt.

B. Iſt

Digitized by Google

B. Iſt dagegen die gemeinſchaftliche Verpflichtung eine nicht ſolidariſche, ſo kann auch jeder Einzelne die Ablöſung ſeines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch ſind dabei die beſonderen Ausnahmen der §§. 59. 78. zu berückſichtigen.

§. 7. Haften auf demſelben Grundſtück Laſten verſchiedener Art, ſo wie ſolche in Tit. 3 — 9. titelweiſe geſondert ſind, gegen denſelben Berechtigten, ſo kann die Ablöſung (jedoch mit Ausnahme des in dem §. 40. beſonders beſtimmten Falles) auch für eine einzelne Art derſelben allein verlangt werden.

§. 8. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des Andern Willen verlangen, daß die auf dem Grundſtücke ruhende Laſt einer und derſelben Art (z. B. die Dienſtlaſt) zum Theil abgelöſt werde, zum Theil aber unabgelöſt bleibe.

§. 9. Dem Rechte, Ablöſung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Geſetze geſchloſſener Vertrag entgegengeſetzt werden.

§. 10. Auch behält ein jeder ſeit Einführung der fremden Geſetzgebung geſchloſſener Vertrag, welcher entweder Real-Laſten, die vor Einführung der fremden Geſetze entſtanden ſind (§. 1.), für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablöſung derſelben Bedingungen, die von den Beſtimmungen dieſer Ablöſungs-Ordnung abweichen, im Voraus aufſtellt, ſeine Gültigkeit nur für den Zeitraum von Zwölf Jahren, vom Tage des geſchloſſenen Vertrages an gerechnet.

§. 11. Da die gegenwärtige Ablöſungs-Ordnung nach §. 1. überhaupt nur für die bereits bei Einführung der fremden Geſetze beſtehenden Real-Laſten angewandt werden kann, ſo ſind für den Fall, wenn beſtändige Real-Laſten ſeit Einführung der fremden Geſetze neu gegründet worden ſind, oder künftig gegründet werden ſollten, dieſelben in der Regel nach den allgemeinen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 12. Wenn jedoch ſolche neu auferlegte beſtändige Real-Laſten (§. 11.) in Dienſten beſtehen, ſo ſoll die Dienſtverpflichtung einer einſeitigen Ablöſung ſo lange nicht unterworfen ſeyn, als das Grundſtück im Beſitz derjenigen Perſon bleibt, welche den Dienſtvertrag ſchloß. Sollte indeſſen die Dauer dieſes Beſitzes weniger als zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienſtlaſt an gerechnet, betragen, ſo ſoll bis zum Ablauf dieſer zwölf Jahre der Dienſt als unablösliche Real-Laſt fortdauern. Wenn das Ende dieſes Beſitzes, oder der Ablauf dieſer zwölf Jahre eingetreten iſt, ſoll die Dienſtlaſt zwar fortdauern, aber den Vorſchriften der gegenwärtigen Ablöſungs-Ordnung unterworfen ſeyn.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Grundſätzen und Mitteln der Ablöſung im Allgemeinen.

Ablöſung mittelſt freier Vereinigung.

§. 13. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinanderſetzungsweiſe vorgeht, bleibt dem Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablöſung, welcher Art ſolche auch ſeyn möchten, völlig unbeſchränkt. Sie ſind dabei an die Beſtimmungen der gegenwärtigen Ablöſungs-Ordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit ſie dieſelben befolgen, oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 14. Es muß jedoch der Auseinanderſetzungs- oder Regulirungs-Vertrag ſchriftlich abgefaßt, vor einem als Richter befähigten Juſtizbeamten oder vor Notarien vollzogen und der General-Kommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden, welche die General-Kommiſſion vorzugsweiſe zu beſchleunigen hat.

§. 15. Die Prüfung der General-Kommiſſion ſoll ſich aber nur erſtrecken:

1) auf die Beſtimmtheit, Vollſtändigkeit und Unzweideutigkeit der Faſſung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3) auf die Beachtung des Intereſſe derjenigen moraliſchen Perſonen, wofür zu wachen der General-Kommiſſion obliegt, als des Fiskus und derjenigen geiſtlichen und öffentlichen Inſtitute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde ſteht;
4) auf die Beachtung des Intereſſe der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch ſonſt in der Sache betheiligt ſeyn möchte; und endlich
5) darauf, daß das landespolizeiliche Intereſſe nicht verletzt, d. h., daß nichts bedungen werde, was die Geſetze überhaupt nicht geſtatten.

Dieſe Punkte abgerechnet, ſteht der General-Kommiſſion übrigens über die Bedingungen und Mittel der Ablöſung kein Urtheil zu. Findet ſich aber in den vorſtehend unter 1. bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, ſo muß die General-Kommiſſion zunächſt dahin wirken, daß ſolche von den Partheien ſelbſt erledigt werden. Können ſich dieſelben darüber nicht einigen, ſo ſteht ihr über die Art und Weiſe, wie ſie zu erledigen ſind, die Entſcheidung zu.

§. 16. Ein alſo von der General-Kommiſſion beſtätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich beſtätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löſchungen zu bewirken.

§. 17. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 13.) nicht zu Stande gekommen iſt, findet die Regulirung der Verhältniſſe zwiſchen Berechtigten und

Ver-

Digitized by Google

Verpflichteten nach Vorſchrift des gegenwärtigen Geſetzes Statt; es ſoll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt, und bei näherer Unterſuchung als richtig zu den Akten feſtgeſtellt wird, daß eine freie Vereinigung verſucht und beſtimmte Vorſchläge dazu ſchriftlich gemacht, ſolche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

§. 18. Auch ſoll es ſolchen Falls allemal, insbeſondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen iſt, die erſte Obliegenheit der General-Kommiſſion ſeyn, nochmals einen Vergleich zwiſchen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorſchläge (§. 17.) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablöſungsmittel, worüber die Partheien irgend zu einigen ſeyn möchten (§. 13.), zu verſuchen; und es muß über dieſen Vergleichsverſuch, zum Belage, daß dabei nichts verſäumt worden, jederzeit eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur wenn auch auf dieſe Weiſe kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weitern Vorſchriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet, und diejenigen Punkte, worüber die Partheien ſich nicht gütlich haben einigen können, nach denſelben entſchieden werden. Vergleichsverſuch durch die General-Kommiſſion.

§. 19. Die Ablöſung geſchieht entweder durch Abfindung, d. h., durch gänzliche Auseinanderſetzung vermittelſt einer für immer gegebenen vollſtändigen Entſchädigung, oder durch Verwandlung der abzulöſenden Laſt in eine fortdauernde Laſt anderer Art. Geſetzliche Ablöſungs-Mittel:

§. 20. Die Abfindung geſchieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung), oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung), oder durch beides zugleich.

§. 21. Bei feſten Getreide-Abgaben (Tit. 4.) und bei allen Arten der Zehenten von Boden-Erzeugniſſen (Tit. 6.) kann der Verpflichtete die Abfindung jederzeit dadurch bewirken, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe zahlt, welche Abfindung der Berechtigte anzunehmen ſchuldig iſt. a) bei Getreide-Abgaben u. Zehenten von Boden-Erzeugniſſen.

§. 22. Außerdem kann aber bei den im §. 21. genannten Laſten entweder Land- oder Kapital-Abfindung auf folgende Weiſe bewirkt werden:

A. Provozirt in dieſen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, ſo hat der Verpflichtete die Wahl, zwiſchen der Land-Abfindung und der Kapital-Abfindung. Wählt er die letzte, ſo hat er das Recht, das im Ganzen feſtgeſetzte Kapital in vier nacheinander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Feſtſetzung an gerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen; jedoch darf in dieſem Falle keine einzelne Abſchlagszahlung weniger als Einhundert Thaler

 Kurant

Kurant betragen. Der Rückſtand iſt einſtweilen mit Vier vom Hundert zu verzinſen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht anſteht, ſo kann er die Provokation zurücknehmen. Jedoch ſteht es alsdann dem Verpflichteten frei, dieſen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 23. B. Provozirt der Verpflichtete, ſo hat der Berechtigte die Wahl zwiſchen Land und Kapital.

Wählt der Berechtigte Kapital, ſo muß er ſich die im vorigen §. näher beſtimmten Terminal-Zahlungen gefallen laſſen.

Wählt der Berechtigte Land, ſo kann der Verpflichtete dieſe getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht anſteht, die Provokation ganz zurücknehmen.

§. 24. Wird die Land-Abfindung gewählt, ſo ſoll dieſelbe folgenden Einſchränkungen unterworfen ſeyn:

a) es müſſen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundſtücke übrig bleiben, und

b) auf jeden Fall wenigſtens ſo viel Land, daß er noch eine landübliche, ſpannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundſätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernahrung zu beurtheilen iſt, ſollen von den General-Kommiſſionen, in der §. 135. beſtimmten Art, diſtriktsweiſe im Allgemeinen zum Voraus beſtimmt und demnächſt vom Miniſterium des Innern beſtätigt werden.

Wenn wegen dieſer Einſchränkungen ein Theil der Leiſtung unabgelöſet bleibt, ſo hat der Provokat die Wahl, ob dieſer unabgelöſete Theil als Natural-Abgabe fortdauern, oder in eine feſte Geldrente verwandelt werden ſoll. Der Provokant, welchem die getroffene Wahl nicht anſteht, kann deshalb die ganze Provokation zurücknehmen.

Iſt das Grundſtück mehreren Real-Berechtigten zu ſolchen Leiſtungen verpflichtet, für welche die Land-Abfindung verlangt werden kann (§§. 22. 23.) und iſt vorjetzt die Ablöſung nur in Beziehung auf einen Theil dieſer Real-Berechtigten eingeleitet, ſo ſind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden ſie ſich nicht, ſo wird bei der Berechnung der durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgeſchriebenen zwei Drittheile auf ſie keine Rückſicht genommen; melden ſie ſich aber ſpäterhin, ſo werden

als-

Digitized by Google

alsdann die zwei Drittheile nach der urſprünglichen Größe des Grundſtücks (vor der erſten Land-Abfindung) beſtimmt.

§. 25. Die in dem §. 24. enthaltenen Einſchränkungen ſind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Land-Abfindung überhaupt nach §§. 22. 23. begründet iſt und der Verpflichtete gut findet, von dieſen Einſchränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, ſo ſind dieſelben nicht anzuwenden.

§. 26. Zum Behuf der Land-Abfindung iſt der geſammte Roh-Ertrag des abzutretenden Landes abzuſchätzen. Dieſem Roh-Ertrage ſind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide u. ſ. w.) mit dieſem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zuſtanden. Dagegen ſind von dem Geſammt-Ertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundſteuer, ſo wie die nach dem Fuße derſelben ausgeſchriebenen Kommunal-Abgaben;
2) alle andere etwa darauf haftende und mit übergehende Real-Laſten;
3) ſämmtliche Produktionskoſten.

§. 27. Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.) befangen ſind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Land-Abfindung eine Umlegung der Grundſtücke vorgenommen werde. Jedoch muß er ſich gefallen laſſen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt, oder auch einige derſelben, eine Zuſammenlegung des Abfindungslandes nach den Beſtimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unter ſich bewirken. Die General-Kommiſſionen ſind verpflichtet, den zu Abgaben Berechtigten von allen ſie berührenden Spezial-Separationen durch die Regierungs-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit ſie eine ſolche Gelegenheit zu ihrer angemeſſenen Abfindung benutzen können.

§. 28. Beſteht das verpflichtete Grundſtück aus Ländereien verſchiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wieſen und Hütungen, ſo iſt die Land-Abfindung in einem verhältnißmäßigen Theil jeder dieſer Gattungen zu beſtimmen. Die Ueberweiſung der Land-Abfindung geſchieht übrigens nach den Grundſätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 29. Wenn nach den Vorſchriften des §. 24. die ganze Leiſtung oder ein Theil derſelben der Land-Abfindung nicht unterworfen iſt, ſo iſt in ſoweit der Verpflichtete zur Kapitalabfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine ſolche nicht verlangt werden.

b) bei anderen Real-Laſten;

§. 30. Bei allen übrigen Real-Laſten, welche überhaupt der Ablöſung unterworfen ſind (§§. 1. bis 5.), ſie mögen urſprünglich vorhanden geweſen, oder durch Verwandlung anderer Laſten entſtanden ſeyn, iſt der Verpflichtete zur Kapital-Abfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann dieſelbe nicht verlangt werden.

§. 31. Wenn in Folge der §§. 22. und 23. eine Land-Abfindung eintritt, und auf dem Grundſtück außer den Getreide-Abgaben oder Zehenten von Boden-Erzeugniſſen auch noch andere, demſelben Berechtigten zu entrichtende, Leiſtungen haften, ſo kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch dieſe anderen Laſten dadurch ablöſen, daß er die Land-Abfindung verhältnißmäßig vermehrt.

§. 32. Die Kapital-Abfindung geſchieht durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleiſtung.

§. 33. Die Kapital-Abfindung muß, mit Ausnahme der, in den §. 22. und 23. beſonders beſtimmten Fällen, ſtets in einer unzertrennten Summe geſchehen.

§. 34. Jede Abfindung iſt der Berechtigte nur in ſofern anzunehmen ſchuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulöſenden noch mit einer anderen auf demſelben Grundſtück haftenden Leiſtung im Rückſtande iſt, oder die vollſtändige Abtragung der etwa vorhandenen Rückſtände zugleich anbietet. Iſt jedoch der Abgabenreſt ſtreitig, ſo iſt die Beſtellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 35. Wenn auch die Kapital-Abfindung in einem der oben beſtimmten Fälle (§§. 21. 22. 23. 29. 30.) an ſich begründet ſeyn ſollte, ſo iſt dennoch der Berechtigte derſelben zu widerſprechen befugt, wenn er beweiſet, daß er dadurch das ihm zukommende Recht der Standſchaft verlieren würde.

c) Verwandlung.

§. 36. In welchen Fällen die Verwandlung der Real-Laſten verlangt werden kann, wird bei jeder einzelnen Art dieſer Laſten beſonders beſtimmt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablöſung der feſten Geld-Abgaben.

§. 37. Auf die jährlichen feſten Geld-Abgaben, ſie mögen urſprünglich als ſolche beſtanden haben, oder durch Verwandlung anderer Leiſtungen entſtanden ſeyn, iſt nur die Kapital-Abfindung (§§. 30. 32. 34. 35.) anwendbar und auf dieſe auch nur der Verpflichtete anzutragen berechtigt.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38. Iſt eine abzulöſende feſte Geld=Abgabe nicht alljährlich, ſondern in längeren jedoch gleichförmigeren Zeitabſchnitten zu entrichten; ſo wird nach den Beſtimmungen der §§. 72. 73. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablöſung der feſten Getreide=Abgaben.

§. 39. Unter feſten Getreide=Abgaben werden in dem gegenwärtigen Geſetze nur die jährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in beſtimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verſtanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 40. Wenn die Abgaben dieſer Art nach den in den §§. 21 — 23. enthaltenen Regeln die Kapital=Abfindung eintritt und wenn das Gut außerdem denſelben Berechtigten auch noch zu andern feſten Natural=Abgaben (Tit. 5.) verpflichtet iſt, ſo hat jeder Theil auch einſeitig das Recht, zu verlangen, daß die Kapital=Abfindung auf dieſe anderen Abgaben mit erſtreckt werde.

§. 41. Zum Behuf der Kapital=Abfindung wird als Geldwerth einer Jahresleiſtung (§. 32.) der vierzehnjährige Durchſchnitt derſelben nach den Martini=Marktpreiſen angenommen. Derſelbe Preisdurchſchnitt iſt auch bei der Land=Abfindung zum Grunde zu legen, ſofern es darauf ankommt, den Werth des Ertrages in Gelde zu berechnen.

§. 42. Zu dieſem Zweck werden die dem gegenwärtigen Geſetze unterworfenen Landestheile in beſondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieſer Bezirke derjenige Ort beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht, deſſen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angeſehen werden ſoll. Es ſind zu dieſem Zweck ſolche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Abſatz des Getreides, mittelſt Feilſtellung auf offenem Markte, Statt findet.

§. 43. Wenn eine Gegend keine regelmäßige Getreidemärkte hat, ſo wird für dieſelbe ein möglichſt benachbarter wirklicher Marktort angewieſen. Die Preiſe dieſes Marktortes werden mit den Preiſen jener Gegend in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes (mit Weglaſſung der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten) verglichen und daraus ein bleibendes Normal=Verhältniß beider Preiſe berechnet. Bei jeder künftigen Preis=Ermittelung für jene Gegend wird der Preis des angenommenen Markt=Ortes zum Grunde gelegt und durch das für immer beſtimmte Normal=Verhältniß reduzirt.

§. 44. Wenn der Bezirk, in welchem ſich ein wirklicher Marktort befindet, ſo ausgedehnt iſt, daß in den entlegeneren Theilen deſſelben die Preiſe regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte ſelbſt, zu ſeyn pflegen, ſo iſt der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derſelben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preiſe des Marktorts feſtzuſtellen, welches ſodann bei künftigen Preis-Ermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen iſt.

§. 45. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an dieſem aber für manche Getreide-Arten keine Marktpreiſe aufgezeichnet zu werden pflegen, ſo ſind daſelbſt die in ſolchen Getreide-Arten beſtehenden Abgaben nach den Beſtimmungen des fünften Titels zu beurtheilen.

§. 46. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verſchiedene Ort der Entrichtung nicht insgeſammt in demſelben Preisbezirke liegen; ſo iſt jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu ſehen.

§. 47. Unter dem Martinipreis iſt der Durchſchnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verſtehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 48. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteſte Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt feſtzuſetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Der vierzehnjährige Preisdurchſchnitt (§. 41.) iſt auf folgende Weiſe zu ermitteln. Zuerſt werden die Preiſe aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes (mit Weglaſſung der zwei theuerſten und der zwei wohlfeilſten Jahre) zuſammengerechnet und daraus der mittlere Durchſchnitt gezogen. Sodann wird ein gleicher Durchſchnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglaſſung der zwei theuerſten und der zwei wohlfeilſten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchſchnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchſchnitt berechnet und dieſer bildet die Grundlage der Kapital-Abfindung. Fällt der Antrag in die im §. 47. beſtimmten funfzehn Tage, ſo gehört der Martinipreis des laufenden Kalender-Jahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreiſen, deren Durchſchnitt zu berückſichtigen iſt.

Die Regierungen werden den ſich aus beiden aufgeſtellten Berechnungen für das laufende Jahr ergebenden Durchſchnittspreis jährlich durch die Amts-Blätter bekannt machen laſſen.

§. 50. Wegen der Land-Abfindung für die feſten Getreide-Abgaben iſt bereits in den §§. 22. und folg. das Nöthige beſtimmt.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51. Die Verwandlung der Getreide-Abgaben in Geld-Abgaben kann in der Regel nur durch freie Uebereinkunft bewirkt werden. Ausnahmsweiſe tritt ſie durch die Wahl des Provokaten ein, wo die Ergänzung einer unvollſtändigen Land-Abfindung nöthig iſt (§. 24.). In dieſem Falle wird die Berechnung der Geldrente nach denſelben Grundſätzen gemacht, welche für die Kapital-Abfindung (§§. 41. und folg.) vorgeſchrieben ſind.

§. 52. Geld-Abgaben, welche nicht in feſten Summen beſtehen, ſondern mit den Getreidepreiſen (ſey es jährlich oder in längeren Perioden) ſteigen und fallen, können nach denſelben Regeln, wie die Getreide-Abgaben (§. 40—49.) in Kapital abgelöſet werden. Allein weder die Land-Abfindung noch die Verwandlung in feſte Geld-Abgaben iſt bei denſelben, außer dem Wege der freien Uebereinkunft, zuläſſig.

Fünfter Titel.

Von der Ablöſung der feſten Natural-Abgaben außer dem Getreide.

§. 53. Feſte Natural-Abgaben, außer den im §. 39. angeführten, ſie mögen in vegetabiliſchen oder animaliſchen, in inländiſchen oder ausländiſchen Erzeugniſſen, oder auch in Manufaktur-Waaren beſtehen, können durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in Geld-Abgaben oder ausnahmsweiſe im Fall des 31ſten §. durch Land-Abfindung abgelöſet werden.

§. 54. Zum Behuf der Kapital-Abfindung haben die Behörden ſogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 42.) vorkommenden Gegenſtände ſolcher Natural-Abgaben aufzunehmen. Ihr Preis iſt nach einem vierzehnjährigen Durchſchnitt (mit Weglaſſung der zwei theuerſten und der zwei wohlfeilſten Jahre) zu ermitteln und für die nächſten zehn Jahre als gültig zu beſtimmen.

Bei jeder künftigen Kapital-Abfindung wird die Natural-Abgabe nach dieſem Preiſe berechnet und tritt dabei die Verfügung des §. 32. ſo wie auch die des §. 126. ein.

§. 55. Daſſelbe Verfahren iſt auf diejenigen Getreide-Abgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreiſe aufgezeichnet werden (§. 45.).

§. 56. Von zehn zu zehn Jahren ſind dieſe Preiſe zu revidiren und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen. Bei allen vor dieſer Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen werden noch die Preiſe der vorhergehenden zehn Jahre zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

§. 57. Der Antrag auf Verwandlung ſolcher Abgaben in feſte Geld-Abgaben ſteht beiden Theilen frei und es ſind darauf die in §. 54 — 56. für die Kapital-Abfindung gegebenen Vorſchriften gleichfalls anzuwenden.

Sechster Titel.

Von der Ablöſung der Zehenten.

§. 58. Die Zehenten können durch Kapital-Abfindung, durch Land-Abfindung oder durch Verwandlung abgelöſt werden.

§. 59. Zehenten von Boden-Erzeugniſſen, welche einem und demſelben Berechtigten aus einem und demſelben Zehentrechte zuſtehen und auf einer und derſelben Zehentflur (oder wo dieſe Beſtimmung nicht zutrift, Zehentbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provoziren, nur von ſämmtlichen Zehentpflichtigen dieſer Zehentflur, in Rückſicht eines und deſſelben Zehentherrn gemeinſchaftlich abgelöſet werden, und muß ſich bei der Ablöſung die Minorität, den Verfügungen des §. 6. gemäß, dem Beſchluſſe der Majorität unterwerfen.

Beſitzer einzelner Höfe, die nicht in einer ſolchen Gemeinſchaft ſind, können jederzeit auf Ablöſung der darauf haftenden Zehentpflicht antragen.

§. 60. Betrifft der Zehente beſtimmte Gegenſtände, ſo iſt durch Gutachten der Sachverſtändigen zu beſtimmen, welche Quantität dieſer Gegenſtände nach dem mittleren Durchſchnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehenten anzuſehen iſt. Bei dem Getreide iſt dieſer Ertrag ſowohl in Körnern, als in Stroh, beſonders feſtzuſetzen.

§. 61. Betrifft der Zehente nicht beſtimmte Gegenſtände, ſondern im Allgemeinen alle Erzeugniſſe des Grundſtücks oder gewiſſer Theile deſſelben, ſo iſt eben ſo durch Gutachten der Sachverſtändigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugniſſe zu beſtimmen, welche als wahrſcheinlicher Durchſchnitts-Ertrag dieſes Zehenten anzuſehen iſt.

§. 62. Nachdem durch dieſe Schätzungen (§§. 60. 61.) der Zehente auf eine feſte Natural-Abgabe berechnet iſt, ſo ſind darauf diejenigen Grundſätze der Kapital-Abfindung, der Land-Abfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablöſung der feſten Natural-Abgaben aufgeſtellt ſind.

§. 63. Außerdem kann aber ſowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehente in eine bleibende feſte Natural-Abgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Natural-Zehente von dem Zehentberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geſchieht, in Anſehung des in Getreide beſtehenden Ertrags, durch

eine

Digitized by Google

eine feſte Abgabe in Getreide gleicher Art; in Anſehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feſte Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belaſtete Grundſtück belegen iſt. Wenn über die für das Stroh zu leiſtende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt und der Zehente ein Zubehör eines Landgutes oder überhaupt einer ländlichen Wirthſchaft iſt, ſo kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feſte Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre feſtgeſetzt werde, welche gleichfalls an dem oben bezeichneten Orte abzuliefern iſt. Wenn aber der Zehente kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthſchaft iſt, ſo wird auch für das Stroh eine Entſchädigung in Körnern gegeben. Daſſelbe geſchieht, wenn die für die Natural-Abgabe in Stroh vorgeſchriebenen zwölf Jahre abgelaufen ſind.

Für die fernere Ablöſung der ſo entſtandenen feſten Natural-Abgaben ſind künftighin die Vorſchriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 64. Bei jeder Ablöſung eines Getreide-Zehentens ſind von dem Ertrage die Koſten des Einfahrens und des Dreſchens in Abzug zu bringen. Dagegen ſind alle andere Koſten, die etwa der Zehentberechtigte bei dem Natural-Zehenten aufzuwenden hatte, (z. B. die Beſoldung eines Zehentners, die Unterhaltung einer Zehentſcheune ꝛc.) eben ſo wenig in Anſchlag zu bringen, als der beſondere Vortheil, welchen etwa der Zehentberechtigte aus dem Natural-Zehenten nach ſeinen Wirthſchaftsverhältniſſen ziehen konnte. Auch die Koſten des Einfahrens ſind in den Fällen ausnahmsweiſe nicht abzuziehen, in welchen der Zehent-Pflichtige den Natural-Zehenten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet iſt.

§. 65. Bei jeder Art der Zehent-Ablöſung iſt derjenige Zuſtand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem ſich das zehentpflichtige Grundſtück zur Zeit der Abſchätzung des Zehent-Ertrages (§§. 60. 61.) befindet.

§. 66. Sind Zehent-Regiſter geführt worden, ſo müſſen dieſelben zum Behuf der Abſchätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, welcher Gebrauch von dieſen Regiſtern zu machen ſeyn möge.

Siebenter Titel.

Von der Ablöſung zufälliger Rechte.

§. 67. Die zufälligen Rechte, d. h. diejenigen Leiſtungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenſtandes, oder beides zugleich unbeſtimmt iſt, können durch Kapital-Abfindung, durch Ver-

Verwandlung in feſte Geldrenten und ausnahmsweiſe im Fall des 31ſten §. durch Land=Abfindung abgelöſt werden.

§. 68. Die Kapital=Abfindung geſchieht nur auf den Antrag des Verpflichteten; die Verwandlung in Geldrente aber kann ſowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen.

Zum Behuf dieſer beiden Arten der Ablöſung iſt die Ermittelung des jährlichen Werths der Leiſtung nöthig, welche nach folgenden Grundſätzen geſchieht.

§. 69. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinn-Gelder ꝛc.) wird nach folgenden Verſchiedenheiten beſtimmt:

1) wenn ſie bei jeder Vererbung des belaſteten Guts entrichtet werden müſſen, ſo ſind drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen;

2) ſind die Deszendenten des verſtorbenen Beſitzers von der Entrichtung befreit, ſo iſt nur Ein Fall auf Ein Jahrhundert anzunehmen;

3) ſind zwar, wie es in einigen Gegenden Weſtphalens üblich iſt, die Deszendenten des letzten Beſitzers von den Veränderungs=Gebühren frei, muß aber dagegen jede Perſon, welche den Beſitzer eines Grundſtücks *heirathet*, dieſelben bezahlen, ſo werden, wie in dem Falle zu 1. drei Veränderungs-Fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn, wie in andern Gegenden Weſtphalens vorkommt, nicht blos im Vererbungsfalle, ſondern auch von dem Ehegatten des Erben, Veränderungs=Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müſſen; ſo werden das Aufkommen des Erben und deſſen Verheirathung zuſammen für Einen Fall angenommen, ſolcher Fälle drei auf Ein Jahrhundert gerechnet, und die Gewinngelder, welche er und ſein Ehegatte zu zahlen hat, ſo zuſammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze ſogleich bei dem Aufkommen auf das Grundſtück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn, wie neben den zu 3. und 4. bezeichneten Fällen auch in Weſtphalen vorkommt, nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten des letzten Beſitzers der Ueberlebende ſich wieder verheirathet und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbeſitz gelangenden Ehegatten, und eben ſo beim Aufkommen fernerer mahljähriger Beſitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs=Gebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müſſen; ſo wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Beſitzer zu entrichten haben, Ein Sukzeſſionsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet und deſſen Betrag dem der übrigen Fälle hinzugeſchlagen;

6) finden

Digitized by Google

6) finden die Veränderungs-Gebühren auch im Falle des Abſterbens des Berechtigten ſtatt, ſo werden gleichfalls drei ſolcher Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; iſt aber in einem ſolchen Falle

7) der Beſitz, bei deſſen Wechſel die Zahlung der Laudemien geſchehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, ſo werden ſechs Veränderungsfälle in der Perſon des Berechtigten auf Ein Jahrhundert gerechnet;

8) ſind die Laudemial-Gebühren nicht blos bei Vererbungen, ſondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, ſo wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben daſſelbe iſt der Fall, wenn ſie auch bei Veräußerungen des Ober-Eigenthums erlegt werden müſſen.

Sollte jedoch bei No. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert ſich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, ſo ſind die angenommenen Fälle danach zu beſtimmen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da mehrere dieſer Fälle von No. 1. bis 8. neben einander beſtehen können und bisher wirklich beſtanden haben, z. B. No. 1. und 6., No. 1. und 8., No. 3. 4. und 5., bei Ablöſung der Laudemial-Gebühren jeder dieſer Fälle, ſo weit er vorgekommen iſt, zum Anſchlag kommen muß.

§. 70. Ueberall wird ſodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Regiſter, oder vormalige Landesgeſetze oder Herkommen beſtimmt worden iſt. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieſer Art vorhanden, ſo geſchieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derſelben, welcher in den letzten ſechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt iſt; und kann auch dieſer nicht ausgemittelt werden, ſo muß die Durchſchnittsſumme derjenigen Fälle, welche bekannt ſind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf dieſe Weiſe der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Beſitzern (§. 69. No. 5.) nicht ausgemittelt werden können, ſo ſoll der halbe Betrag Eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Beſitzer deſſelben Grundſtücks angenommen werden.

Iſt der Betrag der Laudemial-Gebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau feſtzuſtellen, weil, was in Weſtphalen oft vorgekommen, der Sterbefall und der Gewinn zuſammen in Einer Summe behandelt wurde, ſo ſoll in ſolchem zweifelhaften Falle die Hälfte dieſer Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

 §. 71.

Digitized by Google

§. 71. Der aus §§. 69. 70. hervorgehende Betrag aller auf Ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zuſammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient iſt der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuſchlagen iſt.

§. 72. Iſt aber das Laudemium jedesmal nach einer beſtimmten Zahl von Jahren zu entrichten, ſo wird der nach §. 70. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieſer Jahre getheilt und der Quotient iſt als der jährliche Werth des Laudemiums anzuſehen.

§. 73. Außerdem muß der Verpflichtete, bei jeder Art der Ablöſung, auch noch die nach §§. 69. bis 72. berechnete Jahresrente für ſo viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablöſung verfloſſen ſeyn werden.

Wenn in beiden Fällen §. 71 — 73. ſeit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchſchnittsperiode noch nicht verfloſſen, ſo ſteht nur dem Berechtigten, iſt ſie aber ſchon verfloſſen oder überſchritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indeſſen nur bis zum Eintritt des erſten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen frei ſtehet, auf Ablöſung anzutragen.

§. 74. Nach denſelben Grundſätzen iſt in Anſehung aller andern Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung, oder die Größe der Abgabe, unbeſtimmt iſt. Dieſes gilt inſonderheit in Anſehung des Sterbefalls oder Beſthaupts, wo dieſes Recht noch fortbauert, und es ſind bei demſelben drei Entrichtungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 75. Der jährliche Werth des Heimfallsrechts wird ohne Unterſchied, ob es neben dem Laudemium oder ohne daſſelbe beſtehe, und ohne Unterſchied der einzelnen Landestheile, für welche das gegenwärtige Geſetz erlaſſen iſt, auf eine Rente angeſchlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieſes reinen Ertrages ſollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, ſondern auch die gutsherrlichen Leiſtungen und alle übrige Real-Laſten, insbeſondere auch die Zinſen der darauf vor Einführung der fremden Geſetze hypothekariſch verſicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in ſoweit dieſe von dem Gutsherrn anerkannt werden müſſen. Der Umfang dieſer Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablöſung beſtimmt. Die Vorſchrift des §. 73. findet bei der Ablöſung des Heimfalls keine Anwendung. Steht jedoch das belaſtete Gut nur noch auf vier Augen, ſo hat der Berechtigte die Befugniß, die Ablöſung des Heimfallsrechts zu verweigern.

§. 76. Iſt in Gemäßheit des Bergiſchen Geſetzes vom 12ten Dezember 1808. Art. 4. und 6. bis 8. das Heimfallsrecht, der Sterbefall und die Auf-

laſſung

laſſung bereits durch wirkliche Zahlung der angeordneten Mehrpacht entſchädigt worden, ſo iſt die Ablöſung dieſer Rechte dadurch als vollendet anzuſehen, wenn gleich die im 11ten Artikel des Geſetzes verfügte Eintragung in das Hypotheken-Buch noch nicht erfolgt ſeyn ſollte.

Das vorliegende Geſetz iſt folglich auf Fälle dieſer Art nicht anzuwenden.

Achter Titel.

Von der Ablöſung der Dienſte.

§. 77. Die Ablöſung der Dienſte geſchieht durch Kapital-Abfindung, durch Verwandlung in feſte Geldrenten und ausnahmsweiſe im Fall des §. 31. durch Land-Abfindung.

§. 78. Spanndienſte und die von Spanndienſtpflichtigen zu leiſtenden Handdienſte können, wenn ſie bisher herkömmlich zu einem und demſelben berechtigten Gute in natura geleiſtet worden ſind, nur gleichzeitig von ſämmtlichen Dienſtpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöſet werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablöſung Einzelner willigt.

Die Majorität ſolcher Dienſtpflichtigen kann ungeachtet des Widerſpruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Beſtimmungen des §. 6. Anwendung.

§. 79. Die Verwandlung der Dienſte geſchieht, ſowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, vermittelſt einer feſten Geldrente.

§. 80. Zum Behuf einer jeden Art der Ablöſung der Dienſte iſt die Ausmittelung des Geldwerths einer jährlichen Leiſtung derſelben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken iſt.

§. 81. In den Fällen, worin die Dienſte nach dem Umfange der zu leiſtenden Arbeit beſtimmt ſind, ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt werden, welche Koſten der Dienſtberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienſtpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Geſpann, Knechte oder Tagelöhner zu beſtreiten. Die Summe dieſer Koſten iſt durch Berechnung auf die einzelnen Dienſtpflichtigen, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht, auszutheilen.

§. 82. Wenn dagegen die Dienſte nicht nach dem Umfange der zu leiſtenden Arbeit, ſondern nach Tagen beſtimmt ſind, ſo ſollen für beſtimmte Gegenden durch Sachverſtändige Normalpreiſe ſowohl für Hand- als auch für Spanndienſte nach folgenden Grundſätzen beſtimmt werden, und iſt hierbei das im §. 135. angeordnete Verfahren zu beobachten.

Digitized by Google

§. 83. A. In den zur Provinz Sachſen, zur Rheinprovinz und zur Altmark gehörigen Landestheilen ſind bei jeder Provokation ohne Unterſchied folgende Thatſachen zum Grunde zu legen:

1) die Länge der Arbeitszeit, ſo wie dieſelbe nach Anfang, Ende und Ruhe-Stunden durch das Herkommen beſtimmt iſt;

2) die Art der Arbeit, in ſofern dieſelbe in einzelnen Fällen einen beſonderen Werth hat (z. B. Erndtedienſt);

3) die aus dem Nahrungszuſtand der Gegend hervorgehenden Arbeitskräfte;

4) der Durchſchnitt möglichſt vieler Dienſt-Reluitionen, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Geſetze in dieſer Gegend wirklich vorgekommen, wobei jedoch die Reluitionen in Unſeren landesherrlichen Domainen nicht zu beachten ſind.

§. 84. B. In den zur Provinz Weſtphalen gehörenden Landestheilen dagegen ſoll folgender Unterſchied beobachtet werden:

a) wenn der Berechtigte auf Ablöſung provozirt, ſollen alle Dienſte nach dem Durchſchnitt der Reluitionspreiſe, welche in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Geſetze in der Gegend wirklich vorgekommen, abgelöſt, jedoch dabei auf die Reluitionspreiſe bei den Domainen keine Rückſicht genommen werden;

b) wenn aber der Verpflichtete auf Ablöſung provozirt, ſo ſind die Dienſte nach dem wahren Werth, für welchen die zu fordernde Arbeit an dem Orte für Geld zu beſchaffen iſt, abzuſchätzen und bei den hierüber zu beſtimmenden Normalpreiſen die ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnsſätze anzunehmen (jedoch die Reluitionspreiſe bei den Domainen dabei nicht zu beachten) und von dem darnach zu ermittelnden Preiſe mit Berückſichtigung der Lokal-Umſtände $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ abzuſetzen, in welchem Rückſchlag auch ſchon der Werth der Gegenleiſtungen begriffen iſt.

§. 85. In beiderlei hier bezeichneten Landestheilen ſind die in den §§. 83. und 84. näher bezeichneten Normal- und Durchſchnittspreiſe ein für allemal auszumitteln, öffentlich bekannt zu machen und künftig bei jeder einzelnen Ablöſung anzuwenden.

Neunter Titel.

Von der Ablöſung der Zwangs- und Bannrechte.

§. 86. Die in einem Theil der vormals franzöſiſchen Departements noch fortdauernden Zwangs- und Bannrechte (§. 40. des Geſetzes für die vormals

mals franzöſiſchen Departements vom 21ſten April 1825.) können durch Kapital=Abfindung oder durch Verwandlung abgelöſt werden, ohne Unterſchied, ob ſie einzelnen Grundſtücken als Real=Laſten obliegen oder nicht.

§. 87. Bezieht ſich das Zwangs= oder Bannrecht auf Einzelne, ſo ſind dieſe zur Ablöſung berechtigt und verpflichtet; bezieht es ſich auf ganze Gemeinden, ſo ſind die Gemeinden als ſolche dazu berechtigt und verpflichtet.

§. 88. Die Verwandlung geſchieht, ſowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten, vermittelſt einer feſten Geldrente.

§. 89. Zum Behuf jeder Art der Ablöſung wird der jährliche Werth des Zwangs= oder Bannrechts nach den Vorſchriften ermittelt, welche in den §§. 84. bis 87. des angeführten Geſetzes für die Gewährsleiſtung ertheilt worden ſind.

§. 90. Dieſelben Beſtimmungen ſollen auch in den vormals Hannöverſchen Landestheilen eintreten. (§. 118. §§. 108 — 112. des Geſetzes vom 21ſten April 1825. für das vormalige Königreich Weſtphalen).

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Perſonen, in Beziehung auf die Ablöſung.

§. 91. Die für die abgelöſeten Abgaben, Zehenten und Dienſte feſtgeſetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen daſſelbe Vorzugsrecht vor andern hypothekariſchen Forderungen, welches den Abgaben und Leiſtungen ſelbſt zuſtand.

§. 92. Die für abgelöſete Leiſtungen zur Entſchädigung gegebenen Grundſtücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rückſicht der Lehns= und Fideikommiß=Verbindungen und der hypothekariſchen Schulden in die Stelle der abgelöſeten Leiſtungen.

§. 93. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht ſofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute geſicherten Kapitalien, imgleichen wegen der zum gleichen Behuf feſtgeſetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belaſteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweiſe die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Beſitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu erſehen ſey.

§. 94. Die hypothekariſchen Gläubiger des Berechtigten können der Ablöſung nicht widerſprechen.

Digitized by Google

§. 95. Ihrer Zuziehung bei dem Ablöſungsgeſchäfte bedarf es nicht.

§. 96. Sind jedoch Pertinenzſtücke eines Guts gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, ſo müſſen die Behörden, welche das Geſchäft dirigiren, ein ſolches Abkommen den Hypotheken-Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bekannt machen.

§. 97. Dieſen ſteht alsdann frei zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgeſetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherſtellung ihrer durch die Abtretung geſchmälerten Sicherheit, oder zur Abſtoßung der zuerſt eingetragenen Kapitalsposten, ſoweit ſie dazu hinreicht, verwende.

§. 98. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkſtelligen, ſo ſind die Hypotheken-Gläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 99. Sie müſſen aber von dieſem Rechte binnen ſechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 100. Thun ſie das, ſo bleibt ihnen ihr hypothekariſches Recht auf das abgetretene Pertinenzſtück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können ſie ſich nur wegen der von dem neuen Beſitzer zu entrichtenden Geld-Summe an denſelben, und an das abgetretene Pertinenzſtück halten.

§. 101. Verabſäumen ſie aber die geſetzliche Friſt, ſo verlöſcht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzſtück.

§. 102. Bei entſtehenden Hinderniſſen kann ſich der Verpflichtete ſeinerſeits durch gerichtliche Niederlegung des Ablöſungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 103. Bei Land-Abtretungen und den hierbei für den neueſten Düngungszuſtand und für Verbeſſerungs-Arbeiten zu entrichtenden Geldentſchädigungen, iſt die nach §. 96. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieſelben nur die Verwendung der letztern in das Gut und zu deſſen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anſpruch nehmen.

§. 104. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederverkaufs-Berechtigten bei der Ablöſung zugezogen werden müſſen, iſt nach den Vorſchriften der Verordnung vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnung §§. 11 — 15. zu beurtheilen.

§. 105. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablöſung ſelbſt, in ſoweit ſolche nach der gegenwärtigen Verordnung an

an ſich zuläſſig iſt, nicht widerſprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leiſtungen erlegte Kapital wiederum zu Lehen oder Fideikommiß angelegt oder ſonſt ſicher geſtellt werde.

§. 106. Eben dieſes (§§. 104. 105.) findet Statt in Rückſicht der Ober-Eigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufs-Berechtigten und anderer Real-Berechtigten.

§. 107. Auch zur Befriedigung der erſten Hypothekgläubiger (in ſoweit deren Forderungen für die Real-Berechtigten verpflichtend ſind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 108. Der Verpflichtete bei der Ablöſung haftet für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten (§§. 105. und 106.); er kann ſich jedoch bei entſtehenden Hinderniſſen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 109. Sobald der Verpflichtete ſeinen Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablöſungs-Kapitals zum gerichtlichen Depoſitorium, oder ſonſt nach dem Atteſte der General-Kommiſſion Genüge geleiſtet hat, kann er die Abſchreibung ſeiner damit abgelöſeten Leiſtungen von dem Hauptgute und die Löſchung auf dem verpflichteten Grundſtück, in ſofern die abgelöſeten Leiſtungen als Pertinenzien des Berechtigten, oder als Belaſtungen des verpflichteten Grundſtücks im Hypothekenbuche vermerkt ſind, fordern, ohne daß er die nach §. 96. zu erlaſſende Bekanntmachung und deren Erfolg abzuwarten hätte.

§. 110. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leiſtungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der General-Kommiſſion ein Kapitalbedarf entſteht, ſo kann er verlangen, daß ihm auf Höhe deſſelben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgeſtellt und auf das verpflichtete Grundſtück eingetragen werden. Dieſe Obligationen kann er, abgeſondert von dem Gute, dem die Leiſtungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerſpruch erheben. Jedoch iſt zuvor die Höhe dieſes Bedarfs von der General-Kommiſſion feſtzuſetzen, welche Feſtſetzung zur Eintragung der genannten Obligation hinreicht. Die General-Kommiſſion hat demnächſt die Aufſicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuſchlagen.

§. 111. Eben ſo und unter denſelben Bedingungen kann er verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer ſolchen Verwendung überwieſen werden.

Digitized by Google

§. 112. Gleichmäßig kann er, zur Beſchaffung des durch die Land-Abtretung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entſchädigung überwieſenen Grundſtücke veräußern oder Anleihen auf dieſelben machen, und dieſe letzteren darauf dergeſtalt hypothekariſch verſichern laſſen, daß ſie die erſte Hypothek erhalten und dieſe Grundſtücke dann nur mit ihrem überſchießenden Werth für die auf dem Hauptgute ſchon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 113. Im Falle der Veräußerung hat jedoch die General-Kommiſſion außer der Sorge für die angemeſſene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, ſobald nur einer der Betheiligten zu ſeiner Sicherſtellung wegen der diesfälligen Anſprüche der Hypotheken-Gläubiger und der Lehns- und Fideikommiß-Folger bei ihr (der General-Kommiſſion) deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu ſehen, daß die Grundſtücke zu dieſem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preiſen veräußert werden; und es muß ſolchenfalls der über das Geſchäft abgeſchloſſene Kontrakt der General-Kommiſſion zur Beſtätigung vorgelegt werden. Dieſelbe hat jedoch bei dem ihr zuſtändigen Urtheil über die Angemeſſenheit des Preiſes nur dann eine nähere Unterſuchung zu *veranlaſſen*, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verſchleuderung *anzunehmen* iſt, oder ſich ſonſt gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geſchloſſene Nebenverträge vorhanden ſeyn möchten; und ſie kann ihre Beſtätigung nur dann verſagen, wenn ſich bei dieſer näheren Unterſuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundſtücke nicht erreicht.

§. 114. Wenn der Beſitzer eines Lehnguts den vorbehaltenen Allodifikations-Zins durch Kapital ablöſt und in der Folge eine Lehen-Sukzeſſion, getrennt von der Allodial-Erbfolge, eintritt, ſo können die Allodial-Erben das gezahlte Abfindungs-Kapital von den Lehnfolgern zurückfordern.

§. 115. Die in den §§. 93. 96 — 101. 103. 107. 109. 110. *und* 114. enthaltenen Beſtimmungen finden zur Zeit in denjenigen *Landestheilen*, in welchen die Preußiſchen Geſetze noch nicht eingeführt worden, keine Anwendung, in ſofern in den dort geltenden geſetzlichen Vorſchriften abweichende Beſtimmungen enthalten ſind.

§. 116. Durch das Pachtverhältniß, es trete ſolches bei dem berechtigten oder bei dem belaſteten Gute ein, kann ſo wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind

Digitized by Google

Sind für den Fall einer ſolchen Auseinanderſetzung über die Entſchädigung des Gutspächters rechtsbeſtändige Abreden getroffen, ſo hat es dabei ſein Bewenden; ſind aber dergleichen nicht getroffen, ſo treten die nachſtehenden Vorſchriften ein.

§. 117. Iſt das berechtigte Gut verpachtet, ſo muß der Pächter des abgelöſeten Rechts ſich mit der Nutzung derjenigen Entſchädigung begnügen, welche ſeinem Verpächter zu Theil geworden iſt.

§. 118. Beſteht dieſe Entſchädigung in Kapital, ſo hat ihm der Verpächter die Zinſen deſſelben mit Vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zuſtimmung des Pächters das Ablöſungs-Kapital zur Verbeſſerung des Guts, wovon das abgelöſete Recht Zubehör war, verwendete.

Beſteht die Entſchädigung in Land, ſo iſt der Pächter ſolche nur dann zu übernehmen und ſich damit zu begnügen ſchuldig, wenn das abgelöſete Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in deſſen Stelle tretende Land bei eben dieſem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme ſolchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthſchaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder ſonſt überwieſen werden, doch muß er alsdann die Zinſen des aufgewendeten Baukapitals mit Vier Prozent vergüten. Der Verpächter ſeinerſeits kann ſich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entſchädigungs-Landes zu überlaſſen, wenn dieſer es ohne Ueberweiſung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit iſt; außer dieſem Falle kann der Pächter dieſe Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entſchädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, ſo muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche ſolche bei der Regulirung veranſchlagt ſind, von der Pacht erlaſſen.

§. 119. Machen Dienſte den Gegenſtand der Ablöſung aus, ſo kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entſchädigungs-Objekts, auch die Anweiſung der für die neue (zum Erſatz der Dienſte beſtimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit Vier Prozent verzinſen.

§. 120. Das zum Betriebe der Wirthſchaft erforderliche Inventarium muß ſich der Pächter ſowohl in dem Falle des §. 118. als 119. auf ſeine

 Koſten

Digitized by Google

Koſten anſchaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 121. Will der Pächter ſich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entſchädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 117. bis 120.) nicht begnügen, ſo ſteht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Dieſe Befugniß ſteht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der beſtätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht iſt. Auch muß die Kündigung wenigſtens ſechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthſchaftsjahres eintreten. Dieſes dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung ſoll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der General-Kommiſſion, das abgelöſete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthſchaft ſo unbedeutend iſt, daß aus der Ablöſung keine merkliche Veränderung der Wirthſchafts-Verhältniſſe entſtehen kann.

§. 122. Iſt es das belaſtete Gut, welches verpachtet iſt, ſo kann der ablöſende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablöſungsrente, oder die Zinſen des Ablöſungskapitals zu Vier Prozent, in ſoweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöſeten Leiſtungen zu entrichten gehalten war.

§. 123. Beſteht ſolchenfalls die Entſchädigung des Berechtigten in Land, ſo kann der Pächter dieſerhalb von ſeinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöſete Leiſtung nicht zu vertreten hatte; und auch in dieſem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet iſt.

§. 124. Will der Pächter ſich dieſem nicht unterwerfen, ſo finden die Beſtimmungen des §. 121. auch auf ihn Anwendung.

§. 125. Von den vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 117 — 124.) ſoll in Anſehung derjenigen Pachtkontrakte, welche ſchon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes geſchloſſen worden ſind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter ſelbſt auf die Ablöſung angetragen hat, ſo ſoll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorſtehenden Befugniſſe auszuüben, oder aber vollſtändige Entſchädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Eilfter

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 126. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältniſſes der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Fall eine Natural-Leiſtung oder eine Geld-Entſchädigung eintreten ſoll, ſo hängt es auch bei der Ablöſung von der Wahl deſſelben ab, ob das vorhandene Recht als Natural-Leiſtung oder als Geldrente abgelöſt werden ſoll.

§. 127. Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zuſtehende Real-Berechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundſteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, ſo ſoll derſelbe Beitrag auch bei jeder Ablöſung in Anſchlag gebracht und daher der Werth der Leiſtung um ſo viel geringer geſchätzt werden.

§. 128. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenſeitigen Leiſtungen, welche zu den Gegenſtänden dieſes Geſetzes gehören, verpflichtet iſt, ſo ſind bei der Ablöſung der Hauptleiſtung dieſe gegenſeitigen Laſten in Abzug zu bringen, wobei jedoch die beſondere im §. 84. enthaltene Beſtimmung für Weſtphalen zu beobachten iſt.

§. 129. Iſt der Berechtigte wegen ſeiner Real-Berechtigungen zu Leiſtungen an dritte Perſonen verpflichtet, ſo kann er jederzeit auf Ablöſung dieſer ihm obliegenden Laſten antragen.

§. 130. So lange zwiſchen den Intereſſenten wegen der Ablöſung noch keine Uebereinkunft getroffen, oder von der Behörde darüber noch nicht entſchieden iſt, kann ſelbſt der Antrag, ſo wie auch bei der dem einen oder andern Theile zwiſchen den Ausgleichungsmitteln zuſtändigen Wahl die Erklärung darüber, einſeitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Koſten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erſtatten. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß der Befugniß des Gegentheils, ſeinerſeits die geſetzlich zuläſſigen Anträge nach Gutfinden zu machen, durch eine ſolche Zurücknahme kein Eintrag geſchieht. Es kann jedoch eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zwiſchen den Partheien auch während des Verfahrens der Ablöſung und vor der gänzlichen Auseinanderſetzung (z. B. über die Art der zu treffenden Ablöſung, ſo wie über jeden einzelnen Punkt derſelben) geſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 131. Soll eine feſtbeſtimmte Jahresrente durch Kapital abgelöſet werden, ſo iſt ſolches dem Berechtigten ſechs Monate vorher anzuzeigen. Bei anderen Ablöſungen tritt die Ausführung des Geſchäfts der Regel nach mit dem nächſten Fälligkeitstermine nach beſtätigtem Rezeſſe ein.

§. 132. Wenn der Gegenſtand der abzulöſenden Leiſtung in Zehenten, Erzeugniſſen der Landwirthſchaft oder Dienſten beſteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, ſo erfolgt die Ausführung der Regel nach in dem nächſten Jahre nach der Beſtätigung des Rezeſſes zu der vereinbarten oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der General-Komiſſion zu beſtimmenden Zeit; es ſteht jedoch bei der General-Kommiſſion, dieſelbe nach Umſtänden ſowohl ein Jahr ſpäter als auch früher, und ſogar noch vor der Beſtätigung des Rezeſſes eintreten zu laſſen, je nachdem die wirthſchaftlichen Verhältniſſe und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Intereſſen der Partheien eins oder das andere fordern.

Insbeſondere iſt hierbei auch auf die beſtehenden Pachtverhältniſſe (§. 121.) billige Rückſicht zu nehmen.

§. 133. Die für vormalige Abgaben oder Dienſte feſtgeſetzten jährlich zu entrichtenden Frucht- oder Geldrenten müſſen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anderes verabredet oder von der General-Kommiſſion beſtimmt worden, am erſten Dezember abgetragen werden.

§. 134. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird den zu Münſter und Stendal errichteten General-Kommiſſionen übertragen.

§. 135. Die nach dem gegenwärtigen Geſetze §§. 42. 43. 44. 48. 54. 82 — 85. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Feſtſetzungen ſollen, unter Leitung der General-Kommiſſionen und nach vorgängiger Ausſonderung angemeſſener Diſtrikte, durch beſondere aus ſachkundigen Eingeſeſſenen und einem Abgeordneten der General-Kommiſſion zuſammengeſetzte Diſtrikts-Kommiſſionen erfolgen. Die zu dieſen Kommiſſionen zu erwählenden Eingeſeſſenen ſollen bei jeder Diſtrikts-Kommiſſion nicht unter zwei und nicht über vier ſeyn; ihre Anzahl wird hiernach von der General-Kommiſſion nach dem größern oder geringern Umfange des Diſtrikts beſtimmt. Die eine Hälfte derſelben wird von den Berechtigten

Digitized by Google

tigten im Kreiſe erwählt; die andere Hälfte wird aus drei oder ſechs von dem Landrathe vorzuſchlagenden Perſonen durch die Verpflichteten gemeindeweiſe gewählt. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Wahlen zu bewirken ſind, wird eine beſondere Inſtruktion von dem Miniſterium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der General-Kommiſſion aber ſoll für alle Diſtrikts-Kommiſſionen ihres Departements eine und die nämliche Perſon ſeyn. Die Feſtſtellung der Werths-Verhältniſſe, Preisbezirke, Marktorte u. ſ. w. erfolgt erſt dann, wenn ſämmtliche Diſtrikts-Kommiſſionen gehört ſind. Das Reſultat aller dieſer Erörterungen wird endlich von den General-Kommiſſionen dem Miniſterium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt iſt, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Daſſelbe Verfahren ſoll Statt finden, wenn etwa in der Folge Reviſionen, Abänderungen oder Ergänzungen der urſprünglichen Feſtſetzungen nöthig befunden werden ſollten.

§. 136. Die in dieſer Art erwählten Diſtrikts-Kommiſſionen ſollen zugleich die in den drei Verordnungen vom 21ſten April 1825., §. 121. §. 97. und §. 94. angeordneten Kreisvermittelungs-Behörden bilden. Wenn ſie als ſolche zuſammentreten, ſo ſollen ſie nur aus einem von den berechtigten, und aus einem von den verpflichteten Grundbeſitzern erwählten Mitgliede beſtehen und der Landrath hat die Leitung der Geſchäfte. Der Abgeordnete der General-Kommiſſion ſcheidet in dieſem Fall aus ihrer Mitte.

§. 137. An dieſe Kreisvermittelungs-Behörde kann ſich jeder, welcher eine Ablöſung verlangt, zunächſt wenden, und es muß nur, wenn auf dieſem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden General-Kommiſſion zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden, wobei derſelben die Vorſchriften des 15ten §. dieſer Verordnung zur Richtſchnur dienen. Jedoch ſoll, wenn ein Theil die Einwirkung dieſer Behörde verlangt, dem andern Theile freiſtehen, dieſe Einwirkung abzulehnen.

§. 138. Wegen der Koſten der Ablöſungen finden diejenigen allgemeinen Beſtimmungen über die Koſten Anwendung, welche in Unſeren unterm 21ſten April 1825. erlaſſenen drei Geſetzen über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe ꝛc. Tit. VI. enthalten ſind; und ſollen diejenigen Intereſſenten,

Digitized by Google

ten, welche, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ablöſungs-Ordnung an, während eines Zeitraums von fünf Jahren die Ablöſung entweder vergleichsweiſe vollenden, oder darauf bei der General-Kommiſſion provozirt haben werden, die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, letztere ihnen auch wegen der auf den Grund der Ablöſung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 12.

(No. 1205.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., nebſt der darin in Bezug genommenen Allerhöchſten Order vom 7ten April 1809., über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu beſetzen.

Auf Ihren Bericht vom 24ſten vorigen Monats beſtimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe, den Bürgern durch Meine Order vom 7ten April 1809. auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu beſetzen, auch auf alle ſeit dem Jahre 1813. wieder eroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden ſoll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abweſenheit der Garniſon zwar von Beſetzung der Ehrenpoſten, ſo wie von Bewachung der Fortifikations-Anſtalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanſtalten und endlich der Zuchthäuſer, in welchen ſchon verurtheilte Verbrecher ſich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendſte Bedürfniß zu beſchränkende Geſtellung der außerdem erforderlichen Wach-Mannſchaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlaſſe Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieſer Beſtimmung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Mein lieber Staatsminiſter Graf Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich erſehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienſt ſo groß

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten Auguſt 1829.)

Digitized by Google

iſt, daß die Soldaten mit 2 Nächten auf die Wacht ziehen müſſen; dieſes iſt aber ſowohl der Bildung als auch der Konſervation des Soldaten zuwider. Ich habe daher beſtimmt, daß künftig in einer jeden Garniſon der Wachtdienſt dahin beſchränkt werden ſoll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieſer Beſtimmung das Militair nicht hinreichend zu Beſetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Poſten ſeyn ſollte, muß die Bürgerſchaft des Orts mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu inſtruiren, daß ſie den ſämmtlichen Magiſträten die nöthige Anweiſung geben, damit dieſe, wo es erforderlich iſt, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des älteſten Offiziers in dem Orte, das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 7ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Grafen Dohna.

(No. 1206.)

Digitized by Google

(No. 1206.) Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Zoll-Ordnung vom 26ſten Mai 1818. D. d. 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da von verſchiedenen Gerichten den Beſtimmungen der §§. 80. 81. 82. und 121. der Zollordnung vom 26ſten Mai 1818., wegen der Deklarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinn und der Abſicht des Geſetzes zuwider iſt, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Deklaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugeſtellten Papiere abgegeben iſt, nicht angemeſſen befunden worden; ſo verordnen Wir, auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsraths:

§. 1.

Ein des Schreibens unkundiger Deklarant, er ſey Eigenthümer der Waaren oder blos Waarenführer, kann die Fertigung der Deklaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, ſobald am Orte Privatperſonen vorhanden ſind, welche ſich mit dieſem Geſchäfte befaſſen.

§. 2.

Der Deklarant iſt für die Richtigkeit der Deklaration verhaftet, ſie mag von ihm ſelbſt oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden ſeyn.

§. 3.

Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die Deklaration nicht alle Beſtandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgeſtellte Formular vorſchreibt, ſondern es iſt zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verſchwiegen oder unrichtig deklarirt worden.

§. 4.

Das Daſeyn einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derſelben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatſache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob ſolches wiſſentlich oder vorſätzlich geſchehen ſey.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) ſich im Wiederholungsfalle einer ſolchen unrichtigen Deklaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere ſchriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, ſo ſollen ſie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verſchonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 13ten Juli 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelman. von Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1207.) Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen. Vom 30ſten Juni 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände der Provinz Weſtphalen bei ihrer zweiten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einführung möglichſt gleicher Wagengeleiſe in der dortigen Provinz allerunterthänigſt angetragen haben; ſo verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karrn und ſonſtigen Fuhrwerken dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußiſch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Weſtphalen kein Wagen, Fuhrkarrn oder ſonſtiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. beſtimmten Eigenſchaften mangeln.

§. 4. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Wege finden, deren beſondere Beſchaffenheit den Gebrauch der vorbeſtimmten Geleiſe unanwendbar machten; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten September 1829.)

Digitized by Google

Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berückſichtigung der beſondern Ortsbedürfniſſe zu vereinigen.

§. 5. Wer ſich nach der im §. 3. und 4. beſtimmten Friſt eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. beſtimmte Einrichtung nicht hat, der ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten ſo wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thalern für den erſten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, ſoll jedoch von dem Reiſenden und Frachtführer mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtattfinden und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorſchrift entſprechender Fuhrwerke ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs iſt;

b) ſämmtliche Kutſch- und Luxuswagen;

c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus ſolchen Provinzen (des Preußiſchen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleiſe vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30ſten Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

Digitized by Google

(No. 1208.) Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 23ſten Juli 1829., betreffend die Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Niederlauſitz.

Auf Ihren über das Kriegsſchuldenweſen der Niederlauſitz und über den Zuſtand der unter der ſtändiſchen Verwaltung dieſes Landestheils ſtehenden Fonds unterm 30ſten v. M. erſtatteten Bericht, ſetze Ich zur endlichen Regulirung dieſer Angelegenheit Folgendes hierdurch feſt:

ꝛc. ꝛc.

2) Zur vollſtändigen Verifikation und Feſtſtellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen während der Kriegs-Periode, ſoll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommiſſarii ſofort ein Liquidationsverfahren eröffnet werden und dabei und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegsforderungen aller Art, ſollen die Vorſchriften Meines über das Peräquationsweſen im Herzogthum Sachſen erlaſſenen Befehls vom 2ten September 1821., mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo beſondere Umſtände eine Ausnahme von jenen Vorſchriften zu Gunſten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine ſolche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Miniſter des Innern und der Finanzen, ausdrücklichen Zuſtimmung bedarf. Behufs dieſer Verifikation ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leiſtungen einen Anſpruch an die Niederlauſitzer ſtändiſchen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlaſſen, daß die binnen einer dreimonatlichen Friſt ſich nicht meldenden Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben.

ꝛc. ꝛc.

Teplitz, den 23ſten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter von Schuckmann und von Motz.

(No. 1209.)

Digitized by Google

(No. 1209.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Juli 1829., wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgeſetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. beſtimme Ich, in Abänderung des Tarifs zu dem Stempelgeſetz vom 7ten März 1822. bei den Spielkarten, daß vom 1ſten Januar 1830. ab, Tarok-Karten und Traplier-Karten nur von Einer Sorte und deutſche Karten nur von Zwei Sorten gefertigt und verkauft werden ſollen. Der Verkaufspreis, mit Inbegriff des Stempels, ſoll ſeyn:

für 1 Spiel Tarok-Karten	1 Rthlr.	—	Sgr.
für 1 Spiel deutſcher Karten, erſter Sorte	—	⸗ 10	⸗
zweiter Sorte	—	⸗ 5	⸗
für 1 Spiel Traplier-Karten	—	⸗ 5	⸗

Ich überlaſſe Ihnen, dieſerhalb das weiter Erforderliche zu verfügen.

Teplitz, den 30ſten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 1210.) Uebereinkunft zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Königlich-Niederländiſchen Regierung wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten Auguſt 1828.

Die Königlich-Preußiſche und Königlich-Niederländiſche Regierung, entſchloſſen durch gegenſeitige Maaßregeln, den Forſtfreveln zu ſteuern, welche in den Grenzwaldungen beider Staaten verübt werden, ſind durch die unterzeichneten Kommiſſarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Preußiſchen Unterthanen, welche in dem Preußiſchen Staate einen Forſtfrevel verübt, und ſich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die Niederländiſchen Unterthanen, welche ſich eines gleichen Frevels in dem Königreiche der Niederlande ſchuldig gemacht, und ſich in die Preußiſchen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes, auf das bloße desfallſige Anſuchungs-Schreiben des Königlichen Prokurators bei dem Gerichte, in deſſen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte des Wohnſitzes des Frevlers oder auf das Anſuchungs-Schreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des Königlichen Prokurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieſes Anſuchungs-Schreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigſtens mit den Anzeigen des Frevels unterſtützt ſeyn.

(No. 1210.) Convention entre le Gouvernement Pruſsien et celui des Pays-Bas, pour réprimer les délits foreſtiers dans les forêts limitrophes, du 16. Août 1828.

Le Gouvernement de la Pruſſe et celui des Pays-Bas, voulant par des meſures réciproques réprimer les délits foreſtiers qui ſe commettent dans les forêts limitrophes des deux pays, ſont convenus par les Commiſſaires ſouſſignés, des points et articles ſuivans:

Art. 1. Les ſujets Pruſſiens qui auront commis quelque délit foreſtier dans le Royaume de Pruſſe et qui ſe ſeront réfugiés dans celui des Pays-Bas, et les ſujets des Pays-Bas coupables du même délit, commis dans le Royaume, et qui ſe ſeraient réfugiés en Pruſſe, ſeront rendus aux autorités judiciaires de leur pays, ſur le ſimple réquiſitoire du procureur du Roi près le tribunal, dans le reſſort duquel le délit aura été commis, ou du domicile du délinquant, ou ſur le réquiſitoire de l'autorité judiciaire qui, dans la ſuite, pourrait être chargée des fonctions actuelles de procureur du Roi.

Ce réquiſitoire devra être appuyé des preuves ou au moins des indices du délit.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten September 1829.)

Digitized by Google

Art. 2. Die Preußiſchen Forſtbeamten können auf Niederländiſchem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Grenze, die Preußiſchen Unterthanen verfolgen, welche auf Preußiſchem Gebiete Forſtfrevel verübt haben. Iſt der Frevler ergriffen worden, ſo wird er ſogleich nach dem Preußiſchen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben ſo kann der Niederländiſche Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und ſich in das Preußiſche geflüchtet hat, durch die Niederländiſchen Forſtbeamten bis auf 5 Meilen von der Grenze verfolgt, und nach dem Niederländiſchen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

Art. 3. Die zwei vorſtehenden Artikel ſind auch auf einen Frevler anwendbar, welcher weder Preußiſcher noch Niederländiſcher Unterthan iſt, er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf deſſen Gebiete er gefrevelt hat.

Art. 4. Bei dieſer Verfolgung können die Forſtbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Hausſuchung anſtellen, jedoch nur in dem Falle, und in der Art, welche durch die Geſetze des Landes, wo die Hausſuchung ſtatt haben ſoll, vorgeſchrieben ſind.

Art. 5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie ſie in dem 2ten Artikel vorgeſchrieben iſt, ſind die Forſtbeamten, Zoll-Bedienten, Feldhüter, und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da wo der Frevler ſich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forſtbeamten thätigen Beiſtand zu leiſten, wenn ſie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem ſie verſehen ſind, vorzuzeigen haben, erſucht werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf 10 Jahre abgeſchloſſen, nach deren Ablauf ſie ſo lange fortbeſteht, bis ſie von einem der kontrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle ſie

Art. 2. Les agens forestiers du Royaume de Prusse pourront poursuivre sur le territoire des Pays-Bas, jusqu'à cinq milles de la frontière, les sujets Prussiens qui auront commis des délits forestiers sur le territoire de la Prusse; si le délinquant est *pris*, il sera immédiatement reconduit en Prusse et livré aux tribunaux.

De même le sujet des Pays-Bas qui aura commis un délit dans le Royaume et se sera réfugié en Prusse, pourra être poursuivi par les agens forestiers des Pays-Bas jusqu'à cinq milles de la frontière, et reconduit dans le Royaume pour être livré aux tribunaux.

Art. 3. Les deux articles ci-dessus seront applicables au délinquant qui n'est ni Prussien, ni sujet des Pays-Bas; il sera livré au Gouvernement sur le territoire duquel il aura commis le délit.

Art. 4. Dans cette poursuite les agens forestiers des deux Gouvernemens pourront demander que les autorités fassent une visite domiciliaire, mais uniquement dans le cas et de la manière prescrits par les lois du pays où elle doit avoir lieu.

Art. 5. Dans la poursuite du délinquant, comme il est établi à l'article 2., les agens forestiers, douaniers, gardes-champêtres, et tous les dépositaires de la force publique, où il se sera réfugié, seront obligés de prêter main-forte aux agens forestiers poursuivans, lorsque ceux-ci, munis de leur commission qu'ils exhiberont, les requerront.

Art. 6. La présente Convention est conclue pour dix ans, après l'expiration desquels elle continuera jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par une des parties contractantes, en quel

Digitized by Google

6 Monate nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und ſoll ihre Wirkung erſt äußern, wenn ſie von beiden Gouvernements ratifizirt ſeyn wird.

So geſchehen Aachen, den 16ten Auguſt 1828.

Carl von Mülmann, Oberforſtmeiſter.

Jacob Chriſtoph Cuny, Wirklicher Regierungsrath, Ritter des Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe.

O. Leclercq, General-Prokurator bei dem Ober-Gerichtshofe zu Lüttich, Ritter des Belgiſchen Löwen-Ordens.

Ferdinand Del Marmel, Adminiſtrator der Domainen.

cas elle cessera d'être en vigueur, six mois après la dénonciation.

Art. 7. La présente Convention sera expédiée en double et ne sortira ses effets qu'après avoir été ratifiée par les deux Gouvernemens.

Ainsi fait et signé à Aix-la-Chapelle le 16 Août 1828.

Ch. de Mülmann, Grand-maître des forêts.

Jacques Christophe Cuny, Conseiller actuel de régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de 3me Classe.

O. Leclercq, Procureur-général près la Cour supérieure de justice, séant à Liège, Chevalier de l'ordre du lion Belgique.

Ferdinand Del Marmel, Administrateur des domaines.

Vorſtehende Konvention iſt zu Brüſſel den 22ſten Januar und zu Berlin den 9ten Mai 1829. ratifizirt worden.

(No. 1211.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleiſe in denjenigen Theilen des Brandenburgiſch-Lauſitziſchen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt iſt, betreffend. Vom 23ſten Auguſt 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz bei ihrer letzten Verſammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14ten März 1805. enthaltenen Beſtimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenſpur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgiſchen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen laſſen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch ſpäter erſt in den Provinzialverband getreten ſind; ſo verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden iſt, dem Antrage Unſerer getreuen Stände gemäß und auf das Gutachten Unſeres Staatsminiſterii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab ſollen alle Achſen an neuen Kutſchen, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der

Digitized by Google

Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſoll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. beſtimmte Eigenſchaft hat.

§. 4. Wer ſich nach Ablauf dieſer Friſt eines nicht nach obiger Vorſchrift eingerichteten Wagens bedient, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächſten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thalern für den erſten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur *einmal* Strafe ſtattfinden und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 5. Von dieſen Vorſchriften ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeſchrieben iſt.

§. 6. Diejenigen Vorſchriften des Reglements vom 14ten März 1805., welche von den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des erſteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lauſitziſchen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen ſoll.

§. 7. Wir befehlen allen Unſern Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23ſten Auguſt 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Danckelman.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminiſter: von Schöler.

Geſetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 1212.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen=Meiningen, wegen gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Ihren Unterthanen. Vom 3ten Juli 1829.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen=Meiningen, haben in der Abſicht, die Hinderniſſe möglichſt zu beſeitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältniſſe dem Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen Ihren Unterthanen entgegenſtehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt=Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich=Preußiſchen rothen Adler=Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich=Ruſſiſchen St. Annen=Ordens 2ter Klaſſe und Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich=Heſſiſchen Haus=Ordens; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen=Meiningen:
Höchſt=Ihren Miniſter=Reſidenten am Königlich=Preußiſchen Hofe, den Kammerherrn Ludwig Auguſt v. Rebeur, Ritter des Preußiſchen rothen Adler=Ordens 3ter Klaſſe, und Höchſt=Ihren Miniſterialrath, Carl Auguſt Friedrich Adolph v. Fiſchern, Ritter des Königlich=Sächſiſchen Civil=Verdienſt=Ordens;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 28ſten September 1829.)

Digitized by Google

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen, wollen eine Kunſtſtraße in der Richtung von Langenſalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, Benshauſen, Kuehndorff, Meiningen, Henneberg nach Mellrichſtadt, ferner in der Richtung von Zelle, Suhl, Schleuſingen, Hildburghauſen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, ſo weit ſie durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet iſt, ein jeder kontrahirende Theil auf ſeinem Gebiete in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zuſtand herſtellen und in ſolchem auch erhalten laſſen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Beſtimmung der Chauſſee-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Landen dienen, wird eine beſondere Uebereinkunft vorbehalten. In Abſicht der Höhe des Chauſſeegeldes wird jetzo ſchon feſtgeſetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußiſchen Tarifs vom 28ſten April 1828. überſteigen ſoll.

Artikel 3.

Damit die im Artikel 1. bezeichneten Kunſtſtraßen für Handel und Verkehr möglichſt frei benutzt werden können, ſollen von allen von Langenſalza nach Mellrichſtadt und Lichtenfels, und in umgekehrter Richtung von Mellrichſtadt und Lichtenfels nach Langenſalza, durchgehenden Waaren ohne Unterſchied, auf der ganzen Strecke von der Preußiſch-Gothaiſchen Grenze bis beziehungsweiſe zur Baieriſch-Meiningenſchen und Meiningen-Koburgſchen Grenze, vom 1ſten Oktober d. J. ab, keine Durchgangsabgaben, unter welchem Namen es auch ſey, erhoben werden.

Artikel 4.

Zwiſchen folgenden Preußiſchen Landestheilen, als:

a) dem Landkreiſe Erfurt,
b) dem Kreiſe Schleuſingen,
c) dem Kreiſe Ziegenrück,

einerſeits, und ſämmtlichen Sachſen-Meiningenſchen Landen andererſeits, ſoll vom 1ſten Oktober d. J. ab dergeſtalt ein freier gegenſeitiger Verkehr beſtehen, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rückſicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländiſchen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieſer unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin beſtanden haben, ferner unterliegen ſollen.

Art. 5.

Artikel 5.

Ausgenommen von dieſer gegenſeitigen Freiheit des Verkehrs ſind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit dieſen Gegenſtänden den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber beſtehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

2) alle Gegenſtände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit dieſen Gegenſtänden aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einſchränkung Statt, daß dieſelben, wenn ſie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daſelbſt einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe derſelben Art belaſtet ſind.

Artikel 6.

In Abſicht des Verkehrs zwiſchen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Landen, ſowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, ſollen vom 1ſten Oktober d. J. an die beiderſeitigen Unterthanen dergeſtalt gleich behandelt werden, daß einerſeits die Unterthanen der Herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieſelben Vortheile und Begünſtigungen genießen, welche den eigenen Preußiſchen Unterthanen des Landkreiſes Erfurt und der Kreiſe Schleuſingen und Ziegenrück daſelbſt zuſtehen, andererſeits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Landen alle die Vortheile und Begünſtigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Preußiſchen Kreiſe nach Art. 4. und 5. in jenen Landen Anſpruch machen können.

Artikel 7.

Zwiſchen den öſtlichen Preußiſchen Provinzen, welche innerhalb einer geſchloſſenen Zolllinie liegen, und den Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Landen ſoll das gegenſeitige Verkehr vom 1ſten Oktober d. J. an in folgender Art erleichtert werden:

I. freien Eingang in die öſtlichen Preußiſchen Provinzen ſollen haben, ſofern es eigene Erzeugniſſe der Sachſen-Meiningenſchen Lande ſind:

a) in unbeſtimmter Quantität, außer denjenigen Gegenſtänden, welche nach der Preußiſchen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30ſten Oktober 1827. jetzo keiner Abgabe unterworfen ſind,

1) Farben-Erden aller Art. (Preußiſche Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
2) Flachs, Werg, Heede. (Preußiſche Erhebungsrolle No. 8.)
3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,

Digitized by Google

a) Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Döder, Mohnſaamen, Raps oder Rübſaat,

b) Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien. (Preußiſche Erhebungsrolle No. 9. b. 2. und 3.)

4) Kalk und Gips, gebrannter. (Preußiſche Erhebungsrolle No. 16.)

5) Schiefertafeln und Schieferſtifte (Griffel);

b) in beſtimmten Quantitäten für das Jahr:

1) grobe Siebmacherwaaren (Preußiſche Erhebungsrolle No. 4.)	200	Zentner.
2) Eiſenvitriol, grüner (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. e.)	400	⸗
3) graue Packleinwand und Segeltuch (Preußiſche Erhebungsrolle No. 22. c.)	50	⸗
4) Zwillich u. Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	50	⸗
5) Theer und Pech (Preußiſche Erhebungsrolle No. 37.)	400	⸗
6) Wollen⸗Garn (Preußiſche Erhebungsrolle No. 41. b.)	100	⸗
7) grobe Böttcher⸗ und Drechsler⸗, Korbflechter⸗, Tiſchler⸗ und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner⸗Arbeiten und Maſchinen von Holz (Preußiſche Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.)	600	⸗
8) kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	200	⸗
9) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut. (Preußiſche Erhebungsrolle No. 38. c.)	100	⸗

Wenn der Fall der Einfuhr der vorſtehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den öſtlichen Preußiſchen Provinzen in die Herzoglich⸗Sachſen⸗Meiningenſchen Lande vorkommen ſollte, ſo ſollen dieſelben in gleicher Art, wie oben beſtimmt worden iſt, frei von Abgaben eingelaſſen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, ſo ſollen Erzeugniſſe der Sachſen⸗Meiningenſchen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30ſten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs⸗Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Beſtimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben iſt, auch frei von allem Land⸗ und Waſſerzoll auf der Straße von Langenſalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine beſtimmte Quantität zugelaſſen iſt, findet die Befreiung von Durchgangs⸗Abgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, Statt. Dieſer Beſchränkung auf eine Quantität ſind jedoch die ſogenannten Sonnenberger Waaren im Durchgange nicht unterworfen, in ſofern ſie zu den groben kurzen Waaren gehören, und auf der Straße von Langenſalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden.

Ferner

Digitized by Google

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterſchied, ausländiſchen wie inländiſchen, welche dieſelben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben ſo, wie dies dem inländiſchen Handel zugeſtanden iſt, völlig erlaſſen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeſtändniſſen, wegen irgend eines Gegenſtandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle beſonderer Handels-Verträge, günſtigere Beſtimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif ſich vorfinden, ſo ſollen dieſelben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höhern Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür feſtgeſetzt iſt.

Artikel 8.

Vom 1ſten Oktober d. J. an ſoll, ohne Beſchränkung auf beſondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Meiningenſchen Unterthanen, welche in dem Gebiet des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derſelben Art unterworfen ſind. Dies ſoll auch insbeſondere von ſolchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen beſuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalte der Art. 3 — 8., zur Erleichterung des Grenzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben dieſe der beſonderen Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der geſetzlich beſtehenden Grundſätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weiſe der Ausſtellung der Urſprungszeugniſſe, von welchen die Waarenſendungen begleitet ſeyn müſſen, wenn dafür die in vorſtehenden Artikeln zugeſtandenen Begünſtigungen in Anſpruch genommen werden ſollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Einnahmen an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben wollen ſich beide kontrahirende Theile gegenſeitig unterſtützen. Daher wollen auch Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Meiningen, geſtatten, daß die Preußiſchen Zollbeamten die Spur begangener Unterſchleife in das Herzogliche Gebiet verfolgen und ſich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbeſtandes verſichern, wogegen hinſichtlich der Beeinträchtigung der Herzoglich-Meiningenſchen Gefälle den Herzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußiſchen Gebiete zugeſtanden wird. Nicht weniger

 ſollen

Digitized by Google

ſollen die Behörden den, für die Aufrechthaltung der beiderſeitigen Zollgeſetze ergehenden Requiſitionen gegenſeitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallſigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgeſetze des andern Theils verübten Unterſchleife eben ſo zur Unterſuchung und Strafe ziehen, als wenn ſie gegen die eigenen inländiſchen Geſetze begangen worden wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31ſten Dezember 1834. feſtgeſetzt, und wenn derſelbe in den erſten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden ſollte, ſo wird er auf fernere 3 Jahre und ſofort ſtets auf 3 Jahre als verlängert angeſehen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpätſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und mit ihren Wappen verſehen.

So geſchehen Berlin, den 3ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn.	Ludwig August v. Rebeur.	Carl August Friedrich Adolph v. Fiſchern.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 29ſten Auguſt c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Meiningen am 14ten Auguſt c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1213.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha, wegen gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Ihren Unterthanen. Vom 4ten Juli 1829.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, haben in der Abſicht, die Hinderniſſe möglichſt zu beſeitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältniſſe dem Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen Ihren Unterthanen entgegenſtehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe und Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Haus-Ordens;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha:

Höchſt-Ihren Flügel-Adjudanten und Major, Kammerherrn Buſſo von Alvensleben, Ritter des Königlich-Preußiſchen St. Johanniter-Ordens und Inhaber der Herzoglich-Sachſen-Koburgiſchen Militair-Verdienſt-Medaille; und

Höchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ernſt Habermann;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag verabredet worden iſt.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, wollen eine Kunſtſtraße in der Richtung von Langenſalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, von hier in einer zwiefachen Richtung nach Benshauſen und Suhl, von dem letztgenannten Orte über Schleuſingen, Hildburghauſen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, ſoweit ſolche durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet iſt, ein jeder kontrahirende Theil auf ſeinem Gebiete, in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zuſtand herſtellen und in ſolchem auch erhalten laſſen.

Artikel 2.

Wegen gleichförmiger Beſtimmung der Chauſſee-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwiſchen den

Digitized by Google

den Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Landen dienen, wird eine beſondere Uebereinkunft vorbehalten. In Abſicht der Höhe des Chauſſeegeldes wird jetzo ſchon feſtgeſetzt, daß es auf keinen Fall die Sätze des Preußiſchen Tarifs vom 28ſten April 1828. überſteigen ſoll.

Artikel 3.

Auf der im Art. 1. bezeichneten Straße ſoll das Chauſſeegeld nicht erhoben werden:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Herzoglichen Hauſes, imgleichen den landesherrlichen Geſtüten gehören;
2) von öffentlichen Beamten, ohne Unterſchied, ob es Militair-, Civil- oder kirchliche Beamten ſind, auf Dienſtreiſen, wenn ſie ſich durch Freikarten ihrer vorgeſetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienſt-Uniform;
3) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geſchehen.

Artikel 4.

Damit dieſe Kunſtſtraße auch für Handel und Verkehr möglichſt frei benutzt werden könne, ſoll von allen von Langenſalza nach Lichtenfels, oder umgekehrt von Lichtenfels nach Langenſalza durchgehenden Waaren ohne Unterſchied, auf der ganzen Strecke von der Preußiſch-Gothaiſchen bis zur Baieriſch-Koburgſchen Grenze, vom 1ſten Oktober d. J. ab, keine Durchgangs-Abgabe, unter welchem Namen es auch ſey, erhoben werden.

Artikel 5.

Zwiſchen folgenden Preußiſchen Landestheilen, als:

dem Landkreiſe Erfurt,
dem Kreiſe Schleuſingen,
dem Kreiſe Ziegenrück

einerſeits, und ſämmtlichen Koburg-Gothaiſchen Landen andererſeits, ſoll vom 1ſten Oktober d. J. ab dergeſtalt ein freier gegenſeitiger Verkehr beſtehen, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rückſicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländiſchen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzoll, es mag dieſer unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin beſtanden haben, ferner unterliegen ſollen.

Ausgenommen von dieſer gegenſeitigen Freiheit des Verkehrs ſind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit dieſen Waaren den, in dem Lande eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber beſtehenden Anordnungen unterworfen bleiben;

2) alle Gegenſtände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit dieſen Gegenſtänden aus einem Gebiete in das andere, findet nur mit der Einſchränkung Statt, daß dieſelben, wenn ſie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daſelbſt einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleich kommt, womit die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe derſelben Art belaſtet ſind.

Artikel 6.

In Abſicht des Verkehrs zwiſchen der Stadt Erfurt und den Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Landen, ſowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, ſollen vom 1ſten Oktober d. J. an die beiderſeitigen Unterthanen dergeſtalt gleich behandelt werden, daß einerſeits die Unterthanen der Herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieſelben Vortheile und Begünſtigungen genießen, welche den eigenen Preußiſchen Unterthanen des Landkreiſes Erfurt und der Kreiſe Schleuſingen und Ziegenrück daſelbſt zuſtehen, andererſeits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Landen alle die Vortheile und Begünſtigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Preußiſchen Kreiſe nach Art. 4. und 5. in jenen Landen Anſpruch machen können.

Artikel 7.

Zwiſchen den öſtlichen Preußiſchen Provinzen, welche innerhalb einer geſchloſſenen Zolllinie liegen, und den Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Landen ſoll das gegenſeitige Verkehr vom 1ſten Oktober d. J. an, in folgender Art erleichtert werden:

I. **Freien Eingang** in die öſtlichen Preußiſchen Provinzen ſollen haben, ſofern es eigene Erzeugniſſe der Koburg-Gothaiſchen Lande ſind,

a) in **unbeſtimmter** Quantität, außer denjenigen Gegenſtänden, welche nach der Preußiſchen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30ſten Oktober 1827., jetzo keiner Abgabe unterworfen ſind,

1) Farbenerde aller Art (Preußiſche Erhebungsrolle No. 4. litt. f.)
2) Flachs, Werg, Heede (Preußiſche Erhebungsrolle No. 8.)
3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,
   a) Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat und Leindotter oder Döber, Mohnſaamen, Raps oder Rübſa[...]
   b) Kleeſaat und alle nicht namen[...] Tarif aufgeführten Sämereien (Preußiſche [...] 9. [...] 3.)
4) Kalk und Gips, [...] (E[...]lle No. 16.)
5) Thönerne Brun[...]

 In

b) In beſtimmter Quantität für das Jahr:

1) grobe Siebmacherwaaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 4.)	100	Zentner.
2) gebleichtes Garn (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. b.) .	150	ſ
3) Waid und Wau (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. g.) . .	600	ſ
4) Terpentin, Terpentinöl, Kiehnöl auch Kiehnruß (Preuß. Erhebungsrolle No. 5. p.)	600	ſ
5) Anis (Preuß. Erhebungsrolle No. 9. b. 1.)..........	50	ſ
6) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maſchinen von Holz (Preußiſche Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.).................	600	ſ
7) kurze grobe Waaren (Preuß. Erhebungsrolle No. 20. a.)	300	ſ
8) Zwillich und Drillich (Preuß. Erhebungsrolle No. 22. d.)	150	ſ

Wenn der Fall der Einfuhr der vorſtehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den öſtlichen Preußiſchen Provinzen in die Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Lande vorkommen ſollte, ſo ſollen dieſelben in gleicher Art, wie oben beſtimmt worden iſt, frei von Abgaben eingelaſſen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, ſo ſollen Erzeugniſſe der Koburg-Gothaiſchen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30ſten Oktober 1827. dermalen keiner Eingangs-Abgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Beſtimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben iſt, auch frei von allen Land- und Waſſer-Zöllen auf der Straße von Langenſalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine beſtimmte Quantität zugelaſſen iſt, findet die Befreiung von Durchgangsabgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, ſtatt.

Ferner wird den Herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterſchied, ausländiſchen wie inländiſchen, welche dieſelben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben ſo, wie dies dem inländiſchen Handel zugeſtanden iſt, völlig erlaſſen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeſtändniſſen, wegen irgend eines Gegenſtandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle beſonderer Handels-Verträge, günſtigere Beſtimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif ſich vorfinden, ſo ſollen dieſelben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur oder des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höheren Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür feſtgeſetzt iſt.

Art. 8.

Digitized by Google

Artikel 8.

Vom 1ſten Oktober d. J. an ſoll, ohne Beſchränkung auf beſondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Koburg-Gothaiſchen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derſelben Art unterworfen ſind. Dies ſoll auch insbeſondere von ſolchen Handel- und Gewerbetreibenden gelten, welche die Märkte des Handels wegen beſuchen.

Artikel 9.

So weit es bei dem Inhalt der Art. 4 — 8. zur Erleichterung des Grenz-Verkehrs noch eigener Anordnungen bedarf, bleiben dieſe der beſondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der geſetzlich beſtehenden Grundſätze, vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weiſe der Ausſtellung der Urſprungs-Zeugniſſe, von welchen die Waaren-Sendungen begleitet ſeyn müſſen, wenn dafür die in vorſtehenden Artikeln zugeſtandenen Begünſtigungen in Anſpruch genommen werden ſollen.

Artikel 10.

Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, wollen ſich beide kontrahirende Theile gegenſeitig unterſtützen. Insbeſondere wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, geſtatten, daß die Preußiſchen Zollbeamten die Spur begangener Unterſchleife in das Gothaiſche Gebiet verfolgen und ſich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbeſtandes verſichern, wogegen hinſichtlich der Beeinträchtigung Gothaiſcher Gefälle den Gothaiſchen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußiſchen Gebiete zugeſtanden wird. Nicht weniger ſollen die beiderſeitigen Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderſeitigen Zollgeſetze ergehenden Requiſitionen unverzüglich nachkommen, und auf desfallſigen Antrag die von Unterthanen des einen hohen kontrahirenden Theils gegen die Zollgeſetze des andern Theils verübten Unterſchleife eben ſo zur Unterſuchung und Strafe ziehen, als wenn ſie gegen die eigenen inländiſchen Geſetze begangen wären.

Artikel 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum 31ſten Dezember 1834. feſtgeſetzt, und wenn derſelbe in den erſten drei Monaten des letzten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden ſollte, ſo wird er auf fernere drei Jahre, und ſofort ſtets auf drei Jahre, als verlängert angeſehen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet, und mit ihren Wappen verſehen.

So geſchehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Fried. Eichhorn.	Buſſo v. Alvensleben.	Ernſt Habermann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 29ſten Auguſt c. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha am 28ſten Auguſt c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1214.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Juli 1829., die Deklaration des §. 32. der Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der ſtandesherrlichen Beſitzungen betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 30ſten v. M. habe Ich erſehen, welche Mißdeutung die Beſtimmung des §. 32. der Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820. über den Kommunal-Verband der ſtandesherrlichen Beſitzungen durch die gerichtlichen Entſcheidungen in den dieſes Gegenſtandes halber bereits anhängigen Prozeſſen erlitten hat. Es iſt nicht beabſichtiget worden, durch die gedachte Beſtimmung den Rechtszuſtand der Standesherren ungünſtiger zu ſtellen, als er ſich bei der Einverleibung ihrer Beſitzungen in die Monarchie faktiſch geſtellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundſtücke, die in Folge der fremden Geſetzgebung und während der Dauer derſelben durch Zulags-Centimen zur Grundſteuer oder auf ſonſtige Weiſe zu den Kommunal-Laſten wirklich angezogen worden, als im Kommunal-Verbande begriffen geweſen betrachtet ſind; wogegen diejenigen ſtandesherrlichen Beſitzungen, die der fremden Geſetzgebung unerachtet und während der Dauer derſelben faktiſch vom Kommunal-Verbande frei erhalten worden, durch die Beſtimmung der Inſtruktion demſelben nicht haben einverleibt werden ſollen, wenn gleich in der Provinz, worin ſie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Kommunal-Verbande angehören.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Oktober 1829.)

Digitized by Google

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Deklaration des §. 32. der Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820. durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1215.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Auguſt 1829., die Aufhebung der Vorſchriften in den §§. 411. f. f. der Depoſital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Juni und 22ſten Juli d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der in §§. 411. u. f. Tit. II. der Depoſital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei Abnahme der Depoſital-Rechnungen enthaltenen Vorſchriften, daß die gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſital-Behörden von der Zuziehung eines anderweitigen Vertreters des Privat-Intereſſe bei dem Rechnungs-Abnahmegeſchäfte entbunden werden. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Modifikation der Depoſital-Ordnung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Auguſt 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelman.

(No. 1216.)

Digitized by Google

(No. 1216.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Auguſt 1829., das Brand-Entſchädigungsweſen im Großherzogthum Poſen aus der Periode vor dem 1ſten Juli 1815. und deſſen definitive Abwickelung betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23ſten v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, um das Brand-Entſchädigungsweſen im Großherzogthum Poſen aus der Periode vor dem 1ſten Juli 1815. zu ſchließen, und die Rückſtände definitiv abzuwickeln, ein Präkluſiv-Verfahren eingeleitet, und die öffentliche Aufforderung aller derjenigen, welche aus der aufgelöſeten Feuerverſicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warſchau auf den Antheil des Großherzogthums Poſen, noch unbefriedigte Entſchädigungs-Anſprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung des Verluſtes der, bis zum 1ſten Oktober 1832. nicht liquidirten und durch Nachweis des rechtmäßigen Beſitzes und der Wiederherſtellung des verſicherten Gebäudes nicht verifizirten Forderungen, veranlaßt werde. Ich beauftrage Sie, den Ober-Präſidenten v. Baumann zum Erlaß dieſes Aufgebots zu ermächtigen und mit weiterer Inſtruktion zu verſehen, Meine Order aber durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen, bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 29ſten Auguſt 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 1217.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeſchloſſenen Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4ten Juli 1829.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußiſchen Geſetze vom 26ſten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, mehrere in denſelben eingeſchloſſene ſouveraine Beſitzungen deutſcher Bundes-Staaten, namentlich auch das ſouveraine Herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Amt Volkenrode treffen, Seine Majeſtät der König von Preußen aber geneigt ſind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kaſſen, in Gefolge dieſes beſondern Verhältniſſes, zufließt, den landesherrlichen Kaſſen gedachter Staaten für den Fall überweiſen zu laſſen, daß eine gemeinſchaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden kann; ſo haben Seine Herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von Sachſen-Koburg und Gotha Sich zu einer ſolchen Uebereinkunft, in Rückſicht Ihres obgedachten in dem äußern Umfange der Preußiſchen Staaten eingeſchloſſenen ſouverainen Amtes Volkenrode, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte bereit erklärt, und es iſt darauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Von Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen:

durch Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens 2ter Klaſſe und Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Haus-Ordens; und

von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachſen-Koburg und Gotha:

durch Höchſt-Ihren Miniſter-Reſidenten den General-Major Ludwig Heinrich von L'Eſtocq, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-

(Ausgegeben zu Berlin den 21ſten November 1829.)

Adler=Ordens 2ter Klaſſe mit Eichenlaub und des Königlich=Preußiſchen Militair=Verdienſt=Ordens, Comthur des Großherzoglich=Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken;

nachſtehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderſeitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeſchloſſen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den Königlich=Preußiſchen Kaſſen, als Verbrauchsſteuer nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog von Sachſen=Koburg und Gotha, zu überweiſenden Einkommens, ſoll von Drei zu Drei Jahren in gemeinſamer Uebereinkunft feſtgeſetzt werden. Zur Grundlage dieſer Uebereinkunft ſoll der jedesmalige Königlich=Preußiſcher Seits vorzulegende letzt dreijährige Rein=Ertrag deſſelben bei den Königlichen Zoll= und Steuerämtern in den öſtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats dergeſtalt dienen, daß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Sachſen=Koburg und Gotha, davon nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten Preußiſchen Provinzen und der andern zu einem Zoll=Verbande mit denſelben gehörigen ſouverainen Beſitzungen deutſcher Bundes=Staaten zu der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen ſouverainen Herzoglichen Amte Volkenrode berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsſteuer zu beſeitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs=Rolle vom 30ſten Oktober 1827. unter den Eingangs=Abgaben mitbegriffen iſt, für die Dauer des gegenwärtig in dieſer Hinſicht beſtehenden geſetzlichen Verhältniſſes angenommen, daß die Verbrauchsſteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben zuſammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im erſten Artikel iſt die Summe, welche Seine Herzogliche Durchlaucht vom 1ſten Januar 1829. an jährlich erheben laſſen werden, auf Ein Tauſend Ein Hundert und Dreißig Thaler Preußiſches Kurant feſtgeſetzt worden, welche in gleichen Quartal=Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Zwei Hundert Zwei und Achtzig Thaler Funfzehen Silbergroſchen Preußiſch Kurant durch die Königliche Provinzial=Steuerkaſſe in Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachſen=Koburg und Gotha geſtellt, und ſoweit ſie hiernach bei Auswechſelung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags fällig ſeyn wird, binnen 4 Wochen nach dieſem Zeitpunkte berichtiget werden ſoll.

Art. 3. Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen=Koburg und Gotha, verſichern Ihren Unterthanen gegenſeitig den völlig freien und ungeſtörten Verkehr zwiſchen den innerhalb der Preußiſchen Zoll=Linie an der äußern Grenze des Staates belegenen Königlich=

Preußi=

Digitized by Google

Preußiſchen Landen und dem Herzoglichen Amte Volkenrode dergeſtalt, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugniſſe aller Art überall den eigenen inländiſchen völlig gleich behandelt werden ſollen.

Art. 4. Wenn jedoch in Folge des vorſtehenden Artikels auch ſolche inländiſche Erzeugniſſe, welche in dem Königlich-Preußiſchen, oder Herzoglich-Sächſiſchen Gebiete innerhalb der Preußiſchen Zoll-Linie mit beſondern Verbrauchsſteuern belegt ſind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben ſollen, ſo iſt dazu erforderlich, daß jene beſondern Verbrauchs-Steuern im Herzoglichen Amte Volkenrode auf völlig gleichen Fuß mit den Preußiſchen geſetzt, und mittelſt gleich ſtrenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugeſtandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder ſonſt an ihrer Wirkung geſchwächt werden.

Art. 5. Für jetzt und in Berückſichtigung der gegenwärtigen Induſtrie- und ſonſtigen Verhältniſſe des Amts Volkenrode verſprechen Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, hinſichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Eſſig-Fabrikation, ſo wie auch unter den im 10ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konſumtion, die letztgedachten drei Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels unmittelbar nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu laſſen.

Art. 6. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, wollen geſtatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Reviſion der in dem Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Eſſigbrauereien, ſo wie durch Einſicht der hierauf bezüglichen Hebe-Regiſter und Kontrollen der Herzoglichen Hebeſtellen, von der richtigen Ausführung der nach vorſtehendem Artikel dort einzuführenden Preußiſchen Maiſch- und Braumalzſteuer-Geſetze jederzeit perſönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit dieſem Dienſte in dem Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen angeſtellt, beſoldet und uniformirt; doch ſollen ſie für die Dauer ihrer Anſtellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erforderlichen Dienſteid leiſten, und das Königlich-Preußiſche und Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der geſammte Ertrag der Maiſch- und Braumalzſteuer in der Königlich-Preußiſchen Provinz Sachſen und dem Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Amte Volkenrode ſoll vermittelſt einer nach der Seelenzahl jener Provinz und dieſes Amtes aufzuſtellenden Antheilsberechnung zwiſchen beiden Regierungen in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenſeitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kaſſe ausgeglichen werde.

Digitized by Google

Art. 8. Die Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſche Regierung wird, ohne Zuſtimmung der Königlich-Preußiſchen Regierung, keine Vermehrung der Zahl der gegenwärtig im Amte Volkenrode beſtehenden Branntweinbrennereien, ſo wie der Bier- auch Eſſigbrauereien, geſtatten, es ſey denn, daß das Gut, auf welchem eine ſolche angelegt werden ſoll, mindeſtens einen Grundwerth von Funfzehn Tauſend Thalern habe.

Art. 9. Von denjenigen Waaren, welche mit Atteſten der Herzoglichen Schloßhauptmannſchaft für die Hofhaltung Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Sachſen-Koburg-Gotha, eingehen, werden die Gefälle, ſo weit es durch die gedachten Atteſte verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, ſondern blos notirt, und bei der nächſten Quartal-Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Geſammt-Einkünften, ſtatt baaren Geldes, in Zahlung angerechnet werden.

Art. 10. Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, wollen eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verſtatten. Dagegen erklärt ſich die Königlich-Preußiſche Regierung bereit, eine dem Verbrauche von Volkenrode angemeſſene Quantität Karten, welche mit dem Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Kartenſtempel verſehen und mit Herzoglich-Gothaiſchen Kammer-Atteſten begleitet ſind, aus dem Herzogthum Gotha über das Haupt-Zollamt Langenſalza, nach vorausgegangener gehörigen Deklaration in dem letztern, frei nach Volkenrode eingehen zu laſſen.

Auch will die Königlich-Preußiſche Regierung geſtatten, daß der Salz-Bedarf für das Amt Volkenrode, wie ſolcher nach den Grundſätzen der Preußiſchen Verwaltung für den Kopf zu beſtimmen iſt, abgabenfrei, jedoch unter angemeſſener Kontrolle, aus der neu angelegten Saline Buffleben bei Gotha in das gedachte Amt eingeführt werde. Die Beſtimmung der Kontrolle bleibt einer beſondern Verabredung vorbehalten, wobei man darauf ſehen wird, daß das Salz auf einem beſtimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen, von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt werde.

Art 11. Was die Befreiung des Ein- und Ausgangszolles auf diejenigen Fohlen betrifft, welche aus dem Amte Volkenrode auf die Herzoglichen Waldtriften und von da wieder zurückgebracht werden, ſo bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen. Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, wollen namentlich geſtatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spur begangener Unterſchleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, ſich des Thatbeſtandes verſichern. In ſofern zu deſſen Feſtſtellung oder zur Siche-

rung

rung der Gefälle und Strafen, Viſitationen, Beſchlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, ſollen dieſe, ſobald ſie ſich von der Zuläſſigkeit den Umſtänden nach, überzeugt haben, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, wollen alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in dem Amte Volkenrode entdeckte, oder ſonſt zur Kenntniß der Herzoglichen Behörden gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26ſten Mai 1818., desgleichen in der Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8ten Februar 1819. oder der in den ſpätern dieſe Gegenſtände betreffenden Geſetzen enthaltenen Vorſchriften von Ihren Gerichten, ſofern ſolche nach allgemeinen Grundſätzen dazu kompetent ſeyn werden, unterſuchen, und nach Vorſchrift der erwähnten Geſetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, als publizirt und bekannt vorausgeſetzt werden ſollen, beſtrafen laſſen. Die Geldſtrafen, auf welche die Herzoglichen Gerichte in ſolchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Dagegen ſichern Seine Majeſtät der König von Preußen Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha für das Amt Volkenrode volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel gemachten Zugeſtehungen in ähnlichen Fällen zu.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ſoll bis zum Schluſſe des Jahres 1834. währen, und derſelbe, Falls in dieſem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, ſtillſchweigend auf anderweite ſechs Jahre verlängert angeſehen werden.

Art. 14. Dieſer Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten, mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 4ten Juli 1829.

Albrecht Friedrich Eichhorn. Ludwig Heinrich v. L'Eſtocq.
(L. S.) (L. S.)

Gegenwärtiger Vertrag iſt zu Berlin den 29ſten Auguſt und zu Koburg den 12ten Auguſt 1829. ratifizirt worden.

Digitized by Google

(No. 1218.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten Oktober 1829., betreffend die Anwendung des 44ſten Kriegs-Artikels bei Beſtrafung von Diebſtählen an Sachen eines Kameraden.

Da wegen Beſtrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebſtähle, Zweifel und Bedenken entſtanden ſind; ſo ſetze Ich zu deren Beſeitigung hierdurch Folgendes feſt:

1) der 44ſte Kriegs-Artikel, nach welchem Diebſtähle von Soldaten des effektiven Dienſtſtandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebſtählen unter erſchwerenden Umſtänden zu zählen und als ſolche zu beſtrafen ſind, wird dahin abgeändert: daß für geringfüge Diebereien erſtgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbeſſerung, oder Reinigung von Mondirungs-Effekten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disziplinariſche Beſtrafung bis zu achttägigem ſtrengen Arreſt Statt finden ſoll.

2) Iſt jedoch bei einem ſolchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebſtahle, ein Behältniß, z. B. ein zugeſchnallter Torniſter, oder ein zugeknöpfter Mantelſack eröffnet worden; ſo tritt die bisherige Strafe des 44ſten Kriegs-Artikels unverändert ein.

3) In Abſicht der gewaltſamen und wiederholten Diebſtähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.

4) Auf Unteroffiziere, welche ſich, wider Vermuthen, einer Entwendung ſchuldig machen, iſt die Beſtimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen, dieſelbe auch durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 1ſten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminiſter, General der Infanterie v. Hake.

Digitized by Google

(No. 1219.) Bekanntmachung, betreffend die Subhaſtation von Grundſtücken zur Deckung der Geldſtrafen wegen Steuerdefraudationen. Vom 14ten Oktober 1829.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826., betreffend die Unzuläßigkeit der Anträge auf Subhaſtation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 12ten Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Subſtanz von Grundſtücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes ſind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, beſitzen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Berlin, den 14ten Oktober 1829.

Das Staatsminiſterium.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

(No. 1220.) Miniſterial-Erklärung vom 30ſten Oktober 1829., über die mit dem Kurfürſtenthum Heſſen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Kurfürſtlich-Heſſiſchen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß durch die den Büchernachdruck betreffende Kurfürſtliche Verordnung vom 16ten Mai d. J. unter den darin enthaltenen näheren Beſtimmungen auch denjenigen Schriftſtellern und Verlegern, welche in den nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der Preußiſchen Monarchie Druckſchriften erſcheinen laſſen, Schutz gegen den Nachdruck dieſer Schriften in Kurheſſen gewährt ſey und die Kurfürſtliche Regierung ſich daher in der Lage befinde, in ihrem Gebiete ſämmtliche Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie gegen jeden Eingriff in ihr literäriſches Eigenthum ſichern zu können, ohne daß dieſelbe wegen Erlangung eines desfallſigen Privilegiums Mühe und Koſten aufzuwenden haben,

 daß

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſo wie ſolches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen, beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger im Kurfürſtenthum Heſſen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt.

Gegenwärtige Erklärung ſoll durch öffentliche Bekanntmachung in den dieſſeitigen Staaten unverzüglich Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 30ſten Oktober 1829.

Königl. Preuß. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorſtehende Erklärung wird, unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16ten Auguſt 1827. (Geſetzſammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30ſten Oktober 1829.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 1.

(No. 1221.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1829., die Erweiterung der Vorſchriften des §. 4. im Regulativ vom 28ſten April 1824., den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage vom 16ten v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28ſten April 1824., den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbſchein ſelbſtgewonnene Produkte und ſelbſtverfertigte Waaren, in ſoweit ſolche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu ſchicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniß näher zu beſtimmenden Bezirken wohnhaft ſind. Ich authoriſire Sie, dieſe Erweiterung der geſetzlichen Beſtimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Oktober 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

(Ausgegeben zu Berlin den 25ſten Januar 1830.)

Digitized by Google

(No. 1222.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten November 1829., die Befugniß der Konſuln und Konſular-Agenten in den überſeeiſchen Ländern zur Aufnahme und Atteſtirung von Vollmachten dieſſeitiger Unterthanen betreffend.

Ich will auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 31ſten v. M. Meinen Konſuln und Konſular-Agenten in den überſeeiſchen Ländern die Befugniß ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Unterthanen aufzunehmen und zu atteſtiren.

Berlin, den 11ten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter Graf v. Bernstorff und Graf v. Danckelman.

(No. 1223.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten November 1829., betreffend den Verluſt des Titels oder ſonſtigen Dienſt-Prädikats verabſchiedeter Militairperſonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31ſten Oktober c. beſtimme Ich zur Ergänzung der geſetzlichen Vorſchriften über die Beſtrafung verabſchiedeter Militairperſonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabſchiedete Militairperſonen oder Civilbeamte eines Vergehens ſich ſchuldig machen, welches, wenn ſie ſich noch im Dienſte befänden, die Entſetzung von demſelben nach ſich ziehen würde, ſelbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das ſonſtige Dienſtprädikat zu führen, verluſtig gehen und darauf erkannt werden ſoll; es ſey denn, daß die Kaſſation nur als Folge des Feſtungsarreſtes eingetreten ſeyn würde. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21ſten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1224.)

Digitized by Google

(No. 1224.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten November 1829., über die Anwendung der Allerhöchſten Order vom 25ſten November 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die weſtlichen Provinzen der Monarchie, auf die öſtlichen Provinzen.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Geſetz vom 30ſten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den öſtlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden ſind, indem theilweiſe die durch Meinen Befehl vom 22ſten Juni 1823. außer Kurs geſetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen ſich in mehrern Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; ſo will Ich, in Uebereinſtimmung mit Meiner in dieſer Beziehung für die weſtlichen Provinzen unterm 25ſten November 1826. erlaſſenen Order, nach den Vorſchlägen des Staatsminiſteriums, hiermit auch für die öſtlichen Provinzen Folgendes beſtimmen:

1) Die durch Meinen Befehl vom 22ſten Juni 1823. auf die Einbringung fremder ſilberner und kupferner Scheidemünze geſetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, ſollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo dieſe Münzen im Tauſch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der ſolche ausgiebt.

   Wenn in beſondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umſtände eine Ausnahme hiervon erfordern ſollten, ſo wird das Staatsminiſterium darüber entſcheiden. Den Metallwerth der konfiszirten Münzen ſollen die Armen-Anſtalten des Orts erhalten, in welchem die Beſchlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortſchaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen ſich dieſer Münzen entledigen und ſich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derſelben verbunden iſt, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern ſoll keine andere Berechnungsart, als im Preußiſchen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroſchen und den Silbergroſchen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich beſtraft werden.

Die Beſtimmung im §. 14. des Geſetzes über die Münzverfaſſung vom 30ſten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner geſtattet iſt, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmänniſche Rechte haben, ſollen ihre Bücher, wo ſolches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830. an nach dieſer Eintheilung führen, widri-

widrigenfalls ſie, wenn bei einer nach den geſetzlichen Beſtimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen dieſe Beſtimmung ſich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Juſtizbehörden, Notarien, Auktions-Kommiſſarien u. ſ. w. die vorgeſchriebene Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, ſo verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechſel-Verkehr bleibt von dieſer Vorſchrift ausgenommen.

4) Wegen der unterſagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kaſſen, bleiben die bisher erlaſſenen Beſtimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr ſollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27ſten November 1821. (Geſetzſammlung von 1821. S. 190. f. f.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußiſches Geld beigelegt iſt, und dürfen ſie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieſer Münzen iſt übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten ſchwediſch-pommerſchen Münzen, wird beſondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derſelben ſtrenge halten zu laſſen.

Berlin, den 30ſten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 2.

(No. 1225.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten Januar 1830., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideikommiſſen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Weſtphalen.

Ueber die Mir von dem Staatsminiſterium vorgelegte Verordnung wegen der Fideikommiſſe der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Weſtphalen, habe Ich das Gutachten des Staatsraths erfordert. Zur vorläufigen Sicherſtellung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter gegen die möglichen Dispoſitionen des Beſitzers über das Fideikommiß, beſtimme Ich, auf den fernern Antrag des Staatsminiſteriums, hierdurch interimiſtiſch:

daß den Fideikommiß-Anwartern die ihnen nach den Stiftungs-Urkunden zuſtehenden Rechte in dem Falle einer erfolgenden Veräußerung, Verſchuldung oder ſonſtigen Belaſtung des Fideikommiſſes, ſo wie in dem Falle des Ablebens des zeitigen Fideikommiß-Beſitzers bis zur geſetzlichen Regulirung ihrer Verhältniſſe, vorbehalten bleiben ſollen.

Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Februar 1830.)

Digitized by Google

(No. 1226.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 18ten Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben es angemeſſen gefunden, die zweite Klaſſe des rothen Adler-Ordens in zwei beſondere Abtheilungen einzutheilen und der erſteren derſelben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Inſignien dieſer Klaſſe einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieſes Ordens mit dem Mittelſtück des Sternes erſter Klaſſe ſich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Inſignien um den Hals, auf der linken Bruſt, mit der Spitze nach oben, getragen werden ſoll, beizufügen, ſo daß die zeitherige zweite Klaſſe künftig aus der zweiten Klaſſe mit dem Stern und aus der zweiten Klaſſe ohne Stern beſtehen ſoll, welche letztere, wie bisher und ohne Zuſatz die zweite Klaſſe zu nennen iſt. Die Diſtinktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zuſatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Order an die General-Ordens-Kommiſſion enthalten iſt, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub verſehen.

Außerdem haben Wir beſchloſſen, das Allgemeine Ehrenzeichen erſter Klaſſe zur vierten Klaſſe des rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer ſilbernen Medaille mit der Inſchrift: Verdienſt um den Staat, beſtehen zu laſſen, ſtatt welcher das ſilberne Kreuz der vierten Klaſſe des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klaſſe, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austauſch des zeitherigen Kreuzes findet nicht Statt; es ſtehet jedoch den Inhabern frei, ſich ein neues nach der hier gegebenen Beſtimmung anfertigen zu laſſen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(No. 1227.)

Digitized by Google

(No. 1227.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27ſten Januar 1830., das Verfahren der Kreisſtände bei Abfaſſung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verſchiedenen Provinzen genau beſtimmt iſt, daß Beſchlüſſe der Kreisſtände nur auf den Kreistagen unter den vorgeſchriebenen Formen gefaßt werden können; ſo ſind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisſtände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, ſondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisſtände beſchloſſen und vollzogen waren. Zu Beſeitigung dieſes Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes feſtzuſetzen:

1) Die Wirkſamkeit der Kreisſtände, als ſolcher, iſt auf die Verhandlungen der Kreistage ſelbſt beſchränkt, ſo daß alſo Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisſtände überreicht werden ſollen, auf dem Kreistage ſelbſt zu berathen, abzufaſſen und von den anweſenden Mitgliedern der Kreis-Verſammlung zu vollziehen ſind. Daß dies geſchehen, iſt immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verſchiedenen Kreisordnungen beſtimmt iſt, daß nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anweſenden durch ihre Beſchlüſſe die Außengebliebenen und Abweſenden verbinden, ſo iſt die nachträgliche Einholung der Unterſchriften der letztern weder nothwendig noch zuläſſig. Es muß jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorſchlag gebracht werden ſollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine ſchleunige außerordentliche Zuſammenberufung der Kreisſtände nothwendig machen, ſo iſt der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, ſolche zu verfügen. Unterläßt aber derſelbe eine ſolche nothwendige Zuſammenberufung, ſo iſt es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausſchreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, ſich darüber bei den vorgeſetzten Behörden zu beſchweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittſteller aber haben ſich hierbei nicht als Kreisſtände, ſondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beſchwerde über die Geſchäftsführung des Landraths ſelbſt der Gegenſtand iſt, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beſchluß für nothwendig erachtet wird, ſo hat die Regierung, wenn ſie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisverſammlung durch einen Kreis-Deputirten zuſammenberufen und unter deſſen Vorſitze abhalten zu laſſen.

4) In allen Fällen iſt es, wie den ſämmtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, ſo auch den Mitgliedern der Kreisverſammlungen und den letztern ſelbſt, erlaubt, ſich in dem vorgeſchriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbſt zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinſicht der Unterſchrift ſolcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorſchriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, dieſe Meine Verordnung zur Nachachtung für ſämmtliche Behörden und Kreisverſammlungen durch die Geſetzſammlung bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 27ſten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter des Innern v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 3.

(No. 1228.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3ten Januar 1830. über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechſeln.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 11ten v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechſeln nachſtehende das Geſetz vom 7ten März 1822. abändernde und erleichternde Vorſchriften:

1) Wechſel, welche im Auslande ausgeſtellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der dieſſeitigen Staaten in Umlauf kommen, ſind nicht ſtempelpflichtig;

2) der zu gezogenen Wechſeln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifſatzes, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. ſ. w. ermäßigt. Dieſelbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechſel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Friſt zahlbar ſind. Prolongationen innerhalb dieſer Friſt bleiben unberückſichtigt;

3) was von gezogenen Wechſeln in den §§. 20. und 26. des Geſetzes vom 7ten März 1822. in der Tarifpoſition, „Wechſel, gezogene" und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeſchrieben iſt, findet auch Anwendung auf kaufmänniſche Aſſignationen und Handelsbillets, ſo wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an ſolchen Orten, wo der franzöſiſche Code de commerce Geſetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. deſſelben näher bezeichneten Formen ausgeſtellt ſind;

4) den Strafbeſtimmungen im §. 26. des Geſetzes vom 7ten März 1822. ſind auch Stempel-Kontraventionen bei trocknen Wechſeln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels feſtzuſetzen;

5) wird ein gezogener Wechſel, oder ein ihm gleichgeſtelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, ſo iſt unter dieſen dasjenige ſtempelpflichtig, welches zum Umlauf beſtimmt iſt. Auch eine Abſchrift, wenn ſie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indoſſiren

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Februar 1830.)

Digitized by Google

und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechſelſtempel, die übrigen Exemplare ſind ſtempelfrei;

6) iſt bei gezogenen Wechſeln in dem Wechſel ſelbſt Bürgſchaft für deſſen Zahlung von einem Dritten geleiſtet, ſo wird dadurch der Betrag, der für den Wechſel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorſchrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs No. 1. außer Anwendung;

7) auch die Uebertragung des Eigenthums an trockenen Wechſeln ſoll dem Stempel für Zeſſions-Inſtrumente nicht unterworfen, ſondern ſtempelfrei ſeyn;

8) Gerichtsperſonen und Notarien, welche Stempelproteſte ausfertigen, ſind verpflichtet, ſowohl in dem Proteſt, als in dem über die Proteſtation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel-Betrage der proteſtirte Wechſel geſtempelt, oder, daß er mit einem inländiſchen Stempel gar nicht verſehen iſt. Sie verfallen, wenn ſie dieſe Bemerkung unterlaſſen, in eine Strafe von einem Thaler. Verabſäumen ſie aber eine bei dieſer Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechſel-Stempel-Kontravention zur Beſtrafung anzuzeigen, ſo ſollen ſie dafür noch beſonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Order durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und Sie, der Finanzminiſter, haben die Steuerverwaltungs-Behörden zur Ausführung derſelben anzuweiſen.

Berlin, den 3ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1229.) Börſenordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, im Verfolg des der Kaufmannſchaft zu Danzig verliehenen Statuts vom 25ſten April 1822. beſchloſſen, für den dortigen Handelsſtand eine Börſenordnung zu erlaſſen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Börſe iſt die unter Genehmigung des Staats gebildete Verſammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und andern Perſonen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmänniſcher Geſchäfte aller Art.

§. 2. Die Börſenverſammlungen ſollen in dem der Kaufmannſchaft zum Gebrauch überlaſſenen Saale des Artus- oder Junker-Hofes gehalten werden.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Der Beſuch der Börſenverſammlung ſtehet zunächſt jedem Mitgliede der Korporation der Kaufmannſchaft zu, ſonſt aber auch jedem, mit den im §. 4. und 5. ausgedrückten Beſchränkungen.

§. 4. Ausgeſchloſſen von den Börſenverſammlungen ſind:

1) Perſonen weiblichen Geſchlechts;
2) Perſonen, welche erweislich nicht des Handels, ſondern anderer demſelben fremden Zwecke wegen ſich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, ſo wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmänniſche Rechte, welche in Konkurs gerathen ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln. Die Ausſchließung ſolcher Perſonen dauert ſo lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt iſt, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befriſtung beruhigt ſind; es wäre denn, daß die Aelteſten der Kaufmannſchaft, wenn ſie ſich überzeugt haben, daß die Inſolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeſchloſſenen den Zutritt früher ausdrücklich geſtatten;
4) alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügeriſche Bankeruttirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälſchung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterſchriften, der abſichtlichen Verbreitung falſcher Münzen, oder ſonſt eines qualifizirten Betruges, nach richterlichem Urtheil, überwieſen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausſtrafe, mit Verluſt der kaufmänniſchen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden ſind; desgleichen wegen Verſchwendung oder Geiſtesſchwäche unter Kuratel geſetzte Perſonen, ſo wie auch ſolche, welche von den Aelteſten der Kaufmannſchaft laut 85 bis 88. des Statuts vom 25ſten April 1822. aus der Korporation ausgeſchloſſen worden ſind.

§. 5. Außerdem ſind die Börſen-Kommiſſarien befugt, auf den Grund eines Beſchluſſes der Aelteſten der Kaufmannſchaft, auch anderen, als den im §. 4. bemerkten Perſonen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börſe zu verſagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Urſachen Niemand ausgeſchloſſen werden ſoll.

§. 6. Die Börſen-Verſammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 2 Uhr Mittags gehalten.

Getreideproben dürfen in der Börſe nicht vor 11 Uhr ausgeſtellt werden, und Mäkler in der Börſe nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 7. Zur Beendigung der Verſammlung ſoll das Zeichen mit der Glocke durch einen Börſenwächter pünktlich um 2 Uhr gegeben und der Artushof auf eine Stunde von 2 bis 3 Uhr geſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 8. Die Wechſelungen müſſen Montags und Donnerſtags ſchon um 1 Uhr beendigt ſeyn.

Dieſe Beſtimmung bleibt ſo lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Hinſicht der Ankunft und des Abganges der Poſten die Aelteſten der Kaufmannſchaft zu einer Abänderung der Haupt-Wechſeltage veranlaſſen.

§. 9. Wenn, zufolge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abſchluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeſchloſſenen Geſchäften an der Börſe erfolgen ſollen, ſo müſſen dieſe Erklärungen von dem Theile, welcher ſich ſolche vorbehalten hat, vor 2 Uhr abgegeben werden.

§. 10. Getreide-Verkäufe am Börſenmarkt dürfen von den Kaufleuten nur von 11 bis 2 Uhr im Artushofe gehalten werden.

§. 11. Den zum Verkauf an der Börſe ausgeſtellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreide-Gattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns, oder mit der Bezeichnung: „Vom Speicher" (ohne Nennung deſſelben) und mit der Namens-Unterſchrift des Ausbietenden, worauf dann nach geſchloſſenem Handel bei den Worten: „Gekauft zu —" der Preis einzufüllen, und die Unterſchrift des Käufers beizufügen iſt. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines ſchriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkt der Börſe werden Käufe und Verkäufe nur in Laſten zu 60 Scheffel abgeſchloſſen.

§. 12. Während der Dauer der Börſenverſammlungen, haben die Börſen-Kommiſſarien nach §. 62. des Statuts für die dortige Kaufmannſchaft vom 25ſten April 1822. für die Erhaltung und Handhabung der äußern Ordnung und die Befolgung der in dieſem Reglement enthaltenen Vorſchrift zu wirken und über einzelne Fälle der Börſendisciplin den Aelteſten der Kaufmannſchaft zur weitern Veranlaſſung nach §. 61. Bericht zu erſtatten. Ein jeder der Börſenkommiſſarien iſt befugt, Perſonen, welche die Ruhe an der Börſe durch Aufſehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weiſe ſtören, ſofort und ohne alle Erörterung der Urſachen des Streits und der Störung, von der Börſe entfernen zu laſſen. Die Polizei iſt verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leiſten.

§. 13. Die Börſenkommiſſarien reguliren die Kourſe von Wechſeln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, ſo wie der Preiskourante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börſe mit den betreffenden Mäklern.

§. 14. Sie haben mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Kourſe, ſo wie auch die Liſten der gangbaren Frachten und Preiſe, richtig und dem wahren Verkehr angemeſſen feſtgeſtellt werden.

§. 15. Die Kourſe von Wechſeln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerſtag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Poſten zu den Wechſelungen beſtimmt werden, die Preiskourante von Getreide,

Holz,

Digitized by Google

Holz, Aſche und allen ſonſtigen Ausfuhrartikeln, ſo wie der Seefrachten, werden Montag und Donnerſtag, und die Colonial-Gewürzwaaren-Preiſe jeden Mittwoch feſtgeſtellt.

§. 16. Es iſt den Börſenkommiſſarien geſtattet, ſachkundige Kaufleute bei der Kours-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 17. Die Feſtſtellung geſchiehet auf folgende Weiſe: Nach dem Schluſſe der Wechſelung um 1 Uhr verſammeln ſich ſämmtliche Mäkler um die Börſenkommiſſarien, dieſe erfordern von erſtern pflichtmäßige auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Kourſen, Wechſel, Geldſorten, Fonds, zu welchen Preiſen Schiffe zu haben geweſen ſind, was dafür geboten, und in ſofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich iſt, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht, wirklich abgeſchloſſen worden iſt. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preiſe ꝛc. zu notiren ſind, erfordern, brauchen aber ſich mit ihnen in keine Diskuſſionen einzulaſſen, noch ſolche unter den anweſenden Mäklern ſelbſt zu geſtatten, ſobald ſie dieſelben für überflüſſig halten. Sie ſind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen von den Mäklern einen ſchriftlichen Auszug aus ihren Taſchenbüchern, oder die Vorlegung der Taſchenbücher ſelbſt, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der ſolchergeſtalt nach den Angaben oder aus den Taſchenbüchern der Mäkler geſammelten Materialien beſtimmen die Börſenkommiſſarien, in Gegenwart der Mäkler, die zu notirenden Kourſe, Waarenpreiſe und Frachten. In Fällen, wo die Börſenkommiſſarien ſich nicht einigen können, entſcheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, der Vorſteher.

Ueber dieſe Verhandlung iſt ein, ſämmtliche Kourſe und Preiſe enthaltendes Protokoll aufzunehmen und von den Mäklern mit zu unterzeichnen.

Bei Regulirung der Kourſe ꝛc. darf Niemand, außer den Börſenkommiſſarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäkler, anweſend ſeyn.

§. 18. Sogleich nach geſchehener Feſtſtellung werden die Kourſe, Preiſe und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börſenkommiſſarien in das Börſenbuch eingetragen, und zwar die Kourſe an jedem Wechſeltage, von Preiſen und Frachten aber, nur die Veränderungen ſeit der letzten Notirung.

§. 19. Aus dieſem Buche laſſen die Mäkler die Preiskourante, Kours- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken. Es iſt ihnen aber die Verſendung derſelben nach anderen Orten nicht erlaubt.

§. 20. Die Kours- und Frachtzettel und Preiskourante ſollen, in ſofern ſie mit dem im §. 18. gedachten Börſenbuche übereinſtimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entſcheidungen zur Grundlage dienen.

§. 21. Die Mäkler ſind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, die von ihnen über abgeſchloſſene Geſchäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten

 am

Digitized by Google

am Tage des Abſchluſſes des Geſchäfts, oder wenn der Abend darüber herangekommen wäre, am folgenden Tage zuzuſtellen.

§. 22. Die Börſenkommiſſarien haben zunächſt darauf zu ſehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abſchließung der Geſchäfte, während der Dauer der Börſenverſammlungen und bei Regulirung der Kourſe, Preiſe und Frachten nachkommen.

§. 23. Der Mäkler, welcher, ohne ſich bei den Börſenkommiſſarien mit erheblichen Hinderungs-Urſachen entſchuldigt zu haben, oder für eine gewiſſe Zeit beurlaubt zu ſeyn, aus der Börſenverſammlung wegbleibt, oder ſich ſpäter einfindet, oder vor deren Schluß ohne Anzeige entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, und zwar ſollen an den Haupt-Wechſeltagen die Wechſelmäkler von 11 bis 2 Uhr, die andern Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr an der Börſe gegenwärtig ſeyn. Die Abänderung dieſer Stunden bleibt den Aelteſten der Kaufmannſchaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kourſe, Preiſe und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. — Derjenige Mäkler, welcher den Börſenkommiſſarien die Vorzeigung ſeines Taſchenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Koursblätter, Preiskourante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börſenbuche nicht übereinſtimmen, verfällt — außer in dem nachgewieſenen Falle eines Druckfehlers — in eine Geldſtrafe von Zwanzig Thalern.

§. 24. Dieſe Strafen werden von den Aelteſten der Kaufmannſchaft, auf die Anzeigen der Börſenkommiſſarien, feſtgeſetzt.

§. 25. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur öffentlichen Kenntniß des dortigen Handelsſtandes gelangen ſollen, werden an der Börſen-Tafel befeſtigt.

Dergleichen Nachrichten ſind nach §. 63. des Statuts als vollſtändig bekannt gemacht anzuſehen, wenn ſie drei auf einander folgende Börſentage während der ganzen Börſenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börſe ausgehangen haben. Zur gewiſſern Erreichung des Zwecks ſollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem 14ten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derſelben ausdrücklich die Dauer des Aushanges beſtimmt, wie z. B. bei Präkluſions-Erkenntniſſen, Subhaſtations-Patenten, häufig der Fall iſt.

§. 26. Im Uebrigen hat es wegen der zu erlaſſenden Bekanntmachungen bei den Beſtimmungen der §§. 63., 64. u. 65. des Statuts vom 25ſten April 1822. ſein Bewenden.

§. 27. Die Verſteigerung von Waaren oder andern Gegenſtänden, in ſofern ſolches nicht durch den öffentlichen Auktionator geſchiehet, kann in dem Saale des Artushofes nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung der Aelteſten

Digitized by Google

Aelteſten der Kaufmannſchaft, geſchehen. Eben ſo iſt zur Benutzung des Saales zu anderen Zwecken als den kaufmänniſchen Verſammlungen die beſondere Genehmigung der Aelteſten der Kaufmannſchaft erforderlich.

Die Aufſtellung der Buden und Mobilien, während der vier Weihnachts-Markttage, wird, als ein alter Gebrauch, auch ferner wie bisher geſtattet.

§. 28. Die Schiffsabrechner ſind verpflichtet, täglich Morgens und Mittags eine Liſte von denjenigen angekommenen und abgegangenen Schiffen, von welchen ihnen die Beſorgung übertragen worden iſt, an der Börſe anſchlagen zu laſſen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der Gegend von Danzig, ſobald ſie eingehet, ſofort durch ſchriftliche Anzeige und Anſchlag zur Kenntniß der Kaufmannſchaft zu bringen.

§. 29. Die Börſenkommiſſarien ſind insbeſondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieſer Börſenordnung zu wachen, und Vorſchläge, Anträge auf Abänderungen und Verbeſſerungen derſelben, ſobald ſie ſolche den Erfahrungen oder veränderten Umſtänden angemeſſen finden, bei den Aelteſten zu machen. Indeſſen ſtehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 30. Die Aelteſten der Kaufmannſchaft führen ein Verzeichniß:

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterſchriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollſtändigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, ſofern ſie nicht ſtille Geſellſchafter ſind;
4) derjenigen Korporations-Mitglieder, welche ſich zum gerichtlichen Konkurſe melden, oder ihre Zahlungen einſtellen und die Kreditoren zuſammenrufen laſſen;
5) die Familien- und Vornamen derer, welchen Procura ertheilt iſt, vollſtändig ausgeſchrieben.

Zu dem Ende ſollen alle jetzige Mitglieder der Korporation Acht Tage, nach Publikation dieſer Börſenordnung, alle künftige aber ſofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausſtellung einer Procura, eine ſchriftliche Angabe vorſtehenden Inhalts mit der Original-Procura, einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterſchrift, deren er ſich bedienen will, mit ſeinem vollſtändigen Namen verſehen, und, daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer dieſe Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aelteſten unterläßt, iſt in eine unerläßliche Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Original-Prokuren hat der Sekretair der Aelteſten der Kaufmannſchaft ſofort beglaubte Abſchrift zu nehmen und, daß dies geſchehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um ſolches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche daſſelbe vor Abſchließung oder Erfüllung eines Geſchäfts einſehen wollen, vorzeigen zu können.

Digitized by Google

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren ſoll ein alphabetiſches Regiſter nach einem von den Aelteſten vorzuſchreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, ſofort und pünktlich vermerkt werden, und ſolches täglich im Sekretariat der Aelteſten zu Jedermanns Einſicht vorliegen. Der Sekretair ſoll dies Regiſter der Prokuren führen und für deſſen tägliche Richtigkeit und Vollſtändigkeit verantwortlich ſeyn.

Uebrigens müſſen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen, beglaubigt ſeyn, auch die Beſtimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterſchrift der Firma oder des Namens des Prinzipals, ſeinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen ſchuldig, alſo z. B. in folgender Form:

p. Pa: Adam & Co:
Borde.

zeichnen müſſe. Prokuren, welche nicht nach den vorſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſind, ſollen zur Bekanntmachung auf der Börſe nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Beſten des Handels in Danzig öffentlich angeſtellten Perſonen, beſonders diejenigen, deren Wahl den Aelteſten der Kaufmannſchaft gebührt, ſtehen zunächſt unter der Aufſicht und Disziplin dieſer letzteren. Den Aelteſten ſtehet daher auch die Befugniß zu, jene Perſonen zur Erfüllung der *ihnen obliegenden* Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Ordnungsſtrafen, welche die Geſetze oder beſondere Amtsinſtruktionen für gewiſſe Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurſes, für verwirkt zu erklären. Wirkliche Pflichtverletzungen werden dem Magiſtrat zur näheren Unterſuchung und weiteren Veranlaſſung angezeigt.

§. 32. Die in Folge dieſer Börſenordnung von den Aelteſten der Kaufmannſchaft feſtgeſetzten Geldſtrafen, fließen zu einer kaufmänniſchen Armenkaſſe, welche von den Aelteſten verwaltet werden ſoll.

§. 33. Die Befugniß, gegen Verfügungen und Strafbeſtimmungen der Aelteſten und der Börſenkommiſſarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem 11ten Abſchnitte des Statuts vom 25ſten April 1822. vorgeſchriebene Weiſe ausgeübt werden.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, ſoll ein Exemplar dieſer Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börſenordnung wird und bleibt an der Börſe ausgehängt.

Wir beſtätigen dieſe Börſenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unſeren Behörden und dem Handelsſtande feſtgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 12ten Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 4.

(No. 1230.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Juli 1829., wegen Modifizirung der geſetzlichen Vorſchrift, über Löſung der Gewerbſcheine.

Zur Beſchränkung der Nachtheile, welche bei Löſung des Gewerbſcheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeſchriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbtreibenden in beſondern Fällen entſtehen können, beſtimme Ich:

1) daß den inländiſchen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls ſie im Laufe des Steuerjahres die Perſonen wechſeln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreiſend, Waarenbeſtellungen ſuchen, geſtattet ſeyn ſoll, unter Zurückgabe des Gewerbeſcheins für den bisherigen Reiſenden einen andern mit den Erforderniſſen des Regulativs vom 28ſten April 1824. §. 13. verſehenen Geſchäftsführer zu geſtellen, auf welchen für den Reſt des Steuerjahres ein neuer Gewerbſchein ſteuerfrei auszufertigen iſt.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen geſetzlichen Steuerſatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbſchein betreiben, ſoll, Falls der Inhaber des Gewerbſcheins in den erſten drei Monaten des Jahres verſterben ſollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbeſteuer nach Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten März 1830.)

Digitized by Google

Verhältniß der Jahresſteuer zu dem Ueberreſte des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1231.)

Digitized by Google

(No. 1231.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17ten Januar 1830., die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31ſten v. M. beſtimme Ich, daß den Kreisſtänden eine Theilnahme an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet ſich eine kreisſtändiſche Kommiſſion, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verſchiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen iſt.

Nachdem die Klaſſenſteuer-Rollen in Gemäßheit der Beſtimmungen des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. §. 8., bekannt gemacht worden ſind, beruft der Landrath dieſe Kommiſſion unter ſeinem Vorſitze zuſammen, und legt derſelben die Duplikate der Steuer-Rollen mit einer Zuſammenſtellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreiſe zur Einſicht vor.

Der Kommiſſion ſteht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Geſetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächſt von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entſcheidung einzureichen ſind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, iſt jedoch der Kommiſſion nicht geſtattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beſchwerden der Beſteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu dieſem Zweck beſonders zu verſammelnden Kommiſſion zur Begutachtung zugeſtellt und demnächſt unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieſer Anordnung erforderlich iſt, daß die Beſchwerden zu einer beſtimmten Zeit vollſtändig vorliegen; ſo ſetze Ich zugleich feſt, daß die Geſuche um Ermäßigung der Klaſſenſteuer in einer Präkluſiv-Friſt von 8 Wochen nach der im §. 8. des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820. vorgeſchriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müſſen. Die Regierungen haben dieſen Termin jährlich, ſobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen ſind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzminiſterium muß in einer Präkluſiv-

 Friſt

Digitized by Google

Friſt von vier Wochen, nach dem Empfange der Entſcheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Beſteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erſtreckt ſich auch auf dieſe die feſtgeſetzte Präkluſivfriſt, welche von dem Tage der Zuſtellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle anzurechnen iſt.

Berlin, den 17ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 5.

(No. 1232.) Geſetz über die Beſtrafung der wiſſentlichen Verausgabung falſcher Kaſſen-Anweiſungen. Vom 24ſten Februar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in Bezug auf die Beſtrafung der wiſſentlichen Verausgabung falſcher Kaſſenanweiſungen hin und wieder entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falſche, oder verfälſchte Kaſſenanweiſung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälſchung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigſtens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigſtens Acht Tagen und höchſtens Sechs Wochen beſtraft werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 24ſten Februar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann.
Graf v. Danckelman. v. Motz.

Beglaubigt: Frieſe.

(Ausgegeben zu Berlin den 30ſten März 1830.)

Digitized by Google

(No. 1233.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten Februar 1830., die Beſtimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten ſchwediſch-pommerſchen Münzen enthaltend.

Im Verfolg Meiner Order vom 30ſten November v. J., die Wegſchaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die öſtlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will Ich auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 30ſten Januar d. J. und nach deſſen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten ſchwediſch-pommerſchen Münzen, vorbehaltenen Beſtimmungen dahin ertheilen:

1) Um ſich der alten ſchwediſch-pommerſchen Münzen zu entledigen, wird den Inhabern derſelben noch eine Friſt von ſechs Monaten geſtattet, binnen welcher die Silbermünzen ohne Unterſchied und zu jedem Betrage mit $13\frac{1}{3}$ Prozent Aufgeld in preußiſches Kourant bei den öffentlichen Kaſſen umgewechſelt werden können. Die kupfernen Viertelſchillinge oder Witten werden in preußiſcher Kupfermünze erſtattet. Die Friſt der ſechs Monate fängt acht Tage nach der Bekanntmachung dieſer Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund zu laufen an, und die Regierung hat gleichzeitig die Kaſſen zu benennen, bei denen die Umwechſelung erfolgen kann. Nach Ablauf der Friſt findet die Annahme der gedachten Münzen bei den Kaſſen nicht weiter ſtatt, und es kommen für die $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- und 4-Schillingsſtücke die Beſtimmungen in Anwendung, welche zu 4) Meiner Order vom 30ſten November v. J. wegen der fremden Silbermünzen erlaſſen ſind. Die als Ausgleichungsmünze im Gebrauch geweſenen 2- und 1-Schillingsſtücke, ſo wie die Viertelſchillinge oder Witten, werden verrufen und außer Kours geſetzt, und ſind, wo ſie im Tauſch und gemeinen Verkehr angetroffen werden, eben ſo zu konfiszieren, wie ſolches in Meiner Order vom 30ſten November v. J. zu 1) gegen alle fremde Scheidemünze angeordnet iſt. Den Metallwerth des Konfiskats erhalten die Armen-Anſtalten des Orts, an welchem die Beſchlagnahme geſchehen iſt.

2) Die Vorſchrift in Meiner Order vom 30ſten November v. J. zu 3), nach welcher im Handel und innern Verkehr keine andere Berechnungsart als in preußiſchem Gelde, der Thaler zu 30 Silbergroſchen, und der Silbergroſchen zu 12 Pfennigen, geſtattet ſeyn ſoll, findet auch in Neu-Vorpommern

Digitized by Google

pommern Anwendung, und jede Berechnung und Liquidation in alt-ſchwediſch-pommerſcher Münze iſt bei der angedrohten polizeilichen Beſtrafung verboten. Das Staatminiſterium hat dieſe Order durch die Geſetz-Sammlung und gleichzeitig dem ganzen Inhalte nach durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund bekannt zu machen, auch auf die Befolgung derſelben ſtrenge halten zu laſſen.

Berlin, den 28ſten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1234.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten März 1830., betreffend die Aufhebung der Geſchlechts-Vormundſchaft in dem dem Cöslinſchen Regierungsbezirk überwieſenen Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe, ingleichen in den eben dieſem Regierungsbezirk einverleibten Weſtpreußiſchen Enklaven.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18ten Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28ſten Juni v. J., wegen Aufhebung der Geſchlechts-Vormundſchaft in einigen Theilen von Weſtpreußen, auf den ehemals Weſtpreußiſchen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30ſten April 1815. dem Cöslinſchen Regierungsbezirk überwieſenen Lauenburg-Bütowſchen Kreis, ingleichen auf die beiden eben dieſem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Weſtpreußiſchen Enklaven auszudehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieſer Beſtimmungen das Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 13ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter Grafen v. Danckelman.

Berichtigung.

Seite 9. der Geſetzſammlung vom Jahre 1830. iſt in der 9ten Zeile von unten: 188. ſtatt 138. zu leſen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 6.

(No. 1235.) Déclaration pour terminer le différend qui s'est élevé sur le district de la Leyen. Du 11. Juin 1827.

Le Gouvernement Prussien et le Gouvernement Français sont convenus de terminer le différend qui s'est élevé relativement au district de la Leyen, situé entre la Sarre et la Blies et composé des villages Klein-Blittersdorf, Auersmachern, des hameaux de Hanweiler, Rilchingen et de la ferme de Vintringer Hof, par la transaction contenue dans les articles suivans:

Art. 1. La Prusse reste en possession du district de la Leyen, et la France renonce formellement à toute prétention qu'elle pourroit former sur ce même district.

Art. 2. La France accepte comme compensation des prétentions, qu'elle avoit formées sur le district de la Leyen d'après le sens littéral du traité de Paris du 20. Novembre 1815., les villages de Merten, Biblingen, Flatten et Gongelfangen avec leurs banlieues.

Art. 3. La cession des villages à la France sera effectuée le plutôt possible et sans attendre que la démarcation définitive des frontières soit terminée.

(No. 1235.) Erklärung wegen Beſeitigung der Differenz, die ſich rückſichtlich des Leyenſchen Diſtrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

Das Preußiſche und das Franzöſiſche Gouvernement ſind mit einander übereingekommen, die entſtandene Differenz wegen des zwiſchen der Saar und Blies belegenen, aus den Dörfern Klein-Blittersdorf, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und dem Pachthofe Vintringer Hof beſtehenden Leyenſchen Diſtrikts durch den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vergleich zu beſeitigen.

Art. 1. Preußen verbleibt im Beſitze des Leyenſchen Diſtrikts und Frankreich entſagt förmlich jedem Anſpruche auf den in Rede ſtehenden Diſtrikt.

Art. 2. Als Entſchädigung für die Anſprüche, welche Frankreich nach dem Wortlaute des Pariſer Friedens-Vertrages vom 20ſten November 1815. auf den Leyenſchen Diſtrikt gemacht hatte, erhält Letzteres die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen mit ihren Weichbilden.

Art. 3. Die Uebergabe dieſer Dörfer an Frankreich ſoll ſobald als möglich und ohne die Beendigung der definitiven Grenz-Regulirung abzuwarten, geſchehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1830.)

Digitized by Google

Art. 4. Le Gouvernement Prussien renonce aux impôts arriérés qui pourroient rester dûs par les habitans de Merten et Biblingen le jour de la cession.

Art. 5. Là, où la Sarre et la Blies séparent le territoire de la Prusse de celui de la France, le Thalweg de ces deux rivières formera la frontière.

Art. 6. La présente déclaration faite au nom de Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi de France et expédiée en double absolument conforme, sera valable immédiatement après que l'échange en aura eu lieu.

Fait à Paris le 11. Juin 1827.

(L. S.) *Werther.*

(L. S.) Le Baron *de Damas.*

Art. 4. Das Preußiſche Gouvernement leiſtet auf die am Tage der Uebergabe etwa noch rückſtändigen Steuern der Einwohner von Merten und Biblingen Verzicht.

Art. 5. Da, wo die Saar und Blies das Preußiſche Gebiet von dem Franzöſiſchen ſcheiden, ſoll der Thalweg dieſer Flüſſe die Grenze bilden.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Majeſtät des Königs von Frankreich zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll, nach erfolgter Auswechſelung, in Kraft und Wirkſamkeit treten.

So geſchehen zu Paris, den 11ten Juni 1827.

(L. S.) **Werther.**

(L. S.) Freiherr **v. Damas.**

(No. 1236.) Convention définitive entre la Prusse et la France, pour régler les limites des deux Etats respectifs, conformément aux stipulations des Traités de Paris, du 30. Mai 1814. et du 20. Novembre 1815., et en suite de la déclaration signée à Paris le 11. Juin 1827. Du 23. Octobre 1829.

Les Commissaires nommés en vertu du paragraphe 6. de l'article I. du traité de Paris du 20. Novembre 1815; savoir:

de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Delius,* Président en chef du Conseil de

(No. 1236.) Definitive Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich, über die Gränzberichtigung der beiderſeitigen Staaten, gemäß der Pariſer Traktaten vom 30ſten Mai 1814. und vom 20ſten November 1815., und in Verfolg der unterm 11ten Juni 1827. zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23ſten Oktober 1829.

Die auf den Grund des 6ten Paragraphs des 1ſten Artikels des Pariſer Friedens-Traktates vom 20ſten November 1815. ernannten Kommiſſarien, nämlich:

von Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, der Herr Heinrich Delius, Chef-Präſident der König-

régence de Cologne, Chevalier de l'ordre de l'Aigle-rouge de Prusse, troisième classe; et
de la part de Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, le sieur *Etienne Nicolas Rousseau,* Colonel au corps royal des Ingénieurs-géographes, Officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis, Chevalier de l'ordre militaire de Guillaume des Pays-Bas, et de l'ordre du mérite civil de la Couronne de Bavière;

lichen Regierung zu Cöln, und Ritter des rothen Adler=Ordens dritter Klaſſe; und
von Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Frankreich und Navarra, der Hr. Stephan Nikolaus Rouſſeau, Oberſt im Ingenieurkorps, Offizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, und Ritter des Königlichen Militair=Ordens des heiligen Ludwigs, des Niederländiſchen Wilhelms=Ordens, und des Zivil=Verdienſt=Ordens der Baierſchen Krone;

après s'être respectivement et en due forme, communiqué leurs pleins-pouvoirs, après avoir reconnu que la déclaration signée et échangée le 11. Juin 1827., par laquelle leurs Gouvernemens respectifs sont convenus de terminer le différend qui s'était élevé relativement au district de la Leyen, avait reçu son exécution en ce qui concerne l'article III. de cette déclaration; après avoir aussi reconnu que le procès-verbal dressé à Sarrebruck, le 20. Février 1821., par leurs délégués, dans le but de fixer la position géométrique des endroits ayant banlieue, par rapport à la ligne qui, en exécution du traité du 20. Novembre 1815., doit être tirée de Perl à Houve, devait servir de base pour régler le tracé de la limite le long de cette ligne; les Commissaires adoptant les arrangemens et projets d'échange arrêtés par les mêmes délégués, et insérés à la suite dudit procès-verbal, sont convenus des articles suivans:

nachdem ſie ſich wechſelſeitig und in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt und anerkannt hatten, daß die am 11ten Juni 1827. unterzeichnete und ausgewechſelte Erklärung, wodurch ihre beiderſeitigen Regierungen übereingekommen waren, die wegen des Leyenſchen Gebietes entſtandenen Anſtände zu beſeitigen, in Beziehung auf den 3ten Artikel dieſer Erklärung wirklich in Ausführung gekommen ſey, nachdem ſie auch anerkannt hatten, daß das durch ihre Delegirten, Behufs Feſtſtellung der geometriſchen Lage der einen eigenen Bann bildenden Ortſchaften, unterm 20ſten Februar 1821. zu Saarbrücken abgefaßte Protokoll, in Beziehung auf die Linie, welche zur Ausführung des Traktates vom 20ſten November 1815. von Perl bis nach Houve gezogen werden ſoll, bei Feſtſtellung des Gränzzuges längs dieſer Linie zum Grunde gelegt werden müſſe; ſo haben die Kommiſſarien die durch die nämlichen Delegirten beſchloſſenen und in das erwähnte Protokoll eingerückten Einrichtungen und Vorſchläge zum Austauſche angenommen, und ſind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

Art. 1. La limite entre les deux États commencera au milieu du cours d'eau de la Moselle, c'est-à-dire, sur le thalweg de cette rivière, au

Art. 1. Die Gränze zwiſchen den beiden Staaten ſoll mitten in dem Flußbette der Moſel, das heißt, in dem Thalwege dieſes Fluſſes an demjenigen Punkte

Digitized by Google

point qui sert de contact entre le royaume de Prusse, celui de France et le grand-duché de Luxembourg, sous la souveraineté du Roi des Pays-Bas, point situé vis-à-vis de celui (sur la rive droite de la même rivière), sur la ligne formant la séparation des banlieues des villages de Perl (Prusse) et d'Appach (France); elle suivra delà la ligne qui, désormais, formera la démarcation entre les territoires de toutes les communes situées de part et d'autre le long de la frontière, jusqu'au point où, entre Guidingen et Sarre-Bubingen, l'une et l'autre à la Prusse, elle atteint la rivière de la Sarre, dont le thalweg ou fil d'eau servira de limite dans cette partie de son cours, jusqu'au confluent de cette rivière avec la Blies sous Sarreguemines, pour remonter ensuite le thalweg de cette dernière, et arriver au point de séparation près de l'Urichsmühle, entre le territoire de la commune prussienne de Bliesransbach, celui de la commune bavaroise de Bliesmengen et Bliesbolgen, avec celui de la commune française de Bliesschweien, et qui forme en même temps contact entre la Prusse, la France et la Bavière Rhénane, le tout ainsi que cela se trouve déterminé et marqué au plan général annexe à la présente convention, et que cela est indiqué par un double liséré (bleu du côté de la Prusse, et rouge du côté de la France) sur ce plan, lequel a été arrêté et signé par MM. les Commissaires, leurs délégués, et les Ingénieurs, qui ont été chargés du levé.

Par suite de cette détermination des limites entre les deux Royaumes, l'article III. de la déclaration du 11. Juin 1827. se trouvant exécuté,

anfangen, bei welchem die Königreiche Preußen und Frankreich, und das Großherzogthum Luxemburg unter der Souverainetät des Königs der Niederlande, ſich berühren, welcher Punkt demjenigen auf dem rechten Ufer des nämlichen Fluſſes gegenüber liegt, wo die Bänne der Dörfer Perl (in Preußen) und Appach (in *Frankreich*) ſich ſcheiden. Von da wird die Gränze derjenigen Linie folgen, welche fortan auf beiderſeitigen Gebiete längs der Gränze die Scheidewand bilden wird bis zu dem Punkte, wo ſie zwiſchen Güdingen und Saar-Bübingen, beide zu Preußen gehörig, den Saarfluß erreicht, deſſen Thalweg oder Waſſerfaden in dieſem Theile ſeines Laufes zur Gränze dienen wird, bis zum Zuſammenfluß dieſes Fluſſes mit der Blies unterhalb Saargemünd, um hierauf in dem Thalwege der letztern aufwärts zu gehen, und bei der *Ubrigsmühle* an den Scheidepunkt zwiſchen den Gebieten der Preußiſchen Gemeinde Bliesransbach, der Baieriſchen Gemeinden Bliesmengen und Bliesbolgen, und der Franzöſiſchen Gemeinde Bliesſchweien zu gelangen, bei welchem Punkte zugleich Preußen, Frankreich und der Baierſche Rheinkreis ſich berühren, Alles dies wie ſolches auf dem dieſem Vertrage beigefügten Hauptplane ſich verzeichnet findet, und durch einen doppelten Strich (blau auf der Preußiſchen, und roth auf der Franzöſiſchen Seite) auf dieſem Plane angedeutet iſt, welcher durch die Herren Kommiſſarien, ihre Delegirten und die mit der Aufnahme beauftragten Ingenieurs feſtgeſtellt und unterzeichnet worden iſt.

Nachdem in Folge dieſer Gränzbeſtimmung zwiſchen den beiden Königreichen der dritte Artikel der Erklärung vom 11ten Juni 1827. in Ausführung gekom-

Digitized by Google

la France a reçu de la Prusse les villages et territoires, en dépendant, de Flatten, Gongelfangen, Merten et Biblingen, en compensation des prétentions que la première Puissance avait formées sur le district de la Leyen, d'après le sens littéral du traité du 20. Novembre 1815., auquel elle renonce formellement, ainsi que le porte la déclaration du 11. Juin ci-dessus citée.

Pour établir d'une manière sûre et stable l'état de possession de chaque Royaume, ainsi que le prescrit la détermination du tracé des limites entre les deux États, il a été reconnu et convenu que, d'une part, la Prusse remettrait à la France,

1) Le village et le territoire de Manderen;

2) Le hameau de Scheuerwald avec la partie de son territoire situé au Sud du chemin qui, sortant des bois de Saint-Martin au point qui sépare la commune de Buschdorf (Prusse) de celle de Manderen (France), et passe près et au Nord de la petite maison dite le Château, jusqu'au point où il joint le chemin de Luxembourg à Sarrelouis, qui forme ensuite la limite entre les deux États, jusqu'à la croix dite Kolleskreutz;

3) Le hameau de Rémelsdorf et son territoire;

4) La partie du territoire d'Ihn ou Lognon;

5) Le hameau de Heining et son territoire;

6) La partie du territoire de Leiding;

Ces trois derniers endroits et lieux, en tant qu'ils se trouvent au

men iſt, ſo hat Frankreich von Preußen die Dörfer und davon abhängigen Gebiete von Flatten, Gongelfangen, Merten und Biblingen zur Ausgleichung der Anſprüche erhalten, welche die erſtgenannte Macht auf den Leyenſchen Diſtrikt gemacht hatte, nach dem buchſtäblichen Sinne des Traktates vom 20ſten November 1815., worauf ſie förmlich Verzicht leiſtet, wie ſolches die hier oben angeführte Deklaration vom 11ten Juni 1827. beſagt.

Um nun auf eine ſichere und dauerhafte Weiſe den Beſitzſtand jedes Königreiches, ſo wie es die Beſtimmung der Gränzbezeichnung zwiſchen den beiden Staaten vorſchreibt, feſtzuſtellen; ſo hat man anerkannt und iſt dahin übereingekommen, daß einer Seits Preußen an Frankreich,

1) Das Dorf und Gebiet von Mandern;

2) Das Dörfchen Scheuerwald mit demjenigen Theile ſeiner Gemarkung, welcher ſüdlich von dem Wege gelegen iſt, der aus dem St. Martins-Walde an dem Punkte herauskommt, welcher die Gemeinde Mandern (Frankreich) von Büſchdorf (Preußen) trennt, und nahe bei und nördlich von dem kleinen Hauſe, das Schloß genannt, vorbei zieht, bis zu dem Punkte, wo er den Weg von Luxemburg nach Saarlouis erreicht, welcher ſofort die Grenze zwiſchen den beiden Staaten bis an das Kolles-Kreuz bilden wird;

3) Das Dörfchen Remelsdorf und ſeine Gemarkung;

4) Einen Theil des Bannes von Ihn oder Lognon;

5) Das Dörfchen Heiningen und deſſen Gebiet;

6) Einen Theil des Bannes von Leidingen;

Dieſe drei letztgenannten Orte und Gebietstheile, in ſo weit ſie ſüd-öſtlich von

Digitized by Google

Sud-Est du chemin qui conduit de Guerstling à Schreckling;

7) Le village et le territoire de Schreckling;

8) Le village et le territoire de Willing.

Et que, d'une autre part, la France ferait remise à la Prusse,

1) Des petites portions du territoire de Launsdorf, au Nord du chemin de Luxembourg à Sarrelouis;

2) Du petit pays appelé Molvingergrund, de la commune de Waldwise, situé au Nord-Est de cette commune, et placé au-delà des bois de Kirschhof et de Wieserwald;

3) De la petite portion du territoire de Heining située au Nord-Est du chemin qui va de Guerstling à Schreckling;

4) Le moulin de Gersweiler avec ses dépendances, situé sur la rive droite de la Blies, en conservant aux habitans de Gersweiler la faculté d'y faire moudre leurs grains comme par le passé.

La Prusse, en outre, continuera à posséder le hameau et le territoire de Diesdorf, ancienne dépendance de Schwerdorf, ainsi que le Warentwald (forêt de Warent) et la ferme Warenthof enclavée dans ces bois, de manière que la lisière du bois fera la frontière.

Pour ne rien laisser d'incertain, il sera annexé à cette convention définitive un état de tous les territoires ou portions de territoires qui toucheront de chaque côté la nouvelle ligne entre les deux Royaumes. Cet état sera signé par les Commissaires après qu'il aura été reconnu conforme au plan général de cette limite.

dem Wege gelegen ſind, der von Guerſtlingen nach Schrecklingen führt;

7) Das Dorf und den Bann von Schrecklingen;

8) Das Dorf und Gebiet von Willingen.

Und von der andern Seite Frankreich an Preußen,

1) Die kleinen Parzellen der Gemarkung von Launsdorf, welche nördlich des Weges von Luxemburg nach Saarlouis liegen;

2) Das Gebiet von Waldwies, welches man den Molvingergrund nennt, und nordöſtlich von dieſer Gemeinde und jenſeit des Kirſchhofer und Wieſer-Waldes gelegen iſt;

3) Den kleinen Theil des Gebietes von Heiningen, welcher nordöſtlich des Weges, der von Guerſtlingen nach Schrecklingen führt, gelegen iſt;

4) Die Gersweiler Mühle mit Allem was dazu gehört, und was auf dem rechten Ufer der Blies liegt. Den Einwohnern von Gersweiler wird die Befugniß vorbehalten, ihr Getraide nach wie vor auf dieſer Mühle mahlen zu laſſen;

abtreten ſoll.

Preußen behält überdies den Beſitz des Dörfchens und Gebietes von Diesdorf, welches vordem zu Schwerdorf gehört hatte, wie auch des Warndtwaldes, und des in dieſem Walde eingeſchloſſenen Warndthofes, dergeſtalt, daß der Saum des Waldes die Gränze bilden ſoll.

Um keine Ungewißheit zu laſſen, ſo ſoll dieſer definitiven Uebereinkunft ein Verzeichniß aller Gebiete oder Gebietstheile beigefügt werden, welche von jeder Seite die neue Linie zwiſchen den beiden Königreichen berühren. Dieſe Nachweiſung wird von den Commiſſarien nnterzeichnet werden, nachdem deren Uebereinſtimmung mit dem Hauptplan dieſer Gränze anerkannt worden ſeyn wird.

Digitized by Google

A cet effet, et aussitôt après l'approbation de la présente convention, MM. les délégués des Commissaires, savoir, de la part du Commissaire de Sa Majesté Prussienne: le sieur *Guillaume Henri Dern*, Conseiller provincial et Chevalier de l'Aigle-Rouge de Prusse, de troisième classe, et de la part du Commissaire de Sa Majesté Très Chrétienne: le sieur *Gaspard Réné Riollay*, Chef de bataillon au corps royal du Génie, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis et de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur; feront, dans le plus bref délai, établir des poteaux par les soins des Ingénieurs attachés à la commission sur tous les points principaux et les plus remarquables, afin que la nouvelle limite puisse être connue sur tous les points où elle reçoit des modifications.

Ils procéderont ensuite, étant assistés des agens de l'autorité civile des deux Gouvernemens, aux remises et prises de possession des territoires et portions de territoires échus, ou échéant, en partage à chaque État, ainsi qu'il a été stipulé et indiqué cidessus.

Ces remises et prises de possession seront constatées par des procès-verbaux faits en autant d'expéditions qu'il y aura de parties intéressées à les connaître, et dont une de ces expéditions sera jointe à la présente convention pour y rester annexée, afin de montrer qu'à cet égard elle a reçu son entière exécution. MM. les délégués des Commissaires, après cette opération, procéderont aussi à l'abornement de la frontière et à la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué art. 17.

Zu dieſem Endzwecke, und gleich nach der Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft, werden die Herren Delegirten der Commiſſarien, nämlich von Seiten des Commiſſairs Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, der Herr Wilhelm Heinrich Dern, Königl. Preußiſcher Landrath und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, und von Seiten des Commiſſairs Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät der Herr Caſpar Reinhard Riollay, Bataillons-Chef im Königl. Franzöſiſchen Ingenieur-Corps, Ritter des Königlichen Militair-Ordens des heiligen Ludwigs, und des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, in der kürzeſten Zeitfriſt auf den merkwürdigſten und weſentlichſten Punkten, durch die Fürſorge der, der Commiſſion beigegebenen Ingenieurs, Gränz-Pfähle errichten laſſen, damit die neue Gränze auf allen Punkten, wo ſie Veränderungen erleidet, erkannt werden kann.

Sie werden hierauf unter dem Beiſtande der Civilbehörden beider Staaten zu der Uebergabe und Beſitz-Ergreifung der Gebiete und Gebiets-Theile ſchreiten, welche jedem Staate nach der obigen Uebereinkunft und Bezeichnung anheim gefallen ſind.

Dieſe Uebergabe und Beſitz-Ergreifungen ſollen durch Protokolle beſtätiget werden, wovon ſo viele Ausfertigungen zu machen ſind, als es dabei intereſſirte Theile giebt, und wovon eine Ausfertigung der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt werden ſoll, zum Beweis, daß ſie in dieſer Beziehung vollkommen in Ausführung gekommen iſt.

Die Herren Delegirten der Kommiſſarien werden nach dieſem Geſchäfte zur Berichtigung der Grenzen, und zur Abfaſſung der Gränz-Protolle ſchreiten, wie ſolches im 17ten Artikel hiernach erklärt werden wird.

Digitized by Google

Art. 2. Il est entendu que les deux États doivent entrer en possession des territoires et portions de territoires cédés de part et d'autre, ainsi que cela a été spécifié à l'article 1., sans pouvoir prétendre, jusqu'au 1. Janvier 1830. exclusivement, à aucune indemnité pécuniaire, à raison de leur occupation antérieure, tant pour ce qui concerne la perception des impôts, que pour le revenus des propriétés royales et domaniales.

Il est entendu aussi que chaque État jouira, sur le territoire ou portion de territoire cédé de part et d'autre, de tous les droits de souveraineté et de propriété, quant aux propriétés royales et domaniales, sans préjudice pourtant des droits que chaque commune des deux Royaumes peut faire valoir, lesquels droits seront constatés lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué ci-après article 11., sauf la faculté aux intéressés de recourir aux tribunaux ordinaires de chaque pays pour provoquer la décision des contestations pui pourraient survenir entr'eux.

Art. 3. Sur toutes le portions de frontière, où le territoire des deux Royaumes sera séparé par des rivières et ruisseaux, et notamment sur la Sarre et la Blies, le thalweg ou milieu des eaux desdites rivières et ruisseaux, formera la limite entre les deux États; l'on ne pourra faire aucune construction ou bâtisse quelconque qui puisse en déranger le cours actuel, à moins que ces constructions n'aient un but d'utilité commun aux deux États, et ne soient consenties par eux d'un commun accord. A l'égard des constructions ri-

Art. 2. Es verſteht ſich, daß die beiden Staaten in den Beſitz der Gebiete und Gebiets-Theile, welche wechſelſeitig abgetreten worden ſind, ſo wie dies in dem erſten Artikel näher angegeben worden iſt, treten werden, ohne bis zum erſten Januar 1830. ausſchließlich hinſichts ihrer früheren Occupation auf irgend eine Geld-Entſchädigung Anſpruch machen zu können, ſowohl was die Steuer-Erhebung betrifft, als in Beziehung auf das Königliche oder Domanial-Eigenthum.

Es verſteht ſich auch, daß jeder Staat auf den wechſelſeitig abgetretenen Gebiete oder Gebietstheile, rückſichtlich des Königlichen oder Domanial-Eigenthumes aller Souverainetäts- und Eigenthums-Rechte genießen wird, unbeſchadet jedoch derjenigen Rechte, welche jede Gemeinde der beiden Königreiche geltend machen kann; welche Rechte bei der Gränzbezeichnung und bei der Abfaſſung der Gränz-Protokolle genau konſtatirt werden, wie dieß in dem Artikel 11. erklärt werden ſoll, vorbehaltlich der Befugniß, daß die dabei intereſſirten Perſonen ihren Rekurs an die gewöhnlichen Gerichte jedes Landes nehmen können, um die unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten ſchlichten zu laſſen.

Art. 3. Auf allen Gränz-Theilen, wo das Gebiet beider Königreiche durch Flüſſe und Bäche ſich ſcheidet, und namentlich auf der Saar und der Blies, wird der Thalweg oder die Mitte des Waſſerfadens der gedachten Flüſſe und Bäche die Gränze zwiſchen beiden Staaten bilden; man wird keinerlei Baute oder Einrichtung machen dürfen, welche den gegenwärtigen Lauf derſelben verändern könnte, es ſey denn, daß dieſe Baulichkeiten einen den beiden Staaten gemeinſchaftlichen Nutzen bezweckten, und das von beiden Seiten die Einwilligung dazu ertheilt worden wäre. In Betreff der

Digitized by Google

veraines et des ponts et passages, on s'en tiendra aux observances actuelles, aussi bien que pour la libre navigation de la Sarre, en tant qu'elle pourra être praticable dans son cours, depuis Sarreguemines jusqu'à Guidingen.

Art. 4. Il est entendu que sur toutes les parties de frontière où des chemins servent à indiquer la limite, ces chemins, ou toutes celles de leurs parties qui suivront cette frontière, seront mitoyens, c'est-à-dire, communs aux deux États, sans que, pour cela, il soit attenté en rien aux droits de propriété des particuliers, à qui ces chemins pourraient appartenir.

Aucun des deux États ne pourra exercer sur ces chemins ou portions de chemins d'acte de souveraineté, si ce n'est ceux nécessaires pour prévenir ou arrêter les délits ou crimes qui nuiraient à la liberté et à la sûreté du passage.

En tant que propriété foncière, ces chemins ou portions de chemins seront soumis, pour ce qui concerne les impôts, à l'État sur lequel réside le propriétaire.

Art. 5. A l'avenir et dans l'intérêt des deux États, aucun édifice, bâtiment ou habitation quelconque ne pourra être élevé le long de la frontière, qu'autant que ces constructions seront établies à dix mètres ou trente pieds de Prusse, de la ligne qui forme la limite.

Toutefois, lorsqu'un chemin ou ruisseau formera la limite, cette distance sera réduite à cinq mètres ou quinze pieds de Prusse, à partir du bord le plus voisin.

Art. 6. Si, par l'effet des cessions réciproques contenues dans la

Uferbauten und der Brücken und Fähren, wird man ſich an die gegenwärtige Obſervanz halten, eben ſo wie rückſichtlich der freien Schifffahrt auf der Saar, ſo weit dieſe in ihrem Laufe von Saargemünd bis Güdingen ſchiffbar ſeyn ſollte.

Art. 4. Man iſt übereingekommen, daß auf allen Gränztheilen, wo die Gränze durch Wege bezeichnet wird, dieſe Wege oder alle Theile davon, welche längs der Gränze hinziehen, zwiſchen beiden Staaten gemeinſchaftlich ſeyn ſollen, ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsrechte der Privaten, denen dieſe Wege etwa gehören könnten, auf irgend eine Weiſe beeinträchtigt werden.

Keiner der beiden Staaten darf auf dieſen Wegen oder Wegetheilen Souverainetätsrechte ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Verhütung der Vergehen oder Verbrechen erforderlich ſcheinen möchten, die der Freiheit und der Sicherheit des Durchganges ſchädlich werden könnten.

Als Grundeigenthum betrachtet, werden dieſe Wege oder Wegetheile rückſichtlich der Beſteuerung demjenigen Staate unterworfen, in welchem der Eigenthümer wohnet.

Art. 5. Künftighin ſoll, im Intereſſe beider Staaten, kein Gebäude und keine Wohnung irgend einer Art längs der Gränze in einer geringern Entfernung aufgebauet werden, als zehn Meter oder dreißig Preußiſche Fuß von der Gränz-Linie.

Wo jedoch ein Weg oder Bach die Gränze bildet, da ſoll dieſe Entfernung auf fünf Meter oder funfzehn Preußiſche Fuß von dem nächſten Ufer an gerechnet, beſchränkt werden.

Art. 6. Wenn durch die wechſelſeitigen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft

présente convention de limites, quelques propriétés se trouvaient morcelées, les propriétaires ou fermiers de celles-ci jouiront de la faculté d'y transporter les engrais et amendemens nécessaires, et d'en importer librement, en exemption de tous droits et sans qu'il y soit mis d'obstacle, les récoltes de quelque nature qu'elles soient, provenant de ces propriétés morcelées. Cependant, les propriétaires seront tenus de déclarer, une fois pour toutes, s'ils veulent jouir de la faculté qui leur est accordée par le présent article, d'importer leur récolte, laquelle ils ne pourront introduire en tout état de chose, que brute et telle que le terrain sur lequel elle aura cru l'aura produite.

Il sera donné avis de cette disposition aux communes limitrophes lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, et il leur sera accordé un délai de trois mois pour faire et recevoir les déclarations à dater du jour où lesdits procès-verbaux de délimitation seront portés à la connaissance de chaque commune délimitée.

Art. 7. Pareille faculté sera accordée pour retirer le produit brut des récoltes aux propriétaires des deux États qui se trouveraient possesseurs de terres dans l'autre, si celles-ci se trouvent placées à la distance qui ne dépassera pas cinq ki-

enthaltenen Abtretungen ein Grundſtück zerſtückelt werden ſollte, ſo ſollen deſſen Eigenthümer oder Pächter die Befugniß haben, den erforderlichen Dünger und die nöthige Beſſerung darauf zu bringen, und die von dieſen zerſtückelten Grundſtücken herrührenden Erndten jeder Art, frei von allen Abgaben und Zöllen und ohne Hinderniß, einzuführen. Inzwiſchen ſollen die Eigenthümer gehalten ſeyn, ein für alle Mal zu erklären, ob ſie von der, durch den gegenwärtigen Artikel ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Erndte einzuführen, Gebrauch machen wollen. Letztere dürfen ſie jedoch in keinem Falle anders als roh, und ſo wie der Boden, auf dem ſie gewachſen ſind, ſie hervorgebracht hat, hereinbringen.

Von dieſer Beſtimmung wird den Gränzgemeinden bei Gelegenheit der Gränzſteinſetzung und bei Abfaſſung der Gränzberichtigungs-Protokolle Nachricht gegeben, und es ſoll ihnen eine Friſt von drei Monaten bewilligt werden, von dem Tage an, wo die gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle zur Kenntniß jeder Grenzgemeinde gebracht werden, um die fraglichen Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Art. 7. Die nämliche Befugniß zum Bezug der rohen Produkte der Landwirthſchaft ſoll den Eigenthümern beider Staaten geſtattet ſeyn, welche in dem Andern Ländereien beſitzen, wenn dieſe in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer oder zwölf hundert Ruthen Preuß.

Digitized by Google

lomètres, ou douze cents perches de Prusse, de la ligne formant la limite entre les deux Royaumes.

Ils auront toutefois à se conformer aux lois et règlemens des douanes de chaque pays, pour ce qui concerne le transit des récoltes et denrées, et ils seront tenus, une fois pour toutes, à une déclaration pareille à celle dont il a été fait mention dans l'article précédent et dans le délai qui y est indiqué.

Art. 8. Les biens, les droits réels, les rentes et capitaux qui peuvent appartenir aux communes et établissemens publics de l'un des deux États dans le territoire de l'autre, sont maintenus et conservés. Ils sont regardés comme propriété privée, dont l'administration est réservée aux dits établissemens ou communes, en se conformant aux lois communales de leurs Gouvernemens respectifs.

Art. 9. Lorsque des endroits réunis jusqu'à ce jour sous l'administration d'une même mairie seront divisés, ils auront l'obligation de solder les frais de l'administration communale jusqu'au 1. Janvier 1830., soit que la prise de possession ait eu lieu par suite d'arrangemens antérieurs, soit qu'elle se fasse en vertu de la présente convention. Lorsque le décompte sera établi, l'excédant de caisse, les biens communaux et les dettes seront répartis proportionnellement. Pour établir cette propor-

von der Gränzlinie beider Königreiche gelegen ſind.

Sie müſſen ſich dabei jedoch nach den Geſetzen und Verordnungen über das Zollweſen eines jeden Landes, rückſichtlich des Tranſits der Produkten, richten; und ſie ſind ein Mal für alle Mal zu einer Erklärung verpflichtet, ähnlich derjenigen, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geſchehen iſt, und in der darin angeführten Friſt.

Art. 8. Die Güter, Realrechte, Renten und Kapitalien, welche den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten eines der beiden Staaten in dem Gebiet des andern zugehören, ſollen gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Sie werden als Privat-Eigenthum betrachtet, deſſen Verwaltung den gedachten Gemeinden oder öffentlichen Anſtalten vorbehalten bleibt, indem ſie ſich nach den Gemeinde-Geſetzen ihres betreffenden Staates zu richten haben.

Art. 9. Wenn Orte, welche bis jetzt unter der Verwaltung einer und der nämlichen Mairie oder Bürgermeiſterei vereinigt geweſen ſind, getrennt werden, ſo ſollen ſie die Verpflichtung haben, die Koſten der Gemeindeverwaltung bis zum 1ſten Januar 1830. auszubezahlen, die Beſitzergreifung mag in Folge früherer Einrichtungen ſtatt gefunden haben, oder erſt in Folge der gegenwärtigen Convention vor ſich gehen. Sobald die Abrechnung aufgeſtellt ſeyn wird, ſollen der Kaſſenbeſtand, die Gemeindegüter und die Schulden verhältnißmäßig vertheilt wer-

Digitized by Google

tion, on prendra pour base le montant de la contribution foncière.

Art. 10. Quant aux villages, hameaux, fermes et portions de territoires limitrophes, dont l'état de possession changera afin d'accomplir les stipulations de la présente convention, conformément à l'article 9. du traité du 20. Novembre 1815., il est expressément déclaré que la possession sous laquelle ils se sont trouvés jusqu'ici, est réputée légale, et que, par conséquent, tout acte administratif et judiciaire, émané des Autorités compétentes, sera respecté.

Les transactions, contrats de bail et de vente, concessions et aliénations quelconques sur des objets tant domaniaux que communaux, seront maintenus dans leur validité, et cela, sans qu'il puisse y être question de liquidation ou équivalent entre les deux Gouvernemens.

Art. 11. L'intention des gouvernemens des deux États étant que les communes limitrophes puissent jouir, sans aucun trouble ni empêchement, de tous les droits dont elles sont légalement en possession, soit qu'ils soient fondés sur des titres, ou qu'à défaut de titres il y ait possession immémoriale et non-interrompue jusqu'à présent; ces droits seront constatés par les délégués des Commissaires, et si leur validité, d'accord avec les parties intéressées, est reconnue par l'examen contradictoire qui en sera fait par lesdits délégués

den. Um dieſes Verhältniß zu ermitteln, wird man den Betrag der Grundſteuer als Maaßſtab annehmen.

Art. 10. Was die Dörfer, Weiler, Höfe und Gebietstheile an der Gränze betrifft, deren Beſitzſtand in Folge der Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, und auf den Grund des 9. Artikels des Friedensvertrages vom 20ſten November 1815., eine Veränderung erleiden wird, ſo wird ausdrücklich hierdurch erklärt, daß der Beſitz, in welchem ſie ſich bis jetzt befunden haben, als rechtmäßig betrachtet wird, und daß folglich alle gerichtlichen und Verwaltungsakten aufrecht erhalten und gehandhabt werden ſollen.

Die Vergleiche, Pacht- und Kaufverträge, Konzeſſionen und Veräußerungen aller Art über Domanial- und Gemeindegegenſtände, ſollen in ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten werden, und zwar ohne daß zwiſchen den beiden Regierungen von einer diesfälligen Liquidation, oder einem Aequivalente die Rede ſeyn kann.

Art. 11. Da es die Abſicht der Regierungen beider Staaten iſt, daß die Gränzgemeinden ohne irgend eine Störung oder Verhinderung aller jener Rechte genießen ſollen, in deren rechtlichem Beſitze ſie ſich befinden, es mag ſich dieſer Beſitz auf Urkunden und Titel, oder in deren Ermangelung, auf einen unvordenklichen und bis jetzt nicht unterbrochenen Beſitz gründen, ſo ſollen dieſe Berechtigungen durch die Delegirten der Kommiſſarien konſtatirt werden, und wenn ihre Gültigkeit in Uebereinſtimmung mit den dabei intereſſirten Theilen durch die Seitens der gedachten Delegirten in ihrer Gegenwart

Digitized by Google

en leur présence, ils seront spécifiés dans les procès-verbaux de délimitation, en conservant toutefois aux intéressés la même faculté de recourir, s'il y a lieu, aux Tribunaux, dont il a été parlé dans l'article 2. La mention qui en sera faite dans ces procès-verbaux de délimitation produira le même effet que si l'insertion en avait été textuellement faite dans la présente convention.

Art. 12. Jusqu'à l'expiration des baux existans pour la pêche de la Sarre et de la Blies, le revenu sera partagé entre les deux Gouvernemens. A partir de l'expiration de ces baux, la pêche dans la Sarre, depuis Guidingen jusqu'à moitié chemin de Sarreguemines, appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié à la France.

Depuis le triple confin jusqu'à moitié chemin du confluent dans la Sarre, la pêche dans la Blies appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié appartiendra à la France, auxquels points de séparation il sera planté des bornes d'une forme particulière qui indiqueront les limites de la pêche.

Quant aux revenus des passages sur ces deux rivières, ils seront réglés par MM. les délégués, après avoir pris connaissance du produit annuel de ces passages.

Art. 13. Les délégués sont autorisés à accorder, pour l'utilité des communes limitrophes, les concessions de passage qu'ils jugeront né-

anzuſtellende kontradiktoriſche Prüfung anerkannt werden ſollte, ſo ſollen jene Gerechtſame in den Gränzberechtigungs-Protokollen ſpeziell aufgeführt werden, indem jedoch den Betheiligten die Befugniß vorbehalten bleibt, eintretenden Falles den gerichtlichen Weg einzuſchlagen, wovon im Art. 2. die Rede geweſen iſt.

Art. 12. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pacht über die Fiſcherei in der Saar und der Blies, ſoll der Ertrag unter beiden Staaten getheilt werden. Vom Ablaufe dieſer Pächte an, ſoll jedoch die Fiſcherei in der Saar von Güdingen bis zur Hälfte des Weges von Saargemünd der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich zugehören.

Von dem dreifachen Gränzpunkte an bis zur Hälfte des Weges nach der Mündung der Blies in die Saar, wird die Fiſcherei in der Blies der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich gehören. An den desfallſigen Scheidepunkten ſollen Gränzſteine von einer beſondern Form geſetzt werden, welche die Gränzen der Fiſcherei bezeichnen.

Was den Ertrag der Fähren auf dieſen beiden Flüſſen anbelangt, ſo ſoll derſelbe durch die Herren Delegirten regulirt werden, welche ſich vorher von dem jährlichen Ertrag dieſer Ueberfahrten Kenntniß zu verſchaffen haben.

Art. 13. Die Delegirten ſind ermächtiget, zum Vortheil der Grenzgemeinden diejenigen Durchgangsberechtigungen zu bewilligen, die ſie ſowohl Hinſichts der

Digitized by Google

cessaires tant pour ce qui regarde les exploitations rurales que pour ce qui a rapport à l'extraction et au transport hors des forêts, des bois coupés et abattus, ou même pour faciliter les communications d'une commune à l'autre, lorsque ces communications seront reconnues utiles et qu'elles se trouveront compensées par des avantages réciproques. Pour tous ces cas, il sera stipulé, dans les procès-verbaux de délimitation, que l'habitant prussien ou français, usant des passages accordés, ne pourra pas dévier de son chemin ni s'y arrêter pour pouvoir charger et décharger, sous peine d'encourir confiscation de marchandises et de se voir infliger les punitions et amendes voulues par les réglemens des douanes et les lois du Royaume qu'il traverse, à moins qu'il n'ait fait à son entrée une déclaration des objets transportés, et pour lors il demeurera soumis aux lois et ordonnances des douanes en tout ce qui concerne l'entrée et la sortie des marchandises dans le Royaume qu'il traverse. Dans le cas de simple passage, aucune déclaration ne pourra être exigée, et il ne sera fait aucune opposition pour user de la faculté accordée pour passer. Il est bien entendu que la liberté de passage dont il est ici question, ne s'étendra en aucune manière aux militaires armés ni aux équipages de guerre d'aucune espèce.

Art. 14. La remise de tous actes, titres et documens relatifs aux terri-

landwirthſchaftlichen Arbeiten, als auch in Beziehung auf die Herausſchaffung des gefällten Holzes aus den Waldungen, oder auch ſelbſt um die Kommunikationen von einer Gemeinde zur andern zu erleichtern, in ſofern dieſe Kommunikationen als nützlich anerkannt und durch gegenſeitige Vortheile aufgewogen werden, für nöthig erachten.

Für alle dieſe Fälle wird in den Gränzberichtigungs-Protokollen auszubedingen ſeyn, daß der Preußiſche oder Franzöſiſche Unterthan, welcher von dem bewilligten Durchgangsrechte Gebrauch macht, von ſeinem Wege nicht abweichen noch ſich darauf aufhalten darf, um auf- oder abzuladen, bei Strafe der Beſchlagnahme ſeiner Waaren, und unter den durch die Zollverordnungen und Geſetze des Königreiches, welches er berührt, verhängten Strafen und Geldbußen, es ſey denn, daß derſelbe bei ſeinem Eingang über die transportirten Gegenſtände eine Erklärung abgegeben habe, und in dieſem Falle bleibt er den Geſetzen und Verordnungen über das Zollweſen, und insbeſondere über Alles was die Ein- und Ausfuhr von Waaren betrifft, desjenigen Königreiches unterworfen, welches er durchzieht.

In dem Falle des einfachen Durchganges iſt durchaus keine Erklärung erforderlich, und es ſoll der bewilligten Befugniß zum Durchgange keinerlei Hinderniß entgegen geſtellt werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das hier bemeldete Durchgangsrecht auf keine Weiſe ſich auf bewaffnete Mannſchaften noch auf Kriegszeug irgend einer Art erſtrecken kann.

Art. 14. Die Uebergabe aller auf die beiderſeits abgetretenen Gebiete Bezug

Digitized by Google

toires cédés de part et d'autre, s'effectuera au moment de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, par les soins de MM. les délégués des Commissaires qui feront à cette époque le partage des papiers, titres et autres documens que chacune des communes intéressées devra posséder.

Art. 15. Il est accordé un délai de trois ans, à dater du jour où il sera donné connaissance à chaque commune du procès-verbal de la délimitation, à tous les habitans des pays cédés de part et d'autre, pour, s'ils le jugent convenable, pendant cet intervalle de temps, disposer de leurs propriétés comme ils l'entendront, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 16. Aussitôt après l'échange des ratifications de la présente convention, et après que les remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre auront été effectuées, les militaires qui pourraient se trouver faire partie des familles dont les habitations ont été cédées, seront réciproquement rendus.

Art. 17. Aussitôt après qu'il aura été procédé, par les soins des délégués des Commissaires, ainsi que cela a été dit à l'article 1., aux actes de remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre, les mêmes délégués s'occuperont, sans délai, de la rédaction des procès de délimitation, commune par commune, après avoir préalablement

habenden Akten, Titeln und Urkunden ſoll gleichzeitig mit der Abfaſſung der Gränzberichtigungs-Protokolle durch die Sorge der Herren Delegirten der Kommiſſarien bewirkt werden, welche alsdann die Abtheilung der Schriften, Titeln und Urkunden, die jede der dabei betheiligten Gemeinden beſitzen ſoll, vornehmen werden.

Art. 15. Von dem Tage an, wo jede Gemeinde von dem Gränzberichtigungs-Protokolle Kenntniß erhalten wird, ſoll den Einwohnern der gegenſeitig abgetretenen Gebiete eine Friſt von drei Jahren geſtattet ſeyn, um nach ihrem Gutdünken während dieſes Zwiſchenraumes über ihr Eigenthum zu verfügen, und ſich in dem Lande, welches ſie wählen werden, niederzulaſſen.

Art. 16. Alsbald nach der Auswechſelung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem die Uebergabe und Beſitzergreifung der beiderſeits abgetretenen Gebiete erfolgt ſeyn wird, ſollen die Militairs, welche zu denjenigen Familien gehören, deren Wohnungen abgetreten worden ſind, gegenſeitig in ihre Heimath entlaſſen werden.

Art. 17. Sobald die Herren Delegirten nach den Beſtimmungen des Art. 1. die Uebergabe und Beſitznahme der gegenſeitig abgetretenen Gebiete vollzogen haben werden, ſo ſollen dieſe nämlichen Delegirten der Commiſſarien ohne Aufſchub ſich mit Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle, Gemeinde vor Gemeinde, beſchäftigen, nachdem ſie vorher die Gränze auf ihrer ganzen Ausdeh-

Digitized by Google

fait procéder à l'abornement de la frontière sur toute son étendue.

Les procès-verbaux de délimitation seront accompagnés de plans figuratifs de la frontière, qui seront signés par lesdits délégués et par les Ingénieurs et Géomètres qui assisteront à l'opération, ainsi que par les Maires et Bourguemestres des communes intéressées. Ils relateront, ainsi que le porte l'article 11., tous les droits dont les communes et leurs habitans sont en possession, et qu'ils ont à exercer sur les communes limitrophes, quelle que soit la nature de ces droits.

Pour cette opération, MM. les délégués suivront exactement les instructions qui leur seront données à cet effet par MM. les Commissaires.

La réunion de tous ces procès-verbaux de délimitation, dont il sera remis, par les soins desdits délégués, une expédition à chacun des Maires et Bourguemestres des communes que cela concerne, et seconde expédition sera déposée aux archives de la régence royale de Trèves (pour la Prusse), et aux archives du département de la Moselle (pour la France), formera suite à la présente convention, et montrera qu'elle a eu son entière exécution; et, à cet effet, deux autres expéditions originales desdits procès-verbaux de délimitation, ainsi que des plans de limites qui les accompagnent, seront jointes à la présente convention, pour qu'une d'elles soit échangée au moment où les Commissaires vérifieront et ap-

nung durch Gränzſteine haben bezeichnen laſſen.

Den Gränzberichtigungs-Protokollen ſollen die von den gedachten Delegirten, und von den dem Geſchäfte beiwohnenden Ingenieurs und Geometern, ſo wie von Maires und Bürgermeiſtern der betheiligten Gemeinden unterſchriebenen Gränz-Charten beigefügt werden.

Sie werden darin nach Vorſchrift des Artikel 11. alle jene Gerechtſame anführen, in deren Beſitz die Gemeinden und ihre Einwohner ſich befinden, und die ihnen gegen die angränzenden Gemeinden zuſtehen, welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen.

Bei dieſem Geſchäfte werden die Herren Delegirten genau die Inſtruktionen befolgen, die ihnen zu dieſem Behuf von den Herren Kommiſſarien ertheilt worden.

Die Sammlung aller dieſer Gränzberichtigungs-Protokolle, wovon die Herren Delegirten jedem Bürgermeiſter und Maire der betreffenden Gemeinden ein Exemplar übergeben, nnd ein zweites Exemplar an das Archiv der Königlichen Regierung zu Trier (für Preußen) und in das Archiv des Moſeldepartements (für Frankreich) abgeben werden, wird die Fortſetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden, und ſomit zeigen, daß ſie vollſtändig in Ausführung gekommen iſt. Zu dieſem Zwecke ſollen zwei andere Originalausfertigungen der gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle, ſo wie der ihnen beigefügten Gränz-Charten der gegenwärtigen Uebereinkunft angeſchloſſen werden, damit die eine davon in dem Augenblicke, wo die Kommiſſarien die Arbeiten ihrer Delegirten unterſuchen und genehmigen

prouveront les travaux de leurs délégués, et dans le but de faire posséder aux archives de chaque Gouvernement, outre le mode de rédaction qu'il a dû suivre, le mode de rédaction suivi par l'autre.

Lesdits procès-verbaux, vérifiés et approuvés par MM. les Commissaires, auront même force et valeur que si leur contenu était textuellement inséré dans la présente convention.

Art. 18. Lors de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, si les délégués reconnaissaient utile de changer quelque portion de terrain, soit afin de redresser la ligne de limite, soit pour faciliter les communications de village à village, ils sont autorisés à proposer ces échanges à leurs Commissaires respectifs, toujours avec réciprocité d'avantage et égalité de superficie et de valeur, autant que possible.

Art. 19. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Commissaires susdénommés ont signé la présente.

Fait à Sarrebruck, le 23. Oct. 1829.

(L. S.) *Henri Delius*,
Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

(L. S.) *Rousseau*,
Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

werden, ausgetauſcht werde, und das Archiv eines jeden Staates, außer der Art und Weiſe der Redaktion die er hat befolgen ſollen, auch die Redaktion die der andere Staat befolgt hat, beſitzen möge.

Die beſagten, von den Herren Kommiſſarien verifizirten und genehmigten Protokolle, ſollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie der gegenwärtigen Uebereinkunft von Wort zu Wort einverleibt wären.

Art. 18. Wenn bei der Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle die Delegirten es für nützlich erachten ſollten, irgend eine Parzelle Landes auszutauſchen, ſey es um die Gränzlinie herzuſtellen, oder um die Kommunikationen von Dorf zu Dorf zu erleichtern, ſo ſind ſie ermächtiget, dieſe Austauſchungen ihren betreffenden Kommiſſarien in Vorſchlag zu bringen, Alles ſo weit wie möglich mit wechſelſeitigem Vortheile, gleichem Flächen-Inhalte und Werthe.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt werden, und die Auswechſelung der Ratifikationen binnen ſechs Wochen, oder, wenn es möglich iſt, früher Statt haben.

Deß zu Urkund haben die obenbenannten Kommiſſarien Gegenwärtiges unterzeichnet.

Geſchehen zu Saarbrücken den 23ſten Oktober 1829.

(L. S.) Heinrich Delius,
Kommiſſarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.) Rouſſeau,
Kommiſſarius Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Digitized by Google

Etat et noms des villages, hameaux ou dépendances, dont les territoires toucheront la nouvelle limite fixée par la Convention définitive du 23. Octobre 1829., entre la Prusse et la France.

Du côté de la Prusse.

Perl et Ober-Perl.
Pellingen.
Bourg.
Effi.
Buschdorf.
Scheuerwald, partie Nord de son territoire.
Wehingen.
Wellingen.
Biedingen et la portion cédée de Waldwise.
Silwingen.
Bieringen.
Oberesch.
Diesdorf.
Fuhrweiler.
Groshemmersdorf.
Koerperich-Hemmersdorf.
Nied-Altdorf.
Ihn ou Lognon, et la partie Nord de son territoire.
La petite portion cédée d'Heining.
Leiding et la portion Nord de son territoire.
Bedersdorf.
Ittersdorf.
Berus et Saint-Oraine.
Ueberherrn.
La ferme de Warent et le Warentwald.
Les bois triages de Lauterbach.
Lauterbach.
Carlsbrunn.

Namentliches Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Zubehörungen, deren Gebiete die neue durch die definitive Uebereinkunft vom 23ſten Oktober 1829. feſtgeſetzte Gränze zwiſchen Preußen und Frankreich berühren.

Von Preußiſcher Seite.

Perl und Oberperl.
Pellingen.
Borg.
Efft.
Büſchdorf.
Der nördliche Theil des Bannes von Scheuerwald.
Wehingen.
Wellingen.
Büdingen und der abgetretene Theil des Bannes von Waldwies.
Silvingen.
Bieringen.
Obereſch.
Diesdorf.
Fuhrweiler.
Groshemmersdorf.
Körperich-Hemmersdorf.
Niedaltdorf.
Jhn oder Lognon, und der nördliche Theil von deſſen Bann.
Der abgetretene Theil von Heiningen.
Leidingen und der nördliche Theil ſeines Gebietes.
Bedersdorf.
Jttersdorf.
Berus und St. Oraine.
Ueberherrn.
Der Warenthof und Warentwald.
Die Waldungen von Lauterbach.
Lauterbach.
Carlsbrunn.

Digitized by Google

Saint-Nicolas.	St. Nicolas.
Nassweiler.	Naßweiler.
Emersweiler et le moulin de Guensbach.	Emmersweiler und die Gensbacher Mühle.
Grand ou Grosrosseln.	Grosroſſeln.
Ludweiler.	Ludweiler.
Geislautern.	Geislautern.
Furstenhausen.	Fürſtenhauſen.
Clarenthal.	Klarenthal.
Krüghütte.	Krüghütte.
Ziegelhoff.	Ziegelhof.
Gersweiler.	Gersweiler.
La ville et le territoire de Sarrebruck.	Die Stadt und die Gemarkung von Saarbrücken.
Saint-Arneval.	St. Arnual.
Guidingen.	Güdingen.
Sarre-Bubingen.	Saar-Bübingen.
Kleinblittersdorf (ci-devant district de la Leyen)	Kleinblittersdorf. (Vormals Leyiſcher Diſtrikt)
Auersmachern (ci-devant district de la Leyen)	Auersmacher. (Vormals Leyiſcher Diſtrikt)
Roelchingen (ci-devant district de la Leyen)	Rilchingen. (Vormals Leyiſcher Diſtrikt)
Hanweiler (ci-devant district de la Leyen)	Hanweiler. (Vormals Leyiſcher Diſtrikt)
La Ferme de Wintring (ci-devant district de la Leyen)	Der Wintringerhof. (Vormals Leyiſcher Diſtrikt)
Le moulin de Gersweiler.	Die Gersweiler Mühle.
Ransbach.	Bliesransbach.
Le moulin Urichsmühle (dernier).	Die Uhrigsmühle.

Du côté de la France. / Von Franzöſiſcher Seite.

Appach, annexe de Kirsch-lès-Sierck.	Appach, Filiale von Kirſch.
Merschweiler, avec ses annexes de Belmacher, Kinzing et Nauendorf.	Merſchweiler mit ſeinen Filialen Belmacher, Kinzingen und Nauendorf.
Manderen.	Mandern.
Tinting et Mensberg.	Tintingen und Menzburg.
Scheuerwald et la partie Sud de son territoire.	Scheuerwald und der ſüdliche Theil ſeines Bannes.
Ritzing, annexe de Launsdorf.	Ritzingen, Filiale von Launsdorf.
Launsdorf.	Launsdorf.
Flatten, annexe de Launsdorf.	Flatten, Filiale von Launsdorf.
Gongelfangen, annexe de Waldwise.	Gongelfangen, Filiale von Waldwies.
Waldwise.	Waldwies.
Zeurange, annexe de Grindorf.	Zeuringen, Filiale von Gründorf.

Digitized by Google

Bourg-Esch, annexe de Schwerdorf.	Burgeſch, Filiale von Schwerdorf.
Cottendorf, *idem.*	Cottendorf, desgleichen.
Otzweiler, *idem.*	Otzweiler, desgleichen.
Schwerdorf.	Schwerdorf.
Neunkirchen, annexe de Schwerdorf.	Neunkirchen, Filiale von Schwerdorf.
Rémelsdorf.	Remelsdorf.
Niedwelling et Gerstling.	Nied=Wellingen und Gerſtlingen.
La portion cédée d'Ihn ou Lognon.	Der abgetretene Theil von Ihn od. Lognon.
Heining.	Heiningen.
La portion cédée de Leiding.	Der abgetretene Theil von Leidingen.
Schreckling.	Schrecklingen.
Willing.	Willingen.
Berweiler.	Berweiler.
Merten et Biblingen.	Merten und Biblingen.
La Houve et la ferme de Wendelhof, La Croix, Wilhelmsbronn } Creutzwald.	Houve und Wendelhof, La croix, Wilhelmsbrunn } Kreutzwald.
L'Hôpital de Carling.	Das Hoſpital von Karlingen.
Freimingen et Sainte-Fontaine.	Freimengen und St. Fontaine.
Merlebach.	Merlebach.
Cocheren et Ditschweiler.	Cochern und Ditſchweiler.
Rosbruck.	Roßbrück.
Morsbach et Guensbach.	Morsbach und Gensbach.
Forbach, côté à l'Ouest.	Forbach von weſtlicher Seite.
Petite Roselle et vieille Verrerie.	Klein=Roſſeln und die alte Glashütte.
Forbach, avec Schoeneck.	Forbach mit Schönecken.
La verrerie Sophie, la ferme de Styring et dépendances.	Die Glashütte Sophie, der Styringer=Hof und Zubehör.
Spicheren.	Spichern.
Altzing et Zinzing.	Alzingen und Zinzingen.
Grosbliedersdorf et le moulin de Simbach.	Grosblittersdorf und die Sembacher=Mühle.
Welferding.	Wilfriedingen.
Sarreguemines.	Saargemünd.
Neunkirchen.	Neunkirchen.
Blies-Guerschweiler.	Bliesgersweiler.
Blies-Schweien (dernier).	Bliesſchweim.

Cet état des villages, hameaux et territoires qui touchent de chaque côté la ligne de limites entre la Prusse et la France, étant conforme aux noms écrits sur le plan général,

Dieſes Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Gebiete, welche beiderſeits die Gränz=Linie zwiſchen Preußen und Frankreich berühren, wurde mit den Namen, welche auf dem Hauptplane geſchrieben ſtehen,

Digitized by Google

sera annexé et ſera suite à la conventions définitive signée à Sarrebruck cejourd'hui 23. Octobre 1829.

Henri Delius,
Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Rousseau,
Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

Nota. La présente Convention définitive de limites a été ratifiée par Sa Majesté Prussienne, le 14. Novembre 1829., et par Sa Majesté Très-Chrétienne, le 15. du même mois. Les ratifications ont été échangées à Metz, le 2. Décembre 1829., entre le délégué du Commissaire prussien et le Commissaire français.

gleichlautend befunden, und ſoll dem definitiven Vertrage, welcher heute den drei und zwanzigſten Oktober ein tauſend acht hundert neun und zwanzig zu Saarbrücken abgeſchloſſen worden iſt, beigeſchloſſen werden. Saarbrücken, den 23. Oktober 1829.

Heinrich Delius,
Kommiſſarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

Rouſſeau,
Kommiſſarius Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Anmerk. Die gegenwärtige definitive Gränz-Konvention iſt von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen am 14ten November 1829., und von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät am 15ten des nämlichen Monats genehmiget worden. Die Genehmigungs-Urkunden wurden zu Metz am 2ten Dezember 1829. zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen delegirten Kommiſſarius und dem Königlich-Franzöſiſchen Kommiſſarius ausgewechſelt.

Digitized by Google

(No. 1237.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Februar 1830., die Dauer der Wirkſamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinſtimmenden Vorſchriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1ſten Juli 1823. und 27ſten März 1824. erlaſſenen Edikte, von den Ortswählern und den Beſitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbeſitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieſes Standes, neu zu erwählen ſind; ſo finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu beſtimmen, daß die erſtere dieſer Anſichten die richtige iſt, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die erſten Provinzial-Landtage anhebenden, ſechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieſer Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derſelben bewirkt werden müſſen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umſtände ausſcheiden, ſo muß an ſeine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, Meine gegenwärtige Order durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nach den darin enthaltenen Beſtimmungen überall gleichmäßig verfahren werde.

Berlin, den 27ſten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1238.)

(No. 1238.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6ten März 1830., betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klaſſenſteuer während der Uebung.

Auf Ihren Bericht vom 27ſten v. M. genehmige Ich, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der ſechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweiſe die Klaſſenſteuer während zweier Monate erlaſſen werde.

Berlin, den 6ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminiſter General der Infanterie v. Hake
und den Finanzminiſter v. Motz.

(No. 1239.)

Digitized by Google

(No. 1239.) Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der ſchleſiſchen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. betreffend. Vom 9ten März 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778. von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, ſeit jener Zeit regelmäßig mit gutem Erfolge geſchehenen und von Uns bereits mittelſt Order vom 21ſten Februar 1825., an die Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz, ſowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorſchrift der ſchleſiſchen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. von einer jeden Bergbau-Gewerkſchaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Frei-Kure entſtanden ſind, machen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt:

> daß die Einkünfte aus den in der ſchleſiſchen Bergordnung §§. 1. und 2. Cap. XXXI. beſtimmten Kirchen- und Schul-Kuxen, wie bisher geſchehen, ſo auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes beſonders zu berechnen oder zur Dispoſition zu ſtellen, ſondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Beſten der Berg-Knappſchafts-Genoſſen und deren Kinder, ohne Unterſchied der Konfeſſion, auch an ſolchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kure nicht Statt gefunden hat.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten März 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 7.

(No. 1240.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meiſenheim zu einem Verbande mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländiſchen Weine und Taback betreffend. Vom 31ſten Dezember 1829.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen, haben in der Abſicht, die wechſelſeitigen Vortheile eines freien Verkehrs, deſſen Herſtellung den neuerlich zwiſchen Preußen und andern deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich-Heſſiſchen Ober-Amts Meiſenheim ſowohl zu den Provinzen der Preußiſchen Monarchie als auch in deſſen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutſchen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten laſſen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande ꝛc.;

(Ausgegeben zu Berlin den 22ſten April 1830.)

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen:

Höchſt-Ihren dirigirenden wirklichen Geheimen Rath und Präſidenten aller Landes-Kollegien, Carl Friedrich Ibell, des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe Ritter und des Königlich-Hannöverſchen Guelphen-Ordens Kommandeur,

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Vom 1ſten Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Ober-Amte Meiſenheim dem Verbande der weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zoll-Syſteme beitreten, wie ſolches in den gedachten Preußiſchen Provinzen durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818. und die ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen feſtgeſetzt worden iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Deklarationen weiter beſtimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf werden zugleich in Anſehung des Salz-Verkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, ſo wie auch von inländiſchem Taback und Wein, in Uebereinſtimmung mit den desfalls in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, ſolche Verfügungen ergehen laſſen, als erforderlich ſind, um auch in Anſehung dieſer Erzeugniſſe eine völlige Gleichſtellung zwiſchen dieſen Provinzen und dem Ober-Amte Meiſenheim in Anſehung des innern Verkehrs und der Verhältniſſe zu den öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu laſſen.

Artikel 2.

Die Art und Weiſe der Verkündigung der diesfälligen Geſetze in dem Ober-Amte Meiſenheim, die mit derſelben übereinſtimmende Einrichtung der Verwaltung, insbeſondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, die Beſtimmung und Errichtung eines Neben-Zollamts bei der Stadt Meiſenheim, die Einführung der Königlich-Preußiſcher Seits zu überneh-

nehmenden Salz-Regie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Eſſig, Wein und Taback, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behuf zu ernennenden Kommiſſarien, feſtgeſetzt und in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Zoll- und Steuerbeamten im Ober-Amte Meiſenheim, namentlich die Einnehmer und Grenzaufſeher, ſollen von dem Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuerdirektor in Köln ernannt, für beide Landesherren vor dem Juſtiz-Ober-Amte Meiſenheim verpflichtet und mit Anſtellungs-Zeugniſſen verſehen werden.

Bei ſeinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirektor beſonders auf ſolche Subjekte Rückſicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe angeſtellten Beamten werden gleich den ausſchließlich Preußiſchen Beamten derſelben Kathegorie beſoldet, die Grenzaufſeher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußiſchen Kaſſen, und ſtehen in allen Dienſtangelegenheiten, insbeſondere auch in Abſicht der ganzen Dienſtdisziplin unter den Preußiſchen Ober-Beamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienſtes beſorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienſtvergehen, wegen welcher gegen ausſchließlich Preußiſche Beamte derſelben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig ſeyn würde, ſind die Zoll- und Steuerbeamten im Oberamt Meiſenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch ſteht auch im Falle ſolcher gerichtlichen Unterſuchungen dem Preußiſchen Provinzial-Steuerdirektor das Recht zu, jene Zoll- und Steuerbeamten vom Amte zu ſuspendiren.

Artikel 4.

Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meiſenheim verübten Zoll- und Steuervergehen ſollen, in ſofern gegen die nach vorgängiger

Digitized by Google

ſummariſcher Unterſuchung erfolgte Entſcheidung des Haupt=Zollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Landgräflichen Juſtiz=Oberamte zu Meiſenheim zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

In Abſicht der gegen die Erkenntniſſe dieſer Gerichtsſtelle zuläſſigen *Rechts*mittel iſt man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derſelben bei der Landgräflichen Landes=Regierung 1ſter Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dermalen beſtehenden Appellations=Inſtanz des Oberamts Meiſenheim Statt finden ſoll.

Artikel 5.

Die Königlich=Preußiſche Regierung verſpricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und andern Erträgniſſen, welches durch die in vorſtehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meiſenheim mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Syſteme der Zölle, ingleichen der vom Salze und von den in dieſem Vertrage beſtimmten inländiſchen Erzeugniſſen zu erhebenden Abgaben den Preußiſchen Kaſſen zufließen wird, den Landgräflich=Heſſiſchen Kaſſen überweiſen zu laſſen und zwar dergeſtalt, daß von denjenigen in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und in dem Oberamte Meiſenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der Preußiſchen Kaſſen auf einen Mitgenuß Anſpruch machen kann, der Antheil derſelben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Ober=Amts zu der der weſtlichen Preußiſchen Provinzen und der andern in Abſicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denſelben gehörigen ſouverainen Beſitzungen deutſcher Bundesſtaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Artikel 6.

Von allen für Seine Durchlaucht den ſouverainen Landgrafen und Höchſt=Dero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarſchalls=Atteſten über das gemeinſchaftliche Neben=Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, ſondern blos notirt und bei der nächſten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 7.

Digitized by Google

Artikel 7.

Alle in Folge überwieſener Zoll= und Steuer=Vergehen in dem Ober=Amte Meiſenheim angefallene Geldſtrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten=Antheils, dem Landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs= und Strafverwandlungs=Rechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Perſonen iſt Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht überlaſſen. Der Straf=Erlaß kann jedoch nicht auf den Denunzianten=Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenſeitig ein völlig freier Verkehr zwiſchen dem Ober=Amte Meiſenheim und den weſtlichen Preußiſchen Provinzen Statt, mit folgenden Ausnahmen:

A) In den Preußiſchen Städten, wo Mahl= und Schlachtſteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, iſt dieſe Abgabe auch von den aus Meiſenheim eingebrachten Gegenſtänden wie von den gleichartigen Preußiſchen Erzeugniſſen zu entrichten.

B) Den Abgaben, welche von gewiſſen inländiſchen Erzeugniſſen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine beim Einbringen in dieſelbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenſtände derſelben Art, welche aus dem Ober=Amt Meiſenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preußiſche Gemeine und umgekehrt aus den weſtlichen Preußiſchen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Ober=Amts Meiſenheim eingeführt werden.

Artikel 9.

Die für Landgräfliche Unterthanen des Ober=Amts Meiſenheim mit der Poſt ankommenden Waaren ſollen gleichen Begünſtigungen und Beſchränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen beſtimmt ſind.

Artikel 10.

Was hier oben (Artikel 8.) in Abſicht der völligen Freiheit des gegenſeitigen Verkehrs im Allgemeinen feſtgeſetzt worden, findet insbeſondere auch ſeine An=

Digitized by Google

Anwendung auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen beſuchen, oder Arbeit ſuchen, dergeſtalt daß dieſelben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derſelben Art unterworfen ſind.

Artikel 11.

In Abſicht des Verkehrs und Gewerbbetriebes zwiſchen dem Ober-Amte Meiſenheim und den öſtlichen Preußiſchen Provinzen kommen gegenſeitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Anſehung der aus dem Amte Meiſenheim in die gedachten öſtlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche zwiſchen dieſen und den weſtlichen Preußiſchen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichſtellung mit den Unterthanen der weſtlichen Preußiſchen Provinzen, rückſichtlich des Verkehrs und Gewerbbetriebes, wird den Einwohnern des Ober-Amts Meiſenheim gegenſeitig in Beziehung zu allen mit der Preußiſchen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutſchen Bundesſtaaten zu Statten kommen, insbeſondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Heſſen, zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwiſchen Preußen und dieſen Staaten geſchloſſenen Zoll- und Handels-Verträge.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1835. feſtgeſetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo wird derſelbe als ſtillſchweigend bis zum Ende des Jahres 1840. verlängert angenommen.

Artikel 13.

Vom 1ſten Januar 1835. an ſoll das Landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwiſchen den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und dem Großherzogthum Heſſen beſteht, in der Art vereinigt werden, daß das

das gedachte Amt in Abſicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollweſens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Heſſen treten wird, über welches man dermalen in Abſicht des Ober-Amts Meiſenheim zu den weſtlichen Preußiſchen Provinzen übereingekommen iſt.

Die näheren Beſtimmungen jener Vereinigung ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen zwiſchen den Großherzoglichen und Landgräflichen Heſſiſchen Staats-Regierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommiſſarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines Königlich-Preußiſchen Kommiſſarii bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834. feſtgeſetzt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die Landgräflich-Heſſiſche Regierung in Folge des Caſſeler Traktats vom 24ſten September 1828. für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlaſſung noch vor dem 1ſten Januar 1835. aufhören für dieſelbe verbindlich zu ſeyn, ſo wird von dieſem früher eintretenden Zeitpunkte an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Verbande auf die hier übereingekommene Weiſe Statt finden.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geſchehen Berlin, den 31ſten Dezember 1829.

(L. S.) (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Carl Friedrich Ibell.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen unterm 2ten März d. J. und von Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen von Heſſen unterm 9ten Januar d. J. ratifizirt und die diesfälligen Urkunden ſind am 31ſten März d. J. zu Frankfurt a. M. gegenſeitig ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 8.

(No. 1241.) Staats-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürſtenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha, haben in der Abſicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, deſſen Herſtellung den neuerlich zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürſtenthums Lichtenberg zu den weſtlichen Preußiſchen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten laſſen und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen,

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe am weißen Bande u. ſ. w.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha,

Höchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Habermann, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, ſoll, unbeſchadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha, ein Verein des Fürſtenthums Lichtenberg mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme Statt finden, wie ſolches in den gedachten Preußiſchen Provinzen durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818., deſſen Grundſätze ohne beſondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden ſollen, und die ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen feſtgeſetzt worden

(Ausgegeben zu Berlin den 22ſten Mai 1830.)

Digitized by Google

worden iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter beſtimmt werden wird.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Anſehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinſtimmung mit den desfalls in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, ſolche Verfügungen ergehen laſſen, als erforderlich ſind, um auch in Anſehung dieſer Erzeugniſſe eine völlige Gleichſtellung zwiſchen dieſen Provinzen und dem Fürſtenthum Lichtenberg, in Anſehung des innern Verkehrs und der Verhältniſſe zu den öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu laſſen.

Artikel 2.

Die Art und Weiſe der Abfaſſung und Verkündigung der diesfälligen Geſetze in dem Fürſtenthume Lichtenberg, die mit demſelben übereinſtimmende Einrichtung der Verwaltung, insbeſondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, ſoll, im gegenſeitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Kommiſſarien, angeordnet werden.

Artikel 3.

Die Herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Beſetzung der in dem Fürſtenthum Lichtenberg zu errichtenden Herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erforderlichen Grenzaufſeherſtellen Sorge zu tragen. Die von derſelben hiezu deſignirten Perſonen haben ſich bei dem Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn ſie in ſolcher tüchtig befunden worden, ihre Anſtellung und Verpflichtung zu gewärtigen.

Die auf dieſe Weiſe angeſtellten Beamten werden gleich den ausſchließlich Preußiſchen Beamten derſelben Kathegorie beſoldet, die Grenzaufſeher auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Haupt-Zollamts-Kaſſe.

In allen Dienſtangelegenheiten, insbeſondere auch in Abſicht der Dienſt-Disziplin, ſtehen die in dem Fürſtenthum Lichtenberg angeſtellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufſeher unter dem Preußiſchen Ober-Kontroleur und denjenigen Preußiſchen Behörden, welche ſonſt noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienſtes beſorgen.

Dagegen ſind dieſelben in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienſtvergehen, wegen welcher gegen ausſchließlich Preußiſche Beamte derſelben Kathegorie, eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig ſeyn würde, den Herzoglichen Gerichten unterworfen.

Art. 4.

Artikel 4.

Die Herzogliche Regierung iſt befugt, bei den Zoll- und Steuerämtern in dem Fürſtenthum Lichtenberg außerordentliche Kaſſenviſitationen durch einen ihrer Beamten vornehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem Preußiſchen Provinzialſteuer-Direktor Abſchrift mittheilen zu laſſen und auf die Abſtellung der Unordnungen, welche etwa bei einer ſolchen Gelegenheit entdeckt werden, in geeigneter Art einzuwirken.

Artikel 5.

Die von den Herzoglichen Unterthanen in dem Fürſtenthume Lichtenberg verübten Zoll- oder Steuervergehen, ſollen, inſoferne gegen die, nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung erfolgte adminiſtrative Entſcheidung, auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Herzoglichen Landesgerichte zu St. Wendel zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen die Erkenntniſſe dieſes Gerichts zuläſſigen Rechtsmittel werden, nach Maaßgabe der Rechtsbeſchwerde, bei dem Herzoglichen Appellationsgerichte zu St. Wendel, oder dem Herzoglichen Reviſionsgerichte zu Coburg, verhandelt und entſchieden werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Unterſuchungen das Intereſſe der gemeinſchaftlichen Verwaltung durch einen beſonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

Artikel 6.

Die Königlich-Preußiſche Regierung verſpricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorſtehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürſtenthums Lichtenberg mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme, ingleichen von den, von vorgedachten inländiſchen Erzeugniſſen zu erhebenden Abgaben, den Preußiſchen Kaſſen zufließen wird, den Herzoglich-Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Kaſſen überweiſen zu laſſen und zwar dergeſtalt, daß von denjenigen in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und in dem Fürſtenthume Lichtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die Herzogliche Regierung wegen der aus ihrem Beitritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preußiſchen Kaſſen auf einen Mitgenuß Anſpruch machen kann, der Antheil derſelben, nach dem Verhältniſſe der Seelenzahl des Fürſtenthums zu der der weſtlichen Preußiſchen Provinzen, berechnet und baar gewährt wird.

Artikel 7.

Von allen für Seine Herzogliche Durchlaucht und Höchſtdero Hofhaltung mit Herzoglichen Ober-Marſchallamts-Atteſten in das Fürſtenthum Lichtenberg eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, ſondern nur notirt und bei der nächſten Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürſtenthume Lichtenberg verurtheilten Perſonen, iſt Seiner Herzoglichen Durchlaucht überlaſſen. Der geſetzmäßige Antheil des Denunzianten iſt kein Gegenſtand des Straferlaſſes.

Artikel 9.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, findet zwiſchen den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und dem Fürſtenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen Statt:

A. die Einfuhr des Salzes aus dem Fürſtenthume Lichtenberg in die weſtlichen Preußiſchen Provinzen und aus dieſen in jenes iſt verboten. Jedoch wird die Königlich-Preußiſche Regierung den freien Eingang derjenigen Salz-Quantitäten geſtatten, welche, in Folge eines, zwiſchen der Herzoglichen Regierung zu St. Wendel und der dortigen Herzoglichen Salzfaktorei beſtehenden Pacht-Vertrages, in das Fürſtenthum Lichtenberg, dem Bedarfe angemeſſen, eingeführt werden.

B. Das Einbringen der Spielkarten iſt in derſelben Weiſe verboten. Da indeſſen in dem Fürſtenthume Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, ſo wird die Königlich-Preußiſche Regierung eine, dem Bedürfniſſe der Einwohner entſprechende, Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürſtenthum eingehen laſſen, deren nähere Beſtimmung, ſo wie auch die desfalls anzuordnende Kontrolle, beſonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürſtenthume Lichtenberg in eine der Preußiſchen Städte, wo Mahl- und Schlachtſteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, iſt dieſe Abgabe eben ſo, wie von den gleichartigen Preußiſchen Erzeugniſſen zu entrichten.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewiſſen inländiſchen Erzeugniſſen für Rechnung einer Stadt, oder Kommune bei dem Einbringen in dieſelbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derſelben Art, welche aus dem Fürſtenthume Lichtenberg in eine, zu jener Erhebung befugte Preußiſche Kommune, oder umgekehrt aus den weſtlichen Preußiſchen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürſtenthums Lichtenberg eingeführt werden.

Artikel 10.

Die für die Herzoglichen Unterthanen in dem Fürſtenthume Lichtenberg mit der Poſt ankommenden Waaren, ſollen gleichen Begünſtigungen und Beſchränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen beſtimmt ſind.

Digitized by Google

Artikel 11.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags ſoll von Unterthanen der weſtlichen Preußiſchen Provinzen und des Fürſtenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derſelben Art unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, berechtigt ſind, auch ſich als Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich ſollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 9. erwähnten Beſchränkungen, die Unterthanen in den beiderſeitigen Landestheilen, ihre Waaren, frei von Abgaben, auf die Märkte bringen können und hierzu einer beſonderen Konzeſſion, oder Legitimation, oder eines Gewerbſcheins für dieſen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 12.

In Abſicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwiſchen dem Fürſtenthume Lichtenberg und den öſtlichen Preußiſchen Provinzen, kommen gegenſeitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Anſehung der aus dem Fürſtenthume Lichtenberg in die gedachten öſtlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche zwiſchen dieſen und den weſtlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichſtellung mit den Preußiſchen Unterthanen rückſichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs, wird den Einwohnern des Fürſtenthums Lichtenberg auch gegenſeitig in Beziehung zu allen mit der Preußiſchen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutſchen Bundesſtaaten, insbeſondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Heſſen, imgleichen zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwiſchen Preußen und dieſen Staaten geſchloſſenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schluſſe des Jahres 1841. feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes von der einen, oder der andern Seite keine Aufkündigung, ſo ſoll er abermals auf zwölf Jahre und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden.

Digitized by Google

Dieſer Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations = Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geſchehen zu Berlin, am 6ten März 1830.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ernſt Habermann.

Vorſtehender Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 7ten April 1830. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg = Gotha am 13ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1242.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten März 1830., betreffend die Aufhebung der in einem Theile des ſtandesherrlichen Gebiets Solms = Braunfels noch beſtehenden Vorſchrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Da von den Eingeſeſſenen der Bürgermeiſterei Braunfels = Schöffengrund die Aufhebung der in einem Theile des ſtandesherrlichen Gebiets Solms = Braunfels auf den Grund der Verordnung vom 29ſten Auguſt 1786. noch beſtehenden Vorſchrift, nach welcher bei jeder Verehelichung ein Ehevertrag errichtet werden muß, nachgeſucht iſt, und der Fürſt zu Solms = Braunfels dieſem Geſuche ſich angeſchloſſen hat, ſo ſetze Ich, nach dem Antrage des Staatsminiſteriums auf deſſen Bericht vom 12ten d. M., die gedachte Vorſchrift hierdurch außer Kraft und beſtimme, daß es, bis zur definitiven Anordnung über die dortige Geſetzgebung, hinſichtlich der Ehepakten bei den allgemeinen Vorſchriften des Solmsſchen Landrechts ſein Bewenden behalten ſoll. Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 28ſten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1243.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten April 1830. über die Ausſchließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in den Unterſuchungen über Anfertigung, Verfälſchung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und ſonſtigen zum öffentlichen Umlauf vom Staate beſtimmten Papieren, das Wohl des letzteren gefährden kann, ſo beſtimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 31ſten März c., daß in Fällen dieſer Art die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen und dabei eben ſo verfahren werden ſoll, wie dieſes in Meiner Verordnung vom 31ſten Januar 1822. bereits in Anſehung der Vergehen gegen die Sitten vorgeſchrieben iſt. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter, General der Infanterie Graf von Lottum
und Graf von Danckelman.

(No. 1244.)

(No. 1244.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten April 1830., den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbene Rechte evangeliſcher Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten d. Mts. habe Ich erſehen, daß einzelne evangeliſche Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfeſſions-Wechſel enthält, derſelben beizutreten Bedenken tragen, weil ſie befürchten, in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt ſeyn ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeinde, imgleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben dieſe Meine Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30ſten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 9.

(No. 1245.) Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da in den am linken Rheinufer belegenen Theilen Unſerer weſtlichen Provinzen, hinſichtlich der Ausübung des Jagdrechts, mehrere von einander abweichende Beſtimmungen befolgt werden, und es nothwendig iſt, dieſe Ungleichheit abzuſtellen; ſo verordnen Wir, unter Aufhebung der Verfügungen des Nieder- und Mittelrheiniſchen Gouvernements vom 18ten Auguſt und 22ſten September 1814., der Oeſterreichſchen und Baierſchen gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion vom 23ſten Juli 1814. und 21ſten September 1815., der Franzöſiſchen Geſetze vom 11ten Auguſt 1789. und 30ſten April 1790., ſoweit dieſe Verfügungen und Geſetze die Ausübung des Jagdrechts und die Ertheilung der Waffenſcheine betreffen, ferner unter Aufhebung der Dekrete über die Waffenſcheine vom 11ten Juli 1810. und 4ten Mai 1812., ſo wie aller übrigen wegen Ausübung des Jagdrechts und wegen der Waffenſcheine noch beſtehenden allgemeinen und beſonderen Vorſchriften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſterii, nach Anhörung Unſerer Rheiniſchen Provinzialſtände, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für die erwähnten Landestheile Folgendes:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer hat das ausſchließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieſes Rechts wird aus Rückſicht auf die öffentliche Sicherheit Beſchränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1830.)

Digitized by Google

§. 2.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Beſtimmungen nicht beſonders ausgenommenen Grundſtücken jeder Gattung, einſchließlich der Domainen=, Feld= und Forſt=Grundſtücke unter Dreihundert Morgen im Zuſammenhange, ſoll in gemeinſchaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbeſitzer verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt in der Regel öffentlich an den Meiſtbietenden. Doch ſoll den Jagdvorſtänden geſtattet ſeyn, die Verpachtung auch aus freier Hand an diejenigen Grundeigenthümer eintreten zu laſſen, welche nach dem §. 8. zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundſtücken befugt ſind.

§. 3.

Die gemeinſchaftlichen Jagdbezirke ſollen zwar in der Regel dieſelben Grenzen haben, wie die Gemeinebezirke. Es ſoll aber den Kommunalbehörden überlaſſen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeinebezirke zu einem Jagd=Bezirke zu vereinigen, oder einzelne Theile eines Gemeinebezirks anderen Gemeinebezirken zuzulegen, in welchen Fällen der zur Vertheilung des Pachtzinſes unter die verſchiedenen Gemeinen anzuwendende Maaßſtab nach den Umſtänden feſtzuſetzen iſt. Auch ſollen die Kommunalbehörden, jedoch nur unter Genehmigung des Landraths, aus dem Banne einer Gemeine mehrere für ſich *beſtehende* Jagdbezirke bilden können. Endlich ſoll es zuläſſig ſeyn, die Jagd auf Domainen=, Feld= und Forſtgrundſtücken von Dreihundert oder mehreren Morgen zuſammenhängenden Flächeninhalts zu den Gemeine=Jagdpachtbezirken abzugeben und dagegen Grundſtücke, welche zu dieſen Bezirken gehören, auf die Dauer der Pachtzeit, hinſichtlich der Jagd, zu Unſeren Königlichen Jagdrevieren zu ziehen, wenn daraus ein gegenſeitiger Vortheil zu hoffen iſt, und darüber eine Vereinigung der Regierungen mit den Kommunalbehörden zu Stande kommt. Die Beſchlüſſe über die nach den vorſtehenden Beſtimmungen nachgelaſſenen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke ſollen jedoch jedesmal höchſtens für einen Zeitraum von Zwölf Jahren gültig ſeyn.

§. 4.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeine=Kaſſe gezahlt, demnächſt aber den betheiligten Grund=Eigenthümern unverkürzt in der Art gewährt, daß der Betrag deſſelben, nach Befriedigung der Forſtkaſſe für deren Antheil wegen mitverpachteter Forſtgrundſtücke, zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer, deren Grundſtücke in der Verpachtung begriffen ſind, nach dem Verhältniſſe des Flächen=Inhalts dieſer Grundſtücke, von den nach dem Grundſteuerfuße aufzubringenden Abgaben abgeſetzt wird.

§. 5.

Die Regierungen haben allgemeine nur die nothwendigen polizeilichen Rückſichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen und dem Miniſterium

des

des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Dieſen allgemeinen Bedingungen werden von den Jagd-Vorſtänden beſondere nach den Ortsverhältniſſen zu beſtimmende Bedingungen hinzugefügt. Ausländer, Perſonen, die wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs beſtraft oder deshalb in Unterſuchung befangen ſind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil, des Rechts Waffen zu führen, verluſtig erklärt, oder unter Aufſicht der Polizei geſtellt worden, ſind als Jagdpächter nicht zuzulaſſen. Perſonen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeſchloſſen ſind, aber durch ihre perſönlichen Verhältniſſe nicht hinreichende Sicherheit geben, müſſen genügende Bürgſchaft gewähren.

§. 6.

Den Jagd-Vorſtänden ſoll auch nachgelaſſen ſeyn:

a) die Jagd in dem gemeinſchaftlichen Jagdbezirke, ohne Verpachtung, für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer durch einen verpflichteten Jäger beſchießen zu laſſen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 4. verordnet worden, zu Theil wird;

b) die Ausübung der Jagd in dem gemeinſchaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu laſſen;

c) einzelnen betheiligten Grundeigenthümern auf ihren Antrag zu geſtatten, ihre Grundſtücke von der gemeinſchaftlichen Jagdbenutzung auszuſchließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in dieſem Falle, mit Entſagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, ruhen zu laſſen; wobei jedoch (mit Ausnahme des im §. 9. enthaltenen Falles) den Jagd-Vorſtänden die Entſcheidung, ob einem ſolchen Antrage einzelner Grundbeſitzer nachzugeben iſt, lediglich überlaſſen bleiben ſoll.

§. 7.

Auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen u. ſ. w. oder durch mit Waſſer gefüllte Gräben gehörig umſchloſſenen Grundſtücken, imgleichen auf den Seen, Teichen und Inſeln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigenthümern, ohne daß ſie der in §. 2. enthaltenen Beſchränkung unterworfen ſind.

§. 8.

Auf gleiche Weiſe ſoll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern zuſtehen:

a) auf ſolchen Beſitzungen, welche einen Flächenraum von Dreihundert Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundſtück unterbrochenem Zuſammenhange einnehmen;

Digitized by Google

b) ohne Rückſicht auf die Größe des zuſammenhängenden Flächenraums, auf ſolchen eigenthümlichen Beſitzungen, auf welchen ſie ſelbſt oder ihre Vorfahren aus derſelben Familie vor dem Jahre 1798. die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, welches ſo lange fortdauert, als daſſelbe Grundſtück im Beſitz dieſer Familie bleibt.

Den zu a. und b. gedachten Grundeigenthümern iſt jedoch unbenommen, ſich mit ihren vorſtehend bezeichneten Grundſtücken dem gemeinſchaftlichen Jagdbezirke anzuſchließen, wenn ſie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 9.

Die Eigenthümer ſolcher iſolirt belegenen Höfe, bei denen die Bedingungen des §. 8. nicht eintreten, ſollen dennoch die Wahl haben, ob ſie ſich mit denjenigen Grundſtücken, welche zuſammenhängend einen ſolchen Hof ganz oder theilweiſe umſchließen, mithin nicht im Gemenge mit andern Grundſtücken liegen, den gemeinſchaftlichen Jagdbezirken anſchließen, oder mit Entſagung ihrer Theilnahme an dem Jagdertrage, die Ausübung ihres Jagdrechts auf jenen Grundſtücken auf gewiſſe Zeit ruhen laſſen wollen.

§. 10.

Den Eigenthümern ſolcher Grundſtücke, welche von größeren Waldungen ganz oder größtentheils eingeſchloſſen ſind, ſoll, inſofern die einſchließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zuſammenhange über Dreitauſend Morgen, und die eingeſchloſſenen Grundſtücke nicht Dreihundert Morgen zuſammenhängenden Flächenraum haben, freigeſtellt ſeyn, ihre dergeſtalt ganz oder größtentheils eingeſchloſſenen Grundſtücke von dem gemeinſchaftlichen Jagdbezirke auszunehmen, wenn ſie:

a) entweder die Ausübung der Jagd auf jenen Grundſtücken vertragsweiſe dem Eigenthümer der größeren Waldung überlaſſen, in welchem Falle ihnen das Pachtgeld ausſchließlich verbleibt;

b) oder erklären, das Jagdrecht auf gewiſſe Zeit ruhen laſſen zu wollen.

c) Inſofern dieſelben von der einen oder der andern Befugniß nicht Gebrauch machen, gehören jene Grundſtücke zu den gemeinſchaftlichen Jagdbezirken.

Der Beſchluß darüber, welcher der drei bezeichneten Fälle eintreten ſoll, ſteht jedem einzelnen Eigenthümer wegen ſeines ganz oder größtentheils eingeſchloſſenen Grundſtücks zu, wenn daſſelbe mit anderen zu gleicher Befugniß geeigneten Grundſtücken nicht im Zuſammenhange liegt. Findet aber ein ſolcher Zuſammenhang ſtatt, ſo ſollen die ſämmtlichen Eigenthümer der eingeſchloſſenen unter ſich zuſammenhängenden Grundſtücke eine Korporation bilden, die nach Stimmenmehrheit der Mitglieder darüber beſchließt, welcher der erwähnten drei Fälle

An=

Anwendung finden ſoll. Die Stimmen werden hiebei nach dem Flächeninhalt der betheiligten Grundſtücke gezählt.

§. 11.

In Gemäßheit Unſerer Orders vom 21ſten Januar 1812. und 9ten Juni 1821., welche, ſoweit ſie hieher gehören, der gegenwärtigen Verordnung beigefügt ſind, dürfen die Grundeigenthümer innerhalb der Feſtungswerke und in einem Umkreiſe von Achthundert Schritten oder Einhundert und Sechszig Preußiſchen Ruthen vom Fuße des Glacis jeder Feſtung und ihrer ſämmtlichen Außenwerke, wie auch in gleichen Umkreiſen um die Luft-Pulver-Magazine, die Jagd nicht ausüben. Allgemeine Rückſichten gebieten es, die Ausübung der Jagd in den bezeichneten Grenzen nur dem Feſtungs-Kommandanten zu geſtatten. So wie bisher ſchon den jagdberechtigten Grundeigenthümern vollſtändige Entſchädigung für dieſen Verluſt ihres Jagdrechts zu Theil geworden iſt, ſo ſoll es auch ferner in vorkommenden Fällen gehalten werden.

§. 12.

Statt der bisher erforderlichen, mit einer Abgabe belaſteten, hierdurch abgeſchafften Waffen- und Jagd-Scheine, wird Jedem, welcher ſich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweiſet, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreiſes ein Legitimations-Schein ertheilt, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Ein Formular ſoll dafür vorgeſchrieben und darin die Zeit und der Umfang des Jagd-Bezirks, für welchen der Jagdſchein gültig iſt, angegeben werden. Auch die Jäger, inſofern deren Annahme nachgegeben iſt, erhalten dergleichen Legitimations-Scheine. Unſere Forſtbedienten, Perſonen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundſtücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Perſonen mitgenommen werden, bedürfen derſelben nicht.

§. 13.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbeſitzer des nach dem §. 3. gebildeten gemeinſchaftlichen Jagdbezirks durch einen Jagd-Vorſtand vertreten, dem in Beziehung auf dieſe Angelegenheiten diejenigen Rechte zuſtehen, welche den Vertretern der Gemeine beigelegt ſind, oder künftig werden beigelegt werden. Dafern ſich unter den Gemeine-Vertretern wenigſtens ſechs Beſitzer ſolcher Grundſtücke befinden, auf welchen die Jagd durch gemeinſchaftliche Benutzung auszuüben iſt, ſo ſollen dieſe ſämmtlichen Beſitzer den Jagd-Vorſtand bilden. Wenn aber die gedachte Zahl nicht unter den Gemeine-Vertretern vorhanden iſt, ſo ſollen die Grundbeſitzer, auf deren Grundſtücken die Jagd gemeinſchaftlich auszuüben iſt, berechtigt ſeyn, einen beſonderen Jagd-Vorſtand von ſechs Perſonen aus ihrer Mitte zu wählen. Dieſe Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Digitized by Google

Die Ausführung der Beſchlüſſe des Jagd-Vorſtandes und die hierbei vorkommenden Geſchäfte hat die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu beſorgen.

§. 14.

Wenn die jetzt beſtehenden Jachtpacht-Kontrakte mit den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Widerſpruche ſtehen, ſo ſind ſolche, inſofern nach dem Inhalte derſelben eine Kündigung zuläſſig iſt, ſofort aufzukündigen.

Iſt aber eine Kündigung nicht vorbehalten, ſo kann die Ausführung der Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung erſt nach Ablauf ſolcher Kontrakte eintreten.

§. 15.

Bis dahin, daß die jetzt beſtehenden jagdpolizeilichen Vorſchriften durch eine von Uns beabſichtigte Jagdordnung anderweit beſtimmt ſeyn werden, bleiben jene Vorſchriften in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtige Verordnung ausfertigen laſſen, und ſolche Höchſteigenhändig vollzogen.

Gegeben Berlin, den 17ten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. von Schuckmann.
Graf von Danckelmann. von Motz.

Beglaubigt:
Frieſe.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Feſtungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 30ſten November v. J. mit Rückſicht auf die zwiſchen dem Miniſterio des Innern, dem General-Major von Scharnhorſt und der Sektion im Finanz-Miniſterio für Domainen und Forſten ſchon früher über dieſen Gegenſtand Statt gehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes beſtimmen:

Innerhalb den Feſtungswerken und in einem Umkreiſe von 800 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Feſtung und ihren ſämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreiſen um die Luft-Pulver-Magazine, ſoll nur allein der Kommandant derſelben die Jagd auszuüben berechtigt ſeyn, und zwar dergeſtalt, daß

daß derſelbe die Ausübung der Jagd ohne ſein Beiſeyn nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Offizier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Intereſſe an die Feſtung nehmen, ſoll geſtatten können, und nur in deren oder ſeiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairperſonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieſer Vorſchrift der Feſtung oder einem Theile derſelben erwächſt, iſt Mir der Kommandant derſelben perſönlich reſponſable.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieſes Bezirks Grundſtücke beſitzen, kann die Ausübung der Jagd auf ſelbigen nicht geſtattet, ſondern es muß wegen Abtretung dieſer Gerechtigkeit an die Kommandantur der Feſtung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da ſie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen erſten Kommandanten ſeyn wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Feſtungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird dieſe Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einſchluß ſämmtlicher Außenwerke und Luft-Pulver-Magazine eingeſchränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, inſofern ſich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Beſitz derſelben ſetzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorſtehenden Beſtimmungen der Kommandant einer Feſtung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt iſt, müſſen genau abgeſteckt, und durch Jedermann ſichtbare und der Vernichtung ſo leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten die nöthigen protokollariſchen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Regiſtratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die obigen Beſtimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit ſich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Feſtung dem Kommandanten überlaſſen bleiben muß, welche anderweite Beſtimmungen er hierunter den Umſtänden angemeſſen findet ꝛc.

Berlin, den 21ſten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheimen Staatsräthe Sack und Oberſt v. Hake.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht ſetze Ich hierdurch feſt, daß alle Beſtimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21ſten Januar 1812. über die Jagdbenutzung bei den Feſtungswerken angeordnet habe, auf alle Feſtungen im ganzen Umfange der Monarchie, alſo auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Feſtungen in Anwendung kommen ſollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieſer Anordnung zu veranlaſſen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Miniſterien des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 10.

(No. 1246.) Börſenordnung für die Korporation der Kaufmannſchaft zu Elbing. Vom 24ſten April 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, für die durch das Statut vom 30ſten April 1824. konſtituirte Korporation der Kaufmannſchaft zu Elbing eine Börſenordnung zu erlaſſen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börſe iſt die unter Genehmigung des Staats gebildete Verſammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und anderen Perſonen zur Erleichterung des Betriebes kaufmänniſcher Geſchäfte aller Art.

§. 2.

Die Börſenverſammlungen ſollen in dem der Korporation der Kaufmannſchaft gehörigen Börſenhauſe gehalten werden.

§. 3.

Die Börſe iſt zwar ein der Korporation der Kaufmannſchaft zunächſt angehöriges Inſtitut, indeſſen ſoll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem Statut für die Korporation vom 30ſten April 1824. zu der letzteren nicht gehört, in ſofern derſelbe die weiter unten §. 6. angeordneten Beiträge zahlt, ſo wie überhaupt Jedermann, jedoch mit den im §. 4. und 5. folgenden Beſchränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börſenverſammlungen zuſtehen.

§. 4.

Ausgeſchloſſen von den Börſenverſammlungen ſind:

1) Perſonen weiblichen Geſchlechts;
2) Perſonen, welche erweislich nicht des Handels, ſondern anderer demſelben fremden Zwecke wegen ſich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, ſo wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmänniſche Rechte, welche in Konkurs gerathen ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln.

Die Ausſchließung ſolcher Perſonen dauert ſo lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt iſt, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefun- den

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1830.)

Digitized by Google

den oder durch längere Befriſtung beruhigt ſind; es wäre denn, daß die Aelteſten der Kaufmannſchaft, wenn ſie ſich überzeugt haben, daß die Inſolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeſchloſſenen den Zutritt ſchon früher ausdrücklich geſtatten.

4) Alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügeriſche Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälſchung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterſchriften, der abſichtlichen Verbreitung falſcher Münzen, oder ſonſt eines qualifizirten Betruges nach richterlichem Urtheil überwieſen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausſtrafe, mit Verluſt der kaufmänniſchen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden ſind; desgleichen wegen Verſchwendung oder Geiſtesſchwäche unter Kuratel geſetzte Perſonen.

§. 5.

Außerdem ſind die Aelteſten der Kaufmannſchaft befugt, auch anderen als den in dem §. 4. bemerkten Perſonen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börſe zu verſagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Urſache niemand ausgeſchloſſen werden ſoll.

§. 6.

Der jährliche Beitrag zu den Koſten der Börſenverſammlungen iſt auf Zwei Thaler feſtgeſetzt, wird aber nur von denjenigen Perſonen erhoben, welche in die Kathegorie der in den §§. 7—10. des Statuts vom 30ſten April 1824. erwähnten, der Korporation nicht beigetretenen, oder von derſelben (wie Höker und Viktualienhändler) ausgeſchloſſenen gehören. Der Beitrag wird in halbjährlichen Raten entrichtet.

Fremde, desgleichen Perſonen, die nicht zum Handelsſtande gehören, ſind zu keinem Beitrage verpflichtet.

§. 7.

Die Börſenverſammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 1 Uhr Mittags gehalten. Getreideproben dürfen in der Börſe nicht vor 11 Uhr ausgeſtellt werden, und Mäkler in der Börſe nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 8.

Der Verſammlung ſoll das Zeichen mit der Glocke durch einen der Börſenwächter pünktlich um 1 Uhr gegeben und der Börſenſaal ſodann geſchloſſen werden.

§. 9.

Wechſelgeſchäfte im Börſenlokale müſſen Montags und Donnerſtags um 1 Uhr beendigt ſeyn.

Dieſe Beſtimmung bleibt ſo lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Anſehung der Ankunft und des Abganges der Poſten die Aelteſten der Kaufmannſchaft zu einer Abänderung der Hauptwechſeltage veranlaſſen.

§. 10.

§. 10.

Wenn, zu Folge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abſchluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeſchloſſenen Geſchäften an der Börſe erfolgen ſollen, ſo müſſen dieſe Erklärungen von dem Theile, welcher ſich ſolche vorbehalten hat, vor 1 Uhr abgegeben werden.

§. 11.

Bei Getreideverkäufen am Börſenmarkte, welcher von den Kaufleuten von 11 bis 1 Uhr nur im Börſenſaale gehalten werden darf, gilt in ſtreitigen Fällen in Betreff des Gewichts das im Gewahrſam der Aelteſten der Kaufmannſchaft im Börſenhauſe befindliche Korngewicht.

§. 12.

Den zum Verkauf an der Börſe ausgeſtellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreidegattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns oder Speicherbodens, und mit der Namensunterſchrift des Verkäufers, worauf dann, nach geſchloſſenem Handel, bei den Worten: „Gekauft zu .....“ der Preis einzufüllen, und die Unterſchrift des Käufers beizufügen iſt. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines ſchriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkte der Börſe werden Käufe und Verkäufe nur in Laſten zu 60 Scheffeln abgeſchloſſen.

§. 13.

Der Vorſteher und die Beiſitzer der Aelteſten der Kaufmannſchaft halten, ſo wie überhaupt bei allen Verſammlungen der Kaufmannſchaft und der Aelteſten, ſo insbeſondere auch bei den Börſenverſammlungen auf Ruhe, Anſtand und Ordnung.

§. 14.

Zur beſſeren Aufrechthaltung der Ordnung an der Börſe wählen die Aelteſten der Kaufmannſchaft außerdem jährlich noch zwei Börſenkommiſſarien aus ihrer Mitte, welche während der Dauer der Börſenverſammlungen für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung und die Befolgung der in dieſem Reglement enthaltenen Vorſchriften zu wirken und über einzelne Fälle der Börſendisziplin den Aelteſten der Kaufmannſchaft zur weitern Veranlaſſung Bericht zu erſtatten haben. Ein jeder der Börſenkommiſſarien iſt befugt, Perſonen, welche die Ruhe an der Börſe durch Aufſehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weiſe ſtören, ſofort, und ohne alle Erörterung der Urſachen des Streites und der Störung, von der Börſe entfernen zu laſſen. Die Polizei iſt verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leiſten.

§. 15.

Die Börſenkommiſſarien reguliren die Kurſe von Wechſeln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, ſo wie die Preiskurante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börſe mit den betreffenden Mäklern.

Digitized by Google

§. 16.

Sie haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kurſe, ſo wie auch die Liſten der gangbaren Frachten und Preiſe richtig und dem wahren Verkehre angemeſſen feſtgeſtellt werden.

§. 17.

Die Kurſe von Wechſeln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerſtag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Poſten zu den Wechſelgeſchäften beſtimmt werden; die Preiskurante von Getreide, Holz, Aſche und allen ſonſtigen Ausfuhrartikeln, ſo wie die Seefrachten, Sonnabend und Mittwoch; und die Preiſe der Kolonial- und Gewürzwaaren jeden Sonnabend feſtgeſtellt.

§. 18.

Es iſt den Börſenkommiſſarien geſtattet, ſachkundige Kaufleute bei der Kurs-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 19.

Die Feſtſtellung geſchieht auf folgende Weiſe: Nach dem Schluß der Wechſelgeſchäfte (§. 9.) um 1 Uhr verſammeln ſich ſämmtliche Mäkler um die Börſenkommiſſarien. Dieſe erfordern von den erſteren pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige: zu welchen Kurſen Wechſel, Geldſorten, Fonds; zu welchen Preiſen Waaren aller Art; zu welchen Frachten, Schiffe zu haben geweſen ſind; was dafür geboten; und, inſofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht u. ſ. w. wirklich abgeſchloſſen worden iſt. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preiſe u. ſ. w. zu notiren ſind, erfordern, brauchen aber ſich mit ihnen in keine Diskuſſionen einzulaſſen, noch ſolche unter den anweſenden Mäklern ſelbſt zu geſtatten, ſobald ſie dieſelben für überflüſſig halten. Sie ſind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen, von den Mäklern einen ſchriftlichen Auszug aus ihren Taſchenbüchern, oder die Vorlegung der Taſchenbücher ſelbſt, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der ſolchergeſtalt nach den Angaben oder aus den Taſchenbüchern der Mäkler geſammelten Materialien beſtimmen die Börſenkommiſſarien, in Gegenwart der Mäkler u. ſ. w. die zu notirenden Kurſe, Waarenpreiſe und Frachten, worüber ein von den Mäklern mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird. In Fällen, wo die Börſenkommiſſarien ſich nicht einigen können, entſcheidet die Stimmenmehrheit, und im Fall einer Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorſtehers der Aelteſten der Kaufmannſchaft.

Bei der Regulirung der Kurſe u. ſ. w. darf niemand, außer den Börſenkommiſſarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäklern, anweſend ſeyn.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Sogleich nach geſchehener Feſtſtellung werden die Kurſe, Preiſe und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börſenkommiſſarien, auf den Grund des Kurs-Regulirungsprotokolls, in das Börſenbuch eingetragen, und zwar die Kurſe von jedem Wechſeltage; von Preiſen und Frachten aber nur die Veränderung ſeit der letzten Notirung.

§. 21.

Aus dieſem Buche laſſen die Mäkler die Preiskurante, Kurs- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken; es iſt ihnen aber die Verſendung derſelben nach andern Orten nicht erlaubt.

§. 22.

Die Kurs- und Frachtzettel und Preiskurante ſollen, in ſofern ſie mit dem, in dem §. 20. gedachten Börſenbuche, und dies mit dem Kurs-Regulirungsprotokoll, übereinſtimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entſcheidungen zur Grundlage dienen.

§. 23.

Die Mäkler ſind, bei eigener Verantwortlichkeit, verbunden, die von ihnen über abgeſchloſſene Geſchäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des Abſchluſſes des Geſchäfts, oder, wenn der Abend darüber herangekommen wäre, ſpäteſtens am folgenden Tage, zuzuſtellen.

§. 24.

Die Börſenkommiſſarien haben zunächſt darauf zu ſehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abſchließung der Geſchäfte, während der Dauer der Börſenverſammlungen und bei der Regulirung der Kurſe, Preiſe und Frachten nachkommen.

§. 25.

Derjenige Mäkler, welcher, ohne ſich bei den Börſenkommiſſarien mit erheblichen Hinderungsurſachen entſchuldigt zu haben, oder für eine gewiſſe Zeit beurlaubt zu ſeyn, aus der Börſenverſammlung wegbleibt, oder ſich ſpäter, als feſtgeſetzt iſt, einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Reichsthalern, und zwar ſollen an den Haupt-Wechſeltagen die Wechſelmäkler von Zwölf bis Ein Uhr, die anderen Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr an der Börſe gegenwärtig ſeyn. Die Abänderung dieſer Stunden bleibt den Aelteſten der Kaufmannſchaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kurſe, Preiſe und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher den Börſenkommiſſarien die Vorzeigung ſeines Taſchenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Kurs-Blätter, Preiskurante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börſenbuche nicht übereinſtimmen, wird, außer in dem nachgewieſenen Falle eines Druckfehlers, den Gerichten zur Beſtrafung überwieſen.

Digitized by Google

§. 26.

Dieſe Strafen werden von den Aelteſten der Kaufmannſchaft, auf die Anzeige der Börſenkommiſſarien, feſtgeſetzt.

§. 27.

Verordnungen und Bekanntmachungen, die zur öffentlichen Kenntniß des Handelsſtandes zu Elbing gelangen ſollen, werden an der Börſentafel befeſtigt. Dergleichen Nachrichten ſind als vollſtändig bekannt gemacht anzuſehen, wenn ſie drei auf einander folgende Börſentage, während der gewöhnlichen Börſenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börſe ausgehangen haben. Zur gewiſſeren Erreichung des Zwecks ſollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem vierzehnten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derſelben ausdrücklich eine andere Dauer des Aushanges beſtimmt.

§. 28.

Nur die Aelteſten ſind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 27. zu erlaſſen. Sie dürfen ſich aber niemals weigern, ſolchergeſtalt ſogleich bekannt zu machen, was ihnen von öffentlichen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 29.

Privatperſonen, ſie mögen Mitglieder der Korporation ſeyn oder nicht, müſſen die Anſchläge, welche ſie an der Börſe anheften zu laſſen wünſchen, dem Vorſteher zuſtellen, der die Anheftung veranlaſſen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit, oder ſelbſt die Rechtlichkeit der beabſichtigten Bekanntmachung, ſo giebt er den Anſchlag im erſten Falle an den Verfaſſer zurück, im andern Falle legt er ihn den Aelteſten zur Entſcheidung vor.

§. 30.

Die Verſteigerung von Waaren oder andern Gegenſtänden kann in dem Börſenſaale nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung der Aelteſten der Kaufmannſchaft geſchehen. Eben ſo iſt zur Benutzung des Saales zu andern Zwecken als den kaufmänniſchen Verſammlungen die beſondere Genehmigung der Aelteſten der Kaufmannſchaft erforderlich.

§. 31.

Die Schiffsabrechner ſind verpflichtet, täglich, bei Eröffnung der Börſe, eine Liſte der angekommenen und abgegangenen Schiffe, von denen ihnen die Beſorgung übertragen iſt, an der Börſe anſchlagen zu laſſen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der dortigen Gegend ſofort durch ſchriftliche Anzeige und Anſchlag zur Kenntniß der Kaufmannſchaft zu bringen.

§. 32.

Die Börſenkommiſſarien ſind insbeſondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieſer Börſenordnung zu wachen, und Vorſchläge, Anträge auf Abänderungen und Verbeſſerungen derſelben, ſobald ſie ſolche der Erfahrung oder veränderten

änderten Umſtänden angemeſſen finden, bei den Aelteſten zu machen. Indeſſen ſtehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 33.

Die Aelteſten der Kaufmannſchaft führen ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterſchriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollſtändigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, ſo fern ſie nicht ſtille Geſellſchafter ſind; und
4) der Familien- und Taufnamen derer, welchen pro cura ertheilt iſt, vollſtändig ausgeſchrieben.

Zu dem Ende ſollen alle jetzige Mitglieder der Korporation acht Tage nach Publikation dieſer Börſenordnung, alle künftige aber ſofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma oder Ausſtellung einer Prokura, eine ſchriftliche Angabe vorſtehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterſchrift, deren er ſich bedienen will, mit ſeinem vollſtändigen Namen verſehen, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß. Wer dieſe Anzeige, auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aelteſten, unterläßt, iſt in eine Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Originalprokuren hat der Sekretair der Aelteſten der Kaufmannſchaft ſofort beglaubigte Abſchrift zu nehmen, und, daß dies geſchehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, und ſolches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen denjenigen, welche daſſelbe vor Abſchließung oder Erfüllung eines Geſchäfts einſehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren ſoll ein alphabetiſches Regiſter nach einem von den Aelteſten vorzuſchreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, ſofort und pünktlich vermerkt werden, und ſolches täglich in der Regiſtratur der Aelteſten zu jedermanns Einſicht vorliegen. Der Sekretair ſoll dies Regiſter der Prokuren führen und für deſſen tägliche Richtigkeit und Vollſtändigkeit verantwortlich ſeyn. Eine beglaubigte Abſchrift dieſes Verzeichniſſes iſt dem Stadtgerichte zu Elbing mitzutheilen, und die vorkommenden Veränderungen ſind demſelben monatlich anzuzeigen.

Uebrigens müſſen die Prokuren, ohne Ausnahme, entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt ſeyn, auch die Beſtimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterſchrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, ſeinen eigenen Namen mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen ſchuldig, als z. B. in folgender Form:

pr. P$^{\underline{a}}$: Adam & Comp.
Borde.

zeichnen müſſe. Prokuren, welche nicht nach den vorſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſind, ſollen zur Bekanntmachung auf der Börſe nicht angenommen werden.

 §. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Die zum Beſten des Handels in Elbing öffentlich angeſtellten Perſonen, beſonders diejenigen, deren Wahl den Aelteſten der Kaufmannſchaft gebührt, ſtehen zunächſt unter der Aufſicht und Disziplin dieſer letzteren. Den Aelteſten ſteht daher auch die Befugniß zu, jene Perſonen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Geldſtrafen, welche die Geſetze oder beſondere Amtsinſtruktionen für gewiſſe Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurſes, für verwirkt zu erklären. Erhebliche Dienſtvergehen werden dem Magiſtrate zur näheren Unterſuchung und weiteren Veranlaſſung angezeigt.

§. 35.

Die in Folge dieſer Börſenordnung von den Aelteſten der Kaufmannſchaft feſtgeſetzten Geldſtrafen fließen zu der ſtädtiſchen Armenkaſſe.

§. 36.

Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbeſtimmungen der Aelteſten und der Börſenkommiſſarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem IIten Abſchnitt des Statuts vom 30ſten April 1824. vorgeſchriebene Weiſe ausgeübt werden.

§. 37.

Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, ſoll ein Exemplar dieſer Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börſenordnung wird und bleibt an der Börſe ausgehängt.

Wir beſtätigen dieſe Börſenordnung hiedurch in allen Punkten und wollen, daß darüber von Unſeren Behörden und dem Handelsſtande feſt gehalten werde.

Gegeben Berlin, den 24ſten April 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

(No. 1247.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verluſt der Charge als Offizier.

In Verfolg Meiner Order vom 21ſten November v. J. wegen des gegen verabſchiedete Staatsdiener auszuſprechenden Verluſts der ihnen verliehenen Titel und Dienſtprädikate, ſetze Ich hiermit feſt: daß dieſe Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden ſoll, und nach den darin gegebenen Beſtimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verluſt der Charge als Offizier zu erkennen iſt. Dergleichen Erkenntniſſe ſind vor der Vollſtreckung zu Meiner Beſtätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staatsminiſterium mit der Bekanntmachung dieſer Beſtimmung. Berlin, den 14ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 11.

(No. 1248.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31ſten März c. beſtimme Ich, daß gegen Geiſtliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Reſultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12ten April 1822. geführten Disziplinar-Unterſuchung nicht mit der Amtsentlaſſung, ſondern nur mit einer Strafverſetzung zu ahnden ſeyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen ſonſt verminderter Dienſtfähigkeit des zu Verſetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen für nicht anwendbar zu erachten iſt, ſtatt der Strafverſetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Penſionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verſchuldung abzumeſſenden geringeren Emeritengehalte, oder Penſionsbetrage, als denſelben außerdem gebühren würde, von Ihnen feſtgeſetzt werden ſoll. Sie haben dieſe Anordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27ſten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1830.)

Digitized by Google

(No. 1249.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16ten Mai 1830., über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniten in den weſtlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 30ſten v. M. habe Ich erſehen, daß die mennonitiſchen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leiſtung der geſetzlichen Militairpflicht für ſich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebſt der geringen Zahl der mennonitiſchen Familien in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen, die Uebernahme dieſer Verpflichtung entweder verweigert, oder ſich darüber zu erklären unterlaſſen hat. Wiewohl den Letztern geſtattet iſt, nur ihrem Gewiſſen hierin zu folgen, ſo darf doch bei Feſtſtellung ihrer bürgerlichen Verhältniſſe die Begünſtigung nicht unberückſichtiget bleiben, die ſie durch die Verſagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsminiſteriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, ſo wie in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen, nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitiſchen Familien, deren Häupter für ſich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, ſollen in allen bürgerlichen Verhältniſſen den übrigen chriſtlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für ſich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derſelben zwar entbunden, es ſoll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausſtand führt, oder eignes Vermögen beſitzt, für dieſe Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine beſonders zu ermittelnde Einkommenſteuer von Drei Prozent feſtgeſetzt wird, an die Staatskaſſe entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitiſchen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienſt befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundſtücke zu erwerben, ausgeſchloſſen. Hievon ſind nur ſolche Grundſtücke ausgenommen, die ſich ſchon gegenwärtig im Beſitz einer mennonitiſchen Familie befinden, welche ſich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer ſolchen Familie iſt zur Anſtellung im Staatsdienſte unfähig, ſoll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelaſſen werden.

3) Die=

Digitized by Google

3) Diejenigen mennonitiſchen Familien, deren Häupter ſich über die Leiſtung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch ſich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche ſie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern ſolcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienſte nachzuſuchen, und ſie ſoll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewiſſens nicht verweigert werden. Dagegen iſt ein ſolcher Mennonit nicht allein für ſich und ſeine Nachkommen den Beſchränkungen ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe, wie zu 2., unterworfen, ſondern auch verpflichtet

a) die Einkommenſteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, ſeit der Zeit des Anfalls dieſes Vermögens nachträglich zu entrichten;

b) ſich desjenigen Grundbeſitzes wieder zu entäußern, welchen er oder ſeine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt geweſen ſind. Zu dieſer Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern ſolcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, iſt es geſtattet, durch Ableiſtung der geſetzlichen Militairdienſte ſich und ihre Nachkommen von der Beſchränkung in ihren bürgerlichen Verhältniſſen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen chriſtlichen Mitbürger nach der Beſtimmung unter 1. zu erwerben.

6) Die Quäker oder ſogenannten Separatiſten werden, wie die Mennoniten, behandelt.

7) Die Anſiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten iſt nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in beſondern Fällen eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, ſo iſt auf den Grund einer genauen Unterſuchung der obwaltenden perſönlichen Verhältniſſe Meine unmittelbare Entſcheidung auszuwirken.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Reſſorts auf die Ausführung derſelben zu halten.

Berlin, den 16ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1250.)

Digitized by Google

(No. 1250.) Nachträgliche Beſtimmung über die Anwendung der Vorſchrift des §. 1. der Miniſterial=Inſtruktion vom 14ten Januar 1822., wegen Anlegung enger vom Schornſteinfeger nicht zu befahrender Schornſteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten Oktober 1821. und der in Folge derſelben, wegen Anlegung enger Schornſteinröhren ergangenen Miniſterial=Inſtruktion vom 14ten Januar 1822. (Geſetzſammlung von 1822. pag. 42. und 43.), wird die Beſtimmung des §. 1. der Letzteren, wodurch nur die geringſte, nicht aber die größte zuläſſige Weite der engen vom Schornſteinfeger nicht zu befahrenden Schornſteinröhren vorgeſchrieben worden iſt, auf den Grund des darüber von der Ober=Baudeputation auf Erfordern abgegebenen Gutachtens dahin ergänzt:

daß die engen vom Schornſteinfeger nicht zu befahrenden Schornſtein=Röhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmeſſer oder im Quadrat angelegt werden dürfen.

Berlin, den 17ten Mai 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 13.

(No. 1252.) Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten Dezember 1829.

Zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf iſt zur Erleichterung des Verkehrs der beiderſeitigen Unterthanen durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachſtehende Uebereinkunft verabredet und abgeſchloſſen worden.

Art. 1. Ihre Durchlauchten die Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf erklären Sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der öſtlichen Preußiſchen Provinzen oder dem Baieriſch-Würtembergiſchen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinſamen Intereſſe der betheiligten Staaten am angemeſſenſten befunden werden wird.

Dieſe Zollvereinigung ſoll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten ſowohl in Abſicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, ſobald derſelben die früher von Ihren Fürſtlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältniſſe getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenſtehen.

Bis dahin, ſpäteſtens bis zum 1ſten Januar 1835., iſt man über nachſtehende gegenſeitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwiſchen folgenden Preußiſchen Landestheilen, als:

a) dem Landkreiſe Erfurt,
b) dem Kreiſe Schleuſingen,
c) dem Kreiſe Ziegenrück

einerſeits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf andererſeits, ſoll vom 1ſten März künftigen Jahres an dergeſtalt ein freier gegenſeitiger Verkehr beſtehen, daß die von den beiderſeitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländiſchen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieſer unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin beſtanden haben, ferner unterliegen ſollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1830.)

Digitized by Google

Ausgenommen von dieſer gegenſeitigen Freiheit des Verkehrs ſind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit dieſen Gegenſtänden den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber beſtehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenſtände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit dieſen Gegenſtänden aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einſchränkung Statt, daß dieſelben, wenn ſie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daſelbſt einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe derſelben Art belaſtet ſind.

Art. 3. In Abſicht des Verkehrs zwiſchen der Stadt Erfurt und den gedachten Fürſtlich-Reußiſchen Landen, ſowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, ſollen vom 1ſten März künftigen Jahres an die beiderſeitigen Unterthanen dergeſtalt gleich behandelt werden, daß einerſeits die Fürſtlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieſelben Vortheile und Begünſtigungen genießen, welche den eigenen Preußiſchen Unterthanen des Landkreiſes Erfurt und der Kreiſe Schleuſingen und Ziegenrück daſelbſt zuſtehen, andererſeits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Fürſtlich-Reußiſchen Landen alle die Vortheile und Begünſtigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreiſe nach Artikel 2. in den Fürſtlich-Reußiſchen Landen Anſpruch machen können.

Art. 4. Vom 1ſten März k. J. an ſoll, ohne Beſchränkung auf beſondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußiſchen und Fürſtlich-Reußiſchen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derſelben Art unterworfen ſind. Dies ſoll auch insbeſondere von ſolchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen beſuchen.

Art. 5. Die Art und Weiſe der Ausſtellung der Urſprungs-Zeugniſſe, von welchen die Waarenſendungen begleitet ſeyn müſſen, wenn dafür die zugeſtandenen Begünſtigungen in Anſpruch genommen werden ſollen, bleibt beſonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen ſich beide kontrahirenden Theile gegenſeitig unterſtützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf geſtatten, daß die Preußiſchen Zollbeamten die Spur begangener Unterſchleife in das Fürſtliche Gebiet verfolgen, und ſich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbeſtandes verſichern, wogegen hinſichtlich der Beeinträchtigung der Fürſtlich-Reußiſchen Gefälle den Fürſtlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußiſchen Gebiete zugeſtanden wird. Nicht weniger ſollen die Behörden den für die Auf-

recht-

Digitized by Google

rechthaltung der beiderſeitigen Zollgeſetze ergehenden Requiſitionen gegenſeitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallſigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgeſetze des andern Theils verübten Unterſchleife eben ſo zur Unterſuchung und Strafe ziehen, als wenn ſie gegen die eigenen inländiſchen Geſetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde deſſen iſt dieſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 9ten Dezember 1829.

(L. S.)	(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn,	**Guſtav Adolph v. Strauch,**
Königl. Preuß. Geh. Legationsrath.	Fürſtl. Reußiſcher Kanzler, Regierungs- und Konſiſtorial-Präſident.

Der vorſtehende Vertrag iſt von Sr. Majeſtät dem Könige am 7ten April 1830. und von Ihren Durchlauchten den Fürſten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf resp. am 5ten und 8ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1253.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27ſten Mai 1830., wodurch der §. 2. der Straf-Beſtimmung zum Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April 1828. ergänzt wird.

Da der §. 2. der Strafbeſtimmung zum Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April 1828. nach Ihrem Berichte vom 19ten Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt ſey, ſich auf Chauſſeen vorgelegter Geſpanne ohne Entrichtung des Chauſſeegeldes zu bedienen, in ſofern ein ſolcher Vorſpann nur die Chauſſee-Hebeſtelle nicht paſſire: ſo will Ich zur Berichtigung dieſes Irrthums jene Strafbeſtimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

> daß, wer eine Chauſſee mit ſtärkerer Beſpannung befahren hat, als mit welcher er die nächſte Chauſſee-Hebeſtelle paſſirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet ſeyn ſoll, dieſes bei derſelben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chauſſeegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zuſätzlichen Beſtimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Geſammtzahl des gebrauchten Geſpanns zu entrichten. Berlin, den 27ſten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1254.)

Digitized by Google

(No. 1254.)

Gebühren = Taxe
für die Lehnskurien im Herzogthume Sachſen.
(Vom 28ſten Mai 1830.)

	Rt.	Sg.
1) Für eine Lehnsnotiz, nach der Wichtigkeit der Sache.......	— bis 6	20
2) = einen Indultſchein 3) = = Vigilanzſchein 4) = = Lehnſchein	1	—
5) = = Muthſchein..............................	—	15
6) = die Belehnung und Verpflichtung: a) eines Hauptlehnmannes mit Standesherrſchaften, Graf= oder Herrſchaften..............	10 bis 25	—
mit andern Lehnen nach Verhältniß ihres Werths, bis zu 1000 Rthlr. ausſchließlich...........	— bis 2	20
von 1000 Rthlr. und darüber..................	3 bis 10	—
b) eines Mitbelehnten, die Hälfte der vorſtehenden Sätze.		
7) = die Diſpenſation vom perſönlichen Erſcheinen des Vaſallen zur Ableiſtung der Lehnspflicht......................	2	15
8) = einen Lehnbrief, bei einem Kauf= oder Annahme=Preiſe des Lehns von 10000 Rthlr. und darunter	1 bis 3	—
Dieſer Satz ſteigt mit jedem 10000 Rthlr. um 1 Rthlr. An Schreibgebühren bei Lehnbriefen, deren Ausfertigung auf Pergament verlangt wird, für den Bogen..	1	—
Die Auslagen für Pergament, Kapſel, Schnur und Wachs werden beſonders bezahlt.		
9) = den Konſens zur Veräußerung oder Verpfändung eines Lehns, bei Gegenſtänden von 20 Rthlr. bis 2000 Rthlr. ausſchließlich.	— bis 1	5
= 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr..............	2 bis 4	—
= 10000 Rthlr. bis 100000 Rthlr. und darüber..	5 bis 20	—

10) Für alle ſonſtige in Lehnsſachen vorkommende Geſchäfte werden die Gebühren nach den in der Gebührentaxe für die Landesjuſtizkollegia vom 23ſten Auguſt 1815. beſtimmten Sätzen erhoben; wogegen alles, was nach früherer Obſervanz als Lehnsdouceur, oder unter einer andern Benennung entrichtet worden iſt, wegfällt, und weder gefordert, noch angenommen werden darf.

Gegeben Berlin, den 28ſten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 14.

(No. 1255.) Geſetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenſchlages. Vom 22ſten Juni 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Provinz Sachſen und erforderten Gutachten Unſeres Staatsraths:

§. 1.

Das Verbot im §. 21. Cap. 35. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3ten Januar 1688., nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht iſt, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenſchlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vorbehalten werden jedoch die aus jener Verordnung erworbenen Unterſagungsrechte, welche indeß nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. abgelöſet oder eingeſchränkt werden können.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 22ſten Juni 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt:
Frieſe.

(Ausgegeben zu Berlin den 27ſten Juli 1830.)

Digitized by Google

(No. 1256.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22ſten Juni 1830., über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmänniſchen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußiſchen Rechts angeſtellt ſind.

Zur Erledigung des Zweifels: ob die kaufmänniſchen Mitglieder der Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und der für die Handels-Angelegenheiten in Stettin, Memel, Elbing und Naumburg gebildeten gerichtlichen Deputationen das ihnen übertragene Amt fortzuſetzen haben, wenn ſie ſelbſt Handlung zu treiben aufhören, ſetze Ich nach dem Antrage des Staatsminiſteriums feſt: daß die Dauer ihrer Funktionen von dem Betriebe des kaufmänniſchen Gewerbes abhängig iſt und ihr Amt aufhört, ſo bald ſie aus der Kaufmannſchaft ausſcheiden. Doch führen ſie den Titel fort, der ihnen beſtallungsmäßig von Mir verliehen iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22ſten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(No. 1257.)

Digitized by Google

(No. 1257.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Sachſen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Nachdem Unſere getreuen Stände der Provinz Sachſen bei ihrer zweiten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in dortiger Provinz allerunterthänigſt angetragen, auch dieſerhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer ſolchen Verordnung eingeforderten Gutachten der Kreisſtände ſämmtlicher Kreiſe, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorſchlägen begleitet, abgegeben haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab ſollen alle Achſen an neuen Kutſch-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieſer Verordnung ſoll in Unſerer Provinz Sachſen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. beſtimmten Eigenſchaften mangeln.

§. 4.

Dieſe Verordnung hat für die landräthlichen Kreiſe Ziegenrück und Schleuſingen keine Gültigkeit; letztere ſind vielmehr von derſelben auf unbeſtimmte Zeit ausgenommen.

§. 5.

Wer ſich nach der im §. 3. beſtimmten Friſt eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. feſtgeſetzte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thaler

Digitized by Google

für den erſten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armen-Kaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, ſoll jedoch von den Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte, ſoll nur Einmal Strafe Statt finden und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 6.

Von dieſen Vorſchriften ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleiſe vorgeſchrieben iſt; und

c) ſämmtliche ins Ausland beſtimmte Wagen, deren Beſtimmung jedoch bewieſen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, ſind verpflichtet, ſolche, wo es nöthig iſt, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in ſoweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieſer Vorſchriften erfordert. Die Behörden ſollen Aufſicht darüber führen, daß dieſer Beſtimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geſchehen ſeyn ſollte, die Verbreiterung auf Koſten der Verpflichteten bewirken laſſen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem Dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 15.

(No. 1258.) Allerhöchſte Kabinetsorder, die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. betreffend; Vom 20ſten Juni 1830.

Ich bin mit den im Berichte des Staatsminiſterii vom 5ten v. M. entwickelten Anſichten darin einverſtanden, daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verſchluſſe ſowohl, als zur Vertheidigung der Städte beſtimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairiſcher, noch in finanzieller Rückſicht geſtattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf dieſen Gegenſtand allerdings zu beziehen iſt. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabſichtigen; ſo haben ſie dieſe Abſicht zuvörderſt der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entſchließung zu erwarten. Die Regierungen ſind von den Miniſterien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzuſtellenden weiteren Erörterungen mit Inſtruktion zu verſehen.
2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von ſelbſt durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherſtellung in polizeilicher, militairiſcher, oder finanzieller Hinſicht für nothwendig erachtet wird, ſo ſoll das beſtehende Sach- und Rechtsverhältniß unterſucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege feſtgeſtellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallſigen Koſten obliegt. Wenn aber die Wiederherſtellung des ſchadhaften Verſchluſſes mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte lediglich und ausſchließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich iſt, ſo ſollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfniſſes ein Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer bewilligt iſt, jedenfalls einen nach dem Verhältniſſe dieſes Zuſchlags zur Hauptſteuer abzumeſſenden Beitrag zu den Koſten derjenigen Vorkehrungen leiſten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Dieſen Meinen Befehl hat das Staatsminiſterium durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20ſten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Auguſt 1830.)

Digitized by Google

(No. 1259.) Bekanntmachung einiger zuſätzlichen und abändernden Beſtimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. beſtätigten Plane der See-Aſſekuranzgeſellſchaft zu Stettin. D. d. den 26ſten Juli 1830.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 12ten Mai 1830. haben des Königs Majeſtät nachſtehende zuſätzliche und abändernde Beſtimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. beſtätigten, und durch die Geſetzſammlung vom Jahre 1825. No. 7. Seite 41 — 55. bekannt gemachten Plane der See-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Stettin, nach den Beſchlüſſen der General-Verſammlung der Aktien-Inhaber vom 26ſten März 1829. zu genehmigen geruhet.

Zu §. 12. des Aſſekuranz-Plans. Die Wahlfähigkeit der Aktien-Beſitzer zu Direktoren der Geſellſchaft ſoll fortan nicht auf den eigenthümlichen Beſitz von zehn Aktien beſchränkt ſeyn, ſondern ſchon das Eigenthum von fünf Aktien wahlfähig machen.

Zu §. 29. Die von den auswärtigen Agenten der Geſellſchaft ausgefertigten Interims-Scheine ſollen dieſelbe eben ſo verpflichten, als die Police ſelbſt.

Zu §. 30. Die große Havarie ſoll jederzeit nach den in dem Beſtimmungsorte des Schiffs und nach den daſelbſt geltenden Geſetzen aufgemachten Dispachen, jede partikulaire Havarie aber, nach den Beſtimmungen der Hamburger Aſſekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., in Verbindung mit den Uſancen der Hamburger Börſe, vergütet werden.

Zu §. 34. Die Schlußworte: „Die Verſicherten können mit angeblichen, oder liquiden Schäden nicht kompenſiren“ fallen als überflüſſig weg.

Zu §. 35. lit. l. Ceſſionen der Police können nur unter Genehmigung der Geſellſchaft, oder ihrer Agenten, gültig erfolgen.

Zu §. 35. lit. o. Die Vergütigungen der großen Havarie, in Bezug auf die Vorſchrift in dem §. 30. des Plans, werden nur in dem Betrage der aufgemachten Original-Dispache geleiſtet.

Zu §. 36. Die Abänderungen des Aſſekuranz-Plans nach den Beſchlüſſen der Generalverſammlung bleiben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Berlin, den 26ſten Juli 1830.

Miniſterium des Innern.	Miniſterium der Juſtiz.
v. Schuckmann.	In deſſen Auftrage: v. Kamptz.

(No. 1260.) Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26ſten Juli 1830.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Abſicht, durch die Aufhebung alles Unterſchiedes in der Behandlung der beiderſeitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt-Ihren Oberſchenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernſt Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1. Die Preußiſchen, mit Ballaſt oder beladen in den Großherzoglich-Oldenburgiſchen Häfen ankommenden oder aus ſelbigen auslaufenden, imgleichen die Oldenburgiſchen, mit Ballaſt oder beladen in den Königlich-Preußiſchen Häfen ankommenden oder aus ſelbigen auslaufenden Schiffe, ſollen daſelbſt bei ihrem Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinſichtlich der jetzt beſtehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer-, Lootſen- und Bergegelder, wie auch hinſichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskaſſe, den Städten oder Privat-Anſtalten zufließenden Abgaben und Laſten irgend einer Art oder Benennung, auf demſelben Fuße, wie die Nationalſchiffe, behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenſtänden, ſie ſeyen inländiſchen oder ausländiſchen Urſprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalſchiffen in die Königlich-Preußiſchen oder in die Großherzoglich-Oldenburgiſchen Häfen ein- oder aus ſelbigen ausgeführt werden dürfen, ſoll in ganz gleicher Weiſe auch auf den Schiffen des anderen Staates der Ein- oder Ausgang geſtattet ſeyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belaſtet zu werden, als bei der Ein- oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände auf Nationalſchiffen zu entrichten ſind. Auch ſollen bei der Ein- oder Ausfuhr ſolcher Waaren, Güter- und Handelsgegenſtände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend ſonſtige Begünſtigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen beſtehen, oder künftig zugeſtanden werden möchten.

Art. 3. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderſeitigen Schiffe direkt aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach ſelbigen zurückkehren, ſondern auch dann, wenn ſie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin beſtimmt ſind.

Art. 4. Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächſt in Betreff der in die beiderſeitigen Seehäfen eingehenden oder aus ſelbigen auslaufenden Seeſchiffe des anderen Staates und deren Ladungen feſtgeſetzt iſt, ſoll auch auf den gegenſeitigen Fluß-Schiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die Preußiſchen ſowohl als die Oldenburger Schiffe ſollen gegenſeitig der Befugniſſe und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zuſichert, nur in ſofern genießen, als ſie mit den nach den Vorſchriften desjenigen Staates,

 deſſen

deſſen Flagge ſie führen, zum Beweiſe ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspäſſen und Muſterrollen verſehen ſind. Bei den Flußſchiffen genügt in dieſer Beziehung das in der Weſer-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823. vereinbarte Manifeſt.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, iſt vorläufig bis zum letzten Dezember 1840. feſtgeſetzt, und wenn derſelbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden ſollte, ſo wird er als auf ferner ein Jahr und ſofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angeſehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und ſollen die Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet. So geſchehen Berlin, den 26ſten Juli 1830.

Ernſt Michaelis. (L. S.) **Wilhelm Ernſt Freih. v. Beaulieu-Marconnay.** (L. S.)

Der vorſtehende Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 8ten und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten Auguſt d. J. ratifizirt worden.

(No. 1261.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten Auguſt 1830., über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlaſſungen, unter andern im Eingange der durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30ſten Auguſt 1816., Meine Willensmeinung darüber ausgeſprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach ſeiner Erlaſſung publizirt worden iſt, Gültigkeit haben ſolle. Da aber deſſen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsminiſterii vom 31ſten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entſtanden ſind, ob nicht dieſes Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Geſetzbücher ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen mit eingeführt worden ſey; ſo beſtimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11ten März 1812. nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei ſeiner Erlaſſung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer geſetzlicher Beſtimmung, ſich in Hinſicht der Verhältniſſe der Juden lediglich nach denjenigen Vorſchriften geachtet werden ſoll, welche bei der Beſitznahme dieſer Provinzen, als darin geſetzlich beſtehend, vorgefunden worden ſind.

Dieſen Meinen Befehl hat das Staatsminiſterium durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. Berlin, den 8ten Auguſt 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 16.

(No. 1262.) Allerhöchſte Kabinetsorder, vom 7ten Auguſt 1830., die Ermäßigung der im Tarife vom 24ſten Juli 1828. feſtgeſetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Waſſerſtraße zwiſchen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleinern Waſſerſtraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffahrts-Abgabe auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den ſechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24ſten Juli 1828. für die beladenen Kähne feſtgeſetzt ſind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24ſten Juli 1828. mit vorſtehender Abänderung auch auf den kleinern Waſſerſtraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskaſſen erhobenen Abgaben an Waſſerzöllen, an Schleuſen- und Schleuſen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannſchafts- und Stätte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen ſie entrichtet worden, ſollen abgeſchafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffahrts-Abgaben nach dem Tarife vom 24ſten Juli 1828. entrichtet werden, und zwar für die Schiffahrt und Flößerei

a) im Ruppiner Kanal, ſo oft die Thiergarten-Schleuſe bei Oranienburg,
b) im Templiner Kanal, ſo oft die Kannenberger Schleuſe paſſirt wird.

II. Die Schleuſen-Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom-Schleuſen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Beſtimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Waſſerbinnenzölle vom 11ten Juni 1816., bisher entrichtet wurde, ſoll künftig nicht mehr, ſondern an deren Statt eine Schiffahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24ſten Juli 1828. und zwar ſo oft erhoben werden, als die Schleuſe bei Zehdenick paſſirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffahrts- und Flößerei-Anlagen bisher beſtandene Abgaben werden ganz erlaſſen:

1) die Abgabe für die Schiffahrt und Flößerei innerhalb des Werbelliner Kanals,
2) die Rhinfluß- und Schleuſengelder, welche in Alt-Ruppin, und

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1830.)

3) die Abgaben für die Flöſſerei und Schiffahrt im Rahmitz-Graben und Emſter Fließ, welche in Lehnin,
4) die Abgaben für die Flöſſerei und Schiffahrt im Nauenſchen Graben, welche bei den Schleuſen in Brieſelang und bei Nieder-Neuendorff entrichtet werden müſſen;
5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,
6) ingleichen der Schleuſe in der Dahme bei Prieros,
7) die Schleuſen- und Flöſſerei-Gefälle, welche bei Groß-Köritz, und
8) bei der Schleuſe zu Mellen entrichtet werden;
9) die Schleuſen-Gefälle zu Trebbin und Groß-Beuthen, wie auch
10) die gleichen Gefälle von den Floß-Schleuſen zu Wittſtock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerſt beſtehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemeſſene Gebühr durch das Finanzminiſterium beſtimmt werden.

Das Finanzminiſterium hat dieſe Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiernach belegen zu laſſen. Berlin, den 7ten Auguſt 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter von Schuckmann
und an das Finanzminiſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1ſten Oktober d. J. ab verfahren werden ſoll. Berlin, den 23ſten Auguſt 1830.

Der Finanzminiſter.
Maaſſen.

(No. 1263.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten Auguſt 1830., die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Juſtiz-Kommiſſionen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. ſetze Ich, mit Aufhebung der ſpeziellen Beſtimmungen über die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Juſtiz-Kommiſſionen, im Reglement für die Juſtizräthe in Schleſien vom 15ten Auguſt 1750. §. 10., und in der Gebühren-Taxe für die Landes-Juſtiz-Kollegien vom 23ſten Auguſt 1815. Abſchnitt IV. No. 21. m. und Abſchnitt V. No. 51. h., nach Ihrem Antrage feſt: daß bei den Gebühren-Liquidationen dieſer Beamten lediglich die allgemeinen Sätze der Gebühren-Taxe vom 23ſten Auguſt 1815. zum Grunde zu legen, wobei die Kreis-Juſtizräthe befugt ſeyn ſollen, nach denſelben Sätzen,

wie

Digitized by Google

wie die Mitglieder der Ober-Landesgerichte, zu liquidiren, und bei Reiſen, wenn ihnen das Fuhrwerk nicht von den Partheien geſtellt wird, die Koſten von zwei Extrapoſtpferden in Rechnung zu ſtellen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1[illegible]ten Auguſt 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter Grafen von Danckelman.

(No. 1264.) Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Poſen. Vom 21ſten Auguſt 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Unſere getreuen Stände der Provinz Poſen bei ihrer zweiten Zuſammenkunft um Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleiſe in dortiger Provinz allerunterthänigſt gebeten haben; ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab, ſollen alle neue Achſen an Kutſch-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§. 2. Ebenſo ſollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß ſechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleiſe haben.

§. 3. Den Stellmachern und den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe oder einen Schlitten wider die Vorſchriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Poſen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. beſtimmten Eigenſchaften mangeln.

§. 5. Ebenſo ſoll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derſelbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenſchaft hat.

Digitized by Google

§. 6. Wer ſich nach den im §. 4. und 5. beſtimmten Friſten eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei= und Wegebeamten, ſo wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern für den erſten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 7. Von dieſen Vorſchriften ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat=Eigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeſchrieben iſt.

§. 8. Die Poſtbehörden ſollen nach den im §. 4. und 5. beſtimmten Friſten keinem Reiſenden aus der Provinz Poſen Poſtpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, ſind verpflichtet, ſolche, wo es nöthig iſt, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in ſoweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieſer Vorſchriften erfordert. Die Behörden ſollen Aufſicht darüber führen, daß dieſer Beſtimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geſchehen ſeyn ſollte, die Verbreiterung auf Koſten der Verpflichteten bewirken laſſen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei= und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen, ſo wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz= und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 21ſten Auguſt 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Maaſſen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 17.

(No. 1265.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürſtenthums Birkenfeld mit den weſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme. Vom 24ſten Juli 1830.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Abſicht, die wechſelſeitigen Vortheile eines freien Verkehrs, deſſen Herſtellung den neuerlich zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld zu den weſtlichen Königlich-Preußiſchen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten laſſen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchſt-Ihren Oberſchenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernſt Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiſerlich-Ruſſiſchen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, ſoll ein Verein des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme Statt finden, wie ſolches in den gedachten Preußiſchen Provinzen durch das Geſetz vom 26ſten Mai 1818., deſſen Grundſätze ohne beſondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden ſollen, und durch die ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen feſtgeſetzt iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter beſtimmt werden wird.

(Ausgegeben zu Berlin den 22ſten September 1830.)

Digitized by Google

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog machen Sich verbindlich, in Anſehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Brau-Malze, in Uebereinſtimmung mit den deshalb in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, ſolche Verfügungen ergehen zu laſſen, als erforderlich ſind, um auch in Anſehung dieſer Erzeugniſſe eine völlige Gleichſtellung zwiſchen dieſen Provinzen und dem Fürſtenthume Birkenfeld, in Anſehung des innern Verkehrs und der Verhältniſſe zu den öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu laſſen.

Artikel 3.

Die Art und Weiſe der Abfaſſung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Beſtimmungen im Fürſtenthume Birkenfeld zu erlaſſenden Geſetze, die mit denſelben übereinſtimmende Einrichtung der Verwaltung, insbeſondere die Beſtimmung, Einrichtung und amtlichen Befugniſſe der erforderlichen Steuer-Aemter, ſollen im gegenſeitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Kommiſſarien angeordnet werden.

Artikel 4.

Die Großherzogliche Regierung wird für die gehörige Beſetzung der in dem Fürſtenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter Sorge tragen. Es ſollen jedoch nur ſolche Perſonen bei dieſen Aemtern angeſtellt werden, die ſich einer von dem Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktor zu *Cöln* veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugniſſe deſſelben darüber verſehen ſind, daß ſie dieſe Prüfung gehörig beſtanden haben. Auf Vorzeigung eines ſolchen Zeugniſſes werden ſie von der Großherzoglichen Regierung mit Anſtellungs-Patenten verſehen, und im gemeinſchaftlichen Intereſſe beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Artikel 5.

Die gedachten Steuer-Beamten ſtehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, imgleichen bei Dienſt-Verbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausſchließlich Preußiſche Beamte derſelben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig ſeyn würde, unter den Großherzoglichen Gerichten; in allen Dienſt-Angelegenheiten aber, insbeſondere auch in Abſicht der Dienſt-Disziplin, ſind ſie dem Preußiſchen Ober-Kontrolleur und denjenigen Preußiſchen Behörden, welche ſonſt noch die Leitung des Steuer-Dienſtes beſorgen, kraft des dieſen hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten beſonderen Auftrages, unterworfen.

Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung ſteht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürſtenthume Birkenfeld angeſtellten Steuer-Beamten nach eigenem

Digitized by Google

eigenem Ermeſſen des Dienſtes zu entſetzen; dieſelbe verſpricht jedoch, auch auf Requiſition des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln diejenigen Steuer-Beamten, welche in ihrer Dienſtführung unzuverläſſig oder untauglich befunden werden ſollten, zu entlaſſen. Eine ſolche Requiſition wird jedoch nur unter denſelben Umſtänden erfolgen, unter welchen auch ein ausſchließlich der Preußiſchen Regierung verpflichteter Steuer-Beamter gleicher Kathegorie ſeine Entlaſſung erhalten würde.

Artikel 7.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln wird die etwaigen Anträge der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienſtführung und disziplinariſche Behandlung der in dem Fürſtenthume angeſtellten Steuer-Beamten, gehörig berückſichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn ſie es im gemeinſchaftlichen Intereſſe des Dienſtes für nöthig erachtet, außerordentliche Kaſſen-Viſitationen bei dieſen Steuer-Beamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Abſchrift mittheilen zu laſſen, und auf Abſtellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Artikel 8.

Für die in dem Fürſtenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Aemter wird die Großherzogliche Regierung die erforderlichen Wohnungs-Räume und Dienſt-Gelaſſe auf eigene Koſten beſchaffen und unterhalten, ſie auch mit den nöthigen Utenſilien und Büreau-Bedürfniſſen verſehen laſſen. Desgleichen wird die Beſoldung und Penſionirung der Steuer-Beamten im Fürſtenthume, ſo wie die etwaige Verſorgung der Wittwen und Kinder derſelben, von Seiten der Großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigene Koſten erfolgen, wobei jedoch feſtgeſetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steuer-Aufſeher den Preußiſchen Steuer-Beamten derſelben Kathegorie gleich beſoldet werden ſollen.

Artikel 9.

Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenſeitig freundſchaftlich unterſtützen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieſer Hinſicht namentlich geſtatten, daß die Königlich-Preußiſchen Zoll-Beamten im gemeinſchaftlichen Intereſſe, und als von Höchſt Ihnen dazu mitbeauftragt im Fürſtenthume Birkenfeld ihre Dienſtverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieſes auch im Preußiſchen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes begangener Unterſchleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Viſitationen und Beſchlagnahmen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Orts-Behörden in Antrag gebracht werden, ſo ſollen letztere, ſobald ſie ſich von der Zuläſſigkeit, den Umſtänden nach, überzeugt haben, ſolche alsbald willig und zweckmäßig veranſtalten. In ſofern auch, nach der Ueberzeugung des König-

Digitized by Google

Königlichen Provinzial=Steuer=Direktors zu Cöln die Oertlichkeit es unvermeidlich machen ſollte, daß die den Vorſchriften der Preußiſchen Zoll=Ordnung gemäß, gegen die Grenze des Königlich=Baierſchen Rheinkreiſes zu errichtende Binnenlinie und der hiedurch entſtehende Grenzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürſtenthums Birkenfeld berühre, erklärt ſich die Großherzogliche Regierung mit dieſer Ausdehnung des Grenzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverſtanden. In dieſem Falle werden die Grenzbeamten auch innerhalb des Großherzoglichen Theils des Grenzbezirks nach der Zoll=Ordnung und den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften verfahren, jedoch ſollen daſelbſt zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrolle zwiſchen dem Preußiſchen und dem Gebiete des Fürſtenthums Birkenfeld, Legitimations=Stellen für den Waaren=Transport innerhalb des Grenzbezirks errichtet werden.

Artikel 10.

Die von den Großherzoglichen Unterthanen im Fürſtenthume Birkenfeld verübten Zoll= oder Steuer=Vergehen ſollen, in ſofern gegen die nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung erfolgte adminiſtrative Entſcheidung des betreffenden Königlich=Preußiſchen Haupt=Zoll= oder Haupt=Steuer=Amts auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Großherzoglichen Gerichts=Aemtern zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntniſſe dieſer Gerichte zuläſſigen Rechtsmittel werden bei dem Juſtiz=Senate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entſchieden werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Unterſuchungen das Intereſſe der gemeinſchaftlichen Verwaltung durch einen beſondern Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderſeitige Intereſſe von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß die vorkommenden Zoll= und Steuer=Vergehen nach übereinſtimmenden Grundſätzen beurtheilt und beſtraft werden, ſo iſt man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntniſſen der in dieſer Hinſicht kompetenten Königlich=Preußiſchen und Großherzoglich=Oldenburgiſchen Gerichte ſich ergeben ſollte, übereingekommen, ſich über Maaßregeln zu vereinbaren, wodurch dieſem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntniſſe ſicher geſtellt wird.

Artikel 11.

Die Königlich=Preußiſche Regierung verſpricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorſtehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürſtenthums Birkenfeld mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme den Preußiſchen Kaſſen zufließen wird, den Großherzoglich=Oldenburgiſchen Kaſſen überweiſen zu laſſen, auch ſelbigen eine Antheilnahme an dem Geſammtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und in dem Fürſtenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu dieſem Ende wird die Großherzogliche Regie-

Digitized by Google

Regierung an dem Geſammt-Einkommen ſowohl von Ein- und Ausgangs-Abgaben als auch von der Beſteuerung der vorgedachten inländiſchen Erzeugniſſe in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und in dem Fürſtenthume Birkenfeld, nach dem Verhältniſſe der Seelenzahl des letzteren zu derjenigen der erſteren, Antheil nehmen. Dieſer Antheil wird durch eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen Finanzminiſterio und der Großherzoglichen Regierung feſtgeſtellt, und der Betrag, nach Abzug der im Fürſtenthume Birkenfeld aufgekommenen Einnahmen von der Beſteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern ſind, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkaſſe zu Cöln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabacks im Fürſtenthume Birkenfeld es ſich nöthig zeigen, daß auch auf dieſe Gegenſtände bei der Beſteuerung Rückſicht genommen werde, ſo wird die Großherzogliche Regierung in Anſehung dieſer Erzeugniſſe gleiche Anordnungen, wie wegen der Beſteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denſelben Grundſätzen an dem in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und in dem Fürſtenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabacksſteuer Theil nehmen.

Artikel 12.

Da die in den Königlich-Preußiſchen Staaten am höchſten beſteuerten ausländiſchen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürſtenthume Birkenfeld bisher belegt geweſen ſind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußiſche Grenzbewachung gegen das Fürſtenthum wegfällt, den Königlichen Kaſſen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verluſt aus der Einführung unverſteuerter Waarenbeſtände von dort her in die weſtlichen Preußiſchen Provinzen erwachſen könnte; ſo verſpricht die Großherzogliche Regierung, ſobald als möglich, und noch vor Aufhebung der Preußiſchen Grenzbewachung, alle Waarenbeſtände in dem Fürſtenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu laſſen, und die Beſitzer derſelben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weiſe der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umſtände zu gehen ſeyn dürfte, imgleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfriſten, wird eine beſondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachverſteuerung aber der Königlich-Preußiſchen und der Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Artikel 13.

Von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchſt-Dero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hofmarſchallamts-Atteſten in das Fürſtenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, ſondern nur

Digitized by Google

nur notirt, und bei der nächſten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammteinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 14.

Alle in Folge überwieſener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürſtenthume Birkenfeld angefallenen Geldſtrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem Großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürſtenthume Birkenfeld verurtheilten Perſonen, iſt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenantheil ausgedehnt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, ſoll zwiſchen den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und dem Fürſtenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, ſtatt finden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürſtenthume Birkenfeld in die weſtlichen Preußiſchen Provinzen, und aus dieſen in jenes, bleibt für jetzt verboten. Jedoch geſtattet die Königlich-Preußiſche Regierung für die Dauer des jetzt zwiſchen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfaktorei zu St. Wendel beſtehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürſtenthums angemeſſenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die Großherzogliche Regierung auch in Anſehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preußiſchen Regierung ſich völlig anſchließen, und dagegen an dem Rein-Ertrage des Salzdebits in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen und dem Fürſtenthume Birkenfeld in dem Verhältniſſe der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der erſteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten iſt in derſelben Weiſe verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürſtenthume Birkenfeld nicht geſtatten. Dagegen wird die Königlich-Preußiſche Regierung eine dem Bedürfniſſe der Einwohner entſprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürſtenthum eingehen laſſen, deren nähere Beſtimmung nebſt der deshalb erforderlichen Kontrolle beſonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den Preußiſchen Städten, wo Mahl- und Schlachtſteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, iſt dieſe Abgabe auch von den aus dem Fürſtenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenſtänden, wie von den gleichartigen Preußiſchen Erzeugniſſen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürſtenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden ſollte.

D. Der-

Digitized by Google

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewiſſen inländiſchen Erzeugniſſen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in ſelbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derſelben Art, welche aus dem Fürſtenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußiſche Kommune, oder umgekehrt, aus den weſtlichen Preußiſchen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürſtenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Artikel 16.

Die für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürſtenthume Birkenfeld mit der Poſt ankommenden Waaren ſollen gleichen Begünſtigungen und Beſchränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen beſtimmt ſind.

Artikel 17.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages ſoll von Unterthanen des Preußiſchen Staats und des Fürſtenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derſelben Art unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Natur- oder Kunſt-Erzeugniſſen, oder Handlungs-Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben, bei ſich zu führen, und Beſtellungen zu ſuchen berechtigt ſind, auch ſich als Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzeſſionen oder Gewerbſcheine unentgeldlich erhalten.

Endlich ſollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15. erwähnten Beſchränkungen, die Unterthanen in den beiderſeitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu eine beſondere Konzeſſion oder Legitimation, oder eines Gewerbſcheines, für dieſen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 18.

In Hinſicht des Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume Birkenfeld und den öſtlichen Preußiſchen Provinzen kommen gegenſeitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Anſehung der aus dem Fürſtenthume Birkenfeld in die gedachten öſtlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieſelben Grundſätze in Anwendung, welche zwiſchen dieſen und den weſtlichen Preußiſchen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichſtellung mit den Preußiſchen Unterthanen, rückſichtlich des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes, wird den Einwohnern des Fürſtenthums Birkenfeld auch gegenſeitig in Beziehung zu allen mit der Preußiſchen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutſchen Bundesſtaaten, in Gemäßheit

Digitized by Google

heit der zwiſchen Preußen und dieſen Staaten geſchloſſenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schluſſe des Jahres 1833. feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, ſo ſoll er als auf fernere drei Jahre, und ſo fort von drei zu drei Jahren verlängert angeſehen werden.

Dieſer Vertrag ſoll unverzüglich zur Allerhöchſten und Höchſten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 24ſten Julius 1830.

Ernſt Michaelis. (L. S.) **Wilhelm Ernſt Freih. v. Beaulieu-Marconnay.** (L. S.)

Der vorſtehende Vertrag iſt von Seiner Majeſtät dem Könige am 30ſten Auguſt 1830. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten deſſelben Monats ratifizirt worden.

(No. 1266.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7ten September 1830., über das Verfahren der Kredit-Syſteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 19ten Juli d. J., genehmige Ich, daß für das Aufgebot eines vom Schuldner gekündigten Pfandbriefs, deſſen Inhaber nicht auszumitteln iſt, das Verfahren des Oſtpreußiſchen Kredit-Syſtems, nach den Vorſchriften des Reglements vom 24ſten Dezember 1808., §§. 387 bis 390. (Anhang zur Geſetzſammlung S. 443.), auch in den übrigen landſchaftlichen Kredit-Syſtemen geſetzlich angewendet werde. Statt der im §. 387. u. 389. angeordneten Inſertion in die Königsberger Intelligenz-Blätter, muß bei den übrigen Kredit-Syſtemen die Inſertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz, in welcher das bepfandbriefte Gut belegen iſt, und die Bekanntmachung der Vorladung (§. 389.) an den Börſen der Handelsplätze der betreffenden Provinz, für Poſen an der Börſe zu Berlin, erfolgen. Unter den im §. 388. erwähnten Koſten werden nur die baaren Auslagen für das Aufgebot (§. 389.) verſtanden. Die Präkluſion und die Löſchung im Landſchafts-Regiſter erfolgt durch die Behörde des Kredit-Syſtems von Amtswegen, und die Koſten der Löſchung im Hypothekenbuche fallen dem Pfandbriefs-Schuldner zur Laſt. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Schuckmann und Graf v. Danckelman.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 18.

(No. 1267.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten September 1830., über den Nachweis der Ahnen bei Familienſtiftungen und Familien-Fideikommiſſen.

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienſtiftungen und Familien-Fideikommiſſe, für welche das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genuſſe berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeſchrieben iſt, ſetze Ich hierdurch feſt: daß der Nachweis von vier adlichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden ſoll, ſobald die Stiftungs-Urkunde, ohne eine beſtimmte Anzahl nachzuweiſender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorſchreibt, hat es bei derſelben ſein Verbleiben. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(No. 1268.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Oktober 1830., wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Miniſteriums vom 16ten d. M. beſtimme Ich, daß die unterm 30ſten Oktober 1827. bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831. unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen ſoll. Nach Meinen ſchon ertheilten Beſtimmungen ſoll:

1) Von allen Roheiſen-Arten ohne Unterſchied, einſchließlich des alten Bruchειſens, der Eiſenfeile und des Hammerſchlags, welche, nach der zweiten Abtheilung No. 6. lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner beſteuert, theils frei ſind, iſt ſowohl in den öſtlichen als weſtlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroſchen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.

2) Von Stabeiſen und Rohſtahl, Abtheilung 2. No. 6. lit. c., von der ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich ſeewärts eingehend, iſt nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.

3) Von Wein und Moſt iſt beim Eingange in die weſtlichen Provinzen der Steuerſatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den öſtlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den weſtlichen in die öſtlichen Provinzen verſendet wird, die Steuer, in Folge der Beſtimmung des Geſetzes vom 26ſten Mai 1818. §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. No. 25. lit. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroſchen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verſchifften Waaren, iſt aufgehoben.

5) Zu

Digitized by Google

5) Zu §. 2. lit. c. der Allgemeinen Beſtimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30ſten Oktober 1827.) ſoll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharaſätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, ſondern auch der Steuerverwaltung das Recht zuſtehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu laſſen.

6) Zum §. 8. der Allgemeinen Beſtimmungen, ſoll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines beſtimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeſchrieben iſt, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, dieſen Antheil entweder in den obengedachten Münzſorten, in Preußiſchen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Miniſter hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30ſten Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 19.

(No. 1269.) Regulativ über die Organiſation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauſes in Berlin, und über deſſen Wirkſamkeit zur Verbeſſerung des Krankenhaus-Weſens in der Monarchie. Vom 7ten September 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben zur zweckmäßigern Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Verbeſſerung der Kranken-Anſtalten überhaupt, die Errichtung einer beſondern Behörde für nöthig erachtet, und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Die neue Behörde ſoll unter der Benennung:

Königliches Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten,

unmittelbar dem Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und dem Charité-Krankenhauſe zu Berlin mit ſeinen Neben-Inſtituten unmittelbar vorgeſetzt ſeyn.

§. 2.

Zwecke des Kuratorii.

Das Kuratorium hat eine doppelte Beſtimmung:

1) Die Oberaufſicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauſes zu Berlin in adminiſtrativer Hinſicht zu führen, und
2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Weſens der ganzen Monarchie zu bilden.

§. 3.

Pflichtleiſtungen des Kuratorii als adminiſtrativer Behörde.

Als adminiſtrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die früher der vormaligen Regierung, jetzt dem Polizei-Präſidio in Berlin, übertragene ökonomiſche und mediziniſch-polizeiliche Verwaltungs-Aufſicht über die Charité und die Neben-Inſtitute derſelben, die außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet ſind und verwaltet werden, oder aus den Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung künftig noch einzurichten ſind, als Heil-Anſtalten zu übernehmen und fortan zu führen, ſondern auch dieſelbe auf die in der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Inſtituten befindlichen oder noch einzurichtenden praktiſchen Bildungs- und Prüfungs-Anſtalten in der Art auszudehnen, daß

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten November 1830.)

Digitized by Google

die Charité dieſem gemeinſamen Zwecke mehr als bisher entſpreche. Sämmtliche Beamten, die bei dem Charité-Krankenhauſe und den darin befindlichen praktiſchen Bildungs- und Prüfungs-Anſtalten, ſo wie bei den vorbezeichneten Neben-Inſtituten deſſelben in Amtsthätigkeit ſtehen, ſind verpflichtet, den Anweiſungen des Kuratorii in Sachen ſeines Reſſorts Folge zu leiſten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufſicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präſidio zu Berlin alle die Charité betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakts-, Anſiedlungs- und Disziplinar-Sachen, verwaltet das Kapital-Vermögen, ſorgt für eine zweckmäßige Benutzung der der Charité angehörigen liegenden Gründe durch Adminiſtration oder Verpachtung, läßt die Kurkoſten auslegen, und dieſe, ſo wie die ſonſtigen Einkünfte beitreiben ꝛc., wobei die betreffenden Regierungen hülfreiche Hand zu bieten haben. Imgleichen wird das Kuratorium mit der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charité- und Neben-Gebäude beſchäftigt.

Das Kuratorium ſteht in Anſehung dieſer Funktionen unter der Leitung und Kontrolle des Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und hat nach den deshalb vorliegenden Normen in den geeigneten Fällen deſſen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anſtellung der Beamten.

Von dem Kuratorio reſſortirt ferner die Anſtellung der etatsmäßigen Beamten der Charité und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Inſtitute, wobei es jedoch über die definitive Anſtellung des Direktors der Charité, der dirigirenden Aerzte und kliniſchen Lehrer, ſo wie des Ober-Inſpektors der Anſtalt an das Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, und Letzteres wieder hinſichtlich der Ernennung des Direktors, Unſere Genehmigung nachzuſuchen hat.

Die Dienſt-Inſtruktion ſowohl für das ärztliche als ökonomiſche Ober- und Unter-Perſonal ſind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen.

§. 6.

Aufnahme der Kranken.

Desgleichen verfügt d. . Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité und die ihr beigeſellten Heil-Inſtitute auf eben die Art, wie ſolches bisher von dem Polizei-Präſidio geſchehen iſt, und hat hierbei nur noch zu berückſichtigen, daß die Charité nicht bloß eine Heil-Anſtalt für hülfsbedürftige Kranke ſeyn, ſondern auch dem Zwecke als praktiſches Bildungs-Inſtitut vollkommen entſprechen ſoll. Unheilbare Kranke dürfen gar nicht, und ausnahmsweiſe nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zuſtand gefährlich iſt, und ſie anderweit nicht ſogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigſtens auf längere Zeit zu mildern, oder ſelbige

Digitized by Google

ſelbige für den Unterricht lehrreich iſt. Ein beſonderes Reglement für die Kranken iſt von Zeit zu Zeit, wie ſolches die jedesmaligen Verhältniſſe erheiſchen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Entrichtung der Kurkoſten.

Die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Beſtimmungen zu gewähren, wobei daſſelbe auf Unſere Order vom 3ten Mai 1819. verwieſen wird; auch iſt das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Koſten für andere Kranke entweder gleich bei der Aufnahme zu erlaſſen, oder ſpäterhin niederzuſchlagen. Bei allen zur Zahlung der Koſten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von demſelben feſtzuſtellenden Sätzen entweder von den Kranken ſelbſt, oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienſtherrſchaften, Gewerken, Kommunen ꝛc. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Adminiſtration ſelbſt einziehen zu laſſen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten die ſtädtiſchen Behörden oder ſonſtigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskoſten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daſelbſt verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denſelben, ohne die Behörde erſt auf den Zahlungspflichtigen ſelbſt zu verweiſen, nach den niedrigſten Zahlungs-Sätzen zu leiſten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, ſich durch den Zahlungspflichtigen ſelbſt, in wie fern er zahlungsfähig iſt, wieder entſchädigen zu laſſen.

§. 8.

Förderung der praktiſchen heilwiſſenſchaftlichen Inſtitute.

Nächſt der Kranken-Heilpflege ſoll das Kuratorium in adminiſtrativer Hinſicht (§. 3.) auch dahin wirken, daß das Emporkommen der unter der Adminiſtration der Charité befindlichen praktiſchen heilwiſſenſchaftlichen Inſtitute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

Daſſelbe hat demnach:

a) die Gerechtſame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Weſen als Aſſiſtenz-Aerzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieſer Dienſtzeit unter der Disziplin des Kuratorii und des Direktors der Charité ſtehenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundſätzen des zwiſchen dem Miniſterio der Medizinal-Angelegenheiten und dem des Krieges verhandelten Protokolls vom 7ten Mai 1829., wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Abſicht ihrer Anweſenheit in der Charité, ſowohl hinſichtlich ihrer Leiſtungen für den Krankendienſt, als auch ihrer eigenen praktiſchen Ausbildung im Hospitalweſen, ſicher erreicht werde;

Digitized by Google

b) in Bezug auf die zur Charité gehörigen kliniſchen Inſtitute Sorge zu tragen, daß dieſelben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und ſonſtige Verhältniſſe geſtatten, zweckmäßig und anſtändig eingerichtet, auch ſtets mit den für den Unterricht geeigneten Kranken verſehen werden, und daß die dabei angeſtellten Lehrer und Aſſiſtenten ſich in Hinſicht der Dienſtleiſtung bei der Krankenpflege nach den beſtehenden Hausgeſetzen richten, und Erſtere den diesfallſigen Anordnungen des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weiſungen des Direktors der Charité nachkommen;

c) in gleicher Art hinſichtlich der kliniſchen mediziniſch-chirurgiſchen Prüfungen und der dabei fungirenden Kommiſſarien zu verfahren.

§. 9.

Verpflichtungen des Kuratorii als techniſch-wiſſenſchaftlicher Behörde.

Hinſichtlich ſeiner zweiten Beſtimmung (§. 2.) iſt das Kuratorium

a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen Staate, auf Erfordern einer öffentlichen dabei betheiligten Behörde, ſein ſachverſtändiges Gutachten zu erſtatten. Es hat in dieſer Eigenſchaft einer begutachtenden und Rath gebenden Behörde mit den übrigen wiſſenſchaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung. Es ſoll durch ſeine auf Wiſſenſchaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalweſen begründeten Gutachten, Vorſchläge und Anträge, einen beſſern Zuſtand dieſer Angelegenheit im Staate herbeizuführen ſich beſtreben. Das Militair-Lazarethweſen bleibt jedoch von dieſem Einfluſſe des Kuratorii unberührt, und nur dem Kriegs-Miniſter iſt vorbehalten, daſſelbe, wo er es nöthig findet, um ſeine Meinung zu befragen. Demnächſt hat das Kuratorium in Bezug auf ſeine wiſſenſchaftlichen Verrichtungen

b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die Charité allein, jedoch mit Rückſicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitälern und Armen-Anſtalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;

c) die Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauſes, in wiefern ſolche für ärztliche Kunſt und Wiſſenſchaft ein Intereſſe haben, und zur Förderung der Krankenpflege und des Hospital-Weſens überhaupt dienen können, zu veranlaſſen und zu fördern.

§. 10.

Perſonal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geſchäfte ſoll daſſelbe aus einem Präſidenten, welcher ſtets eine mit der adminiſtrativen Geſchäftsleitung vollſtändig vertraute Medizinal-Perſon ſeyn muß, und aus Räthen und Mitgliedern ſolcher hieſigen Behörden beſtehen, die an dem Kranken- und Hospital-Weſen überhaupt, oder an der Verwaltung der Charité insbeſondere, ein amtliches Intereſſe haben.

Es ſollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten

a) ein Rath des Miniſterii des Innern;

b) ein

Digitized by Google

b) ein Rath aus dem Miniſterio des Unterrichts;
c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee;
d) ein Rath aus dem Polizei-Präſidio.
Ihnen wird
e) ein Juſtitiarius und
f) ein Kaſſen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Dieſe Mitglieder zuſammen bilden mit ihrem Präſidenten das Kuratorium als adminiſtrative Behörde. In wiſſenſchaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten (§. 9.) treten zu dieſem Perſonale noch diejenigen Beamten der Charité, ſo wie die in derſelben angeſtellten dirigirenden Aerzte und kliniſchen Lehrer hinzu, welche der Präſident jedesmal zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ein Baubeamter zugezogen, den der Präſident zur Theilnahme an den Berathungen in jedem eintretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präſidenten überlaſſen, dieſe Mitglieder einzeln oder insgeſammt zu den Berathungen zu ziehen, auch in beſondern Fällen, wo der Beirath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erſcheint, denſelben einzuholen, und ſelbſt durch gehörig motivirte Anträge das Perſonal der techniſchen Mitglieder des Kuratorii zu vervollſtändigen.

§. 11.

Obliegenheiten des Präſidenten.

Der Präſident bearbeitet ausſchließlich Alles, was ſich auf Anſtellung und Geſchäftsführung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er vertheilt die Geſchäfte, leitet den Vortrag und unterzieht ſich überhaupt allen den Arbeiten, welche nach §§. 39—41. der Inſtruktion für die Regierungen vom 23ſten Oktober 1817. dem Präſidio, den Präſidenten und Direktoren der Regierungen übertragen ſind, wobei ihm als Sachverſtändigem insbeſondere obliegt, den Direktor der Charité in ſeiner Geſchäftsführung zu kontrolliren. Obgleich dem Präſidenten die alleinige perſönliche Verantwortlichkeit aller Verfügungen und Anordnungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entſcheidung zuſteht, ſo iſt er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Intereſſe der Kommunen, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, ſich insbeſondere mit den Räthen der beiden Miniſterien und dem militairärztlichen Mitgliede aus dem Medizinal-Stabe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Reſſort derſelben betreffenden Gegenſtänden vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen.

§. 12.

Obliegenheiten der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe und Mitglieder des Kuratorii müſſen ſich der Bearbeitung der ihnen vom Präſidenten übertragenen Geſchäfte unterziehen.

Die Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen, doch hat derſelbe möglichſt einem jeden Mitgliede einen beſondern Geſchäftszweig anzuvertrauen, und nur bei deſſen Behinderung oder aus ſonſt erheblich ſcheinenden Gründen eine Abweichung eintreten zu laſſen.

 Der

Digitized by Google

Der Rath aus dem Miniſterio des Innern hat vorzugsweiſe die Gerechtſame des Reſſorts ſeines Miniſterii wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungs-Koſten die Rechte und Pflichten der Charité, ſo wie jene der Kommunen zu beachten, ſich auch den damit verbundenen Arbeiten ſo lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozeſſes für nöthig erachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Inſtruktion des Mandatarii Fisci auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Der Rath aus dem Miniſterio des Unterrichts hat vorzugsweiſe die, die kliniſchen Bildungs- und Prüfungs-Anſtalten betreffenden Gegenſtände, ſo wie die Perſonal-Angelegenheiten der Lehrer, Prüfungs-Kommiſſarien und Aſſiſtenten zu bearbeiten, deren Gerechtſame wahrzunehmen und die Leiſtungen derſelben zu kontrolliren.

Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee iſt beſonders für die Perſonal- und Disziplinar-Gegenſtände der in der Charité als Aſſiſtenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven beſtimmt, und ihm daher vorzugsweiſe die Bearbeitung der dahin gehörenden Geſchäfte, nach den Grundſätzen des Protokolls vom 7ten Mai 1829., ſo wie die Aufſicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Nächſtdem übernimmt daſſelbe als Medizinal-Perſon bei Abweſenheit oder Krankheit des Präſidenten, in wiefern nicht derſelbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu beſtimmen für gut finden ſollte, jedesmal die Präſidial-Geſchäfte, mit Ausnahme des Vorſitzes, der in Behinderungsfällen des Präſidenten dem Aelteſten der beiden Räthe aus dem Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Miniſterio des Innern zuſtehet.

Der Rath aus dem Polizei-Präſidio hat vorzugsweiſe die Verfügungen wegen Aufnahme und Entlaſſung der Kranken anzugeben, die ökonomiſchen und polizeilichen Angelegenheiten der Charité zu bearbeiten, und den Ober-Inſpektor derſelben in ſeiner Geſchäftsführung zu kontrolliren, auch die Verfügungen hinſichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens zu erlaſſen.

Dem Juſtitiario liegen diejenigen Geſchäfte ob, welchen die Juſtitiarien der Regierungen ſich nach dem §. 44. der Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817. zu unterziehen haben.

Dem Kaſſen-Rathe liegt die Reviſion und Beaufſichtigung der Kaſſe, ſo wie die Kontrolle der Kaſſenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungsſachen, hat die Mitzeichnung der Kaſſen-Orders, und iſt einer der drei von dem Präſidenten zu ernennenden Kuratoren des Depoſitorii, weswegen er auch einen Schlüſſel deſſelben führt.

§. 13.

Beſetzung der Stelle des Präſidenten.

Die Stelle des Präſidenten wird jedesmal von Uns Selbſt beſetzt, und der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Uns darüber ſeine Vorſchläge einzureichen.

Wir

Digitized by Google

Wir haben bereits durch Unſere Order vom 24ſten November 1829. den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt zum Präſidenten des Kuratorii ernannt, da Wir ſeine vorzügliche Qualifikation zu dieſer wichtigen Stelle vollkommen anerkannt haben.

Wir ertheilen ihm demnach auch alle mit dieſer Stellung und mit dem Vorſitze verbundenen Rechte, in welche er ſofort einzutreten hat.

§. 14.

Beſetzung der Stellen der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe, welche aus den Miniſterien des Innern und des Unterrichts als Mitglieder bei dem Kuratorio eintreten ſollen, werden durch die beiden betreffenden Miniſter, welche deshalb mit einander zu kommuniziren haben, beſtimmt. Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee ernennt der erſte General-Stabs-Arzt und Chef des Militair-Medizinal-Weſens.

Bei der Wahl dieſer Mitglieder muß es ſowohl den Miniſterien als dem erſten General-Stabs-Arzte vorbehalten bleiben, unter Erwägung der eintretenden Umſtände, den Präſidenten über ſeine Vorſchläge und Wünſche bei dieſen Ernennungen zu hören, und ſelbige zu berückſichtigen.

Unter gleicher Berückſichtigung beſtimmen die Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten und der Polizei gemeinſchaftlich den Rath, welcher von dem Polizei-Präſidio in das Kuratorium mit übertreten ſoll.

Den Juſtitiarius und den Kaſſen-Rath ernennt auf den Vorſchlag des Präſidenten der Miniſter für die Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, imgleichen den Baubeamten die Miniſterial-Bau-Kommiſſion auf den Vorſchlag des Kuratorii.

§. 15.

Beſoldungen.

Beſoldungen beziehen weder der Präſident noch irgend ein Mitglied des Kuratorii; es wird aber dem Präſidenten überlaſſen, für die am meiſten beſchäftigten und ſich auszeichnenden Mitglieder jährlich Remunerationen, in wie weit es die Fonds der Charité oder der Medizinal-Verwaltung überhaupt geſtatten, in Antrag zu bringen.

Nur für den Juſtitiarius und Kaſſen-Rath können, wenn ſie nicht ſchon beſoldete Mitglieder einer andern Behörde ſind, beſondere Gehälter oder wenigſtens fixe Remunerationen in Antrag gebracht werden.

Dies iſt auch der Fall hinſichtlich des Bauverſtändigen und der zu Führung des ganzen Geſchäftes erforderlichen Subaltern-Beamten.

§. 16.

Wir beauftragen Unſern Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gegenwärtiges Regulativ demnächſt zur Ausführung zu bringen. Gegeben Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein.

(No. 1269.) (No. 1270.)

Digitized by Google

(No. 1270.) Publikandum des dem Kupferſtecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25ſten Oktober 1830.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen ꝛc., Unſer Allergnädigſter Herr, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 30ſten September d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Kupferſtecher Delkeskamp in Zürich, für das von ihm herauszugebende maleriſche Relief der Schweiz, das nachgeſuchte Privilegium, welches ſich aber auf die vor deſſen Bekanntmachung bereits erſchienene und vielleicht ſchon nachgedruckte erſte Sektion nicht beziehen kann, ertheilt werde, und die unterzeichneten Miniſterien hierauf, in Gemäßheit dieſes Allerhöchſten Befehls, das gebetene Privilegium haben ausfertigen laſſen; ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25ſten Oktober 1830.

Königlich-Preußiſches Miniſterium

der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — des Innern und der Polizei.

Frh. v. Altenſtein. — Frh. v. Brenn.

Privilegium
für den Kupferſtecher Delkeskamp in Zürich.

In Gemäßheit der unterm 30ſten v. M. erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsorder wird dem Kupferſtecher Delkeskamp in Zürich das nachgeſuchte Privilegium für das von ihm herauszugebende maleriſche Relief der Schweiz dergeſtalt ertheilt, daß ſolches innerhalb ſämmtlicher Preußiſchen Staaten, weder nachgeſtochen noch nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachſtich oder Nachdruck davon verkauft werden ſoll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht feſtgeſetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdruckes. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes Privilegium auf die vor deſſen Bekanntmachung bereits erſchienene und vielleicht ſchon nachgedruckte erſte Sektion ſich nicht beziehen kann.

Berlin, den 25ſten Oktober 1830.

(L. S.)

Königlich-Preußiſches Miniſterium

der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — des Innern und der Polizei.

Frh. v. Altenſtein. — Frh. v. Brenn.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

No. 20.

(No. 1271.)

Tarif,

nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben iſt.

(Vom 13ten Oktober 1830.)

A. An Damm- und Brückengeld

wird entrichtet:

I.	Von Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets und allem Fuhrwerke (einſchließlich der Schlitten) zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	6 Pfennige.
II.	Vom Laſtfuhrwerke:	
	a) vom beladenen, einſchließlich der Schlitten, für jedes Zugthier	6 =
	b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier	2 =
III.	Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter und Laſt	2 =
IV.	Von Ochſen, Kühen und Eſeln, vom Stück	1 =
V.	Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen ꝛc. wird, wenn deren weniger als 5 ſind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	1 =

Zuſätzliche Beſtimmung.

Fuhrwerke, welche nicht den vierten Theil ihrer Ladung haben, werden wie ledige behandelt.

Befreiungen.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, imgleichen den Königlichen Geſtüten angehören;

(Ausgegeben zu Berlin den 24ſten November 1830.)

Digitized by Google

2) vom Armee-Fuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſche bei ſich führt, ferner von Offizieren zu Pferde und in Dienſtuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienſtreiſen;
4) von öffentlichen Kouriers, ingleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Poſten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Poſtpferden;
5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen, ingleichen von Vorſpann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreiſe;
6) von Feuerlöſchungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arreſtanten-Fuhren;
7) von beladenen Düngerfuhren;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren;
9) vom Fuhrwerke, welches mit Chauſſeebau-Materialien beladen iſt;
10) von den Einwohnern der Stadt Demmin und wem ſonſt aus beſonderen Rechtstiteln eine Befreiung von dieſer Abgabe zuſtehet.

B. An Baum- und Pfahlgeld

wird entrichtet:

Von jedem Schiffsgefäße oder Fahrzeuge für die gebrannte Laſt..... 3 Pfennige.

C. An Brücken-Aufzugs-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn der Aufzug verlangt wird:

Für jedes Schiffsgefäß beladen oder ledig,			
eingehend..	2	Sgr.	6 Pf.
ausgehend..	2	=	6 =
Für ein Boot..	1	=	3 =

D. An Bollwerks-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn an das Bollwerk angelegt wird:

Für ein verdecktes Schiffsgefäß, mit Ladung oder ledig, für die gebrannte Laſt..	2	Sgr.	— Pf.
Für einen Spitzkahn (angenommen zu 20 Laſt Tragfähigkeit) für die Laſt..	2	=	— =
Für einen Prahm (angenommen zu 10 Laſt Tragfähigkeit) für die Laſt..	2	=	— =
Für Kähne oder Böte unter 1 Laſt Tragfähigkeit............	2	=	— =
Einheimiſche Schiffer und Prahmer zahlen für die Laſt nur...	—	=	6 =

Be-

Befreiungen.

Vorſtehend zu B. C. und D. genannte Abgaben werden nicht erhoben:
1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats = Effekten beladen ſind;
2) von Böten und Kähnen, welche zu den Schiffsgefäßen gehören;
3) von den Fiſchern aus Demmin.

Strafen.

Wer ſich der Entrichtung der durch vorſtehenden Tarif feſtgeſetzten Gefälle entziehet, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Potsdam, den 13ten Oktober 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Maaſſen.

 (No. 1272.)

Digitized by Google

(No. 1272.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten November 1830., die Ertheilung der Diſpenſationen von der Nothwendigkeit der Subhaſtation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und Meiner Order vom 23ſten September 1812. dem Juſtizminiſter zuſtehende Befugniß zur Diſpenſation von der Nothwendigkeit der Subhaſtation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, in allen bei den Untergerichten ſchwebenden Vormundſchaftsſachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthume Poſen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Anordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtizminiſter, Grafen v. Danckelman.

Digitized by Google

Beſchaffenheit des Gummiermes, …

erſchweren unſtreitig die Reinigung der Wohnplätze, wenn ein gut gelegener und zweckmäßig eingerichteter dagegen leichter und ſchneller wieder in den vorigen Stand zu ſetzen iſt. Die vorzüglichen Mittel, welche das Austrocknen der Wohnungen bewirken, ſind:

1) Das Auswaſchen und Scheuern. Das in die Wohnplätze gedrungene Waſſer hinterläßt überall, nachdem es ſich geſetzt hat, eine klebrige Feuchtigkeit, welche die Mauern ſchimmlicht macht, das Trocknen erſchwert und hauptſächlich zur Entwickelung ſchädlicher Gasarten Gelegenheit giebt. Es iſt daher nichts weſentlicher, als daß man die Zimmerwände und den Boden nach dem Rücktritt des Waſſers mit friſchem Brunnenwaſſer abwaſche und abreibe, ja daß man dieſes Waſchen wiederhole, ſobald ſich von neuem eine klebrigte Feuchtigkeit ſpüren läßt. In Gegenden, wo Ueberſchwemmungen ſehr häufig ſind, wie in Holland, iſt man von der Nützlichkeit dieſer Wäſche mit friſchem Brunnenwaſſer ſo überzeugt, daß man ſie an einigen Orten wöchentlich zweimal vorzunehmen nicht für überflüßig anſieht.

2) Das Einheitzen. Man heitzt die rein gewaſchenen Zimmer, aber nicht ſtark, denn ſtarke Hitze trocknet zu geſchwind die äußere Fläche der Wand, beſonders, wenn ſie gemauert iſt, und die tiefer ſteckenden Feuchtigkeiten dringen unter ſchädlichen Dünſten bald wieder durch. Die Unterhaltung eines offenen Feuers iſt ſchon des Rauchs wegen zu widerrathen, denn er hängt ſich an die Wände und befördert ihr Feuchtwerden. Iſt ein Zimmer ſehr geräumig, ſo können, geſtatten es die Umſtände, einige Zeit beſondere Kanonenofen geſetzt werden, deren Röhren in den gemeinſchaftlichen Rauchfang gehen. Auf ſolche Weiſe wird das Austrocknen ſehr befördert und beſchleunigt.

3) Das Auslüften. Die Luft iſt, vorzüglich wenn ſie nicht viele

Digitized by Google

Feuchtigkeiten in ſich einſchließt, das wirkſamſte trocknende Mittel. Um überſchwemmt geweſene eingeſchloſſene Räume von der Näſſe zu befreien, müſſen ſie daher von der Luft und ganz beſonders von ſolcher, die ſelbſt trocken iſt, durchſtrichen werden und ein Fenſter wenigſtens muß deshalb immer auf angemeſſene Art geöffnet bleiben, wenn der Aufenthalt der Bewohner keinen allgemeinen Luftdurchzug bei rauher Witterung geſtatten ſollte. Damit die durchziehende Luft alle Punkte des Zimmers treffe, entferne man zugleich alle Geräthſchaften von den Wänden. Iſt etwa ein Theil Mauerwerk vorhanden, welcher vor andern feucht iſt, ſo wird man während der Nacht mit Vortheil Strohmatten oder Binſen anlegen, die indeß am Tage in freier Luft wieder getrocknet werden müſſen, damit ſie, zu ſehr durchfeuchtet, die Fähigkeit, Näſſe anzuziehen, nicht bald verlieren. Sind Wohnzimmer an ſich ſchon faſt jedes Luftzugs beraubt, ſo iſt er in einzelnen Fällen vielleicht nur durch Wegnahme einer Wand zu bewirken oder wenigſtens doch durch Wandöffnungen mit hölzernen Schiebern, die, wenn eine an der Decke und eine am Boden angebracht iſt, die einfachſten kräftigſten Ventilatoren abgeben. Nicht leicht wird immer die Austrocknung des Fußbodens und es treten Fälle ein, wo die Dielen aufgenommen, getrocknet, und nachdem friſcher trockner Sand an die Stelle des feuchten und verdorbenen herbeigeſchafft iſt, erſt wieder aufgelegt werden können. Das Sonnenlicht fördert das Wohlſein der Thier- und Pflanzenwelt; es reinigt durch vermehrte Bewegung der Luft, ſo wie durch wohlthätige Zerſetzung derſelben, den Dunſtkreis. So wie daher bei ſchönen trocknen Tagen ſchon früh Morgens Fenſter und Thüren in feuchten Zimmern offen ſtehn und nur bei feuchtem und regnichtem Wetter geſchloſſen werden müſſen, damit im letzten Falle keine feuchten Dünſte wieder ſich anſammeln, ſo hat man dem Sonnenlicht ebenfalls möglichſt jedes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, wodurch ihm der Zugang benommen werden könnte. Kann der entwickelte modrige Geruch in überſchwemmten Wohnzimmern des Auswaſchens und Scheuerns ungeachtet nicht ſchnell weggeſchafft werden, ſo wird entbundenes

Digitized by Google

Bekleidung als die gewöhnliche anzurathen. Schmutzige Kleidung iſt meiſtens kalt, von fetter Feuchtigkeit durchdrungen, welche die Ausdünſtung der Haut hemmt und nebenbei aus der Atmoſphäre leichter als reinliche mehrere Feuchtigkeit annimmt und feſthält. Um ſich ferner durch Kälte nicht zu ſchaden, betrete man den naſſen Fußboden nicht mit unbedeckten Füßen, und um von dieſen überhaupt die feuchte Kälte beſſer abzuhalten, belege man denſelben, wo man länger weilt, mit Stroh, oder noch beſſer, mit Brettern, die wieder gewaſchen und getrocknet werden können. So lange die Feuchtigkeit nach Ueberſchwemmungen in und außer den Wohnungen ſehr merklich iſt, hat man körperliche Bewegung, ſo viel es Lage und Umſtände erlauben, nicht zu vernachläſſigen. Auch der Genuß etwas kräftiger, mehr erwärmender Nahrungsmittel iſt anzurathen. Man würze, wo es ſchicklich iſt, Speiſen mit Ingwer und ähnlichen aromatiſchen Speiſezuſätzen. Eine Taſſe Thee von Pfeffermünze oder Calmus mit einer angemeſſenen geiſtigen Beimiſchung wird beitragen, die Verdauung zu befördern, und die Hautabſonderung, wovon oft,

wenn ſie geſtört iſt, die läſtigſten Uebel ausgehen, zu unterhalten. Sollte man genöthiget ſeyn, in einem überſchwemmt geweſenen Zimmer ſchlafen zu müſſen, ſo darf man nicht verſäumen, das Bette einige Fuß von der Wand abzurücken. Iſt es mit Vorhängen verſehen, ſo verſchließe man ſie nur des Nachts, um während des Schlafs bei ſtrenger Jahreszeit den Andrang der Kälte zu mindern. Als Regel iſt noch zu empfehlen, daß man in durchnäßten Zimmern keine Speiſen aufbewahre; ſie nehmen üble Beſtandtheile aus der dumpfigen Luft auf und verſtärken ihre Schädlichkeit. Vor andern verdirbt ſchnell warmes Brod und wird mit Schimmel überzogen, der es theils ungenießbar macht, theils ſelbſt nicht ganz unſchädlich iſt.

Digitized by Google

Was die Vorſorge in Hinſicht der Wirthſchaftsgebäude nach Ueberſchwemmungen anbetrifft, ſo verdienen ſie vor den übrigen die Stallungen. Auch bei dieſen iſt die Durchlüftung nicht zu verabſäumen. Die Miſthaufen ſind aus den Viehſtällen zu entfernen und an Strohſtreu darf es nicht fehlen. Nicht nur die in den Ställen befindlichen Pferde, ſondern ſelbſt das Rindvieh wird ſorgfältig mit der Striegel gereiniget und dem letztern, wie auch dem Schafvieh, von Zeit zu Zeit eine Portion Kochſalz zum Futter gemeugt. Den Pferden iſt die Beimiſchung eines angemeſſenen Druſenpulvers zuträglich.

Die Behandlung der Brunnen und des Brunnenwaſſers, wenn ſie bei Ueberſchwemmungen eine nicht gleichgültige Veränderung erleiden, verdient noch einiger Erwähnung. Häufig iſt das Waſſer in den Brunnen nach denſelben trübe, voll Schlamm und alſo der Geſundheit weniger zuträglich. Man bemühe ſich alsdann, die Brunnen auszuſchöpfen und auszupumpen, bis ſie von dem ſchlammigen Waſſer entleert ſind, und wieder reines Waſſer nachquillt. Tritt die Nothwendigkeit ein, von dem verunreinigten Brunnenwaſſer Gebrauch zu machen, ſo ſiede man es vorher, laſſe es dann ſtehn und abkühlen. Man gieße es, wenn ſich ein Bodenſatz niedergeworfen hat, davon ab, und tröpfele etwas Eſſig hinzu, um es weniger ſchädlich zu machen.

Merſeburg, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 088

K
.P97
.A2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305